Archivalische Zeitschrift

Bavaria (Germany). Hauptstaatsarchiv

Arc 1125.3

~~Arc 1125.3 KF805~~

Harvard College Library

BOUGHT WITH INCOME

FROM THE BEQUEST OF

HENRY LILLIE PIERCE,

OF BOSTON.

Under a vote of the President and Fellows
October 24, 1898.

Digitized by Google

ARCHIVALISCHE

ZEITSCHRIFT.

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. FRANZ VON LÖHER

K. BAYER. GEHEIMEN RATH, REICHSARCHIV-DIREKTOR, UNIVERSITÄTS-PROFESSOR, MITGLIED DER AKADEMIEN DER WISSENSCHAFTEN IN MÜNCHEN, BRÜSSEL, PETERSBURG etc.

DREIZEHNTER BAND.

MÜNCHEN.

THEODOR ACKERMANN

KÖNIGLICHER HOF-BUCHHÄNDLER.

1888.

Digitized by Google

Arc 1125.3
~~Riant 5178~~
~~Arc 1125.3~~

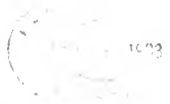

Pierce fund.
(XIII, No. I-Σ)

Digitized by Google

Inhaltsübersicht.

Seite

I. Die älteste Ordnung der deutschen Reichskanzlei. 1494. Oktober 3. Mecheln. Von Dr. Gerhard Seeliger 1

II. Studien zu einer Lehre von der Geheimschrift (Chiffernkunde). Von Dr. F. Wagner (Schluss) 8

III. Die Scriptumformel auf Papsturkunden. Von Dr. Julius v. Pflugk-Harttung 45

IV. Das kgl. Kreisarchiv Neuburg an der Donau und seine Vorläufer seit 1785. Von Otto Rieder (Fortsetzung).

6. Depotregistratur und Archiv zu Dillingen 57
7. Zentralregistratur und Archivkonservatorium in Neuburg 81

V. Zum Kanzlei- und Archivwesen der fränkischen Hohenzollern von Mitte des 15. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts. Von Dr. F. Wagner 91

VI. Geschichte des Archivwesens in Deutschland. Vom Herausgeber.

V. Städtezeit (Fortsetzung) 107
VI. Reformationszeit 123
VII. Fürstenzeit 161
VIII. Unsere Zeit 189

VII. Entwicklung des Wappens der pfälzischen Wittelsbacher. Von Karl Primbs.

A. Kurpfalz 199
B. Die pfälzischen Nebenlinien 204

VIII. Die Oertlichkeiten des pagus Wormatiensis nach dem Cod. diplomat. Laureshamensis 819—1999 u. III. 186—193. Von Dr. Franz Falk 210

IX. Rheinpfälzische Weisthümer im Kreisarchiv zu Speyer. Von Dr. Alexander Boss 220

X. Das Archiv auf Montecassino 234

XI. Vernachlässigung von Archiven in Thüringen. Von Prof. Einert . 238

XII. Uebersicht des Inhalts des Bodmann-Habel'schen Archivs. Von Dr. Schneiderwirth und Dr. Banch 241

I. Akten und Bücher 243

Digitized by Google

Seite

XIII. Die Archiv-Geschäftsakten und der Shannon-Registrator. Von Dr. C. A. H. Burkhardt 266

XIV. Bedeutung, Recht u. Geschichte der Helmkleinode. Vom Herausgeber (Schluss).

VIII. Herkunft der Helmkleinode aus dem german. Alterthum 271

IX. Entwicklung und Ueberbleibsel der Helmkleinode . . . 278

XV. Der Neubau des k. sächs. Hauptstaatsarchivs zu Dresden. Von Dr. H. Ermisch 282

XVI. Die Papierfrage. Von Dr. jur. V. A. Secher 294

I. Preussen 297

II. Dänemark 303

III. Ueber den weiteren Fortgang der Papierfrage 306

XVII. Das Stadtarchiv zu Eichstätt. Vom Herausgeber 311

XVIII. Literaturbericht.

1. Fortschritte in der Urkundenlehre und Archivkunde . . 319

2. Dr. Otto Posse Die Lehre von den Privaturkunden . . 320

3. Harry Bresslau Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien 321

Digitized by Google

I. Die älteste Ordnung der deutschen Reichskanzlei. 1494. Oktober 3. Mecheln.

Von

Dr. Gerhard Seeliger, Privatdozent an der Universität München.

In den Jahren 1494—1502 führte Erzbischof Berthold von Mainz als Erzkanzler des deutschen Reiches die Verwaltung der römischen Kanzlei. Indem er gleich zu Beginn seiner amtlichen Thätigkeit für die seiner Obhut anvertraute Behörde am 3. Oktober 1494 zu Mecheln eine ausführliche Geschäftsordnung erliess, setzte er sich selbst in der Geschichte des deutschen Kanzleiwesens ein ehrendes Denkmal.[1])

Mögen auch dieser Ordnung Massregeln ähnlicher Art vorausgegangen sein, so verdient sie doch als das älteste uns erhaltene Zeugniss einer fürsorglichen Regelung der Kanzleiverhältnisse und als Grundlage aller späteren Ordnungen der Reichskanzlei unsere volle Beachtung. Vielfach fanden ihre Bestimmungen Aufnahme in dem Entwurfe, den Erzbischof Albrecht II. von Mainz im Hinblick auf den bevorstehenden Reichstag von Regensburg im Jahre 1545 ausarbeiten liess; und da zum Theil die grosse Kanzleiordnung Ferdinand I. vom Jahre 1559 auf diesem Entwurfe beruhte, so hat die Massregel Bertholds auch die Fassung dieser mittelbar beeinflusst und inhaltlich auf die Kanzleiordnungen eingewirkt, an deren Spitze sie dem Alter nach steht: auf die Gesetze Ferdinand I. und Maximilian II. vom 1. Juni 1559, 20. April 1566 und 12. November 1570.

Ihre eigentliche Bedeutung liegt indessen in ihrer hervorragenden Brauchbarkeit als Geschichtsquelle, welche wichtige Verhältnisse

[1]) Eine eingehende Darstellung der in diesen einleitenden Bemerkungen berührten Verhältnisse enthält der zweite Abschnitt meiner Schrift „Erzkanzler und Reichskanzleien".

Digitized by Google

nicht nur der Zeit Maximilian I., sondern auch weit früherer Perioden erhellt. Denn zweifellos hat sie nicht durchaus neue Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb treffen, sondern nur die schon bestehenden Gebräuche sammeln und als gesetzliche Regeln des amtlichen Schaffens zusammenfassen wollen. Dadurch aber empfängt sie grossen Werth für alle Erörterungen, die sich mit spätmittelalterlicher Kaiserdiplomatik und deutscher Zentralverwaltung beschäftigen. Ihre Aussagen müssen fortan die Grundlage solcher Forschungen bilden, welche von ihren Bestimmungen ausgehen sollen und, zeitlich rückwärts schreitend, die ähnlichen Verhältnisse früherer Zeitalter zu verstehen suchen. Auf diese Weise wird z. B. die Art der Registrirung und die Anlage der Reichsregister, die Unterfertigung und ihre Bedeutung u. s. w. mit einer Sicherheit erkannt werden können, welche bisher zu erlangen unmöglich war.

Ein Original der Ordnung von 1494 ist meines Wissens nicht vorhanden. Dagegen sind mir zwei Abschriften bekannt geworden, welche beide aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zu stammen scheinen. Die eine (A) steht in einem Papierheftchen, welches auch den erwähnten Entwurf Albrecht II. enthält (Wien. Geh. H. H. u. St. Archiv. Reichshofkanzlei. Verfassungsakten Fasz. I Nr. 1); die andere füllt Bl. 4^b—8^b des liber jurium archicancellariatum concern. (Kreisarchiv zu Würzburg). Dem Drucke wurde der Text von A zu Grunde gelegt und nur da eine Verbesserung durch B eingefügt, wo augenscheinlich ein Versehen des Abschreibers vorlag. Die Eintheilung in Kapitel und Paragraphe ist entsprechend der von beiden Handschriften überlieferten ursprünglichen Gliederung des Textes vorgenommen worden.

Ordnung der Romischen ku. cantzley durch unns Bertholden ertzbischoff zu Maintz etc. furgenomen zu Mecheln uff denn dritten tag des monats octobris anno XCIIII.

I. Secretarien berurenndt.

1. Item sollen die secretarien globen unnd schweren der ko. mt. unnd uns als ertzcantzlern getrew gehorsam und gewertig[1]) zu sein, seiner gnaden des heylgen reichs und unsern schaden zu warnen, fromen und bestes zu werben.

2. Und sollen alle concepten oder minutten inen bevolhen werden ires besten verstands und vleys begreiffen, unns oder, so wir nit bey handen weren, unsere geordente undercantzler, zuvor und ehe sy die ingrossiern, angeben horen und subscribiren lassen.

[1]) A „gegenwirtig".

Digitized by Google

3. Unnd so soliche minuten dermassen besichtigt underschriben[1]) und ingrossirt sein, sollen sie die mit den schreyber der die geschryben heth uberlesen, und ob die einichen mangel hetten, zuvor und ehe sie zum sigel getragen werden, corrigiern und mit iren namen verzeichen.

4. Auch dieselben concept oder minuten, so die gemelten wise ingrossirt und uberlesen und zu registriern noth sein, dem registrator behenndigen; welch aber nit noth weren zu registriern, die sunst verwaren.

II. Registrator.

1. Item der registrator soll guten vleys haben alle brief, so under anhangenden sigeln ausgeen[2]), ordennlich in ein buch mit seiner hand zu registriern oder durch andere doch uff seinen costen registriern lassen, und so die dermaßen registrirt sein, gegen den concepten collacioniren[3]), damit in dem register nichts ungerechts erfunden werde.

2. Unnd sol auch auf alle brief, besonnder was anhangende insiegel hat, aussen zuruck das wort registrata und dabey seinen gewonlichen namen und zunamen schreyben.

3. Auch von den leutten, die solch brief außbringen, fur sein registratur zimlich leydlich belonung fordern, alles wie in ubung herkomen unnd gewonnheit[4]) ist.

III. Schreiber anntreffendt.

1. Die schreyber sollen globen unnd schwern der ku. mt. und uns als ertzcantzlern getrew gewertig und gehorsam zu sein, seiner ku. mt. des heylgen reichs und unsern schaden zu warnen, fromen und bestes zu werben, getrewlich zu dienen und ires bestens verstentnis vleys und vermugens zu schreyben zuthun und auszurichten alles das, so inen von der ko. mt. uns unsern geordenten cantzlern oder secretarien[5]) zu yeder zeit bevolhen wurdet.

2. Sie sollen auch unnsern cantzlern und secretarien gehorsam und willig sein, unnd was sy inen zu schreyben furlegen oder sunst in sachen der canntzley bevelhen werden, furderlich fertigen unnd gegen den copien oder minuten uberlesen, zuvor und ehe sy dem cantzler oder secretari, der ime solichs bevolhen hat, die wider furbringen.

IV. Secretarien unnd schreyber gemeinlich antreffenndt.

1. Es soll kein secretari oder schreyber einichem andern fursten herrn comunen noch niemants[6]) anders mit sundern glubden eyden verstentnussen nach in ainiche andere weyse dinst oder gewartung verpflicht verwant bestellt oder besoldet sein oder kunfftiger zeit werden one unnsern sondern wissen oder willen.

2. Item[7]) sy sollen der ku. mt. unnd des reichs heimlichkeit, sy im rate

---

[1]) B „besichtigt dermass unnderschriben".
[2]) A nach „ausgeen" noch „lassen".
[3]) A „collacionirt".
[4]) B „gewonlich".
[5]) A „secretary".
[6]) B „yemandts".
[7]) A fehlt.

Digitized by Google

der cantzley oder sunst sehen horen schreyben oder lesen oder darinn sie unnd ir yeder innsonnder geprauchte[1]) werden, seiner mt. unnd dem reich zu schaden oder nachteyl nit offenbarenn, sonnder ewiglich verschweygen unnd bey inen behalten.

3. Auch die hendel sunst ausser der canntzley nit bringen oder die geheim ander leuten offennbarn sagen oder lesen, nach inen einich copi on unnsern bescheit gedeien lassen und sonderlich von urteylen spruchs- oder rachtungsbrieff oder von andern verschreybungen geschefften oder furdernisbrieffen, so auf oder an der kn. mt. rete ambt-[2]) leut oder andere ausgeen, auch niemants frembs, so der canntzley nit verwant oder darein zu geen bescheiden sey, in die stuben oder gemach darin sy schreyben furen oder gehen lassen, noch auch in die concept minuten oder anders oder in die registerbuch oder andere geheim der cantzley sehen suchen oder lesen lassen; sonnder potten und andern ausserhalb der gemelten gemach bescheit und abfertigung geben.

4. Unnd was auß der ku. mt. unß oder unnser cantzler oder auß beschlus des raths angeschaffen wurdet, furderlich verfertigen und sunderlich wes die kn. mt. selbs anschafft[3]).

5. Auch vleyssige aufsehens haben auf unnsers[4]) herrn des Romischen kunigs eigen sachen und darnach uf andere nottige sachen, damit dieselben der gepure nach furderlich gefertigt werden.

6. Item alle begrieffen notteln oder concept, worauf dieselben anzeigung thun so sy abschreyben, sollen sy vor allen dingen uberlesen und demnach auf das best und vleyssigist on alle verkerung abschreyben und verhuten, damit nit misschriben oder falsch gebraucht werde.

7. Auch keinen brieff sonnderlich pergamen- oder offenbrieff an argwonigen stetten, als im namen oder zunamen in der suma der zall im datum tags oder iars und dergleichen sachen, radiern oder endern, ob aber an andern enden, die nit argwon auf im trugen, mißschryben were, so man dan solchs wol radiern mocht, sol alwegen mit unserm oder unnser cantzler oder secretarien wissen geschehen unnd mit des[5]) hant, der solchen brief geschryben heth, und keins andern handt widerumb geschryben werden.

8. Item der kn. mt. unnd alle andere nottige sachen, der man gedechtnus haben muß, sonderlich die versigelt verschreybung, es sey umb dinst pflege lehen gabe provision leybgeding verzeyhung privilegien bestettigung presentatz nominatz[6]) wapenbrieff und dergleichen sachen, so auß seiner mt. selbs person unnd bevelh vlissen, auch instruction umb merglich sachen, so man den botschafft ye zu zeiten anhennekt, vleissiglich und trewlich zu verwaren und was not ist dem registrator zu uberantwurten solchs zu registriern.

9. Item alle provision aufgenomen diner rete und amptleuth[7]) mit vleys in ein sonder register zu zeichen.

---

[1]) A fehlt „darinn" bis „geprauchte".
[2]) B „annder".
[3]) A „antrifft".
[4]) A „euers".
[5]) A „der".
[6]) A „wo niemats".
[7]) B „rhete unnd annder lewt".

Digitized by Google

10. Desgleichen ein sunder register zu haben, darin die tagsatzung auch die den geleith landshuldigung oder paßbrief oder wie lanng die geben sein verzeichent.

11. Unnd sol auch alweg einer auß den schreybern verordent werden, der an die tagsatzung mane, damit man ordnung geben moge die partheien zu horen oder wie sich geburt zu fertigen. derselb schreyber soll die brieff register oder anders, so ye zu zeiten zu tagen oder in andern geschefften den botschafften zugestelt werden, vleyssig aufzeichen unnd auf zukunfft der botschafft dieselben brief wider fordern und an ire stath ordnen; desgleichen ob man yemants anders[1]) brieff aus der cantzley leihen wurde.

12. Item das kein schuldbrief quitantz oder was gelt oder vinantz antrifft one wissen oder geschefft der, so uber das gellt verordent sein, ausgehe und darnach daneben solich sachen an die ku. mt. auch pracht werden.

13. Desgleichen soll kein brief ausgeen so antrifft gleith landshuldigung bestettegung oder freiheiten gnaden gaben gelt verschreybungen gefanngen perckwerc holtzwerck jagen vischen enderung der diennер ambtlenth oder phlege und auch andere vorberurte sachen, wir aus bevelh der ku. mt. oder in unsern abwesen sein mt. selbs hab dan das angeschaffen. und wo ein camerer oder ander er sey wer der woll abgeschryben sachen eine oder mer, so er selbs oder durch andere procurirt hette, anschaffen wurde, sol solchs alweg, zuvor und ehe die brieff zu fertigen angefanngen, an unns oder unnsern cantzler so bey der hanndt were anbracht werden, der solchs ob noth were an die ku. mt. bringen, iren willen darin erkhunden und darauf handlen soll.

14. Es soll auch kein secretari oder schreyber sich ghein hoff dringen oder in rathe geen on unnsern sondern bevelhe.

15. Darzu sollen cantzler secretari und schreyber auf abfertigung der botschafften oder der ku. mt. geschefften vor anderm furderlichem vleys und achtung haben.

16. Unnd was brief obgemelter weyse angeschafft geschriben, sollen dem taxator uberantwurt werden, der sy zu seinem handen nemen, uns oder unsern cantzler zu versieglen oder zu secretarien anbringen, und so die gelesen und underschryben sein, soll er die bey sich nemen, den leuten den sy zustunden auf außrichtung gepürlicher tax und belonung folgen lassen.

17. Doch sollen der ko. mt. angeschaffen sachen vor andern alweg verfertigt secretirt oder gesigelt und nach gestallt der sachen hinweg geordent werden.

18. Unnd was mit dem grossen sigel zu siglen ist sol unns und das ander unserm cantzler oder dem, der das kleyn sigel oder secreth[2]) auß unsern bevelh zu yeder zeith haben wurde, zu underschreyben furpracht werden.

19. Item ein ieder soll dem stilum der cantzley nach allem vermogen halten und sich umb kein sach davon dringen lassen. wes er aber nit wissen heth, sollen allwege die jungen die eltern fragen, dieselben dan inen darinn gutlich underrichtung geben soll.

20. Was auch einem yeden zustellt in der cantzley notturfftig zu sein,

[1]) B fehlt.

[2]) A „dem das sigel oder secreth".

Digitized by Google

dardurch der ku. mt. ere nutz gefurdert auch der stilus gehalten werde, das soll er treulich anzeigen und ermanen.

21. Alle secretarien unnd schreyber sollen allenthalben in gutter einickeit leben und einander mit worten oder getatten nit schmehen lestern oder beleydigen, sonder die jungern sollen die eltern alwege bevor haben; weliche aber mit einander spennig wurden, sollen sy bey gethanen pflichten on alle schmehe lesterung oder aufrur an unsern cantzler bringen und seins entscheits oder, ob er sy nit vertragen mocht, des unnsern darumb gewarten.

22. Unnd ob einer oder merh solchs verachten und darnber freveln wurden, die sollen darumb in unnser straff und buß gefallen sein und darzu geurlaubt werden.

23. Unnd soll sich ein yeder im sumer des morges vor der sibenden stunde und im winter umb die sibenden stundt ongeferlich, desgleichen nach tisch in der cantzley finden lassen.

24. Unnd ob einer, so nit uberig geschefte furhanden weren, ausgeen wollt, sol er mit wissen der andern thun; doch sollen sy sich dermassen schicken, das alweg der halbteyl bey der cantzley pleyb.

25. Es sollen auch canntzler secretarien und schreyber, wo wir unsern leger[1]) in stetten haben so wir zu hoeff oder kirchen geen oder reiten, vleissig auf uns warten, so ferre sy mit merglichen geschefften unbeladen sein.

26. Deßgleichen im felde, so wir uber lanndt reysen, sich bey unns unnd denn[2]) unnsern halten und nit vor oder nachreiten one sondern bescheith oder redlich ursachen.

27. Und soll auch keiner on unnser wissen oder erlaubung auß unnserm hoef an frembde ennden reiten faren oder geen.

28. Und sollen allweg der jungsten zwen zu der cantzley zu tisch dienen und der andern warten und darnach mit den letsten essen.

V. Taxator.

1. Der taxator soll globen unnd schwern wie die schreyber.

2. Item er soll vleys haben alle unnd yede brief, so in der cantzley gefertigt werden, von stundt in sein behaltung zu nemen, die abents oder morgens so es fueg hat onverzuglich siglen lassen und in seiner gewarsam behalten, damit sy nit yederman vor augen ligen.

3. Er soll auch on unnsern bevelh oder wissen nymants keinen brief vergebens geben oder schencken, sonder alle offne und andere brieff oder geschefft seins besten verstentnis nach zymlichkait unnd[3]), ob er irrung oder zweyffel an gepurlicher tax hette, mit unnserm rate und willen taxiren; auch die tax nit geringer dan sich geburt und er beschide wurde ansetzen oder machen und im taxiern seinen eigen nutz oder fortel nit suchen; auch kein schennck oder gabe heimlich oder offenmlich zu geverlicher weyse deschalb nemen.

4. Darzu die leuth der tax halb geverlich nit aufhalten, sonnder furderlich abfertigen und umb verhutung ubericher zerung.

[1]) A „beg".
[2]) A „die".
[3]) B „on".

Digitized by Google

5. Er sol auch keinen brieff den er taxirt hatth ubergeben, er sey dan bey seinem register und schreyb die tax alsbalde auf.

6. Noch auch einichen taxirten[1]) brieff ausser hannden geben, er hab dan denselben den registrator zuvor verlesen unnd wie sich geburt registriren lassen.

7. Was er auch innymbt und zu notturfft und furschung[2]) der cantzley widerumb[3]) ausgibt, sol er eigentlich aufschreyben und uns davon alle quattember rechnung thun.

8. Unnd er sol das trinckgelt, so den gesellen gemeinlich zusteth wie herkomen ist, mit guttem vleys einfordern aufzeichen und das uff bemelte zeit nach unnsern bescheith und ir[4]) yedes stanndt und verdinst under sy ansteylen.

VI. Canntzleyknecht.

1. Der cantzleyknecht sol globen unnd schwern der ko. mt. unnd uns als ertzcantzlern getrew und gehorsam zu sein, unsern schaden zu warnen, fromen und bestes zu verben, getreulich zu dienen, auch unsern cantzlern secretarien und schreybern in dem so sy ine bescheiden gewertig zu sein.

2. Item er soll der erst in der cantzley sein und die stuben oder gemach, darinn sy gemeinlich schreyben, alle tage des morgens frue keren reinigen und winterzeit hitzen.

3. Auch die thür verwarnen[5]) und niemand frembs, so der cantzley nit verwant noch darein gehorig ist, darein lassen geen, noch auch yemants einichen brieffen on sondere bevelh geben oder verlesen, nach in den registern-buchern oder andern geheim der cantzley ichts suchen ausschreyben oder lesen lassen.

4. Auch zu yeder zeit sein liberung fur so vil personen als der cantzley zugeordent sein und[6]) nit mer fordern und holen. und was nach dem essen an wein broth oder andrem uberlaufft, dasselbe aufheben unnd nit zu unnutz anwenden. unnd ob ainer oder mehr, der nit in die cantzley gehort, sich driugen wollt darinn zu essen, den oder dieselben abzuweysen.

[1]) A „ainicher taxirte".
[2]) B „versehung".
[3]) B „widder".
[4]) A fehlt.
[5]) B „verwarten".
[6]) A fehlt.

Digitized by Google

II. Studien zu einer Lehre von der Geheimschrift (Chiffernkunde).

Von

Dr. F. Wagner, Gymnasiallehrer in Berlin.

(Schluss.)

---

f) Die englischen Kryptographiker bis 1650.

1. Mit dem geringen Material, welches mir zu Gebote steht, ein Bild von der kryptographischen Literatur in England zu entwerfen, wird unmöglich sein. Man könnte zunächst die Behauptung aufstellen, dass dieser Zweig der Literatur jenseits des Kanals unangebaut geblieben wäre, weil man in den Hauptwerken über Kryptographie nur ganz vereinzelt einmal einem englischen Namen begegnet. Indessen da es in der englischen Diplomatie schon vor dem Jahre 1500 ganz üblich war zu chiffriren, so wird man sich nur schwer entschliessen anzunehmen, dass sich die Gelehrten und Theoretiker diesem Gegenstande gar nicht zugewendet haben sollten. Aber freilich bekannt geworden ist in Deutschland sehr wenig darüber. Selenus, welcher das kryptographische Material bis zum Jahre 1624 mit grosser Vollständigkeit gesammelt hat, vermag nur zwei englische Schriftsteller anzugeben, welche sich beiläufig mit Kryptographie beschäftigt haben. Der eine ist der berühmte Kanzler König Heinrich VIII., der Verfasser der Utopia, Thomas Morus, der ganz gelegentlich einmal ein Geheimalphabet erwähnt; der zweite ist der (freilich beinahe 100 Jahre später lebende) Philosoph und Staatsmann Baco von Verulam, der in der Abhandlung de dignitate et augmentis scientiarum auch einige nicht unwichtige Bemerkungen über die Chiffernschrift macht. Er erklärt, es gebe der Arten nicht wenige: ciphrae simplices, ciphrae non significantibus

Digitized by Google

characteribus intermixtae, ciphrae duplices literas uno charactere complexae; ciphrae rotae, ciphrae clavis, ciphrae verborum u. a. Drei Eigenschaften müsse eine brauchbare Chiffernschrift besitzen: sie müsse leicht zu handhaben und für das Schreiben nicht zu mühsam sein; sie müsse zuverlässig sein und nicht zu enträthseln, und sie müsse womöglich unverdächtig aussehen. Er schlägt dann ein von ihm erfundenes Chiffrirsystem mit Anwendung eines geheimen und eines offenen Briefes vor. Endlich bespricht er auch das Dechiffriren, ohne jedoch genauer auf den Gegenstand einzugehen. Er erwähnt nur, dass es sehr zuverlässige und sichere Chiffern gäbe, welche des Scharfsinns der Dechiffreurs spotteten und doch ganz leicht und bequem für das Schreiben wie das Lesen wären. Aber die Unerfahrenheit und Unwissenheit der Sekretarien und Amanuensen an den fürstlichen Höfen sei so gross, dass meistens selbst ganz wichtige Geschäfte unsicheren und trügerischen Geheimzeichen anvertraut würden.

2. Das Hauptwerk über Kryptographie in englischer Sprache erschien jedoch erst zwei Jahrzehnte später und rührt wiederum von einem auch sonst nicht unbekannten Manne her: einem Schwager Oliver Cromwells, dem Bischof von Chester John Wilkins. Dieser als Mathematiker und Physiker hervorragende Gelehrte schrieb 1641 ein Buch unter dem Titel:

> Mercury: or the secret and swift Messenger. Shewing, how a man may with privacy and speed communicate his thoughts to a friend at any distance. — London 1641. 8°.

Es ist mir nur die dritte Ausgabe zugänglich geworden, die als third edition by the Right Reverend Father in God, John Wilkins, late Lord Bishop of Chester — er starb 1672 — London printed for John Nicholson at the King's-Arms in Little Britain etc. 1707 bezeichnet wird. Sie giebt auf 90 Oktavseiten eine inhaltreiche Uebersicht über Kryptographie.

In der Vorrede sagt der Verfasser, dass er durch ein Büchlein mit dem Titel Nuntius inanimatus, in dem versichert worden sei, dass es gewisse Wege gebe mit einem Freunde sich zu unterhalten, selbst wenn er in einem Kerker oder in einer belagerten Stadt eingeschlossen oder 100 Meilen entfernt wäre, sich veranlasst gefühlt hätte, diesem Gegenstande nachzugehen und sein Buch zu verfassen. Von seiner Belesenheit zeugen die literarischen Angaben, die er gleich im ersten Kapitel zusammenstellt. Unter den Griechen

Digitized by Google

erwähnt er als berücksichtigenswerthe Schriftsteller den Aeneas, Cleomenes, Democrit und Polybius; ferner noch Julius Africanus und Philo Mechanicus; von Römern den Vegetius und Frontinus, sowie für die Noten Ciceros und des älteren Seneca den Valerius Probus und Petrus Diaconus, zu denen sich in neuerer Zeit Janus Gruterus gesellt habe. Die neuere Kryptographik eröffne Trithemius mit seiner Polygraphie und Stenographie[1]); ihm sei gefolgt Theodorus Bibliander mit dem tractatus de ratione communium linguarum, Baptista Porta mit dem liber de Zyphris, Cardanus, Casaubonus, Wolchius, Selenus, Vossius, Hermannus Hugo und verschiedene Andere, die in ihrer Muttersprache geschrieben hätten. Auch der englische Aristoteles, der gelehrte Verulam, habe kurz das Wesentlichste über diesen Gegenstand angegeben. Hervorzuheben wäre allenfalls, dass also auch diesem Autor von einer weiteren englischen Literatur über unseren Gegenstand nichts bekannt ist.

Der Verfasser folgt offenbar bei der ganzen Art seiner Behandlung dem Vorbilde Portas, vielleicht auch dem des Selenus, was sich ja durchaus nicht ausschliesst. Seine Vorliebe für Definitionen und logische Distinktionen erinnert sehr an diese Vorgänger, besonders bei der Eintheilung des Stoffes im zweiten und dritten Kapitel. Die Angabe, dass Kryptologie von Kryptographie und Semäologie zu unterscheiden sei, scheint gradezu dem Selenus entnommen zu sein; ebenso wie der Ausdruck Kryptomeneses für die allgemeine Bezeichnung geheimer Mittheilungen. Ebensowenig eigenthümlich wie die Eintheilung und Behandlungsweise ist der gesammelte Stoff. Es sind die Stellen aus den antiken Schriftstellern, welche sich irgendwie hier unterbringen lassen, mit grossem Fleiss zusammengetragen, freilich ebenso wie bei Porta nicht etwa chronologisch geordnet, sondern nach willkürlichen Kategorieen des Verfassers auseinandergerissen. Die einzige Stelle, wo er etwas Neues hinzugebracht zu haben scheint, ist wohl am Ende des vierten Kapitels, wo er sagt: Of this Nature likewise are those kind of Bullets, lately invented in these German Wars[2]), in which they can shoot, not only Letters, Corn, and the like, but (which is the strangest) Powder also into a besieged lity. Leider giebt er gerade hierbei die Quelle nicht an,

[1]) Diese Verwechslung der Stenographie (Kurzschrift) mit der Steganographie (Geheimschrift) findet sich bei ziemlich vielen Autoren.

[2]) Es scheint der dreissigjährige Krieg gemeint zu sein.

Digitized by Google

aus der er die Mittheilung über diese Kugeln, in denen man nicht blos Briefe, sondern auch Korn und sogar Pulver in eine belagerte Stadt befördern konnte, geschöpft hat.

Seine Haupteintheilung ist folgende: erstens behandelt er die Mittel zur Geheimhaltung, zweitens die Mittel zur schnellen Beförderung einer Mittheilung und drittens wie man beides bei der Uebersendung einer Botschaft verbinden kann.

I. Die Geheimhaltung kann durch die Sprechweise bewirkt werden, z. B. dadurch, dass man die Mittheilung in das Gewand einer mythologischen Erzählung oder in eine Parabel, wie sie in der Bibel vorkommen, einkleidet; auch die metaphorische und allegorische Ausdrucksweise gehöre hierher. Das Geheimniss könne aber auch durch Erfindung neuer Worte (wie es bei der Bettler- und Gaunersprache oder wie es bei mystischen Beschwörungsformeln der Fall sei) oder durch Veränderung schon vorhandener Worte vermittelst Inversion, Transmutation, Diminution, Augmentation gewahrt werden.

II. Geheime Wege der Mittheilung könnten auf dem Lande, dem Meere, in der Luft gesucht werden. Bei dieser Eintheilung folgt Wilkins offenbar dem Jesuiten Hermannus Hugo, der in seiner Abhandlung de prima scribendi origine et universa rei literariae antiquitate erklärt: occulta fit epistolarum missio, tecta ratione itineris, terra, mari, aëre. Auch bei Aufzählung der hierher gehörigen Arten der Geheimhaltung (Harpagus, Demaratus, Lukullus, David und Jonathan, Artabazus und Timoxenus) erinnert seine Darstellung häufig an das erwähnte Vorbild.

III. Die Verbindung zwischen den beiden Arten der Geheimhaltung führt den Verfasser zu der Besprechung der spartanischen Scytala, zu den chemischen Tinten, zu der Punktirschrift u. ä. Er vergisst nicht die Geheimschrift Cäsars und des Augustus, die tironischen Noten, die von Baco vorgeschlagene Methode, Zahlzeichen (eigentliche Chiffern) und musikalische Noten mit geheimer Bedeutung zu erwähnen. Die Regeln, welche Porta und Selenus geben, wendet er dabei speziell auf die englische Sprache an. Auch entnimmt er manches einem von Selenus oft zitirten Buche, in dem man mitten unter ganz fremdartigem Inhalt kaum eine Anweisung zur Kryptographie vermuthen würde, nämlich: Decas fabularum, humani generis sortem, mores, ingenium, varia studia inventaque opera, cum ad vivum, tum mythologice adumbrantium etc. Per

Digitized by Google

J. Walchium. Die eigenthümlichen mathematischen Zeichnungen, welche Walch zur Verbergung des Geheimnisses anzuwenden vorschlägt, übernimmt Wilkins nach dem Vorbilde des Selenus vollständig.

Trotz der geringen Selbstständigkeit des Verfassers, hat eben dieses Werk dadurch eine gewisse Bedeutung, dass es das System der Kryptographie, wie es sich in Italien und Deutschland entwickelt hatte, nach England übertrug.

3. In welchem Verhältniss dazu ein wenige Jahre später erschienenes Werk:

> Thomas Willisius: the Schoolmaster in the art of Stenography i. e. manuductor artis Steganographiae Londini 1647

steht, vermag ich nicht anzugeben. Ungeachtet vieler Nachfragen ist es mir nicht zu Gesicht gekommen. Ich kenne es nur aus einem Zitat des Göttinger Professors Breithaupt, und auch dieser kennt den Titel offenbar nur aus einem literarischen Werke.

g) Die deutsche Kryptographik des 17. Jahrhunderts.

1. Wenn Trithemius und seine Anhänger immer nur Theorie auf Theorie gehäuft und sich um die Praxis sehr wenig gekümmert hatten, wenn sie aus der Einseitigkeit dieses ihres Systems nicht herausgekommen waren, begann auch in Deutschland mit einem um die Wende des 16. Jahrhunderts lebenden Gelehrten eine neue lebensvollere Entwicklung. Es ist sehr leicht möglich, dass das Vorbild der Italiener, besonders Portas, auf diese neue Richtung eingewirkt hat, wenn auch der Verfasser selbst es nicht geradezu anmerkt. Ungewöhnlich ist, dass der Autor über Kryptographie sich selbst in den Schutz der Anonymität zu hüllen sucht, wohl um so mehr, als er der immer noch massgebenden Autorität des Trithemius mit scharfen Worten entgegentritt. Mir liegt von seinen Schriften nur vor:

> Steganologia et Steganographia aucta. Geheime, Magische, Natürliche Red unnd Schreibkunst; Auff vielfältigs begehren guter Freunde, Auffs neue revidirt, an etlichen orten corrigirt, was verborgen geschrieben detegirt, mit schönen und wunderlichen Künsten, der Steganologiae unnd Steganographiae zugethan, augirt und dann zum drittenmal in Truck verfertiget. Durch Janum Herculem de Sunde, sonst Resene Gibronte Runeclusam Hunidem, der Magiae naturalis besondern Liebhaberu. Nürnberg, In verlegung Jeremiae Dümlers etc. 8°. 370 S. 12 Bl. Titel und Vorrede. 11 S. Register.

Digitized by Google

In der Vorrede sagt der Verfasser, er habe unlängst eine Steganographia und Steganologia nova veröffentlicht und dieses Wort nova, zusammengehalten mit der Bemerkung des obigen Titels „zum drittenmal in Truck verfertiget", lässt darauf schliessen, dass zuerst eine Schrift mit dem einfachen Titel Steganographia und Steganologia erschienen sei.[1]) Wahrscheinlich war aber der wahre Name des Verfassers und das Jahr des Erscheinens ebenso wenig angegeben, wie in der vorliegenden Ausgabe. Zufällig lässt sich aber gerade bei der letzteren die Zeitangabe annähernd bestimmen. Der Verfasser erwähnt nämlich das im Jahre 1614 erschienene Exemplum speciminis artis memoriae (p. 251); andererseits wird er selbst vielfach in dem 1624 erschienenen Buche des Selenus angeführt: diese dritte Ausgabe muss also ungefähr 1620 erschienen sein. Schon seinem Nachfolger Selenus ist er übrigens kein Anonymus mehr; dieser nennt ihn mit voller Bestimmtheit Schwenterus, und so kann kein Zweifel darüber bestehen, dass der Verfasser dieser drei Schriften über Steganographie und Steganologie der Nürnberger Daniel Schwenter (geboren 1585 studirte er zu Altorf und wurde daselbst 1608 Professor der hebräischen, 1624 Professor der orientalischen Sprachen, 1628 professor matheseos, gest. 1636) war.[2]) Es ist aller Grund zur Vermuthung vorhanden, dass die drei Ausgaben sich nicht wesentlich unterschieden und jedenfalls war die letzte zugleich auch die vollständigste, welche deshalb sehr wohl bei der Beurtheilung der Stellung des Autors zu Grunde gelegt werden darf.

Schwenter war des trocknen Tones, der bis dahin in den kryptographischen Werken geherrscht hatte, satt, und in der Dedikation „Dem viel unnd offt genandten, in allen Landen Jungen und Alten wolbekandten, Knechten und Mägden wolverwandten, durch die gantze Welt gesandten und unschuldigen Niemanden" lässt er dem Element der Narrheit die Zügel schiessen. Aber nichts destoweniger ist es doch ein sehr ernsthaftes und gründliches, freilich nicht in kabbalistische Formeln und leeres „Geplärr" (wie er die Weitschweifigkeit des Trithemius bezeichnet) auslaufendes Werk.

[1]) Der später zu erwähnende Hiller scheint diese (Noribergae in Verlegung Simon Halbmayers erschienene) Ausgabe zu kennen.

[2]) Hiller merkt auch an, dass aus den Worten: „Durch Resene Gibronte Runeclus Hanedi" per anagramma entsteht: Daniel Schwenter, Noribergense.

Digitized by Google

Ein gutes Vorurtheil wird schon dadurch hervorgerufen, dass Schwenter ausführlich die von ihm benützte Literatur angegeben hat. Er ist ebenso wohl vertraut mit den Schriften aus dem Alterthum wie mit den neueren. Neben Aelian, Aeneas, Ammian, Apuleius, Archimedes, Aristoteles, Cicero, Dio, Empedokles, Euklid, Euripides, Frontin, Galenus, Herodot etc. nennt er Cardanus, Thurneuserus, Schenkelius, Porta u. A. Das Material, welches er demgemäss gesammelt hat, ist ein sehr beträchtliches und daneben fehlt ihm die Gabe kritischer Sichtung nicht. So z. B. führt er zwar (S. 176) das alphabetum secretum M. T. Ciceronis & S. Cypriani Charthaginensis (sic) an, fügt aber hinzu: „Ob aber Cicero eben dergleichen Alphabeth geführet, weiss ich nicht anderst woher als auss dem Trithemio zu beweisen; gleublich ist es schier nicht, dass Cicero dergleichen mühesame buchstaben gebraucht, dann die schrifft sonsten sehr langsam würde von der Hand gegangen sein". — Das geschichtliche Material, das er übrigens nicht absichtlich sammelt, sondern nur gelegentlich hier und da in seinem Buche beibringt, beginnt mit den Hieroglyphen der Aegypter; ausserdem behandelt er die hebräische Geheimschrift, die *σκυτάλη* der Lacedämonier, erwähnt die List des Harpagus und Histiäus, des Timoxenus und der Chier, die Taucher, welche dem D. Brutus Briefe nach Mutina brachten, die Geheimschrift des Cäsar und Augustus; ferner gedenkt er der List des Kaisers Leo, der dem Andronicus eine Fackel schickte, in der zwischen Holz und Wachs ein langer Papierstreifen mit einer geheimen Botschaft verborgen war; dann erzählt er, dass die auf dem Concil zu Ephesus versammelten Kirchenväter in einem Federkiel verborgen eine geheime Botschaft nach Konstantinopel schickten. Aber auch Beispiele von praktischer Verwendung der Kryptographie aus neuerer Zeit finden sich bei ihm. In Genf soll die List gebraucht worden sein, in einem Korbe mit Eiern einen geheimen Brief unterzubringen; ein Ei sei durch ein feines Loch ausgeleert, dann ein leichtes Blättchen Papier hineingeschoben und durch Ausfüllung mit anderm Stoff die richtige Schwere wieder hergestellt worden; die Oeffnung habe man mit gebleichtem weissen Wachs verschmiert. Oder: „Wie die Zeitung auss Niderland newlich berichtet, seind dem gefangenen Bar: in einer Schüssel etliche Birn auffgetragen worden, darunter eine für den andern sehr schön, in dieser stack ein Federkihl, im Kihl ein Briefflein. Nun hat dess Brieffs Schreiber vermeynt, Bar: würde am ersen nach der schönsten

Digitized by Google

Birn greiffen, und also den Federkihl mit dem Brieff finden; das ging aber nicht an; dann das Obs wurde wider weg getragen und die schöne Birn kam einem seiner Wechter in die Hand, der fand den Kihl und wurde also die sach offenbahr".

Indessen weniger in der Sammlung des historischen Stoffes als in dem methodischen Vorgehen beruht der Fortschritt, den das Werk Schwenters bezeichnet. Er unterscheidet Geheimsprache (Steganologie) von Geheimschrift (Steganographie). Die erste behandelt er in drei Büchern und zwar so, dass er zuerst davon spricht, wie man geheime Mittheilungen in unmittelbarer Nähe („in einem Gemach oder andern ort, da einer den andern sehen kan") machen könne; sodann wie man auf Entfernungen von ungefähr einer halben Meile bei Tage oder bei Nacht, gleichviel ob man den Andern sehen kann oder nicht, sich verständigen möge; endlich wie man auf die weitesten Entfernungen sich in Verbindung zu setzen vermöchte. Als Uebergang von der Geheimsprache zur Geheimschrift dienen die im vierten Buche gegebenen Anweisungen über das Verbergen von Briefen und anderen geheimen Mittheilungen. Im fünften Buche wird dann vom eigentlichen Chiffriren, im sechsten vom Dechiffriren gesprochen. Das siebente Buch giebt als Epilog eine Uebersicht über die Methoden Schriftzüge unsichtbar und wieder sichtbar zu machen, wozu noch allerhand andere Kunstgriffe kommen, z. B. einen Brief ohne Siegel so zu verschliessen, dass er ohne Verletzung des Verschlusses nicht leicht geöffnet werden kann.

Das für uns besonders in's Gewicht fallende fünfte Buch enthält:

a) Geheimschrift per hieroglyphica;
b) Geheimschrift, bestehend in verborgenen characteres und Schriften:
   α. Ciceros Geheimalphabet und tironische Noten,
   β. Geheimschrift des Honorius Thebanus (die Quelle, aus der er diese wunderliche Schrift geschöpft hat, giebt er nicht an),
   γ. drei kabbalistische Alphabete,
   δ. sieben (astrologisch-magische) Alphabete,
   ε. Ziffernalphabet;
c) Geheimschrift, in der blos die Vokale verändert werden;
d) Geheimschrift vermittelst Gesangbuchlieder und Gedichte u. ä.;
e) uneigentliche Geheimschrift (Anwendung von Zwirn's Fäden, musikalischen Noten u. dgl.).

Digitized by Google

Das sechste Buch über Dechiffriren zerfällt in drei Theile:

a) generelle Anleitung;

b) Dechiffriren deutscher Geheimschrift;

c) Dechiffriren lateinischer Geheimschrift.

Diese Disposition Schwenters glaubte ich anführen zu sollen, theils um die Behauptung zu rechtfertigen, dass er ein Systematiker sei, theils um die Vergleichung mit seinem unmittelbaren Nachfolger, der ihn zwar hochschätzt, aber doch mit Recht ihm relative Dürftigkeit des Stoffes vorwirft, zu ermöglichen. Als erster Bahnbrecher auf dem neuen Wege wird Schwenter immerhin einen ehrenvollen Platz innerhalb der kryptographischen Literatur behaupten; es würde dies um so deutlicher sein, wenn er nicht einen so grossen Nachfolger, der ihn stark in den Schatten stellte, gehabt hätte.

2. Wir haben schon früher öfters Gelegenheit gehabt auf das bedeutende Werk des Selenus, d. h. des Herzogs August d. J. von Braunschweig-Lüneburg hinzuweisen, das mit vollem Recht den Titel Systema integrum Cryptographiae trägt. Der Verfasser hebt ausdrücklich hervor, er habe bis jetzt keinen Schriftsteller gefunden, welcher den ganzen Stoff gesammelt und in eine Art von System gebracht hätte. Am nächsten noch seien diesem Ziele Porta und unter den deutschen der dem Vorbilde des Italieners nachstrebende Schwenter gekommen, die beide eine gewisse Methode unverkennbar bei ihren Ausführungen beobachtet hätten, aber doch sowohl in Bezug auf Form wie auf Stoff viel zu wünschen übrig liessen. Deshalb habe er diese Arbeit unternommen und wir müssen ihm in der That das Zeugniss ausstellen, dass er mit ebenso gründlichem Fleisse wie umfassendem Scharfsinn gearbeitet hat. Wir haben in seinem Werke eine durchaus methodisch aufgebaute Uebersicht über die Fülle der möglichen kryptographischen Systeme, so dass in dieses vollständige Gitterwerk sich leicht alle neuen Erfindungen auf diesem Gebiete unterbringen liessen. Was Vigenère beabsichtigt hatte, ohne doch zur vollen Beherrschung seines Stoffes gelangen zu können, das ist hier erreicht: eine Art philosophischer, oder besser gesagt, logischer Durchdringung des Gegenstandes. Natürlich behandelt Selenus sein Thema ganz in der Weise, wie es bei den anderen wissenschaftlichen Disziplinen üblich ist. Zunächst giebt er eine Einleitung unter dem Titel: Protheoria. Darin spricht er zunächst vom Ursprunge, der Nothwendigkeit und der literarischen Behandlung der Geheimschrift, giebt dann eine Definition nach

Digitized by Google

bestimmten philosophischen Kategorieen: Definition mit einer Bezeichnung des nomen, genus, finis, objectum, medium (oder finis internus). Von besonderem Interesse dabei ist die Aufzählung der bisher üblichen Bezeichnungen: Kryptographie, Kryptologie, Steganologie, Steganographie, Polygraphie, ars notarum oder ars zipherarum, Kryptomenytice und Skotographie. Er findet, dass der passendste, weil allgemeinste Name für die Lehre von geheimen Mittheilungen, ob sie durch die Stimme oder die Schrift oder durch Zeichen irgend welcher Art gemacht werden, Kryptomenytice sei; diese umfasse drei Unterabtheilungen: Kryptologie, d. h. die Lehre von den geheimen Mittheilungen durch die Stimme; Kryptographie, die eigentliche Geheimschrift und für die dritte Gattung giebt er selbst den neuen Namen Synthemologie oder Semäologie, die Lehre von den geheimen Mittheilungen durch Zeichen. Er verwirft die Namen Steganographie und Polygraphie aber keineswegs ganz; sie sollen für Unterabtheilungen der Kryptographie beibehalten werden, so dass Steganographie (nach der Terminologie des Trithemius) diejenige Methode bezeichnet, bei der ganze nichts bedeutende Worte je einen geltenden Buchstaben liefern, während die Bezeichnung Polygraphie für die zahlreichen Alphabete synonymer Wörter vorbehalten bliebe, mit deren Hilfe man ein lateinisches Gebet oder einen Brief u. dgl. mit geheimem Sinne selbst ohne Kenntniss der lateinischen Sprache herstellen kann. — Deutsch würde als allgemeinster Ausdruck der von Schwenter beizubehalten sein: „Eine gehayme Magische Natürliche Red- und Schreibkunst“. Selenus giebt noch eine genauere Definition seiner Auffassung des Wortes „Kryptographie“ im weiteren Sinne. Dazu rechne er auch denjenigen Abschnitt der Synthemologie, der die Schriftnachahmung behandle. Da er vorzugsweise die Geschichte der Geheimschrift zu behandeln beabsichtige und nur ganz kurz die Methoden sich mündlich im geheimen zu verständigen berühre, so habe er für den Hauptgegenstand seiner Abhandlung auch das Wort Kryptographie anwenden dürfen.

Er tritt dann bei dem terminus genus dem hochangesehenen Scaliger entgegen, welcher dieser Kenntniss nicht den Namen Kunst oder Wissenschaft zugebilligt wissen wollte; es sei das bei einem so grossen Gelehrten nur deshalb verzeihlich, weil er ausschliesslich die geringen, aus dem Alterthum überlieferten Anfänge, nicht aber die scharfsinnigen Erfindungen der Neuzeit gekannt habe.

Digitized by Google

Als Gegenstände der Kryptographie giebt er an: res sacrae, also religiöse Gegenstände; scientiae rerum occultarum, Geheimwissenschaft; gefährliche und wichtige Nachrichten, die man besonders im Kriege und in andern schweren Zeiten geheim halten muss.

Als Zweck (finis) bezeichnet er die sichere Mittheilung des Geheimnisses; es könne die Nichtbeachtung aller Vorsichtsmassregeln die schwersten Gefahren herbeiführen, wie z. B. Heinrich IV. von Frankreich die berühmte Niederlage bei Orleans sich ohne dies nicht zugezogen haben würde.

Als Personen (subjectum), welche in Betracht kommen, nennt er Gelehrte, abwesende Freunde, denen man von heilsamen Plänen und Unternehmungen Kenntniss geben wolle, und endlich sich selbst, wenn er sich zur Unterstützung des Gedächtnisses Notizen über Geheimnisse mache.

Als finis internus seu medium bezeichnet er die Verbergung des Geheimnisses, wenigstens bei schriftlichen Mittheilungen. Bei der Schrift selbst ist wieder die Stellung der Buchstaben, bei den Buchstaben die Form, die Reihenfolge und Bedeutung zu beachten. Auch das Werkzeug beim Schreiben, das Material, auf das man schreibt, die Flüssigkeit, mit der man schreibt, die Art der Uebersendung können verschiedenartige Methoden der Geheimhaltung hervorbringen.

Ein höchst eigenthümliches und nach unserer heutigen Anschauungsweise überflüssiges Kapitel trägt die Ueberschrift: de sede Cryptographiae & Cognatis. Da Aristoteles wie Cicero den Satz aufstellen, die Prinzipien der Wissenschaften seien von der Beschaffenheit der menschlichen Seele, bezw. von den besonderen Eigenthümlichkeiten des Menschen herzuleiten, so fühlt sich auch Selenus verpflichtet nachzuweisen, wie die von ihm behandelte Wissenschaft mit Vernunft, Sprache und Schreibkunst, als den drei proprietates hominis, zusammenhänge. Er weist ihr bei dieser Besprechung übrigens den Rang, wenn nicht neben der Logik, Grammatik, Rhetorik, Poetik, so doch unmittelbar hinter diesen Disziplinen an. Auf diese Weise gelangt er schliesslich zur Partitio, zur Eintheilung seines Stoffes.

Die Mittel, Anderen geheime Nachrichten zu geben, bestehen:

I. in der Fähigkeit zu sprechen (Geheimsprache);

II. in der Fähigkeit zu schreiben (Geheimschrift);

Digitized by Google

III. in der Fähigkeit sich durch Zeichen zu verständigen (Geheimzeichen).

Bei dem ersten Abschnitte hält er sich nicht lange auf; er erwähnt allerdings, dass man erstens den Ton der Stimme benützen könne zu heimlichen Mittheilungen, a) indem man sie vorsichtig dämpfe und auf diese Weise einem Anwesenden die Nachrichten kund thue; b) bei entfernten Personen könne man sich einer fistula (jedenfalls eines langen, dünnen, in eine Mauer eingelassenen Sprachrohrs) oder c) eines tubus seu canalis major (einer eigenthümlich konstruirten Röhre, welche hineingesprochene Worte festhalten und bei der Oeffnung wiederertönen lassen sollte) bedienen. Oder man könne zweitens mündliche geheime Mittheilungen einkleiden in künstliche rhetorische Figuren, wie sie freilich nur von Gelehrten verstanden würden, in Metaphern, Metonymie, Allegorien u. s. w., oder drittens in eine Veränderung der Rede, entweder a) durch eine Versetzung der Buchstaben, z. B. statt Morgen kom zu mir fürs Thor, sagt man: Korgen mom nur zir türs for; b) durch Vertauschung mancher Worte mit anderen, wie es im Rothwelsch oder Bettlerlatein geschehe, oder durch Einschiebung gewisser Sylben; statt pater bilde pabateder; c) durch Anwendung einer fremden Sprache. — Indessen kann die Geheimsprache auch in der Anwendung gewisser Zeichen — der Verfasser ist sich dabei wohl bewusst, dass das sich mit dem dritten Abschnitte berührt; er kann es aber hier nicht ganz unerwähnt lassen — bestehen. Drei Arten von Signa stellt er auf: moralia, conventionalia, artificialia. Die ersten sind die allgemein üblichen, wie z. B. Kopfnicken, Zucken mit den Schultern u. s. w. Die zweite Gattung besteht aus solchen, über die zwei Personen willkürlich übereingekommen sind. So bedeuteten ja für David nach seiner Verfeindung mit Saul, ohne dass der Diener etwas merkte, die Worte Jonathans: „Die Pfeile liegen vor dir", dass Gefahr im Verzuge sei. Die dritte künstliche Art von Zeichen sind solche, dass man durch sie dem Eingeweihten symbolisch wie durch Schriftzeichen sich verständlich machen kann; sie werden deshalb bei der Geheimschrift behandelt.

Im zweiten Abschnitt wird die Kryptographie selbst in sehr ausführlicher Weise dargestellt. Zuerst giebt er eine Definition der scriptio occulta, um alle Möglichkeiten begrifflich ableiten zu können. Scriptio occulta est, qua voces, verba & uno verbo epistolam, per literas, amico, instituti conscio, occulte seu clam

Digitized by Google

aliis omnibus, ponimus ob oculos. Das Objekt sind also voces, verba und epistola und zwar voces und verba das Materiale, epistola das Formale. Die causa instrumentalis sind die literae seu scriptilia elementa. Die causa proxima ist die positio. Alles Uebrige zeigt den finis scriptionis an. So ist also jedes Wort der Definition zu der Aufstellung logischer Kategorien ausgebeutet. Daran schliesst sich nun die Behauptung: Aus diesen Voraussetzungen ergebe sich nun das ganze Gebäude der Kunst, bezw. Wissenschaft; es gebe keine Methode der Geheimschrift, welche nicht unter diese Rubriken gebracht werden könne.

An die Definition schliesst sich nun die Divisio oder besser Distinctio an. Die Geheimschrift kann sein erstens propria oder zweitens impropria, bezw. significativa. Der Eintheilungsgrund wird aus der oben erwähnten causa proxima (scribere esse ponere per literas) entnommen: es kann vere geschehen oder improprie seu significative, je nachdem wirklich Buchstaben oder aber nur Zeichen, welche Buchstaben vertreten, geschrieben werden. Indessen auch aus dem finis lässt sich ein Eintheilungsgrund entnehmen. Die Schrift kann an sich eine geheime sein, oder die Geheimhaltung kann durch eine Verhüllung (velamentum) oder durch die Zusendung bedingt sein. Die Geheimschrift an sich kann wieder eingetheilt werden in eine solche, welche geheim ist in Beziehung auf die Buchstaben oder in Beziehung auf den Sinn oder in Beziehung auf das angewendete Idiom. Diese Methoden kann man wieder scheiden in modi universales, solche nämlich, welche das Gebiet der ganzen Disziplin umfassen. Das sind: Geheimsprache, Geheimschrift mit Buchstaben, Geheimschrift mit Zeichen, welche die Buchstaben vertreten; die modi generales, d. h. solche, welche nicht die ganze, aber den grössten Theil dieser Disziplin in sich begreifen, sind scriptio clandestina (Geheimschrift an sich), epistolae obvelatio (Verbergung des Briefes), clancularia missio (heimliche Sendung); die modi speciales sind erstens Scriptio per occultum Literarum positum (Geheimschrift, bestehend in einer geheimen Bedeutung der Schriftzeichen); zweitens per occultum Sensum (Geheimschrift, bestehend in einem gewöhnlichen Wörtern beigelegten geheimen Sinne); drittens per abditum idioma (Geheimschrift, bestehend in der Anwendung einer unbekannten Sprache).

Digitized by Google

So hat sich der Verfasser den Weg gebahnt, um zur Besprechung der Geheimschriften selbst überzugehen. Er behandelt zunächst den erstens erwähnten modus specialis: die Geheimschrift, bestehend in einer geheimen Bedeutung der Schriftzeichen. Dieselbe kann sich stützen a) auf die Buchstaben; b) die Sylben; c) die Worte. Die Geheimschrift, welche den Buchstaben an und für sich als Element verwendet, kann geheim sein α) in Beziehung auf die Reihenfolge; β) in Beziehung auf die Bedeutung; γ) in Beziehung auf die Gestalt der Buchstaben.

Bei α) kommen wieder drei Prinzipien zur Geltung: dirigens, exsequens, absolvens. Jenes bedingt eine möglichst grosse Abweichung von der gewöhnlichen Ordnung des Alphabets; das zweite, dass man mit List, Täuschung und Schlauheit zu Werke gehe; das dritte, dass man die Sache durchweg nach bestimmten Gesichtspunkten durchführe. — Das erste hat zur Folge eine Aenderung in der Reihenfolge der Buchstaben; diese kann eine scheinbare (wenn man durch Inversion von der gewöhnlichen Reihenfolge der Buchstaben abweicht), eine wahre (wenn man die gewöhnliche Reihenfolge beibehält und die Buchstaben wechselsweise mit einander vertauscht), eine gemischte (wenn man zwar die richtige Reihenfolge der Buchstaben beibehält, sie aber durch nichts geltende Zeichen unterbricht). So erhält man die scriptio inversa, die disseminatio seu projectio literarum und die superinductio literarum ociosarum.

Man athmet ordentlich auf, wenn man aus diesen verwickelten Definitionen heraus zu aufklärenden Beispielen kommt. Ehe der Verfasser aber die scriptio inversa durch einige Exempel klar stellt, müssen wir doch erst noch wieder eine Dreitheilung uns gefallen lassen; sie kann sein simplex, nove alterata, artificialiter vestita. Die scriptio inversa simplex erklärt der Verfasser für nicht sehr sicher; sie besteht darin, dass man von der gewöhnlichen Schreibweise abweicht, z. B. wie die Hebräer von rechts nach links, oder wie die Indier, Aethiopier, Chinesen von oben nach unten schreiben. Er verweist dabei auf die 24 Arten, die man dabei anwenden kann. Als Beispiel giebt er eine Stelle an, bei der man rechts unten anfangen, in die Höhe gehen und dann in Schlängellinien fortfahren muss, wie umstehend ersichtlich.

Digitized by Google

L a m m u a a r n i		28	27	10	9
a c o u t m e b d t		29	26	11	8
m s a s s u i e i n		30	25	12	7
u e d a i r i h n u	ist zu lesen	31	24	13	6
m t i d n t n t o b	nach dem	32	23	14	5
p n m e i x l u n i	Zahlenschema:	33	22	15	4
o e u s s e a a u r		u.	21	16	3
g c m m t d t s t c		s.	20	17	2
g u d u r s u o n s		w.	19	18	1

Nove alterata ist die scriptio inversa, wenn nicht nur die Reihenfolge der Buchstaben verkehrt wird, sondern auch die Buchstaben selbst verkehrt (d. h. nach ihrem Spiegelbilde) gesetzt werden. — Die scriptio inversa artificialiter vestita besteht darin, dass die rückwärts zu lesenden Buchstaben auch vorwärts, also in gewöhnlicher Weise gelesen, einen Sinn geben. Doch dieses Hilfsmittel könnten sich nur gelehrte Dichter und Andere bedienen; dabei, meint Selenus, brauche er sich nicht lange aufzuhalten.

Die disseminatio seu projectio literarum besteht in einer Umstellung der Buchstaben, entweder einer regelmässigen oder willkürlichen oder künstlichen. Die disseminatio seu projectio literarum ordinaria zerfällt wieder, da sie von der Art der Vertheilung abhängt, in eine directa, obliqua, inversa. Nach dem Masse des Fortschreitens der Umstellung geschieht sie sprungweise (transultim) oder stufenweise (gradatim) oder allmälig (successive).

Und nun wird die projectio literarum ordinaria directa per transultum durchgenommen. Doch ich glaube, es genügt schon, das vielverzweigte Gitterwerk der Disposition unseres Autors bis hierher verfolgt zu haben. Der Beweis wird dafür erbracht sein, dass mit einem ungewöhnlichem Aufwande logischer Distinktionen hier eine Vollständigkeit der Arten und Unterarten erzielt ist, dass, wie im Linné'schen Pflanzensystem alle Gewächse, so hier jede Art von Geheimschrift unterzubringen ist.

Wenden wir uns nunmehr der Frage nach der Literaturkenntniss und dem historischen Material, welches der Verfasser verarbeitet hat, zu, so bietet auch in dieser Beziehung die Cryptomenytice das Beste und Vollständigste, was wir bisher zu erwähnen gehabt haben. Wenn Schwenter in dem Verzeichniss der von ihm benützten Autoren 89 Namen anführt, so hat Selenus viele davon, welche zur Krypto-

Digitized by Google

graphie in einem sehr losen Zusammenhange standen, ausgemerzt und nichts desto weniger ein Verzeichniss von 187 Werken zusammengebracht. Freilich giebt es auch unter diesen nicht wenige, die gewissermassen nur honoris causa angeführt sind. Trotzdem wird behauptet werden dürfen, dass ihm schwerlich eine bedeutendere kryptographische Vorarbeit entgangen ist; er verfügte ja auch über literarische Hilfsmittel wie selten Jemand, und stand mit den bedeutendsten Gelehrten, welche ihm Material zu liefern vermochten, in engster Verbindung. Auch sagt er selbst gelegentlich, dass er aus mancherlei seltenen Büchern geschöpft hat; ja, er giebt sogar an, dass er Manuskripte benützt habe.

Schon daraus könnte man folgern, dass alles das, was frühere Autoren über die Anwendung der Kryptographie im Alterthum und im Mittelalter gesammelt haben, hier verwerthet worden ist, von den Hieroglyphen an bis zu dem alphabetum Utopiense, das Thomas Moore seiner phantastischen Schrift einverleibt hat, oder bis zu den Geheiminitialen, deren sich Baco von Verulam in seinem Speculum Alchymiae bedient hat. Es würde überflüssig sein, auf alle diese Einzelnheiten, die natürlich auch in diesem Buche nicht chronologisch geordnet sind und deshalb von der Anwendung der Geheimschrift im Alterthum durchaus kein geschichtliches Bild ergeben, näher einzugehen. Wenn man sich diese Notizen mit Mühe aus den einzelnen Kapiteln heraussucht, ersieht man, dass griechische wie römische Autoren (nach dem Muster seiner Vorgänger, Portas und Schwenters) fleissig benützt sind. Neues Material beizubringen, ist der Autor selbstredend nicht in der Lage gewesen. Dürftig sind die Notizen über die Kryptographie im Mittelalter, weil zur Zeit des beginnenden dreissigjährigen Krieges, als der Verfasser schrieb, zuverlässige Quellen noch nicht erschlossen waren. Bemerkenswerther ist es, dass Selenus die praktische Anwendung der Geheimschrift in seiner eigenen Zeit nicht aufmerksamer behandelt. Er spricht zwar in dem Dedikationsschreiben an Kaiser Ferdinand II. die Hoffnung aus, dass sein Werk, wenn ja der Kaiser auch ohnehin mit Mitteln ausreichend versehen sein werde, seine Mittheilungen geheim zu halten, doch wenigstens insofern nicht unnütz für den praktischen Gebrauch sein möchte, als es durch die Mannigfaltigkeit der Chiffrirmethoden und durch den Reichthum an Beispielen sich auszeichne. Aber er berührt doch die wirklich angewendeten Methoden fast mit keinem Worte; sein Bestreben ist eben immer nur darauf

Digitized by Google

gerichtet, alle überhaupt möglichen Arten der Geheimschrift zu ermitteln, nicht aber Fingerzeige für die praktisch verwendbaren zu geben. Nichtsdestoweniger ist kaum daran zu zweifeln, dass das Werk schon seines erlauchten Verfassers wegen vielfach auch an den Höfen und von den Diplomaten studirt und benützt worden ist.[1]) Aber eine zweite Auflage hat es meines Wissens doch nicht erlebt.

3. Nach einer so bedeutenden zusammenfassenden Arbeit, wie die des Selenus war, konnte in Deutschland natürlich in den nächsten Jahrzehnten kein einigermassen ebenbürtiges Werk geschrieben werden. Wir haben schon früher unter den Schriftstellern, welche sich mit Trithemius beschäftigt haben, die beiden gelehrten Jesuiten Kircher und Schott anführen müssen. Von ihnen muss an dieser Stelle ebenfalls noch hinzugefügt werden, dass sie sich nicht mit einer Darstellung und Beurtheilung der Schriften des Sponheimer Abtes begnügten, sondern auch selbstständig die Kryptographie behandelt haben. Freilich gab sich Athanasius Kircher mehr Mühe eine Weltsprache auszudenken, als die Kryptographie systematisch zu behandeln. Er sagt: artificium, quod in hoc opere (sc. der in Rom 1663 erschienenen Polygraphie) exponimus, nihil aliud est, quam liguarum omnium ad unam reductio. Nur im Zusammenhange mit dieser damals vielfach behandelten Theorie giebt er in seinem Hauptwerke, der Polygraphie, auch neue kryptographische Methoden an. Im engsten Anschluss an ihn widmet Schott der Geheimschrift seine Thätigkeit in den schon früher erwähnten Werken: dem vierten Theile der Magia universalis und der schola steganographica. In ersterer giebt er eine Uebersicht über die ihm bekannte kryptographische Literatur, er nennt ausser Trithemius, Cardanus, Porta, Erycius, Puteanus, Hermannus Hugo, Vigenerius, Selenus, Herkules a Sunde (den er für eine andere Person hält als Daniel Schwenter!), Silvester a Petra Sancta; und von Schriftstellern, welche sich nur gelegentlich mit diesem Gegenstande beschäftigt haben, den Beda, Petrus Gregorius Tolosanus, Jacobus Weckerus, Pancirollus, Aeneas Sylvius und Casaubonus. Ganz besonders aber rühmt er seinen Lehrer Kircher, der seine kryptographischen Methoden noch nicht sämmtlich veröffentlicht, sondern seiner ars combinatoria vorbehalten und bisher nur Fürsten und vertrauten Freunden mitgetheilt habe. Er behandelt

[1]) So befand es sich, wie ich nachweisen kann, im Besitz des Geheimen Rathes Otto von Schwerin, der unter der Regierung des Grossen Kurfürsten eine einflussreiche Stellung einnahm.

Digitized by Google

dann im Zusammenhange die Kryptographie der Alten, die *σκυτάλη*, die List des Histiäus, die mit Wachs überzogenen, in Holz eingeschnittenen Briefe der Punier, die Geheimalphabete des Caesar und Augustus, die tironischen Noten, die Hieroglyphen: darauf erwähnt er die stumme Antwort des Tarquinius Superbus, die symbolische Antwort, welche die Scythen dem Darius ertheilten. — In dem Abschnitt, den er cryptographia recentiorum überschreibt, rühmt er ganz besonders die Schriften Portas, den er neben Trithemius und Kircher stellt. Von des letzteren Grammato-arithmetischer Methode, die damals (1659) von dem Erfinder selbst noch nicht veröffentlicht worden war und von demselben in Rom einigen Fürsten in Gegenwart Schotts auseinandergesetzt wurde, giebt er eine ausführliche Darstellung und macht seine eigenen Anmerkungen dazu, um dieselbe zu vereinfachen. Auch aus Manuskripten Kirchers macht er einige Mittheilungen. Neu sind auch einige Chiffrirmethoden, die ihm ein Graf Gronsfeld auf einer Reise von Mainz nach Frankfurt gelehrt hat. An einer Stelle sagt er ausdrücklich, dass er eine sehr kurze und angenehme Chiffrirmethode allein für den Gebrauch der Fürsten aufspare.

Eine erhebliche Erweiterung in Vergleich zu dieser Behandlung des Gegenstandes findet sich in Schotts Schola Steganographica, die früher schon deswegen erwähnt werden musste, weil darin auch ausführlich über Trithemius gehandelt ist. Aber das erschöpft den Inhalt dieses Buches allerdings nicht. Es giebt auch eine sehr ausführliche Anleitung zur Anwendung der kryptographischen Methoden Kirchers und der Verfasser bemüht sich, dieselbe durch eigene Verbesserungen noch brauchbarer zu machen. Unter diesem Material verschwindet alles Uebrige fast vollständig. Zu dem früher beigebrachten (übrigens hauptsächlich dem Trithemius entlehnten) historischen Material ist kaum etwas Neues hinzugekommen. Höchstens könnte man erwähnen, dass er am Ende seines Buches einer Steganographia Brixiensis gedenkt, einer Methode, welche ihm sein Ordensbruder Franciscus Lana, Professor am Jesuitenkollegium in Brixen, mitgetheilt hat und welche darin besteht, dass in einem ausführlichen Briefe nur einzelne Buchstaben, z. B. 10, 17, 30 u. s. w. — diese Zahlenreihe muss natürlich vorher vereinbart sein — Gültigkeit haben.

4. Diese encyclopädischen Arbeiten Schotts hatten zur Folge, dass, auf sie gestützt, die Kryptographie auch gelegentlich in vielen Büchern berücksichtigt wurde. So geschah es z. B. von Caspar

Digitized by Google

von Stieler, dessen deutsche Sekretariatskunst 1678 erschien, und der Schotts Schola steganographica als ein stattliches Werk rühmt. Aehnlich behandelt auch der bekannte Harsdörffer in seinem teutschen Secretarius kurz die Kryptographie, während Friderici, ein Leipziger Gelehrter, ihr ein eigenes Werk widmete mit dem weitschweifigen Titel:

> Cryptographia oder Geheime schrift- münd- und würkliche Correspondentz, welche lehrmässig vorstellet eine hochschätzbare Kunst verborgene Schriften zu machen und aufzulösen, in sich begreifend viel fremde und verwunderungswürdige Arten, wie man durch Versetzung der Buchstaben, item durch allerhand Charakters, Ziffern, Noten, Puncte, mathematische und andere Figuren, Neh- und Stickwerk, Kräuter und Blumenbüsche, Schildereien, Spielkarten, Fahnen, Feuer und Fackeln, Glocken und andere Stimmarten, selbst erdichtete Sprachen, verblümte Discourse, Augenwinken, unverdächtige Briefe, die etwas anders ausdrücklich als heimlich melden; auch sonsten durch gewisse zubereitete Säfte und viel andere Dinge mehr, nahe und ferne, bei Tage und in der Nacht, seine Meinung gewissen Personen ganz verborgener Weise kann zu verstehen geben, entdecket von Johannes Balthasar Friderici Lipsiens. Hamburg. Gedruckt bei Georg Rebenlein in Verlegung des Autoris Anno 1685.[1])

Es ist kaum nöthig, da der Titel schon mit denkbarster Ausführlichkeit den Inhalt angiebt, noch mehr darüber hinzuzufügen. Bemerkenswerth ist nur, dass der Verfasser wohl absichtlich keinerlei Quellen angiebt, aus denen er doch so reichlich geschöpft hat. Vielleicht wollte er dadurch seinem Buche einen recht praktischen Anstrich geben; so finden sich darin auch keinerlei historische Notizen.

h) Die Theoretiker der Dechiffrirkunst im 17. und 18. Jahrhundert.

1. In den früher besprochenen Büchern war, sowohl was den Stoff als was das System anlangt, der Kreis des Möglichen umschrieben. Natürlich konnten ja einzelne Arten der Geheimschrift weiter ausgebildet oder vervollkommnet werden; es konnten auch neue Spielarten erfunden und beschrieben werden. Damit war aber kein wesentlicher Fortschritt mehr zu machen und kaum noch ein Buch, ohne lediglich zu kompilieren, damit zu füllen. Und doch war ein Gebiet, das eng mit der Kryptographie zusammenhängt, bisher nur flüchtig gestreift, nur als Anhängsel behandelt worden und bedurfte noch durchaus einer gründlichen wissenschaftlichen

[1]) Klüber kennt eine Ausgabe von 1684. Das mag ein Schreibfehler sein.

Digitized by Google

Behandlung: ich meine die Dechiffrirkunst, die ars decifratoria. Die grossen Systematiker wie Porta und Selenus hatten sie ja nicht ganz unbeachtet gelassen und die Praxis hatte selbstredend eine ganze Anzahl von mehr oder minder glücklichen Künstlern auf diesem Gebiete hervorgebracht, aber ein förmliches Lehrgebäude war bis zum Jahre 1682 noch nicht aufgerichtet. Da erschien auch auf diesem Gebiete ein bahnbrechendes Werk:

> Mysterium artis Steganographicae novissimum, in gratiam collegii Curiosorum, modum, omnes epistolas aliaque scripta incognita, characteribus furtivis exarata, in omnibus linguis, praesertim Latina, Germanica, Gallica, Italica expedite solvendi, pandens, editum in lucem ex Musaeo M. Ludovici Henrici Hilleri, Diaconi Esslingensis. Ulmae Sumtibus Georgii Wilhelmi Kühnen, Bibliop. Typis Haered. Christiani Balth. Kühnen. 1682. 8°. 478 S. und 6 S. Errata.

In seinem Dedikationsschreiben an den Herzog Karl Maximilian von Württemberg giebt Hiller eine kurze Uebersicht über die von ihm benützte Literatur, die für uns allenfalls die neue Notiz bieten würde, dass er im Jahre 1675 zu Tübingen ein opusculum Steganographicum veröffentlicht habe. Dann giebt er eine neue Definition der Ars Steganographica. Ihm zufolge ist das nicht die Anleitung zum Chiffriren, sondern zum Dechiffriren. Dadurch will er seine Steganographie unterschieden wissen von der des Trithemius und Schott[1]), welche die Kunst des Dechiffrirens so auffallend vernachlässigt hatten. — Allerdings macht er sich nicht anheischig, die Kunst lehren zu können, alle und jede Geheimschrift zu enträthseln. Er schliesst von seinen Untersuchungen ausdrücklich alle Methoden aus, welche sich dreier oder noch zahlreicherer Alphabete bedienen; es handle sich nur um diejenigen Geheimschriften, welche für jeden Buchstaben immer dasselbe Zeichen (z. B. § für a) gebrauchen; die Schriftcharaktere können beschaffen sein, wie sie nur immer wollen. Zuerst giebt er Mittel an die Hand, um festzustellen, in welcher Sprache der Geheimbrief abgefasst ist. Dann geht er alle Buchstaben des Alphabets durch und bespricht an ihnen die Eigenthümlichkeiten der Sprachen. In fast ermüdend gründlicher Weise stellt er alle schwierigen Namen, die etwa vorkommen könnten, zusammen und bringt dann an einem lateinischen Briefe seine Regeln für das Dechiffriren zur Anschauung. Seine Regeln und sprachlichen Beob-

[1]) Von Selenus weiss er nicht viel. Er spricht zwar davon, dass dessen Werk incomparabili labore geschrieben sei, gesteht aber, dasselbe nur einmal flüchtig gesehen zu haben.

Digitized by Google

achtungen sind so umfassend und grundlegend, dass man ihn geradezu den wissenschaftlichen Begründer der Dechiffrirkunst nennen dürfte. Die Kritik, welche er in ausführlicher Begründung an seinen Vorgängern Porta, Schwenter, Harsdörffer, Schott übt, ist streng, aber überzeugend. Und seine Thätigkeit beschränkt sich nicht auf die Eigenthümlichkeiten der deutschen Sprache, sondern ebenso eingehend behandelt er das Lateinische, Französische, Italienische. Sein Buch ist später viel benützt, stark ausgebeutet worden, ohne dass immer Hiller als Quelle angegeben worden wäre.

2. Auf die mühsame Vorarbeit Hiller's gestützt, baute der Helmstädter Professor Breithaupt, der diese ganze Disziplin durch Vorlesungen weiteren Kreisen zugänglich machte, ein einfacheres Lehrgebäude auf. Er gesteht zu, dass er dem Vorgänger viel verdanke, tadelt aber, dass derselbe viele nutzlose und erschwerende Regeln, die statt zu fördern verwirren, gegeben habe. Die erste Schrift Breithaupt's erschien 1727 unter dem Titel:

> Disquisitio historica, critica, curiosa de variis modis occulte scribendi tam apud veteres quam recentioris usitatis. Commentationi de arte decifratoria edendae promulsidis loco praemissa. Auctore Christiano Breithaupto etc. Helmstadii sumtibus auctoris. Litteris Buchholtzianis MDCCXXVII. 4°. 60 SS.

In diesem Vorläufer seines Hauptwerkes giebt der Verfasser eine gedrängte Uebersicht über die kryptographischen Methoden des Alterthums wie der späteren Zeiten. Er beginnt mit dem Ursprunge der Schrift und geht die Ansichten der verschiedensten Schriftsteller von Herodot bis Vossius durch. Im zweiten Abschnitt bespricht er die Entstehung der Geheimschrift und zeigt, dass bereits die Aegypter eine solche besessen hätten. Im folgenden Paragraphen behandelt er die Geheimalphabete der Juden, im vierten die Methoden der Griechen, im fünften die der Römer. Darauf geht er auf die ersten Christen, besonders auf den Kirchenvater Cyprianus und die Basilidianer ein. Sodann kommt er auf die ältesten germanischen Zeiten, auf die Normannen und Dänen zu sprechen. — Das ist das historische Material, das er zum ersten Mal gründlich gesammelt, sowie chronologisch geordnet hat, und darin besteht die grundlegende Bedeutung dieses Buches. Vom zehnten Abschnitte an behandelt er die Schriften über Kryptographie: Trithemius, Selenus, Cardanus, Kircher und ganz kurz Schott, Porta, Schwenter und Friderici. Das ist die schwächste Partie des Buches. Von Porta kennt er z. B. keine ältere Ausgabe als die der Magia naturalis von 1644 und deswegen

Digitized by Google

stellt er ihn zeitlich hinter Schott; von den Lebensumständen und dem Hauptwerke Portas hat er keine Kenntniss.

Diese Zusammenstellungen betrachtete Breithaupt aber als mehr nebensächlich; seine Hauptabsicht war darauf gerichtet, eine Theorie der Dechiffrirkunst, die er mit ars decifratoria übersetzte, zu geben. Volle zehn Jahre nach dem Erscheinen des eben besprochenen Werkes kam heraus:

> Christiani Breithaupti etc. Ars decifratoria sive scientia occultas scripturas solvendi et legendi. Praemissa est disquisitio historica de variis modis occulte scribendi tam apud veteres quam recentiores usitatis. Helmstadii apud Christ. Frid. Weygand MDCCXXXVII. 8°. XXXII. 160 S. 2 Indices.

Das Neue in diesem Buche besteht in einer Definition des Ausdrucks ars decifratoria, den Breithaupt von dem französischen Zeitwort dechifrer ableitet. Es ist ihm die scientia, quae docet, quo pacto scriptura occulta, quae abstrusis characteribus, cifris aliisque obscuris signis involuta est, vel quodcunque aliud antiquum monumentum, perobscuris et obsoletis literarum ductibus refertum, solvi atque legi possit. Er bezeichnet in einer Anmerkung ausdrücklich die Definition scientia occultam scripturam interpretandi als theils zu weit, theils zu eng. Es gebe Methoden, die alles Scharfsinns spotteten, die nicht entziffert werden könnten, also auch nicht Gegenstand einer ars decifratoria sein könnten. Andererseits müsse die Entzifferung historischer Dokumente, Hieroglyphik u. a. hinzugenommen werden.

Seine Auseinandersetzungen über den Ursprung und die Geschichte des Dechiffrirens beginnt er mit Daniel, da dieser die Worte Mene tekel u. s. w. zu enträthseln vermocht habe. Sonst vermag er weder aus dem Alterthum noch aus dem Mittelalter etwas darüber beizubringen. Dann erst begann man, ihm zufolge, neben der Kryptographie das Dechiffriren zu entwickeln. Schwenter wird genannt, der ganz Tüchtiges geleistet habe; es sei nur bedauerlich, dass er sich so kurz fasse und lediglich die deutsche und lateinische Sprache berücksichtigt habe. Ganz kurz werden Schott, der nur rudimenta artis decifratoriae gegeben, und Selenus, der zwar kurze, aber vortreffliche Regeln über Dechiffriren aufgestellt habe, besprochen. Viel ausführlicher und anerkennender gedenkt er des Athanasius Kircher, den er besonders wegen seiner Verdienste um die Entzifferung der Hieroglyphen rühmt. Dann wird Hiller erwähnt; Breithaupt gesteht zwar, dass er ihm viel verdanke, aber seine bahnbrechende Thätig-

Digitized by Google

keit würdigt er doch nicht nach Gebühr. Er nennt dann noch den Engländer Joh. Wallis, Professor in Oxford, dessen Werke 1699 erschienen, ohne Wesentliches über sein System der Entzifferungskunst beibringen zu können. Eine französische Schrift, die freilich nur eine Uebersetzung aus dem Italienischen ist,

> L'interpretation des chiffres, tirée de l'Italien du S. Ant. Maria Caspi, secretaire du grand Duc de Toscane; augmentée et accomodée particulierement à l'usage des langues Françoise et Espagnole par F. J. F. N. P. M. Parisiis an. MDCXLI 8°

kennt er nur dem Titel nach. Er führt dann zwei Praktiker als Dechiffreurs an und schliesst diesen geschichtlichen Abschnitt mit dem Geständniss, er sei selbst von der Unvollständigkeit und dem lückenhaften Charakter seiner Darstellung überzeugt; aber es sei eben früher zu wenig Werth auf dieses Studium gelegt worden. In einem zweiten Kapitel bespricht er die Eigenschaften, die ein Dechiffreur besitzen müsse und giebt allgemeine Regeln; im dritten Abschnitt giebt er spezielle Vorschriften und zwar für die Entzifferung deutscher, lateinischer, italienischer, spanischer, französischer, englischer, griechischer Texte. Ich kann nicht finden, dass er bei diesem Theile, der doch der wichtigste seines ganzen Buches ist, über Hiller wesentlich hinausgekommen sei. Das letzte Kapitel trägt die vielversprechende Ueberschrift de usu artis decifratoriae diplomatico et critico. Der Verfasser behandelt aber darin hauptsächlich Paläographie und giebt Proben alter, schwer lesbarer (aber keineswegs geheimer) Schriftarten, z. B. aus einem Diplom Heinrichs III. und aus einer Papsturkunde. Daran schliesst er Aufgaben zur Uebung für angehende Dechiffreurs.

Somit liegt für uns der Werth des Buches nicht da, wo ihn Breithaupt suchte, sondern vielmehr darin, dass er einen geschichtlichen Ueberblick über die Entwicklung der Kryptographie zu geben versucht hat.

3. An Breithaupt können wir anschliessen:

> Conrad, Dav. Arn., Cryptographia denudata sive ars deciferandi quae occulte scripta sunt in quocunque linguarum genere praecipue in germanica, batava, latina, anglica, gallica, italica, graeca. Lugduni. 1739.

Der Verfasser bemerkt zwar in der Vorrede, seines Wissens habe bisher Niemand von dieser so schweren und geheimen Kunst etwas Brauchbares und Ausführliches geschrieben; in Folge dessen macht er auch keinerlei literarische Angaben und giebt sich den

Digitized by Google

Anschein, den Stoff ganz selbstständig behandelt zu haben; aber sicherlich hat er Hiller oder Breithaupt gekannt. Denn die Behandlungsweise — er stellt fest, welches die am häufigsten vorkommenden Buchstaben in den verschiedenen Sprachen sind und giebt die Monogrammata, Bi- und Trigrammata — erinnert durchaus an diese seine Vorgänger.

4. Während Conrad offenbar absichtlich seinen Vorgänger unerwähnt lässt, giebt ein nur wenig später erscheinendes Schriftchen sich ganz ehrlich als deutschen Auszug von Breithaupt's ars decifratoria zu erkennen. Der Titel lautet:

> Anweisung zum Dechifriren oder die Kunst verborgene Schriften aufzulösen. Helmstädt 1755. 8°. 62 S.

Der ungenannte Verfasser sagt zwar, sein Werkchen sei weder ein blosser Auszug, noch könne er es völlig für seine eigene Arbeit erklären; in der That finden sich einige Zusätze; z. B. kennt und erwähnt er Vieta, den Breithaupt nicht anführt; aber diese Zuthaten sind unbedeutend. Er verspricht, bald eine möglichst vollständige Geschichte der Dechiffrirkunst und besonders der davon herausgekommenen Schriften zu liefern. Indessen hat er dieses Versprechen wohl nicht eingelöst. Wenigstens findet sich in den nächsten 15 Jahren keine neue Anleitung zum Dechiffriren. Eine solche ist auch nicht in dem Werke:

5. Neueröffneter Schauplatz geheimer philosophischer Wissenschaften, darinnen sowohl zu der Chiromantia, Metoposkogia, Physiognomia, Opthalmoskopia, der Punktirkunst, Onomantia, Nativitätskunst, Cabala, Cryptologia, Cryptographia, Steganographia und Dechiffrirkunst gehörige Anleitung gegeben als auch eine gründliche Nachricht von den verborgenen Wirkungen des Magnets und der Wünschelruthe ertheilet wird. Mit Kupfern. Regensburg verlegts Johann Leopold Montag 1770. 8°. 400 S.

enthalten. Der Verfasser fertigt die Dechiffrirkunst recht oberflächlich auf 9 Seiten ab, während er für Kryptographie an der Hand von Kircher, Schott und Janus Hercules de Sunde etwa 40 Seiten verwendet. Neues fügt er dem Bekannten nirgends hinzu, man müsse denn den Ausdruck „logistische Steganographie", d. h. Geheimschrift, gebildet aus Zahlen, welche durch Addition, Subtraktion, Multiplikation oder Division berechnet werden müssen, dafür gelten lassen wollen. Noch in demselben Jahre erschien eine zweite Bearbeitung dieses Gegenstandes, welche mir freilich auch nicht zu Gesicht gekommen ist, nämlich:

6. Elementa artis decifratoriae auctore Sam. Lindner. Regiom 1770.

Digitized by Google

Auch folgendes Buch

7. C. A. Kortum, med. Dr., Anfangsgründe der Entzifferungskunst deutscher Zifferschriften. Duisburg 1782. 144 S. 8°

ist mir nur aus Citaten und einer kurzen Rezension bekannt geworden. Allem Anschein nach ist es aber eine fleissige und gründliche, allerdings auf die deutsche Sprache beschränkte Arbeit. Im § 1 handelt der Verfasser von der Entzifferungskunst überhaupt; von § 6 an von den Erfordernissen zum Entziffern; von § 11 an wird nähere Anweisung zum Entziffern deutscher Ziffernschriften gegeben; von § 21 an wird das Aufsuchen der Vokale; von § 29 an das Auffinden der Konsonanten; von § 40 an wird von Zwillingsbuchstaben; im § 62 von den Buchstaben, welche gern auf einander folgen; im § 63 von der Anwendung der gegebenen Regeln gesprochen. Von § 64 an werden Beispiele gegeben, wie nach den Regeln beim Entziffern verfahren werden muss. Gewissermassen als Schluss folgen im § 117 noch einige Arten geheimer Schriften und Chiffern, im § 138 u. ff. die Kennzeichen deutscher Zifferschriften und endlich im § 160 die Mittel, unsichtbare, mit sympathetischer Tinte und ähnlichen Flüssigkeiten angefertigten Schriften zu entdecken.

Jedenfalls hierher gehören zwei mir auch nur dem Titel nach bekannte Bücher:

8. Le contr' espion ou les clefs de toutes les correspondances secrettes. Paris 1794. 8°. 66 S. In der Vorrede nennt sich der Verfasser Dlandol.
9. Mysterienbuch alter und neuer Zeit oder Anleitung, geheime Schriften lesen zu können, ingleichen Chiffren aufzulösen. Nebst einem Anhange, die Blumenchiffern der Morgenländerinnen zu verstehen und nachzuahmen. Leipzig 1797. 8°. 115 S.

Dagegen ist mir zugänglich geworden:

10. Die Kunst geheime Schriften zu entziffern für Feldherrn, Gesandtschafts-Sekretäre, Beamten bey geheimen Kabinetten, Archivare, Polizeybeamten, Postofficianten, Diplomatiker u. a. m. Leipzig 1808. 8°. 131 S.

Es scheint nichts wesentlich Neues zu bieten; eine Vergleichung mit der oben gegebenen Inhaltsangabe von Kortums Anfangsgründen macht es vielmehr wahrscheinlich, dass sich der Inhalt mit jenem ziemlich decke. Der Verfasser behauptet zwar, seines Wissens seien noch wenig Werke in diesem Fache erschienen und er nennt kein einziges[1]); aber dieses Verschweigen der Quelle, aus der geschöpft

[1]) In einem kurzen Abriss der Geschichte der Kryptographie nennt er Pythagoras, Plato, Cicero, Cäsar, Cyprian und Trithemii Steganographia; aber kein Werk über Dechiffriren.

Digitized by Google

wurde, ist uns ja bei kryptographischen Büchern schon mehrfach begegnet. Uebrigens, mag die Arbeit selbstständig sein oder nicht, brauchbar ist sie in hohem Grade.

i) Die Bibliographen der Kryptographie.

Der immer mehr anwachsende Reichthum an kryptographischer Literatur machte eine Uebersicht und eine Sammlung des zerstreuten Stoffes schon im vorigen Jahrhundert zu einer keineswegs leichten Arbeit. Zwar hatten schon viele Schriftsteller, wie wir ja gesehen haben, das Bedürfniss empfunden, sich über das zu unterrichten, was ihre Vorgänger geleistet hatten; so hatten Selenus und Schwenter eine sehr ansehnliche Liste von kryptographischen Büchern zu Stande gebracht; aber vom rein bibliographischen Standpunkte hatten sie nicht gesammelt. Die Titel waren häufig nicht genau genug angegeben; von Preisen erfuhr man nichts; höchstens dass ein Buch einmal als selten bezeichnet wurde. Diesem Mangel half erst ab:

1. Lawätz, Handbuch für Bücherfreunde u. Bibliothekare. Halle 1788. 8°.

Da war sowohl im 1. Bande des 1. Theiles von Seite 80 an unter Nr. 514—543 (allerdings einschliesslich der Werke über Polygraphie und Tachygraphie) ein Verzeichniss von 26 kryptographischen Werken zusammengetragen mit genauen bibliographischen Angaben (auch des Preises, mehrfach auch der Besprechungen in angesehenen kritischen Zeitschriften) und dazu wurden noch 1791 und 1794 zwei Nachträge geliefert. Der Verfasser bemühte sich auch die verschiedenen Editionen, z. B. des Trithemius, festzustellen. Es ist allerdings eine blosse Aufzählung der Titel; über den Inhalt und den Werth des Buches ist nichts gesagt. Immerhin war dies eine schätzenswerthe Vorarbeit, welche dann auch mehrfach ausgebeutet worden ist.

Freilich für

2. Aretin (J. C. von), Beiträge zur Geschichte und Literatur, Stück IV. Oktober 1803. 8°. S. 78 ff.

war diese fleissige Zusammenstellung noch verloren. Er kennt nur die Stellen im Sueton, Plutarch, Petr. Apponus, Ammianus Marcellinus, fügt eine aus Cedremos hinzu; nennt dann Rabanus Maurus, ganz beiläufig den Trithemius, für Richelieu l'espion du grand seigneur und Moser Geschichte der Nuntien in Deutschland. Allerdings kam es ihm hauptsächlich darauf an, den sehr beachtenswerthen Gedanken auszusprechen: es möchte einmal ein Gelehrter eine Geschichte des Gebrauchs der Zifferschrift in Staatsgeschäften liefern.

Digitized by Google

Dagegen steht gänzlich auf den Schultern von Lawätz:

3. Joh. Ludw. Klüber: Literatur der Kryptographik. [Angebunden (aber besonders paginirt) an seine Kryptographik. Lehrbuch der Geheimschreibekunst (Chiffrir- und Dechiffrirkunst) in Staats- und Privatgeschäften. Tübingen 1809. 8°.]

Auf 17 Seiten kleinen Druckes giebt der Verfasser ein „alphabetisches Verzeichniss der Schriften von der Chiffrir- und Dechiffrirkunst". Dass er sich dabei bewusst oder unbewusst auf die Vorarbeit von Lawätz stützt, geht schon aus der rein äusserlichen Beobachtung hervor, dass auch er wie jener die Schriften von der Brachygraphik, Stenographik, Tachygraphik, Pasigraphik, Hieroglyphik, Telegraphik und Schiffs-Signalkunde mit aufgenommen hat. Wenn man diese Gegenstände, welche doch mit der Kryptographik nur wenig Berührungspunkte haben[1]), abzieht, so erwähnt Klüber etwa 56 Werke kryptographischen Inhalts. Er hat also das Verzeichniss ansehnlich vermehrt. Manches hat er weiter verfolgt und dadurch richtigere Angaben ermöglicht. Aber an kritischer Sichtung lässt auch sein Verzeichniss noch viel zu wünschen übrig; und die alphabetische Anordnung empfiehlt sich sicherlich weniger als die chronologische, welche doch sofort einen Einblick in das Verhältniss der Schriftsteller zu einander verstattet. Ergänzungen und Nachträge werden dadurch auch noch zu ermöglichen sein, dass Klüber blos die Heidelberger Bibliothek benützt zu haben scheint, ohne die übrigen reichen Büchersammlungen in Deutschland zu berücksichtigen. — Als Zweck dieses Anhangs giebt er an, derselbe sei theils für Liebhaber, die in den Werken der Vorzeit forschen wollen, theils für das Literatur-Archiv der Gelehrsamkeit bestimmt. Im Grossen und Ganzen ist ihm dies aber nebensächlich; sein Werk verfolgt ein praktisches Ziel: sichere Methoden der Geheimschrift zu lehren und eine neue Gattung von Chiffern anzupreisen.

k) Die neueste Periode der Kryptographik.

1. Eröffnet werden die Werke der neueren Zeit mit dem schon erwähnten Werke von Dr. Joh. Ludw. Klüber, der „durch Neigung und Amtsgeschäfte darauf geführt wurde, die verschiedenen Methoden des Chiffrirens aufzusuchen und zu vergleichen, um ihren verhältnissmässigen Werth zu bestimmen". Er hält es für sehr wahrscheinlich,

[1]) Klüber spricht auf S. 4 und 5 seiner Kryptographik selbst darüber und rechtfertigt eigentlich nur die Aufnahme der Hieroglyphik.

Digitized by Google

dass sein 472 S. umfassendes Werk, wo nicht alle, doch bei weitem die meisten und interessantesten der bis jetzt gebrauchten Methoden enthalte. Sein Werk theilt er in zwei grosse Abschnitte ein: **Chiffrirkunst** und **Dechiffrirkunst.** Im ersteren entwickelt er zuerst die Allgemeine Theorie und besonders die Erfordernisse einer guten Geheimschrift. Schon hier flicht er in seine Darstellung eine Reihe wichtiger Mittheilungen aus der Geschichte sowie aus seiner Praxis als Diplomat ein. Die Behauptung allerdings, dass „vorzüglich seit der Staatsverwaltung des Cardinals Richelieu die Geheimschrift einer der wichtigsten und gangbarsten Gegenstände der Staats- und Völkerrechtspraxis geworden sei", ist, so oft sie auch seit Klüber wiederholt worden sein mag, unhaltbar. In der Speziellen Theorie bespricht er im 1. Abschnitt die Zifferschrift oder Zahlen-Chiffre, von der er zugiebt, dass sie in der geheimen diplomatischen und militärischen Korrespondenz die beliebteste und gewöhnlichste sei. Allerdings hebt er wenige Seiten später diese Behauptung dadurch wieder auf, dass er sagt: „mit einzelnen Buchstaben wird am häufigsten chiffrirt, vielleicht ebenso oft, wo nicht öfterer, als mit Ziffern". Er geht nun ganz ausführlich im 2. Abschnitt die einzelnen Methoden der Buchstabenschrift durch: Wort-Chiffre, Karten-Chiffre, Lacedämonische Geheimschrift, Vermehrungs-Chiffre (besonders die von Trithemius und Baco erfundenen Arten), Reversions-Chiffre, Sylben-Chiffre, Einfacher Buchstaben-Chiffre, Multiplikations-Chiffre, Quadratlinien-Chiffre, Winkel-Chiffre, Transpositions- oder Versetzungs-Chiffre, Netz- oder Gitterschrift, Versschrift.

Ein 3. Abschnitt behandelt die Zeichenschrift. Hier schweift der Verfasser in das Gebiet der Stenographie, Pasigraphie, Zeichensprache, Telegraphie und Schiffs-Signalkunde ab. Auch die kryptographische Katoptrik, die Hand- oder Fingerschrift und Geberdensprache gehören kaum in ein ernsthaftes wissenschaftliches Werk über Kryptographik. Erst mit dem Punktir-Chiffre, Linien-Chiffre, Winkel- und Quadrat-Chiffre, Notenschrift oder Musik-Chiffre und Zirkularscheiben-Schrift kehrt der Verfasser wieder zu seinem eigentlichen Thema zurück.

Im 4. Abschnitt bespricht er Figuren- und Farben-Chiffres darunter die ägyptischen Hieroglyphen, die Blumen-Sprache der Morgenländer, die Quadrat- und Linienschrift, die Zirkel- und gerade Linienschrift und endlich die geheime Polizeischrift, besonders des Grafen Vergennes.

Digitized by Google

Der 5. Abschnitt ist wieder eine Abschweifung, insofern darin von Abbreviaturschrift oder Brachigraphie, Pasigraphie, Stenographie, Okygraphie die Rede ist.

Der 6. Abschnitt ist der Vermischten Geheimschrift gewidmet. Da werden Buchschrift, Astronomischer und Mnemonischer Chiffre, verschiedene andere Arten der vermischten Geheimschrift und die geheime Schreib- und Kopirmaschine, sowie die lithographische Kopirmethode (welche doch auch kaum in ein Buch über Kryptographik passen) besprochen.

Im 7. Abschnitt wird die Unsichtbare oder sogenannte sympathetische Geheimschrift auseinandergesetzt; besonders Rezepte zur Anfertigung sympathetischer Tinten werden gegeben.

Der 8. Abschnitt schliesst diesen ersten Theil des Buches mit der Besprechung verschiedener Methoden über die Geheime Mittheilung geheimer Depeschen.

Der zweite Theil handelt von der **Dechiffrirkunst.** Auch hierbei wird zuerst eine Allgemeine Theorie (z. B. die Eigenschaften eines Dechiffreurs werden gekennzeichnet) aufgestellt. Die Spezielle Theorie geht die einzelnen Sprachen und ihre Eigenthümlichkeiten durch: die deutsche, französische, englische, italienische, spanische, holländische und lateinische. Es wird geschlossen mit der Entzifferung einiger Figuren-Chiffre und mit der Entdeckung geheimer Tinte.

Man sieht, in Bezug auf Vollständigkeit lässt das Buch von Klüber nichts zu wünschen übrig; es ist umfassender wie irgend ein anderes und geradezu grundlegend für eine theoretische Kryptographik. Die Literatur ist mit grossem Fleisse benützt, soweit sie dem Verfasser zugänglich war; Methode und System sind verständig und klar ausgebildet. Kurz, es ist ein Buch, das auf lange Zeit hinaus wieder einen Abschluss machen musste, ein Buch, welches so leicht nicht zu übertreffen war. Naturgemäss stehen nun auch die Nachfolger Klüber's durchaus auf seinen Schultern.

In Deutschland erschien lange kein Werk von einiger Bedeutung. Dagegen wendete sich das Ausland eifrig der Aufgabe zu, die Klüber'sche Kryptographik zu verwerthen. So erschien:

2. Den hemmelige Skrivekonst eller: Chiffrer- og Dechiffrer-Konsten, især deleshed practiskt oplyst ved et nyt Transpositianschiffre, der, formedelst dets utallige Afvexlinger, i Forening med den største Simpelhed og Lethed, kan gjøres aldeles uopløseligt, endog for den, som har opfundet det.

Digitized by Google

Ledsaget af en Forerindring, en Indledning og et Tillæg. Med otte Kobbertavler og mange Tabeller af J. B. Lindenfels, Major af Artilleriet og Lærer ved de Kongelige Pager, ved Landcadetcorpset og Artillericadetinstitutet. Kjøbenhavn 1819. 8°. 294 S.

Der Verfasser giebt beiläufig in einer Anmerkung (S. 207) zu, dass er das Werk Klüber's oft in seiner Schrift benützt habe; dass er aber einen grossen Theil desselben einfach in's Dänische übersetzt, dessen Literaturangaben übernommen und dann allerdings noch einige Beispiele, einige ihm naheliegende Chiffrirmethoden hinzugefügt hat, das sagt er doch nicht. Seine Anordnung des Stoffes ist eine andere als die Klüber's. Im Grossen und Ganzen aber hat er nur die Lehre vom Transpositionschiffre weiter ausgebildet; im Uebrigen aber den von Klüber gesammelten Stoff verarbeitet.

Im weiteren Umfange die Ausnützung Klüber's in der nachfolgenden Literatur nachzuweisen, ist ziemlich schwierig. Von einem ganz unwürdigen und unbedeutenden Machwerke

3. Anleitung zur Geheimschrift. Berlin 1828. 8°. 15 S.

können wir schweigen. Sehr viel brauchbarer ist

4. Leicht fassliche Anleitung zur Kryptographie oder den verschiedenen Arten der geheimen Schreibkunst in Verbindung mit der Stenographie und Tachygraphie oder der Geschwindschreibekunst und ihrer Anwendung für die mannigfaltigen Verhältnisse und Angelegenheiten des Staatslebens neuerer Zeit. Von H. A. Kerndörffer, Dokt. d. Phil. u. öffentl. Lehrer der deutschen Sprache und der Deklamation an der Universität Leipzig und der dasigen Nicolaischule u. s. w. Leipzig 1835. 8°. 137 S.

Der Verfasser sagt nicht, dass er Klüber kenne; bei dem Abschnitt „Dechiffrirkunst" giebt er einen kurzen Abriss der Literatur von Trithemius bis Breithaupt. Aber es ist doch kaum zu bezweifeln, dass er das historische Material, welches er beibringt, dem Werke von Klüber entnommen habe.

Ganz ähnlich verhält es sich mit dem praktisch sehr werthvollen Buche

5. Die Geheimschriften und die Dechiffrirkunst. Von F. W. Kasiski. Berlin 1863. 8°. 00 S.

Unbedeutend ist dagegen

6. Anweisung zur Geheimschreibekunst .... sowie das Wesentlichste über Taubenposten u. s. w. Von Ign. Bernh. Montag. Quedlinburg 1873. 8°. 00 S.

Als neueste Literatur über unseren Gegenstand wären zu verzeichnen:

Digitized by Google

1. Buchstaben und Zahlensysteme für die Chiffrirung von Telegrammen, Briefen und Postkarten von C. H. C. Krohn. Berlin 1873.
2. Das bei der Chiffrir-Abtheilung des Deutschen Reichskanzleramtes eingeführte telegraphische Chiffrirsystem für den allgemeinen praktischen Gebrauch und mit besonderer Berücksichtigung der diplomatischen, militärischen und Börsen-Depeschen, bearbeitet von M. Niethe, Buchdruckereibesitzer in Berlin (anerkanntem Erfinder dieses Systems u. s. w.), von England prämiirt mit der durch Parlamentsakte für Leistungen im Gebiete der „Neuen wissenschaftlichen Erfindungen" ausgesetzten Medaille. 1. Aufl. Berlin 1874. 2. (übrigens nur wenig veränderte) Aufl. Berlin 1877. 8°. 384 S.

Als eine sehr unvollkommene Abänderung seines Systems bezeichnet Niethe das mir unbekannt gebliebene Buch

3. Chiffrir- und Telegraphir-System. Von A. Walter. Winterthur 1877.

Von anderer Seite wird es gerühmt, freilich nur theoretischer Werth ihm beigelegt.

Nicht zugänglich geworden ist mir das Werk

4. Chiffrirschriften für den Handelsverkehr von Trenkhorst. 1878.

Völlig ohne Werth und lediglich buchhändlerische Spekulation ist die Schrift:

5. Anweisung zur Schnell- und Geheimschrift (Tachygraphie und Cryptographie). Nebst Verfahren, um geheime Mittheilungen vermittelst sympathetischer Tinten und der Chiffre quarré zu schreiben und solche lesen zu können. Mit einer Anleitung, die deutsche Carbonarisprache in einer Stunde sprechen und schreiben zu lernen. Von A. G. Montfort. Berlin 1880. 3. Aufl. 8°. 66. S.

Dagegen ist eine sehr fleissige und praktisch gut verwerthbare Anleitung

6. Handbuch der Kryptographie. Anleitung zum Chiffriren und Dechiffriren von Geheimschriften. Von Eduard B. Fleissner v. Wostrowitz, k. k. Oberst. Mit XIX Tafeln und einer Patrone. Wien 1881. 8°. XIV. 189 S.

Der Verfasser stützt sich, wie er selbst sagt, auf Klüber's Kryptographik und kennt auch die anderweitige Literatur in ziemlich vollständiger Weise; das Schwergewicht in seinem Buche legt er auf das von ihm ausgebildete (wenn auch nicht erfundene) Patronen-System (eine Art von Gitterschrift).

Auch in Zeitschriften ist in den letzten Jahren die Geheimschrift vielfach mit der Absicht, sie zu popularisiren, behandelt worden. So z. B. in der „Gartenlaube", Jahrg. 1882; in „Schorer's Familienblatt" ist derjenige Abschnitt Klüber's, welcher über die

Digitized by Google

Polizeischrift des Grafen Vergennes handelt, benützt. Der oben erwähnte österreichische Oberst Fleissner hat in der Zeitschrift „Vom Fels zum Meer", Jahrgang 1885, einen Auszug aus seinem Werke gegeben. In auswärtigen Blättern kenne ich einen dürftigen Aufsatz über Secret writing in „Tit-Bits" vom 8. Mai 1886.

In Italien und Frankreich sind im Laufe unseres Jahrhunderts mehrfach Werke erschienen, welche sich entweder mit der Dechiffrirkunst oder mit der praktischen Verwerthung der Chiffern beschäftigen. So berichtet Pasini (Il R. Archivio Generale di Venezia 1873) über persone che si occuparono di cifre nel presente secolo und erwähnt ein Werkchen

1. Lettere del conte Domenico Morosini nob. Veneziano al signor Abate Francesco, cancellieri di Roma e di questo a quello, intorno ad alcune cifre spettanti all' academia di Lincei. Venezia, Picotti 1829.

Diese Arbeit ist mir unbekannt geblieben; dagegen kenne ich das ebenfalls von Pasini citirte Werkchen

2. Intorno all' arte d'interpretare le cifre. Lettera del Conte Gio. Francesco Ferrari Moreni al Conte Mario Dottore Valdrighi. Modena 1832. 8°. 46 S.

Ganz besonders wichtig und grundlegend sind aber die schon öfters erwähnten Studien Pasini's, welche freilich nicht in einem besonderen Buche vereinigt, sondern in verschiedenen Aufsätzen enthalten sind. Der inhaltreichste findet sich in der Publikation:

3. Il R. Archivio Generale di Venezia 1873. — Pasini: Delle scritture in cifra etc.

In Frankreich erhielt die kryptographische Literatur eine ansehnliche Bereicherung durch Ch. F. Vesin, von dem mir folgende Bücher bekannt sind:

1. Traité d'obscurigraphie. Par Ch. F. Vesin. Paris 1838. 8°.

Diese kleine, für uns unwichtige, Schrift hat nach des Verfassers späteren Angaben schnell zwei Auflagen erlebt; das mag ihn ermuthigt haben, ein zweites Werk zu schreiben, welches mir nicht zugänglich geworden ist, über das ich nur des Verfassers eigene Worte anführen kann: „un gros volume et fort étendu qu'à la verité et par le format et par son prix n'était guère à la portée de tout le monde". Es erschien in Brüssel; eine Jahreszahl ist nicht angegeben. Jedenfalls ein Auszug daraus ist die Schrift:

2. Résumé de la Cryptographie dévoilée ou l'art de traduire ou déchiffrer toutes les écritures en quelques caractères et en quelques langues que ce soit quoique l'on ne connaisse ni ces caractères ni ces langues;

Digitized by Google

appliqué aux langues Française, Allemande, Anglaise, Latine et Italienne suivi d'un précis analytique des langues écrites au moyen duquel on peut les traduire, sans en avoir aucune connaissance préalable par le Professeur Ch. Fr. Vesin, breveté par le Roi des Français, auteur de plusieurs ouvrages de géographie et de statistique. Florence aux frais de l'auteur 1844. 8°.

Die Dechiffrir-Regeln sind nicht gerade erweitert und verbessert, aber doch vollständig angegeben. In welchem Verhältniss dazu ein späteres Werk desselben Verfassers steht, das mir unbekannt geblieben ist, vermag ich nicht anzugeben. Es führt den Titel:

3. La Cryptographie dévoillée ou art de traduire ou de déchiffrer toutes les écritures en quelque caractère et en quelque langue que ce soit quoiqu'on ne connaisse ni ce caractère ni cette langue appliqué aux langues française, allemande, anglaise, latine, italienne, espagnole, suivi d'un précis analytique des langues écrites au moyen duquel on peut les traduire sans en avoir aucune connaissance préalable; par C. F. Vesin de Romanini. Paris 1857. 8°. 259 S.

Es ist wohl anzunehmen, dass diese Ausgabe blos eine neue Auflage des im Jahre 1844 erschienenen Buches sei.

Andere französische Arbeiten, die ich aber auch nicht kenne, sind:

4. La cryptographie ou l'art d'écrire en chiffres. Paris 1858. 32°. 251 S.
5. Dictionnaire pour la correspondance télégraphique secrète. Par un secrétaire de legation. Paris 1873.
6. H. Mamert Gallian: Dictionnaire télégraphique économique et secret. Paris 1874.
7. Kerckhoff: La cryptographie militaire. 1883.

Von neueren englischen Arbeiten wären zu erwähnen:

1. Rawdon Brown im 2. Bande seines Werkes Calendar of state papers and manuscripts existing in the archives and collections of Venice etc., London 1867, mit dem 2. appendix: History of italian cipher.
2. Paul Friedmann hat in seinem Werke les dépêches de Giovanni Michiel, ambassadeur de Venise en Angleterre pendant les années de 1554 à 1557 déchiffrées et publiées d'après les documents conservés aux Archives nationales de Venise, Venise 1869, einen nicht unwichtigen Beitrag zur Kenntniss der venetianischen Chiffernschrift geliefert.
3. Ein ähnliches Lexikon wie das von Niethe ist von Bolton ungefähr 1870 veröffentlicht worden.

Digitized by Google

Nachtrag.

Im Laufe der kryptographischen Studien, welche mich mehrere Jahre hindurch beschäftigt haben, sind mir noch Werke vorgekommen, welche mir früher entgangen waren oder deren Titel mir nur bekannt ist. Ich stelle sie hier der Vollständigkeit wegen chronologisch geordnet mit kurzer Inhaltsangabe, insofern sie mir zugänglich geworden ist, zusammen:

1. Guidonis Pancirolli rerum memorabilium sive deperditarum commentarii etc. 1660. 4°. Der 14. Abschnitt p. 262 ist überschrieben: de Ziferis seu furtivis litterarum notis.
2. John Falconer: Criptomenysis patefacta; London 1685.
3. L'art d'écrire et parler occultement et sans soupçon. Par Mr. Comiers. A Paris. Chez Michel Guerout, Cour neuve du Palais au Dauphin. 1690. Se vend A Bruxelles, Chez J. Leonard, libr. ruë de la Cour. Kl. 8°. 72 S.

Die historischen Notizen sind unbedeutend. Erwähnt wird Viette, le Pere de nôtre Algebre specieuse et le grand Déchifreur de son temps. Der Verfasser verfolgt durchaus praktische Zwecke. In dem avis de l'imprimeur heisst es: Quoy que cet ouvrage puisse être utile en tout temps, il l'est particulierement pendant la guerre, qui est le vray regne des lettres en chifres. — Die Chiffrirmethode, welche besonders empfohlen wird, ist diejenige, wo ein Schlüsselwort (mot du guet = Losung, Parole) zum Chiffriren wie Dechiffriren verwendet wird.

4. Disputatio historico philologica de scytala Lacedaemoniorum von G. C. Klauer. Altdorff 1695. — Sorgfältige Sammlung des Stoffes.
5. Henr. Forelius, dissertatio de modis occulte scribendi et praecipue de Scytala Laconica. Holmiae 1697. 8°.
6. Lud. Chr. Crellii diss. de scytala Laconica. Lipsiae 1697. 4°.
7. Bei Aug. Grischow: introductio in philologiam generalem (Jenae 1705. 8°) wird im 4. Kapitel von Kryptographie gehandelt.
8. Joh. Heinr. Döbel: collegium mnemonicum oder ganz neu eröffnete Geheimnisse der Gedächtnisskunst (Hamburg 1707. 4°. S. 491—94) wendet die Mnemonik auf die Geheimschreibekunst an.
9. Joh. Sestri: methodus brevissima in omni lingua occulte scribendi. Romae 1711. 4°.
10. Ob das von Klüber erwähnte Buch Chr. Wildvogel diss. de scripturis terribilibus (Francofurti 1719. 4°) hierher gehört, möchte ich bezweifeln.
11. Sicherlich gehören aber nicht hierher die beiden Schriften von Dav. Solbrig: Scriptura oecumenica hoc est ratio scribendi per ziffras, qua omnes gentes, quibus aliquis scribendi usus est, absque notitia linguarum de rebus quibus vis animorum sese sensis communicare possunt Pars I Analytica cum manuductione, exemplis et clave pro latine

Digitized by Google

doctis opera Davidis Solbrigii, soc. reg. scient. Boruss. Berolinens. membri. Soltquellae vet. March. Typis Schusterianis a. MDCCXXVI. Davon erschien auch die pars II und eine deutsche Ausgabe noch in demselben Jahre. Und 1736 erschien in Coburg eine Oktavausgabe u. d. T. Allgemeine Schrift, oder Art durch Ziffern zu schreiben. — Es handelt sich aber in allen diesen Werken ausschliesslich um Pasigraphie, nicht um Kryptographie.

12. In S'Gravesand introductio in philosophiam Lugduni 1737 ed. II wird im 35. Kapitel von Kryptographie gesprochen.
13. Ganz unbedeutend ist J. G. Helm diss. exponens generatim naturam scripturae characteristico-heuristicae. Jenae 1744.
14. In D. G. Morhofii polyhistor wird die kryptographische Literatur kurz behandelt.
15. Vielversprechend, aber durchaus unbedeutend ist Stubenrauch histoire abrégée de la cryptographie im tom. I der mémoires de l'academie royale des sciences et belles-lettres de Berlin 1745.
16. Eine eigenthümliche Variation der von Trithemius vorgeschlagenen Methoden bietet der Oesterreicher Mathias Uken in seinen beiden Schriften: Steganometrographia sive artificium novum et inauditum, quo quilibet, etiam latinae linguae et poescos ignarus solusque maternae linguae, beneficio instructus, epistolam latino aut germanico et quidem elegiaco carmine scribere potest — — cum Geomantia metrica Utrumque artificium spatio horae dimidiae addisci potest. Francof. et Lips. 1751 8° 328 S. und Geheimschreibkunst in Versen, nebst einer neuen Punktirkunst in Versen, dadurch ein jeder, der auch die lateinische Sprache und Dichtkunst nicht versteht u. s. w. Ulm 1759. 8°. — Von dem letzteren Buche scheint auch eine lateinische, in Frankfurt 1759 erschienene Ausgabe vorhanden zu sein.
17. Petrus Ekerman praes: Daniel J. Berling resp. diss. acad. Ratio scribendi hieroglyphitica Upsaliae 1755. 4°.
18. Bielfeld: institutions politiques tom. II. A la Haye 1760. 4°.
19. Mémoire sur la découverte des lois d'un chiffre de feu M. le professeur Herrmann, proposé comme absolument indéchiffrable, par M. Beguelin (in den Mémoires de l'academie royale des sciences et des belles-lettres de Berlin tom. XIV p. 369—89. Berlin 1765. 4°. Mit 2 Kupfertafeln.)
20. Stenographia recens detecta oder ganz neu entdecktes Kunststück, so geheim zu schreiben, dass es kein Dechiffreur auflösen kann, von Pxxxx, Ulm 1767. 8°.
21. In Wieglebs natürlicher Magie, Berlin 1786, handelt der 10. Abschnitt des 5. Theils (2. Band S. 277 ff.) von Geheimschreibekunst.
22. Geheime Polizeyschrift des Grafen von Vergennes, als ein Beweis der feinen Politik des ehemaligen Kabinets in Versailles unter der Regierung des unglücklichen Königs Ludwig XVI. Eisenach bey Witekind 1793. 8°. — Diese Schrift ist von Klüber ihrem wesentlichen Inhalte nach wiedergegeben.

Digitized by Google

23. In Hindenburgs Archiv der reinen und angewandten Mathematik, Jahrg. 1796, ist im 3. und 5. Heft von der Netz- oder Gitterschrift gehandelt.
24. Kunst der Geheimschreiberei oder deutliche Anweisung zu einer geheimen Korrespondenz von G. L... Leipzig 1797. 40 S. in 4°.
25. Steganographie oder die Geheimschreibekunst, kein Commentar, sondern ein Gegenstück zur G.... L...'schen Kunst der Geheimschreiberei. Nürnberg 1799. 8°. — In diesem Schriftchen ist mehr von Stenographie als von Kryptographie die Rede.
26. Maur. de Prasse, progr. de reticulis cryptographicis. Lips. 1799. 19 S. 4°.
27. Compendium der Mnemonik oder Erinnerungswissenschaft aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts, von Lamprecht Schenkel und Martin Sommer. Aus dem Lateinischen mit Vorrede u. Anmerkungen von Dr. Joh. Ludw. Klüber. Erlangen 1804.
28. Ob in Bertin, systeme universel et complet de sténographie, Paris an XII. 1804, etwas hierhergehöriges steht, wie Lindenfels behauptet, konnte ich nicht feststellen.
29. Ein Aufsatz über Kryptographie im 2. Bande der Georgia (einer zu Bamberg erschienenen Zeitschrift) scheint ungefähr 1806 auch in einer Separat-Ausgabe erschienen zu sein.
30. In Martens Guide diplomatique wird beiläufig von Chiffernschrift gesprochen.
31. In dem Buche von Armand Baschet Aldo Manuzio Lettres et documents 1495—1515 steht S. 57 einiges über Geheimschrift.
32. Im Archivio storico Italiano (Seria Terza T. XIV. Firenze, tipografia Galileiana 1871) steht einiges über die Studien Pietro Gabbriellis in Bezug auf die Chiffernschrift der toskanischen Gesandten.
33. In dem Buche von Karl Fischer: Geschichte der auswärtigen Politik und Diplomatie im Reformationszeitalter 1485—1556 (Gotha, Perthes, 1874, 8°) findet sich von S. 180—184 eine Zusammenstellung über Chiffernschrift.

Verschiedene Male sind auch Vorschläge gemacht worden, das Chiffriren durch mechanische Hilfsmittel zu erleichtern. So ist 1764 erschienen:

34. Graf Leopold von Neipperg: Beschreibung einer Maschine, benannt: Jedermanns geheimer Copist, mittelst welcher man sein eigener Copist wird oder wodurch man mit weniger Mühe seine Briefe und Aufsätze auf einmal doppelt, und nach Belieben drei- und mehrfach, als so viele Urschriften, mit bester Verwahrung des Geheimnisses und grossem Zeitgewinn auf einmal zu Papier bringen kann. Wien 1764. Mit Kupfern. — Der deutschen Beschreibung ist eine französische Uebersetzung gegenüber gedruckt u. d. T. Analyse et déscription d'une nouvelle machine nommée le copiste secret, inventée

Digitized by Google

à Naples l'an 1762 par le Comte de Neipperg. Vienne 1764. 11 Bg. Text in 4°. 6 Kupfertafeln in Folio.

35. In den Göttinger gelehrten Anzeigen vom Jahre 17⁵8, im Stück 84, steht eine Besprechung über Hubin: découverte intéressante, bureau chirographique, der zufolge die Ankündigung sich auf eine Maschine zum Chiffriren bezieht.
36. Auf der Wiener Welt-Ausstellung im J. 1873 war von dem früheren Archivar der französischen Botschaft in Wien, Ferdinand Silas, ein Chiffrir-Apparat von angeblich sehr ingenieuser Einrichtung ausgestellt.
37. Auf einer Ausstellung gewerblicher Novitäten, welche in der Leipziger polytechnischen Gesellschaft 1876 stattfand, hatte Herr A. L. Flaum einen patentirten „Kryptographen" ausgestellt.
38. Der Buchbinder Egert in Berlin (Kochstrasse 12) hat einen sehr bequemen Apparat hergestellt. In einem Notizbuche befinden sich quadrirte Abreisspapiere; darüber ein festes Alphabet und auf einem beweglichen Leinwandstreifen aufgeklebt ein zweites Alphabet. Damit kann, wenn ein Stichwort verabredet ist, sehr leicht chiffrirt werden. Eine genaue und verständliche Anweisung zur Handhabung wird jedem Apparat beigegeben.

Digitized by Google

III. Die Scriptumformel auf Papsturkunden.

Von

Dr. Julius v. Pflugk-Harttung, Universitätsprofessor in Basel.

In der ältesten Zeit war es Regel in der päpstlichen Kanzlei, dass sich der Reinschreiber der Urkunde nannte, und zwar geschah es in einer eigenen Formel, welche der Hauptkörper abschliesst.

Paschalis I.-Ravenna liess sie nach dem letzten Konscriptworte eintreten und führte die Formel in der letzten Zeile zwanglos zu Ende, wobei deren Mitte erreicht wurde. Nur der letzte Buchstabe, das a, wurde vergrössert und ihm auch nicht altkuriale, sondern die entsprechende Majuskelform gegeben, ein senkrechter Schaft mit Rundbogen davor; zur weiteren Heraushebung wurde unten durch den Bogen ein Querschweif gelegt. An das a schliesst sich unmittelbar das Bene valete, hinter dem aber noch reichlich ein Drittel der Zeile leer bleibt. Innerhalb der Formel pflegen jetzt und in der Folge Interpunktionszeichen vermieden zu sein. Noch bei Leo IV. und Benedikt III. folgt die Scriptumzeile in der gleichen Schrift gleich auf das Konscript. Selbst wenn sie gerade die letzte Zeile des Hauptkörpers füllt, ist nichts hervorgehoben, ausser das letzte a, dem aber der Querschweif fehlt. Beide Mal schliesst sich daran das das Bene valete einleitende Kreuz. Zu beachten bleibt, wie Benedikt die Scriptumformeln so behandelte, dass schliesslich noch für das Bene valete Platz in der gleichen Zeile blieb. Es geschah durch Zusammenschiebung der Buchstaben und durch Abbreviaturen, die sonst im Konscripte möglichst vermieden wurden. Neben dem Hochschweifzeichen haben wir Seitenzeichen von weniger bestimmter Form. In dem Transsumpte Leo's IV.-Martin wurde in der letzten Zeile hinter dem schliessenden Konscriptworte ein kleiner Raum frei gelassen und dann das f des scriptum

Digitized by Google

unbetont gesetzt, das a wie gewöhnlich, diesmal einen Doppelstrich mit kleiner Scheibe hindurchgeführt, unmittelbar dahinter die Heilformel.

Ueber Nikolaus I.-Corbie lässt sich nach dem Malillon'schen Facsimile nicht genügend urtheilen, höchst wahrscheinlich wird der Schluss hier die gleiche Stellung wie sonst aufweisen. Das a bietet einen Querstrich. Neben dem liegenden Hochschweife haben wir den stehenden, als Seitenzeichen gerne das Komma. Jedenfalls gilt jene Annahme von Nikolaus-Denis, wo trotz der fränkischen Schrift das Rund-a beibehalten wurde, allerdings wesentlich kleiner. Die Scriptumformel setzt hier schon fast im Beginne der vorletzten Zeile ein, eröffnet durch ein etwas vergrössertes und leicht betontes f. Hinter der Titulatur steht ein Komma als Interpunktionszeichen. Das Bene valete überragt mit seinem hinteren Kreuze die gewöhnliche Zeilenhöhe, der Raum war etwas knapp.

Das schon beobachtete Prinzip, die Formel mit dem Bene valete zu schliessen, tritt uns besonders deutlich Johann VIII.-Tournus entgegen, wo nur noch „Octobrio Indictione decima" übrig geblieben war. Bis „Indi" schrieb man in gewöhnlicher Weise, dann sehend, man komme so nicht aus, wurden die noch übrigen zwölf Buchstaben so auseinander gestreckt, dass sie über 0,25 füllen, wodurch der Zweck erreicht, nur noch Raum für die Heilformel geblieben war. Auch hier ist das a gross und mit Rundbogen versehen, unten mit einem Schweife und vier Punkten verziert; dahinter ein Häkchen als Interpunktionszeichen. Ebenso ist in den nur ca. 0,27 breiten Zeilen von Stefan V.-Paderborn das letzte formgerecht durchgeführt. Die noch übrigen Worte wurden mit starker Raumbenutzung eingetragen, und weil damit nur die Hälfte gefüllt war, wurde die noch übrige mit dem breit gestellten Bene valete versehen. Das a ist wie gewöhnlich, doch steht der Rundbogen lose neben dem Schafte und wird von zwei langen und schmalen Schweifen durchschnitten. In Agapet II.-Grasse, wo die Scriptumformel mit der vorletzten Zeile einsetzt, ist die letzte wieder zusammengedrängt, wodurch man gerade genügend Platz für die Heilformel erhielt. Auch hier blieb das a etwas, wenngleich weniger, vergrössert und ohne Querstriche.

Durch das Aufkommen des Pergamentes unter Johann XIII. wird nichts geändert. Wir haben hier das letzte Konscriptwort in der letzten Zeile stehen, einen Punkt dahinter, Scriptum ohne jegliche

Digitized by Google

Hervorhebung einsetzend und mit dem Bene valete in gewöhnlicher Weise zu Ende gebracht. Das Schluss-a zeigt sich etwas nachlässiger als bisher und wie bei Agapet nicht sonderlich gross, diesmal wird es von einem Hakenstrich seitwärts durchschnitten, ein Punkt dahinter fehlt. Auch Johann XV.-Benigne scheint, so weit der zerstörte Papyrus erkennen lässt, in gewöhnlicher Weise gehalten zu sein.

Anders Silvester II.-Puy. In ihm sehen wir die Neuerung der völligen Loslösung der Heilformel. Die Scriptumformel setzt nach einem Nebenpunkt in der vorletzten Zeile ein mit fast nicht hervorgehobenem Altkurial-f und füllt ziemlich die letzte. Unter dem Hauptkörper steht auf der linken Hälfte des Papyrus die Datirung, rechts daneben das Bene valete.

Diese Bewegung setzt sich fort auch unter Johann XVIII.-Paderborn, der keine eigene Scriptumformel, sondern nur ein „Datum et scriptum" verwandte. Die Tiefstellung des Bene valete ist alsbald zur Regel geworden, weshalb sie für das Scriptum nicht mehr besonders in Betracht kommt.

Die Urkunde Sergius IV.-Canigou bietet ein frei stehendes Bene valete, darunter ganz in der Art der Datirungszeile ein Scriptum ohne Hervorhebungen, die Zeile zwei Drittel füllend.

Die Urkunden Benedikt's VIII. führen sämmtlich eine Scriptumformel, nur dass sie in Hildesheim nicht über „Scrip", in Fulda nicht über „Scriptum" hinausgediehen. Dahinter wurde dann allerdings in Hildesheim etwas von anderer gelber Tinte eingetragen, was sich nicht mehr entziffern lässt, es könnte der Name des Notars Benedikt's gestanden sein. Sehen wir, wie die Formel ansetzt: In Sepolcro, Ragusa, Perugia und Bamberg geschieht es in der vorletzten Zeile, worauf sie dann jedesmal die letzte nicht füllt. In Hildesheim wurde hinter das schliessende Konscriptwort ein Ueberpunkt gesetzt, der noch vorhandene grössere Raum frei gelassen und dann mit dem S eine neue Zeile begonnen. Letzteres auch in Fulda, doch war hier der Raum für das Schlusswort zu knapp, weswegen man „sub" noch in die Zeile schrieb und „nixa", mit Umfassungsstrich versehen, darunter setzte. In Ragusa ist hinter dem letzten Konscriptworte ein Punkt gefügt und ein Zwischenraum bis zum f gelassen, in Bamberg ein Nebenpunkt mit Zwischenraum, zumal hier das f wesentlich verlängert, in Sepolcro statt dessen ein Amen mit zwei Längsstrichen. Hier sind nur noch drei Worte in

Digitized by Google

eine neue Zeile gebracht, in den anderen beiden Fällen ist sie zu drei Viertel gefüllt, es stehen auch hinter dem letzten Scriptumworte drei Längsstriche, um noch etwas Raum einzunehmen, in Ragusa ein Punkt, in Bamberg ein Nebenpunkt, und ausserdem ist das a in der alten Weise etwas vergrössert und als Rundbogen-a statt als altkuriales gebildet. Innerhalb der Formel pflegten keine Interpunktionszeichen gesetzt zu werden. An Hildesheim erinnert Bamberg. Hier zeigt die Formel Hand und Tinte des Konscriptschreibers, auch das „B" des Notars, an welches sich aber „enedicti" mit hellerer Tinte reiht, zugleich wohl von anderer Hand, wie am deutlichsten das d beweisen dürfte. Die Eintragung geschah nicht ganz geschickt, der Zwischenraum zwischen dem Namen und nächsten Worte ist grösser, als die Worttrennung sonst zu sein pflegt. Noch weiter wurde in Ragusa gegangen: wo die ganze Formel mit abweichender dunklerer Tinte und von anderer Hand, als der Hauptkörper geschrieben, es geschah von der der Datirung.

In Johann XIX.-Grado füllt die Scriptumformel eine eigene Zeile ohne hervorgehobene Initiale, das letzte Wort „octava" steht etwas auseinander gezogen, um mehr Raum einzunehmen, dahinter ein Punkt und liegender Strich. Dennoch wird nur die Hälfte der Zeile bedeckt. Ganz anders Naumburg: in ihr steht das Scriptum in doppelter Zeilenweite unter dem Hauptkörper und in der Art der Datirung Silvesters nur auf der linken Hälfte der Urkunde, während die rechte vom Bene valete eingenommen wird. Sie umfasst auf diese Art anderthalb Halbzeilen, ist durch einen Nebenpunkt abgeschlossen und hat einen einfachen vor der Indiktion. Grado habe ich leider nicht selbst zu untersuchen vermocht; nach mir zugegangener Mittheilung wurde das Scriptum vom Schreiber des Hauptkörpers ausgeführt, nach der mir vorliegenden Pause ist das jedoch nicht sicher, die Schrift scheint kleiner und schwächer zu sein, mehr der der Scriptumformel Benedikt's-Sepolcro zu entsprechen, die von dem gleichen Notar Georg herrührt. Jedenfalls würde die Konscriptschrift Grado's dieser wenig entsprechen. Noch verwickelter wird die Sache mit Naumburg, deren Scriptum ebenfalls Georg aufweist, wo aber deutlich, dass sie nicht von ihm, sondern von dem abweichenden Schreiber des Konscriptes eingetragen, der sich äusserlich an die Schrift des Genannten anschloss, ohne Genügendes zu erreichen und deshalb sowohl im Duktus als in einzelnen Buchstaben (g, n, m, en) in seiner Eigenart stecken blieb. Wir können aus

Digitized by Google

diesen und einigen anderen Gründen die Urkunde deshalb auch nicht als ganz zuverlässig bezeichnen. Möglich natürlich bliebe immerhin, dass der allmählich gealterte Notar die Mühe der Selbstthätigkeit für zu gross erachtete. Das Kanzleiwesen dieser Zeit ist wenig geordnet.

Eine ganz eigenartiges Scriptum weist Benedikt IX.–Brondolo auf. Sie ist in die Konscriptformeln verflochten und lautet: „Ut autem hoc ratum firmumque ... habeas, postscriptionem Johannis nostri scrinarii ... propria nostre manus confirmatione hanc licentiam tibi datam ... firmamus VII Kl. Jun. Ind. XII.“ Dem entsprechend ist sie auch ganz als Hauptkörperformel eingetragen, das letzte Wort endet vor der Mitte der Zeile.

Mit Gregor VI. kommen wir auf zwei Scriptumformeln, von dem gleichen Schreiber gemacht, und merkwürdiger Weise steht beide Mal noch das Konscriptwort „mereatur“ und dies allein davor. Nach einem einfachen Punkte folgt alsdann das nicht hervorgehobene ſ, in Lucca wurde bei geringerem Raume mehr abbrevirt, doch stärker als nöthig, weil schliesslich für die Indiktionszahl ein bischen viel blieb. Anders in Perugia, wo man die letzten Worte verstärkt erweiterte, die Zahl ausschrieb und dahinter noch Punkte mit längerem wagerechten Striche machte.

Von den Urkunden Clemens II. führen die beiden in alter Kuriale geschriebenen Fulda I. und II. die gewöhnliche Scriptumformel, und zwar je in einer Zeile für sich, nachdem die letzte des Konscriptes beide Mal ziemlich zu Ende geführt war. Wir haben den gleichen Notar Johannes, wie unter Gregor VI., doch so, dass er sich in Fulda II. mit schwärzerer Tinte unter das von anderer Hand verfasste Konscript eintrug. Er that es auch in einer Zeile, die nur 0,19 füllt, während er in Fulda I. 0,25 dafür erforderte, Raum wäre auch in II. reichlich gewesen. Den Schluss bildet je ein einfacher Punkt. Beide Formeln sind ohne Datumangaben geblieben, in II. ist „scriptum“ durch „hoc privilegium“ erweitert. Anders Tommaso, welches von dem Datar Petrus geschrieben, hier umfasst die Formel nur „Scriptum mense Septembri. Indictione prima“, nicht auch Namen und Titulatur des Schreibenden, weil diese nachher im Datum beigefügt. Die Formel steht also gleichwerthig dem „Datum et scriptum“ Johann's XVIII., nur, dass beides getrennt blieb. Die Eintragung geschah in der vorletzten Zeile hinter dem Schlussworte des Konscriptes, diese wurde geschlossen, die nächste

Digitized by Google

begonnen, zu ein Viertel gefüllt und mit einem Doppelüberpunkte versehen. Auch hinter „Septembri" steht ein Punkt.

Der Umstand, dass Tommaso noch eine Scriptumformel, wenngleich keine volle, führt, zeigt, wie Petrus aus der päpstlichen Kanzlei hervorgegangen. Mit dem Eintritte deutscher Schreiber wurde auch die Art der kaiserlichen Kanzlei üblich, in der die Scriptumformel fehlte. Wie dies weiter wirkte, wie ihr Werth gemindert, zeigen auch die Zeilen von Fulda.

Unter Leo IX. und Victor II. kam das Scriptum ganz in Wegfall, trat dann aber mit der alten Kuriale Stefan's X. in sein volles Recht, dessen Urkunden sämmtlich damit versehen sind. Es setzt ein, wo das Konscript schliesst, entweder in der vorletzten Zeile wie in Perugia und Arezzo, oder in der letzten, die sie in Lucca beginnt. Bisweilen steht das s nach einem einfachen Punkte ohne Hervorhebung, wie in Reggio und Perugia, bisweilen ist ein Zwischenraum gelassen mit einem Nebenpunkte besetzt und Sc ein wenig hervorgehoben, so in Arezzo und Calena. Ueberall tritt das Bestreben des Zeilenschlusses hervor, am unvollkommensten in Lucca, wo das letzte Wort mit dem zweiten Drittel der Zeile schliesst und hinter demselben vier Strichbalken zu weiterer Füllung hinter einander gesetzt sind, ferner in Perugia, wo nur noch drei Worte in der letzten Zeile blieben, die aber gegen Ende zunehmend verstärkt auseinander gezogen und mit einem Nebenbalken versehen wurden, wodurch dann ein Drittel überdeckt ist. Anders Arezzo, hier wurde die Formel so erbreitert, dass sie die letzte Zeile einnimmt. In Reggio geschah der Abschluss durch einen verlängerten Nebenbalken, in Calena auf ziemlich gleiche Weise, nur, dass hier auch die beiden letzten Buchstaben wesentlich stärker von einander gerückt sind. Die Formel scheint stets von der Hand und Tinte des Konscriptschreibers ausgeführt zu sein. Der Name „Gregorii" wurde entweder mit Minuskel oder Majuskel eingeleitet, auch er könnte stets gleich mitgemacht sein, am zweifelhaftesten in Arezzo, wo er vom vorangehenden Worte zu weit absteht. Die gleichmässig gute Tinte macht sichere Schlüsse unmöglich, der Schrift nach wäre man bisweilen nicht abgeneigt an abweichende Hand zu denken, namentlich in Arezzo.

Benedikt X. verwandte, seiner fränkischen Spatialschrift entsprechend, die Scriptumformel nicht.

Ebenso Nikolaus II. in Diplomen dieser Art, während er sie

Digitized by Google

in denen alter Kuriale traditionell festhielt. Hier beginnt Brescia die Scriptumformel mit eigener Zeile, ohne sie ganz zu füllen, wogegen in Perugia und Tommaso das Scriptum sich unmittelbar an das letzte Konscriptwort reiht, beide Male aber nicht mehr ganz in die Zeile hineingehend und deshalb der Rest am Ende rechts darunter gesetzt mit einem geschweiften Striche davor, der andeutet, er gehöre noch zum obigen. In beiden Fällen haben wir dieses Unterfügen dem gerade vorhandenen Mangel an Raum zuzuschreiben. Das einleitende S zeigt gewöhnliche Minuskel. In Perugia steht hinter dem letzten Worte ein liegender Nebenpunkt, um das bischen noch übrigen Raum zu füllen; hier erscheint es fraglich, ob die Formel gleich mitgeschrieben: sie steht ein klein wenig tiefer und die Tinte ist etwas dunkler.

Mit Alexander II. sehen wir die Scriptumformel zurücktreten; von zehn Urkunden in alter Kuriale wurden nur zwei ganz und eine mit deren Anfang versehen; ganz: Reims und Perugia. In Reims wurde sie mit gewöhnlichem Kurial-ſ nach einem kleinen Zwischenraum ohne Interpunktionszeichen dem letzten Konscriptworte angefügt und schliesst die Zeile ab. In Perugia ist unter gleichen Umständen ein Punkt an's Majuskel-S gesetzt, der Zeilenabschluss nur ziemlich geglückt, wird durch einen liegenden Nebenpunkt vervollständigt. In Toul wurde ein Punkt gewählt und ohne Zwischenraum, mit Minuskelkuriale beginnend „scriptum per manus“ geschrieben, aber nicht weiter ausgeführt, während die von dem selben Tage für St. Gengulf von Toul auch jenen Beginn nicht enthält, obwohl sie vom gleichen Schreiber herrührt. Wahrscheinlich sollte ein anderer Name eingetragen werden, ein nomineller Schreiber, wie schon früher, was dann unterblieb.

Unter Gregor VII. kommt gar keine eigentliche Scriptumformel mehr vor, nur eine erweiterte, die ganz die Rechte des „Datum et scriptum“ einnimmt.

Anders Urban II. Sein erstes Stück ist zwar noch nach Gregorischer Art scriptumlos, die nächsten beiden jedoch, Rottenbuch und Schaffhausen, führen ein solches, von dem das Rottenbuch's leider sehr zerstört ist. Beide Male ward die letzte Konscriptzeile mit Amen versehen, die sie aber nicht völlig füllen, und doch für das Scriptum eine neue Zeile gewählt. Deren Einleitung ist ein Minuskel-ſ, ihre Worte stehen ziemlich auseinander obwohl die Zeile kaum halb davon eingenommen wird; sie schliesst mit

Digitized by Google

einfachem Punkte. Bei Rottenbuch hat man es Anfangs wie mit Baume gehalten, das Scriptum wurde erst nach Ausführung der Rota eingetragen, wie daraus hervorgeht, dass sie in die Zeile hineinragt und die Schrift sie zu umgehen sucht. Ausserdem scheint diese von spitzerer Feder, doch gleicher Hand, herzurühren.

Mit dem Aufkommen der fränkischen Kuriale fällt die Scriptumformel weg, um sofort mit der alten Kuriale wieder einzutreten. Sie folgt jetzt stets auf zwei oder drei Amen, nach kleinerem oder etwas grösserem Zwischenraume. Gehen die Amen mit der letzten Zeile zu Ende, so wird mit „Scriptum" eine neue Zeile begonnen; auch in Veroli I., wo das erste Wort noch recht gut hätte am Zeilenschlusse stehen können. Eingeleitet wird die Zeile stets durch eine volle, nicht oder nur leicht betonte Majuskel, und auch Peters Name mit Majuskelinitialen versehen. Auf Zeilenfüllung ist nicht geachtet, die Formel füllte so viel sie eben einnahm und dadurch, dass zum Namen nur „scrinarii sacri palatii" gesetzt, war dies nur wenig. Bisweilen, wie in Wiblingen, schliesst sie mit einfachem Punkte, in Blasien mit Doppelüberpunkt, gewöhnlich mit liegendem Nebenpunkte, der Balken unruhig. Stets scheint die Formel die Hand und Tinte des übrigen Hauptkörpers aufzuweisen.

In den frühesten Stücken Paschal's II., welche von Petrus herrühren, beginnt die Scriptumformel eine neue Zeile, auch wenn in der vorigen für ihren Anfang noch Raum genug vorhanden blieb. Selbstverständlich wird jene dann nicht gefüllt, gewöhnlich bis etwas über die Hälfte. In den letzten Urkunden, in Settimo und Denis, zeigt sich die ältere Art wieder aufgenommen, wo sich das Scriptum noch an das letzte Amen reiht, doch ist zwischen beiden Theilen nun ein grösserer Zwischenraum gelassen. In einigen Fällen, wie in Corte und Settimo wurde das P des Petrus etwas betont. Corte führt abschliessend einen liegenden Nebenpunkt von 0,037 Länge, Savino einen kürzeren, Velletri einen Doppelüberpunkt und daneben den vorne hakenartigen Balken des liegenden Nebenpunktes, ebenso Settimo und Denis, stets um die Zeile etwas mehr zu füllen und wohl auch, weil der hakenartige Balken gleichsam zum Zubehör der Schrift geworden, während der Doppelüberpunkt mehr eingedrungen. Florenz hat diesen allein. Hand und Tinte der Scriptumformel stimmen stets mit der des Konscriptes, selbst in Fällen wie Corte, wo der Schreiber gegen Ende schneller und dadurch breiter und schwerer eingetragen hatte, als am Anfange der Urkunde.

Digitized by Google

Der Notar Johannes, der unter Paschalis II. arbeitete, ist mit der Einordnung seiner Formel nie ganz zu Stätigkeit gediehen. In Aubert und Gervais lässt er sie noch auf der letzten Konscriptzeile einsetzen, wogegen er sonst damit eine neue Zeile beginnt, selbst wenn hinten, wie in Dié und Bamberg II., noch reichlich Platz vorhanden. Nimmt sie eine eigene Zeile ein, so ist sie zwar nicht raumsparsam eingetragen, bedeckt die Zeile aber nicht, in Altdorf noch nicht halb, in Bamberg II. über halb. Nur in Siegburg I. ist man weiter gegangen, indem man die Worte und schliesslich auch die Buchstaben stärker auseinander rückte und den Schluss mit vier Spitzhäkchen versah, die sich gleichsam dem letzten i beiordnen. Dennoch ist der Zweck nicht erreicht, sondern bis zum üblichen Zeilenschlusse noch 0,055 frei geblieben. Der Abschluss der Amen und des Scriptums entspricht sich. In der Herstellung der Formel herrscht gewisse Regelmässigkeit: das einleitende S bleibt hervorgehoben, in Aubert durch einen Doppelstrich, sonst durch Druck, wozu sich steigend mehr ein schräger, dünner Ausläufer des Fusses gesellt, das p für „per" ist meistens eine Majuskel, „Johannis" wird in IOHIS verkürzt und in halblanger Schrift eingetragen, darüber ein Abbuchtzeichen, in Aubert ein Aufbuchtzeichen. In Aubert zeigen alle übrigen Worte Minuskel-, in Siegburg alle Majuskelanfänge, in Bamberg solche nur das R von „Regionarii" und das S von „Sacri". Einzelne dieser Majuskeln, zumal das S erweisen sich bisweilen betont. In Aubert ist mit einfachem Punkte abgeschlossen, in Bamberg II. mit einem Nebenpunkte, in Gervais mit einem Doppelüberpunkte.

Wie die Scriptumformeln Johann's, so zerfallen auch die Rainer's in zwei Gruppen, je nachdem sie noch auf der letzten Hauptkörperzeile einsetzen oder eine neue beginnen; beide laufen neben einander her, nur dass die neubeginnende überhaupt und zumal in den letzten Jahren vorwiegt. Noch auf der letzten Zeile beginnen Amé, Cassino I., Spoleto und Cassino II., Amé und Cassino II. durch einen grösseren Zwischenraum vom Amen getrennt, Cassino I. mit einem kleineren, Spoleto dicht hinangerückt. Alles Fälle, wo noch Raum genug war, um die Formel zu Ende zu bringen. Die übrigen setzen mit neuer Zeile ein. Bei beiden Arten zeigt sich Anfangs ein blosses Weiterschreiben, gleichviel, was von der Zeile gefüllt wird, dann tritt mehr der Drang hervor, sie möglichst abzuschliessen; es geschieht durch breiten

Digitized by Google

Eintrag und Auseinandersetzung der Worte, bisweilen noch dadurch unterstützt, dass die letzte ti-Ligatur (in Georgen mit kurialem Schleifen-t) in die Breite und dahinter ein erbreitertes Interpunktionszeichen gesetzt wird. Am stärksten ist dies in Spoleto der Fall, wo sich dadurch allein 0,037 eingenommen zeigen und die Zeile richtig zum Abschlusse gedieh. In Georgen und Pistoja sehen wir zwei Drittel gefüllt, in Sepulcre und Siegburg noch etwas mehr.

Stets pflegt das einleitende S hervorgehoben zu werden. In der ersten Zeit hat es öfters die eigenthümliche Form der S des Johannes mit langem, schrägen Abschwung; es ist betont oder doppelstrichig wie in Scheuern. In Amé hat es Normalform, ist betont und am Halse mit einem Knoten versehen, wie er sich auch in der Hauptkörperinitiale findet; ähnlich so verhält es sich mit Georgen, Siegburg II. und Cassino II., während Sepulcre neben dem Knoten Doppelstriche aufweist. Die übrigen S sind einfach, bisweilen nur gering mit Druck versehen. In den älteren Stücken ist „per" ausgeschrieben oder als Minuskel-p abbreviirt, in den jüngeren statt dessen eine Majuskel gesetzt; „Rainerii" zeigt stets Majuskelanfang, die übrigen Worte lauter Minuskel-, einzelne auch Majuskelinitialen, was in den späteren ziemlich regelmässig zu sein pflegt. Den gewöhnlichen Schluss bildet ein Doppelüberpunkt, seltener ein einfacher Ueberpunkt, wie in Scheuern, oder ein einfacher Punkt, wie in Siegburg II. und Bamberg I.

Die Art des Scriptumeintrags von Gervasius ist im Wesentlichen Fortsetzung dessen von Rainer. In Deols umfasste die letzte Zeile nur noch wenige Worte und ausserdem war nach unten hin nicht mehr sonderlich viel Pergament vorhanden. Es wurde deshalb gedrängt geschrieben, nur ein Amen und nach kleinem Zwischenraume das Scriptum gesetzt, das die Zeile nicht füllt. Anders Arezzo II.: da war reichlich Pergament, man begann deshalb eine neue Zeile mit dem Scriptum und setzte die einzelnen Worte der Formel verstärkt auseinander, allerdings auch hier ohne die Zeile zu füllen. Das Initial-S ist jeweilig etwas betont, „per" ausgeschrieben, Gervasius ganz in Minuskeln, ebenso die übrigen Worte ausser „Regionarii" und „Notarii", die je mit einer Majuskel beginnen. Im „palatii" findet sich die gestreckte Ligatur von ti, welche wir auch bei Rainer beobachteten. Den Abschluss bildet ein einfacher Punkt.

Noch unter Paschalis tritt ein anderer Notar, Grisogo, 1113

Digitized by Google

in Cassino III. und Camaldoli auf. In Camaldoli folgt sein S dicht hinter dem dritten Amen und die Formel schliesst zwanglos ungefähr die Zeile. Anders in Cassino: dort beginnt sie eine neue und hat die einzelnen Worte so stark auseinander gesetzt, z. B. „Grisogoni" und „notarii" 0,053, dass die Zeile bis auf ca. 0,035 voll geworden. In letzterem Falle sind alle Wortinitialen („Per manus" ist zusammengeschrieben) volle Majuskeln, „Grisogoni" ausserdem kleinere, und es wurde nichts abbreviirt. In Camaldoli zeigt sich nur ein Theil mit jenen versehen und ausserdem abbreviirt. Beide Formeln schliessen mit einem Doppelüberpunkte.

Calixt II. ist der letzte Papst, unter dem das Scriptum vorkommt, und zwar nur auf Urkunden mittlerer Kuriale, und auch da nicht immer, wenngleich, altem Brauche gemäss, in der Regel. Stets setzt die Formel mit einer neuen Zeile ein.

In Ravenna (1121 Januar) begegnen wir noch einmal Rainer. Das Initial-S ist etwas betont und von den übrigen Buchstaben abgerückt, „per" im Majuskel-P abbreviirt, „Raineri" und „Regionarii" mit Majuskel-R eingeleitet, dort Aufschwung-, hier Rundbogen, hinter „scrinarii" und „Regionarii" wurde je ein Punkt gesetzt. Die Formel füllt ungefähr die Hälfte der Zeile.

Unter den von Gervasius geschriebenen Urkunden fehlt in der für Menil das Scriptum, in den übrigen setzt es mit einem nicht besonders grossen betonten S ein, ri ist stets ligirt, „per" ausgeschrieben, „Gervasius" durch eine Majuskel eingeleitet und von den übrigen „Regionarii" und „Notarii" gerne durch solche bevorzugt. Die Worte können verstärkt auseinander gesetzt werden, um die Zeile weiter zu füllen, so haben wir in Fulda Abstände bis zu 0,031; auch die Ligatur von ti in dem schliessenden „palatii" wird bisweilen erbreitert. Innerhalb der Formel können Punkte vorkommen, in Fulda z. B. steht ein solcher hinter „scrinarii", „notarii" und „regionarii". Am Ende findet sich ein einfacher Punkt, ausser in Cesare, wo ein Dreiecküberpunkt und daneben ein gebogener Balken verwendet. In Amiata füllt die Formel zwei Drittel der Zeile, in Fulda noch ein wenig mehr.

Alle Scriptumformeln der letzten Päpste sind von der Hand und Tinte des Beamten geschrieben, der auch den übrigen Hauptkörper ausführte. Nach- und Einträge, wie früher, lassen sich nicht erweisen. Das Absterben der spezifisch päpstlichen Scriptumformel hängt zusammen mit dem Absterben einer spezifisch päpstlichen

Digitized by Google

Schrift. Dass sie noch am Anfange der neueren Kuriale verwendet worden, obwohl dieselbe ganz auf fränkischer Grundlage erwachsen, beweist, wie deutlich man empfand, dass sie ein echt päpstliches Kunstprodukt sei. Die letzte Scriptumformel findet sich auf einer Urkunde vom Februar 1123, während der letzte Ausläufer der zu ihr gehörigen Schrift $1^1/_2$ Monate später, Anfang April, zu Ende geht. Eine folgerichtige Entwickelung.

Digitized by Google

IV. Das kgl. Kreisarchiv Neuburg an der Donau und seine Vorläufer seit 1785.

Von

Otto Rieder, k. Kreisarchivar in Bamberg.

(Fortsetzung.)

6. Depotregistratur und Archiv zu Dillingen.

Nach dem Ausgange des Hochstifts Augsburg im Jahre 1803 etablirte sich an Stelle der bischöflichen Regierung zu Dillingen eine „kurpfalzbayerische provisorische Regierung", welche dann in das „Landeskommissariat Dillingen" überging. Bald aber rückte der Schwerpunkt der Verwaltung nach Ulm, wo bereits 1803 eine kurbayerische Landesdirektion ihren Sitz aufgeschlagen. Das Dillinger Archiv sank nun zu einem blossen „Aktendepot" herab, welches lediglich das für den laufenden Dienst entbehrliche Material zu sammeln und zu konserviren hatte. Der grösste Theil des fürstbischöflichen und Domkapitel'schen Archives blieb hier zurück. Dazu kamen bedeutende Extraditionen — meist von den säkularisirten Augsburger Stiften und Klöstern herrührend —, welche in den Jahren 1803 bis 1805 nach Herstellung der zugehörigen Verzeichnisse durch den Registrator Manz[1]), den uns bekannten Archivar Landes und den Registrator Franz Aichner bewerkstelligt wurden. Des Letzteren Persönlichkeit tritt uns hier zum ersten Mal entgegen. Zu Bozen 1749 geboren, fand er im Februar 1787 bei dem Reichsstift St. Ulrich und Afra in Augsburg eine Anstellung als Registrator. In Folge der Säkularisation ward er unterm 28. Juni 1803 nach Dillingen berufen und der provisorischen Regierung beigegeben, um

[1]) Archival. Zeitschr. XII. 157.

Digitized by Google

wegen Unzulänglichkeit des Registraturpersonals die nothwendige Ausscheidung der angefallenen Registraturen und deren Versendung an die einschlägigen Stellen und Behörden mitzubesorgen. Durch Reskript der Ulmer Landesdirektion vom 24. Dezember 1804 mit 520 fl. pensionirt, hatte er bis 1810 die bisherigen Amtsverrichtungen fortzusetzen. Mit den Ausscheidungen an die neuorganisirten Behörden aus den Registraturen der aufgehobenen Augsburger Klöster, wie der Hochstiftischen und Domkapitel'schen Aemter waren auch die Registratoren Manz und Grimm betraut worden. Die Vertheilung der Augsburger Stifts- und Klosterakten an die Landgerichte und Rentämter vollzog sich im Jahre 1804 und 1805; manches Klosterarchiv wurde dadurch bedeutend zersplittert, namentlich die Akten von Heiligkreuz und St. Georg, wovon die ersteren an nicht weniger denn acht Rentämter gelangten.

Was in Dillingen zusammenkam, übergab man der Aufsicht und Verwaltung des ehemaligen Kastners und nachherigen Rentmeisters, resp. Rentbeamten Hartmann, an welchen die Rechercheaufträge der Ulmer Zentralregistratur (des Archivars v. Bally) und der kurfürstlichen Landesdirektion regelmässig ergingen. In seinen Händen ruhten auch noch später sämmtliche Archivschlüssel, als schon zwei Registratoren angestellt waren. Bis 1811 aber arbeitete unter ihm lediglich Aichner als „provisorischer Registrator". Einen der interessantesten Aufträge, durch das Ulmer Archiv nach Dillingen vermittelt, gab am 24. August 1809 das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten; man sollte die vorhandenen „geschriebenen Chroniken, sowie andere diplomatische und historische Manuskripte, Exzerpte aus Urkunden und Akten zur Geschichte der Fürsten, des Landes und Reiches nach München einsenden, um sie hier in einem eigenen Conservatorio zu vereinigen, wo sie den Freunden und Kennern der Geschichte zu literarischem Gebrauche vorgelegt werden könnten".

Eine genügende Detailverzeichnung aller aufgenommenen Materialien war noch nicht vorhanden; nur über einzelne Parzellen existirten gute Vorarbeiten, so z. B. vom Hochstift Augsburgischen Archive, das wesentlich in der früheren Ordnung verblieb, und worin die Auffindung der älteren Gegenstände mit Hilfe eines 1797 durch den Hofrath und Archivar v. Bally angelegten „Depositenbuches" keinen Schwierigkeiten begegnete.

Die Dillingischen Hofraths- und Hofkammer-Registraturen und

Digitized by Google

Archive, deren Zustand im Jahre 1790 als „zerfallen" geschildert wird, hatten durch den Hof- und Regierungsrath und Archivar Weber, der v. Bally's Vorläufer gewesen zu sein scheint, eine neue Einrichtung erhalten. Um nun aus sämmtlichen Bestandtheilen die nöthig werdenden Stücke jederzeit bezeichnen zu können, stellte die kurfürstliche Landesdirektion in Schwaben dem Registrator Aichner unterm 2. August 1805 die Aufgabe, über alle in Dillingen deponirten Akten, unter genauer Angabe des Lagerortes, systematische Repertorien zu verfassen und Duplikate derselben in Vorlage zu bringen. Der Vollzug nahm aber Jahre in Anspruch, da es an Recherchen und anderweitigen Dienstgeschäften nicht fehlte. Erst im Sommer 1811, als die Provinzialstelle in Ulm schon nicht mehr existirte, kam die Arbeit zum Abschluss, und zwar auf ernstliches Betreiben der in Eichstätt fortgeführten Zentralregistratur, welche nunmehr dem Dillinger Archiv vorgesetzt war.

Mit der Aufhebung der Ulmer Zentralregistratur strömte im Laufe des Jahres 1810 reiches archivalisches Material nach Dillingen. Vieles war schon früher dort gewesen und gelangte nun wieder an seinen alten Platz, so die Dillinger Regierungs- und Hofkammer-Protokolle und die Hochstift Augsburgische Geistliche Registratur (über Klöster, Landkapitel und Archidiakonate), deren Kästen nun auch die Militärakten bargen. Dieselbe hatte leider schon um 1774 bedeutende Einbusse erlitten, indem nicht nur vereinzelte Aktenbände, sondern selbst mehrere mit Akten gefüllte Verschläge in die Registratur des bischöflichen Generalvikariates zu deren Vervollständigung nach Augsburg kamen. Da ein Verzeichniss hierüber nicht aufgenommen, die Materialien selbst aber in die genannte Registratur eingetheilt worden, hatte die im Jahre 1804 von der bayerischen Regierung erhobene Reklamation keinen Erfolg.

Ausserdem umfasste der neue Zufluss das Archiv des Kanonikatstiftes St. Gertraud in Augsburg und des Klosters Fultenbach, die fürstlich Augsburgischen und Kemptischen Lehenbücher, des Augsburger Domkapitels Rezessionalien und Rechnungen, dann die eigentliche Rechnungsregistratur, welche aber bereits durch Papierrost zu leiden begann; ferner das Archiv des Klosters Elchingen, von welchem eben damals ein Theil an Württemberg kam; Akten und Protokolle der Landesdirektion Ulm und Literalien des dortigen Requisitionskommissionsbureaus oder Rechnungskommissariats, das in dem sogenannten Sammlungsstift untergebracht war; endlich das

Digitized by Google

Archiv des Ritterkantons Donau, mit Ausnahme der bereits 1806 an Württemberg abgegebenen Akten.

Die Hauptmasse der Archivalien, zusammen „18 Archive", nahm das Dillinger Residenzschloss auf. Die grosse, in 60 Kisten verpackte Rechnungsregistratur, die sich in Ulm im sogenannten „Deutschen Haus" befunden, dem schönsten Gebäude der Stadt, welches der Deutschordenskommenthur inne gehabt, fand nun in den zwei Parterrezimmern des ehemaligen Küchenmeisteramtes, der sogen. „Kuchelmeisterei", neben der „Hofmetzg" ein Unterkommen, das aber durchaus nicht günstig war; in dem „Bäckereigewölbe" bei der Schlosskapelle stellte man die Steuer- und Giltbeschreibungen der Hochstiftsämter auf. In genannter „Hofmetzg" wurden sämmtliche ritterschaftliche Kästen und viele andere Verschläge übereinander aufgestapelt. Im Franziskanerinnenkloster der dritten Regel, welches gewöhnlich „das grosse Kloster", auch „die grosse Versammlung" hiess, plazirte man Akten, Rechnungen und Bücher des Domkapitels, der Stifte und Klöster; ebendamit füllten sich die Zimmer des sogen. „kleinen Klosters", welches Dominikanerinnen bewohnt hatten. In beiden Klöstern erfreuten sich jedoch die Archivalien nur einer kurzen Ruhe. Am 28. November 1811 erging ein Befehl des Militär-Aerars, behufs Einrichtung von Depots, bis zum 2. Dezember sämmtliche Lokale zu räumen. Ueber Hals und Kopf mussten nun die Sachen fortgeschafft werden; sie kamen grössten Theils in das Residenzschloss, und zwar in den Saal und das Nebengelass der sogen. „alten Hofkammer". Registrator Grimm, der Anfangs Februar nach Dillingen berufen worden, besorgte die Transferirung. Im Sommer 1812 machte derselbe den bemerkenswerthen Vorschlag, zur einheitlichen Unterbringung der vorhandenen Bestände — bis auf das Archiv des Fürstenthums Augsburg befand sich Alles in verpacktem Zustande — das geräumige frühere Jesuitenkollegium zu wählen, dessen untere, durchaus gewölbte Räume die bequemste wie sicherste Lagerung darboten. Man ging aber nicht darauf ein. Dagegen wurde der in der „Hofmetzg" niedergelegte Aktenstoff, welcher wegen der Uebereinanderthürmung der Kästen fast unbenützbar, 1811 in die Hauptregistratur übertragen, und zwar aus Initiative Grimm's, welcher die Transportkosten aus eigener Tasche vorstreckte, nachdem er städtische wie staatliche Behörden in Dillingen und Eichstätt vergeblich um Bezahlung angegangen. So war wieder ein Theil den Recherchen zugänglicher gemacht. Aber die Art der

Digitized by Google

Verzeichnung bereitete denselben noch Schwierigkeiten genug. Ueber das ritterschaftliche Archiv — um nur eines herauszugreifen — äusserte die Eichstätter Zentralregistratur selbst: „Es ist bekannt, dass das Repertorium eine so schlechte Einrichtung hat, dass man daraus nicht zu entnehmen vermag, in welchem Fach eines Kastens dieses oder jenes gefunden werden kann". Wegen eines einzigen Schriftstücks musste man oft eine Menge Akten auf's Gerathewohl durchstöbern. Hiezu kamen noch bedauerliche Mängel des Lokals. Der genannte Registrator hatte den ganzen Winter 1811/12 hindurch kein warmes Zimmer zum Arbeiten; seine Bitte um Beheizung der „alten Hofkammer" und deren gleichzeitige Einrichtung zu einem genügenden Ordnungs- und Arbeitsraume war umsonst.

An Grimm besass die Registratur, wie schon aus dem Bisherigen ersichtlich, eine noch immer tüchtige und brauchbare Kraft. Freilich machten sich bereits die Einflüsse des Alters — bei Auflösung der Ulmer Registratur stand er im 67. Lebensjahre — und früherer aufreibender Thätigkeit stark bemerklich; namentlich hatte die anstrengende Verzeichnung, Packung und Versendung der Ulmer Akten, die er in übertriebenem Diensteifer ganz auf sich genommen, seiner Gesundheit einen schweren Stoss versetzt. Mit den Verhältnissen des Hochstift Augsburgischen Archives wohl vertraut, zeigte er sich zur Ordnung und Einrichtung desselben besonders befähigt. Ihm und dem seit Jahren in Dillingen beschäftigten Aichner, der seinerseits von den Augsburgischen Stiften und Klöstern die genaueste Kenntniss besass, übertrug man nun die Aufsicht über sämmtliche im Schloss aufgestellte Archivalien, sowie die Bereinigung der Depotregistratur von allen nicht geeigneten Literalien. Aichner selbst, nicht ganz sechs Jahre jünger denn Grimm, war damals schon ziemlich gebrechlich und oft am Arbeiten gehindert; gleichwohl dauerte seine Thätigkeit in Dillingen noch fast ein Jahrzehnt an. Zu Beider Unterstützung diente ein Registraturgehilfe; früher hatte Aichner einen pensionirten Registrator Namens Schmid neben sich gehabt, der noch 1810 genannt wird.

Der offizielle Titel der Registratur, für deren geringe Exigenzbedürfnisse die Finanzdirektion in Eichstätt zu sorgen hatte, hiess: „kgl. Depotregistratur des Oberdonaukreises", auch „k. bayr. provisorische Registratur"; in der That handelte es sich nur um ein Provisorium. Nicht lange nachher — im Jahre 1812 — errichtete man auch in Dillingen ein vom k. allgem. Reichsarchiv abhängiges

Digitized by Google

„Konservatorium", das man zunächst dem in Eichstätt befindlichen unterstellte. Die Folge hievon war eine entsprechende „Konsolidirung" der Bestände durch Vornahme einer ausgedehnten „Purifikation", wie man sich damals auszudrücken beliebte. Die beiden Registratoren Grimm und Aichner empfingen via Eichstätt unterm 26. Aug. 1812 den Auftrag, mit Ausnahme des einstweilen beruhenden Kanton Donauischen Archives eine durchgängige Ausscheidung vorzunehmen und über die „nicht zur archivalischen Konservation geeigneten" Akten, welche theilweise an Stellen und Behörden abzugeben, allenfalls auch zu makuliren seien, besondere Konspekte anzufertigen. Dem Auftrag lag eine Instruktion desselben Datums bei, deren Grundsätze für die Ausführung massgebend sein sollten. Da sie zugleich über alle für Archive in Betracht kommenden Gruppen eine übersichtliche Zusammenstellung giebt, dürfte, namentlich für den Nichtfachmann, eine Reproduzirung ihrer Hauptpunkte angemessen erscheinen. Zunächst wird der Umfang des Begriffs „Archivalien" erläutert. Es sollen darunter nicht blos sämmtliche „Dokumente" (Urkunden im engeren Sinne) verstanden werden, sondern auch „alle einen wesentlichen Einfluss auf die Geschichte und auf die Landesadministration voriger Zeiten bethätigenden Literalien" (§ 2). Ohne erschöpfen zu wollen, ergeht sich nun die Instruktion in einer ausführlichen Beispielgebung; als Archivalien werden angeführt: Diplomatarien, Kopialbücher und sonstige zu historischen oder rechtlichen Zwecken veranstaltete Urkundensammlungen; Unterhandlungsakten, die zum Verständnisse von Urkunden dienen können; Landbücher, Amtsbeschreibungen, Urbarien (Sal- und Lagerbücher), die alten Amts- und Renteirechnungen, Steuerbeschreibungen und Matrikeln; geometrische Aufnahmen und Landkarten, sowie „artistisch-diplomatische Merkwürdigkeiten und Kollektaneen", Siegel und dergleichen; die wichtigsten Akten über fürstliche Regalien, über Lehenwesen, Klostervogteien, Landgrenzen; über verschiedene Rechte und Gerechtigkeiten, Justizgesetze, alte Rechtsbücher und Statuten, die merkwürdigsten Akten über Hexen- und Zauberuntersuchungen, sowie geheim gehaltene Staatsverbrechen; über Kirchen- und Schulwesen der früheren Zeit und die einschlägigen Stiftungen; alle Akten, welche auf Landesaufgebote, auf Musterungen und Volkszählungen sich beziehen; ferner Handwerksordnungen, Polizeidekrete und Luxusgesetze; Akten über Medizinalanstalten, das Armenwesen und betreffende Stiftungen; nicht minder Alles was die Gebräuche, Sitten und die Geisteskultur der

Digitized by Google

Vergangenheit zu beleuchten im Stande ist; endlich — und nicht das Geringste — die Zivil- und Kriminalakten bedeutender Geschichtsepochen, Reichstagsverhandlungen und Kreistagsakten; „Geschichts- und diplomatische Bücher"; Chroniken (§ 3). Von alle dem soll jedoch nur das wirklich Bedeutungsvolle ausgesucht werden, alles Uebrige „ohne ängstliche und zeitverschleudernde Bedenklichkeiten zu den unbrauchbaren Schriften gebracht werden" (§ 4). Zu letzteren zählt ein späterer Paragraph (§ 9) alle Aktenstücke, „welche nach den gegenwärtigen in manchen Stücken veränderten Verhältnissen ganz ohne Nutzen und unbrauchbar sind". Die Instruktion stellte damit Grundsätze auf, die, richtig angewendet, gewiss an ihrem Platze waren, die indessen leicht zu einer missbräuchlichen Praxis führen konnten, wie das bereits angeführte Schlik'sche Beispiel[1]) und andere mehrere bekunden. Nach eingeholtem Bescheide des Archivkonservatoriums Eichstätt war eine Vernichtung ausgeschlossen bei allen Salbüchern, auch wenn sie in Menge vorhanden waren (wie z. B. beim Reichsstift St. Ulrich) — die für das Archiv überflüssigen sollten an äussere Aemter abgegeben werden —, sowie bei den Belegen der Hauptkassarechnungen von 1777 an. Betreffs der Ausscheidung gab man folgende Weisungen. Die von den Registraturgegenständen und den vorhandenen unnützen Schriften getrennten und verzeichneten Archivalien sollen verpackt und bis auf weiteres aufbewahrt werden (§ 5). Von den Akten sind gesondert auszuscheiden und zu registriren: einmal die zum Ressort der k. Generalkommissariate und Finanzdirektionen des Oberdonau- und Illerkreises gehörigen, dann alle Forst- und Jagdakten, endlich die Akten von Zivilprozess- und Kriminalsachen, abzutheilen nach den Appellationsgerichten der genannten Kreise; was verjährt ist, soll unter die unbrauchbaren Papiere gebracht werden. Aus den Kriminalakten, welche jenen Justizstellen nicht mehr dienlich, sei „zum Behufe der Geschichte" Name, Alter und Vaterland des Verbrechers, sowie die Art des Verbrechens, das ergangene Urtheil nebst Vollzug tabellarisch zu verzeichnen (§§ 8—13). Die als unnütz erachteten Schriften waren schliesslich summarisch zu beschreiben (§ 14). Ueber den Fortgang des Ausscheidungsgeschäfts musste um die Mitte jeden Monats an's Eichstätter Archiv berichtet werden, welches hierauf von diesen und den eigenen Ordnungsarbeiten die Archivzentralstelle in Kenntniss zu setzen hatte (§ 15).

[1]) Archival. Zeitschr. XII. 189.

Digitized by Google

Es war keine geringe Aufgabe, welche hiemit den beiden Registratoren in Dillingen zufiel, da sie ausserdem durch fortlaufende, oft mühselige Recherchen — meist durch das Eichstätter Archiv veranlasst oder vermittelt — und durch anbefohlene Aktensendungen nicht wenig in Anspruch genommen waren. Die ganze Thätigkeit eines Archivbeamten diente übrigens damals fast ausschliesslich staatlichen Verwaltungsbedürfnissen. Von dem Kreise der Geschichtsforscher wie der Prozessführenden wurden die Archive lange nicht in dem Umfang wie heute gesucht, und der Zugang selbst war nicht so leicht zu erlangen. Wenn auch die Reichsarchivinstruktion vom 21. April 1812 den Archivbeamten an's Herz legte, „den Freunden vaterländischer Geschichte und wissenschaftlicher Forschungen möglichst an die Hand zu gehen", die Benützung der Archive war doch an erschwerende Formen gebunden. Private, Stiftungen und dergleichen, welche in dem Archivkonservatorium Dillingen Material wünschten, verwies dieses entweder nach Eichstätt (bisweilen auch an die dortige Regierung) oder an's Reichsarchiv zur Einholung der erforderlichen Genehmigung. Selbst die Aktenversendung an Behörden unterlag einer wesentlichen Beschränkung. Schon 1812 war ausgesprochen worden, dass ausser der neuen Archivzentralstelle und dem Ministerium des Aeussern keine Stelle und Behörde, selbst nicht die bei demselben befindliche Lehens- und Hoheitssektion, unmittelbare Verfügungen an die äusseren Archive erlassen könne. Nach einem Reskript vom 12. Dezember 1814 durften die Konservatorien ohne Vorwissen des Reichsarchivs oder ausdrücklichen Befehl des Ministeriums des Aeussern Urkunden und Akten an keine andere Stelle abgeben; erst durch das wichtige Reglement vom 13. Oktober (23. September) 1817 wurde den Regierungskammern das Recht eingeräumt, im Bedürfnissfalle an das k. allgem. Reichsarchiv (an dieses speziell auch das Generalfiskalat und das Oberadministrativkollegium der Armee) und an die Konservatorien unmittelbar sich zu wenden; sie konnten hier jedoch der Regel nach nur beglaubigte Abschriften beanspruchen (statt der Originalurkunden, „welche Seine Majestät der König so selten als möglich aus den Archivlokalen entfernt wissen wollen"). Dieser allerhöchste Erlass, welcher zugleich die fortdauernde Unterordnung des Reichsarchivs und seiner Konservatorien unter das Ministerium des Aeussern aussprach, stellte auch für andere Fälle der Archivbenützung bindende Normen auf. Während das k. Haus- und das

Digitized by Google

k. Staatsarchiv blos von dem genannten Ministerium Befehle anzunehmen hatten, sollten die übrigen Landesarchive auch den anderen Ministerien gleichmässig offen stehen, über die an sie abgegebenen Stücke und deren Rückempfang aber dem ersteren monatliche, resp. halbjährige Uebersichten vorlegen. Die für nöthig befundene Produktion von Originalurkunden vor Gericht soll, wenn sich letzteres am Orte des Archives befindet, durch den Archivar persönlich bewirkt werden, ausserdem habe vorsichtige Versendung an den Fiskal oder Fiskaladjunkten einzutreten. „Bewilligungen zu literarischer Benützung der Archive sind jedesmal bei dem Staatsministerium des k. Hauses und des Aeussern nachzusuchen". Aehnlich lautete die Ministerialentschliessung vom 9. Dezember 1825, dass Archivbenützungsgesuche „moralischer und physischer Personen" von den Konservatorien dem Reichsarchiv und von diesem dem Ministerium des Aeussern zur Genehmigung zu unterbreiten seien. Diese etwas rigorose Form hinderte indessen nicht, dass man fort und fort historische Bestrebungen gern unterstützte. Billigte doch die allerhöchste Deklaration, d. d. Tegernsee 29. September 1821, die Herausgabe einer archivalischen Fachzeitschrift unter dem Titel: „Die geöffneten Archive für die Geschichte des Königreichs Bayern", welche den ausgesprochenen Zweck hatte, die Archivinstitute in das praktische Leben einzuführen und die öffentliche Aufmerksamkeit auf ihren Inhalt zu richten. Eine erweiterte Kompetenz gegenüber den äusseren Aemtern schuf das Ministerialreskript vom 10. August 1819, wornach sämmtliche Landesarchive Sal- und Lagerbücher den k. Aemtern zur Benützung direkt mittheilen durften. — In Streitsachen endlich befahl ein allerh. Reskript vom 21. Oktober 1824, offenbar aus fiskalischen Rücksichten, dass „die von den Parteien gestellten Archivbenützungsgesuche der einschlägigen Regierung zur Entschliessung vorgelegt werden, ob mit der Mittheilung ohne Bedenken zu verfahren sei".

Die Trennung des archivalischen und nicht archivalischen Materials, welches fortgesetzt die Hauptordnungsarbeit bildete, machte inzwischen weitere Fortschritte. Grosse Partien nahm wieder das Reichsarchiv für sich in Anspruch. Mitte 1815 fand sich Reichsarchivar und Kanzleidirektor Samet selbst als Kommissär zur Ausscheidung des Domkapitel Augsburgischen Archives ein. Derselbe reiste überhaupt bei den Konservatorien und Depotregistraturen viel herum, jedesmal bedeutende Ausscheidungen für die Archivzentralstelle, sowie Ver-

Digitized by Google

äusserungen entbehrlicher Stücke vornehmend, wobei nur zu bedauern, dass nicht immer genügende Vermerke in den Akten niedergelegt wurden. Die vom Archiv abgesonderten Bestände, soweit man sie nicht zur Extradition an Staatsstellen oder Behörden bereit stellte, bildeten nun den Fond zu einer besonderen Depotregistratur — die Eichstätter Finanzdirektion nannte sie einmal k. Reserveregistratur —, in welche mit dem sich verbreiternden Ausscheidungsgeschäfte immer grösseres Material einströmte.

Wie wir schon bei Eichstätt andeuten mussten, errichtete man durch allerh. Entschliessung vom 13. September 1815 ein selbstständiges Archivkonservatorium in Dillingen und berief den Geheimrath Polzer, in welchem Reichsarchivdirektor v. Lang die gediegenste Kraft zur Beaufsichtigung, wie zur Bearbeitung des mächtigen Archivstoffes erblickte, als „eigenen und nicht mehr vom Eichstätter Konservatorium abhängigen Konservator" dorthin. Nach mancherlei Verzögerungen traf der neue Vorstand am 2. Dezember 1815 ein. Als Nebenbeamte hatte er durch ein Ministerialreskript vom 28. Oktober die Registratoren Grimm und Aichner zugetheilt erhalten, wovon der erstere zugleich mit den wenigen Geschäften der einstweilen abgesonderten, noch nicht organisirten Registratur in provisorischer Eigenschaft betraut ward. Beide entfalteten noch eine bei ihren körperlichen Gebrechen kaum zu erwartende Thätigkeit, die allerdings sehr erwünscht war, da mit der Selbstständigstellung des Konservatoriums die Arbeitslast wuchs. Zu diesem Personal kam in der Folge noch ein Bureaudiener, den die k. Finanzdirektion aus der Quieszentenklasse bestimmte. In den Jahren 1816 und 1817 folgte die Ausstattung des Konservatoriums mit den nöthigen Utensilien, berechnet auf sechs Individuen, welches Personal jedoch nie erreicht, im Gegentheil schon nach einem Lustrum bis auf zwei vermindert wurde.

Rüstig nahm Archivkonservator Polzer die Aufgaben seiner neuen Stellung in die Hand. Im Januar 1816 unterbreitete er dem k. allgem. Reichsarchiv einen „Operationsplan", welcher auf dem Gegebenen fortbaute; das Zusammengehörige sollte auch räumlich aneinander gereiht werden, die Archivalien von den Registraturakten völlig geschieden und darnach neue brauchbare Repertorien hergestellt werden. Einige Wochen nachher machte er die Zentralstelle ausführlich mit den Beständen des Dillinger Archivs bekannt, wobei er auch solche Gruppen in's Verzeichniss aufnahm, die noch nicht

Digitized by Google

im Archive hinterlagen, seiner Meinung nach aber aus geographischen Gründen damit zu vereinigen seien.

In Folge des Umfanges und der Bedeutung der verwahrten Archivalien rückte das Dillinger Konservatorium im Jahre 1820 in seiner Rangstellung vor; gleich Bamberg und Würzburg erhielt es durch allerh. Reskript, d. d. Berchtesgaden den 22. August, den auszeichnenden Titel eines „Archivs". Darnach sollten künftig ausser dem Reichsarchive nur noch die Archive zu Bamberg, Würzburg und Dillingen und die Konservatorien München (im alten Hofe). Landshut (auf der Trausnitz) und Nürnberg fortbestehen; die schon gebildeten oder in der Bildung begriffenen Registraturdepots hatten unter die unmittelbare Aufsicht der einschlägigen Kreisregierung überzugehen und wurden von der Verbindung mit den Archiven völlig gelöst. Das erwähnte Reskript traf, in Uebereinstimmung mit einem speziell für Dillingen erlassenen vom 19. Mai 1818, auch für die Sonderung des Materials wichtige Bestimmungen. Die Archive und Konservatorien sollten (§ 6) vor der Hand alle auf die Verhältnisse zum ehemaligen deutschen Reich, zu den Reichsanstalten (also Reichstags- Reichshofraths- Reichskammergerichts-, dann Kaiserwahl- und Krönungssachen) und auf die übrigen äusseren Verhältnisse bezüglichen Dokumente, wenn auch Akten, behalten; demgemäss mussten sämmtliche Deutschordensakten, das reichsritterschaftliche Archiv, alle Reichs- und Kreistagsakten im Archive Dillingen verbleiben. Bald darauf, am 1. September, erschien die Verfügung, welche die räumliche Trennung des Registraturdepots definitiv anordnete. Seit langer Zeit hatte man an den Vorbereitungen dazu gearbeitet, wobei die fehlenden oder unzuverlässigen Rubriken einer Menge von Aktenfaszikeln, sowie die Zerstreuung des zusammengehörigen Materials erschwerend und verzögernd einwirkten. Ende September war endlich das mühselige Werk der Hauptsache nach durchgeführt; weitere gegenseitige Ausscheidungen konnte man der fortschreitenden Sichtung und Ordnung überlassen. Die losgelöste und der Regierung direkt unterstellte Registratur, in welche man „die gemeinen Registraturliteralien", vornehmlich Rechnungen und Rechnungsakten verwies, nahm von den 41 „Behältnissen" der gesammten Räumlichkeiten 18 ein, die in 16 „Kammern" (grosse Zimmer), einschliesslich eines für den Vorstand eingerichteten heizbaren Arbeitslokals („Registraturbureau") und zwei „Gewölber" zerfielen. Einige Möbel, Wandgestelle, Kästen und Anderes musste

Digitized by Google

das Archiv abtreten. An die Spitze der Registratur stellte das Reskript vom 17. Dezember 1820 den quieszirten Registrator Schlik aus Kempten, welcher bereits seit vierunddreissig Jahren in Registraturgeschäften thätig gewesen; er trat aber erst im März des folgenden Jahres seinen Dienst an. Der wegen besonderer topographischer und sonstiger Kenntnisse von Archivar Polzer lebhaft in Vorschlag gebrachte Registrator Tiberius (Tiber) Sailer, der einst dem Benediktinerstifte Wiblingen und nach dessen Aufhebung als Pensionist der Krone Bayern, seit einiger Zeit speziell dem Archive Dillingen Dienste geleistet, musste sich damit begnügen, bei der am 7. und 8. März 1821 vor sich gehenden Amtsextradition an den „Depotregistrator" Schlik, sowie zur allenfallsigen Unterstützung desselben verwendet zu werden; doch nahm man ihn nunmehr in den Besoldungsetat auf, nachdem er bisher blos um seine Pension gearbeitet hatte.

Besehen wir jetzt das Extraditionsprotokoll, um den Inhalt der Depotregistratur genauer kennen zu lernen. Da manche Serie in mehreren Gemächern zerstreut war, folgen wir nicht der Reihenfolge der Säle, sondern suchen einen zusammenfassenden Ueberblick zu gewinnen. Es bieten sich dann folgende Hauptgruppen dar: I. Die Hochstift Augsburgische Geistliche Registratur; die Registratur des dortigen Domkapitels; sämmtliche Augsburgische Hofraths- Hofkammer- und Forstamtsprotokolle, sowie die Kameralrechnungen; einige ältere Kameral- und Kriminalakten u. a.; hochstiftische Steuerrechnungen, Steuerregister und Rechnungsakten; Rechnungen Augsburgischer Pflegämter, auch anderer Pflegschaften und milder Stiftungen; Differenzen des Hochstifts, insbesondere mit Kempten; Rechnungen des Dillinger Spitals und anderer hochstiftischen Spitäler; endlich die Protokolle der k. bayer. provisorischen Regierung in Dillingen. II. Akten und Rechnungen der aufgehobenen Augsburgischen Stifte und Klöster. III. Akten der Klöster Kaisersheim, Elchingen und Fultenbach. IV. Sämmtliche Akten und Protokolle der k. Landesdirektion in Ulm. V. Akten des pfalzbayerischen Landeskommissariates in Dillingen. VI. Günzburger Akten, und zwar sowohl die für die Krone Bayern ausgeschiedenen, als die mit Württemberg gemeinschaftlichen. VII. Kriegs- und Militärakten. — Betreffs der Verzeichnung dieser Bestandtheile blieb noch sehr viel zu wünschen übrig; über wenige existirten bereits vollständige Repertorien, und wo sie vorhanden, hatte sich die alte Ordnung zum Theil geändert, oder Fremdartiges eingemischt.

Digitized by Google

Stellen wir neben dem vorgeführten Registraturkonspekt eine Uebersicht des im Archive zurückbehaltenen Materials, wie sie auf die k. Verfügung des Jahres 1821 zu Landtagszwecken angefertigt worden. Die 23 Lokalitäten des Archives enthielten folgende Serien: A. Einzelne Archive: I. Hochstift Augsburg. II. Die verschiedenen Stifte und Klöster in Augsburg, das kleine und grosse Kloster zu Dillingen und das Kloster Fultenbach, über dessen Archiv 1812 gemäss Auftrag des ehemaligen Archivkonservatoriums Eichstätt ein Repertorium angefertigt und an dasselbe eingesendet war. III. Ritterkanton Donau. IV. Markgrafschaft Burgau. V. Ein Theil des Archivs der Reichsstadt Ulm. B. Archivalakten: I. Hochstift Augsburg. II. Domkapitel Augsburg, darunter eine Sammlung der Rezessionalien oder Dekretenbücher von 1461—1802. III. Hochstift und Domkapitel Eichstätt; dieselben waren 1820 nach einer durch den Reichsarchivar v. Samet vorgenommenen Ausmusterung von Neuburg in das Dillinger Archiv gekommen. IV. Stift Kempten. V. Reichsstift Lindau. VI. Andere Stifte und Klöster. VII. Reichsstädte. VIII. Günzburger Akten. IX. Vermischte Reichstags- und schwäbische Kreisakten. X. Archivalakten aus dem Nachlasse des k. Landrichters Grafen zu Reisach. XI. Die Registratur des Deutschordens, welche gar keine Archivalien enthielt. Im Vergleiche zum Inhalt der Depotregistratur wiederholten sich, wie man sieht, die meisten Gruppen, was wegen der stattgehabten Scheidung ganz natürlich war. — Dem Archive verblieb auch nach der Trennung die bisherige Exigenzposition von 300 fl.; die Sorge für die Dotirung der Registratur wurde der Kreisregierung überlassen.

Im Archivpersonal trat mit Beginn der zwanziger Jahre, namentlich in Folge von Todesfällen, ein rascher Wechsel ein. Zuerst wurden Aichner und Grimm, seit lange schon tief leidend, dahingerafft; Aichner als einundsiebzigjähriger Mann am 14. Juni 1820, nachdem er bis zum Schlusse des Jahres 1819 mit letzter Anstrengung seinen Dienst versehen und unter Anderm auch viele hundert Auszüge für das Regestenwerk gefertigt, jedoch gleich seinem langjährigen Genossen vergeblich eine Verbesserung seiner Lage (man hatte sie fortwährend um die Pension arbeiten lassen) erhofft hatte; Grimm, der schon seit Juni 1819 wegen Altersschwäche das Bureau nicht mehr besuchen konnte, im Alter von achtundsiebzig Jahren am 4. Dezember 1821. Glücklicherweise war bereits einiger Ersatz für sie geschaffen. Durch k. Beschluss vom

Digitized by Google

8. Dezember 1818 wurde Tib. Sailer, welcher als ehemaliger Wiblingischer Rath und Kanzleiverwalter, auch Landschaftskommissär, seit 1806 im bayer. Staatsdienste die mannigfachste Verwendung gefunden, zum provisorisch funktionirenden Registrator beim Archivkonservatorium Dillingen ernannt; seine als Kanzleiverwalter bezogene Jahrespension mit 740 Gulden erhöhte man 1820 auf 800 unter entsprechender Nachtragszahlung für die letzten acht Jahre. An der Spitze des Archives stand noch Geheimrath Polzer. Seit 1818 praktizirte unter ihm sein Sohn Franz, welcher wegen zunehmender Gebrechlichkeit der Registratoren Grimm und Aichner zu allen Bureauarbeiten mit verwendet werden musste und so eigentlich den Dienst eines „Offizianten" versah. Der Vater selbst trat bald in die Reihe der Invaliden ein. Seit Februar 1822 musste der bereits fünfundsechzigjährige Beamte wegen Gichtleidens das Archiv, soweit es möglich, vom Krankenbett aus leiten; Sailer hatte die meisten Geschäfte zu führen. Noch im selben Jahre, nach zurückgelegten achtunddreissig Dienstjahren, kam er um seine Pensionirung ein; seine Gesundheitsverhältnisse aber verschlimmerten sich immer mehr, bis ihn am 13. April 1826 der Tod von schweren Leiden erlöste.

Wie in der Depotregistratur, so gab es auch im Archive noch gar viel zu thun. Als v. Samet dasselbe im Juli 1820 einer Inspektion unterzog, fand er die in den Sälen und Zimmern aufbewahrten Archivalien in grosser Verwirrung; ganze Berge von Akten und Urkunden lagen über einander gethürmt, und jede Materie musste erst aus fünf bis sechs Lokalen zusammengesucht werden; auch fehlte es noch an Repertorien. Ein Jahr darauf traf er schon weit bessere Zustände; daneben waren Fortschritte für den laufenden Dienst zu verzeichnen, indem nunmehr zweckmässige Journale, Empfangs- und Abgabebücher existirten. Für die innere Ordnung des Archives freilich stand noch ein weites Feld offen. Die mit alten Titeln und Rubriken signirten Kästen enthielten oft ganz andere Dinge, als die Aufschrift besagte; Urkunden und Akten waren noch vielfach mit einander vermengt. Als daher 1822 wegen andauernder Kränklichkeit Polzers und dessen bevorstehender Pensionirung das k. Staatsministerium des Aeussern eine Inventarisirung des Archives forderte, gerieth Sailer, der zum „Archivverweser" designirt worden, in nicht geringe Verlegenheit. Zum Glück genügte eine summarische Zusammenstellung, und im Mai 1823 konnte Sailer das Inventar nebst Beilagen in Vorlage bringen, welche er

Digitized by Google

in Gemeinschaft mit dem „Praktikanten" Polzer gefertigt hatte. Ein Haupttheil der Archivalien war in 236 theils versperrten tragbaren Kästen, theils in blossen Packkisten aufbewahrt, ein anderer mit vielen Kodizes, Salbüchern, Chroniken, dann zahlreichen Akten in den Wandgestellen untergebracht. Das Reichsarchiv sprach sich höchst zufrieden bezüglich jener Uebersicht aus, und da Registrator Schlik inzwischen gestorben (den 19. März 1823), betraute man Sailer durch Entschliessung vom 12. Juli genannten Jahres mit der provisorischen Aufsicht der ihm wohlbekannten Depotregistratur unter Zuwendung der damit verbundenen „Funktionsgratifikation". Das Provisorium dauerte jedoch nicht lange, da schon 1824 Franz Fidel Loé, quieszirter Rentbeamter in Dillingen, früher zu Illertissen, ein geborener Eichstätter, als „Depotregistrator" eintritt.[1])

Nach Konstituirung der Depotregistratur, die auch „Registraturdepot" und „Aktendepot", und wegen ihres Verhältnisses zur Kreisstelle „Regierungsregistratur", „Regierungsregistraturdepot", sowie „Filialregistratur" genannt ward, nahm die k. Regierung sofort die Vertheilung der Akten nach Kreisen wieder auf. Sie veranlasste zunächst eine gesonderte Beschreibung der Akten der vormaligen Landesdirektion von Schwaben; aus dem durch Schlik hergestellten alphabetischen Verzeichnisse wählte sie dann Mehreres für die Finanzkammerregistratur aus. Inzwischen war auch der Auftrag ergangen, die den Oberdonaukreis behandelnden Stücke zusammenzuordnen und ebenso alle auf andere Kreise bezüglichen Akten und Rechnungen behufs deren Extradition zu verzeichnen. Zugleich hatte, nach allerh. Verordnung vom 27. März 1817 über die Formation der Kreisstellen, eine Absonderung nach dem Wirkungskreise der beiden Regierungskammern zu erfolgen. Schlik sandte zwar in den Monaten August bis Oktober 1821 mehrere Verzeichnisse, darunter ein Generalregister über die in Dillingen noch verwahrten Literalien, ein, äusserte aber heftige Klagen über die in der Registratur noch herrschende Unordnung, die er — nicht ohne gewisse Gehässigkeit oder vielleicht aus Sucht, die eigenen Verdienste zu vergrössern — den verstorbenen Registratoren Grimm und Schmid Schuld gab. Soviel wir wissen, war Schlik nicht der Mann, welcher Anderen Vorwürfe machen durfte. Auch in Dillingen zeigte sichs,

[1]) Ueber seine und seines Bruders Persönlichkeit, der Leibarzt des Königs Maximilians I. war, vergl. Neuburger Kollektaneenblätter 1881, S. 127.

Digitized by Google

wie radikal und eigenmächtig er in Registratursachen verfuhr. Anfangs des Jahres 1822 kam der Regierung die Kunde zu, Schlik habe einen ganzen Wagen voll Akten für die Schabringer Papiermühle ausgeschieden. Der hierwegen geforderte, von anderer Hand stammende Rechenschaftsbericht entschuldigte den Vorgang damit, dass es „alte und unleserliche, von Moder zerfressene Akten der vormaligen hochfürstlichen Regierung zu Dillingen vom fünfzehnten bis neunzehnten Jahrhundert seien", die beiläufig sechszehn Zentner ausmachten; Schlik, der während seiner langen Laufbahn schon viermal derlei Purifikationen „zu höchstem Wohlgefallen" vorgenommen, habe blos solche Schriften zur Vertilgung bestimmt, „welche keinen geschichtlichen oder administrativen Werth besitzen oder auch die Polizei, die Justiz, die Gebräuche, dann die Sitten und Geisteskultur voriger Zeiten beleuchten, auch solche, welche nach den gegenwärtigen veränderten Umständen für die Zukunft ohne Nutzen und unbrauchbar sind" (vergl. S. 63). Er habe in den „duftenden Gewölben viel Unbequemes und Ekelhaftes zu ertragen gehabt" und bäte zur Wiederherstellung seiner Gesundheit um Ueberlassung des Makulaturerlöses! Dagegen wies die Regierung auf den streng zu beachtenden Grundsatz hin, dass jeder zur Vertilgung beantragte Akt Blatt für Blatt durchgegangen, und allenfalls noch brauchbare Stücke sorgfältig ausgeschieden werden müssen; der Erlös dürfe nur der Regiekasse zufliessen; Schlik könne höchstens eine Gratifikation und bei nachzuweisender Gesundheitsschädigung eine entsprechende momentane Unterstützung beanspruchen. Auf den Bericht, dass eine Einzelbeschreibung nicht möglich sei, begnügte sich die Regierung schliesslich mit einer summarischen Uebersicht. Diese, in neunundzwanzig Rubriken gruppirt, lieferte allerdings keine Anhaltspunkte, dass werthvolles Material beseitigt worden; doch ordnete die Regierung vor der Makulirung noch eine Superrevision seitens des Landgerichts Dillingen an. — Auch die höchste Stelle, durch ähnliche Vorkommnisse bei anderen Behörden unangenehm berührt, liess es an geeigneten Weisungen nicht fehlen.

Eine wichtige Phase der weiteren Entwickelung brachte das Jahr 1825: die Auflösung des Dillinger Archivs, ausgesprochen durch Ministerialreskript vom 13. August 1825. Den ersten Anlass hiezu gab die seit 1823 geplante Verwendung der k. Schlossgebäude für andere Aemter zur Ersparung von Miethgeldern. Anfänglich wollte man das Archiv blos transferiren; zugleich trug man sich

Digitized by Google

mit der Absicht, auch die Depotregistraturen Dillingen, Kempten und Neuburg in das Katharinenkloster zu Augsburg überzuführen, wo für Alles hinlänglicher Raum vorhanden. Von diesen Projekten kam aber keines zu Stande. Das zur Begutachtung aufgeforderte k. allgem. Reichsarchiv sprach sich für gänzliche Auflösung des Dillinger Archives aus und für Unterbringung seiner wichtigsten Partien in den Münchener Lokalitäten, welche eben damals, als schon der Neubau des Bibliothek- und Archivgebäudes an der Ludwigstrasse in München vorbereitet wurde, durch neue Räumlichkeiten im Alten Hof ansehnlich vergrössert waren; zu solchem Behufe sollte vorher in Dillingen eine planmässige Absonderung stattfinden. In diesem Sinn entschied denn auch das erwähnte Ministerialdekret. Ein weiteres Reskript vom 1. September ertheilte dem Reichsarchivar v. Samet das Kommissorium, die Ausscheidung wie den Transport der Archivalien in's Reichsarchiv einzuleiten. Die Auflösung ward mit grosser Eile betrieben; der Kommissär hielt sich in Dillingen nur vom 14. bis 21. September auf. Bei solcher Beschleunigung konnte von einer einmaligen, abgeschlossenen Extradition keine Rede sein; man nahm nur die Hauptpartien vor, fertigte Verpackungsregister und überliess die Ausscheidung der sonst für die Archivzentralstelle sich eignenden Stücke der Zeit und Gelegenheit, so dass noch bis 1830 vereinzelte Nachsendungen erfolgten. Die wichtigsten Gruppen, welche, theilweise mit Repertorien versehen, in drei Transporten (der letzte am 20. März 1826) in's Reichsarchiv gelangten, waren: das fürstl. Augsburgische Archiv; Augsburgische Kopialbücher; Archivalien des Klosters Heiligkreuz (von diesem allein gegen 3400 Stück), St. Katharina, Maria zum Stern, St. Ulrich in Augsburg (namentlich sogen. Palatinata, d. h. Archivalien über pfälzische Besitzungen dieses Reichsstifts); das Archiv des kleinen und grossen Klosters zu Dillingen; Reichsstadt Ulm'sche Dokumente (vom bayerischen Antheil am rechten Donauufer); gewisse Akten des Ritterkantons Allgäu-Bodensee und des Kantons Donau; endlich die Montfort'schen Prozessakten. Auch die Amtsbibliothek des Archivs, aus 149 Nummern bestehend, nahm das Reichsarchiv auf. Ende Juni folgten mehrere hundert Urbarien, Grund- und Lagerbücher in drei Kisten nach. — Ein Theil des restirenden Materials (über 100 Zentner) wurde mit allerhöchster Genehmigung makulirt, so die doppelt oder mehrfach vorhandenen gedruckten Reichstags- und schwäbischen Kreistagsverhandlungen,

Digitized by Google

nachdem man je ein vollständiges Exemplar dieser historisch wichtigen Sammlung (einerseits die vom 14. bis in's 18. Jahrhundert reichenden Hochstift Augsburgischen Reichstagsakten, andererseits die erst vom 16. an beginnenden Stift Kemptischen Kreiskonventsdiktate) zur ferneren Aufbewahrung ausgewählt. Alle übrigen Impressa von Reichsstiften (Augsburg, Kempten und Roggenburg), wie Reichsstädten (Lindau, Memmingen und Kempten) wurden der Versteigerung unterworfen; ebenso durften „die werthlosen reichsritterschaftlichen Rechnungsbelege und mehrere andere, ganz unbrauchbare, von der Fäulniss bereits angegriffene Schriften" vernichtet werden. Mit Ende des Jahres 1826 konnte man das Dillinger Archiv als gänzlich aufgelöst betrachten, und es hörte auch die Anweisung einer Regieexigenz auf. Praktikant Polzer wurde nicht mehr im Archive beschäftigt; Sailer aber musste noch einige Jahre in Dillingen bleiben, um den zurückgebliebenen Archivrest zu überwachen und die auftauchenden Geschäfte zu besorgen. Für den gichtgeplagten Mann — er zählte einundsechzig Jahre — war das kein geringes Opfer, da er im Winter kein geheiztes Zimmer mehr hatte, und es an allen Mitteln zur Bestreitung sonstiger Bedürfnisse gebrach. Erst im Mai 1829 durfte er seine Funktion niederlegen und in den Pensionsstand zurücktreten, nachdem er dem Depotregistrator Loé den Rest des Archivs überantwortet hatte; seine übrige Lebenszeit brachte er in Günzburg zu.

Eine Frage von Wichtigkeit, die noch kurz vorher an das Archiv herantrat, betraf die Abgabe aller Urkunden vor 1401 an das k. allgem. Reichsarchiv. Durch Signat vom 26. Januar 1829 hatte nämlich Seine Majestät der König, um die Herstellung eines umfassenden Urkundenrepertoriums, nachdem ein Jahr vorher die ersten vier Lang'schen Regestenbände vollendet worden, zu erleichtern, „die Vereinigung aller im Königreiche zerstreuten, die laufende Verwaltung nicht berührenden älteren Urkunden im Reichsarchiv, als der vorzüglichsten Quelle vaterländischer Geschichtsforschung", beschlossen; als Zeitgrenze setzte man obiges Jahr fest. Im Dillinger Archive fand sich jedoch Einschlägiges nicht mehr vor, da man die Urkundenaushebung schon im September 1825 vollständig durchgeführt hatte. Auch von den erst 1824 seitens der Augsburger Regierung in acht Kisten zurückgesendeten hochstiftischen Lehenurkunden war noch im selben Jahre ein Theil nach München gekommen, den andern, sowie die mitgeschickten Literalien hatte man

Digitized by Google

bei der Archivauflösung zur ferneren Disposition der k. Finanzkammer in Dillingen belassen.

Die Dillinger Depotregistratur, seit der Vereinigung mit den zurückgelassenen Archivalien auch „Archivregistratur" und „Archivdepot" geheissen, bestand noch bis 1830. Im Mai des vorhergehenden Jahres begann man auch ihre Auflösung vorzubereiten, zu welchem Behufe durch den Regierungskommissär Dietrich eine eingehende Inspektion stattfand. Derselbe konstatirte zum Theil sehr unerfreuliche Zustände. Die sehr zahlreichen fürstbischöflich Eichstättischen Archivalakten z. B. lagen, wie sie hergekommen, in grossen, schlecht verwahrten Packeten auf dem steinernen Fussboden und an der feuchten Wand eines Gewölbes umher, ohne dass man sie „näherer Besichtigung, geschweige besserer Konsolidirung werth gehalten". Das unzureichende Personal lässt die Sache allerdings einigermassen entschuldigen. Auf Dietrich's Antrag wurden sie, wie sie waren, im Frühjahr 1830 an die Regierung des Regenkreises extradirt. Unterm 20. August 1830 endlich kam der gesammte noch vorhandene Literalienbestand der Depotregistratur nach Neuburg.

Ehe wir auf diese selbst übergehen, müssen wir noch die Geschichte der Archivalienbewegung vervollständigen, welche während des zweiten und dritten Dezenniums theils als Nachwirkung territorieller Veränderungen, theils in Folge administrativer Massnahmen vor sich ging. Betrachten wir zunächst die erste Gruppe, und voran die Extraditionen. Da fällt unser Blick vor allem auf Württemberg, welches, wie schon bemerkt worden, bereits 1806 ritterschaftliche Akten empfangen hatte. Die späteren politischen Ereignisse gaben zum Aktenaustausche neuen Anlass. In Ausführung des mit Frankreich geschlossenen Traktats vom 18. Mai 1810 wurden Mitte März 1812 die für den Nachbarstaat ausgeschiedenen Lehenakten durch den Oberamtmann Diemer von Neresheim übernommen. Auf Weisung der Eichstätter Registraturdirektion schickte Grimm Anfangs 1813 einige Nachträge ein. In den Jahren 1823—1825 kam es wieder zu mehreren Aktensendungen nach Ulm; einen vorläufigen Abschluss erreichten dieselben erst 1827, wo drei grosse Kisten mit Kanton Allgäu-Bodenseeischen Akten an die dortige Finanzkammerregistratur abgingen. Nebenher hatte Sailer in dieser von Kempten abgegebenen Gruppe (ausser einer Absonderung für das Reichsarchiv, das Archiv und die Depotregistratur Dillingen) auch für das Grossherzogthum Baden und das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen Ausscheidungs-

Digitized by Google

Verzeichnisse anzufertigen, nachdem betreffs des Kanton Donauischen Archivs bereits früher seitens einer von den betheiligten Staaten gemeinschaftlich verordneten Kommission eine Abtheilung vorgenommen worden war. Soviel von Archivalienabgaben nach aussen; nun von den entsprechenden Zuflüssen! Für die vielen Extraditionen von Lehen- und Ritterakten an Württemberg erhielt das Archivdepot Dillingen erst im März 1829, nachdem seit 1823 Verhandlungen darüber gepflogen worden, ein Aequivalent, und zwar Akten des Ritterkantons Kocher. Weitaus umfassender war die Deutschordensregistratur, welche es zehn Jahre früher in sich aufnahm. Die Ordensballei Franken, die für unsere Darstellung allein in Betracht kommt, hatte ihren Sitz zu Ellingen, bis man sie 1789 dem Meisterthume Mergentheim einverleibte; damit wurde ihr weitläufiges Archiv, das auch die Urkunden und Akten zahlreicher Landkommenden (Ellingen, Ulm, Nördlingen, Donauwörth, Dinkelsbühl, Regensburg, Ganghofen, Blumenthal, Nürnberg etc.) in sich schloss, mit dem Hauptarchive des Ordens vereinigt. Zu Mergentheim, das bereits 1809 württembergisch geworden, nahm erst im Jahre 1817—18 der vormalige Deutschordenskanzler, Geheimrath Freiherr v. Kleudgen, als k. bayer. Hofkommissär die Aussonderung desjenigen Materials vor, welches die bayerisch gewordenen Ordensämter und Besitzungen berührte, und verfasste darüber ein Verpackungsregister nach dem System des noch vorhandenen Ellinger Registraturrepertoriums. Die für das Archiv in Dillingen bestimmte und von genanntem Kommissär 1819 übermittelte Partie nahm über sechzig stattliche Kästen ein. Zwei Jahre später kam durch diplomatische Vermittelung eine weitere Sendung aus Stuttgart. Zur Unterbringung der gesammten Masse waren noch ein paar an die Archivlokalitäten anstossende Zimmer und deren Einrichtung mit Wandrepositorien nothwendig. Beide Serien enthielten im Wesentlichen Akten und Rechnungen; die Urkunden und Lagerbücher zog das Reichsarchiv an sich. Es beschränkten sich jene Zugänge aber nicht auf die Kommenden des Oberdonaukreises; sie umfassten auch diejenigen, welche, ehemals im fränkischen Kreise gelegen, zufolge der jüngsten Landeseintheilung dem Gebiete des Rezatkreises zugefallen waren. Trotz einer allerh. Entschliessung vom 18. Dezember 1817, dass nur die Generalakten über Justizpflege und Administration in Dillingen vereinigt sein sollten, blieb die ganze Masse hier beisammen. Mit den überkommenen Akten und Rechnungen nahm

Digitized by Google

Geheimrath Polzer eine durchgreifende Umordnung und Neurepertorisirung vor, die jedoch wegen seiner Erkrankung 1823 in's Stocken gerieth, so dass zwei Aemter — Ulm und Virnsberg — die frühere Verzeichnung beibehielten. Diese Aemter blieben auch unbearbeitet — eine Ungleichheit, die später noch manche Schwierigkeiten hervorrief.

Wir wenden uns nun zu den wichtigsten Transferirungen im Innern, welche theils von Archiv zu Archiv gingen, theils andere Stellen und Behörden berührten. Einen bedeutenden Zuwachs für Dillingen bildeten die im Sommer 1816 einlaufenden Günzburger Archivalien und Registraturgegenstände, in 155 Kisten und Kästen, welche, obgleich enge zusammengestellt, zwei sehr geräumige Archivsäle anfüllten; die zugehörigen Originalverzeichnisse gelangten erst nach zwei Jahren in den Besitz des Konservatoriums, bis dahin musste man sich mit einem höchst nothdürftigen, kistenweise von Polzer aufgenommenen Inventar begnügen. Von besonderem Werthe war auch die Acquisition an Reichs- und schwäbischen Kreistagsakten. Ein allerh. Reskript vom 19. Mai 1818 hatte festgesetzt, dass im Archivkonservatorium Dillingen eine Kollektion der schwäbischen Kreisakten für die Zukunft aufbewahrt werde; sobald die zerstreuten Sammlungen aus den Archiven zu Lindau, Memmingen, Kempten, Augsburg etc. eingelangt sein würden, sei daraus ein möglichst vollständiges Exemplar herzustellen. Aus den restirenden Papieren sollte noch ein zweites Exemplar gebildet werden, dessen künftiger Lagerort erst zu bestimmen war. Solcher Kreis- (dazu auch Reichstags-) Akten liefen nun nicht wenige ein. Aus dem aufgelösten Archivkonservatorium Kempten sandte Registrator Mechel im Juni 1818 fünf Kisten schwäbischer Kreisakten des Fürstenthums Kempten, die jedoch im 15. und 16. Jahrhundert ziemlich lückenhaft waren; dann unmittelbar darauf solche von der ehemaligen Reichsstadt Kempten (1540—1789, nahezu vollständig und gut konservirt; vier Kisten), welchen 1821 einige auf dem Rathhause gefundene Nachträge folgten, und endlich solche von dem Reichsstift Ottobeuren. Aus den Archiven der ehemaligen Reichsabtei Roggenburg und der Reichsstadt Memmingen kamen im Spätjahr 1818 und Anfang 1819 viele Reichs- und schwäbische Kreisakten, meist gebundene Tome, mit anderen Gegenständen vermischt, welche Samet selbst beim k. Landgericht Roggenburg, wo sie damals asservirt waren, nach Absonderung der für das Reichsarchiv passenden Stücke ausgewählt hatte; es waren

Digitized by Google

neunzehn Kisten aus der ehemaligen Reichsstadt und zwei aus dem aufgehobenen Prämonstratenserstift. Andere Archivalien, sowie Registraturakten aus dem Roggenburgischen Klosterarchive gab unterm 28. Oktober 1823 die Regierung des Oberdonaukreises an das Archiv und die Depotregistratur ab, nachdem sie dieselben kurz vorher vom Landgerichte Roggenburg erhalten. Wegen seines traurigen Schicksals erweckt das Lindauer Stadtarchiv besonderes Interesse. Hier hatte, wie der 1818 anwesende Mechel konstatirte, etliche Jahre zuvor eine eigenmächtige Vertilgung Platz gegriffen, so dass von der ehemals kompleten Sammlung der schwäbischen Kreisakten nur mehr einundzwanzig Foliobände nebst einzelnen Aktenstücken und Druckschriften sich vorfanden, welche im Sommer 1819 nach Dillingen gelangten. Dagegen waren die bei der ehemaligen Reichsstadt verhandelten Reichstagsakten in 218 Tomen, die von 1700—1783 reichten, noch vorhanden und wurden 1821 dem Archive zugestellt. Was von allen diesen Akten zur ferneren Aufbewahrung behalten wurde, haben wir oben bei der Auflösung des Archives bereits gesehen. — Als Registrator Mechel im Juli 1819 in Kempten sich aufhielt, vollzog er auch die Extradition von Graf Montfort'schen Akten und einigen anderen Stücken. Eine besondere Gruppe archivalischen Erwerbs bildeten die Gerichtsbücher, Grenzbeschreibungen und sonstige ältere Produkte, welche bei den Landgerichten des Kreises, sowie die Sal- und Lagerbücher, die bei den Rentämtern hinterlagen. Um diese dem Archive zuzuführen, bestimmte eine Ministerial-Entschliessung vom 22. Oktober 1822, dass sämmtliche derartige Stücke bis zum Jahre 1550 abgegeben werden sollten, eine Zeitbeschränkung, welche namhafte Resultate ausschloss. Uebrigens kam dieser Auftrag blos bei den Landgerichten zur Ausführung; die Rentämter durften laut eines weiteren Reskripts vom 6. März 1823 das Einschlägige bis zur vollendeten Dominikalrentenliquidation behalten. Nach beiden Richtungen aber schritten die Erwerbungen langsam vor. Nur ein einziges Landgericht sandte noch 1822 wenige Nummern ein; drei andere exdradirten erst in den folgenden Jahren, ebenso ein paar Rentämter; von den meisten Aemtern liefen Fehlanzeigen ein. Die bedeutendste Ausscheidung vollzog 1826 das Landgericht Immenstadt (326 Nummern); die Kiste wurde jedoch, weil inzwischen die Auflösung des Archives eingetreten war, uneröffnet an's k. allgem. Reichsarchiv weiter spedirt.

Nun zu den wichtigsten Archivalabgaben an Stellen und

Digitized by Google

Behörden! Die für die Finanzdirektion des Oberdonaukreises in Eichstätt einschlägigen Gegenstände, vornehmlich Hochstift Augsburgische Lehenakten (1109 Nummern), kamen derselben in den Jahren 1815 und 1816 zu; aber 1824 wurden sie ausschliesslich der dem obersten Lehenhof inzwischen eingesandten Stücke von der k. Finanzkammer in Augsburg als „reine Archivalia" dem Archive zurückgegeben; im nächsten Jahre schickte dieselbe Kreisstelle auch die aus der Lehenregistratur zu Neuburg ehemals ausgehobenen Urkunden und Akten nach Dillingen. Besondere Mühe machte die von der Regierung 1819 anbefohlene Separirung und Beschreibung aller Stiftungs- (Heiligen-) und Gemeinderechnungen nebst Belegen und Revisionsverhandlungen, da ein grosser Theil derselben mit anderen Papieren vermengt war; im Juli des folgenden Jahres bestätigte die Regierungsregistratur den Empfang. — Unter den 1821 erhaltenen Rechnungen ehemaliger Deutschordensämter vollzog sich nach Auflösung des Archivs in den Jahren 1827—1829 eine Aussonderung an die einschlägigen Rentämter des Rezatkreises; Dinkelsbühl umfasste damals das Amt gleichen Namens; Nördlingen die Ordensämter Ederheim, Hürnheim, Lierheim, Mühlau Hof, Nördlingen; Ansbach das Amt Virnsberg, Ipsheim das Amt Ickelheim, Oettingen das Amt gleichen Namens und Lauingen. Das Nämliche begann 1830 bei den drei Ordensämtern des Oberdonaukreises — Donauwörth, Blumenthal und Zöschingen —, deren ausgewählte Rechnungen und Akten durch Regierungsentschliessung vom 3. Februar für die Landgerichte und Rentämter Donauwörth, Aichach und Lauingen, sowie das Gräflich Fugger-Glött'sche Patrimonialgericht Blumenthal bestimmt wurden; die letzte dieser Extraditionen fand erst 1832 von Neuburg aus statt. Dasselbe geschah 1834 mit einigen Akten des Obervogtamts Virnsberg für das Landgericht Ansbach. Unterdessen waren die übrigen, für den Rezatkreis ausgeschiedenen Deutschordensrechnungen (in 15 Kisten) der Finanzkammerregistratur zu Ansbach überschickt worden. — Auch die Finanzkammer in Augsburg erhielt bis zum Jahre 1830 mehrere Sendungen, namentlich Kemptische, Augsburgische und vorderösterreichische Lehenbücher, Protokolle und Akten, während an die Kammer des Innern Akten der Markgrafschaft Burgau gelangten. — Den wesentlichsten Antheil an den Ausscheidungen hatte das k. allgem. Reichsarchiv, welches alles archivalische Material von Wichtigkeit seinen Beständen einverleibte. Im Jahre 1815 zog es die Archivalien des Domkapitels

Digitized by Google

Augsburg an sich, während dessen Registratur in Dillingen blieb; sie umfassten sämmtliche Originaldokumente, die Kopial- und andere Bücher und Register, Nekrologien, Chartulare, die Aufschwörungsakten nebst vier Wappen- oder Aufschwörungsbüchern. Ausserdem sandte das Archiv zahlreiche Hochstift Augsburgische Urkunden, sowie Nekrologien von St. Moritz, Gertrud und Fultenbach ein: ferner die Sammlung kaiserlich österreichischer Verordnungen, bestehend in 27 Folio- und 77 Oktavbänden; endlich 1826 alle Königs- und Kaiserurkunden. Bei der Bearbeitung der Urkundenzugänge im Reichsarchiv wurden übrigens, da man nur „Dokumente" aufbewahren wollte, die eingemischten Aktenstücke ausgeschieden und den Archiven zurückgegeben.

Im Jahre 1820 mussten auch die Urkunden des Reichsstifts Elchingen nach München wandern, während die Archivalakten beim Konservatorium zurückblieben, und die gemeinen Registraturakten für das zu bildende Depot reservirt wurden; 1821 erhielt die Archivzentralstelle eine stattliche Anzahl Münzstempel und Siegel des Hochstifts Augsburg, des Klosters Oberschönenfeld etc. Die letzten Extraditionen an's Reichsarchiv — vor 1830 — betrafen Immatrikulationsakten der Ritterkantone Allgäu-Bodensee und Donau, Archivalien des Kantons Kocher u. A. — Betreffs der auf den Illerkreis bezüglichen Akten, deren Transport gegen dreissig zweispännige Fuhren erfordern sollte, sowie derer, welche das vormalige Reichsstift Kempten berührten — beide Partien wollte das Archivkonservatorium 1816 nach Kempten dirigirt wissen —, kam es zu keiner Entscheidung; das Reichsarchiv wies darauf hin, dass die Grenzen der bestehenden Kreise noch nicht endgiltig abgeschlossen, und deshalb derartige kostspielige Dislozirungen nicht zu riskiren seien. Die Ereignisse gaben der Archivzentralstelle vollkommen Recht; denn ein Jahr darnach fand die neue Eintheilung des Königreichs statt, durch welche der Illerkreis ganz in Wegfall kam. — Für das k. Archiv des Rheinkreises in Speier mussten 1822 an die dortige Finanzkammer die mehrere Kisten füllenden Akten der ehemaligen Grafschaft Falkenstein, in specie „k. k. vorderösterreichische Buchhaltereiakten" extradirt werden. Endlich sei noch erwähnt, dass auch das k. Haus- wie das k. Staatsarchiv in München Parzellen empfing: ersteres in Folge des Archivinventurgeschäftes des Jahres 1823 die Sachsen-Lauenburgischen Successionsakten aus dem nach Dillingen gekommenen Günzburger Material; letzteres 1825 Urkunden und Akten des Ritterkantons Donau.

Digitized by Google

7. Zentralregistratur und Archivkonservatorium in Neuburg.

Wie im ersten Abschnitt über Neuburg berichtet worden, befanden sich zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts von dem herzoglich Neuburgischen und Sulzbachischen Archive die Urkunden, Grund- und Lagerbücher u. A. beim kurfürstlichen geheimen Landesarchive in München, welches nur den geringsten Theil wieder zurückstellte. Was im Neuburger Residenzschlosse verblieb oder in der nächsten Zeit hineinkam, beschränkte sich nach einem Archivberichte von 1811 auf „sechs Archive", von denen Manches als noch unausgepackt bezeichnet wird. Den Hauptbestandtheil machten die Literalien der pfalzneuburgischen Pflegämter aus: Höchstädt, Lauingen, Graisbach, Hilpoltstein und Neuburg im damaligen Oberdonaukreise, dann Burglengenfeld, Parsberg und Hemau, welche man 1808 dem Regenkreise zuwies[1]); ferner Archiv und Registratur der Neuburger Landschaft, mit deren Aufhebung durch das Organisationsdekret vom 1. Mai 1808 die bisherige mühsam gewahrte Selbstständigkeit des ehemaligen Herzogthums ihr Ende erreicht hatte.[2]) Ihnen reihten sich Zuflüsse einiger aufgehobenen Klöster an: des Reichsstifts Kaisersheim (Kaisheim)[3]); der Propstei Pielenhofen, einer dem Regenkreise zugetheilten, anderthalb Stunden von Regensburg gelegenen Kaisheimischen Dependenz; endlich der Klöster St. Agnes und Augustiner Eremiten zu Lauingen, welch letzteres nur wenige Urkunden zählte. Hiezu kam der weitaus bedeutendste Theil des ehemals fürstlich Eichstättischen Archivs, von dem Einiges noch in Eichstätt verwahrt wurde; dann Archivalien des Ursulinerinnenklosters und des Seminarium Sanctae Crucis, welchem die Dokumente des aufgelösten Nonnenklosters Bergen einverleibt worden waren.

Unter den Amtsregistraturen, welche das Schloss daneben barg, befand sich die ausgedehnte Provinziallehenregistratur, die bis zur Auflösung des Lehenpropsteiamtes Neuburg im Jahre 1803 diesem

[1]) Nach Verlust der Originalrepertorien sind sie heute in eilf Bänden verzeichnet; bereits vom 15. Jahrhundert an verhältnissmässig zahlreich, gehen sie in Urkundenkopien und sonstigen Aufzeichnungen noch ein paar Jahrhunderte, also ein gutes Stück über den Anfang der Jungen Pfalz (1505) zurück.

[2]) Gremmel-Finweg, Geschichte des Herzogthums Neuburg, S. 435.

[3]) Die vom Archivar Roth überschriebenen Akten, welche derselbe 1797 auf Weisung des geheimen Landesarchivs an dasselbe eingesendet, waren für die Landesdirektion Neuburg unterm 14. Januar 1801 theilweise zurückgekommen.

Digitized by Google

zuständig war, und in welche nun Lehenakten vieler aufgehobenen Herrschaften und Gebiete einströmten. Die zum Theil in anderen Räumlichkeiten, dem alten Regierungsgebäude etc., belegenen Registraturen der ehemaligen Neuburger Stellen und Behörden — der kurfürstlichen Regierung und Hofkammer, des Landvogtamtes und der Landschreiberei, des Hofkasten- und Hofbauamtes etc. — gingen meist an die neuorganisirten Amtsstellen und Behörden und deren Nachfolger über, von welchen das noch brauchbare Material erst Jahrzehnte später in das Provinzialarchiv abgegeben ward.

Das kurfürstliche, seit 1806 k. bayerische Archiv in Neuburg, auch „Archivariat", ja „Archivariatamt" geheissen, erfreute sich nur so lange Gottfried Roth lebte einer einheitlichen, fachmännischen Leitung; mit seinem Tode fiel sie hinweg. Es hing das zum Theil mit den Transformationen zusammen, welche, wenige Wochen vorher für den gesammten bayerischen Verwaltungsorganismus durchgeführt, am 1. Oktober jenes Jahres in Wirksamkeit traten. Die bisherige „Provinz Neuburg" wurde aufgehoben und ihr Gebiet vertheilt; Neuburg mit dem gleichnamigen Landgericht fiel dem neuen Altmühlkreise zu, als dessen Hauptstadt man Eichstätt erkoren. Rücksichtlich der Archive im Allgemeinen hatte zwar die allerh. Entschliessung vom 31. September 1808 ausgesprochen: „bis bei denselben eine andere organische Einrichtung erfolgt, wollen wir, dass ungeachtet der Auflösung der bisherigen Provinzen in Kreise die bestehenden Landesarchive noch ferner in ihrer dermaligen Einrichtung ungetrennt verbleiben sollen". Trotzdem erhielt das Neuburger Archiv keine selbstständige Direktion mehr. Nach einem kurzen Provisorium des späteren Regierungsraths v. Hartmann betraute man mit ihr den neu kreirten k. Kreisrath und Kronfiskal für den Altmühl- und Oberdonaukreis beim Appellationsgerichte Neuburg, Lct. Johann Baptist Welsch, der vorher Hofgerichtsadvokat daselbst gewesen, in der Eigenschaft eines „provisorischen Archivverwesers"; der Generalkommissär des Altmühlkreises, Graf Thurn und Tassis, nahm am 3. Oktober 1808 seine Einweisung und Verpflichtung vor. Auch im übrigen Archivpersonal traten Veränderungen ein. Für den als ersten Kreisregistrator nach Eichstätt versetzten Franz Seraph Zimmermann fungirte als Archivregistrator seit Oktober 1808 der dem Leser bereits bekannte Archivkanzlist Joseph Brunhuber. Dieser, durch seinen Stiefvater Roth in's Neuburger Archiv eingeführt, besass zwar über die Lagerung desselben grosse Detail-

Digitized by Google

kenntnisse, sowie den besten Willen, aber sich selbst überlassen reichten seine blos mittelmässigen Fähigkeiten zu einer gediegenen Geschäftsführung nicht hin. Welsch hätte ihn daher am liebsten in Eichstätt gesehen, wo er unter v. Bally's tüchtiger Leitung weit eher am Platze gewesen wäre; aber sein Antrag, Zimmermann behalten zu dürfen, fand keine Berücksichtigung. So musste er dem weniger Befähigten, der obendrein wegen einer Lähmung nur mit der linken Hand und ziemlich schlecht schrieb, das Archiv nahezu allein anvertrauen. Zum Glück kehrte Zimmermann schon im Frühjahr 1811, nachdem er mit Aufhebung des Altmühlkreises quieszirt worden, freilich nur für ein paar Jahre, „als funktionirender Archivregistrator" wieder nach Neuburg zurück. Aushilfsweise und namentlich als Kopisten benützte man den vormaligen Landschafts-, dann quieszirten Landesdirektionskanzlisten Albert Obermayer. Durch das gleiche Reskript, wie Welsch (vom 19. September 1808), wurde der zum Fiskaladjunkten nach Neuburg berufene Bamberger Landesdirektionsaccessist Heinrich Schlehlein ebenfalls zur Beihilfe im Archive bestimmt; er kam aber kaum zur Verwendung und blieb überhaupt nur wenige Jahre in Neuburg, da ihn ein Beförderungsdekret vom 10. September 1812 als Kronfiskal nach Ansbach rief. Der frühere Archivdiener verblieb.

Der Mangel einer von anderen Geschäften unabhängigen Leitung machte sich alsbald fühlbar. Dem neuen Direktor fehlte es zwar nicht an Lust zum Archiv, er äusserte ungeheuchelte Freude über den ihm anvertrauten Nebenposten und hoffte auch in ihm Erspriessliches leisten zu können, da ihm an eigentlichen Berufsarbeiten Anfangs nur die Respizienz der Lehen- und Hoheitsprozesse oblag. Als ihm indessen auch die Stiftungs- und schliesslich die Finanzprozesse zugetheilt wurden, welche seine und seines Adjunkten Kräfte vollauf in Anspruch nahmen, vermochte er den Anforderungen des Archivdienstes nicht mehr gerecht zu werden, worüber manch bittere Klage in seine Berichte überging. Kein Wunder daher, dass das Kreiskommissariat Eichstätt es für rathsam hielt, in einem Gutachten vom 10. Mai 1811 bei allerhöchster Stelle eine Verbringung von Archiv und Personal nach Eichstätt, also eine Vereinigung mit der dortigen Zentralregistratur, in Vorschlag zu bringen. Auch das Reichsarchiv sprach sich in diesem Sinne aus. Dem Antrag ward jedoch keine Folge gegeben, vielmehr trat später das umgekehrte Verhältniss ein.

Digitized by Google

Das Archiv hatte sich also in Neuburg, so gut es ging, fortzufristen. Und nicht genug, dass Welsch neben aufreibenden Berufsgeschäften diese ihm von Haus aus fremde Sparte mit zu versehen hatte: man übertrug ihm gleichzeitig die davon getrennte Lehenregistratur, über welche bislang der letzte Landschaftskanzler des ehemaligen Herzogthums Neuburg, der Landesdirektionsrath Karl Gremmel, die Oberaufsicht gehabt. Es handelte sich dabei um Fortführung bereits begonnener Arbeiten: einerseits um Ausscheidung der Lehenakten nach der Beschaffenheit der Lehenobjekte — Trennung der Ritterlehen von den gemeinen und Beutellehen, von denen die ersten meist zur Lehen- und Hoheitssektion im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten als dem obersten Lehenhof ressortirten, die letzteren im Allgemeinen für die Finanzdirektionen und Rentämter sich eigneten —, andererseits um ihre Abtheilung nach Verwaltungsbezirken (Regierungen und Behörden) und Herstellung bezüglicher Verzeichnisse. Mit solchen Arbeiten war noch unter Gremmel's Leitung der ehemalige Regierungs-, dann Landesdirektionsregistrator Taxer beschäftigt gewesen; derselbe hatte auch schon mehrere Extraditionen vollzogen; aber die Erledigung geschah ebenso langsam wie mangelhaft, so dass man sich 1810 genöthigt sah, den schon ziemlich bejahrten Mann seiner Funktion zu entheben. In der letzten Zeit seiner Thätigkeit war ihm bereits der Landesdirektionskanzlist Heinrich Geyspurger als Mitarbeiter beigeordnet worden, welcher vorher der Neuburger Landschaft Kanzlistendienste geleistet und seitdem auch ihrer Registratur sich widmete. Dieser ward nun, nachdem Brunhuber's Anerbieten, die betreffenden Geschäfte neben seinem Archivdienst zu besorgen, als unausführbar sich erwiesen, ferner aushilfsweise damit betraut — zum Leidwesen Gremmel's, der seine Kraft gern vollständig für den bisherigen Wirkungskreis ausgenützt hätte. An Taxer's Stelle aber trat der vormalige Landschaftssekretär Aloys Seel. Beide setzten nun die Arbeiten der Lehenregistratur fort, vorzüglich mit den Akten sich beschäftigend, während bei der Herstellung der Urkundenverzeichnisse die Archivbeamten Brunhuber und Zimmermann mitwirkten. Da genannte Registratur grossentheils noch ungeordnet war und, weil mit anderen Akten vermischt, nicht unter gesonderten Verschluss gebracht werden konnte, refusirte Welsch die ihm von Gremmel 1809 angesonnene Uebernahme en bloc und verlangte eine stückweise, je nachdem Ordnung und Verzeichnung fortschritt. Mit dieser berechtigten

Digitized by Google

Forderung scheint er auch durchgedrungen zu sein. Zu den bemerkten Uebelständen gesellte sich die örtliche Zerstreuung; ein grosser Theil der Archivalien lagerte neben anderen in dem „grossen Registraturgewölbe“ (jetzt Saal I); manche Parzellen, so insbesondere die von Eichstätt hergebrachten Lehenbücher und Urkunden des dortigen Lehenhofes, fanden sich in der alten Schlosskapelle und in dem Zimmer daneben; in letzteres waren auch die wenigen sulzbürgischen Lehenakten gekommen, welche auf Anordnung der Amberger Landesdirektion an das Rentamt Hilpoltstein und von diesem nach Neuburg abgegeben worden; eine Menge Lehenakten barg schliesslich die sogenannte „alte Registratur“. Alle diese Einzelkomplexe fasste man mit dem von ihrem bisherigen Bearbeiter hergenommenen Ausdruck „Taxer'sche Registratur“ zusammen, welche Brunhuber nur als einen „Schutt von allerlei Aktenfragmenten“ bezeichnet. Im Jahre 1810 kam es jedoch zu einer Vereinigung der Lehenakten in einem gemeinsamen Lokale, dem nunmehrigen „Lehenakten-Konservatorium“, womit Welsch's Verlangen vollständig befriedigt war.

Nach und nach wanderte dieses Material, je nach der Fertigstellung der Verzeichnisse, zu den einschlägigen Stellen und Behörden. An den obersten Lehenhof gelangten schon in den Jahren 1808—1811 mehrfache Sendungen. Auf wiederholten Befehl der Eichstätter Finanzdirektion ging endlich 1810 die Abgabe der für die Rentämter des Oberdonaukreises und anderer Bezirke ausgeschiedenen Akten über Bürger- und Bauernlehen vor sich, welche ehemals beim Lehenpropstamte Neuburg empfangen worden waren. Auch an die Finanzdirektion selbst fanden entsprechende Aktentransporte statt.

Verlassen wir nun die Lehenregistratur und wenden uns wieder dem Archive zu. Welche bedeutsame Wendung sehen wir da im Jahre 1812 eintreten! Mit der Bildung des k. allgem. Reichsarchivs gewann es, wenn auch vorläufig noch unter Eichstätts Autorität, eine straffere Organisation und festere Grundlage. Welsch blieb bis April 1817 Vorstand des nunmehrigen „Archiv-Konservatoriums Neuburg“, aber ohne einen besonderen, ihm bei der Einweisung versprochenen Gehalt zu beziehen, während seinem Vorgänger Hartmann als Archivkommissär 600 fl. angewiesen waren. Ueber die lokalen Verhältnisse des neuorganisirten Instituts spricht sich sein Bericht vom 18. Juni 1812 folgendermassen aus: „Das Lokal des Archiv-Konservatoriums ist in jeder Beziehung sehr zweckmässig.

Digitized by Google

Es befindet sich im Erdgeschosse, ist durchaus gewölbt, Eingang und Fenster sind mit eisernen Thüren und Läden verwahrt. Das Ganze besteht aus drei Abtheilungen, wovon die erste zum Bureau, die zweite, sehr geräumige, für die Archivalakten, die dritte zur Unterbringung der Urkunden in mit Schubladen versehenen und verschliessbaren Kästen bestimmt ist. In einem am Eingange befindlichen kleinen Gewölbe sind mehrere Akten grösstentheils ohne Werth aufbewahrt. Daselbst befindet sich auch das übernommene Landschaftsarchiv. In einem anderen Theile des Schlosses ist noch ein Gewölbe, jedoch ein sehr dumpfes, worin das geistliche Archiv und ein Theil der von Eichstätt gekommenen Urkunden hinterliegen". Als im darauffolgenden Jahre der k. Obersthofmeisterstab für den Portier der Residenz eine Wohnung nächst dem Eingangsthore einzurichten beabsichtigte und dazu die Räumung von Archivlokalitäten begehrte, erstattete Welsch abermals einen Bericht an's Reichsarchiv, welcher die örtliche und archivalische Eintheilung des Näheren auseinandersetzte. Auf Wunsch der Schlossverwaltung hatte er bereits das mit Lehenakten gefüllte Lokal ausleeren und diese in die ehemalige Provinzialhauptkasse verbringen lassen. Um ein zweites Lokal leer zu bekommen, wies er auf den grossen gewölbten Saal, der ein Theil der Landesdirektionsregistratur gewesen, hin, worin eben eine Menge älterer Regiminal- und Landschaftsakten unter Gremmels Leitung ausgeschieden und gesichtet wurden, und welcher für alle Archivalien hinreichenden Raum biete.

Gemäss der vom k. allgem. Reichsarchiv ergangenen Instruktion kam es auch in Neuburg zu einer prinzipiellen Scheidung von Archivalien und anderen Gegenständen, und so ward gleichzeitig eine Depotregistratur begründet. Die Geschäfte derselben versah neben Welsch, dem auch die Lehenregistratur zur Beaufsichtigung verblieb, Landesdirektionsrath Gremmel, der im Aktenwesen vielfach thätig gewesen und von verschiedenen Seiten in Anspruch genommen war. In früherer Zeit vollzog er, nachdem das Donaumoosgericht Karlskron wegen zu geringer Bevölkerung dem Landrichteramte Neuburg einverleibt worden, 1809 die Extradition seiner Akten an letzteres, welches dann in den vierziger Jahren die Reste jener Registratur mit eigenen betreffenden Akten dem Neuburger Archiv überlieferte; damit gelangte ein Theil der für die Geschichte der Bodenkultur höchst werthvollen Donaumoosakten in das jetzige Kreisarchiv; weitere Stücke folgten 1860 gelegentlich einer Extra-

Digitized by Google

dition des Rentamtes Neuburg nach, an welches vom aufgelösten Rentamte Karlskron die Finanzakten gekommen waren. Als quieszirter Landschaftskanzler kannte Gremmel sich am besten in der landschaftlichen Registratur aus, die ihm und seinem Gehilfen Geyspurger viel zu thun gab. Der Hauptstock der landschaftlichen Akten befand sich seit 1810 im Archive reponirt, in dem Zimmer des ehemaligen General-Landeskommissariats (Landes-Direktionslokal).

Im Archive waren zunächst die wichtigsten Gruppen zu verzeichnen und die Uebersichten der Archivzentralstelle vorzulegen. Registrator Zimmermann führte diese Aufträge aus; noch im Mai 1812 sandte er Verzeichnisse über die vorhandenen älteren Archivrepertorien, über Chroniken und sonstige historische wie genealogische Dokumente, über Sal- Lager- Zins- und Lehenbücher, über Landbücher, Landtafeln und Anderes ein: Materialien, von denen ein Theil aus dem fürstbischöflich Eichstättischen Archive herrührte. Nachdem hievon mehrere Kisten voll nach München gegangen waren, folgten systematische Zusammenstellungen pfalzneuburgischer Akten, nach ihrem verschiedenartigen Inhalt geordnet. Im Jahre 1815 traf Reichsarchivar Samet selbst in Neuburg ein, um das Reichsstift Kaisheimische und andere Klosterarchive, soweit sie sich für die Archivzentralstelle eigneten, in Empfang zu nehmen. Hiezu kamen in der Folge verschiedene Nachtragssendungen.

Sehen wir uns nun wieder nach dem Aktendepot um. Einen reichen Zuwachs erhielt dasselbe durch die Aufnahme der gesammten im Jahre 1818 aufgehobenen Eichstätter Zentralregistratur. Mit ihrer Plazirung, wie mit der Verwaltung und Beaufsichtigung der vereinigten Masse ward Gremmel betraut. In dieser erweiterten Stellung führte er den Titel: „Oberleitungskommissär der Registraturen in Neuburg“ — er selbst zeichnete sich meist kurz als „Commissaire“ —; offiziell nannte man ihn auch „Kommissär oder Direktor der Centralregistratur“. Nach dem Uebergang des Eichstätter Materials stieg nämlich das Neuburger Depot selbst zum Rang einer Zentralregistratur empor; man adressirte jetzt gewöhnlich an die „kgl. Centralregistraturskommission“, (ähnlich wie seinerzeit in Eichstätt), bisweilen schrieb man „Centralregistraturs- oder Depotregistratursdirektion“. Gleich nach Zuweisung des beträchtlichen Aktenstoffes erhielt Gremmel den Auftrag zur Herstellung des noch mangelnden Repertoriums, worin die Akten nach den neu-

Digitized by Google

organisirten Kreisen der Rezat, des Regens und der unteren Donau ausgeschieden werden sollten. Betreffs Raumbeschaffung für den zu erwartenden Zugang berichtete er unterm 10. Oktober 1818 an die Finanzkammer des Oberdonaukreises: zur ordentlichen und registraturmässigen Unterbringung dieser grossen Masse eigneten sich, weil gerade leer stehend, am besten die vormalige Landesdirektionskanzlei und das grosse Zimmer, das früher als Kanzlei des Generalkommissariats gebraucht worden, deren Schlüssel der Schlossverwalter (Burgpfleger Vongall) in Verwahr habe. Die Ueberlassung der bezeichneten Zimmer wurde auch in der Folge beim kgl. Obersthofmeisterstab in München erwirkt. Zur Beihilfe bei Aufstellung des neuen Materials, sowie zur Abfassung des verlangten Repertoriums schlug er den bisher im Registraturdepot unentgeltlich funktionirenden Kanzlisten Geyspurger vor, indem er ihn als sehr fleissigen Arbeiter qualifizirte: ein Antrag, der ebenfalls Genehmigung fand. Da die herzoglich Leuchtenberg'sche Administration auf Räumung der Eichstätter Registraturlokale drang, musste man den Transport der Akten stark beschleunigen. Die Finanzkammer wies dessbalb die k. Landbauinspektion und die Schlossverwaltung an, mit Kommissär Gremmel sofort eine Besichtigung der verfügbaren Räume vorzunehmen und für die neue Registratur den entsprechenden Platz genau zu bestimmen. Die am 31. Oktober vollzogene Inspizirung lieferte folgendes Resultat: Die 200 Aktenkästen konnten, da sie wegen ihrer Schwerfälligkeit über Treppen nicht leicht zu transportiren waren, in der gewölbten Registratur im Erdgeschosse des unteren Schlossbaues (jetzt Saal I) genügend Raum finden; von den 207 Aktenkisten waren ca. 150 im ersten Stockwerk und zwar in den lichtvollen Zimmern der ehemaligen Landesdirektionsregistratur unterzubringen, die wegen ihrer Heizbarkeit auch im Winter die Ordnungsarbeiten ermöglichten. Für den Rest der Akten reichte die mit Gestellen bereits versehene kleine Kapelle aus, die dem gegenüberliegenden Schlossflügel angehörte. Nach diesem Plane schritt man ohne Zögern an's Werk. Nachdem im bisherigen Depot die mit landschaftlichen Akten gefüllten Gestelle und auch genannte Kapelle geräumt worden — zur einstweiligen Lagerung der Akten und Kisten benutzte man das zwanzig Schritte von der Depotregistratur über dem Hof gelegene „alte Rechnungsbureau" — brachte man die Eichstätter Kästen in die Registratur, wo sie der Raumersparniss wegen aufeinander gestellt wurden; ein

Digitized by Google

Theil der Kisten kam in die obere Landesdirektionskanzlei. Am 22. Mai 1819 war die Arbeit vollendet.

Kurz vor der Auflösung der Eichstätter Centralregistratur war, wie wir wissen, auch das dortige Archivkonservatorium von dem gleichen Schicksale ereilt worden. Seine Bestände vereinigte man mit dem Neuburger Archive; zu den wichtigsten gehörten: Archivalakten des Hochstiftes und Domkapitels Eichstätt, der Klöster der Dominikaner, Jesuiten, Notre Dame und St. Walburg daselbst, dann der Hochstift'schen Hofraths- und Hofkammerprotokolle, sowie die Domkapitel'schen Rezessionalien. Indem man die für Eichstätt bestimmt gewesene „Bureauexigenz" — jährlich 250 Gulden — einzog, erhöhte man den seither für das Neuburger Archiv gewährten Betrag von 175 auf 300 Gulden. Der Vorstand des Eichstätter Konservatoriums, Archivar v. Bally, nahm nun die gleiche Stellung in Neuburg ein; den als Generalfiskalatsrath nach München berufenen Welsch musste inzwischen im Archive, wie Lehenaktenkonservatorium der funktionirende Archivkanzlist Obermayer vertreten. Mit v. Bally kam auch Zimmermann, der bereits eine zweiundvierzigjährige Dienstleistung hinter sich hatte, wieder nach Neuburg.

Brunhuber, den Welsch bei Zimmermann's zweitem Abgang nach Eichstätt neuerdings mit den Funktionen eines Registrators (er selbst zeichnete damals „Archivsoffiziant") hatte bekleiden müssen, befand sich in jener Zeit zu Burglengenfeld, wohin er durch Ministerialerlass vom 23. September 1816 mit dem Amberg'schen Archivadjunkten Franz Aloys Lang zur Ausscheidung der dortigen Archive und Registraturen geschickt worden: eine Arbeit, die Beide über anderthalb Jahre fern hielt. Wir müssen bei dieser Kommission einen Augenblick verweilen. Veranlasst wurde sie durch die dringende Nothwendigkeit, die arg beschädigten zwei Registraturgewölbe des Landrichteramtes zu repariren. Man ergriff die Gelegenheit, die zu evakuirenden, in schlimmster Verfassung befindlichen Akten, die sog. „alte Registratur" — meist Justiz- Polizei- Grenz- und Hofmarkssachen — soweit man sie noch in brauchbaren Stand setzen konnte, neu zu verzeichnen und zu ordnen — es war speziell Brunhuber's Aufgabe —; gleichzeitig aber brachte man aus dem alten, seit 1814 demolirt liegenden Bergschlosse die in noch schadhafterem Zustande angetroffenen Aktenmassen, vorzüglich Kameralgegenstände, in ein Miethlokal der Stadt, wo Lang in gleicher Weise sie zu bearbeiten hatte. Nach getroffener Ausscheidung kamen die Akten grössten-

Digitized by Google

theils an das Landgericht und Rentamt Burglengenfeld, theilweise auch an andere Gerichte und Aemter; was speziell archivalischen Werth besass, wurde, mit Ausnahme weniger für das Reichsarchiv bestimmter Nummern an das Archivkonservatorium Amberg abgeliefert.

Während Brunhuber in Burglengenfeld beschäftigt war, gelang es ihm im Jahre 1817, eine gewisse Rangerhöhung zu erringen. Das bezügliche Reskript vom 9. November 1817, welches zunächst seine Belassung am Neuburger Archive mit dem bisherigen Besoldungsgenusse aussprach, fügte hinzu: „Um jedoch langjährige Dienste und vorzüglich um die Verdienste ausgezeichneter Staatsdiener in deren Kindern zu belohnen, so verleihen Seine Königliche Majestät dem Stiefsohn des um das Archiv zu Neuburg hochverdienten Archivars Roth, dem bemelten Kanzlisten Brunhuber, Titel und Rang eines „Archivsregistraturadjunkten“ — man nannte ihn seitdem auch „Archivregistraturgehilfe“ — „in der Voraussetzung, dass er sich so ausbildet, dass er eintretenden Falles zu einem wirklichen Registrator befähigt ist“.

Nach Ankunft der Eichstättischen Archivalien handelte es sich um die Frage, ob dieselben den Neuburgischen einverleibt oder selbstständig bearbeitet werden sollten; zugleich war das ganze Neuburger Archiv, in welchem seit Roth's Ableben sehr Vieles verändert worden, einer Revision zu unterziehen. Vor allen Dingen aber bedurfte man eines Lokales zur Ordnung der zugeflossenen Massen. Ein solches fand sich auch in einem vormals zum Archive gehörigen Gewölbe, worin das Sulzbacher Archiv aufbewahrt gewesen und das die Schlossverwaltung nunmehr wieder zurückgeben musste. Alle diese Fragen und Vorbereitungen wurden indess binnen kurzer Zeit rein illusorisch.

Allerhöchste Dekrete vom 8. Juni und 22. August 1820 verfügten die allmähliche Auflösung der Konservatorien Amberg, Ansbach, Regensburg und Neuburg. Mit Letzterem war sofort zu beginnen; der wichtigere Theil sollte zur Ergänzung der altbayerischen Archivalien im Reichsarchive dienen, der Rest mit der reponirten Registratur Neuburg vereinigt werden, welche, von ihrer bisherigen Verbindung mit dem Archive gelöst, unter die unmittelbare Aufsicht der Kreisregierung kam. Reichsarchivar Samet leitete wieder an Ort und Stelle die Ausmusterung der Archivalien und brachte

Digitized by Google

sämmtliche Urkunden[1]), sowie die bedeutendsten Akten und Literalien nebst einigen Originalrepertorien persönlich nach München; eine Kiste mit Nachträgen folgte. An's Dillinger Archiv gingen Ende September sechszehn Kisten mit Eichstätter Archivalien, Akten der schwäbischen Reichsritterschaft etc. etc. ab. Auch einige Behörden empfingen Bestandtheile. Wer dachte damals, dass Neuburg wieder der Sitz eines Provinzialarchivs werden würde? — Das Personal des aufgelösten Archives, mit Ausnahme Brunhuber's, setzte man ohne Gehaltsschmälerung in Quieszenz und liess ihm durch Reskript vom 3. Januar 1821 unter dem Ausdrucke der allerhöchsten Zufriedenheit bedeuten, dass jene Quieszenz keinen Grund in persönlichen Verhältnissen habe. Herr v. Bally lebte noch bis zum Jahre 1828, in welchem er dreiundsechzig Jahre zählte; an der äusseren Mauer der Heiliggeistkirche ist noch sein Grabstein zu sehen. Zimmermann blieb einige Jahre in Neuburg wohnen, später kam er nach Regensburg.

Es blieb also nur die Depotregistratur Neuburg bestehen. An ihrer Spitze beharrte Gremmel bis wenige Monate vor seinem Tode, welcher ihn am 25. Oktober 1830 in dem hohen Alter von fünfundachtzig Jahren abrief. Nach der Auflösung des Archivs hatte er den Adjunkten Brunhuber, dessen Gesuch um Verwendung als Registrator in Dillingen abschlägig beschieden worden, als weiteren Hilfsarbeiter bekommen, der fortan mit Geyspurger regelmässig die Geschäfte besorgte. Von dem aus Eichstätt erflossenen reichen Material befand sich nach den vollzogenen Ausscheidungen nur mehr ein Bruchtheil in Neuburg; dahin gehörten namentlich die fürstl. Ministerialakten, Relationen ad Serenissimum, die Raths- und Geschäftsprotokolle, ferner die bischöfliche geheime Registratur (70 Kartons), die Akten und Protokolle des vormals kurfürstlich toscanisch und salzburgischen Ministeriums zu Eichstätt (66 Kartons); dann Akten des Domkapitels Eichstätt und des dortigen Klosters St. Walburg. Die Aufbewahrung der letzten beiden Parzellen aber war durchaus keine entsprechende. Man hatte sich begnügt, sie ohne allen Zusammenhang in die leeren Fächer einzuräumen und beliess sie in dieser Unordnung bis zur Ankunft des uns schon bekannten Regierungskommissärs Dietrich, welcher

[1]) Man sprach damals noch von zehntausend (Förch, Neuburg und seine Fürsten, S. 105). Ueber den ursprünglichen Bestand (vor der theilweisen Abgabe an's Reichsarchiv) siehe Band XI, Seite 203.

Digitized by Google

in den aufgenommenen Protokollen diese Thatsache verzeichnet. Das sonst in der Registratur hinterliegende Material wurde in den nächsten Jahren durch Extraditionen an auswärtige wie inländische Stellen merklich verringert. In erster Linie sei hier wieder unser Nachbarstaat Württemberg genannt. Bereits durch Ministerialreskript vom 30. März 1811 war eine Zusammenstellung extradibler Lehenakten anbefohlen, ihre Auslieferung aber erst 1819 vollzogen worden. Im Jahre 1825 folgte eine Nachtragssendung an die württembergische Regierungsregistratur in Ulm. Was die Aktenwanderungen im Inlande betrifft, so gingen 1821—1825 eine bedeutende Anzahl Lehenakten und Urkunden, Rechnungs- und anderes Material an die Finanzkammern des Regen- und Rezatkreises. Die Regierungsregistratur des Regenkreises erhielt 1826 sämmtliche einschlägige Stiftungsakten und eben solche die herzoglich Leuchtenbergische Regierungs- und Justizkanzlei zu Eichstätt. In den nächsten zwei Jahren bekam die Ansbacher Kreisregierung weitere auf den Rezatkreis bezügliche Akten, die sie neun Jahre vorher, als sie noch in Eichstätt gelegen, Raummangels halber nicht hatte aufnehmen können. — So hervorragenden Aktenabgaben standen nur ein paar geringe Zuflüsse gegenüber, unter welchen Kaisersheimische Akten vom Landgerichte Monheim noch am ersten zu nennen sind.

Im Gesammtbilde des damaligen Registraturwesens darf auch eine Andeutung der Regieverhältnisse nicht fehlen. Sie waren nichts weniger als günstige und die Beamten, wie der Dienst, hatten darunter fortwährend zu leiden. Schon im Januar 1819 vernimmt man wiederholte Klagen über den Mangel an Brennholz und Schreibmaterialien, der lähmend auf die Arbeit einwirkte. Man hatte sich damals den nöthigsten Brennstoff bereits auf Kredit verschaffen müssen. Als 1822 die oben berührte Versendung der Lehenakten an den Rezatkreis betrieben wurde, brachte Brunhuber Folgendes zur Kenntniss der Ansbacher Kreisstelle: „Ein Bauer, welcher zur diesseitigen Registratur auf Borg eine Mäss Holz geliefert hat, ist allein Ursache, dass man die Aushändigung der Lehenakten in Vollzug zu setzen vermag, denn man könnte hierorts in einem auf Kellern stehenden, ungeheizten Gewölbe platterdings nicht mehr arbeiten. Die diesseitige Geschäftsführung hätte daher längst ganz aufgehört; trotzdem aber wird sie nach einigen Monaten cessiren, wenn eine k. Regierung den am 6. März dieses Jahres erbetenen kleinen Exigenzbeitrag nicht anzuweisen geruhen

Digitized by Google

sollte". Auch Gremmel klagte gelegentlich über die von der Regierung allzusehr beschränkte Regieexigenz. — Wie lichtvoll heben sich dagegen die Regieverhältnisse der heutigen Landesarchive ab!

Wir eilen zum Jahre 1830, in welchem der letzte grosse Wendepunkt innerhalb des Rahmens unserer Darstellung eintrat: die Vereinigung mit der gesammten Dillinger und Kemptener Registratur, behufs Bildung eines neuen Zentraldepots. Am umfangreichsten gestaltete sich das Dillinger Material; gegen zwei tausend Zentner kamen nach Neuburg. Nur Schade, dass nicht Alles in gutem Zustande anlangte; beim dritten und vierten Transporte nämlich, welcher unter Anderem die vorderösterreichische und markgräflich burgauische Registratur, sowie die Archivalakten der Reichsstädte Lindau und Kaufbeuren enthielt, wurden diese Akten in den schlecht versorgten Kisten durch heftige Regengüsse arg mitgenommen. Der durch Ministerialreskript vom 4. Juni nach Neuburg abgeordnete Regierungsregistrator Dietrich wusste sich nicht anders zu helfen, als die durchnässten Konvolute aufzulösen und ihren Inhalt in den mit anderen Registraturabtheilungen bereits überfüllten Gemächern herumzustreuen. Beim Sammeln der getrockneten Schriften aber vergass man die nöthige Sorgfalt und so kam Vieles durcheinander oder vermischte sich gar mit fremden Serien. Im Uebrigen freilich sorgte Dietrich bei Aufstellung der frischen Zugänge für Ordnung und für die Möglichkeit sofortiger Wiederauffindung, indem er die Nummern der Lokalitäten, Stellagen und Fächer, in welche die angekommenen Archivalien gebracht wurden, in die Transportverzeichnisse eintrug, was bei der Kürze der verfügbaren Zeit genügen musste. Jene Verzeichnisse benützte er dann zur Herstellung summarischer Repertorien für die Regierung des Oberdonaukreises. Im Verlaufe seiner Thätigkeit schied Dietrich aus ehemaligen Regierungsregistraturen „alte und unbrauchbare Papiere" aus und nahm sie nach Augsburg mit; im April des folgenden Jahres wurden sie aber dem Depot zurückgestellt.

Gelegentlich und in Folge der Neuordnung fanden mehrfache Aktenextraditionen an übergeordnete Stellen statt. Der k. Regierung des Regenkreises wurden 1830 die meisten Akten des Domkapitels Eichstätt und des Klosters St. Walburg[1]) und im folgenden Jahre

[1]) Dieselben kamen am 25. Juli 1838 aus der Regierungsregistratur von Regensburg wieder nach Neuburg.

Digitized by Google

der dortigen Finanzkammer eichstättische Lehenakten übersendet. Auf Weisung der Finanzkammer in Augsburg vom 26. November 1830 und der Kammer des Innern vom 26. Februar 1831 waren Pläne und Risse, sowie Forstakten theils an jene Regierung, theils an einschlägige Landgerichte auszuhändigen; ferner erhielt die Regierung im Februar 1831 die Reste der Registratur des vormaligen protestantischen Konsistoriums zu Ulm, während der Finanzkammer einige Monate später Akten der Landesdirektion Ulm zugingen.

Kurz vor Gremmels Hinscheiden überkam Fidel Loé, bisher Vorstand in Dillingen, durch Reskript vom 4., resp. 22. Juni 1830 — unter Fortbezug eines Funktionsgehaltes von 150 Gulden — die Verwaltung der „Kreisdepotregistratur" Neuburg, wo er, nach wiederholter Aufforderung, erst im Oktober dieses Jahres eintraf. Die Amtsextradition fand Anfangs November statt. Da Dietrich mitten in der Ordnung der neuen Gesammtregistratur von der Regierung in Augsburg abberufen ward, hatte Loé, an welchen erst nach vollendeter Einrichtung die Uebergabe geschehen sollte, grosse Schwierigkeiten zu überwinden. Bei seinem Dienstesantritte fehlte noch ein genügendes Verzeichniss über den Inhalt der Registratur; erst im Januar 1832 erhielt er den angedeuteten summarischen Konspekt, der aber bei der Uebereilung des Vereinigungsgeschäftes von grossen Mängeln nicht frei sein konnte. Wie die weiteren Schicksale der Neuburger Depotregistratur sich gestalteten — zunächst noch ziemlich trübe, mehr und mehr jedoch zum Besseren lenkend, bis ein entsprechend geordnetes Archivkonservatorium und Kreisarchiv erstand — hoffen wir im letzten Abschnitt unserer Arbeit dem geneigten Leser vorzuführen.

(Schluss folgt.)

Digitized by Google

V. Zum Kanzlei- und Archivwesen der fränkischen Hohenzollern von Mitte des 15. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts.

Von

Dr. F. Wagner, Gymnasiallehrer in Berlin.

Im X. Bande der Archivalischen Zeitschrift, S. 49, wurde erwähnt, dass bald nach dem Tode des Markgrafen Kasimir dessen Bruder, Georg der Fromme, die Verwaltung der fränkischen Fürstenthümer zu verbessern versuchte und zu diesem Behufe auch eine neue Kanzleiordnung Mittwoch nach Ostern 1531 erliess. Es ist mir nun zwar noch nicht gelungen, dieses Schriftstück selbst aufzufinden, doch werden alle wesentlichen Punkte des Inhaltes berührt in einer von dem Kanzler Georg Vogler dagegen eingereichten Vorstellung, welche er dem Markgrafen nach Jägerndorf übersendete. Es ergibt sich vornehmlich daraus, dass bei der neuen Kanzleiordnung eine Verringerung des Beamtenpersonals aus Sparsamkeitsrücksichten vorgesehen war, und besonders damit ist der Kanzler so unzufrieden, dass er in aller Form seine Demission anbietet, wenn diese Absicht durchgeführt würde. Um die Nothwendigkeit aller bisher in der Kanzlei verwendeten Kräfte nachzuweisen, gibt er eine höchst lehrreiche Schilderung der vorkommenden Arbeiten und Geschäfte, sowie der Vertheilung auf die einzelnen Personen. Aber auch die Bemerkungen über die Gehaltsverhältnisse sind so wichtig, dass ich dieses Aktenstück, ebenso wie die Antwort, welche der Markgraf Georg darauf ertheilt hat, einer ausführlichen Wiedergabe für werth halte.

Digitized by Google

I.

Ursachen, warumb mir Georgen Vogler dergestallt Canntzler ze sein unmoglich ist.

Erstlich das ich alls abgearbeitter nit vermag neben nur ainem Secretarj, zwaien Canntzleyschreibern und ainem oder zwaien knaben die Canntzley zu versehen

Do doch bey meins g. h. vorelltern, und sonderlich Marggrave Friderichen[1]) zwen Canntzler, vier Secretarien, sechs oder acht rechtgeschaffner gesellen und vier oder funff jünger geschickter substituten gewesen sein, und nit der viert tail alls vil geschefft und handlung alls ytzt.

So hatt auch m. gn. h. sel.[2]) allwegen einen Canntzler, zwen Secretarj, funff oder sechs gesellen und zum wenigsten drey knaben und dannoch die Schlesy[3]) nit zu versehen gehabt, auch ander geschefft halben gar nichtz, dann allein die schuld und Lehenbrief registrirn lassen.

Derhalb wais ich furs ander nit uff mich zu nemen die Cantzley mit ainem Secretarj, zwaien geselln und ainem oder zwaien knaben zu fursehen wie die notturfft erfodert

Wann gleich gar nichtz aus den allten brieffen gesucht, auch von denselben und andern neuen zufellen registrirt werden sollt, das doch die hochst notturfft erfodert, und man darzu allein jnn der Canntzley (ausserhalb der gellt sachen, so jnn die Cammern geordent sind) zum wenigsten zwen ordenlicher schreiber bedarff, wie man vor etlich jar vier und nit soviel zu registrirn gehabt alls man ytzt hatt

Es sind auch mer Personen uffm gebirg bey der Cantzley do man doch nit den halben tail alls vil zuschicken hatt alls hieniden

Dann hieniden sollen und mussen alle Reichshandlungen jnn des glaubens, und andern sachen, Jtem alle Bundshandlung Jtem die meisten handlung mit den nachpaurn, Jtem die meisten schuldsachen Jtem der Gebrüder, und ander dergleichen zufelligen sachen ausgericht werden, des man uff dem gebirg uberig

Und ist je seltzam ze horen das jnn der Rentmeisterey sechs personen, do man nit mer dann aynerlay sach zu handeln und auszurichten hatt

[1]) 1486—1515.

[2]) Markgraf Kasimir 1515—1527.

[3]) Schlesien (d. h. Jägerndorf) erwarb erst Markgraf Georg.

Digitized by Google

Uñd in der Cañtzley auch nit mer. Do doch alle obgemellte sacheñ, ja das gañtz lañd und was ausserhalb lañds zu hañdeln ist, ausgericht werden soll und mus

Wann dann der Cantzler oder Secretarj auch der gesellen ainer oder sie bede krañk wurden, Wie dann Cañtzlers uñd Secretarj halben teglich vor augeñ ist, Wie konnt der ain die sachen ausrichten zu geschweigen so sie alle bede zumal ernider legen wie es do geen wurde

Wo nimbt man dann schreiber uff die Reichs- und Bundstage, auch zu añder handlung hin und wider ze schicken wie man dann ytzt ainen uff den Reichstag und zwen allein zum umbreisen, die Salbucher uffzurichten, haben muss So ist der viert vor jñ der Schlesy

Jtem welcher soll der Cañtzley thur wartten, die uff oder zuzuthun und niemand ausserhalb der geordeñten hinein ze lassen dieweil von kainem thurhuter oder Canntzleyknecht nichtz gemellt wirdt. Soll die thur offeñ steen oder der schreiber ainer auch der thur wartten uñd der añder Pottenmeister sein, und wann er zu schreiben hatt, dasselbig steen lasseñ potten jñ der Stat suchen, auch den Rethen und añdern ansagen, damit gar kein schreiber vor hañden sey

Do man doch ytzt bey allen Cañtzleyschreibern zu abschreiben rechtlicher uñd añder uberflussigen zufelligen sachen mañgelhalb der Cantzleyschreiber frembd Personen, alls Pfaffeñ und ander jñ der Stat gebrauchen, und denselben besoñdere belonung geben mus wie die herrn Stathallter selbst wisseñ

Wer soll dann die gemachten Saalbucher abschreiben! schuldverschreybuñg umb gellt. das man teglich entlehen mus, mit jren zugehorungen, schadlos und añdern briefen, auch añder dergleichen der herrschafft soñderlich sachen ausserhalb gemeiner handlung verfertigen

Jnn Summa ich kan und mag aus vorgemellten redlichen beweglichen ursachen nach gestallt und gelegenheit vile der herrschafft und gemainer handlung die Cañtzley mit ainem Secretarj, zwaien oder joch[1]) dreyen schreibern nit versehen Wann gleich alls vorberurt gar nichtz registrirt werden sollt, wie auch so wenig gesellen und ob der gleich vier wern, nit geschehen konnt.

[1]) Alte Form für „und", „auch". Schneller-Frommann Sp. 1200.

Digitized by Google

Darumb so wer mir nit allein schimpflich und beschwerlich. sonder auch der herrschafft schedlich und nachtailig solch unmoglicheit anzunemen oder uff mich zu laden. darauff sich die herrschafft lassen. und ich doch mit schimpf und schaden besteen wurd, wie ein jeglicher verstendiger leichtlich zu ermessen hatt.

Damit ich aber meinem g. h. jnn der furgeschlagen Ordnung kein jrrung mach, so stell ichs meinhalb dahin, das mir nit zweivelt die jhenen. so dise ordnung bedacht oder uffgeschriben, haben jm Sinn ainen andern dan mich daher ze bringen, der es pas dann ich ausrichten mag oder soll und das dises unmoglich und untreglich furhallten gegen mir allein darumb geschehe, mich subtiler weis. und onzweivel wider meins g. h. willen und gemut zu urlauben welcher subtiligkeit es doch nit bedorfft hett Dann ich mag von hertzen wol leiden und bitt jn aller undertheniqkeit, mich des Cantzlerambts und der Canntzley entlich und genntzlich zu erlassen. und ainen andern an mein stat zu ordnen der es dankbarlicher, oder gefelliger dann Jch ausrichten konn alls meinen herrn den Camermeister, Anthonj Graber, oder Jemand andern, so villeicht mit wenig Personen jn der Cantzley vil auszurichten wissen Welches jch doch jnn der Noyen[1]) ordnung weder bey der Cammermeisterej oder Rentmeysterej noch ainichem anderm Ambt befind. allein das sich die Cantzley vor andern leiden und unmoglicher weis einziehen lassen soll. das vor von den Ordnantzern zum teil aus guten ursachen widerrathen und jn der warheit gesagt ist, das besser sey etlich uberig Person jnn der Cantzley zu halten dann zu wenig Damit man den abgang jn der Rentmeysterey und an ander dergleichen Ambten jedesmal aus der Cantzley erstatten oder ersetzen mog und nit allwegen frembd unwissend und ungebraucht personen doher bringen dorff Sey auch allein umb essen, trincken und des jars ein hofrock zu thun, dann jnen sunst kein besolldnung von der herrschafft gegeben wurdet Aber wol sollen und mogen die elltesten gesellen mit verledigten pfrunnden, verfallen lehen und dergleichen on der herrschafft costen und schaden wie von aller herkomen begabt werden damit sie dest vleissiger und getreulicher dienen

Wo man auch einen andern Cantzler auffnimbt, will ich nichtz dest wenig uf zimlich besolldung zu meinem leibgeding

[1]) sic.

Digitized by Google

ausserhalb der Cañtzley gern dienen alls ein gemainer einfelltiger rath oder Diener nach meinem ungeverlichen vermogen Wo auch ein añder Cañtzler meiner uñderricht jñ Cantzleysacheñ bedorffen wurd, der herrschafft zu eren und gutem, sovil ich wais oder verstee, das getreulichst und besst anzaigen

Ob aber meinen gn. h. oder die jhenen, so bey s. f. g. wider mich sein auch beschweret mir zu meinem leibgeding das ich zum wenigsten alls billich als jmañd añders zuvor hab, ein zimliche besolldung zu geben, davon ich mich bei s. f. g. enthallten mocht, will ich mich gern an meinem leibgeding, doch on weiter teglich uffwartten und dienen benugen lassen und wo ich jñ meinem haus nit herlich zu leben hab, ein suppen fur gut nemen.

Oder auch wo ich von meinem widerwertigen je so gering geacht wurd, das ich auch mein leibgeding nit verdient hett und darzu jm lañd nit zu leiden were Wie ich mich aus aller begegnus vermuten mus, will ich jnen gern noch weiter eñtweichen Doch auch ehe und añderst nit dann wie es meinem gn. h. uf weitern bericht der sach uñd mir gefellt

Und ich sei bey diser loblichen herrschafft jñ welcher weg das geschehe alls auch mein gemut und maynung nit añderst steet dann bey der herrschafft zu pleiben Des gibt mir mein schweres kauffen und pauen zeugknus So will mein auch zuvorderst meins gn. h. notturfft erfordern das ich nach gestallt und gelegenheit der sach allenthalben jm Lannde fur gewallt zu ordeñlichen rechten versichert werd wie an jm selbs recht und billich ist Das auch mein herr Marggraf Friderich Thumbbrobst durch ein offeñlich unvertunckelt schrifftlich urkund darein bewillig, angesehen uñd jñ bedacht, wie er sich bisher gegen mir gehallten hatt des ich hinfur noch mer gewertig sein musst wann er zu den Stathaltern erfordert werden sollt do er dann nit allein der Oberst Stathallter, Soñder rechter herr oder Principal sein wollt oder wurde Alls dann das geschray allsbald nach meins g. h. hinwegreiten zu Wirtzburg, Bamberg, Nurmberg und añdern ortten gewesen ist, das er Stathallter und mit den Ewangelischen seins gefallens umbgeen werde.

So hatt er sich auch vor, do er mich ufs allerunsicherst und dannoch allein zu Onoltzpach zu sichern zugesagt, meinenhalb unverschuldt und on alle redlich ursachen horen lassen das er bey mir jñ keinem rath sein noch auch mit mir nit essen woll Wie konnt oder mocht jch dann neben añdern ein mit Stathallter sein Wann

Digitized by Google

ich nit mit jme zu rath geen, ja darzu leibs und lebens vor jm nit sicher sein sollt

Dann wie er sich, alls er jungst hie gewesen ist und jch jme ungeverlich uff der Brucken vor dem Schloss begegent bin, uber mein underthenig Reverentz erzaigen mit Zennen uf einander peissen und grausamen anplicken gegen mir uber alle vertrosste versicherung erzaigt und gehallten hatt Das haben alle seine Diener und andere, die mir nachgangen sind, gesehen.

Zu dem allem so beschwerdt mich billig und nit wenig das ich mir erst mer und untreglich, ja unvermoglich muh ufladen und doch an dem das mir zugehort vor andern abbrechen lassen sollt und mit so hessigen wortten, das mir nymer weder knecht noch pferd gehallten werden soll Do man doch den vorigen Cantzlern nit allein zway Sonder drey oder vier pferd gehallten hatt, uber und wider das jch vor gegen andern Cantzlern nit umb den dritten tayl ains Cantzlers solld gedient und dannoch alls beweislich und vor augen ist, mer dann ainicher Cantzler vor mir gethan, darzu auch kein behultzung nie begert hab, die doch vor andern Cantzlern auch gegeben worden

Und thut mir nit unzeitlich wee, das mir solch leut bey m. g. h. nymmer ainich pferd oder knecht zu hallten abschlagen sollen, die man doch bisher mit zwifacher oder drifacher besolldung nit hatt erhallten mogen, die auch ains teils nit allein zwifach besolldung, sonder Cosstliche Ambt und ander furstlich gaben darzu gehabt und noch haben So ist eins teils dannoch uber zwifache besolldung kein dienst gerecht gewesen, daran sie der herrschafft haben dienen wollen und onzweivel jr maynung noch nit jnen vil oder ichtz abbrechen ze lassen Sie wissen dann das jn ander weg zu erholen Uber und wider das ains teils sind die mir nit ain, Sonder mermalen vor vilen meins g. h. Rethen und Cantzleyverwandten under augen bekennt und gesagt haben, das jch mer und solch arbeit thue, die keiner vor mir gethan hab Und es bedorff jm nimand gedencken das sie es thun wollten. Sie konnten und vermochten es auch nit ze thun Wie dann derselbig wol ein stund oder zwu jm peth gelegen oder spacirn gangen oder geritten ist do ich jn der herrschafft sach tag und nacht fru und spat sorg, muh und arbeit gehabt und noch habe

Aus was gutem hertzen oder neydigem hessigem gemut nun derselbig mir noch mer ufflegen und an meiner geringen under-

Digitized by Google

halltnus, do ich doch an ainem añdern ort wol viermal sovil habeñ koñt abbrechen will das hatt ein jeder Bidermann zu bedeñcken

Nun sollen mich dise neidige hessige meñschen der besoll-dunghalb, sovil mich antrifft, nit von meinem g. h. triñgen Soñder wo es die herrschafft furtruge wollt ich mir ehe noch mer abbrechen lassen Doch das auch jr keinem mer gegeben wurd. Uñd das sie mir jñ der arbeit, muh und sorg tag und nacht gleich weren

Wiewol ich billich ein vorteil vor jnen het uñd haben sollt Dann ich las es weiseñs gellten das ich der herrschafft leñger getreulicher und nutzlicher gedient hab dann jr ainer.

So hab ich der herrschafft zwolfhuñdert gulden jñ gold gelihen, davon ich nichz dann den geburlichen zins nimb und mich des uffschreibens gutwilligclich verzigeñ do man ainem añdern allein von solchs anleheñs wegen als vil dienstgellts geben mus alls mir umb mein lañgwirig getreu nutzlich diennst zu solld gegeben wurdet

Jch bin auch willens gewesen wie ich dann der herrschafft zu gut den mereren teil meins Silbergeschirrs und añders verkaufft hab meinem gn. h. soverrn ich auch bey s. f. g. uñd der herrschafft nur vor gewallt und unrecht sicher gemacht wurd wie Juden und Thurcken sein uf Petri noch tausent gulden auch on ufschreiben und allein uf geburlich verziñsen zu leihen Wann mir aber je leñger je mer abgeprochen werden also das ich hiñder sich dienen sollt Wurd ich meiner notturfft nach mein gellt jñ añder weg anlegen mussen Davon ich alls ein armer gesell mich und mein kranck Weib mit gottes hilf neren mocht.

Zu geschweigen was ich bisher und soñderlich dises jar mit meinem schaden dargelihen uñd uffbracht hab der herrschafft trauen uñd glaubeñ zu hallten Wie die herren Stathallter auch Cammerschreiber Renntmeister und Gegenschreiber wisseñ do añder leut davon reiten, ja gelt darzu voñ der herrschafft unverzinst nemen jñ jren nutz gebrauchen das doch die herrschafft verziñsen mus

Beschlieslich bin ich noch des uñderthenigen und gutwilligen erbietens willens und gemuts Wann mir mein knecht und zway oder zum wenigsten ein pferd damit ich nit erst jñ meinen allten tagen zu fussen geen dorff wie bisher gehallten Das auch die Cañtzley bey zweien Secretarien und zum wenigsten vier Cañtzleyschreibern uñd zwaien Knaben auch ainem Cantzleyknecht bestee Das ich uf geburlich versicherung wie obsteet bis mein gn. h.

Digitized by Google

einen pessern oder ãndern Cañtzler an mein stat bekommen mag, Cantzler pleiben und mich der herrschafft zu eren und gutem an meiner vorigen geriñgen besoldung genugen lassen auch hinfuro wie bisher das besst thun will

Das ich aber, wie mir am letzten furgehallten ist, bewilligen, das Allexi Frauentraut Cammmerschreiber der Cantzleygefell einnemen und mir des jars 100 und 60 gulden davon geben sollt Jtem ainem Secretarj 60 uñd ainem Cantzleyschreiber 12 gullden Wais ich nit Ob meins g. h. maynung steet mir die 100 und 60 gulden allein fur meinen tail des Cañtzleygefells zu den 60 gulldeñ meins leibgedings der fur alle sach zu geben Derhalb so gib ich jñ disem stuck dise añtwort Wann mir mein g. h. die 100 und 60 g. jerlich fur meinen tayl Cañtzleygefells und die 60 g. leibgediñgs darzu geben Das ich solche besolldung s. f. g. zu uñderthenigen willen uñd gefallen annemen will alls lañg ich Cañtzler pleib. Wo aber die maynung sein sollt mir die 100 und 60 g. fur alle sach zu geben, So kan uñd mag ichs keins wegs annemen jnn bedacht das hievor ainem ãndern Cantzler zu dem Cantzleygefell, do es dannocht vil grosser gewesen ist dann ytzt, bis jnn 200 g. uñd daruber geben siñd Der keiner den dritten oder viertten teil, ja den zehennden tayl sovil muh, sorg und arbeit gehabt hatt alls jch. Jch wais auch suñst keins Fursten Cañtzler jm Reich, der sei so geriñg er wolle, der uñder 3, 4 oder 500 g. hab und doch mir auch bey weitem nit gleich arbeitten darff. Dergleicheñ so ist warlich keins Fursten Secretarj, die doch an ãndern hoven halb mussig geen, der uñder anderhalb hundert oder zum wenigsten 100 g. jerlicher besolldung hett Als auch ain solcher gesell sich, sein weib, uñd kiñd nur ufs zimlichst mit ãnderhalbhundert gulden hie zu Onnoltzpach nit erhallten, und ausserhalb seiner besolldung oder tails aus der Cantzley teglichs ufwarttenshalben sunst nichtz verdienen kan oder mag. Es wer auch je ein ungleich diñg, do man ainem Doctor 200 oder zum wenigsten 100 g. gibt, der nit on uñderlas jñ der herrschafft sachen uffwartten und arbeiten bedarff Sonnder daneben ãndern leuten auch dienen und von denselben wol als vil oder mer dann er von der herrschafft zu sold hatt erlañgen mag. Und das der guten gesellen ainer bey teglicher unaufhorlicher muh und arbeit nit mer dann 60 g. haben sollt Und steet gar nit uf dem, ob sich gleich ein herr etlichs unnotturfftigen gesiñdshalben einzichen das darumb ein armer nutzer

Digitized by Google

und notturftiger Diener halb umbsuñst dienen und das sein bej ainem herrn jñ grosser muh und arbeit einpussen mus Dann das sich ein herr einzeucht geschicht und kumbt jme zu vorteil und gutem, hilfft aber die Diener wenig oder gar nichtz Uñd wann ain armer gesell nit darumb dienet, das er sich, sein weib uñd kind von seinem dienst wollt uñd konnt erhalten, auch desselben zu seinem ufnemen geniessen, Wer ein jegclicher lieber frey uñd on dienst zu geschweigen das ainer umb halb gelt schwerlich dienen uñd das sein darzu einpussen sollt Wie ein jegclicher verstendiger leichtlih bedencken mag Uñd mir zweivelt gar nitt Wann mein gn. h. der sach dermas bericht uñd erjnnert, s. f. g. werd mich oder ainen añdern Cañtzler und die Secretarien gnedigclich bedenncken, und uñsers schadens umb uñser getreu dienst nit begern Wes sich dann die Cañtzleyschreiber genugen lassen, das ist meinhalben richtig, Doch wo das gefell hinfuro wie bisher bej der Cañtzlej einnemen pleibt, wurd ainem Cañtzler und Secretarien beschwerlich sein jnen mer dann von allter herkommen aus der Canntzley zu geben Soñder jnen würdet alsdann billich mit gaistlichen oder weltlichen lehen oder jnn añder weg erstattung gethan Wie auch bej der loblichen herrschafft alls vorgemelt von allter geschehen.

II.

Darauf antwortete Georg in seinem Schreiben an die Statthalter vom 20. November 1531: Er wolle auf des Kanzlers „lange und unsers ermessens zum theil gantz unnotturftige schrifft“ nicht weitläuftig antworten oder disputieren: „Es bedunckt uns auch, das er an vil eñdeñ mer aus geduncken dann grundttiger erfarnhait schreib, das konnen wir nur aus dem (das wir selbst añderst wissen) urthaylen. dann wir haben noch niemandt gehortt, der sein jn unguttem gedacht oder (wie er schreibt) jne zu verhindern oder zu vertreiben begert hette So wissen wir fur uns selbst auch von keyner ungnad Nichtsdestweniger konnen wir uns dannocht unser notturfft mit unsern dienern zu reden nit weren lassen Dann wir gedencken jr selbst herr ze sein Aber auf dem steet der handel das man uns oft gesagt hat, es sey vor ubel haus gehalten und das hab zu den ubermessigen schulden (so vor augen sein) nit wenig ursach gegeben Unser Cantzler hat uns auch oft mit andern derhalben helffen warnen das wir uns davor hueten und so wir

Digitized by Google

gefragt wie dasselb gescheen soll Jst uns kein andere antwurt worden dann wir sollen das maul nach dem peutel richten Und hat sich sunderlich unser Cantzler alsbald erboten nach allem seinem vermogen auch getreulich darzu zu helfen und das er furan dieweil er nymmer mit uns reit, gern gar kein knecht oder pferd halten woll welchs er jetzo nahendt under allen andern artickeln fur der beschwerlichsten stuck ains anzeucht Also haben wir gedacht den mangel an uns auch nit sein ze lassen und damit solchs dester statlicher gescheen mög, haben wir uns allain von desselben wegen herein jn die Schlesyen begeben nit von lusts oder ergetzlickait wegen dann von den gnaden des allmechtigen sind wir daaussen an landen und leuten, die wir auch gar ungern verlassen sollen herrlicher auch an vil stucken mit mer lusts und ergetzlichkayt fursehen Aber das alles haben wir unser herrschaft zu gut zuruck gestellt, damit die jn weiter vertiefung nit wachs, nachdem wir gar ungern von uns sagen lassen wollten, das wir der weren der unnser herschaft zu nachthail beschwerlich vertreg angenomen oder verkauft hette oder bei dem die herschaft jn abnemen oder verderben kommen were Wollten also ze reden lieber tod sein Und so wirs nun an unser person anfahen und uns zu solchem uberwunden haben, so will es jetzo bei denen mangeln, den wir es am allerwenichsten zugetraut hetten, welchs unsers ermessens sonderlich von unserm Cantzler seinem erbieten entgegen und ungemes ist Dann als er sich der minderung der personen jn der Cantzley beschweren will, halten wir dafur, das es zu einer Stathalterey an einem Cantzler, aynem Secretarjen und zweyen schreibern sambt einem knaben genug sey dann der gescheft sind je sovil nit als wann wir selbs entgegen weren So versehen wir uns jr werdet euch fur euch selbs on not (wie zu etlichen malen bisher gescheen sein mag) dieweil nun ainmutigclich und durch das merer gehandelt werden soll, nit zu schaffen machen des jr wol geriet Ob dann je zu zeiten je vil gescheft vor augen weren, So mag unser Cantzler die zwen gerichtschreiber der land- und hofgericht auch gebrauchen wie dann der gerichtschreiber ufm gebirg ausserhalb der gericht auch jn der Cantzley aufwarten muss. Zu der registratur sollen und mogen die priester ufm Stift auch gebraucht werden zur zeit wann sie sunst mussig geen Damit also ains an das ander gehenckt und uberiger cost vermiten pleyb dann jr zum thail wist, das uns oft gesagt ist, wie man bey Marggrafen

Digitized by Google

Albrechts unsers anherrn zeiten gethon, der nit mer dann ein Volker und ein schreiber oder zwen gehabt habe, horen doch, das sein lieb nit allain in sein selbs, sonder auch jn frembden sachen mit grosser handlung beladen gewest sey und glauben so man besehen sollt wie es bei Volckers zeiten in der Cantzley gestanden ist und wie es jetzo darjn steet, das man alls wenig mangels jn Registraturn und jn ander weg bey Folckers zeiten finden wirt als jetzo

Darumb nimbt uns ganz frembd, das jr unserm Cantzler von diesem seinem furnemen selbs nit gewysen habt. Und ist demnach unser bevelch, jr wollet widerumb mit jm handeln, das er thu, wie unser vertrau zu jm steet Und die sachen bey nechster unser ordnung und bevelch (die wir nit endern konnen) pleyben lasse Nachdem uns dergleichen von andern, die wir auch eingezogen haben, noch nit begegent ist So sollten wir uns des pillich zu jme als zu dem der vor andern bei uns jm gewalt und ansehen ist und nach dem sich on zweifel vil ander richten, noch weniger versehen Es bedunckt uns auch er hab sich zu vil darzu gegen uns erpoten Dann es ist allain ain erpieten nit genug oder das man spricht: herr, herr Sunder der wirdet globt der da thut den willen seins herrn und erfullt seine erbieten mit den wercken Darumb wollen wir uns versehen er werde uns kein zerruttung machen und ob unsern sachen halten wie wir ob jme gehalten und kayser konig auch etlich unser selbs Bruder und freundt von seinen wegen begeben haben wir geschweigen dismals das er auch seiner dienst bei diessr herschaft genossen und nit entgelten hat Wo er aber je beschwerung haben wolt, so solt jr unser mechtig sein jme noch ein schreiber zu verordnen Ob dann etlich schreiber uberpliben und damit die nit so stumps wurden weck gewisen haben wir uns nechst gefallen lassen das sie jn die Rentmaysterey gethon werden die Salpucher lautter ze schreiben das lassen wir uns noch gefallen

Ferner den Tax der Cantzley und unsers Cantzlers besoldung Auch seyner knecht und pferd belangend haben wir den Tax darumb furgenomen das unser Canzleyverwanten oft uber das gefell, desgleichen unser underthonen, als ob sie ubernommen wurden clagt daraus sind wir verursacht worden und haben vermeint ein jar oder zway ze sehen was unser Cantzley ertrag das sicht uns noch fur gut an unangesehen ob unser Chamerschreiber nit taxator

Digitized by Google

sein kan oder will dann jr konnt an sein statt wol ein andern bekommen umb ein zimlichs Wann dann der Taxator da und globt und geschworen ist, kan er wol niemand keinen brief geben er hab dann das gelt vor in handen Ob wir aber von dem vom Adel oder andern umb nachlassung der Tax angesucht wurden wir doch niemand nichts nachlassen Sunder konnten mit fugen sagen wir solten und musten davon unser Cantzley furen auch underhalten Und was jnen an jren versprochen Solden abgieng dasselb aus unserm peutel erstatten Wollten uns also versehen niemand werde uns solche waygerung fueglich verkeren mogen Wo jr aber solchen Tax nit fur gut ansehen wollt, so lassen wir es unsern halben auch dapey

Jtem weitter unnsers Cantzler besoldung, knecht und pferd belañgend jst uñser gemuett das sich uñser Cantzler, wo der Tax sein furgang gewinnt für alles und alles an 160 fl. jerlich genugen lassen soll wo er aber des beschwerd hette So wollett uns schrifftlich uberschicken wie jr dess vor bevelch habt, was er lautt seiner verschreibung fur lehen angenomen, was er der noch jnnhenndig, und welche er anwordenn hab, und was jm kauffs oder vertrags weiss darumb worden sey wollen wir auch unserñ ferrnern beschaid darauff gebenn

Aber seiner knecht und pferd halbeñ konnen wir jme den knecht nitt hallten verseheñ uns auch er werd uber sein vorig ererbieteñ kein pferd auch nitt begern dieweil er gar wenig reitt, uns denselben costeñ zu ersparn Nachdem er zu seinem reytten (das selltten geschicht) alwegeñ mitt gutten pferdeñ von uñserrn wegen versehen werden mag Wo er aber dess auch beschwerd hett, so mogt jr jme ein pferd vom kasten fuetterñ lasseñ

Dann beschliesslich, das sich uñser Cantzler ab uñserm bruder dem Thumbrobst beschwern will darauf jr uns ein copei zugeschickt habtt wie wir seiner lieb schreiben solleñ das wollen wir also dissmals jn rue stelleñ, bis auff weittern unserñ beschaid. Jr sollt auch unserñ brief, den wir seiner lieb derhalb geschriben haben dieweil der seiner lieb noch nitt geantwurtt ist mittler zeitt also bey euch behallttenn . . . . . .“

Digitized by Google

VI. Geschichte des Archivwesens in Deutschland.

Vom

Herausgeber.

(Schluss.)

V. Städtezeit.

(Fortsetzung.)

Was nun die Ordnung betrifft, in welcher man in den Städten all' diese Urkunden, Hefte und Bände aufbewahrte, so wurden sie gewöhnlich in zwei Theile zerlegt, in einen kleineren, der besonders Werth hatte, und einen grösseren minder wichtigen. Nicht dass man sorgfältig von einander geschieden hätte, welche Schriften zum täglichen Gebrauch gehörten und welche nicht, — es gab noch keine strenge Scheidung zwischen Archiv und Registratur —, sondern man traf nach alter Gewohnheit obenhin eine Auswahl der Schriftstücke, welchen am meisten Bedeutung innewohnte, als da waren kaiserliche, päpstliche, bischöfliche und andere fürstliche Gnadenbriefe; ferner Urkunden, welche die Vereinbarung über das Stadtrecht, und etwaige Verträge mit dem früheren Stadtherren bezeugten; sodann die Bündnissbriefe mit Herren und Städten; die Besitztitel über die bedeutendsten Grunderwerbungen und damit zusammenhängende Realrechte; endlich Schuld- und Darlehensbriefe und dergleichen. Von all' diesen Schriftstücken behielt man in der Kanzlei gerne Abschriften oder doch reichliche Inhaltsangaben zurück, die Originale aber wurden an einem besonders geschützten und heimlichen Orte hinterlegt. Am liebsten wählte man dazu eine gewölbte Kammer auf einem Kirchthurme, da ein solches dickgemauertes und fest verschlossenes Versteck in Thurmhöhe an einer Kirche am meisten Sicherheit im Falle von Häuserstürmen, Brandstiften und Rauben gewährte. Der Bergungsort des Archivs musste, indem man auch

Digitized by Google

hier am alten Herkommen festhielt, ebenfalls Heilthümer und allerlei Kleinodien aufnehmen. So war in Freiburg im Breisgau ein Repertorium überschrieben: „Warliche Anzaig aller laden und darin liegenden freyhaiten, brieven und handtvesten im Münster allhie in dem Gewölb zum Hänen (Hahnenthürme) genant einer löblichen statt Freyburg zugehörende", während es z. B. von anderen Freiburger Urkunden heisst: „Dise vorgeschrieben missive lit im rathus in der noteskisten in einen grossen Schindelladen by den andern briefen", und „der gräfen von Fürstenberg brieff lit in dem rathus in der kisten by des cardinals briefen". In Frankfurt a. M. lagen im Thurm der Leonhardskirche Ledersäcke voll Schriften, einer über dem andern. Die Nürnberger hatten drei Bewahrungsorte. Im „oberen Gewölb Sant Sebaldskirchen ob der Sakristei" stand ein verschlossener Kalter, der bis 1626 die vornehmsten Urkunden bewahrte. Den nächst wichtigen Theil des Archives, „gemeiner Stadt Briefe und Bücher", Testamente und andere Urkunden, die von Bürgern hier hinterlegt waren, hatte einer der beiden Losunger (Schatzbeamten) „zu pflegen und zu bewahren". Den dritten Theil bildete die eigentliche Kanzleiregistratur: er umfasste die Protokolle und Briefbücher des Rathes und die anderen Amtsbücher und Akten der städtischen Verwaltung, sowie die Kopialbücher, in welchen die Abschriften von Urkunden der Losungsstube vereinigt waren.

Die Verwahrungsart aber liess aller Orten noch viel zu wünschen übrig. Die ältesten Urkunden wurden wahrscheinlich gerollt, sie waren an sich nicht gross, später zusammengefaltet aufbewahrt. Nun hatte die Erfahrung gelehrt, wie schädlich es sei, Urkunden offen liegen zu lassen, weil Staub, Sonnenstich, Frass und Unrath von Insekten mit der Zeit zerstörend auf Schrift und Pergament einwirkten. Also umhüllte man die Urkunden. Allein wie? Man legte sie in Holzkisten unter Deckel, oder steckte sie in Säcke von Leinen oder Leder, schloss sie freilich dadurch ab vom frischen Luftzug, der den Moder zerstören muss. So wenig an gewölbte Gemächer eigens für Archive, so wenig dachte man an besondere Einrichtungen derselben. Genügte in der Kaiserzeit noch die Truhe, der Kasten, die Schachtel, so wusste man in der Städtezeit, als der Urkunden immer mehr wurden, nichts Besseres zu thun, als immer mehr Behälter anzuschaffen. Ein Fortschritt war es bereits, wenn man daran dachte, diese regelmässig über einander oder unter bestimmte Bänke zu stellen, oder Schiebläden unter

Digitized by Google

Tischen und Bänken anzubringen. Auch der Ledersack und der Kalter war ein Fortschritt gewesen. Den Ledersack benützte man für die Urkunden, die auf Kirch- oder Burgthürmen oder in Kellern verwahrt wurden. Der Phalter oder Kalter aber war ein grosser hölzerner Kasten mit verschiedenen Einsätzen. Wichtige Urkundenbündel wurden noch besonders mit Barchent umwickelt.

Einen deutlichen Einblick in die damalige Archivwirthschaft gewähren uns die Räume der Rechnungskammer im Nürnberger Rathhaus. Besser als dort ist es damals selten um ein Archiv bestellt gewesen: Nürnberg, Strassburg, Köln und Lübeck waren ja die vier, die unter den blühenden grossen Reichsstädten am meisten auf Ordnung und gutes Aussehen hielten. Es herbergte aber die Nürnberger Rechnungskammer in der „grossen Losungsstube" und drei Gelassen nebenan. Eines davon bildete in dicker Mauer in ein Gewölbe den Durchgang. Dieser war vorn durch hölzerne, hinten durch eiserne Thür verschlossen. Ueber der grossen Stube befand sich eine Kammer, in welche man zu den Zollschwertern, Hörnern und Trompeten, die dort lagen, einen Kasten Schriften nach dem andern ausleerte, wenn sie zu voll wurden von Bestallungs- und Urfehdebriefen, die nichts mehr bedeuteten, oder von Urkunden über abgelöste Hypotheken und dergleichen. Im Gewölbe lagen auf einem Brette über der eisernen Thür seit vielen Jahren her die grossen Rechnungsbücher der Losunger, darunter hing an dieser Thür ein Rothbuch in einem Ledersack, „dorein man pfligt zu schreiben etlicher Diener Bestallung, auch Geldschuld und ander Handel, die man gern zu gedechtnusse oder ingeheyme halten wil". Am Fenster des Gewölbes zeigten sich eine Truhe und eine Schachtel voll Rechnungssachen, in der Ecke waren Holzkisten über einander gethürmt, und rings umher standen und lagen Lederbüchsen und hölzerne Kisten und Schachteln voll Schriften. Im Durchgang vor dem Gewölbe befand sich eine eigene Lade mit einem alten Rothbuch, und hingen lederne Säcke mit Nachweisungen über Freiheitsbriefe und mit den Schlüsseln dazu. Die Hauptmasse der Amtsbücher, Urkunden und Schriften umfasste aber die grosse Stube, und steckten sie entweder in den drei Kaltern am Ofen, oder in einer grossen Truhe, darauf man zu sitzen pflegte, oder in anderen Truhen und Schachteln, die am Boden standen, oder auch in den Schiebläden, die unter dem grossen Tisch und unter den Bänken vom Ofen bis zum Fenster über einander angebracht waren. Einer

Digitized by Google

der Kalter hatte drei Fächer, „und wenn man das unter vach desselben Kalters gantz rawmt, so findt man darin noch ein vach unter sich, dorin auch vil und mancherlei schrift und bücher ligen, das alles man auch mit vleiss besehen musste". So belehrt ein Inventar, das um Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts entstand.

Es liess sich nämlich das Bedürfniss eines Führers, um sich in diesem argen Durcheinander doch einigermassen zurecht zu finden, nicht mehr abweisen. In der Nürnberger Stadtrechnung 1439 lautet ein Posten: „Item dedimus 5 Pfund Heller Johann Schützen unserm Losungschreiber von eynem register zu machen in die stuben aller brief schrift und bücher, die in der stuben und in dem gewelb dabei sein". So gelangte man doch zu einer Art von archivalischer Verzeichnung. Freilich war sie roh genug: man fasste blos die Truhen, Kisten und Schachteln in's Auge und bezeichnete sie nach ihrem Standort, z. B. „bei dem Ofen", „unter dem Tische,", — oder nach ihrem Aussehen, z. B. „die grosse Truhe" „die grosse weisse Schachtel", — oder nach ihrer Bestimmung, z. B. „der gemeine Briefladen", — oder nach der Nachbarschaft eines bekannten Archivstückes, z. B. „im Kalter, worin das alte Stadtbuch liegt", „unter der Bank bei den Schuldbriefen". Gleichwie die verschiedenen Behälter trugen die Bücher und Schriftstücke ihre besonderen Eigennamen, z. B. Königssteuer, Judensteuer, Quitbriefe, Zugbüchlein vom Hussitenkrieg. Da die Beschreibung aber von all' den Kisten und Kasten zu umständlich wurde, so half man sich auch dadurch, dass ihr Inhalt mit einem Schlagwort daran geschrieben wurde, oder, weil das rechte Wort für allerlei Verschiedenes schwer zu treffen war, auch nicht den Verräther machen durfte, so bezeichnete man die Behälter, einerlei was darin, einfach mit römischen Buchstaben oder Ziffern. So heisst es im Nürnberger Inventar: „Hans von Hirschbergs quittantzen ligen alle bey einander in einer scatteln in dem Gewelb zur linken Hand als man hinein geet mit dem A gezaichent. — Herzog Albrechts quittanz ligt bey den Laden in der ecken beym venster in dem I".

Keineswegs einladend ist das Bild, welches hier vom Archiv einer geld- und wissensreichen Grossstadt zu zeichnen war: gleichwohl haben wir bei den anderen Städten, da von keiner einzigen die Nachrichten wesentlich anders lauten, die archivalische Entwicklung und Einrichtung uns ähnlich wie in Nürnberg vorzustellen. Zur ersten Brieflade, der cista civium oder cistula ad literas, kam,

Digitized by Google

wenn sie mit städtischen Urkunden gefüllt war, wieder und wieder ein neuer Kasten hinzu, gross oder klein, und man stellte sie hin, neben und auf einander, wo gerade in den Amtszimmern ein sicherer Raum war. In Köln zählte man der Urkundenkasten über ein halbes Hundert, in Strassburg waren es noch mehr. Von der letzteren Stadt erzählt ihr Geschichtsschreiber Königshofen: „Der stätte recht und gesetzede worent geschriben an vil briefen und zedeln, die man underwilen nüt vinden kunde, so man dernoch richten wolte: des dicke in dem rote missehelle wart".

Solche Misshelligkeit mochte auch in anderen Stadträthen gar häufig vorkommen, weil das entscheidende Schriftstück sich nicht entdecken liess. Aus mehreren Städten wird jedoch gerade in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts übereinstimmend gemeldet, dass man neue und bessere Kisten machen liess und ihre Menge nach Inhalt und Standort, oder nach einer Art von Schlagwort, das daran geschrieben wurde, wenigstens obenhin verzeichnete.

Als die Kölner damals hinter ihrem Rathhause einen festen Thurm und darin einen Keller für die städtischen Weine und ein Gewölbe für die städtischen Urkunden bauten, wurde alsbald der Inhalt der Briefladen in einen Pergamentband eingetragen, und da dieses Buch bald darauf, als die Schriftstücke von hier und dort gesammelt wurden, nicht mehr zum raschen Auffinden genügte, so wurde ein neuer, viel grösserer Foliant angelegt, in welchem all' die wichtigeren Freiheitsbriefe, Mannbriefe, Söldnerbriefe, Geleitsbriefe, Missive, Quittungen u. s. w. verzeichnet standen. Im Archiv des Freisinger Domkapitels finden wir aber im letzten Drittel des vierzehnten Jahrhunderts wohl am gründlichsten eine archivalische Ordnung durchgeführt, wie sie in ganz Deutschland Anfang und Grundlage zum Besseren wurde. Man legte die Schriftstücke gleichartigen oder verwandten oder doch zusammenpassenden Inhalts zu einer Gruppe zusammen und bezeichnete jede Gruppe mit fortlaufenden Buchstaben oder Ziffern oder auch mit beiden zusammen. Unter A kamen die Urkunden über den sämmtlichen Grundbesitz, unter B die Kauf- Verkauf- und anderen Verträge, C was sich auf Schenkungen und Erbschaften bezog, D schiedsrichterliche Entscheidungen, Zeugenaufnahmen und gütliche Abmachungen, E Korrespondenzen und Synodalsachen, F Privilegien, Schutzbriefe und Satzungen, G Gerichtsurtheile und Vollmachten der Kirchenverwalter. Diese Eintheilung war freilich wenig wissenschaftlich, allein sie huldigte

Digitized by Google

doch bereits dem Gedanken, dass die Archivalien nach ihren inneren Bezügen zu ordnen seien.

Es konnte nun nicht ausbleiben, dass solche Fortschritte, vorzüglich von den zahlreichen Städten aus, bei den geistlichen und weltlichen Grossgrundbesitzern, als da waren Fürsten, Grafen, Prälaten, Aebte und Ordenskomthure, zur Nachahmung reizten. Die Geld- und Kriegsmacht der Städte machte sich ja überallhin empfindlich fühlbar, und wo gab es mehr Pracht, Bildung und Wohlleben, als hinter ihren Mauern? Offenbar lag ein Hauptgrund dieser beneidenswerthen Zustände in geordneter Verwaltung. Diese mit ihrer Geschäftstheilung bürgerte sich allmählig auch an den fürstlichen Höfen ein, die Verwaltung aber brauchte Kanzleien, und diese förderten rasch das Archivwesen. Schon die Geldgeschäfte, die auch ausserhalb der Städte in den letzten drei Jahrhunderten des Mittelalters sich fortwährend mehrten und steigerten, liessen es als nothwendig erscheinen, dass man Urkunden und Akten, die sich darauf, wie auf andere Einkünfte und Schulden bezogen, in Sicherheit und Ordnung halte. So hatten zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts, als Ober- wie Niederbayern in Stücke zerrissen wurden, sogleich die Herzoge wohl Acht darauf, dass ihre „Räthe und Schreiber mit einander die Handfesten, wie sie zu eines Jeden Theil und Land gehörten, aussuchten, lasen und dessen Herrn ausantworteten; die Handfesten aber um das Ungetheilte sollten mit gemeinem Rath die Fürsten an solche Städte ausantworten, deren sie zusammen gewaltig seien".

Fürsten, Grafen und Herren pflegten ihr Archiv auf ihrer stärksten Burg oder in einem festen Kloster zu haben, zu welchem ihnen jeden Augenblick der Eingang offen stand. In Würzburg, wo zweimal, in den Jahren 854 und 922, bei dem Brande der Hauptkirche auch Urkunden in Feuer aufgingen, holte der Bischof den Rest und neuen Zuwachs in ein festes Gewölbe „zu Hof im Thurm" auf den Marienberg oberhalb der Stadt, als er dort sich einen Wohnsitz erbaut hatte, der schwierig einzunehmen. Sobald Ulrich Cirksena, der sich zum Reichsgrafen von Ostfriesland aufgeschwungen, sich der Stadt Emden und ihrer alten festen Burg bemächtigt hatte, liess er sein Hausarchiv von seinem Stammschloss Greetsiel dorthin bringen. Die österreichischen Erzherzoge hatten ihr Archiv in Klosterneuburg. Kaiser Karl IV., der Gründer der Universität Prag, der für geschichtliche wie überhaupt für wissen-

Digitized by Google

schaftliche Studien Sinn und Geschmack hatte, bestimmte den Karlstein, ein Bergschloss im Berauner Kreise, zur Stätte des böhmischen Landesarchivs.

Fragen wir aber nach dem wichtigsten Archiv in Deutschland, so lassen sich nur aus spärlichen Nachrichten einige Folgerungen ziehen. Wohl hätte es da sein sollen, nämlich das Reichsarchiv, da die Nation doch ein einheitliches Reich bildete, dessen Lebensäusserungen sich auch schriftlich bekunden mussten. Allein wie das Gefüge, das die Fürsten und Lande, die städtischen, geistlichen und ritterlichen Genossenschaften zusammenhielt, gar zu locker und schwankend war, das zeigte sich eben darin, dass es keine fortdauernde Reichskanzlei am festbestimmten Orte gab. Die Reichsstände trafen sich persönlich im Reichstag, und war dieser vorüber, so gingen sie wieder auseinander und liessen keine Vertretung zurück. Höchstens machte sich der Erzkanzler zu Mainz einige Vermerke und legte wichtigere Urkunden über Kaiserwahl, Reichsgesetze und Fürstenbelehnungen in sein Archiv: er führte aber so wenig, wie seine Kollegen für Italien oder Burgund, eine stehende Kanzlei für Deutschland. Es handelte sich bei der Erzkanzlerschaft in der Hauptsache um Titel und Würde. So beruhte die Reichsthätigkeit, insoweit sie in Akten und Urkunden sich darstellte, wesentlich bei der Person des Kaisers. Wo er sich befand, da sammelte und bildete sich ein Reichsarchiv, und wo er hinreisete, dahin sollte es eigentlich, in Säcken verpackt, mit ihm hinwandern, wenigstens was man zu den laufenden und voraussichtlich kommenden Geschäften an Schriften nöthig hatte. Sicher gingen die Registraturbücher mit auf Reisen. Die wichtigeren Urkunden wurden wohl sämmtlich darin eingetragen. Kaiser Ludwig befahl das, „damit nicht Vergessenheit dazwischen trete", und in einer anderen Urkunde spricht er davon, seine Gemahlin, die Regentin in Holland, „habe ihr Registerbuch nicht bei sich gehabt". Es ist aber von diesen Merk- und Abschriftenbüchern schon unter Konrad II. die Rede, und unter Friedrich I. heisst es von einer Urkunde Heinrich III., diese habe im Registerbuch des Reiches gestanden (in registro imperii continebatur). Heinrich VII. nahm 1310 das Reichsarchiv, soviel er davon brauchte, mit nach Italien, und als er so frühen Todes verbleichen sollte, blieb es daselbst liegen und ist heute noch theils zu Turin, theils zu Pisa zu suchen, in letzterer Stadt besitzt es theils das Domkapitel, theils die Familie Roncioni. Etwas von

Digitized by Google

den Registerbüchern ist auch in Neapel hängen geblieben. Seit Rudolph von Habsburg sind sie wahrscheinlich fortlaufend geführt und nur für die Zeitfrist unterbrochen, in welcher kein Kaiser persönlich thätig war. Sie wurden als persönliches Eigenthum des Kaisers, nicht als Reichseigenthum betrachtet und gingen in der Regel auf den Nachfolger nur dann über, wenn er aus demselben Geschlechte war. Zu Innsbruck hatten sich mit den Indices nicht weniger als 44 Bände gesammelt von Ruprecht bis auf Max I. 1400 bis 1519. Sie kamen sämmtlich mit Reichssachen von 1292 bis 1518 im Jahre 1751 in's kaiserliche Haus- Hof- und Staatsarchiv zu Wien, wo sich noch zwei andere Bände hinzugesellten. Andere Bände lagern in München, Heidelberg und Dresden. Bei schärferem Nachsuchen lässt sich in Deutschland, Böhmen und Italien vielleicht noch Manches von kaiserl. Registerbüchern entdecken.

Im Münchener Reichsarchiv findet sich der 25. Band der sogen. tomi privilegiorum, welcher 461 Blätter enthält, mit Abschriften von Urkunden Kaiser Ludwig I. angefüllt. Ein anderes Bruchstück bildet ein Heft von 20 Papierblättern in Grossquart, das, von einer Hand geschrieben, sich über die Jahre 1329 bis 1332 mit 145 Urkunden und einer von 1335 erstreckt und vom Hofnotar Berthold von Tuttlingen herrührt. Dieses Heft enthält durchaus nicht alle Urkunden, die in jenen Jahren vom kaiserlichen Hofe ausgingen, sondern Tuttlingen raffte hauptsächlich solche zusammen, die sich auf Kauf, Tausch, Pfand, Lehen und Bestätigung in Besitz und Recht bezogen. Die meisten Urkunden rühren vom Kaiser her, einige andere von Fürsten und Herren beziehen sich wenigstens auf sein Interesse. Gewöhnlich ist der Wortlaut der Urkunden nach Originalen oder Konzepten wieder gegeben und Ein- und Ausgangsformel blos angedeutet, öfter findet sich nur ein Vermerk (nota), häufig fehlt das Datum, in einzelnen Stücken ist wie im ersten Entwurf gestrichen und gebessert. Chronologische Reihenfolge ist nicht vorhanden, selbst die Jahre sind durcheinander geworfen, das Ganze ohne besondere Sorgfalt zusammengestellt mit leeren Stellen und Seiten zwischen dem Geschriebenen. Offenbar hat Tuttlingen einen Haufen Bogen und Blätter von Papier hinterlassen, bedeckt mit seinen Konzepten, Abschriften und Auszügen, von denen ein Theil in späterer Zeit zusammengebunden, ein anderer in den Privilegienband hineingeschrieben, und ein nicht geringer Theil bei fahrlässiger Aufbewahrung zu Grunde gegangen ist.

Digitized by Google

Es herrschte in der kaiserlichen Kanzlei eine grosse und vielfältige Thätigkeit. Wie Konrad v. Mure berichtet, waren darin verschiedene Notare je nach Verschiedenheit der Reichsgebiete angestellt, um nach eines jeden Landes Herkommen die Urkunden abzufassen. Die Kosten waren sehr beträchtlich: wer sich eine Urkunde ausfertigen liess, gab nach dem Tarif, welchen Karl IV. Goldene Bulle vorschreibt, „dem Kanzler des kaiserlichen oder königlichen Hofes 10 Mark, den Meistern Notaren als Briefedichtern 3, und dem Siegler für Wachs und Pergament 1 Vierling". Karl's Nachfolger Wenzel hatte seinen geschäftsführenden Kanzler, der ihn auf Reisen begleitete, und unter ihm standen „Protonotare, Notare, Registratoren und Schreiber". Die Ersteren werden in einer Urkunde auch „oberste Schreiber" genannt. Zu dieses Kaisers Absetzung trug auch der Membranenhandel bei, der ihm sehr verdacht wurde. „So hait er auch umb geldes willen dicke und vil syne frunde gesand mit ungeschriben brieven, die man nennet membranen, dy doch mit syner majestet ingesigel besigelt waren, und mochten die frunde oder den die membranen wurden, under dem königlichen sigel schriben, waz sy wolden." Von wichtigen Reichsgesetzen liessen sich Fürsten und Städte auch wohl Ausfertigungen geben, wie z. B. Nürnberg von der eben erwähnten Goldenen Bulle, bei welcher jedoch aus Sparsamkeit das Gold durch Wachs ersetzt wurde. Die Kaisersiegel aber wurden immer grösser, der Legenden und Wappen darin immer mehr, die Schildhalter immer stattlicher, bis endlich Siegmund den Doppeladler hinein setzte, dessen einer Kopf nach Osten, wo dieser Kaiser mit dem türkischen Sultan, und der andere nach Westen schauet, wo Siegmund mit dem Burgunder Herzog zu kämpfen hatte. Der Kaiser der Deutschen, dieses nachbarreichsten unter den Völkern, hatte den Reichsschild ihnen nach jeder Seite hin entgegen zu halten.

Trugen nun zur Erhöhung von Umfang und Werth der Archive nicht wenig die kostbaren und zahlreichen Kaiserurkunden bei, so geschah dies in noch viel höherem Grade durch zwei Arten von Schriftwerken, deren Aufstellung mit jedem Menschenalter mehr Raum erforderte. Dies waren die Grundbücher und die Kopialbücher.

Wie sich in den Städten das Verbuchen des Grundbesitzes entwickelte, ist früher (Bd. XII S. 259) erwähnt. Zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts dürfen wir hier, namentlich in den Rhein- und Hansestädten, die Anfänge eines gesicherten Hypothekenwesens

Digitized by Google

vermuthen, da schon die häufiger vorkommende Verpfändung von Grundgütern dazu Anlass gab. Diese kam auf dem platten Lande nur selten vor, jedoch wohlgeordnete Verzeichnisse des gesammten Güterbestandes waren auch hier wohlgelitten. Bereits zu Zeiten des Frankenreichs, insbesondere des grossen Kaisers Karl, legte man über alle Höfe, Hörige und Einkünfte, die zu einem Kloster oder dem Staatsoberhaupt gehörten, sorgfältige Listen an, die noch jetzt ein anschauliches wirthschaftliches Bild der Landschaft ergeben. Das geschah besonders in den sogen. Polyptichen der berühmten französischen Abteien, von denen eine treffliche Nachahmung uns im Prümer Register vorliegt. In der grossen Kaiserzeit waren es in Deutschland vornehmlich die Klöster, die Güterverzeichnisse fertigten, meistens aber sich begnügten, nur den reichlich wachsenden Erwerb ausführlicher festzustellen. Jedoch bewahrt das Reichsarchiv zu München schon aus dem dreizehnten Jahrhundert reichhaltige Salbücher von Klöstern, wie von Nonberg bei Salzburg in deutscher Sprache eines, das überschrieben: „Anno Domini 1212, das ist meiner Frowen der Abtessin von Nunberch Urparpuech, dar in verschrieben alli di Gab und Urbar, das das Gotshaus zu Nunberch hat". Diese Güter- und Lehenregister und Heberollen genügten mit der Zeit nicht mehr: man bedurfte regelrecht angelegter Werke, in welchen sich vollständig alle und jede Grundbesitzungen einer Herrschaft, alle und jede dauernden Einkünfte derselben, alle und jede Rechte auf Wald und Weide und Fischwasser, auf Vogteien, Steuern, Frohnden und Lehenspflichten darstellten. Auffällig rasch und regelmässig entfalten sich solche Bücher von Mitte des dreizehnten Jahrhunderts an. Im Münchener Reichsarchiv zählt fast jedes Menschenalter eine neue, vergrösserte und verbesserte Auflage des herzoglich bayerischen Urbars. In Oesterreich, Steyermark und Tyrol verhielt es sich ähnlich, und Kaiser Karl IV. liess auch über die ganze Mark Brandenburg ein Landbuch anlegen. Landbücher durfte man mit Recht solche Urbare nennen; denn sie zeigten die ganze vermögensrechtliche Unterlage einer fürstlichen Landesherrschaft gerade so wie die eines Klosters oder Schlossbesitzers, und verstärkten deshalb die Gewöhnung, einen Staat vom Fürstenhofe aus als ein grosses Güterwesen und den Staatshaushalt wie eine Art Familienhaushalt zu betrachten. In wissenschaftlicher Beziehung könnten die alten Sal- und Lagerbücher noch vielfache Ausbeute für die Geschichte der wirthschaftlichen Bewegung, insbesondere im Anbau des Bodens, sowie für Kulturgeschichte überhaupt ergeben.

Digitized by Google

Auch die Klosteräbte legten grossen Werth auf die Herstellung von Sal- Gilt- und Lagerbüchern. Seit die Zisterzienser die lockendsten Muster von schön geordneter und einträglicher Landwirthschaft aufstellten, war in allen Klöstern der Nachahmungseifer geweckt. Wahre Prachturbare kamen zu Stande. Admont in Steyermark hatte schon 1434 ein solches, das aus zwei Foliobänden, jeder mit vierhundert Pergamentblättern, bestand, und besass über die Güter im Salzburgischen noch hundert Jahre früher ein Urbar in deutscher Sprache. Wo man zur Herstellung solcher Bände nicht Geld und Lust hatte, nähete man kleine oder grosse Pergamentblätter an einander und es entstanden mehrere Fuss lange Rollen, wie ihrer das Reichsarchiv zu München noch mehrere aus dem 13. und 14. und 15. Jahrhundert besitzt. Die netteste Rolle dieser Art ist vom Nonnenkloster Formbach aus dem 15. Jahrhundert, 10 Zoll breit und über 14 Fuss lang, und besteht aus sechs Stücken, die zierlich mit bunter Seide zusammen geheftet sind. Auf beiden Seiten sind sie beschrieben und zwar sorgfältig von verschiedenen Händen, in deutscher Sprache, in welche lateinische Wörter und Sätze eingemischt sind. Jeder Artikel hat seinen grossen und kleinen Anfangsbuchstaben von rother Farbe, und oben im Beginn ist die Madonna mit einem zu Füssen knieenden Mönch gemalt. Was jeder der zahlreichen Höfe an Geld, Eiern, Käsen, Lämmern, Hühnern oder an Korn und Wein, sowie an Diensten zu leisten hatte, an welchem Tage das geschehen musste, welche besondere Einkünfte die Hofmark brachte, welche ferner mit der Küsterei, dem Obleiamt, dem Krankenhaus und dem Salzprivileg an beiden Mautstätten verbunden waren, — das alles steht genau verzeichnet. Die ganze lange Liste birgt sich in einer hübschen Holzkapsel, in und aus welcher sie sich auf- und hervorrollt. Vom Kloster Prüfening ist noch eine dritthalb Fuss lange Pergamentrolle aus dem 14. Jahrhundert da, die aber nur die Einkünfte des einen Amthofes Vilsekke enthält: ohne Zweifel besassen die andern Amthöfe ebenso genaue Register.

Viel mächtiger aber, als die Sal- Gilt- und Lagerbücher, entfalteten sich in den Archiven die Kopialbücher, wie man jetzt all die handschriftlichen Bände nennt, in welchen in Abschriften Urkunden aller Art an einander gereihet sind. Mit ihrer Herstellung wurde noch vereinzelt hier und dort im 13. Jahrhundert begonnen, namentlich gegen das Ende zu; im 14. wurde es allgemeiner Brauch, Kopialbücher anzulegen, und in der nächst folgenden Zeit mehrte sich

Digitized by Google

rasch ihre Menge. Anfangs schrieb man nur die wichtigsten Stiftungs-, Erwerbs- und Freibriefe zusammen, später Urkunden und Statuten jeder Art, und zuletzt selbst Verhandlungen der Aemter. Liess die Ordnung, selbst schon in der Zeitfolge, bei den ersten Kopialbüchern viel zu wünschen übrig, so wurden sie mit jedem Menschenalter besser. Das Würzburger Domkapitel z. B. liess 1280 die Urkunden der Kaiser und Könige ordnungslos zusammen stellen, 1346 aber ein neues Kopialbuch anlegen, das schön geschrieben und verziert, durch die Bisthums- und Kapitelsbriefe vermehrt, und mit Inhaltsanzeigen und kurzen Geschichten der Kaiser ausgestattet wurde. Dieses Buch, in welchem die Stücke nach der Zeitfolge erscheinen, wurde dann noch einmal auf Pergament und später zum zweitenmal auf Papier abgeschrieben. Kloster Ebrach, das sein Urbar schon 1313 in Ordnung hatte, begann 1340 sein Kopialbuch: es hiess das Buch der Tafel-Stiftungen (liber pitanciarum), bestand aus 95 Papier- und 12 Pergamentblättern in Folio und umfasste den Güterbestand: im Jahre 1407 kam eine Urkundensammlung hinzu, die theilweise nach den Aemtern, wozu sie gehörten, eingetheilt war.

Den Kopialbüchern, wie den zu Ende des Mittelalters hinzutretenden Amtsbüchern ist vorzugsweise die Menge von Kodizes in den Archiven zuzuschreiben, deren z. B. das Reichsarchiv in München, das aus dem 9. 10. und 11. Jahrhundert nur je 6 und 3 und 5 besitzt, aus dem 12. schon 31, dem 13. ihrer 60, dem 14. bereits 435, und für das 15. sogar 2533 Kodizes zu verzeichnen hat.

Der erste Antrieb, Kopialbücher herzustellen, lag wohl in der furchtbaren Unordnung, die im Innern der Archive nur zu gewöhnlich. Als Eberhard von Fulda sein Kopialbuch begann, hielt er es noch für nöthig, vorzumerken, man solle ihm keine Schuld geben, wenn die Urkunden nicht je nach den Personen und nach der Zeitfolge richtig vertheilt erschienen: er habe die einzelnen Stücke nach und nach vom Archivverwalter erhalten, je nachdem dieser sie habe auffinden können. Bei den reichen Städten kam ein fernerer Antrieb durch die Liebe zur Bequemlichkeit. Keiner wollte gern lange in den vielen Kisten und Schachteln nach einer Urkunde suchen, und weil man vor der schwierigen und unreinlichen Aufgabe, all die alten schwer leserlichen Schriften zu entrollen und zu vermerken, Scheu hatte, so wurde ziemlich allgemein zu dem Aushülfsmittel gegriffen, wenigstens die öfter gebrauchten Statuten und Urkunden in ein paar Bänden abschriftlich zusammen zu stellen: so in Görlitz

Digitized by Google

1305, Breslau 1306, Strassburg 1322, Köln 1326, Nürnberg 1341. Schon in den nächsten Jahrzehnten sah man sich genöthigt, diese Stadtbücher oder Privilegienbücher, wie sie in den Städten hiessen, zu bereichern und sorgfältiger abzufassen. In Breslau wurde 1350 ein neues Privilegienbuch angelegt und beschlossen, dasselbe auch in's Deutsche zu übersetzen. Zur Vollendung kam diese Archivgruppe in Lübeck, das neben seinem eigenen Tresebuch, copiael- und privilegie-bouck und andern Standbüchern auch reiche und wohlgeordnete Sammlungen von Abschriften der Hanseurkunden besass.

Eine andere Ursache aber, weshalb die Kopialbücher in allen grossen und kleinen Archiven entstanden, lag in der Nöthigung, die Nachweise seiner Rechte und Besitzungen stets zur Hand zu haben. Zur Zeit der letzten Hohenstaufen begann nämlich, wie die Gesetzgebung Friedrich II. bezüglich der Fürsten und Städte deutlich erkennen lässt, ein Ringen der Reichsstände um Ausdehnung ihrer Gebiete: namentlich der Anspruch auf Vogtei, Lehen und Gerichtsbarkeit musste ein Recht oder einen Vorwand hergeben. Da erschien es räthlich, sich stets gerüstet und dem Angriff den Schild des urkundlichen Rechts entgegen zu halten. Dies hatte man noch viel nöthiger, als während der langen Abwesenheit des Kaisers Friedrich II. von Deutschland und in der folgenden kaiserlosen Zeit das Fehdewesen um sich griff und beinahe dritthalb Jahrhunderte Deutschland erfüllte. Da musste irgend ein Gränz- oder Zollstreit oder eine angeblich eigenmächtige Handlung auf fremdem Gebiete herhalten, um Absagebriefe zu schicken; denn wer Fehde ankündigte, musste doch mit irgend einem Schein des Rechtes sich bekleiden. Wehe dem, der nun nicht sofort mit schriftlichem Nachweis seines guten Rechts dienen konnte! Nur dies verhalf ihm zu Streit- und Eideshelfern und hinderte Verlust bei dem Austrag der Fehde.

Der Mainzer Kurfürst Gerhard II. verordnete am 5. Oktober 1291, alle Domkapitel, Klöster, Chor- und andern Stifte sollten die Urkunden über ihre Privilegien, Rechte und Besitzungen in Bücher eintragen, und diese Bücher angekettet sein und fleissig gelesen werden. Bei der ausserordentlichen Ausdehnung der Mainzer Metropolitangewalt gab man dieser Anordnung weithin Folge, das reizte auch über die Gränzen der Erzdiözese hinaus zur Nachahmung. Die erzbischöfliche Kanzlei zu Mainz hatte ja für Deutschland etwas vom Ansehen der päpstlichen. Was aber einmal in den Folianten stand, galt als ächt und unwidersprechlich. Zuletzt wurde es förmlich

Digitized by Google

Mode, von solchen Standbüchern recht viele dicke und festgebundene zu haben. Man nahm zu den Abschriften der Stiftungs-, Erwerbs- und Freiheitsbriefe allerlei Urkundliches aus den Kalendaren und Nekrologen hinzu und heftete das Ganze zwischen lederüberzogenen Holzdeckeln zusammen, die mit einer Schliesse von Metall versehen wurden. So besass Kloster Ebersberg ein Urkundenbuch aus der Hohenstaufenzeit, das im 15. Jahrhundert gebunden wurde und ausser den Erwerbsurkunden Verzeichnisse von Aebten, Päpsten und Kaisern, Stammbäume, Nekrologe und eine Klosterchronik umfasst.

Trotz solchen Anwachsens der Archive aber erfreuten sich diese nirgends einer gesonderten Verwaltung. Bei den Fürstenhöfen führte sie der Kanzler oder Protonotar, auf den Adelsschlössern der Burgkaplan, in geistlichen Genossenschaften entweder der Bibliothekar (armarius, librarius), in Städten lag dieses Amt Rathsherren ob oder den Vorständen verschiedener Aemter. Wie die Chronik des Klosters Diessen zu Anfang des 14. Jahrhunderts vermerkt, erhob die Herzogin Mechtilde den Probst zu ihrem Hauskaplan und sigilli sui secretarius. Im Stift Ardagger wurden um Mitte genannten Jahrhunderts Siegel und Privilegien verwahrt in der Sakristei in einem Schreine, zu welchem der Probst und zwei Chorherren jeder einen Schlüssel besass. So waren auch in Köln die Schlüssel zum Archivgewölbe, das mehrere Schlüssel hatte, drei Rathsherren anvertrauet, welche „Gewölbsherren" hiessen und schwören mussten, die Schlüssel „fleissig, treu und dermassen zu verwahren, dass dieselben nicht in fremde Hände kommen könnten und dem Rath dadurch Schaden erwachse". Sollte das Archiv eröffnet werden, musste wenigstens ein Gewölbsherr mit einem Stadtbeamten dabei sein. Freilich bekümmerten sich die Herren wenig um das Innere ihres Archivs; es wurde immer schwieriger, sich darin zurecht zu finden. Wenn aber das Verlangen sich erhob, man solle einen eigentlichen Archivar anstellen, so liess sich der Widerspruch der Gewölbsherren nicht überwinden.

Auch an geregelte Benützung der Archive war noch nicht zu denken: ihr stand strenges Archivgeheimniss entgegen. Gleichwie die Kölner Gewölbsherren die „secreta archivii hehlbar halten" mussten und Niemand davon offenbaren durften, so verband sich mit dem Worte Archiv der Begriff der Heimlichkeit und setzte sich fest, wie denn auch Kaiser Karl IV. mit grosser Geldstrafe Misse-

Digitized by Google

thäter belegte, welche sich „insigel brief und heimlikeit mit frevel und mit unrechter gewalt underwunden“ hatten. Häufig liest man die Mahnung, aus den Bibliotheken der Stifter und Klöster dürfe kein Buch verliehen werden, als gegen gleichwerthes Pfand oder Bürgschaft oder bündigen Schuldschein. Als dem Kloster Indersdorf 1422 aus einem Vermächtniss ein Kodex überliefert wurde, bekam der Probst die Mahnung, „das ir mit swaeren pan und edict verpiett, das in von ewer librey nyaman nem, entziech, noch enpfrömd in kainerley weys“, — und in einer Handschrift von Kaiser Ludwig's Landrecht, die dem Kloster Raitenbuch gehörte, wurde im Jahre 1390 am Schlusse geschrieben: quis hoc furetur, tribus linguis associetur. Von Vorsichtsmassregeln bei Entleihen oder Benützen von Archivstücken ist nirgends die Rede: Entleihen kam überhaupt nicht vor, und wurde Niemand in das Archiv gelassen, als wer darin amtlich zu thun hatte behufs Herstellung von Standbüchern oder zur Beweisvorlage bei Streitigkeiten.

Während nun in der ganzen Periode, die wir die Städtezeit nannten, aller Orten ein rasches und regelmässiges Wachsthum der Archive stattfindet, lässt sich zu Ende des Zeitraums eine Gewöhnung wahrnehmen, die den alten Handschriften Abbruch that. Das war jedoch nur bei geistlichen Genossenschaften der Fall und unter diesen durchaus nicht bei Domkapiteln. Diese zeichneten sich vielmehr aus durch Fülle und Ordnung in ihren Archiven. Im Thomasstift zu Leipzig wurde 1445 als Regel aufgestellt: Kein Schreiben werde mit dem Kapitelsiegel gesiegelt noch Jemand überreicht, wenn es nicht vor dem Kapitel verlesen und die Abschrift desselben im Register oder Inventar des Klosters wortgetreu aufgenommen sei. Den Domkapiteln vor allen ist es zu danken, dass zahllose Urkunden und Kopialbücher aus älterer Zeit, insbesondere auch Kaiserurkunden, uns erhalten blieben. Nicht das Gleiche ist von den meisten Klöstern zu rühmen. Sie konnten es mit dem gesteigerten Leben und Treiben, wie es in den Städten sich erhob, nicht mehr aufnehmen: es ging zurück wie mit ihren Schulen so mit ihrer Geltung im Lande. Kein neues geistiges Streben blühete aus ihren Mauern hervor. Da nun an Stelle des früheren wissenschaftlichen Eifers sich bei vielen Mönchen etwas wie weltliche Lebsucht festsetzte, so wurden die Handschriften in der Bibliothek und im Archive weniger geachtet. Diese Stimmung begann im vierzehnten Jahrhundert und verstärkte und verbreitete sich mehr und mehr im folgenden. Längst vorüber

Digitized by Google

war die Zeit, wo Mönche ihr Gefallen darin fanden, jedes grosse und kleine Ereigniss, das ihr Kloster und seine Umgegend berührte, so sorgfältig auf einer Pergamentrolle einzutragen, wie in dem berühmten Benediktbeurer rotulus historicus geschah, welchen das Münchener Reichsarchiv noch aus dem Jahre 1070 bewahrt. Der Geschmack an farbigen Buchstaben, Ranken und Bildchen, mit denen man die Bücher verzierte und sich selbst die Langeweile und Einförmigkeit des Abschreibens etwas versüsste, blieb zwar im Zunehmen; allein es mischte sich gar nicht selten etwas Rohes und Gemeines, ja Unzüchtiges hinein. Handschriften, die solchen Spass nicht darboten und auf die Gegenwart keinen Bezug mehr hatten, lagen bestaubt in den Ecken, und wissenschaftliche Werke, die früher nur durch Abschreiben oder gegen Hingabe des Werths eines Landgutes zu erwerben, wanderten in den Buchhandel; denn dieser, der damals in Schwung kam, kann einen grossen Theil seiner Waare nicht wohl anders woher, als aus den Klöstern bezogen haben.

Nur so ist es erklärlich, dass ein Privatmann, der gelehrte Arzt Amplonius Rating, schon im Jahre 1412 weit über sechshundert Werke wissenschaftlicher Richtung sein Eigen nannte. Arge Fahrlässigkeit bekundet sich auch darin, dass Handschriften zwischen Hefte ganz andern Inhalts eingebunden wurden. Das Aergste war die Zerstörung alter Urkunden, um Bände und Hefte auszuflicken. In der Sammlung des Amplonius, die noch in Erfurt zu sehen, kommen nur wenige Bände und Hefte vor, zu deren Festigung nicht Urkundenstücke von Pergament verwendet sind, entweder als Streifen zur Sicherung der Naht oder als Umschläge oder zur Kräftigung der Decken durch Einkleben auf der inneren Seite. Diese zerstörten Urkunden hatten, soweit sie nicht in hebräischer Sprache geschrieben waren, zum Gegenstande vorzugsweise Pfründen, Zinsregister und Streitigkeiten der Klöster oder Vermächtnisse zu ihren Gunsten. Es sind an dritthalb hundert Urkunden, die zum Einbinden der Bücherschätze verwendet waren, als Amplonius diese erwarb. Darunter finden sich: ein Bruchstück eines deutschen Rolandliedes aus dem Ende des 12. Jahrhunderts; Strassburger und Merseburger Kalendare und Nekrologe aus dem 11. und 12. Jahrhundert; aus derselben Zeit Notizen aus Monte Cassino; Korrespondenzen von Päpsten, Bischöfen und Aebten über die erste kirchliche Einrichtung in den Ostseelanden des deutschen Ordens; ein Zeugenverhör über eine Vermählung in Schwaben auf Grund eines bürgerlichen Ehevertrags;

Digitized by Google

das Haushaltsbuch eines Hofmarschalls des Osnabrücker Bischofs aus dem Ende des 13. Jahrhunderts; ein Schiedsspruch über die Rechte auf die Regensburger St. Ulrich-Pfarrei; ein Weisthum aus dem Kölner Lande; eine Urkunde Kaiser Karl IV. über die Verleihung der primae preces an den Trierer Erzbischof; ein Ausgabebuch der deutschen Studentenburse zu Padua; ein Register der päpstlichen Kanzlei über ertheilte französische Pfründen und deren Taxen; und noch viele andere urkundliche Vermerke von Werth, die wiederum darauf hinweisen, wie man nicht aufmerksam genug solche beschriebene Pergamentstücke prüfen kann, die zu alten Einbänden benützt sind, wie sie in Archiven und Bibliotheken sich so häufig finden.

VI. Reformationszeit.

Von Mitte des fünfzehnten bis Mitte des siebzehnten Jahrhunderts.

Die zwei Jahrhunderte, in welchen die Städte in Deutschland in Vollblüthe standen, sind für jetzige Archive beinahe als eigentliche Gründungszeit zu betrachten. Wollte man diese Anstalten nicht wieder zerstören, so musste jetzt ihre weitere Ausbildung und Ausfüllung erfolgen. Die Frankenzeit hatte nur einige Grundmauern geschaffen; die Kaiserzeit hatte diese etwas erweitert, jedoch fast nur in den Klöstern; die Städtezeit aber hinterliess die Archive gleichsam wie grosse Korn- oder Waarenhäuser, die in ihren vier Wänden roh aufgebauet da standen mit ein paar Gewölben unten und ein paar Kammern oben. Alles war einmal gewohnt, hinein zu tragen und darin nieder zu legen: es konnte nicht ausbleiben, dass man von aussen bequemere Zugänge und besseres Fensterlicht, im Innern mehr Ordnung und Bequemlichkeit schaffte und eine regelmässige eigene Verwaltung einsetzte. Dies geschah in der Reformationszeit, in welcher sich mit jedem neuen Menschenalter die Einsicht steigerte, dass die Archive in geistiger wie in staatlicher Beziehung ein Gut von hohem Werthe seien, das man vergrössern und pflegen müsse. Ewig zu beklagen ist jedoch, dass dieses Zeitalter, das so erfüllt war von geistigen, religiösen, sozialen und politischen Parteikämpfen, zuletzt mit einem dreissigjährigen Würgekriege schloss, der mit furchtbarer Verheerung Macht und Wohlstand und Nationalgefühl der Deutschen niederwälzte und auch zahlreiche Archive als Trümmer zurück liess.

Eine gewisse Aehnlichkeit zwischen jenem und unserm Zeitalter lässt sich auch in archivalischer Beziehung nicht verkennen.

Digitized by Google

Versuchen wir, die Ursachen des Fortschritts uns deutlich zu machen.

Ziemlich allgemein herrschte damals unter den Menschen, vor Allem in Deutschland und Italien, eine innere Erregung, ein Aufstreben der Seele und eine Steigerung der Willenskraft, wie sie nur in wenigen andern Epochen sich in solchem Grade zu bemerken giebt. Die Wiederbelebung der Studien in Literatur und Wissenschaft des Alterthums rief einen Wirbelwind von neuen Ideen hervor: wiederum strömte, wie zur Zeit Karl des Grossen, die römisch-griechische Kultur in das deutsche Volk hinein und eröffnete eine neue Gedankenwelt, neue Liebhabereien und Bestrebungen. Das Auftauchen von unbekannten Ländern hinter den Ozeanen, und die Entdeckungen grosser Gebiete der Naturwissenschaft, aus welchen neue Quellen der Erkenntniss der Dinge hervorbrachen, erweiterten unmessbar den geistigen Horizont und kamen nicht minder dem Wachsthum von Handel und Gewerbe, wie der Steigerung des Völkerverkehrs zu Gute. Die kirchliche Spaltung endlich führte ernstere Naturen zum Nachdenken über die letzten Gründe von Religion und Recht, von Staat und Sitte, und erfüllte leichtere Geister hier mit ausschweifenden Hoffnungen, dort mit Furcht und Sorgen. Die rasch sich mehrenden Buchdruckereien aber verbreiteten Wissen und Gedanken mit früher nie geahnter Schnelligkeit. Welch eine Leselust musste plötzlich erwachen, als Bücher, die früher nur der Reiche sich anschaffen konnte, jetzt in Menge in die Hand des gemeinen Mannes kamen!

Dies Alles wirkte zusammen, um Menschen und Völker auf neue Bahnen zu treiben. Der Geist der allerwärts vor- und eindringenden Forschung und der Individualitätstrieb oder das Streben, für das eigene Ich die möglichste Freiheit und Geltung zu erringen, ist seitdem beständig wach und kräftig geblieben. Es zerbrach der grosse feste Zusammenhang der Kirche, es zerging die deutsche Reichsgewalt, es erhoben sich überall Völker und Staaten und Kirchen in nationaler Frische und Eigenart.

Das Lateinische wurde nunmehr in Büchern, Urkunden und Rechtsschriften völlig überboten durch die nationalen Sprachen. Durch das Latein hatte der Klerus Schule und Geschäfte beherrscht: als es jetzt seinen Abschied nahm, liess es wenigstens für die Archive ein Gutes zurück. Dies waren die zahllosen Urkunden über Vorgänge in Guts- und Rechtsverhältnissen, die mündlich

Digitized by Google

abgemacht wären, wenn die lateinischen Schreiber keine Urkunden verfasst hätten. Nur bei den eigentlichen Gelehrten und bei den Diplomaten behauptete sich der alte Brauch, Lateinisch zu schreiben: für alle Andern wurde das jetzt zu schwierig; denn weil unter der Pflege der Humanisten sich die Römersprache wieder abklärte, so musste man reines Latein schreiben oder man machte sich lächerlich. Es stiess also das Latein die mittelalterlichen Wort- und Satzbildungen, soweit es noch möglich war, wieder aus, und es trat in den Urkunden, insbesondere den völkerrechtlichen, wieder ein schöneres und kräftigeres Latein hervor, welches allmählig auch das rhetorische Wesen abwarf. Dagegen nahm das Hochdeutsche einen früher ungeahnten Aufschwung. Es hatte durch Schriftsteller, wie Tauler und Heinrich der Seusse (Suso) im vierzehnten, durch die Geschichtswerke im fünfzehnten, durch vielgelesene Volksbücher wie Sebastian Brandt's Narrenschiff und Murner's Schelmenzunft und die Predigten von Gailer von Kaisersberg, in seiner Ausbildung bereits schöne Fortschritte gemacht, als Luther es zur grössten Kraft und Klarheit erhob und durch seine zahlreichen Schriften allerwärts hin verbreitete. „Ich rede", sagte Luther, „nach der sächsischen Kanzlei, welcher nachfolgen alle Fürsten und Könige in Deutschland." Es hatte sich nämlich die Sprache des mittleren Deutschlands, als in der Städtezeit der Verkehr in Politik und Gesellschaft wie in Handel und Gewerbe fort und fort sich steigerte, nach Norden wie nach Süden mittheilen müssen, weil das Mitteldeutsche dem Ober- wie Niederdeutschen verwandt war. Im Laufe des fünfzehnten Jahrhunderts hatte es sich feiner und schärfer geformt und ausgebildet, mit Vorliebe geschah das am kurfürstlich sächsischen Hof. Seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts kommt Hochdeutsch bereits in Urkunden der niederdeutschen Gegenden vor. Jedoch liessen sich die Mundarten des Ober- wie des Plattdeutschen aus den gewöhnlichen Urkunden nicht so bald verdrängen: die Hauptsache war, dass auch der Ungelehrte jetzt in seiner Muttersprache schreiben konnte.

Nun wurde auch das Schreiben selbst ungemein erleichtert. Bei dem Wiederaufleben der antiken Kunst und Literatur mochten die meisten Romanen nur noch romanische Schrift: dem deutschen Auge machte erst die Baukunst im sog. Renaissancestil die runden Formen wieder geläufiger, dann folgte ihr auch die Schrift. Die gothische Laufschrift, welche immer flüssiger und leichter sich

Digitized by Google

gestaltet hatte, wurde mit dem Eintritt des sechszehnten Jahrhunderts mehr und mehr aufgegeben, und man näherte sich wieder der runden Minuskel der salischen Kaiserzeit, die aber jetzt noch einfacher, runder und gefälliger gemacht wurde. Letzteres geschah zuerst in Italien und verbreitete sich weiter nach Frankreich und Spanien. Entscheidend war hier der Vorgang der Drucker, namentlich der Aldini in Venedig, welche sich runde Buchstaben anfertigen liessen, die klarer und minder kostspielig waren, als die gothischen vieleckigen. Die Urkundenschrift formte sich sodann, wie schon so oft, nach der Bücherschrift.

Der tiefere Grund aber, warum in jenen Ländern die Rückkehr zur romanischen Minuskel statt hatte, war das romanische Volksgefühl, das sich jetzt lebhafter regte im Gegensatze zu dem germanischen Wesen. In England liess man die gothische Schrift viel langsamer fallen, diese kam jedoch auch in Frankreich und Spanien noch bis tief in's siebzehnte Jahrhundert nicht ganz ausser Anwendung, das Gothische blieb das Feierlichere und Ehrenvollere. In Deutschland hielt umgekehrt das Nationalgefühl, welches damals in seinem ganzen freudigen Stolze waltete, hartnäckig fest an den hergebrachten einheimischen Schriftzügen, die auch besser zur damaligen Tracht, Sitte und Denkweise unsers Volkes passten. Weil die uralten gothischen, vieleckigen, überall getrennten Buchstaben einmal in die gedruckten Bücher aufgenommen waren, verblieb es nun Jahrhunderte lang bei dieser Bücherschrift, und zwar, merkwürdig genug, fast ohne alle Aenderung.

Dagegen ging mit der Handschrift eine auffällige Umgestaltung vor sich. Die gothischen Ecken hielt man mit alter Starrheit fest, jedoch liess sich der Eindruck des Runden, das aus Literatur und Kunstwerken sprach, nicht mehr abweisen. Die Antike will und ist eben das Einfache und Zweckmässige: man liess daher in den Buchstaben das Ueberflüssige fallen und machte das Uebrige leichter und zweckmässiger. Also das viele Brechen und Schnörkeln der Linien hörte auf, es formten sich die Buchstaben in gerader Linie, nur mit scharfen Ecken in den Hauptzügen, während die Verbindungslinien allgemein wurden und die Schenkel sich über und unter der Linie zu einer einzigen Krümmung in einander zogen, um sich in der Kursive leichter bilden zu lassen. Auch an den einzelnen Buchstaben wurde im Kleinen viel Rundes angesetzt. Kurz, es war die antike Einfachheit vereinigt mit gothischen Ecken. Gleich anfangs

Digitized by Google

tritt uns in den Urkunden eine regelmässige gleichartige Kanzleischrift entgegen. Man unterschied jetzt Kurrent- und Frakturschrift, und nach dem Vorgange Albrecht Dürer's, der die Buchstaben schön ausbildete, suchten die Modisten oder Schreibkünstler im sechs- und siebzehnten Jahrhundert das Aeusserste in Verzierungen zu leisten. Wenigstens das erste Wort in Urkunden ward ausgeschmückt; daneben herrschte die grösste Ungebundenheit in allem Schriftlichen, das nicht feierlich oder förmlich sein sollte.

Bei der grösseren Leichtigkeit und Flüssigkeit dieser Schriftart, die man wohl die modern gothische nennen muss, hatte man die vielen Kürzungen, die im Mittelalter durch die eigenthümliche Schwierigkeit des Schreibens sich von selbst einstellten, nicht weiter nöthig. Anfangs bestanden noch einige für häufig wiederkehrende Wortendungen, allmählich hörten auch diese auf. Dagegen fand man Gefallen an einer regelrechten Interpunktion, welche die Deutschen ihren Büchern, und die deutschen Bücher den Aldinischen Drucken nachahmten.

Der Schrifterleichterung kam nun entgegen, dass der Stoff, auf welchem man schrieb, ungleich billiger und bequemer wurde. Pergament war theuer, darauf zu schreiben erforderte längere Einübung und strengte Geist und Körper an, und auch dann blieb es eine Fessel für's Denken. Wie leicht flog dagegen die Feder über das Papier, und ein paar Bogen Papier konnte ja leicht der Aermste erschwingen. Rasch auf's Papier warf man jetzt tausend Merk- und Geschäftssachen, deren Aufzeichnung sicher unterblieben wäre, wenn man sie wie früher auf Pergament hätte schreiben sollen. Papiermühlen aber gab es in Deutschland schon im vierzehnten Jahrhundert, und gebraucht wurde Papier schon viel früher, wie eine Urkunde von 1309 über einen Pferdekauf im Münchener Reichsarchiv bekundet. Das Aachener Stadtarchiv besitzt einen Fehdebrief auf Papier, der noch sieben Jahre älter ist. In allgemeinen und fast ausschliesslichen Gebrauch kam dieser Schreibstoff jedoch erst seit Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts. Nur zu solchen Urkunden, die voraussichtlich längere Zeit von Hand zu Hand zu gehen hatten, verwendete man noch Pergament, wie denn auch der hansische Oberhof zu Lübeck verlangte, dass gerichtliche Urtheile, wegen deren man appellirte, ihm auf Pergament sollten vorgelegt werden, weil Papier vergänglich sei. Mönche und Nonnen schrieben freilich noch zu Ende des Mittelalters eifrig an ihren Pergamentbüchern, gleich als

Digitized by Google

wollten sie den Druckereien das Geschäft verderben, und konnten nicht verächtlich genug schmähen über das armselige Papier.

Als das Schreiben nun so leicht und billig wurde, liess man schon deshalb manches Förmliche und Feierliche fahren, das bei Aufnahme von Urkunden bisher üblich war. Die Menschen wurden auch darin knapper und einfacher. Es genügte einfache Datirung nach dem Kalendertag, und völlig überdrüssig wurde man der alten Schnörkel und gewundenen Redensarten, soviel noch von den alten Formelbüchern und Kanzleibräuchen her sich erhalten hatten.

Statt des etwas umständlichen Verfahrens, den Siegelstempel in erweichtes Harz und Wachs abzudrucken, fing man schon im vierzehnten Jahrhundert an, für kleine briefliche Aufträge sich des Oblatensiegels zu bedienen. Um den so häufigen Fälschungen der Urkunden entgegen zu wirken, kam das Rücksiegel in Gebrauch. Noch leichter und bequemer diente zu diesem Zweck, sowie zum Ersatz des Siegels überhaupt, die Unterschrift. Zu ihr überzugehen, gab sich von selbst an die Hand, da es im Mittelalter gebräuchlich war, dass unter feierliche Urkunden die Aussteller irgend einen Strich mit eigener Hand machten, zum Zeichen, dass die Urkunde ihre Handfeste sei. In der päpstlichen Kanzlei setzten auch Kardinäle ihr Kreuzzeichen unter die Bullen. In romanischen und in den Niederlanden war schon im vierzehnten Jahrhundert die Unterschrift statt des Siegels in Fürsten- und Königsurkunden nicht selten, in Deutschland findet sie sich zuerst bei Kaiser Friedrich III. Zu Ende des Mittelalters und noch viel mehr im sechszehnten Jahrhundert verbreitete sich dieser Brauch bei fürstlichen und andern vornehmen Personen und übertrug sich dann auch auf die unteren Volkskreise, wenn es sich um gewöhnliche Geschäftsurkunden handelte. Schriftstücke wichtiger Art durften jedoch des Siegels nicht entbehren.

Als nun Sprache und Schrift der Urkunden Gemeingut des Volkes, ihre Abfassung aber gegen früher unvergleichlich erleichtert wurde, vermehrte sich ansehnlich die Menge dessen, was an Schriften im Rechts- und Geschäftsverkehr in die Archive kam. Auch die geschichtlichen Arbeiten, welche darin niedergelegt wurden, mehrten sich. Denn eine nothwendige Folge des ganzen Umschwungs der Dinge war die mächtige Belebung des Geschichtssinnes: damit trat die zweite Hauptseite der Archive glänzend hervor. Bisher dienten sie fast nur dem Besitze und den Geschäften und Ansprüchen verschiedener Art, jetzt auch der Wissenschaft und dem nationalen

Digitized by Google

Bewusstsein. Damit verknüpfte sich eine Ausbeutung und Werthschätzung der Archive, von welcher man früher keine Ahnung hatte.

Die erwachte Lust am Lesen und Denken warf sich auch auf die Urkunden und Jahrbücher der längst vergangenen Zeiten. Ihre Durchforschung war eine besondere Liebhaberei der Humanisten. Die Archive erschienen für ihren Wissensdrang wie alte Bücher, aus denen allerlei Kunde zu schöpfen. Lächerlich hätten sie ein Geschichtswerk gemacht, dem vergnügliche Unterhaltung noch wäre Hauptzweck gewesen. Ihr edler Ehrgeiz richtete sich namentlich darauf, die geschichtlichen Thaten und Vorzüge der deutschen Nation hervorzuheben, welcher Dalberg, der Fürst der Humanisten, zurief: „Wachse an Tugenden, und du steigst zu den Sternen empor!“

Mit den hervorragenden Humanisten verkehrte als Freund und Gönner Kaiser Maximilian I., namentlich mit Peutinger, Trithemius, Celtis, Wimpfeling, Dalberg, Pirkheimer, Hartmann Schedel und Johann Stabius. Gleich diesen und andern Humanisten war der Kaiser selbst erfüllt von der Grösse und hohen Bestimmung des deutschen Volkes. Unaufhörlich regte er an, dass die Gelehrten auf Entdeckungsreisen ausgingen, in Archiven und Bibliotheken nach Urkunden und alten Handschriften nachsuchten und diese, wo sie irgend für Geschichte und Literatur einigen Werth hatten, herausgaben. Wesentlich des Kaisers Verdienst war es, dass Celtis die Werke der Hrotswitha, die er in St. Emmeram, und den Ligurinus, den er in Ebrach fand, dass Peutinger die Ursperger Chronik und den Jordanes, und Cuspinian den Otto von Freisingen herausgaben. Nach Pregizer's Bericht durchwanderte Suntheim, Maximilian's Hofhistoriograph, ganz Deutschland und Frankreich, um die Geschlechtstafeln der Habsburger und anderer deutscher Fürsten zu ergründen, Peutinger durchsuchte zu diesem Zwecke die ältesten Augsburger Chroniken, und Manlius Nauclerus, Cuspinian und Trithemius halfen mit, durch Lösung der Aufgabe den Kaiser zufrieden zu stellen. Maximilian legte Peutinger, als dieser zum Besuche bei ihm war, die „Briefe“ des Hauses Oesterreich vor, und aus ihrer gemeinschaftlichen Erörterung ist ohne Zweifel mancher Antrieb hervorgegangen, der für das Aufsuchen von in Deutschland und Italien zerstreuten Reichsurkunden Frucht getragen. Der Kaiser kam, wie es scheint, immer darauf zurück, dass die Geschichte der Deutschen von Cäsars Zeiten an vollständig, aber nur auf ächte Urkunden und Berichte gestützt, dargestellt werde.

Digitized by Google

In der Vorrede zu seiner Austria versicherte daher Cuspinian (Spiessheimer): er gebe nur die wahrhafteste Erzählung, „ohne allen Wortprunk, die er aus anerkannten Jahrbüchern und den ältesten Berichten und Urkunden gezogen, die er mit eigenen Augen durchgeforscht". Hartmann Schedel, der Verfasser der Weltchronik, der im Ausgang des Mittelalters auf das Eifrigste alte geschichtliche Berichte sammelte und abschrieb, hätte gern über Deutschland mehr geschrieben, wenn nur nicht die unaufhörlichen Kriege „das ganze Alterthum und die Inschriften beinahe vernichtet hätten". Jedoch wusste auch Schedel in den Archiven Stoff zur Geschichte des Nürnberger Aegidienklosters, Bambergs, Thüringens und der bayerischen Fürsten zu finden. Der Schwabe Nauclerus wählte für seine Weltchronik mit grösserer Sorgfalt den Stoff aus und beseelte ihn mit viel reicherem Gedankeninhalt.

Des Kaisers erlauchtem Beispiel folgten die Reichsfürsten und Reichsstädte. Nicht wie die Könige von England Frankreich Ungarn und Polen verschrieben sie sich wortgewandte Italiener, die ihnen in glänzendem Stil Geschichten ihres Landes und Hauses schreiben mussten, in Deutschland selbst gab es Geschichtsschreiber genug. Diese erhielten bestimmte Aufträge und damit den Zutritt zu den Briefgewölben.

Vorzüglich in Bayern war man fleissig in wissenschaftlicher Ausbeutung der Archive. Veit Arnpeck, der auch bayerische Chroniken verfasste, zog eine Geschichte der Freisinger Bischöfe aus dem früher (Bd. XII S. 240) geschilderten Kodex des Conradus Sacrista. Aventin, zum bayerischen Historiographen ernannt, ging, mit Empfehlungen der Herzoge reichlich versehen, Jahre lang auf Entdeckungsreisen zu bayerischen und benachbarten Städten, Klöstern und Schlössern, ihrer neunzig durchforschte er: „es war mir", so sagte er, „eine heilige Pflicht. Mannhaft habe ich gearbeitet, viel ertragen, gewirkt, geschwitzt und gefroren, ganz Bayern durchwanderte ich, in alle Wohnplätze der Priester drang ich ein, die Archive und öffentlichen Bibliotheken alle durchforschte ich wissbegierig, grosse und kleine Handschriftenbände, Verzeichnisse über Geschenke an Kirchen, Kommentare, Chroniken, aller Völker Jahrbücher, Diplome, öffentliche und private Urkunden rollte ich auf". Bekannt ist, wie unter Fürsorge des Kurfürsten Maximilian Markus Welser, Gewold, Adlzreiter und Vervaux Geschichtsbücher aus den Archiven arbeiteten. Habsburger Geschichte betrieb der Niederländer Gerhard van Roo,

Digitized by Google

der namentlich die genealogischen Nachrichten sammelte. Im preussischen Ordenslande beauftragte der Herzog den Hofgerichtsrath Lukas David, eine „Preussische Chronik" abzufassen, aber auf Grund der Urkunden, die er in den Archiven zu Königsberg, Kulm und Löbau einsah. Bald darauf erschien ein noch bedeutenderes Werk desselben Inhalts von Kaspar Schütz, welchem vorzugsweise das reiche Stadtarchiv und die Rathskanzlei zu Danzig den Stoff verliehen. Kurfürst Friedrich der Weise ersuchte, zum Besten von Spalatin's Geschichte der sächsischen Lande, den Herzog Bogeslaw in Pommern, nach einschlagenden Handschriften nachforschen zu lassen.

Eifriger noch, als die Fürsten, betrieben es die Reichsstädte, dass aus ihren Archiven Werke über ihre Geschichte entstanden. Deichsler, Meisterlin und Müllner hatten in Nürnberg Auftrag dazu; Gailer von Kaisersberg, Seb. Brand und Wimpfeling in Strassburg, wo ein Geschichtsbuch auch den Namen „Archivchronik" erhielt; in Bern Anshelm, für welchen der Stadtrath die Archive in Luzern und Zürich ebenfalls durchsuchen liess. Peutinger und seine Frau, die Margarethe Welser, arbeiteten in Augsburg ein grosses Werk der Inschriften aus. In Speyer war es der Rathsschreiber Lehmann, der das Archiv dieser Stadt und der rheinischen Städtebank ausbeutete, um auf breitem Boden der Reichsgeschichte die Speyer'sche zu entwerfen. Das Baseler Stadtarchiv lieferte Wurstisen (Urstisius), das Ulmer dem Predigermönch Faber, das Groninger Ubbo Emmius reichlichen Stoff, dem Ersteren, um sein treffliches, wohl gegliedertes Buch über Basel's Geschichte, dem Zweiten, um die Geschichte Schwabens und insbesondere von Ulm und den umliegenden Klöstern, dem Dritten, um die friesische Geschichte zu schreiben. Schon vor Emmius war Beninga von einem Archive Ostfrieslands zum andern gereiset, und hatte in seiner Geschichte dieses Landes Urkunden veröffentlicht. In wie grossem Massstab solche Arbeiten vorgenommen wurden, zeigt das Beispiel von Worms, dessen Annalen die fleissigste Benützung einer Menge von Archivalien bezeugen, die inzwischen zu Grunde gegangen. Dasselbe ist der Fall mit der „Chronika van der hilliger stat van Coellen" und dem trefflichen Braunschweiger „Schichtbuch".

Mehrere andere Geschichtsforscher durchsuchten auf eigene Hand die Archive und Bibliotheken, indem sie bald dieses bald jenes Mittel anwandten, damit sie sich ihnen öffneten. Sleidanus zog seine Reformationsgeschichte hauptsächlich aus Akten, Vadianus

Digitized by Google

begleitete seine Chronik der Aebte von St. Gallen, und Bullinger seine schweizerische Reformationsgeschichte mit Urkunden. Wie scharf eingreifenden Einfluss auf die Beurtheilung der Wahrheit oder Fälschung geschichtlicher Nachrichten das Werk der Magdeburger Centuriatoren üben musste, bedarf kaum eines Hinweises.

Ueberhaupt, welch eine Menge ausgezeichneter Städtechroniken Deutschland aus der Blüthezeit seines Bürgerthums, dem 15. und 16. Jahrhundert, besitzt, wie anschaulich und anmuthend sie geschrieben sind, und wie trefflich sie für die Kultur- und Sitten-Geschichte zu verwerthen, ist allgemein bekannt, weniger, dass über eine einzige Stadt eine ganze Reihe Chroniken entstand. Aus der Bibliothek der Imhof zu Nürnberg, die nach Aussterben des Geschlechts an die Ebner von Eschenbach kam und zu Anfang dieses Jahrhunderts verkauft wurde, sind an Nikolaus Jankowich, dann an Szechenyi, endlich an die Landesbibliothek in Pest allein an handschriftlichen Foliobänden, und zwar bloss über Nürnberg's Geschichte, Geschlechter und Rechtsordnungen, 65 Bände gekommen; daselbst finden sich mehr als 20 über Regensburg, etwa 10 über Augsburg. Es war die reine Freude an den Dingen und Erlebnissen der lieben Vaterstadt, die Beamten, Kaufleuten und Patriziern die Feder in die Hand drückte. An die Schicksale der Stadt knüpften sich dann Beschreibungen der Zeitgeschichte, die damit zusammenhingen, wie in Nürnberg die Chronik aus Kaiser Sigmunds Zeit und die Erzählungen der Markgrafenkriege 1450 und 1562.

Auch die Geschichte der Klöster erhellte sich durch Arbeiten in ihren Archiven, wie die Werke von Bruschius und Besold bezeugen, während der vielgenannte Sponheimer Abt, der phantasievolle Trithemius, in seinen Geschichten von Sponheim und Hirsau das Gegentheil von gründlichen archivalischen Studien darlegte, mit seiner deutschen Geschichte aber, für welche ihm der Benediktiner Paul Lang aus zahlreichen Klöstern Stoff sammelte, nimmer zu Stande kam.

Auch genealogische Forschungen kamen in Aufnahme. Mathäus Marschall von Pappenheimb verfasste bereits eine Geschichte seines Geschlechts und der Truchsess-Waldburg. Besonders waren dergleichen Zusammenstellungen beliebt bei den Rathsgeschlechtern in den Reichsstädten. Ein Prachtwerk ist das Geschlechterbuch, welches Konrad Haller „von den Alten Adelichen Geschlechten in Nürnberg, von ihrn Herkommen und zu Weme Sie gehäurathet, 1533 anfangen

Digitized by Google

und 1535 durch Hieronymum Spalter, seinen Stieff Sohn schreiben und mit gemählder Wappen zieren lassen, Welches Er Einem Erwürdigen Rath verehret". Neben des Kaisers und Nürnbergs Wappen prangen darin die Menge der Geschlechterwappen, dabei auch bereits die von sechszehn Ahnen des Verfassers, welchen sein geschichtlicher Sinn bald über Turniere und Gesellenstechen, bald über Aufläufe in der Bürgerschaft, bald über Vorfälle bei der Kaiser Anwesenheit, bald über die Bisthümer Bamberg Würzburg Eichstätt, oder über die Burg- und Markgrafen Hohenzollern, denen ein Engel die goldenen und silbernen Zeichen des Schwanenordens hinhält, allerlei vermerken lässt. Das Buch, welches im Archiv der Losungsstube bewahrt wurde, hätte längst eine seiner würdige Veröffentlichung verdient. Zweifellos sind zu jener Zeit noch viele genealogische Arbeiten entstanden und in den Archiven niedergelegt worden: im dreissigjährigen Kriege nahm man sie an sich, um sie zu retten. Aber gerade dadurch gingen sie verloren; denn als so viele edle Familien zu Grunde gingen, wer sollte sich da noch viel um Stammbäume kümmern!

Zahlreich liessen sich noch andere Geschichtswerke aufführen, die im Reformationszeitalter entstanden und sämmtlich davon Zeugniss geben, welch ein Leben in den Archiven herrschte und wie mächtig sich das Volks- und Selbstgefühl empor hob. War es in den letzten fünfzig Jahren des Mittelalters vorzugsweise allgemeine Weltgeschichte gewesen, die Leser und Forscher anzog, so wendete sich in den folgenden beiden Menschenaltern die Neigung der Städte- und Landesgeschichte zu, während man zuletzt sich mehr mit der Herausgabe von Quellenwerken begnügte, worin Markard Freher, Lindenberg, Kistner, Wurstisen und Goldast eine fruchtbare Thätigkeit entwickelten. Die Leistungen der deutschen Geschichtschreiber blieben freilich im Ganzen genommen, namentlich in der Darstellungskunst, zurück hinter den herrlichen Werken, die in der Reformationszeit in all den romanischen Ländern entstanden: entschieden aber brachte die Hinneigung zu geschichtlichen Dingen für die Archive das Gute mit sich, dass man inne wurde, was für werthvolle Schätze sie in ihren Gewölben beschlossen. Ihre Bedeutung stieg weit höher noch durch das Eindringen des römischen Rechts. Gleichwie die gothische Baukunst durchbrochen wurde vom sogen. Stil der Wiedergeburt oder Renaissance, so das deutsche mittelalterliche Recht vom römischen. Die Begeisterung für klassische Kunst und Literatur des Alterthums

Digitized by Google

öffnete die Bahn für den unseligen Irrthum, das römische Recht sei das einzig wahre Recht, dem das Eigenartige und Volksthümliche weichen müsse. Nicht mehr tropfenweise wie bisher, sondern stromweise drang römisches Recht ein. Das deutsche Volk ist durch seine Annahme äusserlich reicher und innerlich ärmer geworden. Unvermeidlich trat jetzt eine Ungewissheit und Verwirrung im geltenden Rechte ein. Nicht bloss die Gebildeten überhaupt, auch die Juristen vom Fach bedurften der Rechtsweisungen. Zahllose Hand- und Hülfsbücher entstanden, welche das römische Recht, — natürlich verquickt mit deutscher Rechtsanschauung, — mundgerecht machten für den täglichen Gebrauch. Stadtrechte wie Landrechte mussten reformirt, d. h. umgearbeitet, mit Römischem versetzt und ausgeglichen werden.

Es konnte nun nicht anders sein, als dass der Gesammtinhalt der Archive sich jetzt in weitem Umfange änderte und erweiterte. Nicht bloss Schriften über Recht und Gesetz häuften sich an, sondern noch mehr Urkunden und Urkundenwerke, Amtsbücher und Akten. Alles Recht erschien dem Erdrücktsein ausgesetzt, wenn es keinen schriftlichen Panzer hatte. Jeder Geschäftsmann suchte sich durch einen Zettel mit Unterschrift vor Schaden zu sichern, die kleinste Gült- Spital- oder Messstiftung musste verbrieft werden. Nun befliss man sich auch, über Weisthümer, Dorfordnungen, Gränzbesichtigungen und andere Satzungen Protokolle aufzunehmen: jede Zunft oder Wald- und Flurgenossenschaft, jedes Spital oder Kloster suchte die erworbenen Rechte durch Verbriefung in's Sichere zu bringen.

Was eine Stadt oder Herrschaft an Urkunden hatte, das liess sie sammeln und in ein Kopialbuch zusammenschreiben. Ein reicher Grundherr oder gar ein Fürst liess sich ohne eine Reihe solcher Urkundenbücher gar nicht mehr denken. Als im Jahre 1506 die sogen. junge Pfalz aus bayerischem Lande herausgeschnitten wurde, da war man einverstanden, diese neue bayerische Linie müsse ebenfalls all die Urkunden besitzen, die sich auf das Haus Wittelsbach und seine Ehren und Lande bezogen. Nicht weniger als über hundert dicke Bände in Hochquart wurden damals geschrieben, die unter dem Namen „Neuburger Kopialbücher" das Reichsarchiv zu München noch bewahrt. Gerade so hatte schon der Begründer der brandenburgischen Macht, Friedrich I., als er seine Lande 1437 unter die vier Söhne theilte, bestimmt: jeder derselben solle eine Abschrift von allen Lehenbüchern, Registern und Schuldbüchern haben. Sein

Digitized by Google

Sohn Albrecht Alzibiades liess die päpstlichen Bullen und Breven, die für die Hohenzollern etwas enthielten, aufsuchen und Abschriften davon herstellen und nach Berlin schicken. Ueberhaupt konnte man sich mit Abschriften damals nicht genug thun: erschien irgend ein Schriftstück werthvoll für die Dauer, gleich wurde eine Abschrift davon an einem andern Orte niedergelegt oder in die Kopialbücher eingetragen.

Seitdem man den Vortheil kennen lernte, der in Vervielfältigung durch den Druck gegeben war, kamen in die Archive auch in Menge gedruckte Bekanntmachungen, Gesetze, Verleihungen von Lehen und Aemtern und Pfarren nach Formularen, Steuerlisten, Rechtsausführungen, Messberichte, Zeitungen und noch vieles Andere. Ueber Herzog Albrecht V. von Bayern z. B. hatten, weil er die Jesuiten begünstigte und in Ingolstadt ansiedelte, die Gegner, als er wegen Steinschmerzen eine gefährliche Operation erduldet hatte, die Lüge verbreitet, der Stein, der ihm ausgeschnitten, habe ganz die Gestalt eines Jesuitenhutes gehabt. Der Herzog sandte nun eine Abbildung des Steines in Deutschland umher, und auch dieses Blatt wurde in Archiven niedergelegt.

Zwei Arten von Schriftmassen, welche damals anfingen sich auszubreiten, und sodann fort und fort grösseren Archivraum beanspruchten, sind noch besonders zu erwähnen, Amtsbücher und Akten.

Die Gewissheit, das Recht wurzele nicht mehr im lebendigen und dehnbaren Herkommen, sondern starr und fest in Schriften, und damit die Furcht, was nicht schriftlich sei, könne angesehen werden, als schwimme es gleichsam in der Luft, beides drückte auf den bisherigen leichten Verkehr der Obrigkeit mit den Unterthanen. Was es nur gab an Grundbesitz, Reallast und ständiger Leistung, über alles das wurden ausführliche Verzeichnisse in Büchern angelegt, die man verschieden benannte. Da gab es statt der alten Saal- Lehen- und Lagerbücher jetzt Landbücher, Steueranlags- und Hofanlagsbücher, Rent- und Kastenbücher, Gült- Stifts- Zehent- und Zinsregister, Schaarwerks- und Leibzinsregister, Güter- und Volksbeschreibungen, Zu- und Abgangsregister, Freibücher und Freiungsbücher, Dienstordnungen u. s. w. Die Notare schrieben ihre Notlbücher, die Gerichtsbeamten ihre Bücher der hohen und niedern Fraisch, die freiwillige Gerichtsbarkeit erzeugte Vormundschafts- und Erbschaftsbücher, jede obrigkeitliche Person verfasste ihre Protokolle.

Digitized by Google

In diesen Amtsbüchern stecken noch immer reichhaltige historische Quellen, insbesondere für Kultur- Forst- und Feldbaugeschichte. So besitzen das bayerische Reichsarchiv und die sieben Kreisarchive in Würzburg Nürnberg Bamberg Amberg Neuburg Speier und München, während, wie oben erwähnt ist, für das vierzehnte Jahrhundert erst 435 in Betracht kommen, für das fünfzehnte 2533 und das sechszehnte bereits 6646 Folio- und Quartbände, unter welchen die Urkunden-Kodizes einen verhältnissmässig kleinen, die Amtsbücher aber, obwohl sie mit Auswahl gezählt wurden, den bei weitem grössten Theil bilden. Im Würzburger fürstbischöflichen Archiv lässt sich von Anfang des vierzehnten Jahrhunderts an verfolgen, wie fast jedes Jahrzehnt ein neues Amtsbuch einführte, erst die Lehenbücher, dann Quittungs-, dann Schuld-, dann Vertragsbücher, dann sogar Bücher verschiedener Geschäfte, dann Aufbot- oder Kriegsbücher und Kaufbücher, — gleich im Beginn des fünfzehnten Jahrhunderts entstanden die Gebrechenbücher (Streitigkeiten mit den Nachbarn), Achtbücher, Aemterbücher, Aufgangbücher und solche über Huldigungen und Leichenfeiern der Fürsten, Bürger-, Diener-, Geleits-, Urfehdebücher, — darauf folgten Bekenntnissbücher, worin die Zustimmungen der Lehns- und Landesherrn zu Verpfändung oder Verkauf von Gütern, Malefizbücher, — und im Jahre 1529 hielt man für das Beste, auch Ergänzungsbücher (libri omissorum) anzulegen. Jetzt aber hatte man der Arten dieser Amtsbücher genug, nur ihre Bändezahl wurde noch vermehrt, bis zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts ihrer 378 waren. Besonders sorgfältig wurden aller Orten die Rechnungsbücher geführt, natürlich der Verantwortung wegen. Das kleine Stadthagen im Bückeburg'schen hielt seine Broekeboek (Buch der Brüche- oder Strafgelder) von 1481 an in Ordnung. Die Hofzahlamtsbücher in München ergeben von 1551 an in Hülle und Fülle die anziehendsten kulturgeschichtlichen Thatsachen, z. B. was an goldenen Gnadenketten, Kleinoden und andern Verehrungen den Gesandten, Künstlern, oder auch eilf Bauern gereicht wurde, die 1540 einen in den Murnauer Bergen gefangenen Bären nach München brachten. Gradezu meisterhaft wurde das Rechnungswesen in Hermannstadt in Siebenbürgen geführt, bis in's Einzelnste ist jedes Amt und Aemtchen mit allen Einnahmen und Ausgaben verzeichnet. Um noch ein Beispiel einer Stadtverwaltung zu vermerken, so umfassten in Strassburg die Protokolle der Kammer der Dreizehner, welche die auswärtigen Angelegenheiten besorgten, von

Digitized by Google

1595 bis 1789 nicht weniger als 183 Bände, — die Kammer der Fünfzehner hatte über die innere Verwaltung 300, die Kammer der Einundzwanziger 351 Bände, die allerlei geheime Sachen enthielten.

Noch grössere Archivräume mussten aber seit Beginn der Reformationszeit der Aufbewahrung der Akten gewidmet werden. Ihrer gab es drei Arten.

Früher, als Recht und Gericht nur mündlich und öffentlich gehandhabt wurden, lebte, was Recht sei, im Bewusstsein der ganzen Gerichtsgemeinde: damals konnte der unbestrittene Besitz von Jahr und Tag wirklich als rechtssetzend gelten, weil solches Innehaben nicht möglich war ohne allgemeines Wissen und Zustimmen der Nachbaren. Man begnügte sich daher, bloss die wichtigsten Sprüche der Schöffen oder Schiedsrichter in Schriftsätze zu bringen. Jetzt aber, wo der Prozess sich in langsamen Fristen schriftlich und heimlich weiter bewegte, wo das halb verstandene fremde Recht verschiedentlich gedreht werden konnte, jetzt bedurfte man ausführlicher Prozessschriften zur Begründung der Klage und der Vertheidigung, ferner Protokolle in jeder Lage des Prozesses, neue Rechtsausführungen für und wider, endlich Urtheile mit thatsächlicher und juristischer Begründung. Das römische Recht liess sich ohne schriftliche Unterlage des Prozesses nicht wohl handhaben. Es ist ein sozusagen mathematisches Recht, das für Klage, Einrede und Urtheil einen krystallklaren Begriff als Ausgangspunkt verlangt. Satzweise durch logische Schlüsse müssen Parteien und Richter den Rechtsgang zu Ende bringen. In jeder Lage des sich durch verschiedene Zeitfristen hinschleppenden Prozesses müssen schriftliche Zeugnisse Auskunft geben, wie weit man gekommen und was nun folgen muss. Man kann dies deutlich in unsern Archiven abmessen: je mehr römisches Recht Oberhand gewinnt, desto häufiger und dicker werden die Akten. So trat an Stelle des öffentlich mündlichen Verhandelns vor den Schöffen das schriftlich heimliche vor rechtsgelehrten Richtern mit geordnetem Beweis- und Berufungsverfahren. Statt von den Oberhöfen Weisthümer, holte man jetzt Gutachten von den Universitäten, zu denen sich lange Rechtsausführungen der Juristen gesellten, die man ebenfalls in Menge in den Archiven niederlegte. Von noch grösserer Bedeutung war, dass in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts in Straffällen das strenge Beweisverfahren mit Uebersiebnen ebenso wie durch den Zweikampf ausser Gebrauch, dagegen das amtliche Untersuchungs-

Digitized by Google

verfahren mehr und mehr zur Anwendung kam. Die Hauptpunkte des Beweises wurden dabei schriftlich festgestellt und zuletzt, wenn die Sache zum Spruche reif war, der endliche Rechtstag gehalten, d. h. es mussten in Kürze die Förmlichkeiten des alten Verfahrens durchgemacht werden.

Dieser Vorgang im Rechtswesen war massgebend für alle andern Verhandlungen und Entscheidungen in der Staatsverwaltung. Die Arbeiten der verschiedenen Behörden, sowie die Erörterungen mit den Ständen wurden niedergelegt in Schriftstücken, die sich in langer Reihe eines an's andere knüpften. Hatten sich deshalb schon in der vorigen Periode Protokolle der Räthe, Rechnungen, Korrespondenzen mit andern Städten und Fürsten, Reichstags- und Landtagsverhandlungen in den Stadt- und Landesarchiven reihenweise eingebürgert, so lagerten jetzt massenhaft sich ab Prozess- und Verwaltungsakten und noch eine dritte Art, nämlich diplomatische Akten.

Die schriftlichen Verhandlungen und Verträge mit den angränzenden Staaten und Stäätchen musste man Schritt für Schritt feststellen, sie nahmen mit jedem Menschenalter zu an Umfang wie an Wichtigkeit. Denn man war in die Zeiten der sogen. nachbarlichen Differenzen eingetreten. Die öffentlichen Dinge hatten in Deutschland eine der bisherigen Bewegung entgegengesetzte Wendung genommen. Früher ging fort und fort eine Zersplitterung der Grafschaften und Fürstenthümer, der Gerichtsbarkeiten und anderer Herrschaftsrechte in kleine und immer kleinere Staatsfetzen vor sich. Fröhlich wucherten Genossenschaften empor, die sich über weite Gebiete erstreckten und Unabhängigkeit von den alten Landesgewalten erstrebten. Das deutsche Reich wurde das wunderlichste und malerischste Gemenge von zahllosen verschiedenen Lebenskreisen, von grossen und kleinen politischen und kirchlichen Grössen, eine jede mit ihrem besondern Besitz und Charakter, eine jede mit ihrem Archiv, in welchem man die alten Handfesten und Weisthümer verwahrte. Endlich aber, und zwar entschiedener von Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts an, trat dieser rastlosen Zertheilung von Land und Volk wieder ein Einigungstrieb gegenüber, der fast gleichzeitig an allen mächtigeren Sammelpunkten von Herrschaft rege und im Stillen von der öffentlichen Meinung begünstigt wurde. Denn man ahnte und fühlte es, dass die Kleinstaaterei mit ihrem Geschlepp an Rechten und Formen — der deutsche Reichstag gab ja ein lebendiges

Digitized by Google

Abbild davon — nimmermehr genüge, damit eine grosse Nation sich auslebe und ihrer Kräfte froh werde. Ganz von selbst ging jeder bedeutendere Fürst darauf aus, seine Lande zu vergrössern, und jedes Stück, jedes Anrechtstheilchen an Gerichts- und Lehnshoheit, an Landstandschaft, Patronat und Schutzherrlichkeit — alles wurde geschickt benützt, um Ansprüche auf Forst und Weide, Jagd-, Fisch- und Bergrecht, Zehnten, Steuern und Kriegsfolge, Dörfer und Pflegen, Städte und Länder zu erheben. In unserer Zeit erscheint es kaum mehr fasslich, was alles damals zu nachbarlichen Differenzen zwischen den deutschen Staaten und Stäätchen Anlass bot, als da waren Gränzvermarkungen, Kreuze, Befestigungen und Judenhäuser an der Gränze, — Wasserläufe und Anschwemmungen, — Ein- und Ausfuhr von Salz und andern Waaren, — Strassenerhaltung, — Nachsteuer, — Frevlerauslieferung, — Bäckerbrodgewicht, — und allerlei lächerliche Schmähungen. Wegen geringfügiger Sachen haderten die Nachbarn in kleinlicher Selbstsucht, Verbitterung und entsetzlicher Weitschweifigkeit. Herrschte einmal ein paar Monate Ruhe an den Gränzen, alsbald gab es wieder Streitigkeiten, Verhandlungen, Schiedssprüche und Verträge, und emsig suchte jeder Theil seine verbrieften Rechte zusammen und hielt die Urkunden wohl verborgen.

So wurden die Archivgewölbe wahre Rüstkammern für Waffen des Angriffs und der Vertheidigung. Im Jahre 1571 schrieb bereits Jakob von Rammingen über den Nutzen der Archive. „Das fürstliche Archiv ist der vornehmste Schatz des bayerischen Landes“ — so erklärte Herzog Wilhelm V. im Jahre 1586, und jeder andere Reichsfürst, der auf sein Ansehen etwas hielt, dachte ebenso. Je tüchtiger eine Landesregierung, um so unzweifelhafter legte sie das grösste Gewicht darauf, dass die Archive gefüllt, festgesichert, wohlgeordnet und vor jedem fremden Auge verschlossen seien. Gerade die Fürstenhäuser, die gut haushälterisch ihren Besitz zu behaupten und zu mehren wussten, wie die Hohenzollern und Wittelsbacher im sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert, kümmerten sich am eifrigsten um ihre Archive.

Zu all diesen Gründen, welche in der Reformationszeit zum Aufschwung des Archivwesens beitrugen, kam am Schlusse des Mittelalters eine grosse politische Thatsache hinzu, welche die deutschen Archive mächtig emporhob, ihre Zahl ausserordentlich steigerte, ihre Fülle mehrfach vermehrte. Dies war die Umgestaltung der Reichsverfassung.

Digitized by Google

Freilich gingen damals auch manche selbstständige Archive unter. Nicht wenige Klöster wandten sich der Reformation zu, ihre Mönche und Nonnen verzogen sich hierhin und dorthin und liessen ihre Güter und Gebäude hinter sich. Dann ging dieser Besitz und mit ihm das Archiv gewöhnlich an die Landesherrschaft über, mochte diese einem Fürsten oder einer Stadt zustehen. Als sich im Würzburger Bisthum sechszehn Klöster auflöseten, war der Landesherr dahinter her, ihre Archive in das seinige zu holen. Dasselbe geschah hinsichtlich der ostfriesischen Klöster und Ordenskommenden, die sich reformirten und eingingen. „Alle der Guder, erve, kleinoden, brefe, Segel· und registern, nichts uthgescheiden, so dem Kloster Esens und sinen upkumsten belanget, sall man ditmahl tho unsen Händen stellen" — das behielt sich 1530 der Graf von Ostfriesland vor. Manche Klosterarchive aber wurden zerstreuet, namentlich wenn der Grundbesitz, zu welchem sie gehörten, in die Hände von Landadel gerieth.

Auch die Archive der Städte- und Ritterbünde hörten zu gedeihen auf, als diese Vereinigungen bei der Wendung, welche die öffentlichen Dinge nahmen, keine Stelle, weil keinen rechten Zweck, mehr fanden. Der schwäbische Städtebund hatte in Ulm, der rheinische in Speier seine Urkunden und Akten: diese aber, wenigstens alles Wichtigere, sind an städtische Archive übergegangen, gleichwie es mit den Archivalien der Hanse geschah, für welche es ja nicht bloss in Lübeck Sammelpunkte gab. Dagegen die Archive der Schlegler, des Löwen-, Panther-, Hörner- und Sternenbundes, der Gesellschaften St. Georg, St. Wilhelm und anderer Rittergenossenschaften sind grösstentheils verkümmert. Zwar werden die Mitglieder sich von Anfang an mehr um ihre Waffen von Eisen, als von Pergament und Papier bekümmert haben: allein Stiftungsurkunden und Protokolle über wichtige Verhandlungen der Rittertage müssten sich viel häufiger noch in unsern Archiven finden, wenn keine Fahrlässigkeit in Bezug auf diese ritterschaftlichen Archive des Mittelalters geherrscht hätte.

An Stelle solcher eingegangenen Archive durfte man umsomehr Gewicht legen auf die der Universitäten und gelehrten Gesellschaften, welche in der zweiten Hälfte des fünfzehnten und ersten des sechszehnten Jahrhunderts gegründet wurden. Unvergleichlich grösseren Ersatz boten die Reichsarchive, die als solche jetzt eigentlich erst Bestand und Bestimmung wie Namen erhielten, und sodann all die

Digitized by Google

andern grossen und kleinen Ansammlungen von Akten und Urkunden, die mit der Vermehrung der öffentlichen Beamten und ihrer Wirkungskreise entweder neu entstanden oder sich bedeutend vergrösserten.

Bei der Eingewöhnung in unsere jetzige bürgerliche Ordnung ist es einigermassen erschwert, in Zuständen, wie sie zur Einrichtung des ewigen Landfriedens führten, nur etwas heimisch zu werden. Auch die bestehende Landesordnung verbot jede Fehde und Gewalt, welche nicht gehörig angesagt oder gegen Jemand gerichtet war, der sich erboten hatte, zu Recht zu stehen. Da aber gleichwohl Mächtigere gegen Niedrigere und bei guter Gelegenheit Diese umgekehrt sich Gewaltthätigkeiten erlaubten, ohne erst vor Gericht zu fordern, so machte man besondere Verträge zur Stärkung des gemeinen Landfriedens, wobei diese bald von allen oder mehreren, bald nur von einigen benachbarten Fürsten- oder Städte- oder Ritterbünden auf eine Reihe von Jahren besonders beschworen und nach Ablauf dieser Frist gewöhnlich erneuert wurden. Die Reichsstände verpflichteten sich dadurch, auch keine rechtmässige Fehde zu beginnen, ihre Streitigkeiten vielmehr durch die bestehenden oder durch Schieds-Gerichte entscheiden zu lassen. Denn recht müde wurde man endlich um Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts des unaufhörlichen Fehdegetümmels. Die Menschen sehnten sich nach Beschäftigung, die feiner und fruchtreicher, und zu seinem Rechte kam allmählich der Verstand, der Plan und Klarheit in Arbeit und Haushalt will und bestimmten Erfolg erstrebt in Besitz und Wissen. Auch hatte die fortschreitende Anwendung der Feuerwaffen der Massenentwicklung eine Ueberlegenheit verliehen, gegen die Wille und Vermögen der vielen kleinen Fehdehäupter zurücktreten musste. Deshalb ging man endlich daran, aus all den einzelnen Bündnissen und Eidgenossenschaften eine Einigung zu immerwährendem Landfrieden zu stiften, das Recht der Selbsthülfe und Fehde ganz abzuschaffen, zum Austrag aller Streitigkeiten aber einen obersten allgemeinen Gerichtshof zu bestellen, und zu besserer Handhabung der Ordnung das ganze Reich in Kreise zu theilen.

Das fünfzehnte Jahrhundert, insbesondere seine zweite Hälfte, ist erfüllt von Versuchen und Ansätzen zu solcher Ordnung der Dinge. Im Jahre 1495 erfolgte der Abschluss des ewigen Landfriedens, welcher nun der Ausgangspunkt einer neuen staatlichen Einrichtung wurde, die sich rasch über die ganze Nation ausdehnte. Das Wesentliche lag

Digitized by Google

darin, dass alle öffentliche Gewalt im Reiche an ständige feste Behörden kam, die in gemessenem Kreise und nach bestimmten dauernden Vorschriften walteten. An diese Behörden schlossen sich nunmehr die Archive an, indem sie sich erweiterten und ihren Charakter änderten. Aus einem Privatbesitz wurden die meisten eine Art öffentlichen Gutes, das der Eigenthümer zu verwalten hatte, mit welchem aber Niemand mehr nach Belieben schalten konnte. Die Klosterarchive, die ehemals eine so bedeutende Rolle spielten, traten tief in den Hintergrund. Selbst die Städtearchive, mit Ausnahme weniger grossstädtischer, bedeuteten nicht mehr viel, wenigstens nicht für die laufende Gegenwart.

Wir haben nun einen Ueberblick über die Behörden zu nehmen, die fortan die Schöpfer und Verwalter der Archive waren. Die Reichsstände verhandelten als selbständige Inhaber grosser und kleiner Staaten, sie hatten ihren stehenden Gerichtshof am Reichskammergericht, ihren Präsidenten am Kaiser, ihre regelmässige gesetzgebende Versammlung am Reichstag. Nach langen harten Kämpfen mit Städten, Ritterschaften und Bauern waren die fürstlichen Landesherren als bestbegründete Macht in Deutschland bestehen geblieben. Die Städte, deren Bünde dem Ziele schweizerischer Eidgenossenschaften zugesteuert hatten, mussten sich seit Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts mit ihrem erworbenen Besitz an Gebiet und Rechten begnügen: verhältnissmässig wenige hatten die volle politische Selbstständigkeit behauptet. Jedoch standen diesen Reichsstädten beinahe gleich in der innern Einrichtung, wie an Stärke und Freiheit, die grösseren Landstädte, welche der obersten Gerichtsbarkeit eines Fürsten sich nicht hatten entziehen können. Auch über die so zahlreiche und freiheitslustige Ritterschaft legte sich seit jener Zeit empfindlicher der Druck der Landesherren und ihrer Soldheere; jedoch wahrte ein beträchtlicher Theil die Reichsunmittelbarkeit, wenn auch nicht die Reichsstandschaft. Diese freie Ritterschaft theilte sich in den fränkischen, rheinischen, schwäbischen Kreis, jeder Kreis hatte sein Direktorium, und zerfiel in Kantone, deren Vorstand ein Ritterhauptmann mit Räthen war. Da den Ritterorden eine politische Wirksamkeit versagt war, legten sich seine Mitglieder, wie namentlich die Archive des deutschen Ordens beweisen, auf fruchtreiche Bewirthschaftung der reichen Güter. Als ein merkwürdiges Ueberbleibsel germanischer Bauernfreiheit sassen auch, wahrscheinlich auf Bruchstücken ehemaliger Reichsgüter, die

Digitized by Google

Niemand zu Lehen gegeben waren, noch in mehr als hundert Reichsdörfern freie Bauern, deren politische Rechte denen der reichsunmittelbaren Ritterschaft ähnelten.

Das Reichskammergericht hatte ständig seinen Sitz in einer freien Reichsstadt und bestand ursprünglich aus einem Kammerrichter, der ein Fürst oder Graf war, zwei Präsidenten wurden ihm später zugeordnet und die ursprüngliche Zahl von sechszehn Beisitzern vermehrt: alle wurden gemeinschaftlich von Kaiser und Reichsständen bestellt. Entschiedene Unabhängigkeit, gründlichste Untersuchung, höchste Achtung waren von vornherein untrennbare Eigenschaften dieses Gerichtshofes. Vor ihm gehörten alle Streitigkeiten der Reichsstände unter einander, und an ihn ging die Berufung in allen Klagen gegen Reichsstände, die sich keine förmliche Befreiung davon verschafft hatten. Ausserdem konnte Jedermann Beschwerden über verweigerte oder verzögerte Justiz, sowie über Nichtberechtigung von Erkenntnissen, selbst in Strafsachen, vor den höchsten Gerichtshof bringen. Derselbe richtete aber nur nach seinen eigenen Ordnungen, und seine Kanzleien füllten sich mit Akten, die über die wichtigsten Fragen sich erstreckten, daher sorgfältig geführt und bewahrt wurden. Aus ihnen lassen sich noch heutzutage zahllose Urkunden und genealogische und geschichtliche, sowie volkswirthschaftliche und kulturhistorische Nachrichten schöpfen.

Wie das Vorgehen des Reichskammergerichts auch in einzelnen Ländern auf das Archivwesen einwirkte, davon gab Nürnberg ein Beispiel. Die Akten der Prozesse, welche diese Reichsstadt bei dem höchsten Gerichtshof der Deutschen führte, wuchsen so massenhaft an, dass im Jahre 1604 der Rath beschloss, über der Kanzlei ein eigenes Archiv dafür anzulegen, die „obere Registratur", und zwei „Registratoren" anzustellen, die aus den Häusern der Rathsherren und Rechtsanwälte alle hieher gehörigen Akten zu sammeln und über jede Ausleihe fortan ein besonderes Schuldbuch zu führen hatten. Was irgendwo bei einem Amte an Schriftstücken vorhanden, die an das Reichskammergericht oder von ihm aus gegangen, wurde zusammen gesucht und im Original oder wenigstens in Abschrift in dies neue Archiv gelegt. Daran schlossen sich die Rathschlagbücher, die Mandatbücher, die Gutachten und Deduktionen der Juristen über irgend welche Rechtsfragen, welche die Stadt angingen, so dass dieselbe nun ein eigenes juristisches Archiv erhielt.

Am Kaiserhofe, der ja von Alters her eine Zuflucht in Rechts-

Digitized by Google

angelegenheiten gewesen, bildete sich ein zweites höchstes Gericht. Seitdem der Kaiser in den Landen der Reichsstände wenig mehr zu sagen hatte, nahm er seinen Sitz im eigenen Erblande und umgab sich mit einem Hofstaate, der nur noch in wenigen Beamten an das deutsche Reich erinnerte. Der Reichsvizekanzler jedoch, welcher als Reichsminister am kaiserlichen Hofe die Reichsangelegenheiten besorgte, wurde mit seinen Unterbeamten vom Reichserzkanzler zu Mainz bestellt. Unter dessen Vorsitz bildete sich aus Räthen und Juristen ein ständiges Reichskollegium zu Wien, welches allmählig von den Reichsständen als Reichshofrath für Lehens- und Gnadensachen, sodann als Gerichtshof für Angelegenheiten streitiger Natur anerkannt wurde. Demgemäss war auch seine Registratur in eine für streitige und eine solche für nichtstreitige Sachen getheilt. Um Notare, Doktoren und gekrönte Poeten zu ernennen, Legitimationen und Volljährigkeitsrechte in seinem Namen zu ertheilen, ernannte der Kaiser Hofpfalzgrafen, die an verschiedenen Orten im Reiche ihren Sitz, jedoch nicht viele Aktenstücke zu hinterlegen hatten.

Im Reichstag hatten zuerst die Kurfürsten, dann die Städte, und ihrem Beispiele folgend die zwischen beiden stehenden Fürsten, Grafen und Herren ihre besondere Berathung gepflogen. Demgemäss theilte sich der Reichstag seit dem fünfzehnten Jahrhundert dreifach ab. Oben an stand das Kurfürstenkollegium mit dem Mainzer Erzbischof an der Spitze, — sodann kamen der Fürstenrath, die beiden Prälatenbänke, und die Grafen- und Herrenbank, jede Gruppe mit bestimmter Vorstandschaft, — endlich die städtische Gruppe mit der rheinischen und schwäbischen Städtebank, bei welcher das Direktorium die Stadt führte, in welcher der Reichstag gehalten wurde. In nichtpolitischer konfessioneller Hinsicht theilte sich die Reichsversammlung in eine katholische und eine protestantische Gesammtheit, an der Spitze der letztern stand der Kurfürst von Sachsen. Unterbehörden in der Reichsregierung waren die Kreisstände: jeder der zehn Kreise sollte seinen Kreisobersten mit Kreisräthen und seine regelmässigen Versammlungen haben, die oberste Leitung aber stand den beiden kreisausschreibenden Fürsten zu. Zur Handhabung des Landfriedens und der Polizei, zur Vollstreckung der Urtheile des Reichskammergerichts, sowie zum Reichskriege musste jeder Kreisstand sein bestimmtes Kriegsvolk bereit halten. Die Vorberathung wichtiger Angelegenheiten, insbesondere aber die Aufsicht über Zoll und

Digitized by Google

Münze gab ebenfalls den Kreistagen zu thun, namentlich dort, wo die Fürsten nicht selbst so, wie in Norddeutschland geschah, auf strenge Ordnung im Lande hielten.

So viele neue Reichsbehörden es gab, ebenso viele neue Archive entstanden und wuchsen an. Die Direktoren auf den Reichs- und Kreistagen, die Kantonsvorsteher auf den Rittertagen mussten ebenso gut, wie die Vorstände und Räthe des Reichskammergerichts und des Reichshofraths, darüber wachen, dass ihre Verhandlungen und Beschlüsse verzeichnet und die Schriftstücke wohl aufbewahrt wurden. Denn ihre amtliche Thätigkeit umfasste wichtige Angelegenheiten und machte sie in weiten Kreisen verantwortlich. Wohl wäre es an der Zeit, durch eine vom deutschen Reichstag zu bestellende Kommission von Archivbeamten planmässig in jedem zugehörigen Lande untersuchen zu lassen, was an Akten und Urkunden von den ehemaligen Reichsbehörden übrig geblieben ist, und ganz im Anschlusse an dieselben wenigstens eine Uebersicht aufzustellen, wo sich Alles jetzt befindet.

Von grossem Einfluss war Artikel 6 der Landfriedens- und Kammergerichts-Ordnung von 1495, welcher lautet: „Verner sollen und wollen wir alle Register Lehenbücher Brieff und Urkunde über des Reichs Händel und Gerechtigkeit sagende, so wir in unnser Gewalt haben oder bei wem die seyn oder gefunden werden, zusammen bringen und dieselben mit denen, so künfftiglich gemacht werden, zwiefachen, und den ainen Tail in die verordnet unnser und des Reichs Camer gen Frankfurt erlegen und dem hailigen Reich zu gut getrewlich verwaren und zu Notturft gebrauchen lassen, und das annder Tail in unnser Canzlei behalten". Hier war also in dem wichtigsten Reichsgesetz, das aller Orten in Deutschland gelesen und bedacht wurde, Werth und Einrichtung der Archive kräftig hervorgehoben. Alle Schriftstücke, welche des Reiches Händel, d. h. seine Geschichte, und des Reiches Gerechtigkeit, d. h. seine Verfassung und Ansprüche betreffen, sollen nicht mehr zerstreuet, sondern in einem dauernden Archiv beisammen sein, die neu entstehenden aber fort und fort damit vereinigt werden. Sie sollen gut verwahrt, aber auch benutzt werden. Nur was zum laufenden Dienst gehört, bleibt in des Kaisers Kanzlei. Eine solche öffentliche Verkündigung, die schon in der Regimentsordnung enthalten und hier wiederholt wurde, musste auf Fürsten- und Adelsschlössern, wie in Städten und Klöstern Anregung geben, in den Archivkammern sich umzu-

Digitized by Google

schauen, werthvolle Schriftstücke hinein und das Ganze wenigstens etwas in Ordnung zu bringen. Kaiser Maximilian, der ja auch vom humanistischen Geiste berührt war, bestimmte für Oesterreich Innsbruck zum Hauptarchivplatz, liess die dortigen Archive wohl eintheilen, banete für sie gewölbte Kammern, und ordnete eine sorgfältige Verzeichnung an.

Ein allgemeines deutsches Reichsarchiv, das seinen festen Sitz in Frankfurt haben sollte, lag im Plane, kam aber nicht zu Stande. Umsomehr hob sich jetzt das Archiv des Mainzer Kurfürsten, der sein altes Recht als Kanzler des Reichs für Deutschland niemals aufgegeben, sondern bald in dieser, bald in jener Form geltend gemacht hatte. In seinem Archiv fanden Schriftstücke über Reichsangelegenheiten jeder Art eine Ablagerung. Die Reichstagssachen begannen darin schon mit dem Jahre 1366, die Heer- und Landfriedenssachen 1460; die Akten über Errichtung des Reichskammergerichts und Reichshofraths bildeten eine besondere Abtheilung, ebenso die Akten über Wahl und Krönung der Kaiser. Je mehr Diese ihre Thätigkeit auf ihre österreichisch-böhmisch-ungarischen Erblande zurückzogen, um so häufiger erhielt der Mainzer Kurfürst Aufträge von ihnen, was wiederum eine besondere Abtheilung in seinem Archiv als kaiserliche Kommissionssachen ergab. Sehr reich war dasselbe an Schriftstücken über die Reichskanzlei und ihr Taxamt, über die Posten, Zölle, Münze, Reichssteuern, Reichsheer, selbstverständlich auch über Angelegenheiten der Konfessionen. Weil sich unter solchen Titeln doch nicht Alles unterbringen liess, so gab es noch eine besondere Abtheilung für allgemeine Korrespondenz. Auch Reichsregistraturbücher hatte die Kanzlei des Kurerzkanzlers schon um Mitte des vierzehnten Jahrhunderts gebildet, reichlich und regelmässig aber beginnt ihre Reihe erst zweihundert Jahre später und wird dann mit jedem Menschenalter reicher an Urkunden.

War nun die Menge der Schriftstücke, welche von den Reichsbehörden ausgingen, schon sehr ansehnlich, so wurde sie nicht zehn-, sondern hundertfach gesteigert durch die Regierungen in den einzelnen Landen. Auch in den kleinsten Fürstengebieten liess die öffentliche Verwaltung sich nicht mehr nach dem alten einfachen Zuschnitte durchführen. Worin die Städte vorangegangen, das musste jetzt überall nachgebildet werden. Der Staat konnte den Aufgaben der Zeit ohne eine Reihe stehender Behörden nicht mehr genügen, beständig schälten sich neue heraus.

Digitized by Google

Da war zuerst besonders wichtig die Hof- und Domainenkammer für die Verwaltung der landesherrlichen Güter, der Forsten, Bergwerke und andern Regalien. Die „Landbücher", in welchen seit dem vierzehnten Jahrhundert man alles, was zum Landeshaushalt beitrug, zusammen zu stellen pflegte, genügten nicht mehr: man fing an, für die jetzt bedeutender werdenden Landessteuern regelmässige Listen oder Kataster anzulegen. Eine zweite Behörde entstand für die eigentlichen Regierungs- und Polizeisachen im Hofrath oder in der Hofkanzlei. Eine dritte war das Hofgericht, das sich gern aus einer ritterlichen und gelehrten Bank zusammen setzte. Die Landesgerichte wurden in Kollegien rechtsgelehrter Richter umgewandelt, selbst die Zentgerichte nach und nach statt der Schöffen mit einem Amtmann und Aktuar besetzt. Ausser den Mitgliedern dieser Behörden hatte der Fürst, um sich in wichtigeren Angelegenheiten zu berathen, noch seinen engeren geheimen Rath um sich, aus dessen Abtheilungen später die Ministerien hervorgingen.

Solcher Mehrung und, um das Wort zu brauchen, solcher Verdichtung verschiedener Amtskreise gegenüber empfanden auch die Landstände die Nöthigung, sich fester zusammen zu schliessen. Sie theilten sich gewöhnlich in die drei Kurien der Prälaten Ritterschaft und Städte, und wo noch, was jedoch selten, freie Landgemeinden bestanden, kamen diese als vierter Stand hinzu. Jede Kurie berieth für sich und verhandelte dann mit den andern. Insbesondere wenn es sich um neue Steuern, Landestheilungen, und auswärtige Angelegenheiten handelte, traten die Stände als „gemeine Landschaft" der Regierung mit demselben Gewicht gegenüber, wie der Reichstag dem Kaiser.

All diese Reichs- und Landesbehörden hatten nun zu thun mit der Gesetzgebung. Niemals hat diese so viel und so rasch arbeiten müssen, als im Zeitalter der Reformation. Nach allen Richtungen des öffentlichen Lebens musste neue Ordnung geschafft, diese neue Ordnung aber in schriftliche Artikel gebracht werden. Denn die Menschen rissen vom Mittelalter sich los: war dieses von der Anschauung durchherrscht „Selbst ist der Mann!", so trat jetzt an Stelle von Eigenmacht und Selbsthülfe das Walten der Gesetze und ihrer Vollzieher. Neue Landesordnungen regelten Sitten, Handel und Gewerbe und allen öffentlichen Verkehr; das Heer- und Steuerwesen, das Zoll- Münz- und Postwesen bedurfte anderer Einrichtung; die Kirchenparteien verlangten nach genauer Feststellung ihrer Rechte.

Digitized by Google

Am tiefsten griffen die neuen Rechts- und Gerichtsordnungen, die bis zur Aufstellung verbesserter Land- und Stadtrechte und selbst allgemeiner Strafgesetzbücher fortschritten. Zahllos lagerten sich grosse und kleine Gesetzbücher in den Archiven ab. Was gab es nicht zu bewahren allein an Reichsmandaten, Reichssatzungen und Reichsgutachten, an Reichsschlüssen, Reichsdeputationsschlüssen, Reichsdeputations-Hauptschlüssen, Reichsabschieden und Reichsdeputationsabschieden!

So kam in das gesammte Staatswesen der Deutschen, indem es sich nach dem Vorbilde der Reichsverwaltung gestaltete, ein festerer Gang, weil es eine Grundlage in den neuen Gesetzen erhielt, und weil dem Beamtenthum in seinem Wirken grössere Macht und Ausdehnung, sowie gescheidtere Gliederung, dem einzelnen Beamten aber Besserstellung in Ansehen und Dauer seines Berufs wie im Gehalt zu Theil wurde. Beamte aber fühlen ihre Verantwortlichkeit dem Fürsten, den Landständen, der Oeffentlichkeit gegenüber: sie suchten sich also zu decken, indem sie alles schriftlich machten. Ohnehin war das Aktenheft für die Verwaltung, deren Art und Weise sich in fast jedem Amtskreise feiner und schwieriger gestaltete, ein treffliches Hülfsmittel: es zeigte beständig, was in einer Sache geschehen und wie weit man darin gekommen war. So bildeten sich aller Orten verschiedene Registraturen, aus welchen nicht wenig bis auf unsere Zeit gekommen. Einer eigenen Kanzleiordnung konnte deshalb der kleinste Staat allmählich nicht mehr entrathen.

Im sechszehnten Jahrhundert folgten sich mehrere kaiserliche Kanzleiordnungen. Die älteste und merkwürdigste, die für die späteren den Ton angab, wurde vom Kurerzkanzler als oberstem Vorstand für die kaiserliche Hofkanzlei ausgearbeitet und trägt das Datum Mecheln den 3. Oktober 1494. Was bis dahin auf den Kanzleien Herkommen, wurde hier für Sekretäre, Registrator, Schreiber, Taxator und Diener im Einzelnen fester bestimmt. Durch strengen Diensteid werden Alle an ihre Pflichten gebunden. Die Sekretäre sollen die Entwürfe wohl ausführen, diese vom Kanzler oder in dessen Abwesenheit vom Unterkanzler lesen und unterzeichnen lassen, dann eintragen, dann mit dem Schreiber kollationiren, unterzeichnen und dem Registrator übergeben. Dieser soll die Urkunden in ein Buch eigenhändig registriren, und auf die Kehrseite den Registraturvermerk und seinen Namen schreiben. Alles

Digitized by Google

muss ewiglich verschwiegen bleiben. Jeder Fremde muss draussen vor der Kanzlei abgefertigt werden. In keiner Urkunde darf in den Namen oder im Datum etwas geändert werden. Ein Jeder soll den Stilum der Kanzlei nach allem Vermögen halten und sich um keiner Sache willen davon dringen lassen. Was mit dem grossen Siegel zu siegeln, soll dem Kurfürsten selbst und das Andere seinem Kanzler oder dem, der das kleine Siegel oder Sekret auf seinen Befehl führt, zu unterschreiben vorgebracht werden. Ein dazu verordneter Schreiber soll daran mahnen, dass die Tagsatzung in den Geschäften beachtet werde, und soll Briefe, Register, oder Anderes, so zeitweilig den Botschaften zugestellt worden, fleissig aufzeichnen und später der Botschaft dieselben Schriftstücke wieder abfordern. Der Taxator soll im Taxiren nicht seinen eigenen Vortheil suchen, kein Geschenk annehmen, und die Trinkgelder nach eines Jeden Stand und Verdienst vertheilen, aber auch keinen Brief aus der Hand geben, ohne dass er denselben den Registrator zuvor habe lesen und registriren lassen. Der Kanzleiknecht endlich darf keinen Fremden in die Kanzlei, noch weniger etwas darin lesen lassen.

Auf solche Weise gefördert und geregelt traten die Archive in allen Fürstenlanden vollständig in das Verhältniss, welches sie in den Städten schon lange einnahmen: sie wurden Stütze und Hülfsmittel der Regierung, und die Beamten nahmen sich ihrer an, weil sie öfter in dieselben als in eine vergrösserte Kanzlei hinein greifen mussten.

Auch in den kleinen Staaten suchte man den archivalischen Stoff zusammen zu halten. Als die Grafen Hohenlohe 1511 ihre Erbeinigung schlossen, wurde bestimmt: es sollen alle Urkunden der Grafschaft und der Voreltern für ewige Zeiten im Gewölbe der Stiftskirche zu Oehringen verbleiben, „darzu alle Handfesten, Privilegia und andere briefliche Urkunden, die ein jeder nachfolgende Graf von Hohenlohe von Neuem erlangen und haben wird, sollen allwegen nach eines Jeden Tod, darvor und ehe seine Söhne und Erben in das Regiment oder Erbschaft traten, (sie) dieselben Briefe und Urkunden alle in obangezeigt Behältniss antworten und legen, und einem jeden regierenden Grafen von Hohenlohe soll allwegen auf sein Begehren aller und jeder brieflichen Urkunde Abschrift gefolgt werden".

Wie wenig man auch vor Raub und List zurück schreckte, wenn es galt, sich der Archive eines Feindes zu bemächtigen, davon

Digitized by Google

sollte ein redendes Beispiel das Brandenburger Familienarchiv auf der Plassenburg geben. Markgraf Albrecht Alzibiades hatte das Bamberger Archiv geplündert und musste erleben, dass sein eigenes in grösste Gefahr gerieth. Sieben Monate war die Plassenburg von den Würzburgern, Bambergern, Nürnbergern und andern fränkischen Bundesständen belagert, und als ihr Fall im Jahre 1554 nicht mehr aufzuhalten war, wurde brandenburgischer Seits der Lizenziat Ezel bestellt, in der Nähe zu sein und wenn die Zugbrücke niedersinke, sofort hinein zu dringen und, wie es in den Bedingungen der Uebergabe werde ausgemacht werden, sofort das Archiv zu verzeichnen, einzupacken und von dannen zu bringen. Dies gelang: zwanzig Fässer, sieben Truhen und noch einige Kisten füllte Ezel voll. Während er aber im Archive beschäftigt war, hatten sich die Feinde auf die Registratur in der Kanzlei geworfen, ihre Akten unter sich vertheilt und dadurch Grundlagen zu Prozessen gewonnen, mit welchen sie später dem Markgrafen hart zusetzten. Ezel hatte endlich das Archiv verladen und wollte andern Morgens mit neun Wagen fort: da liessen die Nürnberger heimlich die vollgepackten Wagen wegfahren und von dannen eilen. Glücklich kamen sie bis Forchheim: da aber hatte der Bamberger Fürstbischof seine Leute bestellt, welche das Archiv in Beschlag nahmen. Zwei Jahre lang bemüheten sich nun die Brandenburger auf Bundestagen und auf Reichstagen, bis sie endlich ihr Archiv erlöseten und es auf die Plassenburg zurück führen konnten. Eine ähnliche Archivgeschichte trug sich etwa fünfzig Jahre später in Ostfriesland zu. Der Graf, der in fortwährenden Streitigkeiten mit der freiheitsstolzen Stadt Emden lebte, hatte Haus- und Landesarchiv von dort auf seine neu erbauete Burg in Aurich bringen lassen. Die Emdener vergassen das nicht, und als sie durch einen Ueberfall im Jahre 1609 Aurich gewannen, nahmen sie fünfzehn Säcke und dreizehn Kisten voll Akten und Urkunden nach Emden mit. Erst nach zwei Jahren verstanden sie sich zur Herausgabe, und Alle, die mit der Sache zu thun gehabt, mussten feierlich erklären, dass sie „von den übernommenen Briefen, Akten und Papieren keine mehr hätten noch wüssten, als die, welche sie zum Vorschein gebracht". Nichts desto weniger behielten die Emdener einen Theil auf ihrem Rathhause zurück, und ein anderer war aus den Händen der Räuber in die Bibliothek des Geschichtschreibers Ubbo Emmius gekommen, der nichts mehr herausgab.

Digitized by Google

Während in Klöstern und solchen Städten, die ganz oder halb unabhängig waren von fürstlicher Gewalt, das Schatzarchiv noch lange Zeit im Gewölbe eines Kirchthurms verblieb, suchten zu Ausgang des Mittelalters alle Fürsten dafür ihren festesten Ort aus. Wie die fränkischen Brandenburger ihr Hauptarchiv nicht in den Städten Bayreuth oder Ansbach, sondern für das Oberland auf der Plassenburg und das Unterland auf der Kadolzburg hatten, so die märkischen nicht in Berlin, sondern in Tangermünde, weil die Schriften dort sicherer lagen, als auf einem andern Schlosse. Als die Kadolzburg nicht mehr fest genug erschien, wurde das Archiv im sechszehnten Jahrhundert nach Ansbach geführt. In Innsbruck hatte Kaiser Maximilian das österreichische Hausarchiv in zwei Gewölbe der neuen Hofburg bringen lassen, während das Regierungsarchiv in der alten Hofburg verblieb, wo der Kaiser zu dessen Aufbewahrung unter Aufsicht eines „Buchhalters" drei gewölbte Kammern herstellen liess, während das Reichsarchiv in einem Privathause untergebracht wurde. Letzteres, die sog. Hofregistratur, war nach altem Brauch, soviel hier oder dort seine Kanzlei davon nöthig hatte, dem Kaiser auf Reisen nachgeschickt: Maximilian aber ordnete im Jahre 1506 an, das solle fortan nur mit den Registraturbüchern geschehen. Nun machte der Kanzler aus dem Uebrigen eine Auslese und brachte diese, in zwölf Fässern bunt durch einander eingeschlagen, nach Schloss Fragenstein, weil er sie dort am besten geborgen glaubte. An einem solchen sichern Orte wurde dann ein Gewölbe von dicken Mauern mit schwerer Eisenthür und schmalem Fenster gebauet, und „Briefgewölbe" wurde von jetzt an der allgemeine Ausdruck, während die Gelehrten und die sich einiger klassischen Bildung rühmten, gerade wie in der Karolinger Zeit nur von „Archiven" sprachen, weil dieser Name antiken Klang hatte. Der Titel „Archivar" kommt jedoch erst im achtzehnten Jahrhundert auf.

Mit den schwersten Eiden wurden nun Diejenigen belastet, die Zutritt zum Archiv hatten. Sie mussten zu Gott schwören, bis an ihren Tod keinem Unbefugten Eintritt oder nur Einblick zu gestatten und über den Inhalt der Schriftstücke strengste Verschwiegenheit zu bewahren. Der Archivar, der im Briefgewölbe hinab oder hinauf stieg, sah scheu sich um, ob ihn auch Jemand sehe. Argwöhnisch traf man bei gemeinsamem Besitz des Archives Vorsichtsmassregeln, dass sich kein Theil etwas darin anmasse, womit die Andern nicht einverstanden wären. Gewöhnlich legte Jeder sein eigen Schloss

Digitized by Google

vor, und Keiner konnte hinein, als wenn alle Theilnehmer zugleich ihre Räthe oder Bevollmächtigten mit dem Schlüssel schickten. In Wiener-Neustadt gab es vier „Schlüsselherren zu dem Thurm", der erste war der Bürgermeister, der zweite ein Rathsherr, und die zwei Andern waren von der Gemeinde: nur wenn alle Vier mit ihren Schlüsseln davor standen, wurde das Briefgewölbe aufgethan. In Freiburg im Breisgau, wo der Stadtrath die Aufsicht über die Klöster in der Stadt sich nicht hatte nehmen lassen, besass der Abt oder Prior den einen Archivschlüssel, und den andern die Stadt auf ihrem Rathhause.

Da nun die Obrigkeiten den Archivverwaltern Einblick in die Regierungsgeheimnisse nicht verwehren konnten, da vielmehr gerade sie bei den unaufhörlichen Streitigkeiten mit Nachbaren, Landständen und übermüthigen Städtern die benöthigten Schriftstücke hervorsuchen, entwirren und auf Grund derselben Gutachten ausarbeiten mussten, so wurde das Amt der Archivare allmählig als selbständig, als ehrenvoll und dauernd aufgefasst, mochten sie Sekretäre, oder Geheimschreiber, oder Stadtschreiber, oder Registratoren genannt werden. Es lässt sich deshalb fast bei allen grösseren Archiven vom sechszehnten, in Strassburg sogar schon vom fünfzehnten Jahrhundert an eine fortlaufende Reihe von Archivbeamten feststellen, unter ihnen so berühmte Leute, wie der Volksschriftsteller Sebastian Brandt, Stadtschreiber zu Strassburg, oder der Rechtsgelehrte Ulrich Tengler, Stadtschreiber in Nördlingen.

Mit der Zeit reifte auch der Entschluss, dem umständlichen und verwirrenden Kisten- und Kasten-, Truhen- und Schachteln-Wesen ein Ende zu machen. Mit einem solchen von altersher gewöhnten Brauche abzubrechen, dazu gehört ja meistens ein besonderer Antrieb. In der Reformationszeit lag der Antrieb in der Lust und Freude der Menschen am Schaffen und Umformen und Neubauen. Die Ursachen aber, die in Kunstwerken, Trachten und Geräthschaften Aenderungen hervorbrachten, äusserten ähnliche Wirkung nicht bloss in Wappen und Siegeln, sondern auch im wechselnden Schriftcharakter und Kanzleibrauch. Das Eine lernt sich durch das Andere besser verstehen. Eben in jener Zeit, etwa seit 1530, als im Baustil die eigenthümlich deutsche Renaissance die Oberhand gewann, als auch die Staatsform sich änderte und Laienspiegel und Formularbücher das bürgerliche Recht, welches durch das Eindringen des römischen verwirrt war, klarer zu stellen

Digitized by Google

suchten, da schleppte man auch die alten wurmstichigen Holzbehälter gross und klein aus den Archiven heraus und zimmerte an den Wänden oder, wo das Gemach gross genug, auch in seiner Mitte Holzgestelle mit Schiebläden und Fächern. In die Schiebläden kamen die Urkunden zu liegen, in den offenen Fächern die Amtsbücher zu stehen, während die Akten auf Bretterlagen, die über einander angebracht waren, gehäuft wurden. Diese Einrichtung dauerte in den meisten Archiven bis in die neuere Zeit hinein. Daher stammt noch in vielen Archiven altes Schiebladengetäfel von Zirbelholz, das jetzt selten geworden und sich trefflich zu Geigen verwenden lässt.

Der äusseren Ordnung musste nun die innere auf dem Fusse folgen: es konnten ja die vielen einförmigen Läden und Fächer nicht ohne Bezeichnung bleiben, diese aber musste sich an den Inhalt anlehnen. Langsam, nur schrittweise gelangte man zu einer archivalischen Ordnung. Schien, was die Verwahrung der Schriftstücke betrifft, anfangs genug gethan, wenn allerlei Kisten und Schachteln gelegentlich angefüllt und in diese oder jene Ecke hingesetzt wurden, wo sie besonders gesichert erschienen oder zur Hand sein mussten, — waren dann Läden unter den Tischen und Bänken in regelmässiger Folgereihe hinzu gekommen, — entstand endlich eine mehr oder weniger gleichförmige äussere Einrichtung des Archivs; — so bildete sich ebenso stufenweise auch eine archivalische Beschreibung dessen, was es enthielt. Zuerst wurde der Inhalt der Schiebläden oberflächlich nach den Hauptsachen angegeben; — sodann legte man in die Hauptbehälter Zettel, auf denen die vorzüglicheren Stücke verzeichnet standen; — darauf wurden die gleichartigen mehr zusammengethan und das Ganze in grosse Gruppen getheilt, wie im Archiv des Freisinger Domkapitels ausnahmsweise schon zu Ende der vorigen Periode geschah; — endlich ging man daran, bald diese bald jene Gruppe näher zu verzeichnen, wobei die Erfahrung verschiedene Gesichtspunkte an die Hand gab, wie das Einzelne zu ordnen, hier nach praktischen Bedürfnissen, dort nach geschichtlichen Thatsachen.

Zu einer Verzeichnung aber, die doch einigermassen wissenschaftlich, mussten die Kopialbücher anleiten. In der zweiten Hälfte des fünfzehnten und der ersten des folgenden Jahrhunderts hegten Eigenthümer wie Verwalter eines Archivs keinen lebhafteren Wunsch, als alle wichtigeren Schriftstücke abschriftlich in Büchern beisammen

Digitized by Google

zu haben, gerade als sei dann erst der Besitz gesichert. Man gelangte dadurch zu raschem Ueberblick dessen, was man alles besass, und um sich in den dicken Büchern zurecht zu finden, mussten nothgedrungen Uebersichten und Hinweise angelegt werden. Weil jedoch das Abschreiben nimmer zu Ende kam, so legte man die Urkunden und Akten sich dafür zurecht und erhielt schon dadurch eine gewisse Ordnung und Fasslichkeit des ganzen Archivinhalts. Dieser Hergang fand in ganz Deutschland ziemlich gleichzeitig Statt, nur, dass an dem einen oder andern Orte die Schreiber auf eine vorzüglichere Einrichtung früher, als anderswo, verfielen.

In Innsbruck hatte schon Kaiser Maximilian I. Sekretäre angestellt, die ihm „die alten prief erklauben, überlesen und die substanz davon ausziehen" mussten. So entstanden für das alte Schatzarchiv fünf Foliobände voll knapper Regesten, zu diesen aber bereits zwei Bände eines streng alphabetischen Namens- und Sachregisters. Die meisten Urkunden steckten in Zwilchsäcken, die an der Oeffnung mit Holzspangen eingefasst waren und wohlbezeichnet in Truhen lagen. Noch vor Mitte des sechszehnten Jahrhunderts wurde das Archiv eingetheilt in fünf Schreine mit 172 Laden, die zum praktischen Gebrauch nach sachlichen, nicht nach geschichtlichen Gesichtspunkten, angefüllt wurden. Zusammen kam, was nach den Ländern zusammen gehörte, z. B. Tyrol, Salzburg, Bayern u. s. w., oder was den gleichen Gegenstand betraf, z. B. Lehen, Patronat, Bündnisse u. s. w. Nun musste auch die Fortsetzung dieses Archivs, das Kammerarchiv, in gleicher Weise behandelt werden: man machte nicht weniger als 62 Abtheilungen, die eine enthielt die Testamente, die zweite Privilegien, die dritte Stiftungen, die vierte Instruktionen, und so ging es fort.

Für jene Zeiten vorzüglich wurde der Geschäftsgang in den fränkisch-brandenburgschen Archiven um Mitte des sechszehnten Jahrhunderts geordnet. Es konnte die Urkunde, in welcher der Herzog in Preussen, als er Hochmeister wurde, auf die markgräflichen Lande verzichtet hatte, trotz allen Nachsuchens nirgends gefunden werden. Da schrieb der Markgraf 1532 aus Jägerndorf an Statthalter und Räthe in Ansbach: „Wie wol wir nun gentzlich achten, das ein vertzig vorhanden gewest, wo aber derselbig hinkomen sei, wissen wir nit, nachdem wir derselben zeit nit innerlands gewosen sind, so lassen wir es uf dismal bei eurm nachsuchen pleiben. Aber da mogt ir sehen, wie man vor zeiten mit den privilegien und

Digitized by Google

andern briefen und handlungen umbgangen, der jetzt ser vil, daran auch gross gelegen, in mangel steet, also das nichts registrirt, sondern alle ding unordenlich hin und wider geleget und also derselben weil nit viel gedacht worden, ob ire nachkomen dero notturftig wurden oder nit". Der Markgraf führte nun eine andere Ordnung ein, die freilich von Manchen noch „ganz beschwerlich und für tadelich gehalten" wurde. Jedes eingehende Schriftstück wurde mit dem Datum des Einlaufs, die Abschrift jedes auslaufenden mit dem Datum der Absendung bezeichnet, auf dem einen wie dem andern der Inhalt kurz vermerkt, und nicht minder, ob das Schriftstück registrirt werden solle oder nicht und wohin es zur Aufbewahrung zu legen. Die wichtigeren Urkunden, insbesondere welche das fürstliche Haus betrafen, mussten dem Fürsten selbst vorgelegt und „von ainem oder zwaien unser räthe, so bey beratschlagung derselben sachen gewest, abgehort, unterschrieben, durch die registratores einregistrirt und verfertigt werden". Hatte der Markgraf seine Gutheissung für sich allein gegeben, so erhielt das Schriftstück den Vermerk d. p. se (dominus per se): war sie in einer Rathsversammlung erfolgt, so lautete es dominus in consilio; denn die eigenhändige Unterschrift des Fürsten kam erst nach Mitte des sechszehnten Jahrhunderts mehr in Uebung. War eine Angelegenheit abgethan, so wurden die zugehörigen Schriften in Büschel vereinigt und sorgfältig darüber Buch geführt. Was des Fürsten „eigene Sachen" betraf, wurde in einer besondern Abtheilung der Schachteln und Kisten verwahrt. Ueber den Gesammtinhalt des Archivs beschloss der Markgraf, „dass ein lauter inventarium über unser und der herrschaft gulden bull, privilegia, freihaiten und anders, so in beden gewelben zu Onnolzbach und Blassenburg befunden, aufgerichtet werde, nemblich also, dass erstlich aller und jeglicher brief substantz und datum mit kürtz in ein registratur gezogen, darnach die fürnembsten und genottigsten privilegia und schriften nach ordnung und lengs oder alter der brief in eingebunden bücher abgeschriben, dieselben abgeschribenen bücher sambt den registern, so darüber gemacht, im gewelb bewahrt werden". Von diesen Kopialbüchern hatte man auch gern Exemplare nicht bloss auf der Plassenburg und in Ansbach, sondern auch in Tangermünde, und ging der Markgraf auf einen Reichs- oder Fürstentag, so war es am bequemsten, die bei den Verhandlungen etwa nöthigen Urkunden in Kopialbüchern mitzunehmen. Lose Schriftstücke liefen bei den Hin- und Herreisen

Digitized by Google

leicht Gefahr. Vom Augsburger Reichstag 1500 erging der markgräfliche Befehl nach Ansbach: „der cantzler soll schicken alle handlung in einer truhen verwart, was er maint meinem gnedigen herrn hie notturftig werden möcht, als er wol zu bedenken wais".

Zu Nürnberg begann der Rathsherr Muffel mit einem ihm zugeordneten Schreiber im Jahre 1457 „der Stat freyheit zu registern", und hatte drei Jahre später die Kaiserurkunden vom zweiten bis auf den dritten Friedrich abschriftlich im „neuen Schwarzbuch" gesammelt, sodann mit den Privilegien des Letzteren „das grosse Grünbuch" gefüllt, und ihnen „das kleine Rothbuch" mit den Verleihungsbriefen von Fürsten und Städten hinzu gefügt. Hierbei wurden anfangs die Schriftstücke nur nach Fürsten oder Städten oder nach gleichartigem Inhalt je in eine Lade gelegt und mit fortlaufenden Ziffern oder Buchstaben bezeichnet. Der Vortheil, welchen man dabei erkannte, regte nun dazu an, dass aus all den zahlreichen Kisten und Kaltern, Säcken und Läden das Gleichartige grundsätzlich gesammelt, z. B. erst Reichstagssachen, dann Streitigkeiten und Verträge mit Nachbarn, dann Schulden- und Quittungssachen, dann Waldsachen, dann Handelssachen u. s. w. hervorgezogen, und ein Pack nach dem andern in anderthalb hundert Laden untergebracht wurde. Für ihre Menge aber schien die lange Reihe von Zahlen weniger bequem, als Buchstaben in sieben Farben, deren Alphabet doch das ungefähr Zusammengehörige und deren Farben die Verschiedenheiten und Abstufungen darunter anzeigten. So entstand die grosse Sammlung, die man das siebenfarbige Alphabet nannte. Was nun an gleichartigen Stücken sich weiter ergab oder zufällig noch unter die Hände kam, wurde in den betreffenden Laden hinzu gelegt, und als diese voll wurden, liess man neue machen und reihete sie an. An den Kopialbüchern aber wurde fort und fort weiter gearbeitet, und da ihr Umfang mit der Zeit gar zu gross wurde, so liess der Rath 1511 durch einen Kanzlisten ein Repertorium dazu machen, und als dieses vollendet war und gefiel, mussten die beiden Losungsschreiber eilf Jahre später ein Verzeichniss zum ganzen siebenfarbigen Alphabet in stattlichem Pergamentbande, worin mit Gold und Farben die Buchstaben prangten, — ein „Summarium der Schriften in den Farben der sieben Alphabet", — ausarbeiten. Darin ist zwar am Rande für jedes Schriftstück der Laden, worin es lag, durch Farbe, Nummer und Ziffer angezeigt; jedoch fand sich nur Derjenige leicht darin zurecht, der durch öfteren Gebrauch das

Digitized by Google

Einzelne wohl im Kopfe hatte. Denn die Vertheilung war eine rein äusserliche, z. B. lagen des Anfangsbuchstabens wegen beisammen Vidimus von Kaiserurkunden mit Urtheilsbriefen und Urfehden. Aerger noch war das Durcheinander in den andern acht Abtheilungen des Archivs; deren letzte enthielt die „Schriften und Briefe, die in den Laden unter der langen Bank in der Losungsstuben liegen, die mit No. oder Zahl gezeichnet sind". In den Verzeichnissen dieser acht Abtheilungen liess man Stellen leer, in welchen verschiedene Hände Urkunden bis zum Ende des sechszehnten Jahrhunderts nachtrugen, wichtige gekennzeichnet durch ein paar Worte mit rother Schrift oder einer kurzen Bemerkung, wie „von König Sigmund ein trefflicher Brief". Zuletzt wurden „Register und Inventarium der Brief und Schriften in den Laden mit sieben Alphabeten und mit siebenerlei besondern Farben verzeichnet" sowie die Verzeichnisse der acht andern Abtheilungen zusammen gefasst in einen schönen Pergamentband mit Decken von gepresstem Leder, in welchen der Briefmaler Glockendon höchst zierliche Buchstaben hinein zeichnete, zu jeder Gruppe ein anderes Alphabet. Dieser Band wird noch auf dem Reichsarchiv in München aufbewahrt. In den drei ersten Jahrzehnten des siebzehnten Jahrhunderts wurde eine Durchsicht der sämmtlichen Archivbestände vorgenommen, das Fehlende in den Verzeichnissen ergänzt, ein neuer Laden zum andern aufgestellt, und endlich 1626, in welchem Jahre man auch das Schatzarchiv vom St. Sebaldsthurm herunter holte, ein Inventar über beinahe das ganze Archiv zu Stande gebracht.

An eine Verschmelzung des uralten Gegensatzes zwischen dem Urkundenarchiv und dem Kanzleiarchiv wurde noch nirgends gedacht, auch örtlich waren beide meistens getrennt; jedoch schälte sich ans dem letzteren fast aller Orten eine besondere Sammlung der zahlreichen Amtsbücher heraus. In Nürnberg gab es mehr als anderthalb tausend Schachteln für die Akten, die „umb erhaischender unvermeidlicher Notturfft willen", weil sie „in den Bürgermeisterschachteln und sunsten an andern unbequemen Orten mer gantz unrichtig weitleuffig und zerstrewet von einander gelegen", 1558 der Stadtrath beschloss, von „diesem Jahr an zurück hinter sich aufzusuchen, zusammen zu tragen und wo möglich zu ergentzen und inn ein richtige ordnung und registratur zu bringen". Man errichtete nun die „höhere Registratur" mit der Abtheilung A bis zu dem und der Abtheilung B nach dem genannten Jahre und legte über jede

Digitized by Google

nach gewissen alphabetischen Schlagworten der Personen, Orte und Sachen einen Generalindex an; in jeder Buchstabengruppe wurden die Stücke nach den Entstehungsjahren, und in jeden Laden noch ein besonderes Verzeichniss des Inhalts gelegt. Auch machte man sodann zu einigen umfangreichen Betreffen, z. B. vom bambergischen, ansbachischen, bayreuthischen Interesse, noch besondere Verzeichnisse. Neben diesem Archiv der Kanzlei hatten in einem Nebenzimmer die langen Reihen der Amtsbücher ihre Aufsicht und Verwahrung, und ebenso die besondere Sammlung der Privatsachen. Etwa um die Mitte des folgenden Jahrhunderts versuchte man wieder die Herstellung eines neuen Repertoriums, das einfach Laden auf Laden nach einem alphabetischen Renner behandelte.

Mit so vielen Mühen und Schwierigkeiten näherte man sich in den grösseren Städten während des sechs- und siebenzehnten Jahrhunderts langsam Schritt für Schritt einer archivalischen Ordnung. Zum Beispiel aus einer Reichsstadt finde hier ein anderes Platz aus einem Fürstenthum. Das Würzburger Urkundenarchiv beruhete zum grösseren Theil auf der Marienburg und zum kleineren bei dem Domkapitel, während das Archiv der Kanzlei von dieser verwahrt wurde. Magister Lorenz Fries, fürstbischöflicher Archivar 1524 bis 1550, fasste den Plan zu einem archivalischen Werke, das für seine Zeit wahrhaft bewundernswürdig. Er kam dazu, denn er schrieb die Geschichte des Bauernkriegs in Ostfranken, offenbar aus Liebe zur Geschichte, gleichwie zwei andere Archivare, die ebenfalls systematische Repertorien herstellten, Augustin Kölner in München, der Geschichtschreiber des Landshuter Erbfolgekriegs, ein Zeitgenosse von Fries, und Moninger, der ein Menschenalter später die Genealogie der Hohenzollern bearbeitete. Das Würzburger Urkundenarchiv war in fünf grossen Schreinen aufgestellt: der erste enthielt die Stiftsprivilegien, der zweite die Quittungen, der dritte die Urkunden über die Stiftsgüter, der vierte die Lehenssachen, der fünfte die Verträge. Zusammen hatten die fünf Schreine 119 Schiebläden in verschiedenen Reihen, und in jedem Laden mit wichtigerem Inhalt lag ein Zettel mit dessen Verzeichniss. Abgethane Sachen warf man in ein paar Läden oben auf die Schreine. Fries stellte zuerst eine Uebersicht über den Inhalt der Schreine her, — darauf ein alphabetisches Verzeichniss des Einzelnen nach Schlagwörtern, „ein gemein register uber die obgemelten schreine, was in jeder Laden liege, mit anzaig der Laden zal und zeile nach dem ABC gestelt", —

Digitized by Google

auch eine Abbildung der Schreine mit den Aufschriften der einzelnen Laden. Das Kanzleiarchiv zählte an Amts- und Kopialbüchern um Mitte des sechszehnten Jahrhunderts 349 Bände, und in den nächsten fünfzig Jahren kamen noch 29 hinzu. Ueber jene arbeitete Fries „Zal und meldung aller und jeder des stifts Wirtzburgs etc. sal-, lehen-, contract-, freihaiten-, quietanzien- und anderer buchern, so vil derselben von alter here bis uf dise zeit und stunde in der Wirtzburgischen fürstlichen canzlei gemacht und vorhanden sein, nach ordnung des ABC". Dieses Repertorium sollte nachweisen, in welchem Buche die Urkunden bestimmten Inhalts zu finden, die Bücher aber erscheinen nach dem Alphabet, z. B. zu A sechs: Achtbuch, Ainigungsbuch, Amtbuch, Anschlagbuch, Aufbotbuch, Aufgangbuch. Der Freund und Nachfolger von Fries, Schetzler von Sulzfeld, hat dessen Repertorien noch überarbeitet und ergänzt.

Den Schluss dieser Epoche, in welcher das Archivwesen einen so mächtigen Aufschwung genommen hatte, machte ein Menschenalter voll Grimm und Verheerung, wie es nicht unglücklicher für unsere Archive sein konnte. Hatte erst das Anschwellen der geistigen Bewegung und die Neuaufnahme antiker Kultur die Nation erregt, — hatten darauf evangelische Hoffnungen sich rasch und freudig über ganz Deutschland und nach allen Seiten hin in die Nachbarlande hinein verbreitet, — so entzündete die Gegenreformation bittere Kämpfe und rief immer mehr die Fremden herein, bis der deutsche Boden das Völkerschlachtfeld wurde. Wie im dreissigjährigen Kriege alles ausser Rand und Band gerieth, die ganze Noth und Zügellossigkeit und Verwirrung spiegelt sich nirgends deutlicher, als in den Handschriften. In den 804 Grossbänden, welche neben vielen andern Faszikeln die Akten des dreissigjährigen Kriegs im Münchener Reichsarchiv umfassen, herrscht eine Verschiedenheit, Willkühr und Rohheit in den Schriftzügen, dass ihre Entzifferung öfter zur schwierigen Arbeit wird. Dass in den wilden endlosen Kriegsläuften man mit allem Gut, das nicht zur Leibesnothdurft gehörte oder nicht Gold und Silber war, sorglos umging, war ja natürlich. In Worms z. B. wurde das Werthvollste aus dem Archive bald hierhin, bald dorthin geflüchtet, ging, wie wahrscheinlich eine Sendung nach Strassburg, schon unterwegs verloren, oder wenn man es nicht gleich zurückbekommen konnte, so kümmerte man sich später nicht mehr darum. Das verwilderte Kriegsvolk achtete von allen Dingen am wenigsten die alten Schriften und

Digitized by Google

Pergamente. Als die Schweden 1631 den Marienberg bei Würzburg erstürmten, wurden Urkunden und Akten in den Schlosshof geworfen, der mit Blute überströmt war; da lagen sie, bis Gustav Adolf alles wieder zusammen räumen liess; noch heute sieht man Blutspuren an manchen Urkunden. In Speyer standen 1636 die Pferde der Kaiserlichen in der Rechenkammer zwischen den Akten, Registern und Rechnungen, die kniehoch auf dem Fussboden umher lagen. In Anrich hatte der Mansfelder die Hofgerichtskanzlei ausplündern lassen, musste jedoch zwei Jahre später „Prothocollen boecken acten papieren ende stucken" vertragsgemäss zurück geben. Die Emdener hatten die Gelegenheit benutzt und das fürstliche Hausarchiv in ihrer Stadt zweimal geplündert, noch 1645 lagen die schönsten Urkunden ihrer eigenen Stadtgeschichte versteckt unter Staub und Schmutz. Aehnlich erging es den Archiven an den meisten Orten. Soviel der Bauernkrieg zerstört hatte, soviel grösseres Unheil richtete der dreissigjährige Krieg an im selben Masse, soviel länger er dauerte. Das Würzburger Land zählte am Ende des Mittelalters 105 Stifte und Klöster, der Bauernkrieg nahm fast alle, die nicht hinter Städtemauern lagen, hart mit, und bei Abschluss des westfälischen Friedens waren 63 vernichtet, und mit ihnen grösstentheils auch ihre Archive.

Auch handschriftliche Werke gingen zahllos verloren. Wahrscheinlich wurden sie den Archiven oder Bibliotheken, in welchen sie niedergelegt waren, von Kennern entnommen, die sie hochschätzten, sie aber in der allgemeinen Verwirrung und bei der Gleichgültigkeit, mit welcher man alle edleren Güter betrachtete, auf die Dauer nicht gegen Verschleuderung sicher stellen konnten. Um nur Einiges zu nennen, verschwanden im Elsass eine Zeitgeschichte und mehrere „Gedächtnissbüchlein" von Sebastian Brand, sowie eine Geschichte des Ottilienbergs von Irenicus (Friedlieb), und selbst in Bayern, wo doch die Herzoge sorgsam über ihren Archiven wachten, gingen die beiden ersten Bücher vom Landshuter Erbfolgekrieg, welche der eifrige Archivar Augustin Kölner geschrieben hatte, verloren: zum Glück blieb das dritte Buch, das eigentliche Tagebuch, erhalten und ebenso der Auszug, welchen Erasmus Fennd, ein Amtsnachfolger Kölner's, verfasst hatte. Wie gern möchte man jetzt manche Handschrift herausgeben, die Aventin noch benutzte, wenn sie nur zu finden wäre! In Luzern dagegen, das im dreissigjährigen Kriege nicht durchstürmt wurde, blieb die

Digitized by Google

Stadtchronik, die der jüngere Diebold Schilling zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts zusammen trug, ungedruckt bis auf unsere Zeiten liegen.

VII. Fürstenzeit.

Vom westfälischen Frieden bis zum Wiener Kongress. 1648 bis 1814.

Zwischen dem Beginn des dreissigjährigen und dem Schluss des napoleonischen Kriegs liegen zwei Jahrhunderte, eine Zeit, die wie keine andere unsern Archiven verderblich war. Am Anfang und Ende erleiden sie weitgreifende Verheerung und Zerstreuung, aber auch die Zwischenzeit war ihnen missgünstig.

Nicht dass sie alle abgenommen hätten, es mehrte sich auch jetzt ihre Fülle an Akten und Handschriften; allein sie blieben, wenige Lichtblicke ausgenommen, im dunkeln Hintergrunde liegen, die meisten trümmerhaft oder doch voll Verwirrung, wie sie der dreissigjährige Krieg hinterlassen hatte. Die Tagesordnung stand in den höheren Kreisen auf Hoffeste und Diplomatenkunst, öfter durch einen Feldzug unterbrochen, bei der übrigen Bevölkerung auf Broderwerb oder auf geistiges und geselliges Vergnügen. In jeder Richtung machte sich der Mangel an Nationalgefühl bemerklich: die Deutschen, früher das stolzeste Volk der Erde, waren tief gedemüthigt, sie hatten keine Freude an ihrer Vergangenheit mehr, kein Verständniss für die ehemalige Herrlichkeit der Nation, der lange Religionskrieg lag dazwischen wie ein weiter finsterer Abgrund.

Deshalb war es auch die Zeit der Ausländerei. Anspruch auf Bildung gab allein französische Mode und Literatur: wer mochte sich da mit den „altfränkischen" Schriften abgeben, die in dumpfen Kammern und Gewölben lagen, bedeckt von Staub und Moder! Der Briefwechsel der Fürsten und Vornehmen ging ebenso wie die Verhandlungen der Staaten unter einander in französischer Sprache vor sich. Diese drängte auch in den Archiven die lateinischen Schriften zurück. Die vorübergehende Herrschaft des Französischen hatte wenigstens das Gute, dass sie den lateinischen Bann zerbrach und die Rückkehr der deutschen Sprache in ihr Hausrecht vorbereitete.

Die ersten fünfzig Jahre nach dem westfälischen Frieden schlichen in tödtlicher Schwäche, in einer Art von geistiger Dumpfheit dahin. Das Haupt zur Erde gebückt arbeitete Bürger und Bauer, um durch Fleiss und Sparsamkeit im Kleinen wieder zu erwerben, was im Grossen verloren war. Die Beamten aber hatten

Digitized by Google

genug zu sorgen und zu schaffen, dass die öffentliche Ordnung sich wieder einrichtete und es keiner Gegend an Vieh und Saatkorn fehlte. Auch in den nächsten beiden Menschenaltern lastete die einmal gewohnte Geringschätzung noch auf den Archiven. An den Fürstenhöfen, deren Glanz und Vorbild Alles beherrschte, fanden sie selten thätige Gönner, und die Beamten, in deren Führung, wie in deren Macht und Willen das öffentliche Wesen stand, mochten mit dem Archivwesen zu allerletzt sich befassen. Dieselbe Missachtung, welche die Beamten und Hofleute demselben bezeugten, hegten auch die Generale und Offiziere, welche so viele Menschenalter hindurch das grosse Wort führten. Merkwürdig genug herrschte auch in andern Ländern zur selben Zeit eine grosse Sorglosigkeit in Bezug auf Archive. In der archivalischen Hauptstadt Europas hielten die römischen Grossen, insbesondere die Nepoten der Päpste, die damals am Tiber die Vorherrschaft hatten, die Regierungsakten des Kirchenstaats wie die Verhandlungen mit andern Staaten, die durch ihre Hände gingen, ohne Weiteres zurück und steckten sie in ihre Familienarchive. Diplomaten, die oft vergebens nach wichtigen Schriftstücken eine Jagd anstellten, hätten Ordnung unter den Urkunden wohl zu schätzen gewusst; ihnen fehlte jedoch bei der unaufhörlichen Unruhe, mit welcher sie ihre Geschäfte bald bei diesem bald bei jenem Hofe führten, die beharrliche Ausdauer, die nöthig gewesen wäre, um bessere Zustände herbei zu führen. Die Behörden aber hielten sich ihre eigenen Registraturen auf den Kanzleien und kümmerten sich gar wenig um das, was wie todtes Gut in den Archiven lag. Die meisten dieser alten Pergamente schienen kaum etwas Besseres werth zu sein, als um Blasebälge der Kirchenorgeln damit auszuflicken oder Rechnungs- und andere Bücher einzubinden. Wenn der Vorstand, wie es noch zu Anfang des jetzigen Jahrhunderts der gothaische gewohnt war, allwöchentlich zweimal auf ein paar Stunden in's Archiv ging, so war's der Mühe genug. Eine Archivstelle erschien meistens als Anhängsel eines andern Amtes oder gut genug zur Versorgung eines überflüssigen Hofmanns oder Offiziers. Sonst nahm man zum Archivar irgend einen Registrator, der anderweit entbehrt werden konnte. In sein Fach musste ein Solcher sich erst hineinlernen, von archivalischer Vorbildung war keine Rede. In Weimar durfte zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts der Vorstand des Gesammtarchivs in der Kirche nicht über den zweiten Schwibbogen hinaus seinen Platz nehmen, und wurden die

Digitized by Google

Beamten wild, als einem thätigen Archivar fünfhundert Thaler Gehalt und der Hofrathstitel gewährt wurde, weil der Mann ja doch nur ein „Nebenwerk" verwalte. Eröffnete sich einem Archivbeamten eine andere Stelle mit besserem Gehalt, sofort ging er zu ihr über: gerade bei den Archiven kam Personenwechsel am häufigsten vor.

Auffallen muss es, wie selten in der ganzen Periode von Archiven überhaupt nur die Rede ist, es sei denn, dass gelegentlich der gräulichen Unordnung gedacht wird, in welcher dieses oder jenes sich befand. Nach § 5 der Kammergerichtsordnung hatten beide, Gerichtsschreiber und der „Leser", zu schwören, sie wollten Briefe und Urkunden treulich bewahren und die Akten Niemand öffnen, lesen oder sehen lassen. Trotzdem musste im Jahre 1713 der Visitationsabschied des Reichskammergerichts zu Wetzlar darauf dringen, dass die Kanzleibeamten keine Akten mit sich oder in die Häuser trügen. Kam dergleichen am höchsten Gerichtshof des Reiches vor, so lässt sich denken, wie anderswo mit den alten Schriften umgegangen wurde. In Wiener-Neustadt, wo die vier „Schlüsselherren zu dem turm" ehemals das Archiv in guter Ordnung hielten, hatte sich um 1723 länger als ein Jahrhundert hindurch Niemand um dasselbe gekümmert: die Urkunden lagen haufenweise auf dem Boden umher, die Schriftzüge waren verwischt, die Siegel zertreten, irgend ein Stück aufzufinden schier unmöglich. Das Hohenlohe'sche Hausarchiv zu Oehringen hatte fast anderthalb hundert Jahre hindurch nur unter Kanzlisten gestanden, die nicht einmal Latein gelernt hatten, unbekümmert die drei schlimmen M hausen liessen, Motten Mäuse und Moder, und eine Menge Urkunden verschlenderten: der neue Archivar Hanselmann, der das Archiv 1730 übernahm und als „das vornehmste Kleinod des Landes und die anima der Regierung" betrachtete, fand es in einem Lokal, das einem „schmutzigen Kerker" glich. Im halbdunkeln Gewölbe des Gesammtarchivs zu Weimar, das während des dreissigjährigen Kriegs öfter Jahre lang nicht geöffnet war, während Schnee und Regen eindrang und Schimmel, Moder und Ungeziefer um sich griffen, fand das Wasser noch immer Zutritt. Im Jahre 1732 wurde dieses Archiv eine Brutstätte der Tauben genannt; im Jahre 1773 liessen sich von zwanzig Schiebläden, die mit Urkunden vollgepfropft waren, kaum drei herausziehen; im Jahre 1801 fand sich kein Fenster mehr ganz und zwischen den Akten und Bänden Staub und Unrath massenhaft angehäuft. Und dieses Archiv lag doch im schöngeistigen

Digitized by Google

Weimar! Anderswo ging es nicht besser. In beiden Gewölben des Stadtarchivs zu Freiburg im Breisgau zeigten sich noch 1824 alle Fenster zerschlagen und ihre Rahmen verfault, die Archivalien lagen in hohen Haufen hier und dort auf dem Boden, dazwischen alte Sättel und Mantelsäcke, Spinngewebe verdeckten die Eingangsthüren, und schrecklich war der Modergeruch.

Selbst in altberühmten Reichsstädten, wo die Obrigkeit doch wiederholt dahinter griff, nahm das saumselige Wesen im dreissigjährigen Kriege und dessen Folgezeit die Ueberhand. Neue Zugänge zum Archiv wurden in Nürnberg nicht mehr ordentlich eingetheilt, sondern in Kasten und Schachteln den alten angeschoben. Die ausgeliehenen Akten kamen erst nach Jahren und öfter zerstückelt zurück. Strenge verordnete in Köln der Rath im Jahre 1635, es solle das Schuld- und Ausleihebuch richtig geführt und jede Ostern das ganze Archiv nach den Verzeichnissen durchgesehen werden. Noch lange nachher musste der Registrator berichten: Schachteln, Laden und Bündel befänden sich in der grössten Konfusion, die Schriftstücke seien öfter auseinander gerissen und wie Spreu hineingeworfen. Im Protokoll einer ausserordentlichen Sitzung, welche 1724 der Kölner Stadtrath abhielt, heisst es, dass seit beinahe hundert Jahren kein eigentlicher Archivar angestellt gewesen, deshalb lägen die Urkunden und „Verfölcher" (d. h. Akten) theils unvollständig, theils von alten und jüngeren Zeiten her halb verschlissen, gänzlich ungeheftet und durcheinander zerstreuet und nicht zu finden; der jetzt eingesetzte neue Archivar solle mit eines Kanzlisten Hülfe alles in Ordnung bringen und angeloben, bloss was vom Syndikat herkomme und keine andere Rechtsangelegenheiten zu bearbeiten. Der neue Archivar arbeitete zwanzig Jahre lang, die wichtigsten Sachen in etwa hundert Laden unterzubringen: dann aber fehlte es wieder über vierzig Jahre lang an einem Nachfolger.

Was alles in den zweihundert Jahren nach dem westfälischen Frieden an Archivalien untergegangen, lässt sich nicht mehr feststellen, es waren ganze Massen und öfter gerade das Werthvollste. Aus dem Breslauer Stadtarchiv verschwand zum Beispiel die ganze Gruppe der Jesuitensachen: Niemand weiss, wohin.

Wenn einmal ein weitblickender Gelehrter oder Staatsmann für die Archive seine Stimme erhob, so wurde sie gewöhnlich bald wieder erstickt vom Kriegslärm oder im Gedränge der Hoffeste. Leibnitz, der als Geschichtsforscher mit den Archiven vertraut

Digitized by Google

geworden, trat wiederholt zu ihren Gunsten auf, doch vergebens. Er schlug dem brandenburger Kurfürsten vor, alle Archive seines Staates durchsuchen und ihren Gesammtinhalt bis auf das Genaueste in ein umfassendes Verzeichniss bringen, die zerstreueten Schriftstücke aber von geschichtlicher oder rechtlicher Bedeutung, die sich in grosser Menge noch aller Orten fänden, in und ausser dem Lande ausforschen zu lassen. Ueber diese Wünsche des grossen Philosophen und Geschichtsforschers wurde hinweg gegangen, weil der spanische Erbfolgekrieg bald genug andere schwere Aufgaben stellte. In den vielen Kriegen, die vom ersten Raubzug Ludwig XIV. bis zur Schlacht bei Waterloo einander folgten, drohete oder brachte jeder Feldzug den Archiven Unheil. Zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts kam einmal französische Reiterei nach Hohenlohe-Waldenburg: da sich kein Stroh vorfand, brachen die Soldaten das Archiv auf und streueten Akten und Urkunden unter die Pferde. Als die Franzosen 1681 plötzlich Strassburg besetzten, wurde ein Theil der Akten des Reichskammergerichts aus Speyer nach Frankfurt geflüchtet. Der Rest aber wurde acht Jahre später bei der Verwüstung von Speyer nach Frankreich geschleppt. Im Ryswicker Frieden 1697 setzte der fünfzigste Artikel fest: es sollten nicht nur sofort alle Archive und schriftliche Urkunden dem Kaiser und den Reichsständen zurückgegeben oder zurückgelassen werden, sondern auch alle, die aus dem Kammergerichtsarchiv in Speyer oder anderswo im Reiche weggebracht seien. An fünfhundert grosse Kisten voll Akten gaben die Franzosen wieder her, zwölf aber hielten sie unter allerlei Vorwänden fest. Die zurückgekommenen Akten des Reichskammergerichts wurden in Frankfurt und andern Städten niedergelegt, es sollte bloss vorläufig sein, allein sie lagerten dort „halb vermodert" länger als ein halbes Jahrhundert, dann wurde der grösste Theil nach Wetzlar, der andere nach Aschaffenburg gebracht. Aehnliche Schicksale erfuhren andere Archive: gar manches blieb Jahre lang eingepackt in Kisten stehen, um bei Annäherung des Feindes geflüchtet zu werden. Das Wormser Stadtarchiv wurde, als Ludwig XIV. planmässig die Rheinlande verheerte, 1689 und 1703 nach Frankfurt, 1734 nach Hanau und 1791 wieder nach Frankfurt geflüchtet, und blieb jedesmal ein paar Jahre lang in der Fremde. Im Jahre 1743 musste auch das bayerische Geheime Archiv zugleich mit dem kurfürstlichen Hausschatze von München flüchten, es wurde in Ingolstadt eingemauert und kam erst zwei Jahre später zurück.

Digitized by Google

Das Innsbrucker Schatzarchiv musste dreimal, zu Anfang und Ende des vorigen und noch einmal im Beginn des laufenden Jahrhunderts sich auf die Flucht begeben.

Während des Krieges galt eben Kriegsrecht. Bei guter Gelegenheit einen tiefen Griff in fremde Archive zu thun, darin erblickte selten eine Regierung etwas Unrechtes. Hatte Tilly 1624 eine beträchtliche Anzahl von Archivalien aus Heidelberg nach München entführt, so beeilte sich Kaiser Leopold nach Besetzung Bayerns im Jahre 1705, eine Untersuchung anzuordnen, „ob und was für documenta, litteralia und nachrichten aus denen bayrischen archiv- und registraturen zur ergänzung der darobigen oder sonsten dienlich sein möchten". Eine Menge wurde auf diesen Befehl nach Innsbruck, jedoch zu Ende des spanischen Erbfolgekriegs zurück gebracht.

Auch durch Ludwig XIV. Réunionskammern ist Deutschland viel schönes Archivgut entzogen worden. Es waren an Frankreich durch den westfälischen und nymweger Frieden ansehnliche Herrschaftsgebiete abgetreten: wo sich nun irgend ein Schein von Gerichts- oder Lehns- oder Schutzhoheit, durch welche ein anderes Gebiet mit jenen zusammen hing, anführen liess, da wurde es als zu Frankreich gehörig herangezogen. Die Besitzer mussten, um ihre Unabhängigkeit zu behaupten, Urkunden, Prozessakten und andere Schriftstücke den Gerichtshöfen vorlegen, die der König in Metz, Breisach und Besançon eingesetzt hatte. Was aber auf solche Weise aus Deutschland fort kam, kehrte selten zurück. Sobald die Franzosen in Städte, Klöster und Schlösser einrückten, die auf solche Weise zu Frankreich geschlagen wurden, verschlossen sie die Archive, damit die Eigenthümer aus denselben nichts mehr hervorholten, was ihnen gegen die französischen Gewalthaber dienen konnte. Der Verfasser dieser Schrift, welcher wusste, dass noch 1755 Akten aus der Rheinpfalz in Metz auf dem Speicher des Oberlandesgerichts gelegen, begab sich vor etwa zwanzig Jahren dort auf die Suche, entdeckte Einiges, erhielt aber bei jeder Behörde den Bescheid, es müsse alles Andere in der Revolutionszeit untergegangen sein. Gleichwohl fand er zuletzt im Präfekturarchiv ausser einer grossen Menge Réunionsakten auch ein Verzeichniss von einigen tausend Urkunden, die aus deutschem Gebiete stammten und einst der Rénnionskammer zu Metz vorgelegen; ein Theil davon war inzwischen nach Oesterreich, ein anderer nach Paris ausgeliefert worden.

Vernachlässigung in Friedens- und Verluste in Kriegszeiten —

Digitized by Google

das war das sich gleichbleibende Loos der meisten deutschen Archive all die hundert Jahre nach dem dreissigjährigen Kriege. Dass ein archivalischer Nachlass, wie in Köln und Nürnberg geschah, von Obrigkeitswegen angekauft wurde, war etwas sehr Seltenes. Die Kölner wollten eine Menge von Schriftstücken über geschichtliche, die Nürnberger über juristische Vorgänge sich nicht entgehen lassen.

Wie aber jedes Zeitalter wenigstens etwas Eigenthümliches an Sitten und Ideen, Formen und Geräthschaften zurücklässt, so kam damals auch in die Archive doch manches Neue. Anlass dazu gaben gewisse Anlagen und Neigungen, die einmal mit dem deutschen Charakter verwachsen sind, als da waren Werthschätzung des Grundbesitzes, Hochhaltung der Amts- und Standesehre, ruhelose Streitlust, wissenschaftlicher Sinn.

Nächst seinem häuslichen und Familiensinn hat nichts so sehr das deutsche Volk oben gehalten, so dass es nach den schwersten Heimsuchungen sich immer wieder aufrichtete, immer wieder kräftig heran wuchs, als die Liebe zum Anbau des Bodens. Wo Feld- und Gartenwirthschaft blühen, da sind die Völker ebenso dauerhaft als sesshaft. Der deutsche Boden ist aber, wenige Moor- Sand- und Gebirgsgegenden ausgenommen, überall anbaufähig, und ziemlich zwei Drittel der Deutschen gehören der Landwirthschaft an. Es war daher natürlich, dass in Bezug auf Grundbesitz und seine Rechte, Lasten und Beschränkungen mancherlei Schriftliches entstand. Pläne, Grundrisse, Wald-, Fluss- und Gränzkarten mussten genau das Eigenthumsgebiet nachweisen, Hypothekenbücher und Kataster die Lasten und Steuern feststellen, die darauf ruheten, und man sorgte dafür, dass solche Zeichnungen und Tafeln in den Archiven niedergelegt wurden. Diese neue Art von Amtsbüchern trat an Stelle der alten Sal- und Lagerbücher. In den Hypothekenbüchern wurden immer genauer all die verschiedenen Anrechte verzeichnet, und der Kataster (das Wort leitet sich her vom mittelalterlichen capitastrum oder Kopfsteuerliste) wurden mehr und mehr auf Grund sorgfältiger Vermessungen angelegt, sie umfassten zuletzt neben den Boden- auch die Brand- und Gewerbesteuern wie die Einquartirungslast. Daran schlossen sich dann Jahresrechnungen der Gemeinden, Kirchen, Spitäler und anderer öffentlichen Anstalten, und trugen nicht wenig dazu bei, die Gestelle in den Archiven zu füllen.

Ein anderer Zuwachs bestand in Adelsbriefen, Wappenbildern,

Digitized by Google

Stammbäumen und Aufschwörbüchern. Im selben Grad, als der Adel an politischer Macht verlor, legte er grösseres Gewicht auf Abstammung, Hoftitel und Wappenprunk. Die Ritterorden, namentlich aber die Domkapitel, übten Einfluss darauf. In den letzten Jahrzehnten des Mittelalters hatte sich fast in jedem Domkapitel eine Mehrzahl Adliger gesammelt, und diese beschloss, nur Adlige sollten fortan hinein gewählt werden. Denn ein Domherr erfreute sich nicht bloss reicher Pfründen, sondern er hatte auch die Aussicht, wenn er von seinen Genossen zum Bischof gewählt wurde, seine Verwandten auf die fette Weide zu führen, welche die Einkünfte des Bisthums gewährten. Diese Vortheile suchte der „Stiftsadel" sich zu sichern und verlangte für den Eintritt in's Domkapitel den Nachweis von acht, ja von sechszehn oder gar zweiunddreissig Ahnen oder Voreltern, die von der Mutter wie der Väter Seite mussten ritterbürtig und von ehelicher Abkunft gewesen sein. Für jeden Ahn musste das Wappen dargestellt und der ganze Stammbaum von acht oder mehr Eideshelfern beschworen werden: die Tafeln darüber kamen in die Aufschwörbücher. Im Archiv des Würzburger Domkapitels war der älteste gemalte Stammbaum von 1669 und zählte bereits 32 Ahnen. Auch für den Eintritt in Ritterorden und höhere Hof- oder Militär- oder Gerichtsstellen kam nun ein ähnlicher Brauch auf. Das Reichsarchiv zu München besitzt ein Aufschwörbuch des adligen Damenstifts St. Stephan in Augsburg von 1686, und ein anderes vom Eichstätter Domkapitel, das bis in's vierzehnte Jahrhundert hinaufgeht. Nach dem Sachsenspiegel brauchte freilich selbst der Kaiser nur vier freie Ahnen aufzuweisen: dagegen musste schon im Jahre 1567 Kaiser Maximilian II. dem Hochmeister des deutschen Ordens geradezu gebieten, nicht mehr als vier Ahnen zu verlangen. Das Generalkapitel aber beschloss hundert und vier Jahre später: Niemand finde mehr Aufnahme, der nicht sechszehn Ahnen nachweise unter Vorlage des Stammbaumes, oder der Zeugnisse durch Kirchenbücher, Heirathsverschreibungen, Testamente, Lehens- und andere Bestallungsbriefe, Grabschriften und dergleichen.

Es war deshalb nicht bloss Eitelkeit, die fortan so Viele antrieb, sich einen Adelsbrief, selbst gegen hohe Gebühren, zu verschaffen. Die Titelsucht dehnte sich auf alle Stände aus, und die weitschweifigen Titel nahmen fortan auch in den Urkunden einen breiten Platz ein. Mehr als früher wurden die Archive nach genea-

Digitized by Google

logischen Beweisen durchsucht, und 1732 bereits ein „Genealogischer Archivarius“ in Leipzig gedruckt. Zwanzig Jahre später arbeitete Gatterer seine „Genealogische Geschichte“ der Nürnberger Holzschuher aus, und Biedermann in mehreren Bänden die Geschlechtsregister des ganzen fränkischen Adels.

Die alte germanische Rauflust aber, die nicht mehr wie früher den Degen schwingen durfte, schlief darum nicht ein: statt der Fehden gab es nun Prozesse über Prozesse, deren Akten die Registraturen belasteten. So ausserordentlich die Anzahl von grossen und kleinen Gebietsherrschaften war, aus denen sich das deutsche Reich zusammen setzte, ebenso eifersüchtig wachte eine jede über ihren Gerechtsamen. Die Deduktionen oder gelehrten Rechtsausführungen wanderten endlos in die Archive. Da gab es unaufhörlich Irrungen, d. h. Streitigkeiten über Jagd- und Gerichtsgränzen, über Zoll und Zehnten, über Anwartschaften und Erbhuldigung.

Auch der Amtsbücher wurden immer mehr. Jeder kleine Beamte hatte ein starkes Gefühl der Würde und Wichtigkeit seiner Stellung: dies sowohl, als die schöne deutsche Gewissenhaftigkeit, nöthigte ihn dazu, alle Vorkommnisse seines Amtskreises zu verbuchen. Der Beamte bedeutete ja für die öffentlichen Angelegenheiten alles, das Volk so gut wie nichts. Daher verminderten sich auch die Zeugnisse über der Landstände Thätigkeit, weil diese im achtzehnten Jahrhundert mehr und mehr sich abschwächte. Zu Ende desselben gab es zwar noch 78 landständische Körperschaften in Deutschland: Macht aber hatten sie eigentlich nur noch in Württemberg, Mecklenburg und Sachsen.

Auffällig genug hörte auch die Lust zum Schreiben von Chroniken auf. Die Menschen hatten keine rechte Theilnahme mehr für das Allgemeine, soweit es Stadt und Land betraf. Eigensucht, öfter wohl kleinliche Selbstsucht, war an die Stelle des lebendigen Mitrathens und Mitschaffens in den öffentlichen Angelegenheiten getreten, und folgerichtig verfasste man jetzt lieber genealogische Tabellen und Rechtsnachweise des Einzelnen, als Chroniken der Heimath.

Auch in den mittleren Kreisen wucherte Prozesssucht, und die Folge war beständiges Anwachsen der Urkundenmenge. Da die Behörden aber sonst genug zu thun hatten, wurden sie, um Zeugnisse aufzustellen, seltener in Anspruch genommen, noch weniger die Fürsten, die sternenhoch über andern Sterblichen und deren

Digitized by Google

Geschäften standen. Um so mehr hatten die Notare zu thun. Das förmlich ausgestattete Zeugniss und Siegel des Notars ersetzte jetzt die früheren Vorsichtsmassregeln. Es war dies die rechte Erntezeit der Notare, wie auch ihre „Notlbücher", in denen sie Abschriften und Auszüge ihrer Urkunden sammelten, noch bezeugen. Mit den Urkunden selbst aber ging eine Veränderung vor sich. Sehr selten benutzte man noch Pergament, der Papierbogen genügte. Die Siegel wurden nicht mehr angehängt, das leicht zerreissende Papier konnte sie ja nicht mehr tragen: man druckte sie dem Papier auf vermittels Siegellacks oder auch nur einer Oblate. Jetzt konnte man sie bequem in die Akten einlegen, was zur Folge hatte, dass sie in diesen eingepresst gar häufig versteckt blieben und Schaden litten.

Von andern Akten, die für die Archive Bedeutung erlangten, sind zu nennen die Anweisungen und Berichte der Gesandten und anderen diplomatischen Personen, öfter in geheimen Chiffern verfasst.

In den Zeiten Friedrich des Grossen, Kaiser Joseph II. und des Kurfürsten Max Joseph II. begannen die ausführlichen schriftlichen Verhandlungen über neue umfassende Gesetzbücher, die von jetzt an sich weiter und weiter ausdehnten.

Immer mehr Raum erforderten die Kriminalakten, insbesondere über die Ausrottung weitverbreiteter Banden von Räubern und Spitzbuben. Erst um Mitte des achtzehnten Jahrhunderts hörten die Hexenprozesse auf, als Beigaben zu dickleibigen Akten auch angebliches Zaubergeräth in die Archive zu bringen, wie z. B. in das Münchener Reichsarchiv sogar einen eingetrockneten Diebsfinger.

Lange dauerte es, bis man wieder daran dachte, dass die Archive noch zu andern Zwecken dienten, als bloss praktischen, als da waren Prozesse, Verwaltungsfragen, und Ahnenproben. Ganz verklungen und verloren war der freudige Muth, mit welchem man in der Reformationszeit daran ging, aus den Archiven heraus an Aufhellung deutscher Geschichte zu arbeiten. Aus den ersten fünfzig Jahren nach dem dreissigjährigen Kriege ist kaum ein Werk von irgend einer Bedeutung anzuführen. Erst in den Sechsziger Jahren erschienen die bayerischen Annalen von Adlzreiter, nebst den Paderborner Monumenten von v. Fürstenberg, und begann Conring mit den Irrthümern in der Rechtsgeschichte gründlicher aufzuräumen. Dieser hatte noch Fabeleien zu widerlegen, wie: das deutsche Reich sei einfach die Fortsetzung des römischen, und das römische Recht sei schon im zwölften Jahrhundert in Deutschland eingeführt worden.

Digitized by Google

Wohl hätte hier und dort ein Archivar gern über dunkle Stellen der deutschen Geschichte mehr Licht verbreitet: was er aber zu Stande brachte, blieb gewöhnlich unveröffentlicht in den Archiven liegen. Mit obrigkeitlicher Unterstützung schrieb an einer Kölner Chronik erst ein Syndikus Brölmann, sein Werk wurde 1662 mit den Urkunden verglichen, und als er starb, die Fortsetzung einem Jesuiten Crombach anvertrauet, diesem jedoch die Genehmigung zum Drucke vorenthalten. Auch Hamm, ein anderer Syndikus, vermochte im folgenden Jahrhundert drei handschriftliche Bände voll geschichtlicher Nachrichten über Köln nur im Stadtarchiv niederzulegen. Theilten doch selbst die deutschen Reichsannalen des grossen Leibnitz, obwohl er sie bereits bis zum Jahre 1005 geführt hatte, das Schicksal, nicht zum Druck zu gelangen, ebenso wie zahlreiche Arbeiten des Grafen Bünau, der sich doch durch ein grosses Werk über die Reichsgeschichte hervorgethan.

Die Ursache, weshalb die Archive so wenig wissenschaftlich benützt wurden, lag nicht so sehr darin, dass längeres Verweilen darin meistens höchst unbehaglich und das Auffinden von bestimmten Schriftstücken so schwierig war, als in der zähen Kraft und Gewöhnung des Archivgeheimnisses. „Nachdem unser Archivarius alle unsers fürstlichen Hauses Angelegenheiten und Geheimnisse erfährt, so soll er Solches nicht allein, so lange er in unsern Diensten bleibt, sondern auch, wenn er dieselben etwa verlassen wird, ehrlich und aufrichtig in guter Verschwiegenheit halten und Niemand offenbaren, sondern mit in seine Grube nehmen“ — so heisst es in der Bestallung des ostfriesischen Archivars von 1729. Wie die Drachen auf dem goldenen Vliess, so lägen die Fürsten auf ihren Archiven, — schrieb der erzürnte Conring. All die geheimen Protokolle, Berichte und Verträge „werden wie Gefangene unter Banden, Schlössern und Siegeln gehalten“, beklagte sich v. Meyern. Das kaiserliche historische Reichskolleg, eine Art Akademie, welche 1687 mit achtzehn Mitgliedern begann und die Ausforschung und Veröffentlichung von geschichtlich werthvollen Handschriften zum Zweck hatte, ersuchte vergebens um Oeffnung der Archive, brachte aber nichts zu Stande, obwohl der Verein sich des besondern Schutzes des Kaisers Leopold und verschiedener Reichsstände erfreuete. So strenge waltete das Archivgeheimniss, was wohl begreiflich war in einer Zeit, wo so häufig nicht ein aus der Mitte der Nation hervorgehender Antrieb, sondern eine geheime Hofgeschichte Anlass wurde zu wichtigen

Digitized by Google

Staatshändeln. Noch im Jahre 1785 klagte Spiess: „in München blieb das Archiv für mich verschlossen", und in Stuttgart „ist es keinem Fremden erlaubt, ohne unmittelbare Erlaubniss des Herrn Herzogs Durchlaucht das Archiv zu besehen". Vom grossen Kurfürsten war Pufendorf zum Historiographen bestellt und das Archiv ihm geöffnet: als dessen Nachfolger ihm den Auftrag gab, auch seine Geschichte zu schreiben, musste ihm ausdrücklich noch einmal der Eintritt in die Archive verbrieft werden. Als aber Pufendorf's Geschichtswerk veröffentlicht war, regnete es heftige Vorwürfe von andern Höfen, und Stachelverse liefen wider ihn umher, in welchen gesagt wurde: jeder Hof habe seine Geheimnisse und jeder Verständige müsse sie bewahren; wer veröffentliche, was in den heiligen Schränken verschlossen liege, richte so wie so Unheil an. Auch Leibnitz erklärte in der Vorrede zu seinem Völkerrecht: es gebe zweierlei Art Geschichtschreibung, die öffentliche, welche nichts Falsches sagen dürfe, und die geheime, die ausserdem nichts Wahres nicht sagen dürfe.

Bei solch finsterm Walten des Archivgeheimnisses ist um so höher anzuerkennen, dass noch so viel geforscht und gearbeitet wurde, um dunkle Fragen und Zeiträume der deutschen Geschichte aufzuhellen und mühsam, jedoch wissenschaftlich, den Anbau derselben vorzubereiten, dessen unsere Gegenwart sich erfreuet. Als das unseligste Jahrhundert unserer Geschichte, das siebenzehnte, sich seinem Ende zuneigte, erwachte hier und dort in Deutschland, namentlich auf den protestantischen Universitäten, ein Drang nach geschichtlicher Wahrheit in vaterländischen Dingen, der forschbegierigen Talenten keine Ruhe liess. Lebhafter wurde bei grossen und kleinen Fürsten das Amt eines Historiographen begehrt, auf verschiedenen Wegen wusste der Spürsinn sich Einblicke in die alten Urkunden zu eröffnen: Schannat z. B. nahm die Priesterweihe, um in die geistlichen Archive zu kommen.

So entstanden um die Wende vom siebzehnten zum achtzehnten Jahrhundert mehrere Werke, welche die Darlegung von Thatsachen und den daraus gezogenen Folgerungen auf Urkunden und andere Handschriften gründeten. Pufendorf und Leibnitz gingen mit dem Beispiel gründlicher Ausbeutung der Archive voran. Der Letztere hatte erklärt: in der Geschichte könne man sich nur auf Zeugnisse stützen, gleich wie in der Mathematik auf Denkkraft, in Naturwissenschaft auf Versuche, in der Rechtsdarstellung auf Autorität. Datt

Digitized by Google

und v. Meyern brachten, der Eine, um den Landfrieden Maximilians, der Andere, um den westfälischen Frieden zu erörtern, ein weitläufiges Gewebe von Urkunden. Datt war zufällig im Esslinger Archiv auf die Reichsgesetze von 1495, v. Meyern im fürstlichen Landesarchiv zu Hannover, als er dessen Vorstand wurde, auf die Urkunden des westfälischen Friedens gestossen. Ludewig und Lünig gaben massenhaft handschriftliche Nachrichten in Druck, der Eine, zwölf Theile, der Andere vierundzwanzig Bände. Johann Georg Eckhardt kündigte schon auf dem Titel an, sein Werk, zu welchem er das Archiv des Fürstbischofs und Domkapitels in Würzburg benutzen konnte, stelle die Thaten deutscher Kaiser und Könige, Würzburger Bischöfe und Herzöge von Ostfranken dar aus gleichzeitigen Schriftstellern, Bullen und ächten Urkunden, Siegeln, Münzen, Gemmen, alten Gemälden und andern Denkmalen. Gleichwie durch diese Leistung, wurde insbesondere die Landesgeschichte durch ächte Quellenwerke bereichert, wie von Meichelbeck die Freisinger, Schannat die Fuldaer, v. Bessel die Göttweiher, Guden die Mainzer, v. Hontheim die Trierer, Schaten die Paderborner, Sagittarius (Schütze) die Thüringer, Wencker die Elsässer, und andere Schriften mehr, die bis zur Mitte des Jahrhunderts erschienen. Man dachte bereits daran, die Urkundenmenge durch Auszüge anschaulicher und nutzbarer zu machen, und ein Urkundenwerk für deutsche Geschichte zu schaffen, in welchem alles Wichtigere knapp bei einander. Georgisch vollendete 1744 ein solches Regestenwerk, in welchem es freilich noch ziemlich bunt aussah. Mit dem Jahre 1763 trat, allerdings noch mit Schwächen behaftet, ein grosses planmässiges Urkundenwerk in's Leben, wie man es in Deutschland niemals gekannt und kaum für möglich gehalten: es waren die Monumenta boica. Zwei Jahre später knüpfte sich daran von Gatterer eine öffentliche Besprechung, welches die wesentlichen Eigenschaften seien, die man vom Herausgeber eines Urkundenbuchs mit Recht fordern könne.

Man war nämlich in eine neue Wissenschaft hinein gerathen, wie für den Inhalt der Archive keine wichtiger sein konnte. In Deutschland hatten Haider, Wagner und Conring bereits über die innern und äussern Kennzeichen der Urkundenächtheit sich gestritten, als der Belgier Papebroch und der Franzose Mabillon diese Lehre vollständiger begründeten. Mit wahrer Lust warfen sich die deutschen Gelehrten darauf; Hart, Bessel, Halthaus, Christian Heinrich Eckhard und Heumann untersuchten die Glaubwürdigkeit der deutschen

Digitized by Google

Königs- und Kaiserurkunden; Gatterer, Gruber, Schwartner, Oberlin brachten den gesammten Stoff, welchen die französischen Benediktiner und die Engländer Hickes und Madox weiter ausgesponnen, in ein wissenschaftliches Lehrgebäude, durch welches alles Einzelne klarer und schärfer bestimmt wurde. Walther's Wörterbuch erklärte trefflich die lateinischen Urkundenwörter, und Baring gründete 1753 zu Göttingen ein historisches Seminar, in welchem Vorträge über Urkundenlehre gehalten wurden. Joh. Michael Heineccius hatte bereits zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts sich mit den Siegeln, der fromme Spener noch früher mit den Wappen beschäftigt, während v. Imhof, Hübner und Joh. Georg Eckhard die genealogischen Untersuchungen wieder aufnahmen, die bereits zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts Rittershausen mit Erfolg begonnen hatte.

Jedoch die meisten Archivverwalter liessen sich dadurch nicht aufstören, die ganze Diplomatik bauete sich gleichsam hinter ihrem Rücken auf, die Archive verharrten als halbdüstere Massen in ihrer Unbeweglichkeit. Nur ein mächtiger Antrieb von aussen hätte helfen können, dieser aber musste aus dem Volke kommen, weil Fürsten und Minister sich um die „alten Scharteken" wenig kümmerten. Das Volk jedoch blieb unberührt durch all die Geschichtswerke. Schon die Sprache schied sie von der Nation ab, in welcher sie erschienen. Nach dem Vorgange des edlen Aventin hatten noch in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts Mascov in seiner „Teutschen Geschichte" und Bünau in seiner „Genauen und umständlichen Kaiser- und Reichshistorie" gezeigt, wie schön und gehaltvoll man auch in deutscher Sprache Geschichte schreiben könne. Allein solche seltene Werke drangen nicht in's Volk, die andern Bücher alle waren lateinisch abgefasst, also nur für Gelehrte. Trocken gelehrt war auch der Inhalt, sie beschäftigten sich nur mit Reichshistorie. Sonderbar genug, als das deutsche Reich brüchig geworden in all seinen Fugen, legte sich der Eifer der deutschen Geschichtsforscher auf seine Geschichte und Verfassung.

Von selbst aber begab sich unter den Archiven grösserer Fürstenlande eine Scheidung, welcher eine Dreitheilung zum Grunde lag, ganz angemessen der Gestaltung des öffentlichen Wesens.

Sein Mittelpunkt war der fürstliche Hof: je mehr dessen Bedeutung für's ganze Land sich steigerte, unterschieden sich auch mehr und mehr die Angelegenheiten der dort waltenden Familie, ihre Gliederung, ihre Rechte und Ansprüche, ihre Haus- und Güter-

Digitized by Google

Verwaltung von allen andern Staats- und Familiensachen sowohl durch ihre Eigenart, als durch ihre hervorragende Wichtigkeit. Also sonderten sich auch die Schriftstücke, welche sich darauf bezogen, von den übrigen Urkunden, Akten und Aemterbüchern ab, sammelten sich in der Residenz, und bildeten dort allmählig ein Haus- und Familienarchiv mit gleichem Recht und ähnlichen Beständen wie eines jeden Gutsbesitzers Schlossarchiv.

Nun hatten die Geheimräthe, die Hof- oder Kanzlei- oder Regierungsräthe, oder wie sonst die höheren Staatsbeamten hiessen, einen grossen und mit jedem Jahre sich ausdehnenden Kreis von Amtsgeschäften, in welchem fort und fort Schriftstücke entstanden, die sie wohl bewahren mussten, um sich später gleich zurecht finden und verantworten zu können. Niemand, als der Landesherr, hatte ein Recht, davon Einsicht zu nehmen: diese konnte bei Andern auch Nachtheile zur Folge haben. So erwuchs ein Archiv, welchem von vornherein der Charakter des Staatlichen und des Geheimen zukam. Wenn nichts Anderes, so gaben jedenfalls den ersten Kern dafür die diplomatischen Verhandlungen mit andern Staaten. Daran schlossen sich die Vorschriften und Anweisungen für die Beamten, die Akten über ihre Anstellung und Dienstführung, die Rechtsstreitigkeiten mit Gränznachbaren, politische Prozesse und Aehnliches.

In Bayern hatte vom Mittelalter her ein „inneres" und „äusseres" Archiv bestanden, deren Scheidung sich der zwischen Haus- und Staatsarchiv annäherte. Schon 1640 hatte Maximilian I. näher bestimmt, welche Schriftstücke in das „äussere" Archiv sollten, und welches Verhältniss zwischen diesem Geheimen Staatsarchiv und den Kanzleien im Lande bestehen solle. In Preussen wurde 1727 ein Generaldirektorium der Archive errichtet, und es schieden sich ab hier das Kabinetsarchiv mit allen Hausurkunden und sonstigen wichtigeren Schriftstücken aus dem Mittelalter, dort das Staatsarchiv, welches die Reichssachen, die Verhandlungen mit andern Staaten, die Hoheitssachen und bedeutendsten Schriftstücke der Justiz und Verwaltung aufnahm, während die gewöhnlichen Akten gesondert oder bei den Behörden bewahrt wurden. In Oesterreich wurde genau um die Mitte des vorigen Jahrhunderts planmässig ein „Haus- Hof- und Staatsarchiv" gegründet. Dasselbe sollte dreierlei Schriftstücke enthalten, erstens über die Geschichte der herrschenden Familie, zweitens die Landeserwerbungen, drittens die verschiedenen Landesrechte. Zum eigentlichen Familienarchiv gehörten also Privilegien und

Digitized by Google

Ehren, Geburten, Erziehung und Vormundschaften, Heirathen, Sterbefälle und Testamente. Die zweite Gruppe umfasste die Verknüpfung der Lande mit dem Herrscherhause, also neben den Erwerbungen Tausche, Abtretungen, Pfandschaften, ferner die Verhältnisse zum deutschen Reiche und zu den Nachbarstaaten, sowie die Hof- und oberste Staatsverwaltung. Folgerichtig musste sich noch eine dritte Abtheilung bezüglich der ständischen Rechte, der Verwaltung und sonstigen eigenthümlichen Angelegenheiten der verschiedenen Länder einstellen.

Nach Absonderung des Haus- und des Geheimen Staatsarchivs traten ganz in den Hintergrund die aus früheren Jahrhunderten überlieferten Urkunden und Amtsbücher, Akten und Rechnungen, die zu den laufenden Geschäften nicht mehr gebraucht wurden. Sie gehörten der Vergangenheit an und blieben liegen, wo und wie sie gerade lagen, häufig in oder neben dem Gemach oder Gewölbe der andern Archive. Weil sie aber von Anfang an aus verschiedenen Landestheilen und Vorgängen zusammen gekommen, so haftete an ihnen die Eigenschaft eines allgemeinen Landesarchivs. Diesem wurde nach und nach zugeschoben, was in den Kanzleien den Raum beschränkte und, weil veraltet, wenigstens zur Zeit entbehrlich schien. Wurden Amtsstellen, Klöster und Stiftungen aufgehoben, so wusste man für ihre Archivalien, wenn sie nicht dort blieben wo sie entstanden, keinen besseren Platz, als das allgemeine Landesarchiv.

Für dieses blieb gewöhnlich die hergebrachte Verwaltung bestehen, jedoch sanken die Angestellten in Gehalt und Ansehen, wie in Wissen und Thätigkeit. Zur Besorgung des Staatsarchivs nahm man dagegen gewandte Kanzlisten, welchen der ehrenvolle Titel von Registratoren beigelegt wurde. Höheren Stand hatte ein fürstlicher Hausarchivar. Nicht selten war er der vertraute Rathgeber wie des Kanzlers so des Fürsten, wurde mit Urkunden, welche dort vorzulegen waren, an andere Höfe gesandt, und wurde ausgefragt, wenn es sich darum handelte, aus einem fremden Archiv eine Urkunde zu entführen oder heimlich sich eine Abschrift zu verschaffen. Ganz besonders aber musste der archivalische Hofbeamte in seinem eigenen Archive Bescheid wissen: er hatte gar häufig darin zu graben und zu forschen, um Urkunden vorzuzeigen, auf Grund deren sich für sein Fürstenhaus Ansprüche, sogenannte Prätensionen, erheben liessen auf Titel und Rechte, Lande und Schlösser. Ihm zunächst lag es

Digitized by Google

ob, aufmerksam zu machen, wo ein Erbe an- oder ein Lehen heimgefallen sein konnte, oder wo ein Hausvertrag oder eine Erbeinigung mit einem andern fürstlichen Geschlechte an der Zeit schien. In solchen Fällen erwartete man von ihm eine gelehrte Auseinandersetzung. Auch wurde gern gesehen, wenn er nicht unterliess, vorsichtig hinzudeuten, wo für einen Prinzen eine reiche Erbtochter oder, wenn er katholisch und zum Priester geweihet war, ein Bisthum in Aussicht kam.

Das Ansehen des archivalischen Amtes wurde durch das Aufkommen der fürstlichen Hausarchive nicht wenig gehoben: erschien es doch bei ihnen als Haupt- und nicht als Nebenamt, und, was noch mehr war, es trat die Vertrauensstellung, welche diesem Berufe eigenthümlich, bei den Hausarchivaren charakteristisch hervor. Schon zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts war in Bayern vom Herzog ausgesprochen, Archivar könne nur ein studirter Hofrath werden, und er allein solle neben dem Oberstkanzler den Archivschlüssel führen.

Die Hausarchive brachte man in den Residenzschlössern auch in helle feste Kammern, und verbesserte ihre Geräthe zur Lagerung und Aufstellung der Urkunden und Akten, während die innere Ordnung wie die Verzeichnung derselben Fortschritte machten. Jedoch wirkte dieses Vorbild im Ganzen genommen mehr in das jetzige, als in das vorige Jahrhundert hinein, es sei denn, dass die geheimen Registraturen in den grösseren Staaten und die Archive reichbegüterter Abteien und hin und wieder einer Reichsstadt eine Ausnahme machten.

In solchen kam es wohl vor, dass die äussere Einrichtung erneuert oder doch verbessert wurde: anderwärts blieb man bei dem alten Geschränke und Gestelle und Gerümpel mit den zahllosen Schiebläden und Fächern, die mit Buchstaben des grossen und kleinen, deutschen und lateinischen Alphabets, mit römischen und arabischen Ziffern, roth und weiss, blau und gelb, bezeichnet waren. Im bayerischen Hauptarchiv z. B. waren 1662 die Schränke mit grossen Buchstaben, in jedem Schranke die dreissig bis vierzig Läden mit zugefügten kleinen Buchstaben oder Ziffern bezeichnet, also erst A bis Z, dann Aa, Bb u. s. w., dann ging es in die römischen Ziffern hinein. In solchem weitläufigen Buchstaben- und Ziffernnetz kannte sich Niemand aus, der nicht schon einige Zeit sich damit beschäftigt hatte. In einigen Archiven legte man auch absichtlich wichtige

Digitized by Google

Urkunden in verschiedene Kasten und Läden, so dass keiner sie auffand, der nicht den geheimen Schlüssel der Art und Weise ihrer Vertheilung besass.

Zur inneren Ordnung geschahen in den meisten grösseren Archiven wiederholt Anläufe. Die Noth drängte dazu, und in mehr und mehr Köpfen leuchtete die Einsicht auf, dass man die Geschichtschreibung auf Urkunden und Zeitbücher stützen müsse, und dass die Archive noch sehr viel dafür thun könnten. Kam ein Kanzler oder Bürgermeister, der Geschichte liebte, oder ein wissbegieriger und unternehmender Archivar an's Ruder, so war alsbald Plan und Anfang zu einem Generalrepertorium gemacht: fleissig wurde eine Zeitlang daran gearbeitet, dann erschien die Aufgabe gewöhnlich zu weitläufig und verwickelt. Nun wurde versucht, das Archiv gruppenweise zu bearbeiten, diese und jene Gruppe wurde zur Hand genommen, die Vollendung aber liess ebenso gewöhnlich auf sich warten. Wohl in jedem deutschen Archiv finden sich noch Repertorien- und Regestenwerke aus dem vorigen Jahrhundert, die in's Stocken geriethen. Bis zur Vollendung wurden solche Arbeiten nur geführt, wenn ein fürstlicher Wille beständig den Antrieb gab.

So geschah es in Bayern, wo bereits die beiden Herzoge vor dem Kurfürsten Max und dieser erst recht darauf gehalten hatten, — und so geschah es in Preussen, wo der grosse Kurfürst auch dafür sorgte, dass von all seinen Geschlechtsvettern die Familienurkunden möglichst vollständig nach Berlin kamen. Reiche Ausbeute gewährten zu diesem Zweck die Archive der fränkischen Markgrafen, besonders die Plassenburg, wo der Archivar Will seit 1747 Urkunden, die zu vermodern droheten, in Menge abschreiben liess, und sein Nachfolger Spiess als einer der tüchtigsten Archivare waltete. Sehr verdienstlich war die Neuordnung des Kurmainzer Archivs im Jahre 1732, ein Beispiel, das mehr oder minder anderswo, am vollständigsten in Würzburg, nachgeahmt wurde. In der geistlichen Abtheilung kamen zuerst das Allgemeine, dann alphabetisch nach einander die Klöster und Stiftungen. Die weltliche hatte fünf Gruppen: Fiskalisches, Nachbaren, Landämter, Lehen, abgemachte Einzelheiten aus der Vergangenheit. Zu jeder Gruppe gehörte ein Sonderrepertorium, zu dem Ganzen ein einziges chronologisches und alphabetisches Verzeichniss. Leider gab es in Deutschland verhältnissmässig sehr wenige Archive, in welchen so, wie in den hier und später genannten, streng auf Ordnung gehalten wurde.

Digitized by Google

Manche Archivare verfielen auch darauf, es werde der Unordnung und Zerstreuung im Archive am schnellsten und gründlichsten abgeholfen, wenn verwandte Urkunden zu Bündeln und Päcken zusammengeschnürt und verwandte Akten zu Folianten zusammengebunden würden. Um die Massen der Schriftstücke zu bewältigen, wurden dann nur gar zu häufig solche, die obenhin zusammen gehörten, vereinigt, und am Ende blieb doch eine Menge übrig, für welche alsdann der archivwidrige, leider herkömmliche Titel „Miscellaneen", „Varia" oder „Vermischtes" genügen musste.

Wieder andere Archivare glaubten, sie müssten, statt das Archiv im Grossen und Ganzen zu ordnen, sich auf kleinere archivalische Aufgaben beschränken, diese aber auch bis zum Grunde durchführen. Reich an solchen Arbeiten, auf welche unglaublich viele Zeit und Mühe verwendet worden, ist z. B. das Stuttgarter Hauptarchiv. Es besitzt von den beiden Gabelkhofer vier grosse Folianten bloss über Adelsgeschlechter, deren Namen sorgsam durch alle Urkunden verfolgt sind, und vom Geheimen Archivar Scheffer fünfzehn Foliobände, in welchen Orte und Personen, die irgendwo in den Urkunden des Archivs von 817 bis über das Mittelalter hinaus vorkommen, verzeichnet, auch die Siegel genau beschrieben sind. Ein Rath- und Dienerbuch, das schon 1628 angelegt worden, ist bis in's eilfte Jahrhundert, so gut es anging, hinauf geführt und bis zum Ende des vorigen fortgesetzt. Ueber das ganze altwürttembergische Archiv ist eine clavis illustris archivi mit allen Orts- und Personennamen vorhanden. In Strassburg hatte der ausgezeichnete Grandidier, der bis zu seinem im Jahre 1787 erfolgten Tode als bischöflicher Archivar über ein Menschenalter unermüdlich arbeitete, die wichtigsten Urkunden in Kartons gesammelt, wo sie wie in einem Gebetbuche ringsum fest umschlossen waren. Arbeiten solcher Art sind aus dem vorigen Jahrhundert noch in den meisten grösseren Landesarchiven aufbewahrt.

Hervorhebung verdient der „praktische Entwurf über die Einrichtung des kurfürstlichen Haus- und Landesarchivs zu Neuburg in dem dazu bestimmten neuen Platz", welche Archivordnung Kurfürst Karl Theodor am 27. Sept. 1786 zu München unterzeichnete. Dieses Archiv befand sich zwei Jahre früher noch in einem halbfinstern Gewölbe, dessen Fenster nicht besser waren, als Kellerlöcher. Blieb man eine Stunde darin, wurde Einem die Kleidung feucht. Die Papiere lagen im Moder und gingen in Stücke, wenn man sie

Digitized by Google

anfasste, und mussten Schriften zu den Räthen gebracht werden, so wollten Diese sie des üblen Geruchs wegen nicht im Zimmer haben. So wurden selbst im fürstlichen Schlosse zu Neuburg die Schriften und Papiere aufbewahrt, „worauf", wie der Berichterstatter, der Regierungsrath und zweite Archivar v. Schneider, dem Fürsten vorstellte, „so manche schöne Rechte des durchlauchtigsten Hauses, welche besser als angefüllte Geldkisten zu bewahren, und worauf auch das ganze Glück so mancher Familie wegen ihrer Gerechtsame gegründet". Es wurden nun zwei Gewölbe, die lichter und trockner, für das Archiv ausgesucht. Vornehmster Grundsatz der neuen Ordnung war strenge Scheidung von Urkunden und Akten; wo die ersteren den Akten eingeheftet waren, sollten dafür in die Urkundensammlung Abschriften oder Hinweise eingelegt werden. In zweiter Linie wurde vorgeschrieben Neuherstellung der vier alten Repertorienbände durch saubere Abschrift und Ergänzung, nebst ausführlichen Verzeichnissen und chronologischem Renner. Drittens sollten die Urkunden nicht mehr eng zusammengefaltet bleiben, sondern ausgebreitet, mit Zwischenlagen von Papier und Pappendeckel, in Bündel gebracht und eingelegt, die Siegel aber einstweilen in feines Papier gewickelt, später in Holzkapseln geborgen werden. Viertens endlich wurde die Anlage eines vollständigen Kopialarchivs in Aussicht genommen, damit die Urschriften beständig im Archiv bleiben könnten. Ueberhaupt wurde unter Kurfürst Karl Theodor das Zusammenbringen aller wichtigen Schriftstücke an einen einzigen Ort „zu mehrerer Sicherheit und Gemächlichkeit" betrieben, und zwar sowohl aus den verschiedenen Archiven in München und Mannheim, als aus den Archiven in Neuburg, Sulzbach, Amberg, Landshut, Burglengenfeld, Freising und Nürnberg. Die Ausführung der beiden letzten Aufgaben scheiterte, wie leicht vorherzusehen, an ihrer Grösse und Schwierigkeit und wurde später fallen gelassen. Dasselbe war der Fall in Bezug auf Zusammenlegung bloss der Münchener Archive, die ebenfalls zu Ende vorigen Jahrhunderts vielfach erörtert wurde.

Drängender war die Frage, wie und nach welchen Grundsätzen die Bestände eines fürstlichen Archivs überhaupt müssten eingetheilt und geordnet werden? Diese Angelegenheit, wie überhaupt die Fragen nach der Archive und Kanzleien Begriff, Entstehung, Namen, Recht und öffentlichen Glauben, sowie nach den Pflichten ihrer Vorstände, waren schon in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts vielfach in Abhandlungen erörtert worden, so von Äbbtlin,

Digitized by Google

Fritsch, Lyncker, Multz, Wagenseil, Rinckhammer, Rudloff, Reinking, Thülemar, Schilter, Gg. Adam Struve, v. Mallinckrot, v. Windschler und Anderen: Jak. Wencker und Mader haben zu Anfang des folgenden Jahrhunderts das Meiste davon in ihren Sammelwerken über Archive, Kanzleien und Bibliotheken beigebracht. Diese Abhandlungen scheinen aber mehr eine Sache der Liebhaberei, als des praktischen Nutzens gewesen zu sein: dass sie auf die Archive selbst vortheilhaft eingewirkt hätten, zeigt sich selten. In welch tiefem Dunkel die Archive in Deutschland lagen, bekundete sich auch bei der Reise, welche Mabillon 1683 durch das südliche Deutschland und die angränzenden Theile der Schweiz machte, um Handschriften auszuforschen, die für die französische Geschichte von Bedeutung: es herrscht in seiner Reisebeschreibung vollständiges Stillschweigen über die Archive, während er von der Bibliothek in München erwähnt, es erhalte nicht leicht Jemand Zutritt ohne besondere Erlaubniss des Kurfürsten. Im achtzehnten Jahrhundert war jene Schreiberei über Archivwesen versiegt, und zuletzt ertönten von Moser, Spiess, Buchhorn, Eckartshausen und Anderen nur Klagen, wie elend es um die Archive bestellt sei. Während damals fast alle Archivare nicht lassen wollten vom alten Herkommen, nach welchem die Archivalien in den Gruppen und Folgereihen der Schriftstücke verblieben, wie sie entstanden und in's Archiv aufgenommen waren, gingen Neuerer aus auf durchgreifende Eintheilung aller Bestände bloss nach ihrem jeweiligen Inhalt unter gewisse alphabetische Schlagwörter, eine Folgeordnung, die sich noch viel feiner in den Repertorien verästelte. Zum Beispiel: Absterben, Abzugsrecht, Abzugssache, Accisrechte, Ansprüche, Archivsache, Armensache, letztere mit den Unterabtheilungen: Beisteuer Kuren Lehrgelder Findlinge Waisen Presshafte. Vertheidiger dieser sogen. Materialordnung, die Pütter in seiner Anleitung zur juristischen Praxis anregte, war besonders Günther in seiner Schrift „Ueber die Einrichtung der Hauptarchive in teutschen Reichslanden" (Altenburg 1783). Wirklich wurde diese Art und Weise vorgeschrieben in der badischen Archivordnung vom Markgrafen Karl Friedrich, „wornach sich höchstdero Archiv-Commissarius, Archivarius, Archivbeamte, Geheime- und Dicasterial-Registratoren, und andere Archiv- und Registratur-Bediente, in Versehung ihres Amts zu achten haben" (Karlsruhe 1801). Diese Archivordnung, die neben der bayerischen von 1799 aus jener Zeit wohl am meisten bemerkenswerth, füllt ein

Digitized by Google

ganzes Büchlein, von welchem ein Drittel eben die „alphabetische Physiographie des Archivs“ darlegt, aus welcher vorher die sieben Schlagwörter genommen sind.

Weniger, als in den fürstlichen Archiven, geschah in den städtischen. Die Städte hatten ja ihr politisches Selbstgefühl verloren, deshalb wurden den Bürgern auch ihre Archive gleichgültiger. In den kleineren Städten geriethen diese fast allerwärts in Verfall, jedoch auch unter den grösseren machten nur wenige eine rühmliche Ausnahme. In Nürnberg wurde mit geringen Unterbrechungen unaufhörlich gearbeitet an Registern über die Akten und Urkunden der einzelnen Aemter, und man fasste hier den Plan eines Generalrepertoriums, welches sich über das ganze Stadtarchiv erstrecken sollte. In Breslau kam ein neues Repertorium im Jahre 1700 zu Stande, war aber kaum fünfzig Jahre später verschwunden.

Am wenigsten wurde in den Archiven der kleineren Klöster, sowie der Ritterkantons und ritterlichen Orden gearbeitet. Sie hatten auch am meisten von ihrer ehemaligen Bedeutung eingebüsst, und die Werthschätzung und Bearbeitung der Archive entsprach ja in der Regel dem Grade der sozialen Geltung ihrer Eigenthümer. Nur bei den Ordenskommenden und in den grösseren Abteien nöthigte das ausgedehnte Güterwesen dazu, sich um die alten Urkunden und Amtsbücher zu bekümmern. Wohl aber gab es auch Klöster, wie Admont, Göttweih, Tegernsee, Eberbach, Corvey, wo sich fort und fort gelehrte Mönche fanden, die ihre herzliche Freude daran hatten, ihre alten Urkunden, Jahrbücher und Inschriften zusammen zu stellen, deren Inhalt zu verzeichnen und zu verarbeiten zu allerlei geschichtlicher Belehrung und Unterhaltung, wobei dann freilich auch mancherlei Einbildung sich geltend machte. Noch immer würde es sich lohnen, in den Schrift- und Bücherkammern dieser Klöster, namentlich in den mittleren Donaulanden, Nachforschungen zu halten. In Admont wurde noch 1690 ein Inventar über das ganze Archiv hergestellt und auf jede Urkunde ein Zettel mit Regest und Signatur geklebt. Kein anderes Kloster aber kann sich in archivalischem Schaffen mit Ebrach messen, das ganze siebzehnte und achtzehnte Jahrhundert hindurch wurde hier an Kopialbüchern, Repertorien, Regesten, Chroniken und Sammlungen von Inschriften gearbeitet, wie denn auch kein anderes Kloster einen Abt besass, der ein so treffliches rechtshistorisches Werk zu Stande brachte, wie des Ebracher Abtes Montag Geschichte der staatsbürgerlichen Freiheit.

Digitized by Google

Die Fortschritte, welche das Archivwesen in Deutschland machte, mehrten sich, als das vorige Jahrhundert sich dem Ende zuneigte. Einige hatten bereits zu Anfang desselben begonnen und steigerten sie rasch in seiner zweiten Hälfte. Es hatte sich nämlich nach Friedrich des Grossen Siegen das Selbstgefühl der Deutschen wieder gehoben, und in Wissenschaft und Kunst fingen ihre Leistungen an, erst die europäische Anerkennung, dann die allgemeine Bewunderung auf sich zu ziehen. Allein gerade jetzt zeigte sich, wie die fürchterliche Wucht, mit welcher der öffentliche Geist in Deutschland vom dreissigjährigen Kriege niedergeschlagen war, nachhielt: hundert Jahre hatten nicht genügt, ihn wieder soweit aufzurichten, dass er sich gedeihlich an den Aufgaben des Staatswesens betheiligte. Alles blieb nach wie vor den Beamten überlassen, und so schön und gehaltvoll sich eine goldene Literaturepoche entfaltete, so selten spiegelte sich doch darin ein liebliches warmes Leben, und so häufig lag noch etwas wie ein Reif über den glänzendsten Geistesblüthen. Unsere Forscher und Dichter schrieben und formten gerade als wenn ihr Volk und Vaterland für sie wesenlose Dinge wären, als verdiente bloss die allgemeine Menschheit ihr Mitempfinden. Schlözer, Spittler, Joh. v. Müller lehrten geschichtliche Auffassung; der Letztere und Schiller bildeten historischen Stil; vom humanistischen, philosophischen, kulturgeschichtlichen Standpunkte wurde Geschichte geschrieben, jedoch höchst selten vom deutschen. Es war diese so tiefe langdauernde Verdunkelung jeden ächten Nationalgefühls eine seltsame, ja räthselhafte Fügung für ein Volk von solcher Grösse und Vergangenheit. Es kann daher nicht Wunder nehmen, dass in den vornehmen Kreisen, die für schöne Literatur schwärmten, von den Archiven höchst selten ein Wort verlautete, und Männer, welche wie Justus Möser auf die ureigene Natur unseres Volkes zurück gingen, von den Wenigsten verstanden wurden. Bei alledem konnte es nicht ausbleiben, dass Werke wie von Möser über die westfälische, Wenck über die hessische, Sartorius über die hanseatische, Ochs die baseler, Sattler die schwäbische, Lori die bayerische Geschichte und ähnliche Werke, die aus den Archiven heraus gearbeitet waren, nach und nach in ganz Deutschland Lust und Antrieb erweckten, in den alten Handschriften und Urkunden selbst das Thun und Leben der Altvordern zu ergründen und zu erklären, eine geistig-sittliche Strömung, die zuletzt so mächtig werden musste, dass sich aller Orten die Archive hätten öffnen, ordnen und aufhellen müssen.

Digitized by Google

Das Vorgefühl, dass es so kommen müsse, zeigte sich bereits in den genannten Schriften über die Archive vom Plassenburger Archivar, dem Regierungsrath Spiess, vom kurpfälzischen Archivar v. Eckartshausen, vom kursächsischen Geheimen Archivsregistrator Günther zu Ende des vorigen, und von Bachmann, Oegg, Epplen zu Anfang dieses Jahrhunderts. Da brachen die Kriege, die sich zweiundzwanzig Jahre lang aus der französischen Revolution entwickelten, verheerend über Deutschland herein, hemmten und schädigten wieder die Archive, und hatten schliesslich ein Gefolge, welches das bestehende deutsche Archivwesen grossentheils dergestalt über den Haufen warf, dass es erst in unserer Zeit neu musste aufgebauet werden.

Gerade in den alten Reichsstädten, wie Strassburg Worms Mainz, litten die Archive am meisten von den Franzosen, nirgends entsetzlicher als in der Rheinpfalz. Diese hatte vierundvierzig Archive, alle flogen sie nach dieser und jener Richtung, nach Wien Bruchsal Karlsruhe Mannheim Krailsheim Ingolstadt Darmstadt Mainz Landau Strassburg Metz und Paris. Wo Adelsarchive nicht geflüchtet waren, traf sie das Schicksal, dass die Franzosen sie in den Burghöfen verbrannten, wie es mit den Leiningen'schen geschah, oder dass sie, wie das Archiv der Grafschaft Falkenstein, über die Strasse gestreuet wurden. Die Münchener Archive, die 1796 über Würzburg nach Lockwitz in Sachsen gebracht wurden, kamen zwar das Jahr darauf ziemlich unangetastet zurück: aus andern deutschen Archiven ist aber unendlich viel auf solchen Fluchtreisen zu Grunde gegangen. Wenn die französischen Soldaten einen Wagen, der mit Urkunden und Akten beladen war, erwischten, schnitten sie die Säcke auf und erbrachen die Kisten: der Inhalt passte gut zu Lagerfeuern oder zu Gewehrpatronen, und aus den Bleibullen liessen sich Kugeln giessen. In Mainz hatten sich, theils dorthin geflüchtet theils von den französischen Behörden eingezogen, ungeheure Massen von Archivalien angesammelt. Viele tausend Zentner wurden davon als unnütze Papiere und Pergamente an Krämer und Leimsieder abgegeben, zum Reste erhielt fast Jedermann freien Zutritt, und wer mit den französischen Beamten nur ein wenig bekannt war, konnte was ihm gefiel mit nach Hause nehmen. Damals konnte Bodmann mit leichter Mühe in seinem Hause eine grosse Sammlung von höchst werthvollen Urkunden, geschichtlichen Handschriften und Pergamentbüchern, sowie Siegeln, die hier und dort abgeschnitten wurden, zusammen bringen, auch aus Strassburg holte er ein paar

Digitized by Google

Kisten voll Urkunden und Siegel nach Mainz. Diese Bodmann'sche Sammlung ist später grossentheils in's Reichsarchiv zu München gekommen: wie viel andere ähnliche Sammlungen sind aber in der Franzosenzeit von Liebhabern angelegt und später zersplittert worden!

Dazu kam nun Napoleons Plan, in Paris ein Weltarchiv zu gründen, welches die vorzüglichsten Schriftstücke über die Verhandlungen, Kriege und Friedensschlüsse aus den europäischen und morgenländischen Staaten vereinigen sollte. Es gab bereits eine Art von Weltarchiv in Europa, das vatikanische: dieses sollte ganz herüber genommen werden, und in der That wanderten in den Jahren 1810 und 1811 weit über dreitausend grosse Kisten voll Urkunden und Kopialbücher von Rom nach Paris. Aber auch andere römische Archive, ferner die zu Simancas, Florenz, Venedig, Wien, Salzburg und zahlreiche deutsche Urkundensammlungen haben beisteuern müssen. Es war ein Archivalienraub so umfassend, als die Absicht ächt napoleonisch war. Nach Deutschland zurückgekommen ist gerade von dem Werthvollsten längst nicht Alles. Als die französische Hauptstadt 1870 von deutschen Heeren umklammert war, so dass ihr bald der Athem vergehen musste, schrieb der Verfasser dieser Archivgeschichten bei Uebersendung seiner Schrift „Abrechnung mit Frankreich" nach Versailles, es möchte der französische Archivraub zurückverlangt werden; allein höhere Rücksichten hielten damals davon ab. Möchte das nächstemal die Gelegenheit benutzt werden!

Das Schlimmste aber, was die französische Revolution unsern Archiven brachte, war der feindselige Geist, der ihren Inhalt hasste. „Mittelalterliches Zeug, in's Feuer damit!" — das war das Urtheil grosser und kleiner Gewalthaber in Frankreich. „All diese gothischen Schriften", erklärte 1793 der französische Minister des Innern, „enthalten nur feudale Ansprüche, um die Schwachen den Starken zu unterwerfen, und politische Regeln, die fast immer der Vernunft, der Humanität und Gerechtigkeit widersprechen." Gleich im ersten Jahr der Nationalversammlung stürmte in Strassburg der Pöbel das Rathhaus, erbrach die Archivgewölbe und warf die Schriftstücke auf das Strassenpflaster. Auf offenen Schandkarren führte man in andern französischen Städten die alten Pergamente und Akten zur Brandstätte. Man wollte sie sammt und sonders vernichten, damit Adel und Geistlichkeit nicht später einmal, um ihre Rechte zu

Digitized by Google

beweisen und Entschädigungsansprüche zu erheben, auf Urkunden und Amtsbücher zurückgreifen könnten. Genossen solcher Gesinnung, wenn sie auch nicht so wüthig vorgingen, gab es in Deutschland bald aller Orten. Diese Idealisten, denen eine strahlende Zukunft voll Glück und Frieden für den Armen wie den Reichen vorschwebte, hassten die Vergangenheit, aus deren dunklem Schoosse noch immer kältende Schatten über die Gegenwart fielen. Sie hassten deshalb auch die schriftlichen Zeugnisse der Vergangenheit, in welchen niemals von Menschenrechten, sagten sie, nur von Herrenrecht, Lehendienst, Hörigkeit und Leibeigenschaft die Rede sei, diese altfränkischen Urkunden, die das Elend zahlloser Familien besiegelt hätten. Nicht ein Wort mochten sie verlieren, keinen Finger rühren, um solches Zeug vom Untergang zu retten: lieb war es ihnen, wenn die Unglücksschriften vom Erdboden verschwanden. Leider steckt noch immer ein Rest von solcher den Archiven feindseligen Gesinnung in kleinbürgerlichen Kreisen: helfen kann da nur fortgesetzte Belehrung und Aufmerksamkeit von Staatsbeamten und Geschichtsfreunden.

Mitten in diese revolutionäre Stimmung fiel nun der Reichsdeputationshauptschluss vom 23. Februar 1803, nach welchem fast aller Grund und Boden, welchen geistliche Fürsten, Domkapitel, Abteien und Klöster besassen, — im Ganzen an zwölfhundert Quadratmeilen, — zur Entschädigung der weltlichen Fürsten für ihre Abtretungen an Frankreich dienen musste. Und nun folgte eilf Jahre lang eine Abmachung nach der andern, durch welche der Länderbesitz wieder anders zertheilt wurde, bis von dem Rücklass des westfälischen Friedens, — nämlich von 29 geistlichen und 40 weltlichen Fürsten, 40 nicht gefürsteten geistlichen Reichsständen, 103 Grafen und Herren, und 51 Reichsstädten, — überhaupt nur noch 38 Landesherren übrig waren. Dazu kamen etwa fünfhundert Klöster, die ebenso wie die Reichsritterschaft und die Ritterorden, ihren Landbesitz und damit ihre Archive einbüssten. Es verloren, um hier nur den einen bayerischen Kreis Schwaben-Neuburg anzuführen, auf seinem Gebiete ihre Selbstständigkeit 1803 durch den Reichsdeputationshauptschluss 2 Fürstbisthümer, 1 Fürstabtei, 10 Reichsabteien, 10 Reichsstädte, — 1805 durch den Pressburger Frieden 9 fürstliche Herrschaften oder Theile davon, 1 fürstliches Frauenstift, 2 Reichsstädte, 2 Ordenskommenden, — 1806 bei Stiftung des Rheinbundes 3 Ritterkantons sowie Kommenden vom Deutschen,

Digitized by Google

Malteser und Johanniter Orden, — 1809 folgten noch 20 Kommenden des deutschen Ordens. Dazu kamen die vielen Klöster, deren Anzahl allein schon im Bereich der Augsburger Diözese 70 betrug, während bereits in der Reformationsperiode 33, die sich an 24 Orten vertheilt befanden, eingegangen waren.

Was geschah nun mit der weitverbreiteten Menge der Urkunden und Kodizes, Amtsbücher und Akten all dieser geistlichen und weltlichen Fürstenthümer, Stifte, Domkapitel, Klöster, Reichsstädte, Ritterkantons und Ordenskommenden? Der Staat, welchem die zugehörigen Gebäude, Grundbesitzungen und Herrschaftsrechte zufielen, erhielt freie Verfügung auch über die zugehörigen Archive. Diesen Archiven aber, diesen bestaubten, meist halb zerrissenen Sammlungen von Schriften über untergegangene Rechte und Herrlichkeiten — wie sollte man ihnen noch besondern Werth beilegen! Es war ja alles zertrümmert, was bisher als heiliges Recht gegolten hatte und von Häberlin, Moser und Pütter als deutsches Staatsrecht gelehrt war. Neue Gesetzbücher hatten in einem grossen Theile Deutschlands auch das bürgerliche Recht verändert: Lehenwesen, Erbunterthänigkeit, genossenschaftlicher Besitz, und viel anderes Herkommen aus alten Zeiten bestand nicht mehr. Der Staatsverwaltung aber musste zunächst an den Schriften über das Güterwesen liegen: man rief also, um die Archive auszuscheiden und zu sammeln, Domainenbeamte herbei. Diese aber konnten die alten Pergamente und Kodizes nicht lesen, noch weniger wussten sie ihren Werth zu beurtheilen, hatten auch im Drange der Arbeiten keine Zeit, sich länger damit zu beschäftigen. Besonders schwierig war die Auseinandersetzung, wenn mit den Ländern auch die Archive sollten getheilt werden. In Bayern und einigen kleineren deutschen Staaten wurde bei der Zusammenlegung der neu erworbenen Archive planmässig verfahren, in den meisten andern Gegenden fehlte es dazu an gutem Willen wie an Verständniss, fehlte es auch an Aufnahmeorten wie an geschickten Arbeitern.

Mancher Urkundenschatz, mancher werthvolle Kodex ist damals auch durch Schuld der bisherigen Eigenthümer verschwunden. Hoffend auf Wiederkehr besserer Zeiten, suchten sie zu bergen und zu flüchten, soviel in der Eile sich thun liess. Aebte und Chorherren vertheilten ihre besten Stücke unter einander und schlugen damit den Weg die Donau hinunter ein, oder brachten sie sonstwie bei guten Freunden unter, wo sie zuletzt vergessen und verschleudert

Digitized by Google

wurden. Der letzte Archivar des Würzburger Domkapitels schnürte im Jahre 1803 mehr als zweitausend Urkunden in Bündel zusammen, verschloss sie mit den werthvollsten Büchern in zwanzig Truhen und versteckte diese hinter dem Getäfel im domkapitelschen Archivgewölbe. Da sich die Sage von solcher Verheimlichung erhalten hatte, wurde öfter nach diesen Schätzen gesucht, jedoch vergebens, bis sie der Kreisarchivar Professor Contzen im Jahre 1860 entdeckte und aus ihrem verderblichen Versteck hervorzog. Es waren 134 Urkunden vom neunten bis Ende des vierzehnten Jahrhunderts, darunter viele von Kaisern und Päpsten, und noch 1981 Stücke aus späterer Zeit.

Es entzieht sich jetzt aller Berechnung, wie viel Archivalien im letzten Jahrzehnt des vorigen und im ersten des laufenden Jahrhunderts zu Grunde gegangen, und sei hier zum Schlusse noch ein Beispiel an den Reichsarchiven gegeben.

Das beste Loos fiel dem Archiv des Reichskammergerichts zu. Fürstprimas Dalberg liess die Akten, soviel ihrer noch über fünfzig Jahre lang in Aschaffenburg geblieben, 1807 nach Wetzlar verbringen, und sodann den gesammten Bestand repertorisiren.

Was sich alles in Wien unter dem Namen Reichshofarchiv an Prozess- Lehen- Hoheits- und Reichstagssachen gesammelt hatte, wurde beidemal, als Napoleon auf Wien marschirte, 1805 und 1809 nach Ungarn geflüchtet. Das zweitemal blieb ein grosser Theil zurück, welchen Napoleon alsbald nach Paris abführen liess. Es waren nicht weniger als 1057 Kisten voll, die fünf Jahre später aus Frankreich nach Wien zurück kamen.

Am schlimmsten erging es den Archiven in Mainz. Als die Franzosen 1792 anrückten, wurde der grössere Theil vom Reichs- wie Landesarchiv nach Amsterdam verschifft, der zurück bleibende kleinere Theil, sowie Archivalien der Domprobstei, von Franzosen und Mainzer Bürgern vernichtet. Im folgenden Jahre kam das Archiv aus Holland zurück und wurde erst in der Reitschule, dann im Deutschordenshause, zuletzt im Stadioner Hofe abgelagert. Bereits im nächsten Jahre begann wiederum in Hast und Eile das Einpacken und Flüchten, erst nach Aschaffenburg in die Schlosskapelle, von da nach Würzburg oder nach Marksteft bei Ansbach, wobei mehrere Kisten voll verloren gingen oder durch Feuchtigkeit verdarben. Das Archiv des St. Albanstifts wurde mit einem Theil des domkapitelschen nach Prag verbracht. Unglücklicher Weise hielt

Digitized by Google

Dalberg die Archive unter seinen Augen für gesicherter und liess das Meiste wieder nach Mainz zurückbringen. Da aber fielen 1798 die Franzosen darüber her, sämmtliche Archive im Mainzer Lande, auch die der Klöster und Stifter, nahmen sie zu Handen und legten Siegel an die Thüren. Hinter den Thüren aber wurde fürchterlich mit den Archivalien gewirthschaftet, alles durcheinander geworfen, vieles verschenkt und verschleudert, anderes nach Frankreich verschleppt. Als durch den Reichsdeputationshauptschluss 1803 das Mainzer Kurgebiet unter die Nachbaren vertheilt war, fing Dalberg wieder an, die zerstreuten Archivalien zu sich nach Aschaffenburg heranzuziehen, allein Nassau und Hessendarmstadt forderten ihren Theil; unter lebhaften Verhandlungen begann die Auseinandersetzung und zog sich in die folgenden Jahre hinein. In Mainz fanden die Kommissäre die Akten in sechs grossen Haufen aufgethürmt, einer enthielt das Allgemeine, der zweite den Nassauer Antheil, der dritte den Darmstädter, der vierte den Kurhessischen, der fünfte und sechste den Antheil kleinerer Reichsstände von ehemals: alles war nach oberflächlicher Besichtigung zusammen geworfen. Das nach Aschaffenburg Gebrachte kam später grossentheils an Bayern. Das Reichsarchiv aber blieb in der Schlosskapelle zu Aschaffenburg liegen, bis der Deutsche Bund es 1818 in zweihundert Kisten nach Frankfurt bringen liess, und zwar in das Deutschordenshaus in Sachsenhausen, das Oesterreich gehörte. Als aber 1866 der Deutsche Bund aufgelöst war, griff man ös'erreichischerseits ohne Weiteres zu, und mehr als zweitausend Aktenbündel des deutschen Reichsarchivs wanderten nach Wien. Der letzte Krieg auf deutschem Boden sollte nicht schliessen ohne ein Beispiel des altherkömmlichen Archivraubes.

VIII. Unsere Zeit.

Von 1815 an.

Die Reformationszeit brachte den deutschen Archiven Glück und Fülle, um mit entsetzlicher Verheerung zu enden; die Fürstenzeit war ihnen wenig günstig, förderte und verdichtete fast nur die fürstlichen Archive, und hatte einen Abschluss voll von Verwirrung und grossen Verlusten; in den letzten sieben Jahrzehnten stieg dagegen unser Archivwesen fort und fort an Gehalt und Ausbildung. Leicht unterscheiden sich darin drei Abschnitte. Die ersten 33 Jahre bis 1848 geschieht noch wenig dafür, allein es geht doch, mit

Digitized by Google

geringen Ausnahmen, nichts mehr zu Grunde; es werden Archive zusammen gezogen und ausgetauscht; die Geschichtswissenschaft beginnt ihren Aufbau. In den folgenden 23 Jahren bis 1871, in welchen das ganze Volk sich ungleich lebhafter am Staatswesen betheiligt, wendet sich die Theilnahme der Gebildeten mehr und mehr auch den Archiven zu. Im dritten Abschnitt aber, nach dem grossen Krieg voll herrlicher Siege, erfolgt eine noch viel mächtigere Hebung des Nationalgefühles, die in einer früher ganz undenkbaren Weise den schriftlichen Zeugnissen der deutschen Vergangenheit zu Gute kommt.

Wohl darf man sagen, die Steigerung seines Archivwesens sei eine Art von Gradmesser für unsers Volkes geistige und bürgerliche Entwickelung. Aus uralter Germanenzeit dauern Recht und Sitte herüber; in der Frankenzeit erhält das Archivwesen knappe Begründung nach antiker Art; in der Kaiserzeit beruht es in der Geistlichkeit Händen; in der Städtezeit erfährt es wesentlich innere und äussere Bereicherung; in der Reformationszeit nimmt es noch viel grösseren Aufschwung und leidet zuletzt bei der allgemeinen Verwüstung mit am schwersten; in der Fürstenzeit bleibt die Entwicklung halb gelähmt und bricht am Schlusse völlig zusammen; in den letzten siebzig Jahren tritt scharf der Unterschied hervor, dass sie nicht mehr wie früher ganz allmählig vor sich geht, je nachdem das praktische Bedürfniss diese oder jene kleine Besserung stückweise an die Hand giebt, sondern frei nach Grundsätzen wird das Archivwesen fort- und umgebildet.

Mögen wir nun ganz in der Kürze uns vergegenwärtigen, wie dieser kräftige Fortschritt in Inhalt, Ordnung und Benützung der Archive vor sich geht, und zwar zunächst, worin die tiefer liegenden Ursachen zu suchen.

Offenbar hat das mächtig geweckte Nationalbewusstsein nicht geringen Antheil an Besserstellung und grösserer Leistung der deutschen Archive. Mit freundlicheren Augen, aber auch mit mehr Verständniss wird angesehen, was die Vorfahren uns überlieferten, sei es an Geräth und Gebäuden, sei es an Literatur und Handschriften. Selbstachtung verbreitet sich, wie durch das ganze Volk so auch durch seine Stämme, Städte und Gemeinden und bis in die Familien hinein. Höher schätzen sie, freudiger erforschen sie, was Kunde giebt von alten Tagen. Am auffälligsten zeigt sich das in der Geschlechterforschung: die genealogischen Studien begannen

Digitized by Google

alsbald, jedoch leise und spärlich, nach den napoleonischen Kriegen, nahmen nach 1848 ausserordentlich zu, und werden seit 1871 in einer Weise betrieben, wie in unsern berühmten Reichsstädten im sechszehnten Jahrhundert.

Die zweite Ursache liegt in der Veränderung des Staatswesens. Dieses hat die letzten patrimonialen Reste abgestreift: allgemeine Rechte, allgemeine Pflichten sind jetzt die Losung. Jeder Bürger leistet dem Staat und hat Antheil an des Staates Gütern und Leistungen. Deshalb konnten auch die Archive ihre alte Sonderstellung und damit ihre Verschlossenheit nicht mehr behaupten. Ihr Charakter musste schon durch den Zusammenfluss zahlreicher kleiner Archive sich ändern: jedes derselben hatte früher seinen besondern Eigenthümer, jetzt waren daraus einige grosse Landesarchive entstanden; diesen Landesarchiven aber theilte sich etwas von Einrichtung und Gebühr anderer Anstalten des Staates mit. Sie nahmen öffentlichen Charakter an und näherten sich der Stellung von Landesbibliotheken. Die Verwandlung aber der grossen Archive in Staatsarchive hatte ihre Folgen, sowohl was ihre Benützung, als ihre Beamten, Gebäude und Einrichtung betrifft.

Der Archivbenützer kann jetzt verlangen, dass der Archivbeamte ihm die alten Schriften, deren er benöthigt, aussuche und vorlege. Archivgeheimniss besteht nur noch, soweit es gefordert wird durch ein bestimmtes Interesse des Staats, der Konfessionen, der Familien und Einzelnen. Selbst das vatikanische Archiv, ehemals Vorbild der europäischen Archive, konnte sich in jüngster Zeit von ihrer Nachahmung nicht mehr ausschliessen: es that seine Pforten fremder Forschung auf und schritt zur Veröffentlichung von Ergebnissen der eigenen.

In Rom und einigen italienischen Städten mochte man, gleichwie in Spanien, die Geistlichen noch immer für besonders zur Archivverwaltung geeignet halten: in Deutschland, selbst in seinen katholischen Gegenden, schieden die Mitglieder des Klerus nach und nach von der Archivverwaltung aus und mussten sie Staatsbeamten überlassen. Auch in Italien, soweit die neue königliche Regierung eingreifen konnte, entzogen sich die Archive dem Klerus. Die weltlichen Archivverwalter aber wurden in Rang und Gehalt andern Staatsbeamten gleich gestellt, und mussten fortan gleich diesen eine bestimmte Zeit und Art der Vorbildung, erst auf Gymnasium und Universität, und sodann der praktischen Vorbereitung zum Archiv-

Digitized by Google

dienst abmachen, wofür in Oesterreich und Bayern Archivschulen aufblüheten.

Der Staat musste nun auch, wie bei andern seiner Anstalten, für Gebäude der Archive sorgen. Gewöhnlich wurden sie untergebracht in andern alten Staatsgebäuden, die man dafür einrichtete; in der neueren Zeit aber sind, wenn gleich verhältnissmässig noch selten, dem Archivzweck neue Gebäude gewidmet. Bei jedem hat man in Bezug auf Bau und Einrichtung mehr gelernt. Das älteste und noch immer grösste Muster stellte König Ludwig I. in München auf, gleich als sollte auch hierin der alte Charakter Bayerns als eines bevorzugten Archivlandes gewahrt werden. Es dauerte lange, bis anderswo passende Neugebäude errichtet wurden. Zuerst geschah dies in Breslau, Innsbruck, Sigmaringen und Wiesbaden, dann vollkommener zu Frankfurt, Nürnberg, Weimar: an den drei letztern Orten hatte man lediglich die beste Weise, wie sie der Archivdienst erforderte, im Auge. In Dresden wird jetzt das Zeughaus zu einem würdigen Archive umgebauet, nachdem noch zu Anfang unseres Jahrhunderts das alte Ballhaus, das kurz vorher zum Aufschichten und Zerkleinern von Brennholz für den Hof eingerichtet war, gut genug befunden worden, um das Geheime Archiv aufzunehmen.

Mächtiger noch, als durch die Hebung des Nationalgefühls und durch die Umwandlung in öffentliche Anstalten wurden die Archive gefördert durch eine dritte grosse Thatsache: dies war der ernste Wille, unsers Volkes Geschichte in ihrem ganzen Umfang und auf gediegenem Grunde aufzubauen. Lust und Leidenschaft dazu und dafür regte sich in weiten Kreisen, aber auch ein seltener Reichthum an wohlbefähigten Kräften, die sich dieser grossen Aufgabe widmeten. Hatten die gelehrten Bestrebungen im achtzehnten Jahrhundert, namentlich in dessen zweiter Hälfte, treffliche Vorarbeiten geliefert, so erweiterte und vertiefte sich jetzt die Forschung und setzte sich zum Ziele, die gesammte Entwicklung der Nation kennen zu lernen und darzustellen, nicht nur in Bezug auf äussere Schicksale, sondern auch in Aufklärung der religiösen, staatlichen, rechtlichen, gesellschaftlichen, wirthschaftlichen und gewerblichen Ausbildung von den ältesten Grundlagen und Keimen und Wandlungen bis auf die Gegenwart. Mit dem Drange nach gründlicher Einsicht verband sich die Mahnung zur Pflicht der Wahrheit. „Nicht das Allergeringste als gewiss zu schreiben, wovon wir nicht völlig überzeugt sind", — dieses Wort Niebuhr's war den deutschen Geschichts-

Digitized by Google

forschern aus der Seele gesprochen und wehrte wie ein glänzender eherner Schild jene Abart der Geschichtschreibung ab, welche nur Ideen und Wünschen diente, jene philosophische oder religiöse oder humanistische oder gar romantische Geschichtschreibung, die im vorigen Jahrhundert blühete. Der Vorgang der Monumenta Germaniae zog Urkundenbücher der Länder, der Städte, der Fürstenhäuser, der Adelsfamilien nach sich. Wo die Herausgabe der Urkunden zu weitläufig wurde, begnügte man sich nach Böhmer's Beispiel mit Regestensammlungen. Gleichwie Eichhorn die deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Fischer die Geschichte des Handels, Anton die der Landwirthschaft verfasste, wurde nun die Kunst- Kultur- und Sittengeschichte im Ganzen und in einzelnen Abtheilungen bearbeitet. Ranke und seine weitverbreitete Schule wollten aber nicht bloss lebensvolle Spiegelbilder der Zeiten geben, sondern, damit das Bild möglichst getreu werde, bemüheten sie sich, Alles und Jegliches, was an schriftlichen Berichten aus der zu schildernden Zeit stammte, zu sammeln, zu vergleichen, und zu ergründen, warum der Verfasser so und nicht anders die Dinge angeschauet und beschrieben habe. Den Geschichtsforschern vom Fache trat endlich noch eine Menge von historischen Vereinen zur Seite, deren Mitglieder zahllose Einzelheiten aus der Vergangenheit, wie Kirchen und Schlösser der Nachbarschaft, oder Persönlichkeiten und Genossenschaften, Ereignisse und Geschicke, zu erforschen trachteten.

Bei solcher Belebung allseitiger und gründlicher Geschichtsforschung, die gegenüber der früheren Art und Weise fast etwas Stürmisches hatte, wurde jedes Blatt in den Archiven kostbar, und im selben Verhältniss stieg die Zahl der Archivbenützer. Hätte im vorigen Jahrhundert ein Archivar davon gesprochen, dass er ein eigenes Zimmer branche, um der Menge der Archivbenützer Platz zum Lesen und Schreiben zu gewähren, so hätte ihm ungläubiges Gelächter geantwortet: jetzt muss man in jedem grösseren Archiv an einen besondern Saal für die Archivbenützer denken. Vor einem Menschenalter konnte man auf die bayerischen Archive etwa Dreissig rechnen, denen es ernstlich um wissenschaftliche Arbeit zu thun, jetzt sind es an dreihundert. Nun kam auch der Geschichtsforschung zu Statten ein lebhafter Anbau der Orts- und Geschlechterkunde, der Zeit- Stamm- und Geschlechtstafeln, der Wappen- und Siegelkunde: alle diese Zweige geschichtlicher Wissenschaft aber fanden meistens in den Archiven ihre Zuflucht wie ihren Ausgangspunkt,

Digitized by Google

aber auch Platz in ihren Bibliotheken. Jedes Archiv sah sich mehr und mehr in die Nothwendigkeit versetzt, sich eine Amtsbibliothek zu sammeln.

Aus solcher Erhöhung der Archive in Werth und Benützung ergaben sich auch neue Aufgaben in Bezug auf ihren Inhalt. Dieser musste gesichtet, vermehrt, geordnet werden. Denn für die Archive war jetzt die Hauptsache die grosse Wissenschaft, nicht mehr waren es wie früher, politische oder vermögensrechtliche oder kirchliche Zwecke. Man musste wohl sich vergegenwärtigen, was in die Archive gehört und was nicht, das Erstere herbei- und das Andere fortschaffen.

In fast allen Landesarchiven fanden sich noch Akten und Schriften aus früherer Zeit, die für die gegenwärtige völlig werthlos: solche Massen wanderten jetzt in den Stampf oder zu Krämern. Auszuscheiden sind auch handschriftlicher Stoff jeder Art, der nicht amtlichen Charakter trägt, also Musiknoten, liturgische Schriftstücke, Zeitungen, Reiseberichte, sowie Denkwürdigkeiten und literarischer Nachlass von Privatpersonen, ja selbst von Solchen verfasste Chroniken und Zeitbücher. Dergleichen passt sich besser für öffentliche Bibliotheken, deren Inhalt nicht unter dem Archivgeheimniss steht, daher jede Stunde leichter zu finden und zu benützen ist. Diese Ausscheidung ist jedoch noch längst nicht überall durchgeführt.

Dagegen hat sich der Zufluss zu den Archiven bedeutend erweitert. Zwar Privaturkunden werden — ganz angemessen dem jetzigen öffentlichen Charakter der Archive — nur noch selten darin niedergelegt; im selben Masse aber, als die Gesetzgebung lebhafter und vielfältiger sich verbreitet über die Gebiete der Staatsverfassung, des Rechts, der Polizei, der Schulen, der öffentlichen Wohlthätigkeit, über Anlagen von Strassen, Eisenbahnen und Telegraphen, Häfen und Kanälen, über Be- und Entwaldung, Regelung der Flussläufe und all dergleichen, im selben Masse kommen auch mehr und mehr Schriftstücke darüber in die Archive. Im Gegensatz dazu, und doch diese Ausdehnung der öffentlichen Gesetzgebung wesentlich beschleunigend, begab sich in der ersten Hälfte unsers Jahrhunderts die Umwandlung der Lehen in Eigenthum, die Ablösung der bäuerlichen Frohnen und anderer Grundlasten, die Theilung des genossenschaftlichen Grundbesitzes, die Zusammenlegung zerstreuter Grundstücke der Einzelnen. Da nun Vertheilung und Anbau des Grund und Bodens von jeher auf das bürgerliche Leben der Deutschen, und deshalb auch auf die Archive einwirkte, so blieb das auch jetzt nicht aus: mit dem

Digitized by Google

Aufhören der Gemeinschaften verminderten sich die mündlichen Abmachungen und entstanden um so mehr Urkunden, Akten und Plankarten, sowie sorgfältigere Anlage neuer Hypothekenbücher und Kataster.

Auch die Zusammenlegung der zerstreuten Archive, mindestens eine gewisse Ausgleichung ihres Inhalts nach den verschiedenen Hauptzwecken, liess sich nicht mehr aufschieben. In Dresden z. B. bildete das Geheime Archiv den Stamm, an welchen sich seit 1834 die Archive des Geheimen Konsiliums, des Geheimen Kabinets, der Landesregierungen, des Oberhofgerichts und anderer Stellen und Behörden, und 1873 auch das grosse Finanzarchiv ansetzten, so dass sich der Umfang des Geheimen Archivs um das Siebenfache vermehrte. Am vollständigsten wurde die Vereinigung all der Archive der säkularisirten und mediatisirten Bisthümer und Fürstenthümer, Reichsstädte, Grafen und Herren, Ordenskomthureien und Ritterkantons durchgeführt in Bayern, wo man selbst alle die Urkunden, deren Entstehung vor das Jahr 1401 fiel, im Reichsarchive vereinigte.

Grundsätzlich wurde in Bayern auch bei hohen und niedern Stellen und Behörden aufgeräumt mit alten Urkunden und Akten und Amtsbüchern: soweit sie der Aufbewahrung werth, kamen sie in das Hauptlandesarchiv und seine Filialen in den acht Kreisen. Etwas von solcher Zusammenziehung fand Statt in allen deutschen Staaten, ist aber noch in keinem allseitig durchgeführt.

Zwischen den Bundesstaaten selbst entwickelten sich hier und dort Anfänge gegenseitigen Austausches der Archivalien, um sie nach dem Lande zu bringen, zu welchem sie gehören. Dazu mahnte insbesondere Beschaffenheit und Zweck der Akten des Reichskammergerichts sowie des Deutschordens und der ehemaligen Reichskreise und Ritterkantons. In Bayern wurde der Austausch der Archivalien überhaupt in den letzten zwanzig Jahren grossentheils durchgeführt, und zwar mit Baden und Württemberg, Elsass-Lothringen, Preussen und Hessen. Da die Auseinandersetzung zwischen den deutschen und Nachbarstaaten noch so Vieles wünschen lässt, sind um so verdienstlicher Burkhardt's und theilweise Oesterley's Nachweise, was Alles in den verschiedenen selbständigen Archiven, deren es in den Ländern deutscher Zunge noch weit über tausend giebt, vorhanden ist.

Wichtiger selbst, als der Austausch zwischen den deutschen Staaten, erschien die Aufgabe, all die Archivalien, die zahlreich noch

Digitized by Google

im eigenen Lande bei Gemeinden und Genossenschaften, Pfarren und Spitälern lagerten, und weil für die Orts-, deshalb meistens auch für die Landesgeschichte wichtig, vor Verschleuderung und Verderben zu bewahren. Gar zu häufig und gar zu gräulich waren die Beispiele, dass Magistrate, Schullehrer und andere Vorstände aus Rohheit und Unwissenheit Urkunden und Akten, die sie weder zu schätzen noch zu lesen verstanden, den Krämern und Goldschlägern, der Papiermühle oder dem Feuer überantworteten. Mehr oder minder durchschlagend wurde deshalb eine förmliche Oberaufsicht des Staates über diese kleinen Archive im Lande eingeführt. Nicht wenige Inhaber hielten es auch für's Beste, sie den Staatsarchiven einzuverleiben.

Längst hatte man wohl eingesehen, dass im Archive nicht mehr ein blosses Neben-, noch weniger ein Durcheinander zu dulden, dass vielmehr die Eintheilung des Ganzen den früheren Behörden und Aufgaben wie den Ereignissen zu entsprechen habe, in jeder Gruppe aber alles Einzelne nach der Entstehungszeit aneinander zu reihen sei, kurz, dass das Archiv ein organisches Gebilde sein, und die Beschreibung seines gesammten Inhalts in Repertorien und Regesten nicht minder nach wissenschaftlichen Grundsätzen erfolgen müsse. Diese innere Ordnung wurde in den Landes- und grösseren Stadtarchiven, nicht minder in den Privatarchiven der Fürsten und Grafen so ziemlich aller Orten bewerkstelligt, wenigstens zum grossen Theil. Rühmlicher Weise beeiferte sich auch die grosse Menge von Geschichtsvereinen, werthvolle Schriftstücke zu sammeln und in lichtvoller Ordnung zu verwahren. Am meisten zurück scheinen noch die Archive geistlicher Anstalten und Behörden zu sein. Die Aufhellung aber, welche zahlreiche Archive durch ordnende Hände erfuhren, hat längst vergessene Urkundenschätze, z. B. in Thorn und Reval Hanseurkunden, erst für die Benützung frei gemacht.

Die in weiten Kreisen wachsende Theilnahme für das Archivwesen bekundete sich auch in der Literatur darüber. Den schon genannten Lehrbüchern, wie Archive einzurichten, zu ordnen und zu verwalten, schlossen sich später mehrere an, wie von Singgold, Bronner, Brand, Schlichtegroll, Zinkernagel, Seizinger, Kaufmann, v. Hagke, Holtzinger, Menzel, Burkhardt, Leist und Andern. Auch in Zeitschriften wurde von Medem, Erhard, Höfer, Friedemann, Burkhardt, Löher Besserung des Archivwesens angebahnt.

Diese richtete sich in mehreren Archiven mit Vorliebe auch

Digitized by Google

auf die innere Einrichtung und Ausstattung der Gebäude, wie der Säle und Geräthschaften. Dass Urkunden in Säcken verwahrt würden, wie noch jüngst im erzbischöflichen Archiv zu Siena, wäre jetzt in Deutschland undenkbar. Die Urkunden wurden nicht nur durchgängig von den Akten getrennt, und aus Urbar- und Kopialbüchern, Weisthümern und Adelsakten, Plänen und Grundrissen besondere Gruppen gebildet, sondern man versuchte auch verschiedene Arten, wie Urkunden zu fälteln oder zu bündeln oder breit auszulegen, und dachte Schreine aus, in welchen sie sicher vor jeglichem Verderben, bequem zum sofortigen Auffinden und Wiedereinschieben, und leicht zum Flüchten unterzubringen. So wurde ferner bezüglich der Umhüllung der Akten und Plankarten manches Neue ausgesonnen. Selbst hübsche Sammlungen von Schriftkleinodien, von Siegeln und Siegelabgüssen und Stempeln, kamen hier und dort zu Stande. Fast überall wurde der Geschäftsgang streng geregelt. Kurz, wenn ehedem nur die Noth oder ein besonderer Anlass langsam zu kleinen Besserungen in Einrichtung und Ordnung der Archive führte, so griff unsere Zeit planmässig umgestaltend in's Archivwesen ein. Am schönsten ausgestattet und eingerichtet sind wohl das Deutschordensarchiv in Wien, das Hauptarchiv in Weimar, das Hausarchiv in Berlin, das Landesarchiv in Graz, das Staatsarchiv in Marburg, das Stadtarchiv zu Frankfurt; in zweiter Linie möchten in Betracht kommen die Kreisarchive in Nürnberg und Würzburg, das Reichsarchiv in München, und die Hauptarchive in Dresden und Karlsruhe; Manches zu lernen giebt es auch in den Staatsarchiven zu Breslau, Magdeburg, Münster, Aurich, Darmstadt, Stuttgart, in den Stadtarchiven zu Berlin, Erfurt, Reval, Lübeck, in den fürstlichen Archiven zu Donaueschingen und Sigmaringen u. s. w.

Das Lernen in andern Archiven sollte freilich auch zur Archivlaufbahn gehören, allein gerade der Archivbeamten Bildungsgang und Anstellung ist in den meisten deutschen Staaten noch am wenigsten gesetzlich geordnet. Zum Glück sammeln zahlreich junge Männer an den Universitäten Kenntnisse, die sich im Archivfach verwerthen und entwickeln lassen, und hat die Wissenchaft soviel Macht erlangt, dass man mehr und mehr sich scheuet, aus Berufskreisen, die mit Urkunden und Kodizes nicht das Mindeste zu thun haben, Archivare aufzustellen.

Im Ganzen genommen ist im Vergleich gegen früher ausserordentlich viel des Guten und kaum etwas Nachtheiliges geschehen,

Digitized by Google

im Vergleich aber zu andern Staatsanstalten leiden die Archive noch immer an ihrem alten Unglück: sie werden zuletzt bedacht, für sie geschieht von Staatswegen verhältnissmässig am wenigsten. Und doch könnten wenige andere Anstalten für Volk und Land so glänzende Ehre und der Wissenschaft so schönen Nutzen bringen.

Digitized by Google

VII. Entwicklung des Wappens der pfälzischen Wittelsbacher.

Von

Karl Primbs, k. Reichsarchivrath in München.

A. Kurpfalz.

Es erhielt zwar Ludwig der Kelheimer 1214 vom Kaiser die Belehnung mit der Pfalzgrafschaft am Rhein, nimmer aber wollte es ihm glücken, sich auch in den Besitz des schönen Landes zu setzen. Erst seinem Sohne Otto war es beschieden, dieses Ziel zu erreichen. Unter diesen Umständen hätte Ersterer der Prätension wegen, zu der er ja in Folge der Belehnung wohl berechtigt gewesen wäre, den Löwen der früheren Pfalzgrafen am Rhein in seinem Schilde einen Platz anweisen können, er hat es aber nicht gethan, und selbst sein Sohn machte von diesem Rechte erst dann Gebrauch, als sein Schwiegervater 1227 aus dem Leben geschieden war.

Wenn dessen ungeachtet auf den zum dritten Bande der Mon. Boica gehörigen Siegeltafeln ein Ludwig dem Kelheimer zugehöriges Wappen sich präsentirt, auf dem ein Löwe zu sehen, wodurch Lamey, ja selbst Maierfels und Baierlamm sich verführen liessen, ihm diesen König der Vierfüssler zuzutheilen, so ist bezüglich desselben um so mehr Reserve am Platz, als gerade die Reitenhaslacher Urkunde von 1220, an der sich dieses Siegel befinden soll, bisher unauffindbar war, dagegen jenes an einer andern Urkunde des gleichen Klosters und aus der Zeit zwischen 1210 bis 1223 deutlich auf dem Panner den Adler erkennen lässt. So lange daher ein unverdächtiges Löwensiegel dieses Fürsten nicht an das Tageslicht gebracht wird, muss Otto II. als der Wittelsbacher erachtet werden, welcher zuerst sich des Löwen bediente.

Digitized by Google

Ehe ich mich mit der allmähligen Vermehrung des Wappens der Pfalzgrafen am Rheine wittelsbachischen Stammes beschäftige, möge es in Kürze gestattet sein, der Frage näher zu treten, welche Pfalzgrafen überhaupt sich dieses Wappenbildes bedienten.

Wie Lamey im fünften Bande der Verhandlungen der Mannheimer Akademie auseinandersetzte, sind die Schilde des um 1047 lebenden Balduin von Louvain, Balduin's von Flandern, Graf Konrad's von Lützelburg, wie Heinrich's de lacu, deren Regierung als Pfalzgrafen am Rhein sich von 1065 bis 1093 ausdehnte, wie diess ja nur natürlich ist, ohne Schildbild.

Selbst Hermann von Stahleck und Konrad von Staufen, der 1157 Pfalzgraf war, bedienten sich keiner Wappensiegel. Erst Friedrich's von Schwaben Siegel weisen nach Urkunden für die Klöster Trutenhausen und Staingaden aus den Jahren 1181 und 1188 den Löwen, ebenso die Heinrich's des Löwen. Im Panner zeiget sich nach einer Urkunde von 1196 ein Löwe, im Schilde erscheinen dagegen deren Zwei.

Verdacht ist daher wohl berechtigt, wenn behauptet wird, dass Heinrich Jasomirgott als Pfalzgraf „1140“ einen Adler im Schilde geführt.

War es etwas schwierig, die Entwicklung der ersten Siegelbilder der Wittelsbacher festzustellen, nur bei einigen Bildern möglich den Grund ihrer Annahme bestimmt nachzuweisen, bereitete es bei den Pfälzer Fürsten vom Hause Wittelsbach schon wegen des späteren Auftretens derselben wenig Schwierigkeit, die successive Mehrung der Schilderbilder zu erörtern. Nie verliess der Löwe später bei ihnen den Schild, höchstens änderte sich zeitweilig der ihm angewiesene Platz.

Nach Otto's II. Tod kam sein Sohn Ludwig der Strenge zur ausschliesslichen Regierung in der Pfalz, zur theilweisen in Altbayern; auffallen muss es daher, dass erst nach dem Juli 1289 der Löwe in seinem Siegel, und selbst dann noch nicht im Schilde, sondern nur auf den Decken des Pferdes erscheint. Noch auffälliger wird dieses aber, wenn man erwägt, dass sein bloss in Niederbayern regierender Bruder Heinrich, den doch die Pfalz gar nichts anging, schon 1269 des Löwen sich in seinem Schilde bediente.

So wenig wir den Grund hiefür zu ergründen vermochten, so wenig dafür, warum er die Bilder seines Schildes wechselte. Sein Sohn Rudolph bediente sich gleicher Weise des gerauteten Schildes

Digitized by Google

im Reitersiegel, in seinem Sekretsiegel dagegen erscheint bloss der Löwe.

Adolph wies den Rautenschilden den Platz auf der Decke, dem Löwen auf dem Armschilde und auf dem Lendner an, Rudolph II. dagegen hielt sich bezüglich des Haupt- und Sekretsiegels ganz an Rudolph I.

Rupert II., der zuerst seinen Schild vierte, setzte den Löwen auf den Ehrenplatz — Feld 1 und 4. Von da an behielt der Leu bis auf einen Fall denselben bei.

Rupert III. führte drei Schilde ein, von denen die beiden oberen Löwe und Rauten zeigen, während der untere ohne Bild ist. Wenn Lamey richtige Angaben machte, hätte allerdings schon sein Vater derselben sich bedient.

Da Rupert bei einigen für die Pfalz bestimmten Urkunden sich des kaiserlichen Siegels mit dem einköpfigen Adler im Siegelfelde bediente, wollte dieses hier nicht übergangen werden.

Vom Kurfürsten Ludwig III. ist ein schriftloses Signet bekannt, das einen vor einem Baum liegenden Löwen enthält und sich durch ungemeine Kleinheit auszeichnet.

Philipp's und Ludwig's V. Siegel sind sich völlig gleich, in beiden Löwe, Rauten, lediger Schild. Friedrich II. dagegen, welcher auch sein Erzamt im Siegel vertreten wissen wollte, wies dem Reichsapfel den Platz in dem bisher bildlosen dritten Schilde an. Nach der Aechtung des unglücklichen Winterkönigs und dem Verlust der Kurwürde verschwand dieses Amtszeichen eine Zeit lang aus den Siegeln der pfälzer Regenten.

Otto Heinrich, Rupert's und der mannesmuthigen Tochter Herzog Georg's von Landshut, der schönen Elsbeth Sohn, den Friedrich's kinderloses Ableben auf den Kurstuhl führte, dokumentirte auch durch die grosse Zahl seiner Siegel und deren kunstvolle Ausführung seine Liebe zur Pracht, sein Verständniss für Kunst und Geschmack. In ihnen erscheint zuerst der Löwe der Grafen von Veldenz. Dieselben sind bald mit einem, bald mit zwei und drei Helmen geschmückt. Auch sonstiger Schmuck fehlt hier nicht.

Das gerade Gegentheil war Friedrich III., mit dem die Simmern'sche Linie ihren Einzug in Heidelberg, dem stolzesten Fürstenschlosse Deutschland's, hielt, das selbst noch in dem Zustande, den es den Mordbrennerbanden König Ludwig's XIV. von Frankreich verdankt, ebenso durch Bau, Ausdehnung wie Wärme des rothen Gesteines

Digitized by Google

ein herrliches Bild ist. Einfach in Allem zeigen seine Siegel bloss die alten drei Bilder.

Sein gleichnamiger Sohn, Gemahl König Jakob's von England schöner Tochter, liess sich zu seinem und des Landes grössten Schaden bethören, eine Partei der Böhmen anzuhören und die Wenzelskrone anzunehmen. Kurz war der Wahn, lange die Reue. So kurz sein Regiment, so kurz zeigten sich in seinen Siegeln neben den bekannten Bildern die von Böhmen, der zwiegeschwänzte Leu, der Adler zwei, ein Ochse und eine Mauer. Um Alles schlang sich der Hosenbandorden. Da mehrere für die obere Pfalz bestimmte Urkunden mit diesem bilderreichen Siegel gefertigt wurden, konnte selbes hier nicht umgangen werden, obwohl es zunächst der König von Böhmen führte.

Karl Ludwig's und Karl's II. Siegel haben wieder die alten drei Schilde, doch ledig ist nun auf lange Zeit der untere, denn Kurwürde und -Zeichen waren an Max I. von Bayern, den klüger berechnenden Vetter, übergegangen, der im Ganzen jedoch für seine grossen den Habsburgern geleisteten Dienste und dargebrachten Opfer mit dem entschädigt ward, was Friedrich von der Pfalz entrissen worden.

Mit Philipp Wilhelm von Neuburg übernahm eine neue Linie das Regiment in der Pfalz, mit ihr kamen neue Bilder in die Siegel, angenommen wegen der durch Heirath erworbenen Ansprüche. Wegen Jülich, Cleve und Berg, der Grafschaft von der Mark und Mörs und den Herren von Ravenstein gesellten sich dem Löwen und Rauten noch zwei Löwen, das Glefenrad, geschachter und einfacher Balke und drei Sparren zu. Ja selbst der Leu von Veldenz fand wieder Aufnahme im nun sehr bewegten Siegel.

So blieben die Schilde von Johann und Karl III. Philipp.

Als Karl Theodor von Sulzbach, dem es beschieden war die seit Jahrhunderten getrennten Theile des Bayernlandes unter seinem Scepter zu vereinen, kehrte der Reichsapfel wieder in sein Siegel zurück, auch das Schach der Grafen von Sponheim und das Wappen des ererbten Marquisates Bergen op Zoom fanden Aufnahme.

Anfangs machte man den Versuch, die heraldische Geographie und Genealogie auf zwei Schilde zu vertheilen, später musste ein Schild herhalten.

Mit Max IV. Joseph dem Guten, wie ihn das Land mit Recht nannte und noch nennt, kam die letzte der vielen einst in der

Digitized by Google

Rhein- und Oberpfalz bestandenen Linien, die kurz vorher noch mit einem sehr bescheidenen Landbesitze versehene Birckenfelder zur Regierung.

Mit ihr erscheinen im Siegel die drei Schilde der Grafen von Rappoltstein, die drei Rabenköpfe von Ravenkirchen als neue Bilder.

Als der gewaltige Korse das alte Deutsche Reich in Trümmer schlug, fielen dem Kurfürsten von Bayern als Entschädigung der links des Rheines verlornen Besitzungen eine Menge sehr disparater Besitzungen im alten Bayernlande, in Franken und Schwaben zu.

War es nun auch nicht möglich, den Wappen aller früheren Herren dieser neuen Gebietstheile in dem ohnehin schon sehr bevölkerten Schilde einen Platz anzuweisen, so geschah es doch hinsichtlich der grösseren, namentlich der Bischöfe und Grafen.

Als Max IV. Joseph König Max I. Joseph von Bayern ward, verschwanden der Bilder Ueberzahl mit einem Schlage aus seinem Schilde, die alten Rauten blieben allein, über denen sich Scepter und Schwert kreuzten.

Zwei auslugende Leuen halten den Schild und die Rautenpanner.

Ludwig, Bayern's zweiter König, wollte der historischen Bedeutung der Hauptprovinzen und Volksstämme des neuen Reiches auch im Königs-Siegel Rechnung tragen, und so entstand eine neue Eintheilung desselben, in Folge deren die Leuen der Pfalzgrafen und der Grafen von Veldenz in's erste und vierte Feld, der sogen. Würzburger Rechen und das Wappen der Markgrafen von Burgau zweiten Geschlechtes im Felde 2 und 3 untergebracht wurden, als Repräsentanten Altbayerns weisst der Mittelschild die Rauten.

Würzburg vertritt Franken; Burgau das Schwabenland, da das eigentliche Wappen der Herzoge von Schwaben bereits von Württemberg angenommen worden war.

Wenn die Pfalz zweimal vertreten ist, wollte wohl kaum ein Vorzug damit geltend gemacht werden, man wusste einfach nicht was man sonst in's Feld setzen sollte, da ein vierter Volksstamm nicht vorhanden. Billig kann man die Frage aufwerfen, warum man denn nicht das Wappen der alten Markgrafen von Burgau wählte, wohl weil selbes dem Herolde des Reiches nicht bekannt war. Der Vorwurf, dass die Oberpfalz im Wappen nicht vertreten ist, hat dagegen keine Berechtigung, denn es ist durch den Pfalzgrafenleuen und die Rauten mitvertreten.

Digitized by Google

B. Die pfälzischen Nebenlinien.

1. Neunburg-Neumarkt.

Johann, König Rupert's fünfter Sohn, gründete 1410, sein Sohn Christoph schloss dieselbe 1448. In einem Siegel räumte Ersterer den Rauten, in allen andern aber dem Löwen den Vorrang ein. Der Stiefel im Schilde des rechten Wappenhalters darf schon deshalb nicht mit Stillschweigen übergangen werden, weil er neben der Stieflette auf dem Helme des Tournieres im Siegel der Herzogin Elsbeth von Bayern, dessen schon in der ersten Abtheilung gedacht ward, der einzige Beleg für die angebliche Annahme von Graf Eckehard's Bundschuh als Wappenbild seiner Nachkommen zu bilden vermag. Uebrigens soll die Stadt Schwandorf unter ihm ebenfalls den Stiefel in den Schild bekommen haben. Boshafte verbinden mit der Verleihung desselben ein galantes Abenteuer.

Christoph, dem es Gott gönnte, nach und nach über die drei nordischen Reiche zu herrschen, fügte in Folge dessen seinem Wappen drei Löwen, drei Kronen, einen Leuen hinzu, der eine Halbbarte in den Pranken hält, und einen grimmen Drachen bei. Seine Siegel zeigen von reicher Ausschmückung und beweisen, dass ein Künstler sie schuf.

2. Pfalz-Moosbach.

Ebenso kurz war die Dauer dieser wie der ersteren Linie. Otto I. begann sie 1410, Otto II., sein Sohn, schloss sie 1499. In beider Siegel zeigen sich bloss Löwen und Rauten. Zu erwähnen dürfte nur sein, dass Letzterer 1406 seinen Schild längte statt vierte.

3. Simmern-Zweybrücken-Veldenz; eigentlich: Simmern-Sponheim.

Stifter dieser Linie, welche bis 1685 blühte, ward Rupert's fünfter Sohn Stephan. Er heirathete Anna, Erbtochter von Veldenz, vereinte sein Deputat: Simmern-Zweybrücken mit der Grafschaft Veldenz und einem Theile jener von Sponheim und nahm in Folge dessen seit 1448 in seinem Schild den Leuen der Veldenzer auf.

Sein Sohn Friedrich I. begnügte sich bis 1440 mit dem Rautenschilde, als ihm aber sein Grossvater Friedrich von Veldenz einen Theil von Sponheim abtrat, vierte er den Schild zu Lebzeiten seines Vaters, d. h. bis 1459 dem Sponheimer Schach den Mittelschild anweisend.

Im Jahre 1455 traten die drei Schilde auf, von denen der

Digitized by Google

untere ledig war, die obern Löwe und Rauten enthielten. Nach dem Ableben seines Vaters fand auch der Leu der Veldenzer bei ihm im Siegel Aufnahme.

Sohn und Nachfolger Johann I. bediente sich Anfangs des Löwen, der Rauten, des Schaches; gleich wie bei seinem Vater trat an Stelle des Schaches der Veldenzer Löwe, dessen sich sein Sohn Johann II., wenn auch an verschiedenen Plätzen, stets bediente.

Ob der zwischen den Füssen des Pferdes sorglos dahin spazierende Löwe in Johann's I. Reitersiegel blosse Platzausfüllung oder in ihm der Pfalzgräfliche zu begrüssen ist, lässt sich nicht sagen, doch dürfte Ersteres eher der Fall sein, da bereits in dem rechts vom Reiter befindlichen Schilde schon ein Löwe Aufnahme fand.

Von 1537 bis 1557 ist der dritte Schild von Friedrich II. geschacht, von 1557 bis 1559 prangt im Mittelschild der Veldenzer Löwe, von 1559 an zeigen sich beide Bilder.

Im Siegel Georg's finden sich Löwen und Rauten, die einmal stehen, einmal liegen. Gleich genügsam hinsichtlich seiner Siegel war Richard, welcher die Linie schloss.

4. Neu-Simmern.

In Folge der Theilung, welche Kurfürst Friedrich V. hinsichtlich seiner Länder vornahm, erhielt Ludwig Philipp Simmern, doch nahm diese Linie schon wieder mit seinem Sohne Ludwig Heinrich Moritz 1674 ihren Ausgang, wodurch das Deputat an Kurpfalz zurück fiel.

Die Siegel dieser Fürsten zeigen die alten Bilder.

5. Zweybrücken-Veldenz.

Stephan von Simmern übergab 1444 seinem Sohne Ludwig dem Schwarzen die Zweybrücker Lande, mit denen dieser die erheirathete Grafschaft Veldenz verband, später das Herzogthum Zweybrücken bildend. Im gevierten Armschild seines Reitersiegels zeigen sich 1458 Löwen und Rauten, da er in der Legende auch den Titel als Graf von Veldenz führt, dürfte der Löwe im Schilde, der an der Brust des Pferdes angebracht ist, wohl diese Grafschaft repräsentiren. In einem kleineren Siegel desselben sind bloss zwei Helme angebracht, von denen der rechte mit dem Veldenzer Brackenkopf, der linke mit dem pfalzgräflichen Löwen geschmückt ist.

Alexander, Rupert und Wolfgang räumten auf ihren Siegeln dem Veldenzer Löwen den dritten Schild ein.

Digitized by Google

Wolfgang Wilhelm, seit 1566 im Besitz eines Theiles der hintern Grafschaft Sponheim, gebrauchte sich dessen ungeachtet des Schaches in seinen Siegeln nicht.

Mit seinem Sohne Johann entstand 1569 die mittlere Linie Zweybrücken, die mit Friedrich 1661 schloss.

Wolfgang und Johann I. bedienten sich zweier Löwen und der Rauten, Johann II. dagegen querte und längte seinen Schild, um Platz für die Wappenbilder von Jülich, Cleve und Berg, Sponheim, Mörs und Mark, sowie von Ravenstein zu erhalten. Der gevierte Schild mit Mittelschild seines Sohnes Friedrich, der nach Parkstein vertheilt ward, enthielt bloss die zwei Löwen und die Rauten, und der andere Sohn Otto Heinrich, der zu Sulzbach und Hilpoltstein residirte, führte auch keine anderen Schildzierden.

6. Zweybrücken-Landsberg.

Hans I. von Zweybrücken besass zwei Söhne, Friedrich Casimir, Gründer der Landsberger Linie, die mit seinem Sohne Friedrich Ludwig schon wieder zu Ende ging, und Johann Casimir, welcher die Cleeburger Linie gründete, aus der zwei, Karl XI. und XII., Schwedens Thron bestiegen.

Die Königswürde des Ersteren gab ihm Veranlassung, die Wappenbilder der früheren Herrscher Schwedens und Norwegens seinem Hauswappen hinzuzufügen, das den Mittelschild erhielt.

7. Veldenz.

Alexander's von Zweybrücken Sohn Ruprecht, Gründer der Veldenzer Linie, führte anfangs bloss die Rauten, später aber nahm er drei Schilde an, die Rauten und zwei Löwen enthielten. Auf seinen Siegeln zeigt sich nur ein Helm, sein Sohn Georg setzte auf den Schild deren zwei.

Von dieser Linie, die 1694 mit Leopold Ludwig ihren Ausgang nahm, ist bezüglich der Siegel sonst Nichts weiter zu bemerken.

8. Neuburg und Hilpoltstein.

Wolfgang's Sohn Philipp Ludwig regierte zu Neuburg. Das kleine Siegel desselben hat die Rauten und zwei Löwen, im grossen sind noch Jülich, Cleve, Berg, Mark, Mörs und Ravenstein untergebracht. Philipp Wilhelm setzte auf den Schild fünf Helme.

Johann Friedrich, 1614 bis 1644 in Hilpoltstein regierend, hatte gleiches Wappen wie die Neuburger Linie.

Digitized by Google

9. Sulzbach.

Die mit Philipp Ludwig's von Neuburg Sohn August beginnende, mit Karl Theodor endende Linie bediente sich des Schildes und der Helmzierden der Neuburger.

10. Birkenfeld-Zweybrücken.

Als der fünfte Sohn Karl Wolfgang's von Zweybrücken eine nur mit sehr bescheidenem Gebiete ausgestattete Linie gründete, hatte er wohl keine Ahnung davon, dass es dieser beschieden sei, eine Königskrone zu erringen, fast alle alten Gebietstheile der Wittelsbacher, der Rudolphinischen, wie Ludovizischen Linie unter ihre Herrschaft zu bringen, reiches neues Gebiet dem altangestammten und erheiratheten anzufügen, alle andern Linien zu überdauern.

Karl hielt an den alten Wappenzeichen fest, sein Sohn Georg Wilhelm fügte wieder dem entsprechenden Helm das Schach hinzu; Christian III. brachte in den Schild der Rappoldsteiner und Rabenkirchner Wappen, und setzte sechs Helme auf ihn. Max III. Joseph bediente sich anfangs gleichen Wappens, nahm aber als Nachfolger Karl Theodor's dessen Wappen an.

Helmzierden.

Ludwig der Strenge, der Erste welcher sich der Helmzierden bediente, brachte mit je vier Lindenzweigen besteckte Büffelshörner an, welchem Brauche Adolph, Rudolph I. und II., sowie Ruprecht I. folgten, der jedoch 1346—1364 auf den Helm den Löwen setzte. Ruprecht II. führte 1347 glatte Büffelshörner, 1373 ebenfalls den Löwen; demselben Helmschmucke begegnet man noch bei Friedrich II., III. und IV., Philipp, Ludwig III. und IV., Johann Kasimir als Vormund, Karl Ludwig, dann bei Friedrich I. von Simmern-Sponheim 1435.

Des Brackenkopfs bediente sich 1475 Ludwig I. von Zweybrücken-Veldenz, eines Löwen zwischen gerantetem Flug Otto Heinrich 1556, Wolfgang 1558, Friedrich von Zweybrücken mittlerer Linie 1558, Philipp Ludwig von Neuburg 1611, Otto Heinrich von Neuburg 1556, Ludwig VI. 1576, Friedrich 1612—1616. Otto von Moosbach 1437 als Vormund, Friedrich I. desgleichen 1451—1476, Philipp 1476—1505, Friedrich II. 1541—1546, Otto Heinrich 1556 bis 1558, Johann I. von Neumarkt 1419—1442, Otto I. und II. von Moosbach 1452, 1468—95, Stephan I. 1414—30, Friedrich I. 1440,

Digitized by Google

Johann I. und II. von Simmern-Sponheim, Ludwig I., Wolfgang von Zweybrücken-Veldenz, Friedrich von Zweybrücken mittlerer Linie, Ruprecht von Veldenz 1535—53. Philipp Ludwig von Neuburg 1611.

Schildträger und Schildhalter.

In dem Siegel Johann's von Neumarkt von 1406 halten Frauen, in dem von 1425 wilde Männer den Schild, von denen der rechte zugleich Schildträger ist. — Lamey erklärt die Letzteren fast einzig bei den bayerischen Fürsten vor dem 16. Jahrhundert. Nun ist doch der Löwe im Siegel Ludwig des Römers von 1351, der den Rautenschild auf seiner Schulter trägt, zweifellos ein Schildträger, wie jener im Kredenzsiegel der niederbayerischen Herzoge Ludwig und Stephan von 1292, Stephan's von Simmern von 1417. Das Siegel welches er vor sich hatte, muss übrigens sehr schlecht erhalten gewesen sein, sonst hätte er unmöglich aus einem Stiefel eine Gans machen können, noch stärker ist die Leistung, die wilden Männer für Löwen zu halten.

Ein wahrer Künstler ist der Löwe in den Siegeln Kurfürst's Friedrich II. und III. und mehrerer Anderer von den Nebenlinien. Um allen Anforderungen gerecht zu werden, sitzt er mit den Hinterfüssen auf dem dritten Schild, und erfassen die beiden Pranken die zwei oberen.

Zwei Löwen theilen sich in das Geschäft des Schildhaltens bei dem Kurfürsten Karl III. Philipp, Karl Theodor, Max III. Joseph, bei Stephan v. Simmern-Sponheim, Friedrich II., Christian v. Birkenfeld.

Die Löwen Otto Heinrich's stecken nach dem Siegel von 1556 mit den Köpfen in den äusseren Helmen und sind so zugleich Helmträger.

Christian übertrug, so lange er noch nicht Herr der nordischen Reiche war, das Amt des Schildhaltens, wie anfangs sein Vater, Frauen, später (1444) liessen sich Engel hiezu bereit finden.

Auf den Siegeln Friedrich's als Vormund von Otto Heinrich und Philipp, wie auf den Kommunionssiegeln dieser selbst, erscheinen diese als nackte Knaben zu Seiten des Schildes, während am Fusse desselben ein Löwe liegt.

Orden und Devisen.

Wie auf den Siegeln der altbayerischen Fürsten wegen Mangels eines Hausordens nur hie und da der Orden vom Vliess sichtbar

Digitized by Google

wird, findet man auch bei den pfälzer Fürsten Friedrich II., Philipp dem Streitbaren, Philipp Wilhelm, Johann Wilhelm und Karl III. Philipp ebenfalls bloss diesen hochgeschätzten Orden. Karl Theodor dagegen brachte auf seinen Siegeln die Dekoration des Hubertus- und Georgsordens, sowie vom Pfälzer Löwen an. Er hatte den von einem Hezoge von Jülich eingeführten Orden wieder eingeführt und zum Hausorden gemacht. Die einzigen Devisen finden sich auf den Siegeln Otto Heinrich's und seines Bruders Philipp vom Jahre 1535. Auf denen des Ersteren steht: „MIT DER ZEIT"; auf den andern: „NICHTS VNVERSVCHT".

Rücksiegel.

Trifft man dieselben bei den altbayerischen Fürsten häufig, so fehlen sie bei den pfälzischen völlig.

Digitized by Google

VIII. Die Oertlichkeiten des pagus Wormatiensis nach dem Cod. diplomat. Laureshamensis 819—1999 und III. 186—193.

Von

Dr. Franz Falk, Pfarrer zu Klein-Winternheim bei Mainz.

Es sind schon 156 Jahre, seit Abt Gottfried v. Bessel in seinem Chronicon Gottwicense (Tegernsee 1732) p. 868—875, und es sind 122 Jahre verflossen, seit Lamey in der Acta Acad. Theod. Palat. (Mannh. 1766) I. 243—300 und V. 127—186 den Wormsgau behandelten. Diese Autoren haben eine Neubearbeitung keineswegs überflüssig gemacht; ein Vergleich ihrer Arbeit mit dem Folgenden wird das zur Genüge darthun. Nunmehr 24 Jahre in diesem Gaue, und zwar an verschiedenen Stellen desselben lebend, suchte ich stets die Vergangenheit des mir zugewiesenen Gebiets zu erforschen, und erkannte, wie nothwendig eine Bearbeitung des Wormsgaues bezüglich seiner Oertlichkeiten sei. Wie oft habe ich im Lorscher Codex geblättert und gesucht:[1]) immer gewann ich zuletzt Klarheit. Ich stelle hier die Orte in alphabetischer Ordnung zusammen und suche bei jedem Orte die Lage und jetzige Benennung festzustellen.

abenheim 1903, Abenheim, rheinhessisch, bei Worms.

affloheim 1215—16, kann (Münster-) Appel in Rheinbayern sein. Frey, III. 337. Im Trierer Urkundenbuch (St. Maximin) figurirt der Ort häufig als appula, im Fulder apfloa.

agmarsheim 1223 ff., Ormsheim, Hof bei Frankenthal in Rheinbayern. Widder II. 352.

---

[1]) Mehrfach leisteten gute Hilfe: Widder, geogr.-statist. Beschreibung der Pfalz, Bd. II—IV. Frankfurt und Leipzig 1786—88; Frey, Versuch einer geogr.-histor.-statist. Beschreibung des kgl bayer. Rheinkreises, 4 Bde. Speyer 1836—37; Wagner, Wüstungen Rheinhessens. Darmstadt 1865.

Digitized by Google

agrisheim 1077, agridesheim 1196 ff., Oggersheim b. Frankenthal in Rheinbayern.

aichinum 1450, eichinen 1880, heichino 1860, Eich, rheinhessisch, bei Hamm und seitwärts der Station Mettenheim an der Bahnlinie Mainz-Worms.

alagastesheim 1142. 2022. Es giebt zwei Algesheim, das rheinhessische auf der rechten Seite der Nahe zwischen Bingen u. Oberingelheim, Gau-A., und das rheinpreussische auf dem linken Nahegebiet zwischen Bingen und Stromberg, Wald-A.; 1142 legt algesh. in den pagus Wormatiensis, 2022 in den pag. nachgowe.

alasheim 1009, alaesh., alaish. 1165, Alsheim an der Bahnstrecke Osthofen-Guntersblum.

albucher marca 1838, Albich, rheinhessisch, bei Alzei.

alisazgowe 931, gehört nicht in den Wormsgau.

alsenzia 1322, Alsenz, rheinbayerisch, an der oberhalb Kreuznach in die Nahe fliessenden Alsenz.

anolofelde 1759 nur hier, unbekannt, scheint nicht eine eigene marca gewesen zu sein.

aolfesheim 1288, Albsheim, rheinbayerisch, an der Eisbach, nicht zu verwechseln mit Albisheim an der Pfrimm.

aonenisheim 1392, nur hier einmal vorkommend, ist Ensheim bei Gundersheim (jetzt zusammen eine Gemarkung bildend); die kleine Gemarkung und die nur einzige Schenkung an Lorsch stehen in ursächlicher Beziehung. Aonenisheim ist also nicht Eimsheim (ominesheim), dessen grössere Gemarkung mehr Schenkungen zuliess. Eine Urkunde Ludwigs d. Frommen 849 nennt zusammen die Nachbarorte: Gunderamesh., onesh., biscofesh. und gundenh. Das Ensheim zwischen Armsheim und Spiesheim hiess ennensheim und kommt im Lorscher Codex nicht vor. Ormsheim, ormsh. Höfe bei Frankenthal, kommt nicht in Betracht

appinstein = ebenstein.

arahesheim 949, Harxheim, an der Steig, südlich von Mainz, nicht zu verwechseln mit arasheim in Rheinbayern.

arasheim, araesh., aresh., harash., haresh. 907 ff., 1130, 1413, mit neouarheim (niwarh.), ist Harxheim, rheinbayerisch, liegt wie das pfalzbayer. Niefernheim an der bei Worms in den Rhein mündenden Pfrimmbach. Nicht zu verwechseln mit dem rheinhessischen Harxheim (arahesh.) an der Steig, bei Mainz. — haraunesh. 1269, hareunash. 1270 sind wohl identisch mit diesem Harxheim in Rheinbayern.

aribimesheim 1322, Armsheim in Rheinhessen, an der Bahnlinie Mainz-Alzei.

aschibrun mit Fulbach 946, woselbst ein Gau gar nicht angegeben wird, gehören nicht in den Wormsgau, sondern beide Orte, Eschborn und Faulbach, sind Orte Nassaus. Die Namensähnlichkeit mit escilebrun verleitete zur Einfügung in den Wormsgau. — haschinbrun 947 wird gleich aschibrun sein.

ascmundesheim 1226, wohl Schimsheim bei Armsheim in Rheinhessen; schon im Jahre 1246 kommt Schimmesheim vor. Das askmuntesheim des pagus rhenensis in Cod. diplomat. Lauresh. III. 213 ist in Astheim übergegangen. Das rheinhessische heisst in einer Prümer Urkunde von 835 (mittelrhein. Urkundenbuch I. 71): baskmundesheim, und im

Digitized by Google

breviarium Lulli: asemundesheim. — Schwerlich dürfte Armsheim zu verstehen sein.

aslaher marca 1243, nur an dieser Stelle, kann gleich hasenloch sein.

autersheim und autmarsh. = otersheim.

azulenheim, azalunh., azzulunh. 952 ff., 1185, Asselheim unweit Grünstadt in Rheinbayern.

babenheim 839, baabenh. 1151, babinh. 1391, Bobenheim am Berg in Rheinbayern, südlich von Grünstadt und Neu-Leiningen; Bobernheim, südlich von Worms, ist nicht gemeint.

baldolfisfelde 1236, wird Balzfeld im Bez.-Amt Wiesloch (Baden) sein, gehört demnach nicht zum Wormsgau.

baldrisheim nur einmal 1154, wohl identisch mit baldradesheim, -dradish., liegt nicht im Wormsgau, sondern ist Bellersheim in der grossh. Prov. Oberhessen. Vgl. Weigand im hess. Arch. VII. 311.

barchuser marca 1709, gehört in einen anderen Gau. Vgl. 3516 ff.

batenheim 1327, battenh., Badenheim, rheinhessisch, seitwärts Kreuznach, oder viel eher Bodenheim, an der Bahnlinie Mainz-Worms, oberhalb Mainz; in 1342, 1347 wird es wohl Bodenheim sein, wegen der Nähe von Mainz.

bentritesheim 1170, Beindersheim, rheinbayerisch, nördl. von Frankenthal.

bercheim 1244, wohl identisch mit bergeheim 1044 mit dem mons gowinberch 1047, liegt im Lobdengau; gehört also nicht in den Wormsgau.

berenbrunnen 1108, Baalborn, zwischen Enkenbach und Otterberg, rheinbayerisch, zum Speiergau gehörig.

bermersheim 1023, bermo, -mutesh. 1064, 1067, 1150, Bermersheim, zwischen Gundersheim und Gundheim, nicht zu verwechseln mit B. bei Flonheim.

bermotesheim = bermersh.

bertolfesheim 1873, Bechtolsheim in Rheinhessen, bei Gau-Odernheim.

birgelen super fluvium Rhenum 857, es giebt ein Bürgel am Main, ein solches am Rhein im Wormsgau hat kein Autor bis jetzt finden können.

biscofesheim 1167, Bischeim, rheinbayerisch, bei Kirchheim, der Mühlen wegen, nicht Gau-Bischofsheim bei Mainz. Widder III. 101.

blatmarisheim 1152, blatmarsh. 1153, dazu vgl. 2164, hier kommen dieselben Schenkgeber Theodo (Thodo) und Othilt (Authildis) vor. Nach 2164 liegt bl. in pago spirensi, doch wird die Angabe in 1152, 1153 in pago Wormat. richtiger sein, da diese Urkunden in monasterio laurissamensi gemacht sind, wo die Ehegatten Theodo und Othilt zugegen sind und wohl wissen können, dass der Ort im Wormsgau liegt; sie hatten nicht weit nach Lorsch zu gehen, bl. = Blödesheim, zwischen Alzei und Osthofen.

blitersheim 1177, Pleitersheim, rheinh., zwischen Wöllstein und Kreuznach.

bodalgises 1117, die Stelle scheint verdorben zu sein; die Richtigstellung ist schwer.

bosineshein 1097, buosinesh. 1965, Bosenheim, rheinhessisch, seitwärts Kreuznach.

bo—, butinesheim 1977, Büdesheim, rheinhessisch, es giebt ein B bei Bingen und ein Erbesb. bei Alzei; wenn Nachbarorte mitgenannt sind,

Digitized by Google

lässt sich Unterscheidung machen, so wird b. in 1977 Erbes-B. sein, wegen des benachbarten heimeradesh.

brittenheim 1816, brizzenh. 1347, Bretzenheim bei Mainz.

brunheim 939, 943, Bornheim, bei Flonheim in Rheinhessen.

bubinheim 1715, Bubenheim, rheinhessisch, bei Sauer- und Schwabenheim.

buggenheim mit babenheim, rodenbach, liutresheim, quirnheim 839, buckenh. 1110, ist Bockenheim (Gross-, Klein-Bockenheim), an der Grenze Rheinhessen-Pfalzbayern, 3 Stunden von Worms. Es darf nicht verwechselt werden mit (Stein-) Bockenheim in Rheinhessen, südlich von Wonsheim. bruckenh. 1111 ist Druckfehler, von der Edition selbst am Ende des III. Bandes notirt.

bukenheim 1388, wird Stein-Bockenheim sein, rheinhessisch, bei Wendelsheim.

butenheim 1977, Budenheim, zweite Station an der Bahnlinie Mainz-Bingen.

buxlare 1149, Bossweiler bei Quirnheim in Rheinbayern; eine Fulder Schenkung buchrolare, wo Lamey p. 254 ein Verlesen statt buchsolare annimmt.

caisbotesheim = gesbotsheim.

carlobach 1073, Karlebach 1140, Karlebach bei Grünstadt in Rheinbayern.

chamunder marca 1350, Kempten bei Bingen, rheinhessisch.

cherminbitzia, Bach, in welchem leiberesheim liegt. Nach einer Mittheilung der Bürgermeisterei Frei-Laubersheim an meinen seligen Freund Max Heckheim, einen vorzüglichen Nachforscher in topographischen Dingen, heisst der vorbeifliessende Bach die Bitzelbach; sie nimmt daselbst noch die Bitzenbach auf, ändert später den Namen und fliesst als Ellerbach unterhalb Neu-Bamberg in den Apfelbach.

cirichеim 1076, kyrch. 1271, Kirchheim, südlich seitwärts von Grünstadt in Rheinbayern.

cogrisheim 1196, nur an dieser Stelle, wird = kreicesh. sein.

cuningeroheim 1292, cuningesh. 1930, Köngernheim, rheinhessisch, bei Gau-Odernheim oder bei Oppenheim.

dagastisheim 1141, Dackenheim, südlich von Grünstadt in Rheinbayern; vgl. dagolfesheim.

dagolfesheim 1042, 1069, Dalsheim bei Worms, rheinhessisch, nicht zu verwechseln mit dalaheim Dalheim bei Oppenheim und nicht mit dulgahesh. Dolgesheim, gleichfalls bei Oppenheim.

dalaheim 1592, Dalheim bei Oppenheim, nicht zu verwechseln mit Dalsheim und dale.

dale 1990 — in villa dale — dicht bei Mainz, Zahlbach unbedeutender Ort, im Dalheimer Kloster Dalheim. Wagner, Wüstunger Rheinh. S. 77.

deninheim 922, denh. 1540, deonenh. 958, dinenheim 1309, Dienheim bei Oppenheim, rheinhessisch.

dudilesheim 1767, Dittelsheim, rheinhessisch, zwischen Alzei u. Mettenheim.

dulfisheim 1852 nur hier, fast sicher Setzerfehler für dulgish.

dulgahesheim 970, dulgesh., dulgensh., dulgish., 1395, 1397, Dolgesheim bei Oppenheim.

dunginesheim 1101, ausgegangener Ort bei Hechtsheim und Bodenheim, rheinhessisch, bei Mainz. Wagner, Wüstungen S. 80.

Digitized by Google

duringheim = turingenh.

dutenheim 1245, Dautenheim, rheinhessisch, bei Alzei.

ebbelesheim, ebbelsh., ebblish. 904 ff. Eppelsheim, rheinhessisch, zwischen Worms und Alzei.

ebenstein, ebistein, ebinstein 848 ff, appinstein 1181. Eppstein, eine Stunde von Frankenthal.

ebernsheim 1486 = ibernsheim.

eberulfesheim 1140, eborolfesh. Ebertsheim, rheinbayerisch, seitwärts Grünstadt, nördl. von Neu-Leiningen.

ebirisheim 949 Ebersheim südlich von Mainz.

enseltheim 1147, Einseltheim, rheinbayerisch, an der rheinhessischen Grenze zwischen Zelle und Albisheim.

erpholfesheim 1178, Erpolsheim, rheinbayerisch, seitwärts Oggersheim.

escilebrun 944, Esselsborn, rheinhessisch, südl. von Alzei. Vgl. aschibrun.

esinloch 1825 = hesinloch, Hessloch, rheinhessisch.

flaanheim, flanh., flannenh 933, 935 ff., Flonheim in Rheinhessen.

flaridesheim siehe fletersheim.

fletersheim 1405, 1466, Flörsheim, (Ober- und Nieder-Fl.), rheinhessisch, an der rheinbayerischen Grenze. Vereinzelt ist die Form flaridesh, die aber auch in der Kaiserurk. 869 für Neuhausen (Schannat, ep. Worm. II, 9) vorkommt; ebenso vereinzelt ist florlesheim.

florlesheim 1957, siehe fletersheim.

folkesheim 1264, Nolxheim, rheinhessisch, zwischen Kreuznach u Wöllstein.

franckendale, Frankenthal, in Rheinbayern.

freimersheim 878, nur hier in dieser Form, Freimersheim, rheinhessisch, südl. von Alzei an der rheinb Grenze; fremersh. 1787, frimersh. 1735—97, scheinen mit freimerh. identisch zu sein; aber freemarsh. 1402, frigmersh. 1649, wird wohl Framersheim, nordöstl. von Alzei sein.

freinsheim 1503, Freinsheim, rheinbayerisch, südlich von Grünstadt.

fridolfisheim 956, Friedelsheim, rheinbayerisch, östl. von Dürkheim a. H. und Wachenheim. Frei II, 444.

frisenheim 1139, zwischen Oggersheim und dem Rheine, rheinbayerisch, nicht zu verwechseln mit Friesenheim bei Oppenheim.

fritenheim 1011, 1182, Frettenheim, südlich, seitlich von Gau-Odernheim in Rheinhessen. — fruttenh. 1184 ist wohl nichts anderes.

gaginheim 898, ist Hackenheim, rheinhessisch, bei Frei-Laubersheim.

gautzoldesheim 1194, nur an dieser Stelle, Gaulsheim b. Bingen, reinhess.

gautzwinesheim 1253, Gau-Weinheim (ehemals Nieder-W.) bei Wörrstadt in Rheinhessen, könnte auch Weinheim bei Alzei sein.

geminisheim 963, gemminesheim 1387, gimminesheim 1444, Gimbsheim, zwischen der Bahnstrecke Mettenheim-Guntersheim und dem Rheine, in Rheinhessen.

gernsheim 1312, ausgegangener Ort bei Sausenheim in Rheinbayern. Acta Ac. Theod. Pal. I, 37; Frey II, 355.

gesbotsheim 1039, caisbotesheim 1439 ff., (cheisb., keisbotesh.), Gabsheim, bei Wörstadt in Rheinhessen.

gommersheim 1193, ausgegangener Ort, rheinhessisch, bei Gau-Odernheim.

Digitized by Google

gosinesheim 1204, gozinesh. 1239, 1151, ausgegangener Ort Gösesheim in Rheinbayern, bei Klein-Bockenheim Frey, Rheinpfalz II, 357; Synodale Wormat. ed. Weech, p. 57. — gozinesh. = gosinesh.

gozolvesheim 1237, ausgegangener Ort in Rheinhessen, bei Eckelsheim südlich von Wöllstein. Archiv für hessische Gesch (Darmst) XIV, 744.

graulfesheim 1273, Grolsheim, rheinhessisch, an der unteren Nahe.

guileubisheim 1295, mit dem verdächtigen tribunisheim, nur hier genannt, vielleicht identisch mit uffilebesh 2002 in pago navensi (uffilibush. 3660), das wäre dann Hüffelsheim, rheinpreussisch, oberhalb Kreuznach. Lamey V, 138; I, 278.

gunsenheim 1090, Gonsenheim bei Mainz, juxta Mogonciam civitatem 1091.

guntheim 1032, Gundheim bei Gundersheim in Rheinhessen.

guntirsheim 920, gundrammesh. 1236, guntramesh. 1066, Gundersheim, rheinhessisch, seitwärts Westhofen, nicht zu verwechseln mit dem nahe dabei liegenden Gundheim. Gundersheim ist mit dem dicht dabei liegenden Ensheim, aonenish., onesh., zu einer Gemarkung vereinigt; der Name Ensheim besteht officiell nicht mehr. Widder, Pflz III, 98; Wörner, Kunstdenkmäler, Kreis Worms 47.

hagenheim 1922, Hahnheim an der Selz bei Oppenheim.

hamme, hammeimer marca 1450, Hamm, unterhalb Worms, rheinhessisch.

hamingesheim 1140, hemmingesh., heminish. 956 ff., Hemshof, bei Friesenheim in Rheinbayern. Widder II, 369.

harlesheim 1502, Herrnsheim bei Worms.

hasenloh 1079, hesinl. 1882, Hessloch, rheinhessisch, nordwestl. v. Osthofen.

hasinis —, heisinish, hesinish. 1429, Essenheim (Esenh.), bei Nieder-Olm in Rheinhessen.

heginh. 1932, zu lesen haginh.

heichinloch 1276, Eichloch, rheinhessisch, zwischen Wörrstadt u. Armsheim,

heichino 1965 = aich.

heimradesheim 1107, hemradesh 943, Heimersheim b. Flonheim in Rheinh.

hepphenheim 858 ff., Heppenheim auf der Wiese, in Rheinhessen, zwischen Offstein und Weinsheim, gegen die pfalzbayerische Grenze hin. Nicht zu verwechseln mit H. im Loch bei Alzei.

hesinloch 1882, Hessloch seitwärts Osthofen in Rheinhessen.

hessenheim 1231, hessinh, Hessheim in Rheinbayern, nördl. v. Frankenthal.

hildebaldeshus, nicht Hillesheim, sondern siehe wanendorpher marca.

horgiheim super fluvium isina 900, Horchheim bei Worms, rheinhessisch.

huchilheim 901, hughilh. 1946, Heichelheim, rheinbayerisch, nordwestlich von Frankenthal.

ibernesheim 859 ebernsh., ibernsh., ibersh., ibernersh. 1479, ist wohl Ibersheim am Rhein, rheinhessisch, östlich von der Bahnlinie Osthofen-Mettenheim bei Hamm, nicht zu verwechseln mit Ilbersheim, rheinbayerisch, an der Grenze südlich von Alzei bei Freimersheim.

ibersheim 1487 = ebirisheim; die Urkunden vor 1487 haben ständig ibernsheim = Ibersheim bei Hamm, die nach 1487 ständig ibersheim (ausgenommen 1495, wo Ebersheim mit dem Nachbarorte Harxheim vorkommt). Es muss also Ibersheim von Ebersheim geschieden werden.

Digitized by Google

immineshеim 1279, imminish., Immesheim, rheinbayerisch, südlich von Albisheim und Einseltheim.

isanburch 1149, Eisenberg, zwischen Göllheim und Neu-Leiningen in Rheinb.

isenade fluvius 840, sicher isenache zu lesen, ist der zwischen Frankenthal und Oggersheim in den Rhein fliessende Isenach, nicht zu verwechseln mit isina.

isina ist der durch Worms fliessende Eisbach. Isena 1016 bei Schannat, ep. worm. II, 42 no. 49.

juwilnheim 1290, nur an dieser Stelle, wahrscheinlich verschrieben statt suwilnheim Saulheim, rheinhessisch; kaum Jugenheim, rheinhessisch, bei Nieder-Olm.

karlobach = carlebach.

kestriche 1977 in Mainz, Kästrich, obere Stadt, wo das römische Castrum lag.

kreicesheim 1259, kreikesh. 1260, Kriegsheim, rheinhessisch, an der Pfrimm oberhalb Pfeddersheim.

lammundisheim 1145, landm. 1233, Lamsheim in Rheinbayern, westlich von Frankenthal.

landrichesheim 1263, landrish. 1262, Lendersheim, ausgegangener oder vielmehr mit Offstein (s. dieses) vereinter Ort in Rheinhessen, Wagner, Wüstungen Rheinhessens S. 153.

laonisheim 1322, lonesheim 1192, Lonsheim, rheinhessisch, bei Alzei. — longistisheim 1092 und longistheim in pago Nachgowe 214 scheint nicht mit Lonsheim identisch, sondern Langen-Lonsheim in Rheinpreussen an der unteren Nahe zu sein.

lincanheim 1304 nebst eccansten, clnolingen, tethanheim, frecaanstat gehören in einen anderen Gau. Man vgl. 3550 Herbo et Rotlint in pago Ufgowe in Herinstein.

leiberesheim 898, Freil-Laubersheim, rheinhessisch, südlich von Kreuznach nahe dem Ecke, wo Preussen, Bayern und Hessen zusammenstossen. Vgl. cherminbitzia fluvius.

linunga 1287, Leiningen in Rheinbayern.

liutresheim 839, luteresh. 1049 ff., Lautersheim bei Quirnheim in Rheinbayern, zwischen Göllheim und Grünstadt. Doch gab es auch ein Littersheim (Hof) südlich von Worms, Besitzthum des Klosters Nonnenmünster; dieses hiess in späteren Urkunden lidrichesheim. Baur, hessische Urkunden.

lutmarsheim 1052, Laumersheim in Rheinbayern, zwischen Grünstadt und Frankenthal. — liumarsh. 1054 ist wohl dasselbe.

ludolfesfelde 1284, nur hier genannnt; ob Lohnsfeld, bei Winnweiler in Rheinbayern, damit gemeint ist?

mawenheim 1413, Mauchenheim, rheinbayerisch, südlich von Alzei.

meltridesheim 1253, meldrish. 1253, Mölsheim, rheinhessisch, an der Pfrimm. Widder III. 151.

mer-, meri-, mergistat 1376, 1377, 1070, Mörstadt, zwischen Pfeddersheim und Gundheim in Rheinhessen.

merische 824 ff., m. super Renum fluvium situm 824, Mörsch bei Frankenthal.

mettenheim 1236, Mettenheim, rheinhessisch, bei Osthofen.

Digitized by Google

mo-, mummenheim 1348, Mommenheim bei Oppenheim.
mulinheim 1246, Mühlheim, rheinhessisch, ausgegangener Ort; Mühlheimer Hof, zwischen Ost- und Westhofen, später eine Commende und Cisterciensernonnenkloster, vergl. Wagner, Stifte Rheinhessens S. 283.
mundinheim 1275, muntinh. 1140, Mundenheim, rheinbayerisch, südlich von Ludwigshafen.
munulfesheim 1166, nur an dieser Stelle, ist wohl gleich munnesheim 1208, Monsheim, rheinhessisch, an der bayerischen Grenze seitwärts Zelle.
munzenheim 1078, monzinheim, munzinh. 1778, muntzinh., munzanh., Monzenheim (Monzernh.), westlich von Osthofen, nicht zu verwechseln mit Monsheim.
mutaha 1214, Maudach in Rheinbayern.
nacheim 1448, Nockenheim, an der Bahnlinie Mainz-Worms.
naraheim 1255, Norheim, rheinpreussisch, an der Nahe, oberhalb Kreuznach.
neowarheim 908, niwarheim 911, Niefernheim, rheinbayer., vgl. Herxheim.
nubenheim 1095, Laubenheim an der Bahnlinie Mainz-Worms.
nuzlohon und rorbach 1133, gehören nicht in diesen Gau, sie liegen im Badischen.
offenheim 985, seitwärts links von Alzei, rheinhessisch, nahe der Grenze.
offenstein 987, Offstein, rheinhessisch, an der Grenze südlich der Pfrimm, seitwärts links von Heppenheim auf der Wiese.
ominesheim 1957, uminesh. 1939, uminish., Eimsheim, nordöstlich von Gau-Odernheim, nicht zu verwechseln mit Ensheim, aonenish.
oppenheimer marca 1527, Wies-Oppenheim bei Worms, rheinhessisch; es kann nur, wenn die Nachbarorte zugleich vorkommen, von dem bekannten Oppenheim unterschieden werden.
oppenheim 1048, unverändert, in Rheinhessen am Rheine.
ostowa 1880, Osthofen, rheinhessisch, an der Bahnlinie Mainz-Worms.
otenheim 1286, Udenheim, rheinhessisch, bei Nieder-Olm, nicht zu verwechseln mit Undenheim nahe dabei.
otersheim 1174, otresh 951, autersh. 1172, autmarsh., othmarsh., Ottersheim (Ober- u. Unter-O.), zwischen Göllheim und Niefernheim in Rheinbayern.
othmarsheim, wohl gleich otersheim.
otinsheim 1305, ohne Gauangabe, nach 2168 in pag. spirensi, wohl gleich Edesheim.
Paternovilla, actum in loco P. 820, Pfeddersheim bei Worms; die Urkunden 1381 ff. haben phetersheimer marca. — phetersheim 1384, latinisirt paternovilla Pfeddersheim.
phungestater marca 1666, Pfungstadt bei Darmstadt, nicht im Wormsgau.
quirnheim unverändert, eine Stunde von Grünstadt in Rheinbayern, in der Nähe Quirnheim, Rodenbach, Bobenheim.
regingisesfelde 1755, nur hier, unbekannt, scheint nicht eigene marca gewesen zu sein.
riom 1294, nur hier vorkommend, vielleicht Rumensheim, nach Wagner Wüstungen Rheinhessens S. 137
rissulvesheim 1205, Reilsheim, im Bez.-Amt Heidelberg, gehört nicht in den Wormsgau.

Digitized by Google

rodenbach 1093, der ausgegangene Ort Rodenbach zwischen Nierstein und Oppenheim; er kommt in Baur, Hess. Urk. mehrfach vor, z. B. III, 133. Die Kirche wurde in der Mitte des 16. Jahrh. abgetragen. Dieses R. ist durch den Nachbarort salsen gekennzeichnet und unterschieden von dem rheinbayerischen R.

rodenbach 839, unverändert, bei Quirnheim in Rheinbayern.

rodulfisheim 922, rudolfisheim 1851 ff., Rudelsheim, ausgegangener Ort dicht am Rheine südlich von Oppenheim; die Bewohner zogen nach Ludwigshöhe. Wagner, Wüstungen Rheinhessens S. 138.

rohrheim 1450, Rohrheim, jenseits des Rheins, Hamm gegenüber, vgl. raureh. in pago renensi in 1860

rossunga 1103, Rissingen, rheinbayerisch, oberhalb Göllheim.

salsen 1093, Selzen bei Oppenheim in Rheinhessen.

seheimer marca 1283, nur an dieser Stelle, ist nicht zu finden.

selehoven 1976, Selhofen, Vorstadt von Mainz, innig mit der Stadt verwachsen. Wagner, Wüstungen Rheinh. S. 186.

sowelnheim 1388, 1505, suuilh. 1039, Saulheim, Ober- oder Nieder-Saulh., in Rheinhessen, Bahnlinie Mainz-Alzei.

spizesheim 1098, Spiesheim, rheinhessisch, bei Wörrstadt.

sprendilinga 1904, Sprendlingen, rheinhessisch, östlich von Kreuznach.

suaboheim 1390, (Sauer-) Schwabenheim, rheinhessisch, an der Selz, bei Ober-Ingelheim; nicht zu verwechseln mit Pfaffen-Schw. — sauuinheim 1504, ist identisch mit Sauer-Schw.

sulzheim 1088, Sulzheim, rheinhessisch, bei Wörrstadt.

susenheim 1306, Sausenheim, rheinbayerisch, zwischen Grünstadt und Neu-Leiningen.

suuielnheim = sowelnh.

tidinesheim 1242, tinesh, Dintesheim, rheinhessisch, südlich von Alzei.

in tornunga marca 1291, nur hier vorkommend, kann identisch sein mit turinchem.

tribunisheim 1285, nur hier vorkommend · vgl. guileibesheim.

truchmaresheim 1094, Dromersheim bei Bingen, rheinhessisch.

Turingonheim 963, turinchem 976, durincheim 1001, Dorndürkheim, zwischen Alsheim (Bahnstrecke Mettenheim-Guntersblum) und Gau-Odernheim in Rheinhessen. — durincheim super fluvio Reni ist Rheindürkheim, unterhalb Worms, seitwärts rechts von Osthofen, dicht am Rhein.

ulfridesheim 921, wird Wald-Uelversheim bei Oppenheim 962 ff. sein, denn es wird mit Nachbarorten Deinenheim (Dienheim), Rodulfisheim (ausgegangener Ort a. Rhein) genannt 922; doch kommt einmal uluuernsheim 932 vor.

uminesh. = ominesh.

undenheim 1414, Undenheim bei Oppenheim, nicht zu verwechseln mit dem benachbarten Udenheim.

urbach 1539, gehört in einen anderen Gau.

vininesheim 1361, vinimish. 1672, Weinsheim, rheinhessisch, bei Worms, nicht zu verwechseln mit Weinheim und Weinolsheim.

vodenheim 1764 = otenh., Udenheim.

Digitized by Google

waccanheim 1298, wackenh. 1130, Wachenheim an der Pfrimm, rheinhessisch.
walahastat 1195, Wallstadt am unteren Neckar, gehört nicht in den Wormsgau.
walaheim 1277, Hangenwalheim, rheinhessisch, bei Alsheim, seitwärts der Bahnlinie.
walaheimberge 1636 nur hier, wird = walaheim sein.
wanandorpher marca mit hildebaldeshus 1295, gehört in den Lahngau, vgl. 3227.
Wangionum-Wormacia 820, ist Worms, von welchem der Gau seinen Namen trägt.
wasistat 1217, wesist. werstat 1438, Wörrstadt in Rheinhessen.
welingesheim 1267, Welgesheim, rheinhessisch, bei Gensingen, untere Nahe.
welthistein 1922, Wöllstein, rheinhessisch, südöstlich von Kreuznach.
wendelsheim 1322, 1039, Wendelsheim, rheinhessisch, zwischen Alzei und Wonsheim, Richtung nach Kreuznach.
wentrisheim 1696, wird nicht Vendersheim, rheinhessisch, bei Wörrstadt, sein, sondern = wintersh
widergisa 1296, gehört in den Lahngau, vgl. 3081 ff.
wigenheimer marca 1323, (Gau-) Weinheim, am Wiesberg in monte qui dicitur Wizenberc, nicht zu verwechseln mit Weinheim bei Alzei; dabei der Wiesberger Hof, die Wiesbach.
wihsa 1156, wohl = wisiia 1795, in wisere 1159, wisore marca 1155 ist Hangen-Weisheim, rheinhessisch, zwischen Osthofen und Alzei. Vgl. Baur, hessische Urkunden. Ortsregister S. 72 s. v. wissen. Wagner, Wüstungen S. 190. — witznn, in w. marca 1186 ist dasselbe.
winolfesheim 1961, Weinolsheim, bei Oppenheim.
wintresheim 958 (winerish. 1607), witersh. 1637, 1893, Wintersheim, zwischen Gau-Odernheim und der Bahnlinie Oppenheim-Alsheim; nicht zu verwechseln mit (Gross- und Klein-) Winternheim in Rheinhessen.
wizenheim 956, wizzenh. 1140, Weissenheim, entweder W. am Berg oder W. östlich davon, bei Lambsheim, beide rheinbayerisch.
zarenheim 1093, Zornheim, rheinhess., zwischen Nieder-Olm und Oppenheim.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich: I. Eine Anzahl der im Cod. Lauresham. aufgeführten Orte gehört sicher nicht in den Wormsgau. So wird es bei anderen Gauen ähnlich sich verhalten, was ihren Bearbeitern zur Weisung dienen möge, unnöthige Mühe im Aufsuchen zu vermeiden oder solche Orte als ausgegangene, als Wüstungen zu beweisen. II. Alle Namen von auffallender Schreibung, wie riomtribunis, die meist auch nur einmal vorkommen, sind sehr verdächtig; da liegt ein Versehen oder Verschreiben vor, das sich nicht immer richtig stellen lässt.

Digitized by Google

IX. Rheinpfälzische Weisthümer im Kreisarchiv zu Speyer.

Von

Dr. Alexander Boss, Reichsarchivpraktikant in München.

An den Namen Jakob Grimm knüpft sich eine Wiedererweckung der deutschen Weisthümer. Durch sprachliches wie rechtshistorisches Interesse geleitet, unternahm er eine Herausgabe derselben, ein Werk, das später an der historischen Kommission bei der k. Akademie der Wissenschaften in München die berufene Förderin und nach Grimm's Tode durch sie an G. L. v. Maurer und Richard Schröder die geeigneten Fortsetzer fand, so dass es uns jetzt in sechs stattlichen Bänden und einem Registerband vorliegt. Schon im Januar 1841 klagte in dem Vorwort zum ersten Theile Grimm darüber, dass ihm die erbetene Benützung des Archivs in Speyer versagt wurde, und in dem Vorbericht zum vierten Band finden sich, datirt vom Dezember 1862, die Worte: „Das Archiv zu Speyer, in dem sich viel pfälzische Weisthümer finden müssen, blieb mir ganz und gar verschlossen". Heute würde keinem Forscher die Einsichtnahme der bei dem k. Kreisarchiv hinterliegenden Weisthümer verweigert werden. Und wenn er sich in früheren Jahrzehnten aus all den grossen und kleinen Archivparzellen nur mühsam die Weisthümer hätte heraussuchen müssen, heute fände er sie gleich beisammen, an die dreihundert dieser beredten Zeugen ältesten germanischen Volkslebens auf pfälzischem Boden.

Rufen wir uns in's Gedächtnis zurück, welche Stürme über die Rheinpfalz und ihre Bewohner im Laufe der Zeiten seit dem Ausgang des Mittelalters hereingebrochen sind, wie der Krieg, Brand und Zerstörung verbreitend, hier gewüthet hat, wie oft fortgeschleppt ist, was die Verheerung überdauert und an alte Zustände hätte erinnern können! Ereignisse, deren ganze traurige Folgenschwere

Digitized by Google

das rheinpfälzische Archiv, — soviel auch von dem, was ihm früher entrissen worden, in den letzten zwanzig Jahren wieder erobert ist, — doch gegenüber seinen Schwesterarchiven in Bayern nur zu empfindlich fühlt! Steht doch sein Inhalt durchaus nicht im Einklang mit der mächtigen Bedeutung, welche die Pfalz zu allen Zeiten in der vaterländischen Geschichte gehabt hat! Dann werden wir uns billig und nicht ohne ein Gefühl der Freude verwundern, dass die Abtheilung der Weisthümer so wenig von jenem Schicksal berührt erscheint. Scheint — denn in Wirklichkeit sind auch deren nur zu viele zu Grunde gegangen. Aber ihr ganzer Charakter, der mehr in der altgermanischen Art mündlicher Ueberlieferung von Geschlecht zu Geschlecht liegt, hat ihre Wiederaufzeichnung und damit ihre Erhaltung ermöglicht. Gerade das westliche Deutschland ist ja gegenüber den östlichen Theilen unseres Vaterlandes reich an diesen Denkmälern, und nicht zum letzten gilt dies von unserer Rheinpfalz. Freilich haben sie heute nur noch geringe praktische Bedeutung für Rechtspflege und Verwaltung, — wenn sie auch der letzteren hin und wieder, z. B. über Waldberechtigungen von Gemeinden und Privaten in früheren Zeiten, Aufschluss geben sollen, — ihr Werth liegt auf einem andern Gebiet. Die innere Reichhaltigkeit und Mannigfaltigkeit in Bezug auf germanische Rechtsanschauungen, Sprache und Art, die sie Grimm schon als völlig vergleichbar den Volksliedern erachten liess, werden ihnen stets einen grossen historischen Werth und eine fürsorgende Beachtung seitens des Archivars sichern.[1])

Von wem zuerst der glückliche Gedanke einer eigenen Sammlung der pfälzischen Weisthümer im hiesigen Kreisarchiv ausging, in wie fern derselbe überhaupt zusammenhängt mit der noch unentschiedenen Frage über Bildung von Selekten aus unsern Archivbeständen, wer will es heute mit Sicherheit bestimmen? Möglich, dass bei der Bildung des Kreisarchivs bereits durch Ueberkommen einer Art von Weisthümersammlung, wie sie etwa von einer Herrschaft oder von einem Oberamt angelegt worden (Dinge, auf die wir später zurückkommen müssen), die erste Anregung gegeben wurde. Möglich, sage ich; denn sicher steht nur fest, dass anfangs der fünfziger Jahre unseres Jahrhunderts ein grosser Theil der jetzt

[1]) Ausser bei Grimm sind pfälzische Weisthümer abgedruckt in Mone's Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins und besonders in den einschlägigen Werken G. L. v. Maurer's (Geschichte d. Markenverfassung 1856, Gesch. d. Frohnhöfe 1862—63 und Gesch. d. Dorfverfassung in Deutschland 1865).

Digitized by Google

hier hinterliegenden Sammlung mit den vor dem Jahre 1400 entstandenen Urkunden an das k. allg. Reichsarchiv in München abgeliefert wurde. So geschah, was Grimm nach seinen oben angeführten Klagen nicht vermuthen konnte, dass sie nämlich im Jahre 1864 vom jetzigen Kreisarchivar der Rheinpfalz, Reichsarchivrath Schandein, für die Grimm-Schröder'sche Sammlung kopirt wurden, in der wir sie, namentlich im fünften Bande, wieder finden. Im Jahre 1879 aber sandte Reichsarchivdirektor von Löher sie auf Schandein's Anregung wieder in die alte Heimath, der sie mit Unrecht entfremdet waren, zurück und bildete so — mit etwa 150—200 an der Zahl — den Grundstock der heutigen Sammlung. Die wesentliche Erweiterung des Umfangs derselben ist hauptsächlich eine Folge emsiger und erfolgreicher Sammelthätigkeit Schandein's. Seit jener Zeit wurde systematisch betrieben, was bisher nur gelegentlich geschehen konnte. Aus den Urkunden- und Aktenfaszikeln sämmtlicher Archivparzellen wurden Weisthümer und verwandte Archivalien ausgeschieden und der Sammlung eingereiht; eine Arbeit, die heute im allgemeinen als vollendet betrachtet werden darf, wenn auch noch das eine oder andere in den Archivbeständen versteckt ist, wie ich mich selbst zufällig überzeugen konnte. Daneben aber wurde Schandein, mit den heimathlich-pfälzischen Verhältnissen auf's engste vertraut und treu dem konservativen Berufe des Archivars, nicht müde, bei Gemeinden, bei Pfarrern und andern Privaten nach Weisthümern zu forschen. Auch dieser Weg war vom schönsten Erfolge begleitet: Manch kostbares Exemplar wurde so dem Archive erworben (die Erwerbung eines der interessantesten Stücke erfolgte gegen eine Flasche echten Pfälzer Traubenblutes!). Stets wird diese Weisthümer-Sammlung eine der Perlen sein, die das Kreisarchiv Speyer mit Stolz sein eigen nennen darf. Jedes Weisthum hat seine Hülle, welche die Signatur trägt; zu 15—20 Stück, je nach Grösse und Umfang, wurden sie in einem festen Umschlag von blauem Pappendeckel zu einem Faszikel vereinigt und stehen so — nur wenig Raum bedürfend — in Schränkchen aufrecht neben einander.

Wir müssen uns nun über den Begriff, den wir mit dem Namen „Weisthum" zu verbinden gewöhnt sind, klar werden, um zu sehen, in wie fern sich diese allgemeine Anschauung mit dem Inhalt der in unserer Sammlung vereinigten Archivalien deckt. Weisthümer im strengsten Sinne sind so alt, als es überhaupt Rechtsbegriffe auf germanischem Boden giebt. Ursprünglich ist jede

Digitized by Google

von berufener Stelle gegebene Antwort auf eine Frage rechtlicher Natur, gestellt aus der Mitte der Gemeinde, ein Weisthum. Oder all die verschiedenen Antworten zusammengefasst — sind Weisthümer die mündliche Aeusserung des jeweilig herrschenden Gewohnheitsrechts. Solche Fragen und ihre Beantwortungen haben sich dann oft wiederholt, es waren deren ursprünglich nur wenige, sie mögen sich auf die Gemarkung der Gemeinde, auf Nutzniessung an Grund und Boden, an Wald und Feld, Fluss und Teich, auf Frevel jeglicher Natur bezogen haben. Und an jedem der gewöhnlich drei Mal im Jahr stattfindenden „ungebotenen Dinge" wurde dies in den einzelnen Gemeinden so gesammelte Gewohnheitsrecht den vereinigten Gliedern verkündet, um Missverständnissen und Streitigkeiten von vornherein vorzubeugen. An diese Kundgebung knüpften sich im Laufe der Zeiten Sitten und Gebräuche, wie wir sie noch aus einzelnen Weisthümern herauslesen können. Die Aufzeichnung ergab sich dann ganz von selbst. Wurde aber auch später der Inhalt des so gewiesenen Rechts ein wesentlich mannigfaltigerer, wie es der fortschreitenden Kultur, den gesteigerten Lebensbedürfnissen und vor allem den wachsenden Rechten der Staatsgewalt entsprach, trat an Stelle des Privatrechts das öffentliche Recht und die Gesetzgebung des Landesherrn, ihren alten Charakter haben deshalb die Weisthümer doch bewahrt: der Inhalt wurde nicht etwa in ein System gebracht, bunt durcheinander werden auch später noch Rechte der Gemeinde, Pflichten gegen den Grundherrn und Strafen gegen Verbrecher gewiesen, und oft hat sich die ursprüngliche Form von Frage und Antwort bei Aufzeichnungen selbst bis in's 16. und 17. Jahrhundert erhalten. Diesen hat dann ohne Zweifel eine ältere Fassung vorgelegen. Weil aber in späterer Zeit der Inhalt immer mannigfaltiger wird, weil später statt des Gewohnheitsrechtes, das freie Schöffen an freie Bauern weisen, öfter die Gewalt mächtiger, ja mehrerer Grundherrn Gegenstand des Weisens wurde, — weil zwei Gemeinden unter sich über irgend welche Nutzungen Verträge aufstellten, die dann ebenso bekannt gegeben wurden, — weil namentlich die Kirche, die ja überall im Mittelalter Muster jeder Gutsverwaltung darbot, selbstständige Kirchenweisthümer, worin Pflichten und Rechte der Gemeinde gegen Kirche und Pfarrer enthalten, aufstellte, — so musste sich der Begriff „Weisthum" mählich erweitern. Und so kann man unter „Weisthum" im allgemeinen jede Satzung verstehen, die auf Regelung des Verhältnisses des Einzelnen oder ganzer

Digitized by Google

Gemeinden unter einander oder gegenüber den weltlichen oder geistlichen Grundherrn abzielen. Diesen erweiterten Begriff finden wir auch in unserer Sammlung vertreten.

Wenn ich oben die Weisthümer in Verbindung glaubte bringen zu sollen mit den ältesten germanischen Rechtsentwickelungen, so dürfen wir uns nicht verhehlen, dass in Speyer kein einziges und wohl in ganz Deutschland nur als höchste Seltenheit eines über das 11. Jahrhundert hinauf reicht. Ueber ihren Ursprung, ihren Zusammenhang mit germanischem Recht schweigen unsere Rechtshistoriker, die überhaupt die Weisthümer und ihre Bedeutung recht stiefmütterlich zu behandeln gewohnt sind. Mone dagegen legt ihnen ein sehr hohes Alter bei.[1]) Und wenn ich auch nicht in allen seinen Ausführungen ihm beipflichten, wenn ich bei aller Anerkennung einzelner, an römische Zustände erinnernder Artikel in den altfränkischen Weisthümern mir eine Anknüpfung an das römische Recht nicht denken kann, weil sich dieselben Grundlagen in derselben Weise und wohl ebenso frühe auch bei Stämmen entwickelten, bei denen römische Rechtseinflüsse erst viel, viel später zur Geltung gelangten, das hohe Alter muss ohne Zweifel zugestanden werden. Die ganze Art und Anlage der Weisthümer, vor allem eine Fülle sprachlicher Momente, namentlich all die vielen poetischen Formeln, die Alliteration, die sich noch bei späten Aufzeichnungen findet, beweisen auf's deutlichste das hohe Alter der pfälzischen Weisthümer. Ich meine damit Stellen wie: hagen und jagen; fischen und vogeln; zu rechten über hals und bein; über blut und halsbein, über hals und buch und halsgebein, die sich unendlich vermehren liessen. Oder man betrachte den Eingang zu dem Weisthum des Reichs- oder Königslandes Weilerbach, Ramstein und Steinwenden (in der Nähe von Landstuhl und Wolfstein):

> Erstlich erkennen wir den ... vor unsern herrn und hochrichter, uns zu schützen und zu schirmen bei aller alten herbrachten gerechtigkeit, auch zu richten uber das blut, uber hals und halsbein, frevel und busz, die zu binden und zu pfanden, uber wasser und weid, zu fischen, zu hagen und zu jagen in ... bächen und wälden, doch dem armen mann seiner alten herbrachten gerechtigkeit ohne schaden.

Aus demselben Weisthum:

> Wa ein arm mann ein im bannholz hand anschlägt, an pfandbar holz, wann er hauet, so ruft er, wann er ladet, so boitet er, wann er fährt, so fleucht er.

[1]) Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, Bd. I S. 1 ff.

Digitized by Google

Aus einem St. Ingberter Weisthum aus dem 16. Jahrhundert:

> banne und manne, flugk und zugk, wasser und weide, wege, stege und welde.

Charakteristisch ist der Bann des Jargedings, wie er im Weisthum von Burgalben geschildert wird:

> Also bant man das jarding: ich dun ban und friden dem frigen jardinge von wegen Maria der muder godes, eins apts und eins ganzen conventz des cloisters zu Wadegassen, mins herrn von Bitsch, der scholtheiszen, der scheffen und der ganzen gemein, das keiner dem andern sinen stul besitze, keiner enweg gehe, oder dem andern sin wort duwe ân urlouf, und verbiede uberbracht und gewalt, zum ersten, zum zweiten, zu dem dritten mal der ban sie stede.

In der Sammlung ist nachweisbar das älteste Weisthum das von Dreysen aus dem Jahre 1096. Leider ist uns die Urschrift nicht erhalten, sondern nur eine Kopie aus dem Jahre 1717, worin es ausdrücklich heisst:

> Alldieweilen solches (das Weisthum von 1096) in einer gantz unlessbahrer Schrift erfunden, auch in einer gantz ohngewöhnlichen Sprach; alss habe ich zu endes unterschriebener auff Begehren dern Schultheiss und gerichten nach Möglichkeit auff unsere Landesart übersetzet und geschrieben.

So ist der Inhalt freilich alterthümlich geblieben, wenn auch die äussere Form nicht mehr das hohe Alter erkennen lässt. Vergleichen wir aber den Inhalt anderer Weisthümer, deren Aufzeichnung erst in spätere Jahrhunderte fällt, mit diesem, so leuchtet sofort ein, dass die meisten, wenn nicht alle, auf eine ältere Urschrift zurückgehen müssen. Denn wir können kaum annehmen, dass sie sich bis in's 15. und 16. Jahrhundert nur durch mündliche Tradition erhalten haben. Ich glaube daher nicht zu irren, wenn ich die in unserer Sammlung vereinigten Denkmäler mit wenigen Ausnahmen, die zweifelsohne einer modernen Zeit angehören (wie die Feuerordnung von Bergzabern aus dem Jahre 1762 oder die Gemeindeordnung von Adenbach aus dem Jahre 1714), als alte Quellen betrachte. Es weisen auch unzählige Stellen darauf. Denn fast regelmässig kehren Ausdrücke wie folgende wieder:

> Das ist also von alter her gehalten, herbracht worden; wie von alter herkommen recht ist; wie es jewelts gewesen ist, sit dasz das dorf gestanden ist; das ist von alter also herbracht und gescheen nach lut, brief und sigel daruber gemacht eins vertrags halber; wie dan selbiger von alter uf uns kommen; ausz der alten schrift verzeichnet und geschrieben; solch statuten, aldt herkommen, gewohnheit und gerechtigkeit deren zu Lengenfeldt undt alle vorgeschrieben

Digitized by Google

> Klausuln, Puncten undt Artieul bekendt das gericht gemeldt fleckens gemeiniglich alle jahr drey mal zu volkommen gericht, wie es dan von Jren eltern und vorfahrn hergebracht undt uff sie also kommen ist.

Mögen auch diese alten Weisthümer durch spätere Ueberarbeitungen, sogen. Renovationen, theilweise den veränderten Zeitumständen entsprechend tiefgehende Veränderungen erfahren haben, so lassen sich doch die alten Bestandtheile — hie und da freilich mit Schwierigkeit — herausfinden. Nachdem ich so viele Stücke der Sammlung eingesehen, scheint es mir zweifellos, dass auch in späteren Jahrhunderten noch Weisthümer aufgezeichnet wurden mit Bestimmungen, die in der praktischen Rechtspflege nicht die geringste Anwendung mehr finden konnten. Hält man an dieser Thatsache fest, so wird man nicht wegwerfend urtheilen, wenn man statt der erwarteten Pergamentblätter mit den schwungvollen und zierreichen Initialen des 11. und 12. Jahrhunderts in Speyer zumeist Heftchen oder Bände aus Papier vorfindet, deren Schrift uns die wohlbekannten Züge des 15. bis 17., ja 18. Jahrhunderts zeigt.

Sicherlich hat im 13. und 14. Jahrhundert in vielen Gemeinden eine Aufzeichnung des Gewohnheitsrechts stattgefunden. Dabei war es hauptsächlich das Interesse der Bauern selbst, das zur Feststellung drängte. In ihrer Hauptmenge sind diese alten Weisthümer in der Pfalz verloren. Mit dem endenden 15. und beginnenden 16. Jahrhundert aber erhebt sich für die pfälzischen (und wahrscheinlich nicht für diese allein) eine neue Zeit: Von da bis zum Schluss des 18. Jahrhunderts häufen sich die Aufzeichnungen von Weisthümern aller Art und aller Orten. Jedoch sind sie nicht gleichmässig auf diese Jahrhunderte vertheilt. Bei der vorliegenden Sammlung möchte ich drei Perioden als die fruchtbarsten herausheben, wenn auch eine eigentliche Unterbrechung nie stattgefunden haben mag: Zunächst die Zeit der sozialen und religiösen Wirren im 15. Jahrhundert, — ferner die Jahrzehnte unmittelbar vor und nach dem dreissigjährigen Krieg, — und wiederum der Schluss des 18. Jahrhunderts. Gehen wir auf diese Erscheinung ein wenig näher ein!

Jene erste Periode fällt in eine für bäuerliche Verhältnisse trübe Zeit. Aus den freien Bauern waren schon seit Jahrhunderten Hörige geworden, und mit schwerem Druck lasteten die Pflichten gegen den Grundherrn auf dem mit Frohnden arg heimgesuchten Bauernvolk. Es war eine Zeit tiefernster Gährung in deutschen Landen, von der nicht zum mindesten die Landbevölkerung ergriffen

Digitized by Google

war. „Auf keiner Klasse der bürgerlichen Gesellschaft lag der äussere Druck der Feudalverhältnisse so schwer als auf dem Bauernvolk; jedem Dränger unterworfen, fanden sie nirgends einen Schützer. Ihre hie und da gemilderte Lage hing mehr von der Persönlichkeit des Herrn als von den Rechtsverhältnissen ab.“ Und bei der lebhaften, leicht erregbaren und noch dazu zahlreichen Bevölkerung, welche damals den pfälzischen Boden bebaute[1]), war es kein Wunder, dass überall die neuen Ideen hereindrängten, Fürsten und Völker ergreifend. Es war die Zeit, wo das aufstrebende Fürstenthum sich mit dem untergehenden Ritterthum im Kampfe befand, der oft dazu benutzt wurde, die landesherrlichen Rechte gewaltthätig auszudehnen. Gerade auf pfälzischem Boden hat sich ja die bekannte und denkwürdige Fehde mit Sickingen abgespielt. Hatten nun früher die Bauern, den eigenen Bedürfnissen Rechnung tragend, ihre Weisthümer verzeichnet, jetzt war es anders. Das Interesse, welches die Bauern an den schriftlichen Weisthümern hatten, wurde noch überboten von dem des Grund- oder Landesherrn. Aus dieser Zeit haben wir in unserer Sammlung eine grosse Anzahl, ja die meisten Weisthümer; denn auch die späteren Feststellungen und Renovationen gehen zum grossen Theil auf diese Periode zurück. Ich habe mich überzeugen müssen, dass diese Aufzeichnungen ihren Ursprung zumeist der grundherrlichen Gewalt und Anordnung verdanken. Es will mich bedünken, als hätten sie in jener aufgeregten Zeit mit Sorgfalt nicht nur ihre eigenen Rechte verbriefen, sondern auch durch Fixirung der in Vergessenheit gerathenen Weisthümer der elenden Gerichtsbarkeit und damit dem Ausbruch der Revolution vorbeugen oder nach ihrer Niederwerfung ruhigere Zeiten einleiten wollen. Gründe der Machtfrage und der damit zusammenhängenden Verwaltungsfrage! Selbst wenn wir nicht ausdrückliche Zeugnisse für diese Ansicht beizubringen im Stande wären, würde der grosse Raum, den grund- und landesherrliche Rechte in den Weisthümern dieser Zeit einnehmen, Beweises genug sein. Ich führe nur ein Beispiel an. Es ist das Weisthum von Kalstadt, Ungstein und Pfeffingen, ein Notariatsinstrument aus dem Jahre 1417, dessen Anfang und Ende deutliche Auskunft über die Entstehung in jener Zeit giebt und zugleich den Beweis älterer Aufzeichnung in sich schliesst.

[1]) Vgl. Häusser, Geschichte der Rheinischen Pfalz 1845, Bd. I S. 522; K. Hartfelder, Gesch. d. Bauernkriegs in Südwestdeutschland 1884, S. 181.

Digitized by Google

In gotes namen amen. Kunt si allen den die disz offen intrument ummer anesehent odir horent lesen, das in dem jare . . . 1117 zu Pheffingen vor der Kirchen, do man gericht phleget zu halten, ist gestanden der edele herre grafe Emiche von Lyningen und hat geheischen, gefordert und gebeten sinen und auch der herschaft von Hoenburg schultheiszen, die in gegenwurtikeit neben einander saszen, als sie auch von alter her an gerichte bi einander gesessen sint und sitzen sollent, das sie die scheffen, hubener und gemeinden gemeinlich zu Pheffingen, zu Ungstein und zu Kalstat, die auch all ungeverlich daselbst stunden, fragen wolten uf ir eide, was rechts ein grave von Lyningen, der Hartenberg inne hette, und die herschaft von Hoenburg mit einander hetten an Pheffingen mit gerichte und allem dem, das darine und darzu gehoret? do hieschen die vorgenanten schultheiszen ein, genannt Henne Ruszen, die egenanten scheffen, hubenere und gemeinden gemeinlich der vorgenanten dorfere zu ime nemen und wisen uf ir eide der herren rechte, in der maszen der edel herre grafe Emiche obgenant gefraget hette. da sprach der vorgenant Henne Rusze von ir aller wegen zu dem schultheiszen, das sie lieszen das buche lesen, und hebet das buche also ane und stet do inne geschriben von worte zu worte in der maszen als hernoch geschriben stet.

Zum Schluss fragt der Fürst, ob dass alles,

„was do in dem buche gelesen were, obe das von alter her gewiset und uf sie also komen were",

was ihm dann eidlich bestätigt und bekräftigt wurde. Ebenso ist die Aufzeichnung all der vielen Weisthümer aus dem 16. Jahrhundert von den Herrn, namentlich von den Pfalzgrafen und Kurfürsten und ihren Verwaltungsorganen ausgegangen.

Es waltet aber doch ein Unterschied ob in der Art und Weise der Aufzeichnung. Es ist durchaus nicht gleich, ob die Gemeinde ihr Weisthum selbst aufschreibt, um es bestätigen zu lassen, ob gleichsam ein Vertrag zwischen Grundherrn und Gemeinde die Gestaltung vorschreibt, oder ob jener in Gestalt einer Urkunde ihr Weisthum wie Privilegien seiner Vorgänger bestätigt und dabei fremde Elemente hinein bringt, welche die ursprüngliche Form zu entstellen geeignet sind. Der Höhepunkt liegt dann in der Macht, das Weisthum willkürlich zu ändern, was einige Gemeinden den Herrn ausdrücklich zugestehen mussten.

Die zweite Periode wird durch den dreissigjährigen Krieg als Mittelpunkt gekennzeichnet. In jenen Zeiten wüstester Zerstörung hatte die Pfalz schon nicht wenig zu leiden gehabt, einige Dezennien später sollte sie noch fühlbarer heimgesucht werden durch die barbarische Zerstörungs- und Vernichtungswuth unserer westlichen

Digitized by Google

Nachbarn. In jener Zeit allseitiger Verwirrung sind manche alte Aufzeichnungen mit untergegangen, so dass Renovationen noth thaten. Wie oft wird in dieser Periode der Verlust der alten Weisthümer als Veranlassung zum neuen Aufschreiben erwähnt!

Allmählich hatten sich aus den vielen Grundherrn früherer Jahrhunderte jene Herrschaften in der Pfalz herausgebildet, die im allgemeinen bis zum Ausbruch der französischen Revolution gedauert haben. Vor allem waren es die Kurpfalz und Pfalz-Zweibrücken, dann Nassau-Weilburg und Nassau-Saarbrücken, die Hochstifte Speyer und Worms und die Herrschaften Falkenstein, Leiningen, von der Leyen und andere Herrschaften, die dann im 18. Jahrhundert eine Aufzeichnung der Weisthümer von Amtswegen forderten. Herrschten früher die Notariatsinstrumente über Weisthümer einzelner Gemeinden vor, so zeigt sich jetzt eine Zusammenfassung mehrerer unter einem Oberamt stehender Ortschaften zu einem Ganzen, was in den häufigen Bänden mit einer ganzen Anzahl von Weisthümern zum Ausdruck kommt. Die Aufzeichnung in kurpfälzischen Orten geschah im Jahre 1770 und zwar auf Veranlassung der Regierung durch die Oberämter. Diesem behördlichen Auftrag gegenüber konnten einige, aber doch nur sehr wenige Gemeinden, ältere Weisthümer einschicken; andere mussten sie theils abschreiben, theils vollständig neu herstellen lassen; andere wieder, bei denen keines von beiden mehr möglich, reichten mit Angabe dieses Grundes Gemarkungsbeschreibungen und Privilegienbestätigungen an die Regierung ein. Ganz ähnlich spielt sich der Vorgang bei andern Herrschaften ab. Von Pfalz-Zweibrücken haben wir die ganze Korrespondenz darüber im Kreisarchiv zu Speyer verwahrt. Die Herrschaft Falkenstein liess die Weisthümer ihrer Gemeinden — 56 an der Zahl — in grosse Folianten abschreiben und ihren Gleichlaut mit einem vorgelegten Original von dem Reichsregistrator Franz Wilhelm von Pranghe in Wien 1747 bestätigen. Diesen Aufzeichnungen lagen ohne Zweifel jene des 16. Jahrhunderts zu Grunde, wie sich an einzelnen sehr deutlich nachweisen lässt.

Kurz gefasst: die hiesige Weisthümersammlung setzt sich aus Aufzeichnungen zum grossen Theil des 16. bis 18. Jahrhunderts zusammen; mehrere stammen aus dem 15. Jahrhundert; noch ältere sind äusserst selten. Aber es lässt sich bei näherer Betrachtung nicht leugnen, dass sie die uralten Bestimmungen getreulich bewahrt haben; ihr innerer Werth ist deshalb derselbe. Anders steht es freilich mit ihrem äussern paläographisch-diplomatischen Werth. Bei

Digitized by Google

dessen Betrachtung drängt sich mir angesichts der vielen Kopieen, die unsere Sammlung birgt, die Frage auf: Kann man bei Weisthümern überhaupt von Originalen reden? Bisher geschah es. Schröder fügt des öftern den Ausdruck „Original" oder „nach dem Original" bei. Zweifelsohne hat man dabei nur den Gegensatz einer ursprünglichen Aufzeichnung zu einer spätern Abschrift im Auge. Denn das scheint mir von vornherein ausgeschlossen, dass man den in der Diplomatik geläufigen Begriff „Original" ohne weiteres auf die Weisthümer übertragen kann. Wie oft ist ein Weisthum als Urkunde (denn in dieser Form werden wir sie noch kennen lernen) Original, als Weisthum an sich dagegen nichts als eine Abschrift aus späterem Jahrhundert! Und auf der andern Seite: haben nicht Zusätze, die sich aus den erweiterten Rechtsanschauungen ergeben mussten, Anspruch auf denselben Namen? Gewiss. Ein im 11. Jahrhundert fixirtes Weisthum — die Urschrift mag verloren sein —, das im 16. Jahrhundert renovirt und mit nothwendigen Zusätzen versehen, bleibt für uns ebenso gut Original, wie es jenes alte wäre. Wenn wir nun doch den Begriff für Weisthümer überhaupt gelten lassen wollen, müssen wir zunächst von seiner rein diplomatischen Bedeutung absehen und die Anwendung dahin beschränken, dass ein Weisthum so lange Original ist und bleibt, als es durch keine ihm ursprünglich fremden Zusätze entstellt wird, d. h. so lange es eben seine „Originalität" — um diesen Ausdruck zu gebrauchen — bewahrt, mag seine Aufzeichnung wann und in welcher Form auch immer erfolgt sein. In diesem Sinne können viele, ja die meisten Abschriften (diplomatisch gefasst) immer noch Originalweisthümer sein.

Für unsern speziellen Zweck können wir von dieser Frage ganz absehen und prüfen nur, in welchen Formen die pfälzischen Weisthümer auftreten. Die ursprüngliche Form des Weisthums ist ohne Zweifel die der Frage und Antwort, wie es ihre anfangs blos mündliche Fassung bedingte. In der Sammlung reicht diese Form noch bis in späte Zeiten hinab. Jeder einzelne Abschnitt, Rechtssatz, Weisthum im engern Sinn, Artikel — oder wie man eben diese Unterabtheilungen bezeichnen mag — bildet ein in sich abgeschlossenes aus Frage und Antwort bestehendes Ganze. Das Weisthum von Höchen im Zweibrücken'schen vom Jahre 1509:

> Item am ersten ist der scheffen gefragt durch recht, ob es zit sei von stonde und dage, der herren jargedinge gehalten werde? hat der scheffen gewiesen durch recht: so die herren beide oder geschickten erschienen und sie dunkt zit sin, so soll es ine auch zit sin der herre jargedinge zu halten.

Digitized by Google

Die Reipolzkircher Weisthum-Erneuerung von 1710:

> Erstlich fragt der schultheis, ob es von tags wegen zeyt seyn, meinem gnädigen herrn seinen hübergericht zu behägen, darauf die hüber geantwortet, es sei ein rechter angesetzter Mahltag, so es auch von tags wegen zeit.

Bei dem Weisthum von Frankenstein im Leiningen'schen von 1426 werden die Gerichtsleute gefragt, darauf antworten sie nachdem sie „orloub geheischen" und sich berathen „gute redliche zit" durch einen Vorsprecher, welche Rechte die Grafen von Frankenstein am Schloss und an dessen Gemarkung haben.

Später liess man die Fragen fort und fixirte nur die Antworten. Dann leiten sich die einzelnen Artikel ein mit Sätzen wie:

> Die schöffen weisen furter zu recht (Queichhambach), — zu dem ersten sprechen wir, wie sprechen wir, — fürter weisen wir, — item weisen wir, — auch weisen wir, — item haben die alten uf uns gebracht und weisen es auch zu einem rechten. (Göllheim 1450.)

Schliesslich ist auch der Ausdruck „weisen" weggeblieben: die einfache Form des neuen Rechtssatzes wurde mit „zweitens", „drittens", oder zumeist mit „item" eingeleitet.

Diesem so gegliederten Haupttheil des Weisthums geht häufig eine bald längere, bald kürzere Einleitung voran, die ihr Gegenstück in einem weniger häufigen Nachsatz oder Schluss findet. In der Einleitung wird gewöhnlich die Gemeinde bezeichnet, der das Weisthum angehört, und Bestimmung über seine öffentliche Verlesung getroffen, oder aber es wird die Entstehungsgeschichte des Weisthums kurz angegeben. Zur Erläuterung mögen wenige Beispiele dienen.

Ganerben-Weisthum von Hanhofen.

> Dyss synt die rechte der ganerben die ganerben habent vnd die dye huber wysent alle jar an dem durstag vor sant martinsdag off den eyt yn dem huphofe zu heynhofen.

Haszloch und Böhl, bei Neustadt, 1492.

> Diesz sind die rechten die herren haben zu Haszloch und Böhl von des reichs wegen, die gemein weiszet uf den aid zu denen gezeiten in dem jahre so es volle ding ist.

Heppenheim 1494.

> Volgt hienach dasz weiszthum und was darin järlich dinstags nach conversionis Pauli vorgelesen auch gehalten.

Herxheim am Berg, bei Dürkheim.

> Dis sein die recht die das gericht zu Herchsheim zu den jargedingen, so unserm gnädigen hern Eimichen dem jungern graven zu Leiningen und Dachspurg, hern zu Appermont, gehalten, uszgesprochen werden.

Digitized by Google

Herxheim am Sand.

Diesz seind die rechten, die die geschworn und gemein in Hergszheim alle jahr wisen in dem Sande.

Neunkirchen und Balborn.

Diesz ist das weiszthumb baider dörfer Neunkirchen und Balborn, wie es dann järlich durch bede gemeind mündlich geweiszt wirt und die alten uf sie bracht haben, und wirt das selbige zweimal zum jar, als nemlich uf den halben meitag und uf s. Remigiitag geweiszt.

Ramsen, zwischen Grünstadt und Winnweiler, 15. Jahrhundert.

Disz ist daz wistum, daz der scheffen und der hoiber zu Ramsen mit dem eide wisen ist uf doirstag nach dem zwölften und uf doirstag naich sant Remestag, der herrn recht und wailt reicht (sic!).

Verzeuchnusz der puncten und weiszthumb zu Weidenthal (zwischen Neustadt u. Kaiserslautern) von alters hero in brauch geweszen, und der gemein daselbsten järlich uf montags nächst nach Martini den ersten ihrer jahrsgeding bei ihrem aidespflichten einem apt zu Limburg als ober und grundherren wieszen und sprechen sollen, wie hierinnen gemelt.

Weiszthumb der dreien gerichten Weilerbach Rambstein und Steinwenden im Reich genant wie solches vor zeiten auf dem jahrgeding durch die unterthanen geweisen worden.

Für die zweite Art der Einleitung dienen folgende Beispiele:

Hoerdt 1448:

Zu wissen, als uf heut montag nach dem heiligen pfingstag in dem jahr als man zalt von Christi geburt 1448 jahr der vest edel knecht junkher Bernhard Kreisz von Lindenfelsz vogt zu Germerszheim von wegen meines gn. h. des pfalzgraven dasz gericht zu Hördt als zu einem vollen gericht besamblet hat, und der vorgenante junkher Bernhart hat die zeit an Hansz Höffnern schultheiszen zu Hördt begehrt, dasz er im fragen wolle, und der schultheisz auch gefragt hat, wasz herrlichkeit und recht der vorgemelt mein gn. h. der pfalzgrave im dorf und mark Hördt habe und haben solle — und als sie der schultheisz uf den aid darumb beluede zu sagen was ihnen darumb wissent were, da gingen sie ausz und namen den vorgenanten schultheiszen mit ihnen, sich darumb zu bedenken, und nach gueter betrachtung kamen sie widerumb und sprachen disze hernach geschriebene gerichtsleut dem vorgemelten meinem gn. h. dem pfalzgraven sein recht.

Das Weisthum von Schifferstadt vom Jahre 1501:

Anno domini 1501 uf sant Antonien tag des heiligen beichtigers hat das gericht zu Schiverstat in der Wisen volricht gehalten uf nechst montag nach dem dorfgericht, und bin ich bruder Niclaus von Creutzennach zinsmeister dargestanden durch geheisze und bescheid meines wirdigen hern Machario apt des Klosters Limpurg und han ermanet schultheiszen und scheffen und die ganze gemein daselbst,

Digitized by Google

das sie wolten wiszen und sprechen freiheit und herrlichkeit und was unser gotzhuse da hat, und wie von alter herkomen ist, uf ir eide und gelubde die sie dan unserm wirdigen hern obgenant gethan han.

Auf den ersten Blick muss uns bei diesen beiden Beispielen die Aehnlichkeit mit der Urkundenform einfallen. Einfacher erzählt wird derselbe Hergang z. B. bei dem Weisthum von Mannweiler (zwischen Alsenz und Rockenhausen) vom Jahre 1519:

Weiszthumb des gerichts zue Mannweiler. anno 1519 uf Appolonien tag ist disz gerichtsbuch durch den durchleuchtigsten hochgebornen fürsten und herrn herrn Ludwigen pfalntzgraven churfürsten und junker Hannszen von Flerszheim als gerichtsherrn zu Manweiler uf gericht und gemacht.

Man sieht auch da: die alte Form ist bereits verloren, überall Einmischung der Grundherrn!

In dem von mir oben so genannten Schluss wird gewöhnlich auf die durch lange Ueberlieferung geheiligten Bestimmungen des Weisthums zurückgewiesen. Auch für diese Erscheinung einige Beispiele! Albisheim:

Soliche obgeschribene puncten vnd artikel vnd ausgesprochen recht hant die alten auf vns bracht und weisen wir itz forter vor ein recht.

Heppenheim 1497:

Diese vorgeschrieben gerichtsordnung ist dem gericht gegeben mit den vorworten, die zue mindern und mehren nach seiner fürstlichen gnaden gefallen. doch soll es der verschreibung, der obgemelter unser gnädger herr der gemeind geben hat, kein abbruch thun, sondern dieselbe soll bei ihrem inhalt im creften pleiben.

Neunkirchen und Balborn:

Solches weiszthumb haben die alten uf uns herbracht und allweg järlich bei iren eiden und pflichten mit recht mündlich geweiszt.

Mittelbexbach 1492:

Und ist sollich herligkeit, gerechtigkeit und freiheit obgenanten den obgenanten gerichtsherrn geweiszet und erkant, mit unterscheid, sei beheltnus einem iglichen hern seiner herlichkeit und gerechtigkeit.

Ramsen 1390:

Disze gerechtikeit und friheit als hie vorgeschriben stet die hat man von dem lieben heilgen dem ritter sanct Jorgen, und hat niemant kein recht me zu dem Stamp, dan als hie vorgeschriben stet, und wem es sanct Jorge erleubte und die herschaft zu Stauff. item so sint noch viele friheit und recht des Stamps die dem gerichte itzunt nit kuntlich sind, und aber sie die hernach wisten, so wolten sie darumb an irem eide und eren nit gesmitzet sin und wolten dem danken, der sie des rechten underwiset het.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

X. Das Archiv auf Montecassino.

Wer möchte nicht gern wieder etwas über die Urkunden und Kodizes auf Montecassino hören, auf jenem Berge, der seit bald vierzehnhundert Jahren wie eine Art heiliger Berg in der Geschichte des Urkundenwesens empor ragt! Höchlich erfreuete deshalb der Bericht eines verehrten Sachkundigen, der jüngst in der „Allgemeinen Zeitung“ erschien.

Die altberühmte Studienanstalt ist als eine klösterliche aufgehoben; jedoch die Mönche wohnen dort noch und nehmen jedes Jahr einen und andern Neuen in ihre Gesellschaft auf. Sie sind jetzt die Aufseher über das Nationaldenkmal, denn für ein solches ist Montecassino erklärt, der Staat zahlt die Kosten der Erhaltung und jedem der Mönche ein kleines Jahrgeld. Diese verdienen aber noch etwas hinzu als Lehrer; unter regelmässiger Aufsicht des Staats unterhalten sie ein Gymnasium, das von etwa hundert Schülern besucht wird. Möchte diese Anstalt ein italienisches Schulpforta werden!

Die Mönche kommen dem Fremden, der Archiv und Bibliothek besuchen will, freundlich entgegen, legen ihm die gewünschten Schätze vor und helfen ihm gerne die alten Schriften lesen und erklären. Und wo liesse sich angenehmer arbeiten und schriftstellern, als in dem köstlichen Frieden, der hier oben herrscht, wo die Luft so himmlisch und die Aussicht über Berg und Thal so herrlich! In den stillen Sälen wäre an den Tischen Platz genug für eine Menge von Archivbenützern, und will man sich von der Arbeit erholen, ein paar Schritte an die offenen Fenster genügen, um sich sofort erfrischt zu fühlen.

Drei hohe, gewölbte Säle im Erdgeschoss des Klosters sind als Archiv eingerichtet. Luxuriös ausgestattete Schränke und Schubladen aus Nussholz, mit Cypressenholzeinlage zum Schutz gegen

Digitized by Google

Wurmstiche, laufen rings an den Wänden umher und dienen den alten Schriften zur traulichen Behausung.

Der erste Saal, in welchem jetzt auch die für das Publikum ausgestellten Kuriositäten untergebracht sind, enthält die weniger werthvollen, meist auf die geistliche Verwaltung der Diözesan-Angelegenheiten bezüglichen Urkunden neueren Datums; ferner die sorgsam angefertigten Kopien vieler Diplome, Bullen und Pergamente aller Art, deren Originale in den folgenden Sälen liegen. Unter den eben erwähnten Kuriositäten, von denen man annimmt, dass sie auch das Publikum interessiren könnten, glänzen ein Manuskript des sechsten Jahrhunderts in prächtig ausgeführter und ausgezeichnet erhaltener römischer Kursive, eine Uebersetzung des Origines über die Paulusbriefe, sodann die berühmte Handschrift der „Divina Commedia" in elegantesten gothischen Lettern, etwa aus des Dichters Zeit; im Jahre 1865 wurde sie von den Mönchen publizirt. Aus der Zahl der ausgestellten Diplome findet der Deutsche schnell die berühmte Festurkunde heraus, in welcher Alexander II. bei Gelegenheit der Neueinweihung der Kirche Montecassinos, von geistlichen wie weltlichen Würdenträgern umgeben, dem Kloster alle früheren Privilegien bestätigt.

Wohl die reichsten Schätze birgt der zweite Saal. Hier stehen in den oberen Reihen der Repositorien die 1681 in Pergament gebundenen Handschriften, alle wohlgeordnet und 1764 bis 1770 in sieben Bänden ausgezeichnet katalogisirt. Von den 1380 Manuskripten sind über 800 älter als die Buchdruckerkunst, je ein Kodex reicht in das 5. und 6. Jahrhundert, zwei in das 7., fünf in das 8. hinauf u. s. w.; sie sind nach verschiedenen Gesichtspunkten systematisirt, je nach Alter, Inhalt, künstlerischer Ausstattung, Sprache. Viele sind bereits gedruckt, andere erscheinen alsbald.

Interesse für das grosse Publikum aber hat die Art und Weise, mit welcher man die Buchstaben- und Ornamentmalerei der theilweise reichen und prächtigen Handschriften zu allgemeinem Nutzen verwerthet. Ausser vielen rein wissenschaftlichen Veröffentlichungen derselben als Denkmäler der Paläographie, hat der emsige Pater Piscicelli die mühevolle Arbeit unternommen, die einzelnen Ornamente und Verzierungen, wie sie sich in den Manuskripten finden, zu geschmackvollen Zeichnungen für die kunstindustrielle Verwerthung zusammenzustellen. Er hatte die treffliche Idee, aus diesen Elementen neue Gedanken und Anregungen für die Weiterentwick-

Digitized by Google

lung des ornamentalen Geschmacks, besonders der Kunstindustrie, zu bilden. So finden sich in seiner reichen Sammlung, deren Publikation die Provinz jetzt unternimmt, Vorlagen für Spitzenmuster, Holzschnitzerei, Fussbodentäfelung, keramische Bemalung u. s. w., alles aus den Verzierungen tausendjähriger langobardischer Handschriften zusammengestellt.

Neben den Manuskripten befinden sich im zweiten Saal die Urkunden, die sich auf die weltlichen Angelegenheiten der in der Baronie des Klosters gelegenen Ortschaften und Landestheile beziehen. In 144 Schubladen liegen mehr als 90,000 solcher Dokumente, deren Inhalt Schenkungen, Käufe, Verkäufe, richterliche Entscheidungen, Testamente u. s. w. ausmachen. Sie vor allem sind für eine Wirthschaftsgeschichte Mittelitaliens von allergrösster Wichtigkeit und durchaus noch nicht ihrer Bedeutung entsprechend wirthschaftlich verwerthet. Die rührigen Vorsteher des Archivs haben jetzt eine Publizirung des sämmtlichen hier aufgespeicherten Materials begonnen; den ersten, bereits erschienenen Band dieses Codex diplomaticus Cassinensis bildet der Codex Cajetanus über Gaeta. Es braucht nicht hervorgehoben zu werden, welch hochwichtiges und zugleich mühsames Unternehmen hiemit in's Werk gesetzt wird. Der Codex Cassinensis dürfte ein würdiges Seitenstück bilden zu den ebenfalls noch im Erscheinen begriffenen „Monumenta ad Neapolitani ducatus historiam pertinentia" — in Neapel von der „Società Napoletana di Storia patria" herausgegeben — Vol. I (1881), Vol. II (1885). Der Druck der cassinensischen Sammlung wird in der eigenen Druckerei des Klosters ausgeführt.

Weniger allgemein historisches Interesse bieten die im dritten Saale des Klosterarchivs liegenden Urkunden; ich sage allgemein historisches Interesse, da für den Diplomatiker hier vielleicht das allerwerthvollste Material aufgespeichert sein mag. In 34 Kapseln werden die kaiserlichen, königlichen und fürstlichen Diplome aufbewahrt, die das Eigenthum und die Privilegien des Klosters im engeren Sinne, seine nähere und nächste Umgebung betreffen. Daneben findet sich eine vollständige Sammlung päpstlicher Bullen gleichen Inhalts, deren älteste bis in's 9. Jahrhundert hinaufreicht.

Für den Wirthschaftshistoriker beachtenswerth ist schliesslich die Sammlung von Schriftstücken verschiedenen Inhalts, die er im dritten Saale noch vorfindet: Inventare, richterliche Urkunden, Notariatsakten u. s. w. Sie beginnen mit dem Jahre 1310 und reichen

Digitized by Google

bis in die neuere und neueste Zeit hinein. Die Notariatsurkunden, die vorwiegend Kauf- und Ehekontrakte enthalten und von Notaren der verschiedensten Ortschaften herrühren, sind verhältnissmässig gut leserlich; sie stechen in dieser Hinsicht von den oft unglaublichen Schriftverdrehungen der Notare mancher anderen Gegend Italiens sehr vortheilhaft ab; z. B. die römischen Notariatsschnörkel des 16. und 17. Jahrhunderts bleiben häufig trotz der mühevollsten und hartnäckigsten Anläufe des verzweifelnden Lesers ein unerschlossenes Geheimniss.

Ein nicht geringes Hülfsmittel bei einem etwaigen Studium im cassinensischen Archiv bieten die beiden trefflichen Bibliotheken des Klosters, die sich ihrem Inhalt nach insofern ergänzen, als die eine reich an älteren, die andere an neueren Werken ist. Letztere ist als solche erst nach der Aufhebung des Klosters durch die neuitalienische Regierung entstanden; sie ist Privateigenthum der Mönche geblieben, da der grössere Theil der Bücher früher die Bibliotheken der einzelnen Brüder bildete und erst nach erfolgter Auflösung zu einer Sammlung vereinigt wurde. Neben dieser neuen Bibliothek besteht die alte fort, eine ächte Klosterbibliothek mit ihren schweinsledernen Folianten, den langen Reihen der Kirchenväter, kirchengeschichtlichen und -dogmatischen Schriften, daneben jedoch auch reich versehen mit historischen Sammelwerken. Kein Bücherfreund, er mag im Uebrigen Studien obliegen, welche es seien, wird ohne Andacht vor der stattlichen Reihe der zum Theil äusserst seltenen Inkunabeln stehen bleiben, welche der stattliche Bibliotheksaal enthält: es sind deren etwa 500. Den grössten Schatz bildet der in Subiaco von Konrad Schweynheim und Arnold Pannartz 1465 gedruckte Lactantius, eines der ältesten Denkmäler des deutschen Buchdrucks ausserhalb des Vaterlandes.

Digitized by Google

XI. Vernachlässigung von Archiven in Thüringen.

Von

Professor Einert in Arnstadt.

Als Franz v. Löher auf einer seiner Reisen in ein entlegenes holländisches Städtchen verschlagen wurde, führten ihn die Bürger auf seine Fragen nach den Sehenswürdigkeiten des Ortes auf ihr Rathhaus und zeigten ihm mit sichtbarer Genugthuung und innerer Freude die alten Pergamente, die dort, zum Theil unter Glas und Rahmen, mit Sorgfalt aufbewahrt von längst dahin geschwundenen Jahrhunderten Kunde geben.

Welche Enttäuschung würde in Deutschland und besonders auch in Thüringen oft dem Geschichtsfreund werden, wenn er sich in mittleren und kleineren Städten zu den Urkundenschätzen der Rathsarchive führen liesse! In feuchten oder staubigen Räumen würde er finden, was von derartigen Denkmälern fernerer Jahrhunderte auf die Gegenwart gekommen ist.

Noch immer arbeiten die dem Schriftthum feindlichen Mächte der Natur, wie Motte, Moder, Maus, und anderseits muthwillige Menschenhand, Gleichgültigkeit und Unwissenheit gemeinsam am Zerstörungswerk. Doktor Dobenecker in Jena hat auf der letzten Generalversammlung des Vereins für thüringische Geschichte und Alterthumskunde Gelegenheit genommen, mit ernsten Worten auf derartige Schädigungen hinzuweisen.

Er musste leider berichten, dass in einer grösseren Stadt Thüringens noch heut zu Tage die Rathsurkunden auf durch die Zimmer gezogenen Bindfäden aufbewahrt werden. Es ist kaum glaublich, aber buchstäblich wahr, dass die Knaben in das Rathsarchiv einer andern Stadt eingelassen wurden, um sich die Siegel von den Pergamenten zu schneiden, und eben so wahr, dass der

Digitized by Google

Bürgermeister einer kleinen Stadt die seiner Obhut anvertrauten Urkunden unter seine Freunde und Bekannten austheilte, darunter auch solche, die von Kurfürst Friedrich dem Weisen und König Gustav Adolph ausgestellt waren.

Traurig fürwahr ist das Schicksal, welchem die schriftlichen Denkmäler vergangener Zeiten in mancher Stadt ausgesetzt sind, obwohl dieselben oft die einzige Möglichkeit eines Einblicks in frühere Jahrhunderte bieten. Und übler noch, als in der Stadt, ist es damit auf dem Lande bestellt. Die Antwort, welche einem Mitarbeiter an unserm Blatte „Aus der Heimath" nach dem Zustande der alten Flurbücher von dem Schultheiss eines Ortes wurde, dass er seit langem damit umgehe, das alte Papier einzustampfen, dürfte gewiss in Thüringen nicht vereinzelt dastehen.

Je mehr es sich im neuerstandenen deutschen Reiche auf geschichtlichem Gebiete wieder regt, je mehr sich die Einsicht geltend macht, dass das Verständniss der Gegenwart die Kenntniss der Vergangenheit zur nothwendigen Voraussetzung hat, je mehr sich die Ueberzeugung Bahn bricht, dass die vielgepriesene Vaterlandsliebe doch zuletzt im heimathlichen Sinne ihre sicherste Wurzel hat, um so mehr sollte man erwarten, dass das Vermächtniss unserer Vorfahren die sorgsamste Pflege finde.

Dass dem nicht so ist, muss gerechtes Bedauern erwecken, aber auch das Verlangen nach Abhülfe beklagenswerther Zustände.

Nun geschieht von Seiten der Alterthumsvereine gar manches, ein lebendigeres Interesse an unseren geschichtlichen Urkunden zu wecken und dieselben eben dadurch vom Verderben zu retten.

Der Thüringische Verein geht in seinen Bestrebungen Hand in Hand mit dem verdienstvollen Sächsischen, und diesen gelehrten Gesellschaften schliessen sich die kleineren Vereine zu Altenburg, Eisenberg, Erfurt, Halle, Kahla, Roda Hohenleuben, Schleiz, Plauen, Meiningen, Schmalkalden, Sangerhausen, Sondershausen, Nordhausen, Merseburg u. a. in ihren Bemühungen um das Urkundenwesen an.

Aber bevor die Gemeindearchive nicht unter Aufsicht und Kontrole staatlicher Behörden gezogen werden, kann ihr Bestand nicht für nur einigermassen gesichert gelten. Um so mehr sollten, wo die Urkunden sich noch keines staatlichen Schutzes zu erfreuen haben, wie es doch bei den Kunstdenkmälern zumeist der Fall ist, alle Freunde heimathlicher Geschichte vor die Lücke treten und der

Digitized by Google

Zukunft zu erhalten suchen, was aus vergangenen Tagen auf uns gekommen! [Aus dem „Nordhäuser Courier".]

Anmerkung des Herausgebers. Wir fügen dieser Mittheilung von Professor Einert hinzu, dass es diesem verdienten Forscher bei treuer Freundeshülfe gelungen ist, freilich erst in vier arbeitsvollen Jahren und oft mit Ueberwindung physischen Ekels, die durcheinander gewirrten, angefressenen, beschmutzten alten Papierhaufen im Rathhause zu Arnstadt in eine vorläufige Ordnung zu bringen. Es fanden sich immerhin noch an vierhundert Urkunden. Die jetzigen verständigen Bürgermeister von Arnstadt freuen sich dessen und würden gern mehr für das Stadtarchiv thun, wenn sich nur hinlängliche Geldmittel fänden; denn das städtische Vermögen ist gering, die Steuerzuschläge sind ohnedies ziemlich hoch. Da ist dann freilich auch in Arnstadt das Archiv das Letzte, wofür man ein paar hundert Mark ausgiebt. Möchten wenigstens erst feuersichere Räume für dasselbe beschafft werden! Sollte sich denn Arnstadt, dessen früher so bedeutender Handel im dreissigjährigen Kriege zu Grunde ging, sollten sich denn die andern thüringischen Städte nicht ein Beispiel nehmen an der altberühmten Hauptstadt ihres Landes, an Erfurt, das jetzt so rasch und mächtig wieder wächst und aufblüht? Erfurt hatte schon vor einem Jahrzehnt sein reichhaltiges Archiv in gute Ordnung und in einen wohl eingerichteten festen Saal gebracht. Jetzt endlich holen die deutschen Städte mit überraschender Schnelligkeit nach, was dritthalb Jahrhundert lang aus äusserer und innerer Ohnmacht unmöglich war oder versäumt wurde. Denn jetzt ist endlich das Nationalgefühl wieder auf seiner Höhe, und die wohlthätigen Folgen bekunden sich in Handel und Gewerbe wie in Heer und Schule. Da tritt an den ächten Deutschen auch wieder mahnend, tröstend und anfeuernd heran die Geschichte seiner Heimath, und das erste Zeichen des Erwachens historischen Sinnes ist gewöhnlich auch die Sorge für das heimische Archiv. In ganz Deutschland geschieht in den letzten zwanzig Jahren Erfreuliches zum Besten der Stadt- und Landesarchive, sollen darin die thüringischen Städte zurückbleiben, dieses schönen Thüringen, das im Zeitalter der Reformation wie schon der Karolinger sich um deutsche Kultur so verdient machte?

Digitized by Google

XII. Uebersicht des Inhalts des Bodmann-Habel'schen Archivs.

Von

Dr. Schneiderwirth und Dr. Bauch, Reichsarchivpraktikanten in München.

Im zweiten Bande dieser Zeitschrift S. 146 ff. gab im Jahre 1877 der damalige Staatsarchivar zu Idstein, Dr. Götze, eine Gesammtübersicht über die Bestände der zu jener Zeit auf dem Schlosse Miltenberg lagernden archivalischen Sammlung aus dem Nachlasse des Nassauischen Archivars Friedrich Habel. Wie Götze dort selbst berichtet, war es ihm in Folge Mangels an Zeit nicht möglich, „eine ganz vollständige" Verzeichnung des gesammten archivalischen Materials herzustellen, auch lag ihm „als Beauftragtem der preussischen Archivverwaltung vor allem daran, vornehmlich dasjenige in leidlicher Vollständigkeit zu verzeichnen, was sich auf preussische Archivsprengel bezog". Die für Bayern und Hessen bedeutsamen Stücke wurden hierbei minder berücksichtigt, eben so wenig die zahlreichen juristischen Aufsätze und Rechtsgutachten.

Eine vollständiga Uebersicht aller Bestände erschien jedoch im Interesse der Forschung dringend wünschenswerth, um so mehr, als dieselben mittlerweile einen anderen Aufbewahrungsort gefunden, wo ihrer Benützung kein Hinderniss mehr entgegensteht.

Im Jahre 1883 gelang es nämlich dem k. b. Reichsarchivdirektor v. Löher, den k. pr. Kreisrichter a. D. W. Konradi, Neffe und Erbe des 1867 verstorbenen Habel, zu bewegen, dass er hochherziger Weise aus dem archivalischen Nachlass seines Oheims alle diejenigen Dokumente, welche früher mit amtlicher Natur bekleidet waren, sowie die übrigen Bestandtheile, soweit sie nicht als Ergänzungen der auf der Burg Miltenberg befindlichen Alterthümer-

Digitized by Google

Sammlung geeignet erschienen, dem bayerischen Staate überliess, jedoch unter Wahrung des Eigenthums- und Rückforderungsrechtes für sich und seine blutsverwandten Rechtsnachfolger.

In Folge dieses Uebereinkommens langte noch in demselben Jahre die, abgesehen von einem verschwindend kleinen Bruchtheil, vollständige Miltenberger Sammlung im k. a. Reichsarchiv an, wo sofort die Aufstellung, Regestirung und Repertorisirung begonnen wurde.

Das k. a. Reichsarchiv hatte auch, um die Benutzung dieser so lang verschlossenen Schätze in jeder Weise zu erleichtern, in angezogenem Vertrage ausdrücklich noch die Verpflichtung übernommen, alle jene Archive, auf deren Landesgebiet einzelne Stücke der Sammlung Bezug haben sollten, hiervon in Kenntniss zu setzen und ausserdem die neu angelegten Verzeichnisse der Akten, Bücher und Urkunden in dieser Zeitschrift zu veröffentlichen. Nachdem Ersteres bereits geschehen, beginnen wir nun mit Bekanntgabe der Uebersichten, und zwar wird Nr. I, der erste Theil, die Akten und Bücher, Nr. II die Urkunden umfassen.

Was die Art der Aufzeichnung anbelangt, so sahen wir uns in Anbetracht des beschränkten Raumes und der grossen Zahl der aufzuführenden Stücke — es sind an siebenhundert — gezwungen, die einzelnen Titel- resp. Inhaltsbezeichnungen so knapp als möglich zu fassen. Bei der eigenthümlichen Beschaffenheit zahlreicher Nummern, die als Sammelwerke, Collectaneen u. s. w. nicht nur die Geschichte verschiedener Jahrhunderte, sondern auch bald Ereignisse dieses bald jenes Landes betreffen, dürfte selbst eine scheinbar noch so ausführliche Inhaltsangabe keinen Anspruch auf Vollständigkeit besitzen; hier mussten wir uns mit kurzen Hinweisen begnügen und alles Eingehen auf Details dem Forscher selbst überlassen. Im Uebrigen hat auch Götze bereits a. a. O. die wichtigsten Stücke hervorgehoben. Weiter sei noch bemerkt, dass jedes Dokument, das nicht besonders als „Druck" bezeichnet ist, als Manuskript zu erachten; die Collectaneen: Urkundenabschriften, Pausen, Siegelzeichnungen fügte grösstentheils der nimmer rastende Sammeleifer Bodmann's zusammen. Vieles ist wohl von alledem bereits im Druck erschienen, immerhin aber besitzt unsere Sammlung noch immer fast unbekannte Perlen, — es sei nur der Handschriften der verschiedenen Rechtsbücher gedacht, sowie der überaus wichtigen Dokumente zur Mainzer Geschichte, insbesondere wie zur Rechts-

Digitized by Google

und Kulturgeschichte überhaupt, an deren Erhaltung des unermüdlichen Bodmann staunenswerther Fleiss immerhin seinen Antheil hat.

I. Akten und Bücher.

A. Territorialgeschichte.

I. Baden.

Boffsheim, Statuten des Dorfs B. und der Stadt Wertheim. Fragment. 17. Jahrhundert.

— Dorfrecht zu B. in der Herrschaft Rosenberg. 1566. Kopie aus dem 18. Jahrh.

Bronbacensia, Urkundenabschriften zur Geschichte des Klosters Bronnbach im 16. Jahrh.

Buchen, Collectanea zur Geschichte der Stadt B. Von Bodmann.

— Gerichtsbuch von B. 1535. Papierlibell. Folio.

— Zentbuch des Landgerichts B. 1554—1561. Papierlibell.

— Gerichtsbuch der Stadt B. 1573. Papierlibell.

— Gerichtsbuch der Stadt B. 1610. Papierlibell.

— Stadtgerichts-Protokolle. 17. Jahrh. Papierlibell.

— Prothocollum uber bey gemeiner Statt B. gehaltenen Stattgelichtern so angefangen und beschrieben worden durch mich Johann Georg Herthen, Stattschreibern, den 15. May 1679 und continuirt per annos 1680, 1681 und 1682.

Constanz, Korrespondenzen des Hofraths Dürr puncto der Geschichte des Hochstifts C.

— Confirmatio constitutionum Friderici secundi et Carolinae per concilium Constantiense etc. 1434.

Freiburg, Nüwe Stattrechten und Statuten der loblichen Statt Fryburg, im Prystgow gelegen. 1520.

Gernsbach, Akten, das Religionswesen für das Amt G. 17. Jahrh.

Kleggau, Polizei- und Landesordnung der Landgrafschaft Kleggew, aufgerichtet 1603.

Mauenheim, Copia ex parte capituli Cuniberti producirten Weisthumbs und protocolli de anno 1556 über die Dorfschaft M.

Reichenau, Bittschrift des Propstes und Konvents des Klosters R. um Hülfe gegen den Bischof von Constanz. 1750.

Wertheim, Statuten der Stadt Wertheimb. 2 Abschriften des 18. Jahrh.

II. Bayern.

Bayer. Landrecht von 1346, geschrieben von L. Münichmayer 1432.

Bayer. Landrecht von 1346 Abschrift des 18. Jahrh. mit Varianten.

Genealogia comitum palatinorum Rheni Bavariae ducum 440—1619. 17. Jahrh.

Oberbayern.

Freising, Urkunden und Abschriften, das Hochstift und Domkapitel zu F. betreffend. 16.—18. Jahrh.

Digitized by Google

Oberpfalz.

Privilegien der Churpfälzischen Burg Lengenfeld. 1666.

Franken.

Fränkische Chronik bis 1525.

Geschichte einiger Klöster in Franken. Ebrach, Münster, Schwarzach, Mönchsberg, Michelsfeld, St. Theodor und St. Clara zu Bamberg. Anfang des 17. Jahrh.

Oberfranken.

Bamberg, Urkunden und Abschriften zur Geschichte des Bisthums B. im 13.—14. Jahrh.

— Ueber die Lehen des Bisthums B. Collectanea von Bodmann.

— Codex diplom. monasterii ad S. Mariam et S. Theodorum Bambergensis. Fragment des 18. Jahrh.

— Bamberger Rechtsbuch. 15. Jahrh.

— Vollmacht d. Bischofs v. Bamberg für seine Gesandten z. Reichstage. 1597.

— Erlass des Bischofs Marquard Sebastian von Bamberg, unbefugte Ausübung des Jagdrechts betreffend. 1688.

— Verbot der Getreideausfuhr aus d. Bambergischen Gebiet. 1770. Druck.

— Consuetudines principatus Babenbergensis. 18. Jahrh.

Reglement in den fürstl. Brandenburg.-Culmbachischen Landen bei Ehe-Verlöbnissen, Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen, Trauerfällen. 1738.

Konzept eines Schreibens des Ersbischofs von Mainz an die Bischöfe von Bamberg, Würzburg und die Stadt Nürnberg, den Markgrafen Albrecht den Jüngern von Brandenburg-Culmbach betreffend. 1552.

Kloster Ebrach, Urkundenabschriften des Kl. E. betreffend. 12.—14. Jahrh.

Kloster Langheim, Urkundenabschriften des Kl. L. betreffend. 12.—14. Jahrh.

Mittelfranken.

Amtsordnung des Markgrafthums Ansbach. 1608.

Prozess- und Vormünderordnung von Dinkelsbühl. 18. Jahrh.

Statuta Dinkelsbühlana. 1738. Druck.

Eichstädt, Urkundenabschriften das Bisthum E. betreffend. 15.—18. Jahrh.

— Ordnungen der fürstbischöfl. Eichstädt. Lande. 17. Jahrh.

— Collectanea zur Geschichte des Hochstifts Eichstädt. 17.—18. Jahrh

— Eichstädter Polizeiordnungen. 1707.

Nürnberg, Joh. Müllern: Gründliche Deduktion aller der Stadt N. hergebrachten Recht- und Gerechtigkeiten Ursprung und Herkommen, was zu Kriegs- und Friedenszeiten, item in geistl. und weltlichen Staat, sonderlich tempore reformationis sich zugetragen: Alles aus authentischen unverdächtigen Urkunden beygebracht und zusammengetragen. 17.—18. Jahrh

— Annales Norimbergenses von Joh. Müllern. 3 Tom. 1467.

— Chronica der Reichsstadt N. von Joh. Müllern. 1505—1600.

— Genealogien verschiedener Geschlechter nebst einer Chronik von Nürnberg. 16. Jahrh.

— Wappenbuch der Schultheissen zu Nürnberg und der Verwalter dieses Amts. 18. Jahrh.

Digitized by Google

Unterfranken.

Amorbach, Gerichtsprotokolle von 1398—1418 und 1433—1458.

Aschaffenburg, Verzeichniss der Schulden, welche die Stadt A. im Jahre 1552 in Folge der Kriegsereignisse gemacht hat.

— Gerichtsverhandlung, betreffend die Streitsache der Wittwe des Conrad Kaldofen und des Bürgers Hermann Schmid zu A. 1499.

Aura, Abschriften von Urkunden, das Kloster Aura betreffend. 12. bis 16. Jahrh.

Collectanea ad historiam monasterii Uraugiensis in Franconia. 12. Jahrh.

Notizen zur Erläuterung der Stiftungsurkunde des Klosters Uraugia a. d. Saale, Bisthums Würzburg.

Esche, Historische Notizen zur Geschichte der Burg E. (Eschau).

Collectanea zur Geschichte des Klosters Frauenrode.

Holzkirchen, Urkundenabschriften des Klosters H. betreffend.

Klingenberg, Protokollbuch der „Vierrichter" zu K. 1699.

Miltenberg, Akten über die Verpfändung von M. und Amorbach an den Grafen von Sultz. 1467—1468.

Miltenberger Gerichtsbuch. 1340.

Schönrain, Urkundenabschriften, Sch. betreffend. 14. Jahrh.

Theres, Nomina primaevorum abbatum monasterii Th. Fragment.

Trimberg, Urkundenabschriften über Tr. 13. Jahrh.

Würzburg, Geschichte des Klosters S. Stephan in W. Handschrift aus dem Anfang des 17. Jahrh.

— Urkundenabschriften des Klosters S. Agnes in W. betreffend.

Constitutiones et ordinationes Julii episcopi Wirceburgensis. 1558.

Extrakt aus einem Schreiben des Ritters von Steinau an den Bischof Julius von Würzburg. Bruchstück.

Statuta facultatis theolog. Herbipolensis. 15. Jahrh.

Ueber Würzburger Siegel.

Capitulatio Joh. Godofredi episcopi Herbipolensis. 1684.

Zur Geschichte des Würzburger Bauernaufstandes. 16. Jahrh.

Collectanea zur Geschichte der Würzburger Bischöfe und der Reichsritterschaft. 17. Jahrh.

Fränkische Chronik, vornehmlich des Bisthums Würzburg. 1557.

Centgerichtsordnung im Bisthum Würzburg. ca. 1520.

Fränkische Chronik oder richtige und ackurate Beschreibung Ursprungs und Zunehmens des hochgefreyten löblichen hohen Stifts Würzburg. — 1675.

Gründliche und wahre Beschreibung des hochgefreyten löblichen Stifts Würzburg vom Ursprung, Fortpflanzung und Zunehmen desselben bis auf jetzige unsere Zeiten. 1693.

Acta über das studium Lullianum an der Universität Würzburg. 1747.

Kurzer Begriff aller zwischen dem Hochstift Wirtzburg und denen benachbarten Ständen auch der Reichs-Ritterschaft von Bischof Julii Zweiten geschlossenen Verträge und Recessen 1587—1685.

Acta fundationis collegii soc. Jesu Herbipolensis. 1567.

Akten, das Hochstift Würzburg betreffend. 18. Jahrh.

Digitized by Google

Schwaben und Neuburg.

Der Stadt Augsburg Rechtsbuch. 16. Jahrh. 163 Bl. Fol.

Augsburg, Fröschels Hauschronik von A. 1528—1600.

— Stadt-Buch von A., in welchem eines edl. Raths- und Gerichts auch andere Polizei-Ordnungen begriffen so a. 1582 vom Kaiser Rudolph II. bestätigt sind. 17. Jahrh.

— Gerichts-Ordnung des Domstifts-Kapitel zu A. 1571. Abschrift.

Kaiser Ludwig bestätigt die Immunität des Klosters Bergen im Donaugau. 815. Abschrift.

Nördlingen, Statuten der Reichsstadt N. 1709.

Oettingen, Landgerichtsordnung. 17. Jahrh.

Pfalz.

Collectanea zur Pfälzischen Geschichte des 16. Jahrh.

Rechnung des Claus v. Alzey zu Kirkel über Einnahme und Ausgabe für den Pfalzgrafen Stephan b. Rhein. 1433.

Verordnung des Pfalzgrafen Carl Philipp, die Veräusserung bürgerlicher Güter an fremde, befreite, auch geistliche corpora. Mannheim 1737 Mai 7.

Bergordnung für die Kurfürstliche Pfalz am Rhein. Gedruckt Mannheim 1781.

Dirnstein, Kaiser Heinrich VI. schenkt die Vogtei in D. dem Bischof Conrad von Worms. 1190. Abschrift.

Güteraustausch zwischen Graf Philipp von Nassau und dem Kloster Hane bei Bolanden im Mainzer Erzbisthum. 1426. Urkundenabschrift.

Instrumentum aditae possessionis monasterii Heilsbruck a Collegio Spirensi. 17. Jahrh.

Die Johanniter-Ordenscommende Heimbach bei Germersheim. Handschrift und Druck. 12.—18. Jahrh

Bündnissvertrag der Johanniter-Ordenscommende Heimbach mit mehreren Reichsstädten gegen Frankreich. 1579.

Urkundenabschriften, die Johanniter-Commende Heimbach bei Speyer betr. 13.—14. Jahrh.

Kaiserslautern, Collectanea zur Geschichte von K. 1363—1559.

Bestallung der Schafferei des Stifts Limburg Heidelberg 1607.

Grenzbeschreibung der Herrschaft Madenburg und Zinsbüchlein des dem Bischof von Speyer gehörigen Theils von Schloss Landeck. 1523.

Zur Geschichte des Klosters Otterberg bei Kaiserslautern im 13. Jahrh.

Spruch der Schöffen von Ramsen. 1417.

Memorialinstruktion des Pfalzgrafen Friedrich, das Pfandschaftsamt Rockenhausen betreffend. 1571.

Speyer, Abschriften von Urkunden zur Geschichte der Stadt Sp. 10.—13. Jahrh.

Collectanea zur Geschichte der Stadt Sp. 17.—18. Jahrh.

Diplomata Spirensia. 17.—18. Jahrh.

Christophori Lehmanni chronicon Spirense. 1612. 4. edit. Druck.

Spirensia ad corrigenda Lehmann. M. S. 1812 v. Bodmann.

Collectanea, die Stadt und das Domkapitel Sp. betreffend. 17.—18. Jahrh

Collectanea zur Geschichte des Hochstifts Sp. 18. Jahrh.

Digitized by Google

Regesten und Urkundenabschriften des Speyerischen Domkapitulararchives. 873—1299.

Dissidien zwischen Bischof Raban von Speyer und Ulrich von Manderscheid. Urkundenabschrift. 1435.

Extractus protocolli capitularis Spirae 1ma Junii 1770, die Besetzung einer Oblagienstelle betreffend.

Bulle Bonifacius IX an die Dekane der Kirchen zu Speyer, Mainz und Frankfurt, die Privilegien des Clerus betreffend. 1398 März 8.

Biographische Notizen über Nicolaus Burgmann decretorum doctor decanus cathedralis Spirensis. 17. Jahrh.

Bodmann, Geschichte der Herrschaft Stauff am Donnersberg.

Zweibrücken, Beantwortung der vom Vicepräsidenten Bodmann in Mainz aufgestellten Fragen, den öffentlichen Unterricht in Zw. betreffend. 1797.

Geldreduktionstabelle für die Pfalz. 16. Jahrh.

Recht des Pfalzgrafen b. Rhein zu Alzey. XV. Jahrh.

Bemerkungen über die Flora am Donnersberge und zur Geschichte dieses Berges. Anfang des 19. Jahrh.

III. Braunschweig.

Braunschweig, Statuta ecclesiae et capituli S. Blasii in Brunsvick ordinata 1308, approbata 1442.

Brennhausen, Protokoll in Sachen der Herzoge von Braunschweig und der Stadt Duderstadt betreffs des Gerichts B. 1563.

IV. Bremen.

Bremen, Statuta Bremensia cum glossa Kreftlingii ed. Wachmann.

V. Elsass-Lothringen.

Colmar, Memoire der Dominikaner zu C. gegen ihren Prior. 18. Jahrh.

— Schreiben der Stadt C. an die Stadt Schlettstadt. 1489

— Unterhandlungen des Landvogtes von Elsass mit den Städten C. und Schlettstadt bezüglich eines Konzils. 16. Jahrh.

Hagenau, Statutenbuch der Stadt H. 1339—17. Jahrh.

— Urkunden der Stadt H. in Abschriften und Originalen. 14.—15. Jahrh.

— Akten und Urkunden, den „heiligen Forst" zu H. betr. 15.—16. Jahrh.

— Erklärung der Stadt H. bezüglich eines Aussätzigen. Fragment. 15. Jahrh.

— Kaiser Rudolf setzt den Grafen von Lyning zum Reichskastellan in die Burg H. 1280 Mai 14.

— Stiftung einer neuen Pfründe und Messe bei St. Georg in H. 1349.

— Vergleich zwischen der Stadt H. und dem Herrn L. von Lichtenberg. 1427.

— Schreiben Ludwigs Herrn zu Lichtenberg an die Stadt H. 1449.

— Konzept eines Briefes der Stadt H. an den Landvogt von Elsass in Sachen „der rathunge" zwischen ihr und dem Junker Ludwig von Lichtenberg. 1464.

— Schreiben Kaiser Friedrichs an die Stadt H. 1490.

— Weisthum über den Heiligenforst bei H. XV. Jahrh.

Digitized by Google

Hagenau, Verhandlungen der Stadt H. mit dem Landvogt v. Elsass. 15. Jahrh.
— Acta über Konflikte der Stadt H. mit der französischen Regierung wegen der Stadtverfassung, Jurisdiction etc 1670.
Maxstadt, Urkunde König Rudolfs II., die Pfarrei zu M. betreffend. 1585.
St. Paul, König Konrad IV. schenkt dem Grafen Friedrich die „villa, quae dicitur sancti Pauli prope Wissenberg in Spiergauwe". 1247. Abschrift.
Schlettstadt, Aufzeichnungen und Urkundenabschriften, die Präpositur St. Fides zu Sch. betreffend. 11.—13. Jahrh.
Strassburg, Urkundenabschriften. 10.—13. Jahrh.
— Version du Traitté nommé en Alleman Schwoerbrieff, conclu entre le Magistrat de la Ville de Strasbourg et la Noblesse en 1482.
— Dürr, Quaestiones ratione ecclesiae Cathedralis Argentinensis. 17. Jahrh.
— Monasteriorum Germaniae partis primae liber continens monasteria urbis ac dioecesis Argentinensis. Geschichtliches über diese Klöster. 16. Jahrh
— Urtheil in der Streitsache des Stiftes „zum jungen St. Peter" zu Str. gegen Joh. Swarber, Predigerordens. Betreff Gefangennahme eines Pfaffen. 15. Jahrh.
— Absagebriefe. 1433—36.
— Rathschlag des Landvogtes im Elsass, die Vorlage zum Städtetag in Strassburg betreffend, 16. Jahrh
— Inventarium des Nachlasses des verstorbenen Strassburger Bürgers Hans Caspar Wolff. 1666.
— Recht und Freiheiten der Stadt Str. Papierlibell. 17. Jahrh.
St. Walpurg, Litteralien, das Kloster St. W., Diöcese Strassburg, betreffend. 12.—18. Jahrh.
Weissenburg, Fragment eines Copialbuches (saec. XV.) der Abtei W., enthaltend Abschriften von Urkunden des XIV. und XV. Jahrh.
— Chronik der Abtei W. im Elsass bis 1581.

VI. Hessen.

Landts-Ordnung des Fürstenthumb Hessen, erlassen von den Landgrafen Wilhelm Ludwig und Georg, Gebrüder. 16. Jahrh.
Acta, die vom Landgrafen Philipp von Hessen gegenüber Karl V. geleistete Abbitte und des Landgrafen nachherige Gefangennahme betr. 1547.
Altenmünster, Urkundabschrift des Klosters A., seinen Antheil an Heitersheim betreffend. 1414.
Collectanea zur Geschichte der Stadt Bingen.
Collectanea zu einer Chronik von Bingen und Mainz.
Statuta urbis Dieburgensis, 1527. Auszug aus dem 19. Jahrh.
Erbach, Ueber Vertheilung der Hubengüter in der Grafschaft E. am Odenwald. 1788.
Friedberg, Geleitsbrief für die Stadt Friedberg von seiten des Erzbischofs Berthold von Mainz. 1492.
Heppenheim, Centbuch zu H. 1502—1549.
Heppenheimer Halscentbuch. 1559—1610.
Heppenheimer Rug-Gerichts-Buch. 1624—1699.

Digitized by Google

Ingelheimer Ordnung, 1770.

Ingelheim, Rescripta privilegiorum fratrum canonicorum regularium in inferiori J. 1354—1512.

Mainz. 1. Hochstift.

Entscheid des Erzbischofs Adolf von Mainz bezüglich der Zweiung der Dörfer Osterrich und Mittelnheyn. 1386 Nov. 1.

Revers des Sebastian von Gemmenich, Bürgers zu Mainz, gegen Erzbischof Albrecht wegen der Salpetergräberei in und um Mainz. 1515.

Erzbischof Diether verspricht in der Fehde mit dem Pfalzgrafen Friedrich den Klöstern Sicherheit. 1460.

Vollmacht der Liebfrauenstiftskirche zu Lich für ihren Dechant Hermann Bender als Gesandten an den Mainzer Erzbischof. 1564 August 22.

Schreiben des Mainzer Domkapitels an den Erzbischof und dessen Antwort wegen der Markgräfischen Korrespondenz zwischen dem Amtmann von Bingen und dem Vitzthum im Rheingau. 1554.

Erzbischof Friedrich Carl Josef verleiht dem Simon Schwan einen oberhalb Hochheim gelegenen Eisenhammer, den dieser von Carl Schwarz erkaufte, zu rechtem Erbbestande. 1782.

Instruktion des Mainzischen Gesandten an den Kaiser bezüglich Sachsen und Erfurt. 1514.

Sendschreiben verschiedener Mainzer Erzbischöfe. 16.—17. Jahrh.

Ernennung des Kardinals Fesch zum Coadjutor. 19. Jahrh.

Untersuchung über Oberherrschaft und Eigenthum des Kurtums Mainz am Rhein- und Mainstrom, von Bodmann 1792.

Dürr, De conciliis Moguntiae celebratis. Fragment.

Pronunciata et statuta in concilio provinciali Moguntino. 1423 März 18.

Acta, die Leibeigenschaft im Erzbisthum Mainz betr. 18. Jahrh.

Etat des titres conservés aux archives du ci-devant Grand-Chapitre de Mayence, qui ont été delivrés au Gouvernement francais.

Historie von Erwählung Ertzbischoffens Dietheri von Isenburg zum Ertzbischoffen zu Mayntz. 17. Jahrh.

Collectanea, betreffend die Leichenbegängnisse der Erzbischöfe: Albrecht 1545, Lothar Friedrich 1645, Lothar Franz 1749, Johann Friedrich Carl 1763.

Flores sparsi ad iura quaedam et privilegia specialia archiepiscopatus et auctoritatis Moguntini von Bodmann.

Zur Geschichte des Mainzer Domkapitels. Urkunden-Abschriften. 15. bis 17. Jahrh.

Schreiben des Domkapitels an den Erzbischof, die Zinsen und den Zehnten in der Pfalz betreffend. 1450.

Schreiben des Kurfürsten Philipp von der Pfalz an den Bischof Lorenz von Würzburg in Sachen gegen den Erzbischof Berthold und das Domkapitel von Mainz, 1503.

Werbung des Mainzer Domkapitels an den Erzbischof in Stiftsangelegenheiten. 1494.

Zur Geschichte des Mainzer Domkapitels und der Kirche colleg. B. M. V. ad gradus Mogunt nebst Nekrologien-Fragmenten des XI. und XII. Jahrh.

Digitized by Google

Mainzer Briefschaften, Concepte in Sachen der „Hessischen Händel". 1528.
Aurea Moguntia, Chronik der Mainzer Bischöfe bis auf Lothar Franz. 1695.
Schreiben des Herzogs Karl von Burgund an den Erzbischof Adolf. 1474.
Akten in Sachen Churmainz gegen Stolberg. 16.—17. Jahrh.
Hauptvertrag zwischen Kurmainz und Kurpfalz, verschiedene Grenzdifferenzen betreffend. 1714.
Hermann Michel zu Hochheim schwört dem Erzbischof Urfehde. 1523.
Collectanea zur Geschichte des Erzbisthums Mainz.
De S. Martino episcopo Turonensi ecclesiae Metropol. dioecesis et civitatis Moguntinae patrono tutelari antiquitatis christianae von Dürr.
Besthaupts-Thädigung der Kurmainz. Aemter. 1782.
„Defensionales" im Rechtsstreit des Kurfürsten von Mainz mit denen von Doringenberg. 1551.
Collectanea zu einer Mainzer Kirchengeschichte, ges. von Severus. 1773.
Päpstliche und erzbischöfliche Erlasse für die Diözese. 17. und 18. Jahrh.
Mainz, Sepultura. 15. und 16. Jahrh.
Collectio signorum notarialium Moguntin.
Vollmacht zum Empfang der Kanonikatspfründe zu Mainz für Wolf Metternich zur Gracht. 1673.
Abschrift der ersten Seiten von Hellwich's „Moguntia devicta" nebst Randbemerkungen von Dürr.
Acta, die Aufhebung der Klosterkerker im Mainzichen betreffend. 1770.
Quaestiones, kirchenrechtl. Inhalts, Mainz, Frankfurt, Bleidenstadt und Heiligenstadt betreffend, von Dürr.
Kuntschafft unser herin zu dem Dume zu Mentze wydder die frauwen zu Dalen von der weyde wegen zu Mombach. 1372.
Ohnvorgreifliche monita circa capitulationem electoralem. 18. Jahrh.
Capitulation des Erzbischofs Johann Friedrich Carl. 1743.
Capitulatio archiepiscopi et electoris Friderici Caroli Josephi. 1774.
Ritualia et statuta ecclesiae Moguntinae. 15. Jahrh.
Akten über die Wahl des Erzbischofs Emmerich Josef von Breidbach-Bürresheim. 1763–1768.
Annales archiepiscoporum praelatorum caeterorumque canonicorum maioris ecclesiae Moguntinae. 16. Jahrh.
Rechnungen über Palliengelder bei dem Erzbischof Sebastian 1545 und Wolfgang von Dalberg.
Gravamina, das Kammeramt zu Mainz betreffend. 17. Jahrh.
Münz-Vereinigung zwischen Chur-Mainz, Köln, Trier und der Kurpfalz. 18. Jahrh.
Collectanea ad vitam, res gestas Willigisi, archiepiscopi Moguntini. 17. Jahrh.
Mainzer Staatsgeschichte 58 a. Chr.—1774 p. Chr.
Collectanea, die Erb- und Erzämter des Hochstifts betreffend.
Pastoralschreiben des Erzbischofs Friedrich Carl. 1756.
Hofmeister, Vitzthum und Räthe des Erzbischofs verpflichten sich gegenüber Hessen und Sachsen zur Zahlung von 40,000 Gulden. 1546.
Probationes genealogicae canonicorum Moguntinensium. Helwich (unvollstd.).
Zur Geschichte des Erzstifts Mainz für die Jahre 1444 und 1528.

Digitized by Google

2. Mainzer Kirchen und Klöster.

Kaufbrief bez. der Klause S Margareth in Mainz. 1486.
Collectanea zu einer Chronik des Klosters S. Nicomedis und des Klosters auf dem S. Jakobsberg bei Mainz.
Diplomatarium monasterii montis S. Jacobi prope Moguntiam.
Collectanea zu einer Chronik monasterii S. Jakobi bei Mainz.
Annales monasterii S. Jakobi montis speciosi prope Moguntiam.
Collectanea zu einer Chronik des Klosters albarum dominarum zu Mainz.
Ad chronicon Sanctimonialium S. Agnetis Mogunt. Bodmann'sche Auszüge.
Bruchstück eines Güterverleihbuches des S. Martinstifts zu Mainz von 1480 und 1489, Güter in Geisenheim und Bodenheim betreffend.
Copialbuch von St. Martin in Mainz. 15. Jahrh. (Fragment.)
Collectanea zu einem „Chronicon ecclesiae S. Victoris Mogunt."
Copialbuch des S. Johannes-Stifts (Bruchstück, Bechenheim und Flörsheim betreffend). 14. Jahrh.
Collectanea zu einem „Chronicon ecclesiae colleg. S. Johannis Bapt. Mogunt."
Kongregation beatae Mariae virginis zu Mainz, Schriftstücke die Kongregation betreffend. 1680.
Collectanea zu einem „Chronicon ecclesiae colleg. beatae Mariae virg. in campis seu ad s. crucem prope Moguntiam." 16. Jahrh
Collectanea zu einem Chronicon ecclesiae colleg. B. Mariae Virginis ad gradus Mogunt.
Fragment eines Copialbuches der Kirche S. Mariae ad gradus in Mainz in causa Johannis dicti Mertz super censibus in Stierstadt. XIV. Jahrh.
Verzicht des Johann v. Löwenstein auf das Patronat der Kirche zu Veinheim zu Händen des Kapitels Unser Frauen zu Mainz. 1391. Abschrift.
D. Viti Mileti ss. theologiae Dr. diversa itinera. Collegii Moguntini Societatis Jesu. 17. Jahrh.
Collectanea zu einem „Chronicon collegii et novitiatus S Jesu Mogunt."
Collectanea zu einer „Chronik der Kirche S. Gangolf in Mainz." 15.—16. Jahrh.
Calendarium monasterii S. Gangolfi zu Mainz. Perg.-Codex.
Collectanea ad „Chronicon fratrum Capucinorum Mogunt"
Collectanea zu einem „Chronicon sanctimonialium S. Clarae Mogunt." Nebst einer Urkunde desselben Klosters von 1630.
Literalien zur Geschichte der Bruderschaft zur hl. Dreifaltigkeit in Mainz.
Akten, betreffend die Umwandlung des Dominikanerklosters zu Mainz in ein Emeritenhaus. 1789.
Gefälle der Vicarii zu S. Alban in Mainz. 17. Jahrh.
Collectanea, die Kapelle „SS. trium regum" zu Mainz betreffend.
Das Kloster Allerheiligenberg bei Mainz verleiht etliche Güter an Jacob Witwerth zu Weissenau 1789.
Extractus ex protocollo ecclesiae colleg. S. Mauritii Mongunt. 1504—1584.
Designatio corporum vicariorum et beneficiorum simplicium civitatis Mogunt. 1654.
Verzeichnisse von Büchern und Handschriften der Karthause, der Benediktiner-bibliothek und des Domstifts. 1718.
Collectanea zu einer Chronik des Klosters Altenmünster.
Akten und Urkunden über die Karthause zu Mainz. 14.—18. Jahrh.

Digitized by Google

Unterdrückungs-Bulle der drei Mainzer Klöster Karthause, Altenmünster und St. Clara. Abschrift. 1781.

Collectanea zu einem „Chronicon carthusiense Mogunt."

v. Ramstatt'sche Schenkung an die Kirche St. Stephani zu Mainz. 1355.

Aktenstücke, das „Capitulum clausum S. Stephani" in Mainz betreffend. 16.—18. Jahrh.

Copialbuch des S. Stephan-Stifts in Mainz (Bruchstück), die Verleihung etlicher Grundstücke altaris S. Nicolai in Erbpacht, 1303, und den Tauschvertrag des S. Cunibert-Stifts zu Köln und des S. Stephan-Stifts bezüglich eines Hofes in Dromersheim, 1239, enthaltend. 15. Jahrh.

Copialbuch des S. Stephan-Stifts zu Mainz (Bruchstück), Urkunden der Jahre 1342, 1352, 1357 enthaltend.

Collectanea zu einem „Chronicon ecclesiae collegialis S. Stephani Mogunt."

Einkommenverzeichniss einiger Höfe des St. Peters-Stifts zu Mainz 15. Jahrh.

Copialbuch des S. Peters-Stifts zu Mainz (Bruchstück). 15. Jahrh.

Copialbuch des S. Peters-Stifts zu Mainz. 16. Jahrh.

Collectanea zu einem „Chronicon ecclesiae colleg. S. Petri".

Copia Bullae Coadjutoriae d. Henrici ex comitibus de Stolbergk super praeposituram S. Petri Mogunt. 1523.

Series abbatissarum veteris monasterii Moguntiae a primitiva eiusdem fundatione anno nimirum 656 ad annum usque 1739.

Collectanea, die Geschichte verschiedener Klöster zu Mainz betreffend.

Collectanea, die Reliquien der Mainzer Kirchen betreffend.

Abbildungen von abgebrochenen Kirchen zu Mainz. 18. Jahrh.

3. Universität zu Mainz.

Inventar-Verzeichnisse der Universität zu Mainz. 17.—18. Jahrh.

Bullen der Päpste Clemens XI. und Clemens XII. von 1713 und 1731, die Universität Mainz betreffend.

Annalen der Universität aus den Jahren 1654—1766.

Catalogus lectorum in universitate electorali Moguntina per semestre hebernum 1791. Druck.

Collectanea zur Geschichte der Universität Mainz.

Titelverzeichniss von Mainzer Dissertationen d. 16. und 17. Jahrh. v. Bodmann.

4. Stadt Mainz.

Urkunde, die Herberge und Behausung „zum Spiegel" in Mainz betr. 1487.

Verkauf des „Cronberger Hofs" zu Mainz seitens des Grafen Craft Adolph Otto v. Cronberg an den Erzbischof Johann Philipp, 1661. Abschrift.

Abgangs- und Ankunftsverzeichniss der Kaiserlichen Reichsposten in Mainz. 18. Jahrh. Druck.

Akt, betreffend das Johann Itstein'sche Legat für zwei arme Mainzer Bürgerstöchter. 1529.

Gewohnheit des weltlichen Gerichts in Mainz. Abschrift des 18. Jahrh.

Metzger- und Messenordnungen der Stadt Mainz. 16.—18. Jahrh.

Zur Geschichte der Mainzer Revolutionen. Auszug aus einer Mainzer Chronik des 14. und 15. Jahrh. Abschrift von Bodmann.

Mainzer Weinrufereid. 1631.

Digitized by Google

Collectanea zu einer Chronik des „Barbara- und Katharinen-Spitals in Mainz". 18. Jahrh.

Handzeichnungen zu dem 2. Theil der alten Geschichte von Mainz, beschrieben von J. Fuchs.

Annotationes ad historiam inventae artis typographicae Moguntiae, v. Bodmann.

Auszüge, Mainzer Häuser betreffend. Von Bodmann.

Moguntina, Literalien zur Geschichte der Stadt Mainz, des Klerus, seiner Güter, der Stifte und Klöster.

Anecdota Moguntina civitatem Moguntiam concernentia.

Urkunden zur Geschichte der Stadt Mainz. 5 Bl. 13.—17. Jahrh. Abschriften.

Collectanea zur Geschichte Mainzer Häuser.

Walpodo Moguntinus commentatione historica antiquaria chartarum monumentorumque fide illustratus ab J. Bodmann.

Sämmtliche Privilegien der Stadt Mainz, tempore consulum, von Erzbischöfen, Domkapiteln und auswärtigen Dynasten. Abschrift von Bodmann. 1785.

Bodmann'sches Manuskript bezüglich der Testamente und der successio testamentaria der Mainzer Patrizier.

Rhythmische Beschreibung dessen so ca. 1430 zu Mainz wegen Examtoration der alten Geschlechter aus dem Rathe und Erwählung der Bürgerlichen in demselben vorgegangen ist. Abschrift von Bodmann.

Urkunde über den Landfrieden der Städte Mainz, Strassburg, Worms, Speyer, Oppenheim. 1325 August 29. (Abschrift).

Revision der Stadt Mainz von 1657, verzeichnet von E. Kummer. (Abschrift von Bodmann).

Extractus actorum, historiam et jus stapulae Moguntinae exhibentium a tempore Bertholdi 1484 usque 1788.

Juristisches Gutachten über die Mainzer Handelsmessen. 18. Jahrh.

5. Mainzer Staats- und Rechtsgeschichte.

Selecta iuris privati Moguntini antiqui. Specimen 1. (Gesammelt v. Bodmann.)

De pactis dotalibus ex iure et more antiquo civitatis Moguntinae. (Mit Urkunden.) 17. Jahrh.

Akt, betreffend die Streitsache des Adam Kuchenmeister gegen Josten Hannsen und Ludwig Reinhaupten zu Mainz. 1517.

Spruch der iudices delegati von Mainz in der Streitsache des Abtes von Limburg gegen das Kloster Seebach 1198 Abschrift.

De modo referendi in causis iudicialibus Moguntinis. 1744.

Bodmann, Camerariatus et iudicii saecularis Moguntini antiquitates.

Bodmann, Jurisdiktionalia der Aemter des Kurthums Mainz.

Zur Geschichte des „Besthaupts" im Mainzischen von Bodmann.

Aktenverzeichnisse verschiedener kurmainzischer Behörden 17. und 18. Jahrh.

Bodmann, Historia Moguntina (Enthält nur die Vorrede)

Collectanea zur Geschichte der Stadt und des Erzbisthumes Mainz.

Mainzer Chronik 1460—1552

Moguntina et Coloniensia. Bodmann'sche Abschriften u. Auszüge. 13.—15. Jahrh.

Excerpta Bolandiana ad sanctos Mogintinos.

Facsimilia von Mainzer Urkunden des VII.—XV. Jahrhunderts.

Digitized by Google

Bestallung Kurmainzischer Beamter. 15.—18. Jahrh.
Collectanea, betreffend Mainzer Patrizier, Gelehrte und sonstige berühmte Männer aus Mainz, von Bodmann.
Ueber die Minnesänger und gekrönten Dichter, insbesondere über Frauenlob zu Mainz, von Dürr.
Urkundenverzeichniss des Erzbischöflich-mainzischen Archivs. (Bruchstück.) 15. Jahrh.

Hessen (Fortsetzung).

Neckarsteinach, J. Wilhelm van Tauf, Versuch einer historisch-geographischen Beschreibung der Herrschaft N. am Odenwald. 1790.
Oppenheim, Collectanea zu einer Geschichte von O. 13—16. Jahrh.
Urkunden-Abschriften, das Kloster Maria-Kron vor Oppenheim, sowie Oppenheimer Kirchen betreffend. 1565—1579.
Amt Oppenheim, Beschreibung desselben. 1643.
Pfaffenschwabenheim, Urkundenabschriften, das Kloster Pfaffenschwabenheim betreffend. 12.—18. Jahrh.
Copia renovationis libri animarum per me Conradum Runem plebanum in Bleynch (Planig Kreis Alzey) 1528
Akt, eine Beschwerde des kath. Pfarrers zu Planig in Kultussachen betr. 1723.
Acta, die Kongregation von Schwabenheim betreffend. 18. Jahrh.
Schenkung des Grafen Megenhard von Sponheim an das Kloster Schwabenheim. 1130. Abschrift.
Relatio juris patronatus parochiae Schornheimensis. 18. Jahrh.
Diploma Heinrici IV. imperator für die Abtei Seligenstadt 1063. Abschrift.
Seligenstadt, Geschichte der Schicksale der Abtei Seligenstadt während des 30jährigen Krieges. 17. Jahrh.
Selsen, Gilt-Register von Selsen. 1501.
— Güterbeschreibung. 1722.
Copia incorporationis decimae in Tolzheim et Wörstadt a. 1360.
Wetterau, das h. Röm. Reichs ohnmittelbahrer Freyer Ritterschafft am Rheinstrohm, in der W. und zugehörigen Orthen von Jetziger Röm. Kays. Majest. Leopold I. Erneuert- und konfirmirte Rathssatzungen und Ordnungen. Mainz 1701. Druck.
Wormsgau, Schott, Beiträge zum alten W. 1810.
Worms, Topographica mit Siegelzeichnungen.
— Collectanea zu einer Geschichte der Stadt Worms.
— Annales liberae et imperialis civitatis Wormatiensis sive rerum ab antiquissimis temporibus usque ad finem saeculi XVII.
— Zur Geschichte der Stadt Worms und ihrer Stiftungen. 16.—18. Jahrh.
— Einung zwischen dem Rath der Stadt Worms und Bischof Eberwin. 1303. Abschrift.
— Chronik der Stadt Worms. 16. Jahrh.
— Catalogus episcoporum Wormatiensium 725—1553.
— Akten zur Geschichte d. Stadt und d. Wormser Domstifts. 15.—17. Jahrh.
— Collectanea zu einer Geschichte des Bisthums Worms.
— Collectanea zur Geschichte der Wormser Kirche von Dürr.
— Urkd.-Abschriften, die „custodia cathedralis" in Worms betr. 15.–18. Jahrh.

Digitized by Google

Worms, Liber animarum ecclesiae S. Martini Wormat. 14. und 16. Jahrh.
— Notariatsinstrument, die Präbende des Kanonikus Johannes Rulmand bei S. Martin in Worms betreffend. 1604.
— Erlass des Erzbischofs von Trier und Bischofs von Worms Franz Gregor an das Kapitel S. Martin zu Worms. 1747.
— Erlass des Bischofs Franz Gregor von Worms, die Abstellung eingerissener kirchlicher Missbräuche betreffend. 1747. Abschrift.
— Erlasse des Bischofs Johann Friedrich Carl von Worms, die Sitten des Clerus betreffend. 1760 und 1762.
— Collectanea zur Geschichte der Bisthümer Worms, Strassburg, Köln. 15.—16. Jahrh.

VII. Oldenburg.

Delmenhorst, Schatzregister der Herrschaft D. 1537.
Wildeshausen, Viehschätzung. 1534.
— Upgeborte schattinge von dem Brautgelde im Ampt W. 1537.

VIII. Preussen.

1. Provinz Brandenburg.

Briefe des Markgrafen Albrecht von Brandenburg. 1552. 1562.
Brandenburgische Executionsordnung über Beitreibung der Kontribution. 1683 April 9. Gedruckt.

2. Provinz Hannover.

Goslar, Vergleiche, Ordnungen, Stadtrecht der Reichsstadt G. 17. Jahrh.
— Revidirte und erneuerte Ordnung der ehrlichen Büchsen- und Haakenschützen-Gesellschaft in der kaiserlichen Reichsstadt G. 1749.
— Verordnungen der Reichsstadt G. 1754. 1765. Druck.
Harpstedt, Registrum Harpstedtense. 1534.
— Register der Vogtei zu Harpstedt. 1537.
Hildesheim, Statut der Hildesheimer Kirche super executionibus testamentorum. 1464. Abschrift.
— Originalschreiben in Sachen des Hildesheimer Kapitels gegen Thile von Hohenstein und Friedrich von Wintzingerode. 1526.
— Fürstliche Stift-Hildesheimische Hof-Gerichtsordnung. 1730.
Osnabrück, Akten zu der Streitsache des Domprobstes v. d. Busch ca den Scholasten v. Hacke. 18. Jahrh.
— Kapitelsstatuten. 17. Jahrh.
— Unzulässigkeit der Privat-Schulen bei einem Haus-Gottesdienst oder rechtliche Ausführung, dass im Hochstift Osnabrück in parochiis puris Privatschulen von einer anderen Religion als wozu die Pfarre gehört auszuwählen nicht erlaubt sei. 1777. Druck.
Ostfriesland, Landrecht von O. liber 1 und 2, nebst Anhang. Manuskript. 16. Jahrh.
Steinhausen, zur Geschichte des Dorfes St. bei Hildesheim. 1577.
Verden, Protokoll über Bestallung des Herzogs Christoph von Braunschweig und Lüneburg, Koadjutors des Stifs Bremen zum Administrator des Stifts Verden. 1502 Juli 5.

Digitized by Google

3. Provinz Hessen-Nassau.

Zu Mainz begrabene Grafen und Gräfinnen von Nassau. 19. Jahrh.

Vergleich zwischen den Grafen von Nassau und Wigand von Dienheym. 1487.

Entwurf einer Punktation zum Vergleich zwischen dem hochfürstlichen Oranien-Nassauischen Haus einer und der mittelrheinisch freyen Reichs-Ritterschaft anderer Seiten puncto immunitatis, jurisdictionis et juris collectandi. 1787?

Urkundenverzeichnisse, Vincella, Mariathal im Rheingau, St. Johannisberg, Hallgarten, Hattenheim, Mergenthal und Geisenheim betreffend.

Ameneburg, Giltverzeichnisse des Stifts A. zu Kulsheim. 1520—1540. Fragment.

Bleidenstedt, Geschichte des Klosters B. von Dahl. 901 bis 17. Jahrh. (Abgedruckt in den Nass. Annalen Bd. II. H. 2. S. 80—100. 1834.)

— Historische Nachricht vom ehemal. Kloster und nunmehrigen Ritterstift zum heil. Ferrutius zu B. Bodmann'sches Manuskript aus dem Jahre 1797 mit Nachträgen aus dem Jahre 1803.

Cronberg, Akt, Religionsbeschwerden der evangelischen Gemeinde C. 1750.

Dalheim, Litteralien zu einer Chronik des Klosters D. bei Mainz. Gesammelt von Bodmann.

Diefenthal, Urkundenabschriften des Klosters D. im Rheingau betreffend. 13.—14. Jahrh.

Eberbach, Notizen und Urkundenabschriften, das Kloster E. betreffend. 13. bis 15. Jahrh. Gesammelt von Bodmann.

— Zur Geschichte des Klosters E. Fragment. Abschrift von Urkunden des 12. Jahrh.

— Diplomata Eberbacensia. 2 Papierbände. Von Bodmann.

Ems, Notizen, betreffend den Emser Kongress. 18. Jahrh.

Flersheim, Giltbrief. 1506.

Frankfurt, Notizen über die Frankfurter Prädikanten. 16. Jahrh.

— Auszüge aus gedruckten Schriften, Frankfurter Geschichte im Jahre 1546 betreffend.

— Die Stadt Frankfurt verkauft dem kurmainzischen Rath und Kanzler Nicolaus Gereoni 300 Gulden Gülten. 1620 Aug. 11. Kopie.

— Ordnung des Raths der Stadt Frankfurt, muthwillige Banquerottirer und Falliten betreffend. 1740. Druck.

— Schreiben des Rektors der Universität Mainz an den Erzbischof, betr. eine Beschwerde des Leonhardstifts in F. 16. Jahrh.

— St. Leonhardstift in F. Litteralien. 15.—16. Jahrh.

— Zur Geschichte des Klosters Maria-Magdalena zu F. 13.—16. Jahrh.

Frauenstein, Zinsregister von Fr., sowie andere auf Fr. bezügliche Papiere. 16.—17. Jahrh.

Fulda, Schriftliches und gedrucktes Material zu einer Geschichte des Bisthums F. 13.—18. Jahrh.

— Bisthum F. Urkundenabschriften des 14.—15. Jahrh.

Gelnhausen, Bodmann'sches Manuskript, Geschichte der Stadt G. betreffend.

Halgarten, Ordnung des Orts Halgarten. 1769—70.

Heina, Gütertausch zwischen dem Grafen Philipp von Solms und dem Kloster H. im Mainzer Bisthum. 1528. Abschrift.

Digitized by Google

Höchst, Messestiftung in „castro" Höchst durch Dether Graf von Isenburg. 1466. Abschrift.
Idstein, Fürstl. Nassau-Idsteinische Prozessordnung. 17. Jahrh.
Königstein, Verzeichniss von Archivalien des Archivs K., angefertigt v. Bodmann.
Lahnstein, Copiarium, betreffend das Schloss und Amt L. und den dortigen Zoll. 1386.
Nassau, Formular für fürstl. Nassauische Jahresrechnungen. 18. Jahrh. Druck.
— Nassau-Saarbrück-Usingensche Wittwen- und Waisen-Cassa-Ordnung für die fürstl. Civil-Dienerschaft. 1751. Druck.
— Abbildungen des Oranien-Nassauischen Wappens.
Rheingau, Zur Geschichte des Rheingaues. Von Bodmann. Bruchstück.
— Collectanea zur Geschichte des Rheingaues. 13.—15. Jahrh. Bodmann.
— Excurs über das Rheingauer Landweisthum. Von Bodmann. (Mit Urkunden.) 1796.
Ruprechtsberg, Privilegienbuch des adlichen Stifts zu St. Ruprechtsberg und Eibingen. 1630.
Schierstein, Notizen zu einer Geschichte von Sch. Anfang des 19. Jahrh.
— Gerichtsbuch von Sch. 1558—1617.
— Zinsbuch von Sch. 1589.
— Gerichtsprotokoll von Sch. 1506—1599.
— Verzeichnisse der freiherrlich von Walterdorf'schen Güter in der Gemarkung Sch. 1450—1735.
Schwalbach, Urkunde, betreffend den Holzbetrieb der Gemeinde Sch. in Kronberger Mark. 1582.
Walluf, Urkundenabschr., d. Johanniskirche z. Nieder-Walluf betr. 17.—18. Jahrh.
Windecken, Erhebung der Kirche zu Winnecken (Windecken) zur Pfarrkirche. 1489.

4. Provinz Pommern.

Beglaubigungsschreiben des Herzog Philipp Julius von Stettin für seinen Kellermeister Tobias Rapp, Weineinkauf in der Wormser und Mainzer Gegend betreffend. 1617.

5. Provinz Preussen.

Korrespondenz des Grossmeisters Albrecht mit dem Bischof von Riga. 1526.

6. Rheinprovinz.

Andernach, Urkundenabschriften zur Geschichte der Stadt A. im 12.—13. Jahrh.
Cleve, Statuten der Stadt Cleve. 17. Jahrh.
Coblenz, Copialbuch des Dominikanerklosters zu C. 15. Jahrh.
Cöln, Verzeichniss von Ortschaften des Cölner Erzbisthums. 16. Jahrh.
— Urkundenabschriften und Akten des Erzbisthums C. 12.—18. Jahrh.
— Collectanea zur Geschichte der Erzbischöfe von C. 13.—17. Jahrh.
— Catalogus episcoporum et archiepiscoporum Coloniensium. Bis Joseph Clemens reichend. Von Michael Mörcken.
— Cronica archiepiscoporum sanctae civitatis Coloniensis. 14. Jahrh.
— Hochstift Cöln. Sieben Faszikel Litteralien, die Wahlen der Prälaten und Stiftsangelegenheiten betreffend. 16.—18. Jahrh.

Digitized by Google

Cöln, Breviarium der St. Andreaskirche zu C. 15. Jahrh.
— Relazione delle cose seguite durante la Nunziatura di Colonia dell' Arcivescovo di Damasco ora Cardinale Tanara. 1687—1690.
— Güterverzeichniss des Domkapitels C. Manuskript von J. H. Tils. 1714.
— Cölner Jesuitica. 16.—18. Jahrh.
— Kleine Chronik der Stadt C. Handschrift des 18. Jahrh.
— Quinquennalis seditio etc. Ubiorum von Trips 1700.
— Chronik der Stadt C. bis zum Jahre 1414. Von Gelenius. 16. Jahrh.
— Statuta et concordata der heiligen freyen Reichsstadt Collen etc., aufgerichtet 1437. 16. Jahrh.
— Antiqua statuta civitatis Coloniensis. 15. Jahrh.
— Abdruck und gemeiner Begriff der Pollicey-Ordnung, Plebisziten und Statuten der alten löblichen freyen Reichs-Stadt Cöln. 1562.
— Statuten der Stadt C. 16. Jahrh. (Fragment.)
— Statuta, Raths-Beschlüsse der Stadt C. 16. Jahrh.
— Statuten- und Privilegienbuch der Stadt C. 16. Jahrh.
— Statuta civitatis Coloniensis. 17. Jahrh.
— Bundesbriefe und Ordnung der Stadt C. 17. Jahrh.

Cröve, Weisthum des Oberhofs zu C. bei Wittlich a. d. Mosel. 1491.

Cröver Reichs, Von der Geschichte des sogenannten C. R. Abschriften von Urkunden des 15. Jahrhunderts.

Deutz, Abtskatalag der Abtei D. bei Cöln.

Essen, Abschriften von Urkunden des Archivs zu E. aus d. 9.—10. Jahrh.
— Statuten der Stadt E. 17. Jahrh.
— Akten des kaiserlichen freiweltlichen Stifts E. 1670—1674.
— Zur Geschichte des kaiserlichen Stifts E. 17. Jahrh.

Kreuznach, Ueberlassung der Klause zu K. seitens des Pfalzgrafen Philipp bei Rhein an die regulirten Schwestern zu St. Augustin. 1482.

Collectanea zur Geschichte des Franziskanerklosters zu Kreuznach. 15. und 16. Jahrh.

Kyrn, Fundationsbrief des fürstlichen Salm'schen Collegiums der Patrum piarum scholarum zu K. 1765.

Marienthal, Kurze Geschichte des Klosters M. 18. Jahrh.

Prüm, Zwei päpstliche Bullen für das Kloster P. 987 (Kopien.)

Ravangirsburg Kloster, Schott, Beiträge zur diplomatischen Geschichte des Bergschlosses u. der Vogtei über das Kloster R. auf dem Hundsrück. 18. Jahrh.

Sponheim, Beschreibung des Klosters Sp. nebst einem Chronicon monasterii Sponheimensis. 1044—1565.

Thönestein, Historia monasterii carmelitici Th. prope Andernach. 1388—1678.

Trier, Collectanea, Urkunden zur Geschichte des Hochstifts und der Stadt Trier. 1256—1790.
— Historiae Treverenses per Baldericum conscriptae. 15. Jahrh.
— Klage des Kurfürsten von Tr., des von der Pfalz sowie des Landgrafen von Hessen gegen das Reichsregiment. 16. Jahrh.
— Statuta ecclesiae metropol. Trevirensis. 1595.
— Verschiedene Erlasse des Kurfürsten von Tr. an den Gesandten Joh. Peter Scheben in Coblenz. 1723 und 1728.

Digitized by Google

Trier, Trierer Universitätsakten. 1790.
— Historia fundationis collegii S. Jesu Treviris. 1564—1577.
— Stadt, Zur Geschichte der St. Tr. und des Klosters St. Maximin. 12. und 14. Jahrh Abschriften von Bodmann.
— St. Maximin Kloster, Urkunden zur Gesch. d. Kl. S. M. 12.—16. Jahrh.
— Annales coenobii S Maximini. 893—926. 17. Jahrh (Fragment.)
— Concordia inter Sifridum Rhingravium et abbatem S.Maximini.1726.(Absch.)
— St. Maximin-Stift, Zwei Kopialbücher desselben. 16. und 17. Jahrh.
— Beglaubigungsschreiben der Kirchen S. Paulin und S. Simeon in Tr, das Einsammeln von Spenden betreffend. 1680.
— Vitae sanctorum ecclesiae Paulinianae Treviris. 1725.
— Annalesmona steriorum O. S. B. in Arduenna sitorum videlicet Stabulensis et Malmundariensis, Prumiensis et Andainensis sive Huberti conscripti per H. Brandanum 1637. quibus accessit series praesulum Trevirensium usque ad 1640.
Werden, Zur Geschichte der Abtei W.: Informatio seu instructio generalis super bonis feudalibus imperialis Abbatiae W.
Statuta ecclesiae Werdensis. 17. Jahrh.
Johannes de Wesalia, Zur Geschichte des Ketzerprozesses des J. de W. v. Dürr.
Wetzlar, Gravamina des Stifts W. puncto religionis 1606 und 1617.
Kurze Nachricht von der Rheinschifffahrt von den ältesten Zeiten. — 1780. Von Bodmann.

7. Provinz Sachsen.

Eisleben, Neue Bergordnung des Eislebischen und Mansfeldischen Bergwerks, Eisleben 1674.
Erfurt, Urkundenabschriften zur Geschichte vom 12.—16. Jahrh.
— Chronik von E. 438—1572.
— Chronik von E. 16. Jahrh.
— Rechtssprüche, die Stadt E., Hans Kreyenberg und die Juden zu E. betreffend. 1455 und 1458. Abschriften.
— Erlass bez. der Prozessordnung der Stadt Erfurt seitens des Erzbischofs Johann Philipp von Mainz. 1667. Abschrift.
— Historia Erfurtensis. 1665.
— Zur Geschichte der Universität Erfurt. 1570.
— Beschreibung des mainzischen Vizedominats Erfurt. 17. Jahrh.
Gotha und Cossen, Nutzungs-Anschlag über die Rittergüter. 17. Jahrh.
Magdeburg, Schenkungsurkunde für die St. Maurizius-Kirche zu M. 981, Oktober 24. Abschrift.
— Bruchstück eines Steuerkatasters sowie einer Münzreduktionstabelle der Diözese M. 16. Jahrh.
Nordhausen, Statuten der freien Reichsstadt N. 17. Jahrh.

8. Provinz Schlesien.

Collectanea zur Geschichte Schlesiens. 1318—1591.
Instructio ad praxin iuridicam Silesiae imprimis autem principatuum Javonensis et Svidnicensis. 17. Jahrh.
Statutum Glogoviense et Lignicense ratione successionis conjugum. 1674.

Digitized by Google

9. Provinz Schleswig-Holstein.

Flensburg, Polizei-Ordnung der Stadt F. von 1600.

10. Provinz Westfalen.

Schatzungsregister verschiedener westfälischer Städte und Bauerschaften. 16. und 17. Jahrh.
Ratificationsformel des westfälischen Friedens.
Bocholt, Schatzregister des Amtes Bocholt. 1534.
Geseke, Geschichte der Stadt G. von Matthias v. Engers. 1697.
Harkotten, Protokoll des Gaugerichts zu H. 16. Jahrh.
Heeck, Holzgerichtsprotokolle von H. 16. Jahrh.
Münster, Zur Geschichte der Stadt und des Hochstifts M. 12.—13. Jahrh.
— Fürstbischöfl. Münster'sche Amtsschatzungen. 16. Jahrh.
— Schulordnung des Hochstifts M. für die Deutschen- und Trivial-Schulen. 1801 2. Sept Druck.
— Redditus seu annuae pensiones altaris S. Mauritii in M. 1511—1612.
Paderborn, Collectanea zur Geschichte der Stadt P.
— Schreiben des Domkapitels zu P. in der Inhausen'schen Angelegenheit. 18. Jahrh.
— Articuli statutorum capituli cathedralis ecclesiae Paderbornensis. 1624.
Rüthen, Geschichte der Stadt R. von C. Roingh. 1661.
Senden, Schatzungs- und Landfolge-Register von Senden und Heiden. 17. Jahrh.

IX. Sachsen.

Kursächsische Bergordnung. 16.—17. Jahrh.

X. Sachsen-Altenburg.

Orlamündische Statuten. 16. Jahrh. (3 Bl. fol.)

XI. Sachsen-Weimar.

Privilegia et statuta der Stadt Remda, renovirt und konfirmirt 1635.
Obermärkerschaft über die Mark Linderbach und derselben Ursprung, von Bodmann. (Fragment.)

XII. Schwarzburg-Rudolstadt.

Statuten der Stadt Frankenhausen, emendirt und publizirt 1558. Abschrift 18. Jahrh.

XIII. Württemberg.

Akt, den Herzog Eberhard Ludwig zu Württemberg und dessen Gemahlin Christine Wilhelmine von Grävenitz betreffend. 1707.
Ordnung der hl. Reichstadt Biberach von 1649.
Bestallungsbrief für die Pfarrei Dietelnheim. 1383.
Statuten der Stadt Isny. 17. Jahrh.
Ordnungen, Statuta, Artikul und Satzungen dieser des hl. Reichs freyen freien Stadt Leutkirch. 18. Jahrh.
Zur Geschichte der Stadt Lorch. 1722—1724.

Digitized by Google

XIV. Belgien.

Statuta ecclesiae Leodiensis collecta, probata etc. 1563.

XV. Frankreich.

Feldzug König Ludwigs XV. von 1794. Mit Plänen.

XVI. Holland.

Mandat der Staaten von Holland und Westfriesland, die katholische Geistlichkeit betreffend. 1730 September 21.

Jura et privilegia civitatis Ressensis. 1582.

Vita et apostolatus S. Clementis Willibrordi primi Utrajectensis Archiepiscopi, Germaniae utriusque apostoli, imperialis monasterii Epternacensis Protopraesulis, fundatoris et patroni per J. H. Brandanum O. B. 1642.

Jura municipalia et statuta opidorum Zutphaniens. et Embricens. 17. Jahrh.

Akt, die Echternacher Springprozession betreffend. 1775.

XVII. Oesterreich-Ungarn.

Merkantilischer Finanz-Operationsplan für das Kaiserthum Oesterreich. 1807.

Stadtrechte des Königreichs Böhmen und der Markgrafschaft Mähren. 17. Jahrh.

Ueber die Herkunft der hl. Reichskrone Ungarns. 18. Jahrh.

Epistola in Hungariam Roma missa 10. Dezemb. 1695 ad comitem N. contra Turcos profectum.

B. Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte.

Sententiae in curiis regum et imperatorum Germaniae latae. Urkundenabschriften. 1237—1311.

De chronicis regum. Annalistische Aufzeichnungen, von Heinrich I. bis Wilhelm von Holland reichend. 18. Jahrh. Anscheinend nach alten Quellen.

Pausen von Urkunden, Monogrammen von Königen, Kaisern etc. Angefertigt von Bodmann. 9.—13. Jahrh.

De sepultura imperatorum brevis commentatio. L. F. und C. F. v. Beulwiz. 1752.

Formular, wie ein Reichstag auszuschreiben. 17. Jahrh.

Speculum franconico-belgicum. 16. Jahrh. 84 Bl.

Sachsenspiegel. Glossenhandschrift. Ende des 15. Jahrh. 192 Bl. S. Homeyer. Rechtsbücher No. 295.

Niederdeutscher Sachsenspiegel, gedruckt von Moritz Brandes zu Leipzig 1488.

Kaiser Friedrichs Lehnrecht. Handschrift des 15. Jahrh.

Rechtssatzungen der Reichsritterschaft am Rhein. Bodmann'sche Excerpte. 17.—18. Jahrh. umfassend.

Ueber Markwesen und Haingeraide. G. Bachmann, Zweibrücken 1789

Ueber den Ursprung der Haingeraide, Märkereien u. s. w. Bodmann'sche Auszüge.

Ueber die pluralitas beneficiorum in einer Hand. 4 Bl. 18. Jahrh.

Verzeichniss der Landrichter im Herzogthum in Franken 1335—1584.

Conspectus deductionum consiliorum et responsorum in causis illustrium. 18. Jahrh. Fragment.

Digitized by Google

Schreiben der Stände des Rheinischen Kreises an die Kurfürsten von Mainz, Trier, Köln und den Pfalzgrafen, betreffend die Wahl eines Kreisobersten und Stärke des Kreiskontingents. 1560 März 22.

Edikt Kaiser Karls V. über die Erbfähigkeit der Geschwisterkinder. 1529 April 23.

Erlass Kaiser Karls V., betr. den Unterhalt des Reichskammergerichts. s. dato.

Urkundenabschriften und Originalschreiben zur Geschichte des Rheinischen Städtebundes. 14.—15. Jahrh.

Arnold Walpode und der Rheinische Bund. 1254. Historische Skizze von Dahl.

Bundbrief verschiedener Reichsstädte. (Mainz, Strassburg etc.) 1383. Original-Papierurkunde.

Städteberedung. Fragment. 15. Jahrh.

Supplicatio des Schwäbischen Bundes an das Reichsregiment. 16. Jahrh.

Motel einer gemeinen Anlag wider den Türken. 16. Jahrh. Druck, 5 Seiten.

Vorschlag wegen des Anschlages gegen die Türken. 16. Jahrh.

Hattstein, Die Hoheit des Teutschen Reichs-Adels. Fulda 1729. Gedruckt.

Kayserliches Kommissions-Decret an den hochlöblichen Reichs-Convent zu Regenspurg wegen des von Frankreich der pohlnischen Wahl halber mit Ihrer kayserlichen Majestät und dem heiligen römischen Reich gebrochenen Friedens. 1733. Gedruckt.

Zwei Urkunden, den Judenschutz betreffend. 1520.

F. W. Chr. Lauffenburg, Formula juramenti judaeorum. Wernigerode 1723. Druck.

Edikt Kaiser Ferdinand's I., die Wollausfuhr betreffend. 1555. Orig.

Glossa metrica de fontibus iuris canonici Germaniae a professore Horix edita. 1758.

Historia Germaniae sacrae. Fragment. 18. Jahrh.

Vertrag bei einer Bürgeraufnahme. 16. Jahrh. Fragment.

Statutenbuch der teutschen Ordensritter. 17. Jahrh.

Catalogus omnium Magnorum magistrorum Ord. Theutonici in Borussia et Germania, item omnium priorum Ord. S. Johannis Hierosol. qui Melitenses, nunc S. Imp. Rom. principes vocantur. Von H. Waltbott — J. F. Hundt von Saulheim.

Landesordnung des Johanniter-Ordens. 1620.

C. Adelsgeschichte, Heraldik und Siegelkunde.

Humbracht, die höchste Zierde Teutschlands und Vortrefflichkeit des Teutschen Adels. (Mit Stammtafeln und Wappen.) Frankfurt 1707. Druck.

Hellwich, Opus genealogicum familiarum in Romano imperio nobilitate perspicuarum. 17. Jahrh.

Helwich, Stammbäume fränkischer Adelsfamilien.

Ahnentafeln des Rheinischen Adels.

Berlichingen Götz von, Ausschreiben des Bischofs von Bamberg gegen G. v. B. 1512.

Bolandisches Geschlecht, Geschichte des, mit Siegelabbildungen, Urkundenabschriften u. s. w. von Bodmann. 1806.

Dienheim von, Stammtafel des Eberhard von D.

Düren, Schloss Wildenburg, Dynasten, Grafen und Ritter v. D. Histor. Abhandlung von J. K. Dahl.

Digitized by Google

Eppstein, Verkauf einer Gült seitens Eberhards v. E. 1457.
Erbachische Ordnungen. 1740.
Erbach, die Grafschaft E. und Herrschaft Breuberg, historisch-statistisch-topographisch beschrieben von J. K. Dahl.
v. Geissmar, Spezies in Sachen Frauen Annae Elisabethae Charlottae Freyfrauen v. G. gebohrner Mossbachin von Lindenfels contra das Collegium S. J. in Mayntz in puncto praetensi Retractus ein Guth zu Geissenheim im Rheingau b. Mayntz betreffend. 1670—1723.
Gleichen, Ordnungen der Grafschaft Gl. (Hrafen v. Gleichen und Herren zu Toma). 1714, 1746.
Greifenklau, Aufnahme-Diplom der Freifrau I. v. Gr. in d. Sternkreuz-Orden. 1762.
Gugel'sches Stamm- und Wappenbuch. 1682.
Hohenberg, Testament des Johann Oyger Brendell von H. Burggrafen zu Friedberg. 1573 Mai 27. Abschrift.
Hohenlohe, Gerechtsame des Gottfried v. in deren Stadt Ohringen. 1553.
Ingelheimer Grund, Urkunde des adelichen Gelöbdes des Ingelheimer Grundes. 1392. Abschrift von Bodmann.
Isenburg, Philipp v. I. bescheinigt von Emerich Cronenberg Zollschreiber zu Lahnstein 96 Gulden und 14 Weisspfennige empfangen zu haben. 1437 Dezemb. 14. Original.
Ueber die Veste und das Geschlecht der Dynasten von Kirckel. v. Bodmann.
Lerchische Stammtafel. Druck. 1749.
von Leyenschen Güter, Amtliches Verzeichniss der Stockheim'schen, später gräflich v. Leyen'schen Güter in Selsen. 1722.
Limburg, Genealogia comitum de L. dominorum de Broch, d. Styrum. 16. Jahrh.
Metternich, Acta, betreffend die Landschaden von Steinach wegen dero Lehen ab a. 1583—1654, in welchem letzten Jahre dies Lehen der famille v. M. zu Müllenarch conferiret worden.
Obernstein von, Rachtung zwischen Sifrit und Johann von O. 1758.
Ostein v., Mainzer Kanonikats-Urkunden des Grafen Philipp Karl v. O. 18. Jahrh.
Pfaffendorf von, Johann von P. erklärt sich von Erzbischof Johann von Mainz für geleistete Dienste in der Fehde gegen den Landgrafen Hermann von Hessen bezahlt. 1414. Original.
Reck von der, Promemoria in Sachen v. d. R. zu Steinfort über die Reichs-Mannlehen und Freienstühle zu Drensteinfurt und Heessen wider den Freiherrn von Landsberg zu Steinfort. Druck. 18. Jahrh.
Vorlegung derer Wild- und Rheingräflichen Successions-Fällen von denen ältesten bis auf die neuesten Zeiten zur Bestärkung der denen Herrn Rheingrafen zu Grumbach und Rheingrafenstein zustehenden Erb- und Lehenfolge in die Hälfte der Rheingräflich Dhaunischen Landen. 1759.
Diplomata Ringravica. 772—1600 und 755—1580.
Genealogia Rheingrafiana-Wildgrafiana bis 14. Jahrh.
Wildgraf Gottfried verschreibt etliche Gefälle dem Raugrafen Conrad. 1274.
Wild- und Rheingrafen, Urkundenabschriften zur Geschichte der W. und Rh. 813—1300.
Corpus recessuum Ringraficum 12.—15. Jahrh. von Ch. J. Kremer. 1760. (Nur 1. Band.)

Digitized by Google

Origines domus Rhingraficae von G. F. Schrott.
Verbesserte und erläuterte Reihe des Raugräflichen Geschlechts von Alten- und Neu-Bäumburg von Bodmann.
Rieneck'sche Gräflich-Stammtafel. 1216–1574.
Rieneck, Literalien zur Geschichte der Grafen von R., ges von Bodmann
Römische Patrizier, Wappenbuch der R. P.-Familien. 1675.
Roggenbach, Genealogia, An- oder Herkunft her Georgen der Rechten Doktor und Achatzii, Gebrüder von R. von ihrem Vater seeligen. 16. Jahrh.
Sayn, Zur Geschichte derer von S. Fragment eines Prozessaktes des 18. Jahrh.
Scherer Johann, Wappenbrief Kaiser Leopolds für J. Sch. 1674.
Schmittner J., Heirathnotel des J. Sch von Aschaffenburg. 16. Jahrh.
v. Schrottenberg'sche Erb-Prozessakten. 1728.
Schwarzburg-Arnstadt, Statuten der Grafen von. 17. Jahrh.
Sickingen Franz von, Warlicher Bericht wie von den drei Churfürsten und Fürsten, Trier, Pfaltz und Hessen weyland F. v. S. überzogen. 1523. Abschrift des 18. Jahrh.
Syrck von, Wittumsausschreibungen der Familie v. S. 1452—1455. Abschrift.
Tetzel, Geschlechtsbuch der Familie T. (Mit vielen Zeichnungen.)
Tournierbuch. (Gezeichnet.) 938–1019. 16. Jahrh.
Virneburg, Heirathsbrief der Agnes von V. 1455.
Wappenbuch. (Mit vielen Federzeichnungen.) 16. Jahrh.
Wertheim-Löwenstein, Zur Genealogie des gräflich W.-L.'schen Hauses. Auszüge von Bodmann.
Beiträge zur Diplomatik: Stammbäume, Siegelzeichnungen nebst Urkundenabschriften. Gesammelt von Bodmann.
Beiträge zur Siegelkunde mit vielen Zeichnungen. Von Bodmann.
Specificatio monetarum quarundam, quae ad Rhenum sunt in usu. 18. Jahrh.

D. Varia.

Astrologische Weissagungen des Johann Loet de Lofcastri auf das Jahr 1577.
Briefwechsel zwischen Hofrath Meyer in Paderborn und Hofrath Dürr in Mainz, protestantisches und katholisches Kirchenrecht betr. 1774—75.
Jus municipale familiae fratrum minorum Capucinorum, congestum ex scriptis archivalibus. 1699.
Excerpta iudicialia fratrum Capucinorum a Lohre. 1700.
Ueber die Wirkung des Melissenwassers. 18. Jahrh. Druck.
Korrespondenz Bodmann Dahl. 1816.
Dahl'sche Miscellen.
Dialogus Gregorii papae, nebst: Expositio evangelii sec. Marcum. Pergament-Codex. X. Jahrg.
De inclusis. Collectanea. Gesammelt von Bodmann.
Explanatio passionis beatissimi Victoris. 15. Jahrh.
Vita beati Hilarionis. Blatt aus der V. des Hieronymus. 10. Jahrh.
Horaz, Carmina I. Buch, übersetzt von Heupoldt.
Ab Innocentio papa XI. 65 propositiones prohibitae. 1769.
Libellus quidam amatorium nuncupatus. 15. Jahrh.

Digitized by Google

J. Chr. de Limbach, Collectio fundationum, dotationum immunitatum aliorumque diplomatum. 6 Bde. 6.—16. Jahrh.

Reitschule von G. F. v. Löhneisen. 18. Jahrh.

Regula minorum fratrum Franciscorum. Pergament-Codex. 15. Jahr.

Schachzabelbuch. In Versen. 15. Jahrh.

Sonderbare Tugend und Würkung der sogen. englischen Panacea. 18. Jahrh. Druck.

Statuta servestana etc. enucleata a Matthia Kellero. 1693.

Chronicon und altes Herkommen des Landgrafen in Thüringen und Hessen auch der von Henneberg und der Fürsten von Anhalt v. Bachmann 1599.

Chronik der Bisthümer Mainz, Worms, Würzburg, Eichstädt, Speyer und Strassburg von Werner, Graf von Zimbern. 16. Jahrh.

Tractatus de contemplacione passionis Christi ac compassione sui ac matris eius gloriosae virginis Mariae. (Pergament-Libell.) 15. Jahrh.

Gründungsurkunden der Jesuiten-Kollegien zu Cöln, Fulda, Mainz, Molsheim, Speyer, Trier, Würzburg. Abschriften des 17. Jahrh.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

XIII. Die Archiv-Geschäftsakten und der Shannon-Registrator.

Von

Dr. C. A. H. Burkhardt, Oberarchivar und Archivrath zu Weimar.

Seit mehr als zwei Dezennien hat die Benutzung der deutschen Archive so gewaltig zugenommen, dass namentlich die grösseren Verwaltungen sich ernstlich mit der Frage beschäftigen müssen, wie die Korrespondenz mit den Archivbenützern übersichtlich und praktisch zu ordnen und dauernd sachgemäss aufzubewahren sei.

Die grösseren deutschen Archive werden vielleicht derartige Korrespondenzen möglichst spezialisiren, d. h. für jeden Benützer ein besonderes Korrespondenz-Aktenstück anlegen, und wieder andere, je nach dem Umfang des Schriftwechsels, werden diesen summarisch behandeln können.

Beide Wege sind bei der Art und Weise unserer Aktenführung nach vielen Richtungen hin unpraktisch. Denn die angedeutete Spezialisirung füllt die Geschäftsregistratur über Gebühr an, da man auf neue Einläufe gefasst sein muss, wenn anscheinend die Benützung des Betreffenden auch als erledigt anzusehen ist, und eine allzu schnelle Reponirung des Erledigten empfiehlt sich ebenfalls nicht, da die Hervorholung aus dem Archiv gleiche Unbequemlichkeiten verursacht. Auch die summarische, rein chronologische Aneinanderreihung der Korrespondenzen hat wenig Empfehlenswerthes, weil sie bei starkem Verkehr unübersichtlich ist und oft viel Zeit beansprucht, wenn aus Schriftstücken ältern Datums dieser oder jener Aufschluss gewonnen werden soll.

Digitized by Google

Wenn der Archivbeamte vor Allem die Aufgabe hat, sein Archiv durch geschickte Anlegung der Repertorien übersichtlich zu gestalten, so darf er doch sicherlich keinerlei Akten aus der eigenen Werkstätte dem Archive überliefern, die den Stempel mangelhaft geordneten Materials an sich tragen, was entschieden eine summarisch geordnete Korrespondenz zur Folge haben wird. Bei dem Einordnen einer streng gegliederten Korrespondenz wird er sich aber sagen müssen, dass diese Beibehaltung der massenhaften Aktenstücke schon aus dem Grunde wenig Empfehlenswerthes bietet, weil das Archiv unnöthig belastet und die Archivrepertorien an Klarheit verlieren, wenn die fortlaufenden Nachträge übersichtlich verzeichnet werden sollen.

Diese Missstände habe ich seit längerer Zeit erwogen und bin in meiner Verwaltung zu dem Entschluss gekommen, für die Korrespondenz mit den Archivbenützern den Shannon-Registrator einzuführen, dessen Vorzüglichkeit über alles Lob erhaben ist.

Der Shannon-Registrator ist ursprünglich ein in Amerika erfundener Apparat, der, nachdem er von dem derzeitigen Inhaber, Herrn August Zeiss (Berlin, Leipziger-Strasse), wesentlich verbessert worden ist, mit vollem Rechte eine weite Verbreitung in Amerika, England, Frankreich, Deutschland u. s. w. gefunden, aber sich leider bisher fast ausschliesslich in kaufmännischen, viel weniger in wissenschaftlichen Kreisen eingebürgert hat.

Der Apparat besteht aus einer fein polirten, gut verleimten Holztafel, auf welcher seitlich (nur solche sind für die Archive praktisch) der bronzirte Metalltheil mit Mechanik, Nickelröhrchen und Federbogen angebracht ist. In den Röhrchen liegt die bewegliche, theilbare Register- resp. Alphabet-Einlage von fast unzerreissbarem Stoff, ausgestanzt und auf beiden Seiten bedruckt. Der auf dem Inhalt ruhende Pergamentdeckel hat einen vernickelten Metallbeschlag, auf welchem der zum Verschluss dienende Schieber resp. Schliesshaken befestigt ist.

Dies ist der einfache, aber sinnig und dauerhaft konstruirte Apparat, mit dem beispiellos schnell nach Durchlochung der Briefe mittelst einer besondern Vorrichtung, die beliebige Anzahl von Briefen und Aktenbogen an jeder Stelle der Alphabet-Einlage eingereiht werden kann. Mit dem Oeffnen und Wiedereinstellen des

Digitized by Google

Federbogens und des Schliesshakens ist das Eingefügte fest geheftet. Die Manipulation nimmt wenige Sekunden in Anspruch, die Korrespondenz ist geordnet, man kann jede Seite lesen, beliebig jedes Schriftstück aus dem Verbande entfernen, ohne die Ordnung der übrigen Stücke zu stören; eben so schnell ist die Zurücklegung des Herausgenommenen an richtiger Stelle zu ermöglichen.

Ein solcher Apparat füllt sich, wenn etwa 400 Briefe eingereiht sind. Man hat ihn dann zu entleeren, um ihn als neue Ordnungs- und Sammelstelle zu benützen. Der Inhalt wird in wenig Sekunden in eine ähnlich konstruirte Reservemappe übertragen, in der der gesammte Inhalt fest und so sicher ruht, als wenn das Gesammelte gebunden wäre. Man stellt die Reservemappe, die mit Titel versehen ist, wie ein Buch auf, und der gesammte Inhalt ist einer staubfreien Aufbewahrung sicher. Da die Ordnung streng aufrecht erhalten bleibt, und die Korrespondenz vermöge der mit übergegangenen Register und Alphabet-Einlage leicht zu übersehen ist, so kann man in geringer Zeit auf Verlangen die gesuchten Briefe sofort auffinden.

Es ist natürlich, dass man je nach dem Umfange der Korrespondenz mehrere Apparate in Thätigkeit setzen muss, um zum gewünschten Resultate zu gelangen. Bei Einführung dieses Shannon-Systems wird man sich klar werden müssen, wie viele der täglich einlaufenden Briefe einzureihen sind, da von den Eingängen auch die frühere oder spätere Uebertragung in die Reservemappe abhängig ist.

So wird man bei dreimonatlicher Uebertragung voraussetzen, dass bei

Eingang	von ca.	1— 5	Schriftstücken	1	Apparat
„	„ „	5— 8	„	2	„
„	„ „	10—15	„	4	„
„	„ „	15—24	„	6	„

in Thätigkeit treten müssen, und nach der Installirung dieser Apparate richtet sich auch die Gliederung der Korrespondenz. Bei 4 Apparaten ist sie vermöge der eingelegten Register und Alphabet-Einlage so gegliedert, dass die Korrespondenz sich folgender Weise aneinander anreiht: Es enthält

Digitized by Google

1. Apparat	2. Apparat	3. Apparat	4. Apparat
die Briefe von Ab	von Ga	von La	von Sa
Al	Ge	Le	Se
Ba	Go	Lo	Si
Bar	Gr	Ma	Scha
Be	Ha	Me	Sche
Bi	Har	Mo	Schm
Br	He	Mu	Sta
C	Ho	N	Ste
Da	Hu	O	Ta
Di	I J	P Q	To
Do	Ka	Ra	U V
E	Ke	Re	Wa
Fa	Ko	Ri	We
bis Fi	bis Kr	bis Ro	bis Z

Demnach ist die vollkommenste Einrichtung, wenn 24 Apparate in Thätigkeit gestellt werden, da dann bei Litt. A 6 Abtheilungen, A Ad Af An Ar Arn und Au, für die Gliederung der Korrespondenz eingerichtet sind. Indess wird eine solche starke Gliederung für die Verwaltungen der deutschen Archive wohl nicht nöthig sein, da sie täglich Eingänge von 140—150 Briefen voraussetzt.

Uebrigens ist das ganze System so wohl durchdacht, dass die Vertheilung des Alphabets vollständig ausreicht, weil die Unterabtheilungen der Buchstaben nach einer Statistik für die in Deutschland vorkommenden Namens-Kombinationen ausgearbeitet sind und die Apparate sich möglichst gleichmässig füllen.

Die Vortheile, welche der Shannon-Registrator allein bei einer grossen gegliederten Korrespondenz bietet, bestehen darin, dass die Bildung massenhafter Spezialakten überflüssig ist, die das Registraturgeschäft erschweren. Da der Gebrauch von 4—8 Apparaten für die bezeichnete Korrespondenz auch für grosse deutsche Archive sich als ausreichend erweisen dürfte, so beherrscht man in dieser Zahl von Apparaten eine zugleich übersichtlich für alle Zeiten gleichmässig geordnete Korrespondenz, die stets fest gebunden ist und doch frei zum augenblicklichen Herausnehmen jedes Schriftstückes zur Verfügung steht. Das Heften der Akten mittelst Fadens fällt ganz weg, die einzelnen Bestandtheile der Korrespondenz erhalten sich besser als beim Heften, das ausserdem noch das Unangenehme hat, dass Verheftetes schwerer aus dem Gefüge sich

Digitized by Google

entfernen lässt, während derartige Heftfehler im Shannon-Apparat sich schnell und ohne Störung des Ganzen leicht verbessern lassen. Ein besonderer Vorzug ist die Raumersparniss bei der definitiven Aufbewahrung, die gleichmässige Gestaltung der Korrespondenzen, die in Buchform sich uns darstellen, endlich die gewaltige Zeitersparniss, welche bei dem Ansammeln und Einfügen des Einzelnen als ganz besonders vortheilhaft erscheint.

Ob es angezeigt ist, dass die deutschen Archive ihre ganze Geschäftsregistratur in eine Shannon-Registratur umwandeln, das hängt von Entscheidung der Frage ab, ob die Geschäftsakten, die nur eine Sache betreffen, und eine rein chronologische Aneinanderreihung des Einzelnen erfordern aus Bequemlichkeitsrücksichten in gleicher Weise zu behandeln sind. Entschliesst man sich dazu, so würde allerdings der Shannon-Registrator der Alphabet-Einlagen zu entkleiden sein. Immerhin würde die Anwendung des Shannon-Registrators auf Akten von nur einem Betreff viel Zeit ersparen.

Die Einführung des Shannon-Registrators für die gegliederte Korrespondenz setzt die Wahl seitlicher Apparate, und zwar für Kanzleiformat, voraus, da behördliche Verfügungen, Konzepte von Antworten u. s. w. zur Ergänzung einzufügen sind. Die einmalige Ausgabe für Beschaffung von vier Apparaten beträgt etwa 40 Mark; worüber Eingehendes in dem ausgegebenen illustrirten Katalog zu finden ist, und der zugleich die Beschreibung anderer brauchbarer Apparate für das Registraturwesen enthält, die ebenfalls der Beachtung der Fachkreise sich werth zeigen. [Bezugsquelle für sämmtliche Apparate und Ausgabestelle der Kataloge und Prospekte: Herrmann Rasch, Weimar, Theaterplatz 1.]

Digitized by Google

XIV. Bedeutung, Recht und Geschichte der Helmkleinode.

Vom

Herausgeber.

(Schluss.)

VIII. Herkunft der Helmkleinode aus dem germanischen Alterthum.

Wenn nämlich unverwerfliche Zeugnisse bekräftigen, dass schon bei den Germanen die Gewohnheit bestand, sich durch das Aufsetzen von Thierhäuptern und hohen Büschen ein ragendes und dräuendes Ansehen zu geben, wenn wir diese Sitte vom Beginn des dreizehnten Jahrhunderts an erst in Dichtungen, sodann in Bildern hervortreten sehen, so ist — im Hinblick auf Alles, was wir sonst von dem Uebergang germanischer Rechtssitte auf das Mittelalter wissen, — die Ansicht wohl gerechtfertigt, dass wir auch in den Helmkleinoden ein Stück eines kriegerischen Aufputzes vor uns haben, welches schon aus dem germanischen Alterthum herstammt.

Die Stellen aber, welche in alten Schriftstellern von den Helmzierden bei germanischen und verwandten Völkern sprechen, sind folgende:

Plutarch berichtet von den Cymbern: *κράνη μὲν εἰκασμένα θηρίων φοβερῶν χάσμασι καὶ προτομαῖς ἰδιομόρφοις ἔχοντες, ὃς ἐπαιρόμενοι λόφοις πτερωτοῖς εἰς ὕψος ἐφαίνοντο μείζους.*[1]) Aehnlich erzählt Herodot von den Völkerschaften, die man Thrazier nannte: *πρὸς δὲ τοῖσι κράνεσι ὠτά τε καὶ κέρεα προσῆν βοὸς χάλκεα, ἐπῆσαν δὲ καὶ λόφοι.*[2]) Diodor schildert die Helme der Gallier: *κράνη δὲ χαλκᾶ περιτίθενται, μεγάλας ἐξοχὰς ἐξ ἑαυτῶν ἔχοντα καὶ παμμεγέθη*

[1]) Vitae parall. ed Sintenis, Marius 25.

[2]) Hist. ed Stein VII. 76.

Digitized by Google

φαντασίαν ἐπιφέροντα τοῖς χρωμένοις . τοῖς μὲν γὰρ πρόσκειται συμφυῆ κέρατα, τοῖς δὲ ὀρνέων ἢ τετραπόδων ζώων ἐκτετυπωμέναι πρότομαί.[1]) Hören wir auch, was Tacitus von den Sueven sagt: insigne gentis, obliquam crinem nodoque substringere, horrentem capillum retro sequuntur ac saepe in solo vertice religant. Dabei setzt er hinzu: principes et ornatiorem habent, ea cura formae, sed innoxia; neque enim ut ament amenturve, in altitudinem quamdam et terrorem adituri bella, compti, ut hostium oculis, ornantur.[2]) Juvenal spricht von dem fürchterlichen Anblick, welchen das Haupt des Germanen gewähre: Caerula quis stupuit germani lumina? flavam caesariem et madido torquentem cornua cirro?[3]), und Seneca[4]) erklärt den suevischen Haarbusch als allgemeine germanische Sitte.

Also auch hier finden wir das Streben, durch den Aufputz auf dem Haupte sich ein fürchterliches und grösseres Aussehen zu geben. Ein anderer Grund, aus Thierhäuptern sich eine Art Helme zu machen, mochte noch näher liegen. Die Germanen und ihre Nachbaren hatten selten Erz genug, um sich einen Helm daraus zu schmieden: vix uni alterive cassis aut galea.[5]) Sie schützten sich den Kopf im Gefechte mit Leder und Fellen, und es diente dem Streben nach Furchtbarkeit zugleich und dem Nutzen, wenn sie ein Thierhaupt aufsetzten und vom herabhängenden Stück Fell sich den Hals bedecken liessen.

Erinnern nun diese „Helme in der Weise von Rachen und seltsamen Gesichtern fürchterlicher Thiere", diese „zusammengewachsenen Gehörne und hervorstehenden Gesichter von Vögeln und Vierfüssern", diese „Haarbüsche zu Hörnern schreckhaft in die Höhe gedreht", nicht unwillkürlich an die abenteuerlichen und dräuenden Gestalten der Helmkleinode?

Auch haben wir zwei epische Werke, die noch zu Ende des zwölften oder doch ganz zu Anfang des folgenden Jahrhunderts verfasst sind, und das Wesen der Helmkleinode schon in ausgebildetster Art schildern. Es sind der Parcival und der Wigalois.

---

[1]) Bibl.-hist. ed. J. Becker V. 30.
[2]) Germ. 38.
[3]) Juvenal. 13, 164.
[4]) Seneca p. 124.
[5]) Tacitus Germ. 6.

Digitized by Google

Fabelhafte Thiere werden darin auf dem Helm wie im Schilde getragen. So das Gampilun:[1])

Ouch het ieslich Bertûn
durch bekantnisse ein gampilûn
eintwedr ûf helm odr ûf den schilt
nâch Ilinôtes wâpne gezilt:
daz was Artûs werder suon.

Ferner das Ecidemon:[2])

Ecidemôn dem tiere
wart etslich wunde geslagen,
ez moht der helm dar under klagn.

Oder der Drache:[3])

Umbe den helm ein liste gie
von golde zweier finger breit.
oben was dar in geleit
mit gesmelze ein adamas,
von golde dar uf gemeistert was
ein trake, als er lebete
und uf dem helme swebete.

Wo der Dichter, wie bei der Schilderung der Heiden, eine Menge Ritter auf einmal auftreten lässt[4]), heisst es:

Man sach dâ wunder gogelen
von tieren und von vogelen
uf manegem helme veste,
boum zwî unde ir este
mit koste geflôrieret.
da kôm gezimieret
manc sarrazîn durch wîbe lôn.

Also auch die Sitte war schon bekannt, dass Frauen ihren Rittern das Kleinod auf den Helm banden.

Es werden Straussfedern auf den Helmen geführt, und ist bereits Rede von dem Köcher (nest), in welchem sie eingefasst wurden.[5])

Dô rekante abr ich wol dînen strûz,
Dîn strûz stuont hôch sunder nest.

---

[1]) Wolfram von Eschenbach Parcival 383, 1.

[2]) Daselbst 739, 16.

[3]) Wirnt von Grafenberg Wigalois. Ausg. v. Benecke, Berlin 1819. v. 7385.

[4]) Wigalois 2289—2292.

[5]) Parcival 50, 5. 68, 7. 72, 30. 39, 16.

Digitized by Google

Auch Geräthe, wie ein Rad[1]), ein Anker werden als Helmkleinode benützt.

Sînen anker ûf dem helme hôch
Man gein der porte fueren sach.[2])

Der Wigalois hiess von seinem Helmschmuck der Ritter mit dem Rade.

Man trieb bereits lustiges Spiel mit der Cimier. Ein Truchsess trägt um seinen Helm rothen und einen Streifen weissen Pelz und hoch darüber eine blanke Schüssel:[3])

Sîn helm der was riche
vil harte hoveschilche
mit roten keln bedechet.
dar umbe was gestrechet
ein strieme wiz haermin.
Oben was gestechet dar in
Ein schuzzel von golde,
Da bi man wizzen solde,
Daz er da truhsaezze was.

Ist es nun denkbar, dass unsere beiden Dichter all diese Schilderungen aus der Luft gegriffen? Oder lässt sich nur einen Augenblick annehmen, dies ganze Wesen der Helmkleinode, das sie bis in's Kleinste hin so darstellen, wie es im späteren Mittelalter in Blüthe stand, sei zu ihrer Zeit auf einmal entsprungen? Gerade so, wie sie den Brauch der Wappen schildern, — das Landeswappen nimmt der Landeserbe an, die Dienstmannen führen ihrer Herren Wappen, am Wappenbild erkennen sich die Geschwister, — gerade so reden sie von der Helmzierde. Man müsste sich zwingen zum Glauben, Wolfram und Wirnt brächten etwas Anderes vor, als was bei ihren Zeitgenossen längst allgemeine Gewohnheit war. Gerade so, wie bei ihnen die Wappen vom Vater und Grossvater überliefert werden, gerade so dürfen wir die Entstehung und Ausbildung der Helmkleinode bis hoch über die Zeit hinauf rücken, wo der Parcival und der Wigalois gedichtet wurden.

Zwei andere Wahrnehmungen bestätigen uns die Herkunft der Helmkleinode aus germanischem Alterthum.

Bei den ältesten, welche auf Siegeln und Grabsteinen sich noch finden, wiederholen sich stets einige wenige Gestalten, gerade

[1]) Wigalois v. 1862—1869. 6147—6150.
[2]) Parcival 36, 16.
[3]) Wigalois 3896.

Digitized by Google

so wie der Wappenthiere weniger sind, aus je älterer Zeit die Wappen überliefert worden. Jene Helmzierden sind aber höchst einfach, hergenommen von Gegenständen, welche einem fröhlichen Jagd- und Kriegsvolk am nächsten zur Hand waren. Sie stellen sich zuerst in einer gewissen Derbheit dar, oft sogar in recht unschönen Zügen. Erst allmählig verlieren sie den rohen alterthümlichen Charakter und werden mit neuen Symbolen vermischt und geschmückt.

Jene alterthümlichen Helmzierden sind aber das Stierhaupt mit den Hörnern und das Hirschhaupt mit den Geweihen. Je älter diese Bilder, desto einfacher und natürlicher sind sie. Die Ochsenhaut sitzt auf alten Siegeln am Stierhaupt, als hänge sie von den Hörnern herab. Die zweite Urform, die sich ebenso ungesucht darbot, war ein Doppelzweig vom Linden- oder Eichenbaum, an dem noch die Blätter sind. Die dritte war der Geier- und Adlerflug, oder ein Federbusch von irgend einem Vogel. Die vierte Form war ganz einfach der Hut, die gewöhnliche Kopfbedeckung, um so lieber als Symbol festgehalten, weil der Hut ein Ehrenzeichen des freien Mannes war, als Feldzeichen aufgesteckt wurde, um zum Anschluss an Heer und Gefolge aufzufordern, auch bei Uebergabe von Grundeigen zum Symbol diente.[1]) Der sogen. Beutelstand, die Bischofsmütze, der Zweitimp, und eine Menge anderer Kleinodsformen lassen sich auf den Hut zurückführen. Doch auch der Rumpf ist alt; wer in aller Welt sollte den auf's Haupt setzen? Aber ist es denn auf den ältesten Bildnissen wirklich ein Rumpf, oder nicht vielmehr ein blosses Menschenhaupt, und zwar mit verwildertem Haar und Bart und eingefallenen Zügen? So barbarisch die Vorstellung ist, gleichwohl lässt sich der Gedanke an das abgehauene Feindeshaupt nicht abweisen. Endlich das Schirmbrett, das einfachste Mittel, welches rasch fertig war, um die Wappenfigur auch auf dem Helme zu zeigen.

Die andere Wahrnehmung: hätten sich die Helmkleinode mit der übrigen ritterlichen Tracht und Sitte erst mit oder nach den Kreuzzügen entwickelt, so würden wir sie bei Franzosen und Italienern und normannischen Engländern nicht nur ebenso häufig, wie bei den Deutschen, sondern noch öfter in den Urbildern sehen. Denn unsere Landsleute waren schon im Mittelalter von ihrer weltbürgerlichen Natur gedrängt, in Rittertracht und Hofsitte nicht

[1]) Grimm: Rechtsalterthümer 148—151.

Digitized by Google

wenig von den gebildeteren Romanen anzunehmen. Was finden wir aber? In den Ländern, wo römische Kultur am tiefsten eingedrungen ist und am längsten haftet, gab es am wenigsten Liebhaber von Helmzierden. Selbst bei den ritterlichen Normannen sind sie ausserordentlich selten.[1]) In germanischen Ländern aber, wo die alte Tracht und Sitte vom antiken Werk niemals ganz sich überdecken liess, bricht sie auch im ragenden Helmschmuck in jenem merkwürdigen Jahrhundert wieder hervor, wo der germanische Geist im Rechts- und Ritterwesen, in Schrift und Bauart überall sich in fröhlicher Freiheit siegend entfaltet.

Wo aber finden sich die Schriftstellen und Bildwerke, die eine Kette bilden könnten zwischen dem, was Römer und Griechen von der germanischen Sitte, Helmthiere und ragende Haarbüsche zu tragen, melden und den Schilderungen der Helmkleinode im Parcival und Wigalois? Viel darf man nach dem Charakter der Literatur und Bildnerei jener Mittelzeit, die ja wesentlich von Mönchen herstammt und mönchischen, nicht aber ritterlichen Geist athmet, nicht erwarten; allein sie lässt uns doch nicht vollständig im Stich.

Nonnullae gentes, heisst es im sechsten Jahrhundert bei Isidor[2]), non solum in vestibus, sed et in corpore aliqua sibi propria quasi insignia vendicant, ut videmus cirros Germanorum, granos et cinnabar Gothorum.

Wenn die Vorfahren der Angelsachen noch das rohe Eberhaupt mit den weissen Hauern sich auf den Kopf setzten, so finden wir Beowulfs Ritter schon mit dem „Eberhauptschmuck" als „heerfestem Helm" gewappnet. „Schön den Eberhelm auf dem Haupt sie trugen, hell von Golde, fest und feuerhart." „Auf des Helmes Dache, dem Hauptschirmer, ein Eber stand mit Eisen befestigt." „Im Kampfe erdröhnten die Eber" auf den Helmen.[3])

Die Angelsachsen wurden Christen, sie nahmen viel von christlich-antiker Bildung und Sitte an. Das hinderte sie aber nicht, die Helme mit dem Eberkleinod fortzuführen. Man hat zwei Helme aus ihrer Zeit gefunden. Der eine ist von Erz und hat auf seiner

---

[1]) Anzeiger des Germ. Museums 1870 Nr. 4. Hewitt: Ancient armour and weapons in Europe, Oxford 1855.

[2]) Isidorus Origines lib. 19.

[3]) v. Ettmüller: Beowulf, Zürich 1840. v. 2167. 305. 1342. 1044.

Digitized by Google

Spitze einen Ring, um eine Helmzierde daran zu binden. Der andere ist von Eisen und mit dem Eberbilde gekrönt.[1])

Im Volksgesetz der ripuarischen Franken wird ein Helm erwähnt, aber mit einem Zusatz: helmum cum directo. Es wird aufgezählt, wie viel man Wehrgeld für die Waffenstücke zahlen muss: für das Schwert mit Wehrgehäng 7 Solidi, Schwert ohne Wehrgehäng 3, für eine gute Brünne 12, den Helm cum directo 6, einen guten Beinharnisch 6, für Schild mit Lanze nur 2. Andere Handschriften haben conderecto oder helmo condricto oder pro conderecto, was noch weniger Aufklärung giebt. Adelung versteht den apex galeae darunter, qui sursum ac in directum erigitur, Grimm das vintâle, San Marte das Nasenband.[2]) Letzteres aber, ein schmales Erzstück, welches vom Helm vorn bis auf die Nasenspitze herunter geht, wurde als ein kleiner und fester Bestandtheil des Helms nicht besonders aufgezeichnet, und wird auch schwerlich das directum genannt sein.

Im Walter von Aquitanien tragen die Helden Helme mit rothen Büschen oder Rossschweifen.[3])

Auch die Abbildungen aus dem neunten und zehnten Jahrhundert zeigen uns Krieger, die einen emporragenden Schmuck auf dem Helme tragen.[4]) Auf zahlreichen andern Helmen macht sich die Vorliebe für solche Zierde noch dadurch bemerklich, dass sie auf der Spitze wenigstens einen Knauf oder die nach vorn geneigte Handhabe bekommen, welche ihnen die sonderbare Form einer phrygischen Mütze giebt. Graf Wilhelm Werner von Zimmern schreibt im Jahre 1566 in seiner Chronik, indem er von dem Tragen der „Helmklainat auf dem Haupthárnasch" spricht: „So man noch die alten statuas der kaiser und grossen fürsten, so sich inmassen, wie sie in die schlachten geritten, abgiessen haben lassen, besicht, befindt man, das solichs noch vor sechshundert jaren die gewonheit gewesen, alsdann zu Maurkirchen im land zu Bayrn

---

[1]) Lindenschmitt: Die vaterländischen Alterthümer in der Hohenzoll. Sigmaring. Sammlung 35. Schmith: Remarks on anglo-saxon and frankish remains, II. coll. ant. 238 ff.

[2]) Lex Ripuar. tit. 36 c. 11. San Marte: Zur Waffenkunde des älteren deutschen Mittelalters 65.

[3]) Grimm und Schmeller: Lat. Gedichte des 9. und 10. Jahrhunderts v. 334 698.

[4]) Hefner v. Alteneck I. Taf. 24. 32. 36. Weiss S. 618. no. 268.

Digitized by Google

solichs befunden wurt." Sehr wahrscheinlich irrte sich der Graf im Alter der Statuen um ein paar Jahrhunderte. Jedenfalls aber waren die Erzbilder zu Mauerkirchen, in denen er Fürsten mit dem Kleinod auf dem Helm erkennen wollte, schon im hohen Alterthum gegossen, ohne dass Jahreszahlen zugesetzt waren; denn Jahreszahlen aus den letzten drei Jahrhunderten würde Zimmern wohl gelesen haben.

Jedoch wollen wir auf dies Zeugniss wenig Gewicht legen, und überhaupt gern gestehen, dass alle die hier, und meist auch schon bei San Marte angeführten Mittelglieder, welche die germanische Zeit mit dem zwölften Jahrhundert verbinden, weder zahlreich noch stark sind. Gelegentlich finden sich vielleicht noch mehr. Insbesondere das eilfte Jahrhundert ist schwach vertreten, jedoch wurde schon bemerkt, dass die Zeugnisse der Dichter am Ende des zwölften Jahrhunderts nicht wohl zu verstehen, wenn ihre Beweiskraft nicht auch bis in das vorhergehende Jahrhundert hinaufreichen soll.

IX. Entwicklung und Ueberbleibsel der Helmkleinode.

Wie aber haben wir uns nun die Entwicklung der Helmkleinode bis zu der Epoche zu denken, in welcher wir sie in ihrer vollen Herrlichkeit und Alfanzerei kennen lernen?

Ungefähr möchten folgende Punkte und Umrisse der Entwicklung wie des allmähligen Erstarrens zutreffen.

1. Bis in die nächsten Zeiten nach der Völkerwanderung wird bei den germanischen Völkern ihr wilder Helm und Kopfschmuck wohl in Brauch geblieben sein. Jedenfalls suchten die Häuptlinge, wie Tacitus bemerkt, sich dadurch auszuzeichnen.

2. Als aber die Westgothen, Langobarden, Franken, Sachsen und übrigen Germanen mit gebildeteren Völkern in Berührung kamen und lernten, wie viel bequemer und sicherer feste Helme von Leder oder Metall seien, liessen sie, wenn's zur Schlacht ging, die hochragende Ausstaffirung zu Hause. Nur die Anführer mochten der alten Feldzeichen, auf welche ihre Leute schauten, nicht entrathen. Wohl aber blieb auch bei den Andern der Helmschmuck, insbesondere, wenn er in gewissen Familien Herkommen war, im Gebrauch bei Aufzügen und kriegerischen Spielen. Denn die letzteren werden die Deutschen ebenso wenig entbehrt haben, als alle andern kriegerischen Völker. Wird aber vom Ernst der Wirklichkeit eine alte Liebhaberei zurückgedrängt, so pflegt man sie im Spiel um so

Digitized by Google

eifriger festzuhalten; nur wird sie sofort kunstreicher und künstlicher gestaltet.

3. Letzteres war vorzugsweise der Fall, als im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte die ritterlichen Spiele sich zu streng geordneten Turnieren ausbildeten. Jetzt wurde das Wappenwesen reichlicher und förmlicher entwickelt. Denn nach deutscher wie nach altgermanischer Anschauung zeigte sich der Grundsatz der Ebenbürtigkeit, das Genossenrecht, nirgends lebhafter als im Kampf. Wie der Sachsenspiegel[1]) sagt vom ernsten Klingenwechsel, wo es Tod und Leben galt:

> Welk scepenbare vri man enen sinen genot to kampe ansprict, de bedarf wol to wetene sine ver anen unde sin hantgemal unde de to benomene, oder jene weigert eme kampes to rechte, —

so war man noch ängstlicher und förmlicher, wo es sich bloss um öffentliches Spiel und Ansehen handelte. Da musste seine freie Geburt (vier Ahnen) und sein Handgemal (Wappen) nachweisen, wem sich die Turnierschranken öffnen sollten. Farbe oder Figur des Wappens führte man jetzt hell und deutlich als Ehrenzeichen im Schilde: der Helmschmuck aber wurde festlicher geordnet, sowohl zur lustigen Zierde, als um den Träger weithin kenntlich zu machen. Zu gleicher Zeit nahm man, wie die Wappenfigur, so auch das Helmkleinod als ein altbekanntes, wenn auch minder werthvolles, minder feststehendes Zeichen in das Siegel auf. Das Feldzeichen wurde Wappenzeichen.

4. Zwei Dinge aber blieben noch aus früherer Zeit bestehen: das Einfache, Rohe, Alterthümliche des Helmschmuckes, Gehörne, Geweihe, Gezweige, Flüge u. s. w., und die Willkühr im Gebrauche der Helmkleinode; man wechselte damit, oder man hielt es nicht immer nöthig, sie aufzustecken. So grosse Rolle die Helmzierde bereits in den Schilderungen Ulrichs v. Lichtenstein spielt, so sehr muss es auffallen, dass ihrer in den Nibelungen, in der Gudrun, König Laurin, Wilhelm von Oranse, Ekken Ausfahrt und andern Dichtungen kaum Erwähnung geschieht. Die Willkühr jedoch, wie die alterthümliche Rauhheit änderte sich im vierzehnten Jahrhundert. Die Helmkleinode erhielten bestimmte Beziehungen auf ein altes Herkommen, auf eine ehrenvolle Erinnerung, ein Amt, oder eine besondere Liebhaberei. Wohl zeigte man bald die ganze bald die halbe Figur, bald dieses bald jenes hervorragende Stück derselben:

[1]) I. 51. § 4. Vgl. III. 29. § 1. I. 63. § 3.

Digitized by Google

die Figur selbst aber wurde festgehalten. Man bildete sie schöner und reicher aus, passender zu Helm und Wappen, und nicht leicht liess ein Mann diesen Schmuck mehr im Siegel oder auf einem Bilde aus, wo er in voller Rittertracht sich darstellen wollte.

5. Das letzte Drittel des vierzehnten, noch mehr das fünfzehnten Jahrhundert ist die rechte Zeit der phantastischen Seltsamkeiten und Spielereien in den Helmkleinoden. Man krönte seinen Helm mit den wunderlichsten Gestalten und Zuthaten, damit er sich auszeichne bei der Helm- und Wappenschau, wenn die edelsten Familien und zahllose Zuschauer aus Stadt und Land zusammen strömten. Allmählich verlor sich auch die Verschiedenheit der Helmkleinode bei den Linien desselben Hauses, die neuen Zweige veränderten ohne Noth nicht mehr die Figuren des Hauptstammes.

6. Im sechszehnten Jahrhundert kommt die Sitte, Helmkleinode zu tragen, rasch in Abnahme. Ihr wirkliches Leben hatte noch kürzere Dauer, als die Turniere. Die Turnierbilder aus dieser Zeit lassen sie immer seltener auftreten. Die alte Liebhaberei für den ragenden Helmschmuck bekundet sich jetzt im reichen Büschel hochwallender Straussfedern. Das Helmkleinod bleibt nur noch heraldischer Schmuck für Wappen und Siegel.

Weil es in der Wirklichkeit nicht mehr gebraucht wird, fehlt es auch an Veranlassung, es in Urkunden und Wappenbild zu ändern. Dafür beginnt aber jetzt das reichliche Zieren und Bestecken und Ueberkrönen mit allerlei kleinlichen Zuthaten, welche niemals ein Ritter auf seinem Helm hätte tragen können.

7. In unserer Zeit erinnert ausser dem Wappen an die alte Sitte nichts mehr, als die Löwen auf bayerischen, die Adler auf preussischen, und andere Wappenthiere auf ähnlichen Militärhelmen. Ob aber Jemand ein fremdes Helmkleinod sich auf sein Wappen setzen darf, ist — was den Rechtspunkt betrifft — jetzt eine Frage, die noch mehr im Dunkeln liegt, als das ganze Wappenrecht der Gegenwart. Das neueste Strafgesetzbuch, das für das Deutsche Reich, enthält darüber bloss Folgendes im § 360:

> Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:
>
> 7) wer unbefugt die Abbildung des kaiserlichen Wappens oder von Wappen eines Bundesfürsten oder von Landeswappen gebraucht;
>
> 8) wer unbefugt eine Uniform, eine Amtskleidung, ein Amtszeichen, einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt, oder Titel, Würden oder Adelsprädikate annimmt, ingleichen, wer sich eines ihm nicht zukommenden Namens einem zuständigen Beamten gegenüber bedient.

Digitized by Google

Jeder Handwerker könnte demnach irgend ein beliebiges adeliches Wappen mit allen Helmen und Kleinoden darauf als sein Waarenschild auf die Strasse hängen. Nur das Wappen des Kaisers oder eines Bundesfürsten oder ein Landeswappen darf es nicht sein. Auch dürfte er seinem Namen weder ein „von“ noch „Freiherr“ oder „Graf“ vorsetzen, und eben so wenig auf sein Wappen eine fünf- oder sieben oder neunzackige Krone setzen, denn auch das wäre eines Adelsprädikates Anmassung, da das Wappen jenes Handwerkers ja als eine öffentliche schriftliche Erklärung zu betrachten. Wäre aber vor dem Gesetze solche Frechheit auch straflos, die gute Sitte würde sie um so schonungsloser verfolgen; sie wird noch lange Zeit eine schwer durchdringliche Dornhecke um alte Familienwappen bilden.

Digitized by Google

XV. Der Neubau des k. sächs. Hauptstaatsarchivs zu Dresden.

Von

Dr. H. Ermisch, k. sächs. Archivrath in Dresden.

Das Hauptstaatsarchiv zu Dresden erfreute sich bis vor Kurzem keineswegs einer seiner hohen wissenschaftlichen und amtlichen Bedeutung irgendwie entsprechenden Unterbringung. Bis in den Anfang unseres Jahrhunderts hat es das Aschenbrödel-Loos so vieler andern Archive getheilt und zerstreut in dumpfen Parterregewölben und ungeeigneten Miethslokalitäten sich mit Räumen begnügen müssen, die vielfach ihm namentlich deshalb zur Verfügung gestellt worden waren, weil sie als unbrauchbar für andere Zwecke galten. Dann hat es allerdings ein eigenes Heim erhalten. Dieses, ein an die südwestliche Ecke des k. Schlosses sich anlehnendes Gebäude, konnte damals bereits auf eine wechselvolle Geschichte zurückblicken. Errichtet in den Jahren 1664—1668 als das erste Hofopernhaus Dresdens — und eines der ersten festen Theater Deutschlands überhaupt —, ward es im Jahre 1708 die erste katholische Hofkapelle der Residenz. Als es nach Vollendung der neuen von Chiaveri erbauten prächtigen Hofkirche für diesen Zweck entbehrlich wurde, verwandelte man es in ein Ballhaus, und dieser Bestimmung diente es, bis die noble Passion des Ballspiels aus der Mode kam. Seine Einrichtung zum Archivgebäude erfolgte 1802—1808 namentlich auf Anregung des damaligen Geheimen Archivars Hof- und Justitienrath Günther.[1])

Für jene Zeit konnte das Gebäude als sehr geeignet zur Unterbringung des Archivs erscheinen; nicht mit Unrecht sagt Günther,

[1]) Vgl. Ermisch, Das alte Archivgebäude am Taschenberge in Dresden, im Neuen Archiv f. Sächs. Gesch. Bd. IX (1888) S. 1 ff.

Digitized by Google

dass durch Ausführung des Umbaues „nicht nur seiner äusseren Lage, sondern auch seiner inneren Einrichtung nach ein Archivgebäude zu Stande gebracht sein werde, desgleichen es zur Zeit wenig geben möchte". Allein in den acht Jahrzehnten, die seit dem Einzuge in das Archivgebäude am Taschenberge verflossen sind, hat sich Manches geändert. Vor Allem ist der Umfang des Archivs, hauptsächlich in Folge der Umgestaltung der Verfassung und Verwaltung des Landes, welche das Jahr 1831 brachte, um das Sechs- bis Siebenfache gewachsen, so dass nicht blos das Gebäude selbst ganz übermässig angefüllt war, sondern auch etwa die Hälfte der Archivalien in andern und zwar sehr ungeeigneten Räumlichkeiten — dem „Finanzarchiv" auf der Schössergasse, dem „Beiarchiv" im Kanzleigässchen — untergebracht werden musste. Es gefährdete dies in eben so hohem Grade die Sicherheit der Archivalien, als es die Verwaltung erschwerte. Die letztere war ferner im Anfang des Jahrhunderts sehr viel einfacher als gegenwärtig; ganz besonders hat die Benutzung wie in allen andern so auch in unserm Archiv von Jahr zu Jahr zugenommen. So gastfreundlich aber die Archivverwaltung jedem Forscher ihre Schätze zugänglich machte, so ungastlich war der manchem Leser dieser Zeilen wohl noch in wenig angenehmer Erinnerung stehende grosse Raum im Erdgeschoss des alten Archivgebäudes, welcher Registratur und Kanzlei, Lesesaal, Diener- und Buchbinderzimmer in sich vereinte.

Ein weiterer Vorwurf gegen das Gebäude, der allerdings das Archiv nicht eigentlich berührte, war der, dass es die Westfront unseres Königsschlosses entschieden verunzierte und zu dem schönen Theaterplatze mit dem Zwinger und den prächtigen Semper'schen Bauten gar wenig passte.

Alles dieses wirkte zusammen, um schon in den fünfziger Jahren den Plan einer Verlegung des Hauptstaatsarchivs entstehen zu lassen. Doch vergingen noch Jahrzehnte, bevor es zu seiner Ausführung kam.

Die Baugeschichte Dresdens wird einmal als eine sehr wichtige Episode die Errichtung der Militärbauten im Norden der Stadt, der sog. Albertstadt (1873—1879), anzusehen haben. Durch dieselben gewann der Staat ein grosses Areal mit zahlreichen Gebäuden mitten in der Altstadt und namentlich in der Neustadt zur freien Verfügung, und es ist begreiflich, dass alsbald grossartige Bebauungspläne entstanden.

Digitized by Google

Unter den vom Militärfiskus abgetretenen Gebäuden war das alte Zeughaus wohl dasjenige, das eine Erhaltung am meisten verdiente. Das gewaltige Bauwerk war in den Jahren 1559—1563 unter Kurfürst August durch den Oberzeugmeister Caspar Voigt von Wierandt und den Rathsbaumeister Melchior Trost errichtet[1]), im Jahre 1705 erweitert und 1740—1747 (in denselben Jahren, in welchen auf dem dicht hinter dem Zeughause gelegenen Theil der Festungswerke der „Brühl'sche Garten" angelegt wurde) fast vollständig umgestaltet worden.[2]) Die nach den Begriffen einer früheren Zeit bombenfesten Mauern und Gewölbe, die weiten Räume, die seit 1870 an Geschäftsleute vermiethet waren und zeitweise zu Ausstellungen benutzt wurden, die schönen, altberühmten Kellereien, die seit Jahrhunderten zur Aufbewahrung der in den fiskalischen Weinbergen gewonnenen Weine dienen, die günstige Lage innerhalb der Stadt, all dies empfahl die Erhaltung des Gebäudes. Schon mit Rücksicht auf die Sicherheit gegen Feuersgefahr und die weiten, ununterbrochenen Säle musste es als ganz besonders geeignet zur Unterbringung des Archivs erscheinen. Für diesen Zweck wurde es daher von Anfang an in Aussicht genommen.

Freilich fehlte es auch nicht an Bedenken. Dass die Archivverwaltung einem Neubau, bei welchem sich die bei andern archivalischen Neubauten unserer Zeit (Breslau, Frankfurt a. M., Nürnberg, Weimar u. A.) gesammelten Erfahrungen in vollem Masse hätten verwerthen lassen, den Vorzug gegeben haben würde, bedarf kaum der Erwähnung; indess einem solchen stand vor Allem die Kostenfrage entgegen, die bei dem Vorhandensein eines an sich nicht ungeeigneten Gebäudes, wie das Zeughaus, doppelt in's Gewicht fiel; auch wurde geltend gemacht, dass bis zur vollständigen Feststellung des Bebauungsplanes für das militärfiskalische Areal, der für die Lage eines neuen Archivgebäudes hätte massgebend sein müssen, leicht noch längere Zeit vergehen könnte, während das Bedürfniss einer anderweiten Unterbringung des Archivs von Jahr zu Jahr dringender wurde. Ein weiteres Bedenken gegen die Verwendung des alten Zeughauses war, dass dasselbe offenbar für das Archiv allein zu umfangreich war, dass man also Bedacht darauf nehmen musste, es

[1]) Abbildungen des Zeughauses in dieser seiner ältesten Gestalt in Wecks Chronik von Dresden, S. 62, und in Hilschers Sammler für Geschichte und Alterthum, S. 511.

[2]) Ansicht vom Zeughause um 1800 in Hilschers Sammler, S. 544.

Digitized by Google

ausserdem noch für andere Zwecke zu verwenden; die Frage der Nachbarschaft musste aber als eine durchaus nicht unwesentliche auch für die Archivverwaltung gelten. Den Plan, den Nordflügel des Gebäudes für die Zwecke der Kunstakademie zu verwenden, liess man bald fallen, weil man statt dessen einen Neubau in Aussicht nahm; dagegen fasste man die Verwendung für die Zwecke der königlichen Museen, die grösstentheils über Raummangel klagten, in's Auge. Zunächst brachte die Staatsregierung die naturhistorischen Sammlungen in Vorschlag; aber auch hiergegen wurden gewichtige Bedenken laut. Der entscheidende Beschluss wurde am 6. März 1884 in der zweiten Kammer gefasst; dieselbe bewilligte zum Umbau des Zeughauses das von der Regierung geforderte Berechnungsgeld in der Höhe von 1,315,300 Mk. incl. 66,762 Mk. Mobiliaranschaffungskosten „und zwar unter der Bedingung, dass die plastischen Sammlungen in den nach Unterbringung des Hauptstaatsarchivs verbleibenden Räumen aufgestellt und nur, wenn sich dies bei weiteren bau- und kunsttechnischen Erörterungen als unausführbar herausstellen sollte, andere Sammlungen in das Zeughaus gelegt werden sollten".

Im Herbst 1884 begann der Umbau, dessen Ausführung dem Oberbaurath Oberlandbaumeister Canzler und dem Landbauinspektor Kemlein übertragen wurde.[1]) Derselbe nahm, soweit das Archiv in Frage kommt, die verhältnissmässig kurze Zeit von $3^1/_2$ Jahren in Anspruch; die für das Museum bestimmten Räume sind, da die künstlerische Ausschmückung des Innern mehr Zeit verlangte, ein halbes Jahr später beziehbar geworden. Das Gesammtgebäude erhielt die Bezeichnung Albertinum.

Das alte Zeughaus wurde gebildet aus vier nahezu rechtwinklig aneinander stossenden Gebäudeflügeln von 107 m bez. 57 m Frontlänge, welche einen 1650 qm grossen Innenhof umschlossen; die zur Unterbringung des Archivs bestimmten Gebäudeflügel hatten eine lichte Tiefe von 17 m, während der Nordflügel nur 11 m tief ist. Das Zeughaus bestand aus einem 7 m hohen unterkellerten Erdgeschosse mit mächtigen Kreuzgewölbehallen und zwei durch Balkendecke getrennten Obergeschossen. Nach dem in den Jahren 1740 bis 1747 stattgehabten Umbau hatte es ein recht nüchternes Aeussere

[1]) Beiden Herren bin ich für manche freundliche Mittheilung und insbesondere für die gefällige Ueberlassung der Grundrisse zu lebhaftem Dank verpflichtet.

Digitized by Google

und erinnerte wenig mehr an den ursprünglichen durch zahlreiche Giebel gezierten Renaissancebau. Fünf, noch der älteren Bauperiode angehörige Thore führten auf den Zeughausplatz, bez. auf den sog. Zeughof. Je 15 bez. 7 Fensteröffnungen an den Strassenseiten, die ziemlich klein und in weiten Abständen von einander angebracht waren, unterbrachen die einförmigen und wenig ornamentirten Wandflächen.

Die neue Bestimmung des Gebäudes und besonders der Umstand, dass dasselbe zwei Anstalten mit wesentlich verschiedenen Zwecken in sich vereinigen sollte, verlangten sehr weitgehende bauliche Abänderungen. Man war sich darüber von vornherein klar, dass die beiden Theilen zu überweisenden Räumlichkeiten vollständig durch Brandmauern von einander abzuschliessen und mit besonderen Ein- und Ausgängen zu versehen seien. Während das Museum, in welches man von der Brühl'schen Terrasse aus durch ein neu angelegtes Treppenhaus gelangt, den Nord- und Ostflügel des ersten, sowie das gesammte zweite Stockwerk und endlich ein auf dem Innenhofe neu errichtetes Lichthofgebäude erhielt, wurden dem Hauptstaatsarchiv, dessen Eingang auf der westlichen Schmalseite sich befindet, das Erdgeschoss, mit Ausnahme der für eben jenes Treppenhaus, für die Heizungsanlagen, die Hausmannswohnung und einen Requisitenraum bestimmten Räume im Nordflügel, sowie der Süd- und Westflügel des ersten Stockwerks überwiesen.

Das Bedürfniss nach möglichst viel Licht machte sowohl für das Archiv als auch für das Museum eine erhebliche Vergrösserung der bisherigen kleinen Fensteröffnungen unerlässlich; ebenso verlangte die architektonische Gliederung der neuen Façaden eine Veränderung etlicher Fensterachsen. Im Uebrigen suchte man die Umfassungsmauern, die im Erdgeschosse etwa 1 m stark sind, und ebenso die schon erwähnten Wölbungen des Erdgeschosses möglichst zu erhalten. Um das Gebäude auch äusserlich würdig zu gestalten, nahm man eine Sandsteinbekleidung aller vier Aussenmauern vor, ein Verfahren, dessen technische Einzelheiten zu besprechen hier nicht der Ort ist, durch das aber jedenfalls eine imposante Façadengestaltung erreicht worden ist.

Was die Umgebung des Gebäudes anlangt, so steht dasselbe nach allen Seiten hin frei. Die Nordseite lehnt sich an die Brühl'sche Terrasse an, die Ostseite steht am Zeughausplatze. Nach der Süd- und Westseite hin, die das Hauptstaatsarchiv vorzugsweise angehen,

Digitized by Google

macht die Nachbarschaft gegenwärtig noch einen wenig angenehmen Eindruck, doch wird sich dies in einigen Jahren geändert haben; die unscheinbaren fiskalischen Häuser, welche den sogenannten Zeughof im Süden begrenzen und zur Zeit noch vermiethet sind, werden neuen Strassenanlagen weichen, und im Westen wird sich, durch einen freien Platz vom Albertinum geschieden, das stattliche Gebäude der Kunstakademie, mit dessen Bau begonnen worden ist, erheben.

Betrachten wir nunmehr an der Hand des beigegebenen Grundrisses das Innere des Gebäudes, soweit es für das Hauptstaatsarchiv in Frage kommt.

Durch das stattliche Portal (A) treten wir in einen verhältnissmässig kleinen, hochgewölbten, mit Wesersandstein getäfelten Vorraum (B), für dessen Wände, die jetzt noch einen etwas nüchternen Eindruck machen, eine Ausschmückung durch Wandgemälde in Aussicht genommen ist. Zwei eisenbeschlagene Thüren führen von hier aus in die unteren Archivsäle, die zusammen rund 3000 qm Bodenfläche einnehmen. Ein Vorzug, den unser Gebäude vielleicht vor allen übrigen Archivgebäuden voraus hat, ist der, dass seine gewaltigen Räume in der Hauptsache ungetheilt sind. Der gesammte Süd- und Westflügel sowie ein Theil des Ostflügels bilden einen einzigen Raum; nur die Nordostecke ist durch eine Durchfahrt (C) von demselben getrennt. Eine zweite, nur für ausserordentliche Fälle zu benutzende Durchfahrt im Westflügel führt vom Thorweg D bis zum Thorweg E durch die Archivsäle hindurch; eine dritte befindet sich auf der Nordseite (F). Auch die Südseite ist von aussen durch ein grosses Portal (G) zugänglich, das gleichfalls für gewöhnlich verschlossen bleibt. Diese Thore C, D, E, F, G sind theilweise verglast und erhellen gleichzeitig die Innenräume. Mächtige, hoch über dem Fussboden angebrachte Fenster, von denen die nach der Strasse zu gelegenen allabendlich durch schmiedeeiserne Läden verschlossen werden, erleuchten die weite, mit Sandsteinplatten belegte Halle. Dieselbe, im Durchschnitt 6,5 m hoch, macht mit ihren gewaltigen, von gedrungenen, 70 cm starken Sandsteinsäulen getragenen Wölbungen einen imponirenden Eindruck.

Der erste Raum (H), den man betritt, enthält die Original-Urkunden (I. Abtheilung), sowie die Sammlungen der Risse und Zeichnungen, der Siegel und Stempel (XI. Abtheilung). Während die neueren Staatsverträge u. dgl., sowie die Urkunden des

Digitized by Google

vormaligen Finanzarchivs, ebenfalls meist neueren Datums, in den bisherigen Laden verblieben, wurden für den besonders werthvollen älteren Urkundenbestand des Hauptstaatsarchivs 43 neue Schränke konstruirt. Diese Schränke, aus trockenstem Kiefernholz angefertigt, haben 1,46 m Höhe, 0,57 m Tiefe und 1,22 m Breite, sind durch zweiflügelige Thüren mit Basquilschloss staubsicher zu verschliessen und gehen auf eisernen Rollen. Jeder Schrank enthält zehn Schiebfächer, deren Seitenwände 15 cm hoch sind und deren lichter Abstand von einander 25 cm beträgt, so dass also zwischen den Schiebfächern genügend freier Raum zur Luftzirkulation bleibt. In diesen 435 Schiebfächern stehen die (in den ursprünglichen Falten zusammengelegten) Urkunden in steifen Couverts, auf denen sich Signatur und Datum befindet, auf der Breitseite neben einander; diejenigen, deren Format dies nicht gestattet, wurden in die untersten Fächer gelegt. Die Schränke stehen in mehreren Gruppen frei in der grossen Urkundenhalle. Ringsherum, meist anden Wänden, sind die zahlreichen sämmtlich durch Thüren verschliessbaren Rissschränke aufgestellt, in welchen die Risse theils liegend, theils stehend untergebracht sind. Die längsten, gerollten Risse von 1,55 m bis 4,0 m Länge stehen in drei hohen Schränken aufrecht. Die mittleren bis 1,55 m langen Rollen sind in zwei sehr tiefen Schränken horizontal eingelegt und zwar auf zusammen 22 Stück Wellblechböden, die in Entfernungen von je 16 cm übereinander angebracht sind. Jede der auf diese Weise unterzubringenden 230 Stück Kartenrollen liegt in einem besonderen Wellenthale, so dass möglichste Uebersichtlichkeit erreicht ist. Der unterste Wellenboden befindet sich der besseren Handlichkeit wegen erst 40 cm über dem Fussboden. Der untere Theil der Schränke ist durch grosse Schieberkästen für Mappen ausgenutzt. Bis 60 cm lange gerollte Risse sind in 19 besonderen Schränken mit zusammen 112 Stück herausziehbaren Schubfächern eingelagert. Die Schubfächer sind 10 cm bez. 20 cm von einander entfernt und enthalten meist nur eine Lage neben einander liegender Rollen. Die glatten Risse endlich sind theils in den oben erwähnten untern Schiebfächern der grösseren Rissschränke, theils in drei besondern Mappenschränken mit 28 herausziehbaren Schiebern untergebracht.

Der nördlich an H sich anschliessende Raum ist zur Aufbewahrung von Akten, die zur Makulirung ausgewählt sind, und zum Reserveraum bestimmt. Aus ihm gelangt man in das nach

Digitized by Google

den Entwürfen des Herrn Photographen Herm. Krone, Dozenten für Photographie am königl. Polytechnikum hierselbst, gebaute photographische Atelier (J). Dasselbe besteht aus dem Aufnahmeraum mit glasüberdecktem, in den Innenhof vorspringenden Glasvorbau. Ein Theil der senkrechten Glaswand ist durch besonderen Mechanismus in die Erde versenkbar bez. durch eine 6,0 qm grosse Spiegelglasscheibe ersetzbar, so dass selbst bei trübem Wetter das Aufnehmen der feinsten Schriften erfolgen kann. Zwei Dunkelkammern, von dem Aufnahmeraum durch lichtdicht schliessende Schiebethüren, Schiebeläden und rothverglaste Fenster geschieden, können durch sinnreich angebrachte rothverglaste Klappfenster bis zu jedem Grad verdunkelt werden. Der Aufnahmeraum dient zum Aufnehmen, zum Kopiren und zum Fertigmachen der Platten, welche in den Dunkelkammern in daselbst vorhandenen bleiausgeschlagenen Spültrögen entwickelt, fixirt und ausgewaschen worden sind. In einer Unterabtheilung des Dunkelraumes erfolgt das Vergrössern der Bilder bei künstlichem Lichte. Die Mobiliareinrichtung des Photographieraumes, aus lackirtem Fichtenholz hergestellt, ist einfach in der Erscheinung, jedenfalls aber in allen Punkten zweckentsprechend und sachgemäss.

An den Photographieraum stösst ein Requisitenraum, in welchem Plattenstellagen, Gerätheschränke u. s. w. Aufstellung gefunden haben. Von dem hieranstossenden Kesselhause (K) aus werden die Geschäftsräume des Hauptstaatsarchivs (nicht auch die Urkunden- und Aktenräume) mittelst Dampfwasserheizung erwärmt.

Weiter nach Osten hin folgen sich im Nordflügel das Treppenhaus, ein Requisitenraum für das Museum und die Wohnung des Hausmeisters (L).

Den weitaus grössten Theil des Erdgeschosses sowie den 1200 qm grossen, durchaus ungetheilten Archivsaal des ersten Stockwerks (M) nehmen die Aktenräume ein. Der letztere, der 6,27 m hoch und durch 20 hohe Fenster sehr vortheilhaft beleuchtet ist, ist mit Wesersandstein belegt; seine lediglich aus Stein und Eisen gebildeten Decken werden durch neun Säulen bez. Pfeiler gestützt, welche genau zentrirt sind über den im Erdgeschoss befindlichen Steinsäulen und Schäften. Zwei eiserne Treppen (mit Stufen aus Eichenholz), die nach oben durch eiserne Thüren rauch- und feuersicher abgeschlossen werden können (N), sowie ein vom Ingenieur Witte in Berlin eingerichteter hydraulischer Aufzug (O) verbinden das obere mit dem unteren Geschoss.

Digitized by Google

Für die Einrichtung dieser Aktenräume musste die bisherige Eintheilung des Aktenarchivs massgebend sein. Dasselbe zerfällt in folgende grosse Abtheilungen: Das sog. Wittenberger Archiv (II. Abth.), das Geheime Archiv (III. Abth.), die Akten des Geheimen Kabinets (IV./V. Abth.), des Geheimen Raths (VII. Abth.), der Landesregierung (VIII. Abth.), endlich das Finanzarchiv (XVIII. Abth.); dazu kommt noch eine Sammlung von Abschriften (XV. Abth.). Auf die Bedeutung dieser Eintheilung ist hier nicht näher einzugehen. Die Akten und Bücher liegen bez. stehen in durchlaufend nummerirten Lokaten d. h. Aktenfächern von im Durchschnitt 42 cm Höhe, 39 cm Tiefe, 26 cm Breite; die Zahl der belegten Lokate beträgt gegenwärtig etwa 40,000. Im Allgemeinen liegen zwar die Hauptabtheilungen in diesen Lokaten beisammen; nothwendig ist dies indess nicht, und es kommt vielfach vor, dass die Lokatenreihen der einen Abtheilung durch Bestände einer andern unterbrochen werden. Diese in mancher Hinsicht gewiss nicht empfehlenswerthe Einrichtung, welche eine äusserliche Uebersicht des Archivs erschwert und in den bisher so beengten räumlichen Verhältnissen ihre Erklärung findet, beeinträchtigt übrigens die Aufsuchungsarbeit durchaus nicht, sondern erleichtert sie im Gegentheil, da die Kenntniss der einen Lokatnummer neben dem Aktentitel zum Auffinden und Zitiren eines Aktenstücks vollständig ausreicht. Es konnte keiner Frage unterliegen, dass dieses Lokatensystem durchweg beizubehalten war, dass jedes Aktenstück genau in dasselbe Lokat kommen musste, in dem es im alten Archiv gelegen hatte.

Schwierigkeiten machte der Umstand, dass einzelne Lokate viel grösser waren als andere; eine Nachbildung derselben hätte leicht zu Irrthümern Anlass geben können, da bei der grossen Anzahl der Lokate die Berechnung der Stelle, wo gerade diese hingehörten, sehr umständlich war; man wählte also den Ausweg, dass man zwar durchweg gleich grosse Lokate konstruirte, aber da, wo im alten Archiv die Lokate grösser waren, im neuen mehrere mit derselben Nummer bezeichnete.

Die meisten Reposituren sind, wie die Pläne ergeben, freistehende, auf die Fenster gerichtete Doppelreposituren; sie haben einen Abstand von ca. 1,50 m von einander; durch die Mitte der Säle läuft ein Gang von etwa 2 m Breite, während an der Fensterseite kein Gang frei gelassen wurde. Weniger regelmässig stehen die

Digitized by Google

Reposituren in den Aktenräumen der Ostseite des Erdgeschosses. Diese letzteren, die zur Aufbewahrung von seltener benutzten Rechnungswerken dienen, haben die Höhe von 8 und 9 Lokaten (= 3,90 und 4,46 m), die andern Reposituren des Erdgeschosses die von 7 Lokaten (= 3,42 m), die der ersten Etage die von 6 Lokaten (= 2,95 m). Während im Erdgeschoss der Raum ziemlich vollständig ausgenutzt worden ist, könnte im ersten Stockwerk durch Aufsetzen von 2—3 Lokaten und event. Anbringung von Gallerien im Bedürfnissfalle noch eine erhebliche Vermehrung des vorhandenen Raums bewirkt werden. Doch wird dieser Fall so bald nicht eintreten, da etwa 11,000 Reserve-Lokate unbelegt geblieben sind. Ungefähr drei Viertel sämmtlicher Reposituren sind neu aus Fichtenholz hergestellt, die übrigen sind aus alten Reposituren, deren Holz zum Theil ein sehr gutes war, umgearbeitet worden. Ein gelber Wachsfarbenanstrich verleiht dem ganzen Repositurenwald ein freundliches Ansehen. Das erste Stockwerk enthält die II., IV./V., VII., XIV. und theilweise die III., VIII. und XIII. Abtheilung; das zweite die übrigen Akten u. s. w. dieser letzteren, sowie die XVIII. Abth. (das Finanzarchiv). Aufschriften an jeder Repositur besagen, welche fortlaufende Nummer sie hat, welche Lokate sie enthält und welchen Abtheilungen die darin gelagerten Akten angehören.

Werfen wir nun einen Blick in die Geschäftsräume; gerade auf sie kann das Hauptstaatsarchiv besonders stolz sein Sie befinden sich im Westflügel des ersten Obergeschosses und sind durch eine (schon vor dem Umbau vorhandene) Steintreppe vom Eingangsflur aus zugänglich. Ist man durch die diese Treppe nach oben abschliessende Eingangsthüre eingetreten, so befindet man sich zunächst auf einem geräumigen Korridor, auf welchem die drei Aufwärter und, wenn nöthig, der Buchbinder ihre Plätze haben. Er ist durch eine eisenbeschlagene Thüre von den Archivräumen geschieden. Rechts von diesem Korridor liegt das eine der drei Zimmer der Archivräthe; links schliesst sich ein 22,40 m langer, 2,50 m breiter Korridor an, welcher die übrigen Geschäftsräume trennt. Auf der westlichen Seite desselben befindet sich zuerst das Vorstandszimmer. Aus diesem gelangt man in den durch zwei Thüren vom Korridor aus zugänglichen Arbeitssaal für die Benutzer, einen prächtigen hellen Raum von 128 qm Grundfläche, in welchem an drei langen Tafeln 25 bis 30 Benutzer bequem Platz finden. Ein die Aufsicht führender Registrator, dessen Schreibtisch auf einer

Digitized by Google

Estrade am Fenster steht, und ein wissenschaftlicher Hilfsarbeiter haben hier ihren ständigen Aufenthalt. An den Wänden befinden sich Repositurен für die zum Handgebrauche unentbehrlichen Werke der Archivbibliothek und verschlossene Schränke für die Repertorien, Urkundenregesten und andere Hilfsmittel. An diesen Saal stösst ein weiteres Archivrathszimmer, das einen zweiten Ausgang in das Zimmer des Kanzlisten hat. Der 85 qm messende Bibliotheksaal, in welchem der mit Wahrnehmung der bibliothekarischen Geschäfte beauftragte Kanzleisekretär des Hauptstaatsarchivs seinen Arbeitstisch hat, schliesst die Zimmerflucht nach Norden ab. Auf der Ostseite des Korridors findet sich die Registratur, in welcher der die Geschäftsregistrande führende zweite Registrator waltet, ein Wartezimmer, das zugleich zur Aufbewahrung der sog. Armeesammlung, einer neuerdings auf königlichen Befehl dem Hauptstaatsarchiv zur Aufbewahrung überwiesenen, jedoch unter gesonderter Verwaltung stehenden Sammlung von Abbildungen, Schriften, Drucksachen u. s. w. zur Geschichte der sächsischen Armee, dient, das dritte Rathszimmer, die nach Süven'schem System eingerichtete Sekretanlage und die Garderobe, in welcher sich der schon erwähnte, nach dem Erdgeschoss führende hydraulische Aufzug sowie eine Telephonanlage zur Kommunikation mit dem Hausmeister und Heizer befinden. Alle diese Räume haben die beträchtliche Höhe von 6,27 m und sind durch sehr grosse Fenster auf das Günstigste beleuchtet; der Fussboden besteht durchweg aus Eichenholzparquet, die Decken aus Stein und Eisen. Die in Naturkiefer ausgeführten Möbel sind einfach, aber sehr geschmackvoll und den Zwecken des Gebäudes in hohem Grade entsprechend. Elektrische Klingeln verbinden die einzelnen Zimmer sowie das Erdgeschoss und das photographische Atelier mit dem Aufwärterraum.

Der Sicherheit gegen Feuersgefahr dient die Einführung der Wasserleitung in alle Theile des Gebäudes, die Anbringung der nöthigen Hydranten und Spritzenschläuche, die telegraphische und telephonische Verbindung mit der Feuerwache. Nach einem mit dem Rathe der Stadt Dresden geschlossenen Vertrage begeht allnächtlich eine Wache von drei Feuerwehrleuten fortwährend alle Theile des Gebäudes (jedoch mit Ausnahme der zur Aufbewahrung der Archivalien und der plastischen Sammlungen dienenden Säle). Auch steht jederzeit in den Kasernen eine Abtheilung von 200 Mann mit 20 Wagen in „Feuerbereitschaft" für den Fall eines Brandes im Archiv.

Digitized by Google

Am 10. April fand die Uebergabe des Gebäudes an die Archivverwaltung statt; am 11. April begann der Umzug und war am 1. Mai vollendet. Wenn man berücksichtigt, dass in dieser Zeit 219 grosse Möbelwagen voll Akten nicht bloss aus den alten in die neuen Räume geschafft, sondern in letzteren auch an den richtigen Stellen untergebracht wurden,[1]) so wird man zugeben müssen, dass der Umzug in erstaunlich kurzer Zeit bewirkt worden ist. Neben der Leistungsfähigkeit der Speditionsfirma (G. Thamm), die den Transport übernommen hatte, und der angestrengten Thätigkeit der betheiligten Beamten war es doch namentlich das einfache Lokatensystem, was diese Beschleunigung ermöglichte und sowohl die Staatsbehörden als die Archivbenutzer wenig von den Störungen merken liess, die sonst die unausbleibliche Folge eines Archivumzugs zu sein pflegen.

[1]) Nur die Ordnung der Rechnungen nahm noch einige Wochen in Anspruch, da die alten Regale erst nach ihrer Entleerung umgearbeitet und aufgestellt werden konnten.

Digitized by Google

XVI. Die Papierfrage.

Von

Dr. jur. V. A. Secher, Reichsarchiv-Assistent in Kopenhagen.

Alle Archivare werden die Erfahrung gemacht haben, dass Urkunden und Akten aus den früheren Jahrhunderten, als man ausschliesslich Lumpen bei der Papierfabrikation verwendete und die Chlorbleiche noch nicht erfunden war, noch so schön und dauerhaft sein können, wie an dem Tage, wo sie geschrieben wurden, vorausgesetzt, dass sie nicht der Feuchtigkeit ausgesetzt waren oder an Mäuse- oder Rattenfrass und Insektenangriff gelitten haben. Am Schluss des vorigen Jahrhunderts wurde die Bleiche mittelst Chlor erfunden und sofort in der Papierfabrikation benützt, eine Zeitlang nicht ohne die Festigkeit und Dauerhaftigkeit der Papiere zu beeinträchtigen, weil das Chlor nicht immer vollständig aus dem Zeug entfernt wurde. Dies ist aber jetzt ein überwundener Standpunkt, und man wird heut zu Tage nur in äusserst seltenen Fällen Spuren von Chlor oder freien Säuren in den fertigen Papieren entdecken können. Wenn man aber doch überall die Erfahrung macht, dass die heutigen Papiere bei weitem nicht die Güte (Festigkeit und Haltbarkeit) besitzen wie die Papiere aus der Zeit unserer Eltern oder Grosseltern, so ist der Schaden anderswo zu suchen.[1])

[1]) E. Hoyer: Das Papier, seine Beschaffenheit und deren Prüfung. München 1882. (Jeder halbe Bogen ist eine Druckpapierprobe.) — F. W. Abel: Die Papier-Normalien und die amtlich vorgeschriebenen Normalpapiere. Magdeburg 1886. (Mit Proben verschiedener Sorten Schreibpapiere.) — O. Winckler: Der Papierkenner. Ein Handbuch und Rathgeber für Papierkäufer u. -Verkäufer, technische Lehranstalten etc. Zum praktischen Gebrauch bearbeitet. Leipzig 1886. (Mit Abbildungen und Papierproben.) — Mittheilungen aus den kgl. techn. Versuchsanstalten zu Berlin, 1884—8°. (Abhandlungen von A. Martens und W. Herzberg etc.) — Betänkning, afgiven den 13. December 1887 til

Digitized by Google

Die ungeheure Nachfrage nach Papier für allerlei Zwecke ist mit Fabrikaten aus den eigentlichen Papierstoffen, den Lumpen aus Leinen, Hanf oder Baumwolle, nicht mehr zu befriedigen, und man ist genöthigt gewesen, in weitem Umfang Surrogate für Lumpen zu verwenden, die wohl billiger und leichter zu beschaffen sind, aber nicht so gutes Papier liefern wie Lumpen, weil ihre Fasern kürzer sind und darum keine so grosse Verfilzungsfähigkeit besitzen, wie die Fasern der eigentlichen Papierstoffe. Die besten Surrogate sind die verschiedenen Cellulosen, mittelst Kochen in Laugen verschiedener Art aus Holz, Stroh oder Espartogras gewonnen. Das schlechteste Surrogat ist sogen. Holzschliff oder mechanisch geschliffenes Holz, bei welchem die Pflanzenfasern sehr kurz gerathen und ausserdem von den inkrustirenden Bestandtheilen, die bei den Cellulosen entfernt sind, nicht gereinigt wurden. Seitdem diese Surrogate für Hadern im Laufe des letzten Menschenalters mehr und mehr gebräuchlich wurden, ist auch die Qualität der gewöhnlich verwendeten Papiersorten schlechter und schlechter geworden; die Festigkeit der Papiere oder die Eigenschaft, Widerstand gegen physische Gewalt (Zerreissen) leisten zu können, hat bedeutend abgenommen, und die chemischen Neubildungen, die unter Einfluss von Luft und Feuchtigkeit besonders in den holzschliffhaltigen Papieren hervorgerufen werden, haben einen besonders nachtheiligen Einfluss auf die Dauerhaftigkeit der Papiere, d. h. die Eigenschaft, im Laufe der Zeit nichts oder doch nur weniges von der Festigkeit zu verlieren.

Die Festigkeit wird ferner durch die um sich greifende Verwendung von Füllstoffen (Gyps, Porzellanerde, Kaolin, China, Clay, Kreide u. s. w.) vermindert. Zweck der Füllstoffe ist theils, Unreinheiten oder Fehler der Fabrikation im Papiere zu verdecken und dieses schöner erscheinen zu lassen, theils dem Papiere bei gleichem Flächenmass ein grösseres Gewicht zu verleihen, weil

---

Ministeriet for Kirke- og Undervisningsvæsenet af den under 8. Marts 1886 nedsatte Kommission til at gjöre Forslag om Statens Papirforbrug m. m. Kjøbenhavn 1887. — V. A. Secher: Vort Papir. Meddelelser om Papirundersøgelse og Papirsorterne fra de danske Fabriker og Lessebo Bolag i Sverige. Kjøbenhavn 1887. (Besonderer Abdruck der Beilage I des vorgenannten Gutachtens; gedruckt auf drei verschiedene Sorten nordischer Druckpapiere.) — W. Herzberg: Papierprüfung. Ein Leitfaden bei der Untersuchung von Papier. Berlin 1888. — Lessebo Papper och Pappersfabriker. Stockholm 1888.

Digitized by Google

der Preis ausser nach der Güte auch nach dem Gewicht der verwendeten Masse bestimmt wird und der Werth der Füllstoffe ein sehr geringer ist. Füllstoffhaltiges Papier ist darum billiger, als Papier aus derselben Masse aber ohne dergleichen Stoffe. Mit Füllstoffen ist es möglich geworden, Papieren aus schlechten Stoffen ein schönes und bestechendes Aussehen zu geben und sie gleichzeitig zu sehr geringen Preisen anzubieten.[1])

Bei dieser Sachlage ist es nicht möglich für den gewöhnlichen Käufer und kaum noch für den Fachkundigen, die Waare zu beurtheilen, die er anschafft, und der Papierkauf ist mehr und mehr ein Vertrauensgeschäft geworden, bei dem es sich um die Ehrlichkeit und Zuverlässigkeit des Händlers fragt, mit welchem man sich auf Handel einlässt, um eine Waare, deren Güte nur Wenige wirklich zu beurtheilen verstehen, die aber doch von unermesslicher Bedeutung ist für die künftige Bewahrung von Urkunden über das geistige und materielle Leben der Völker. Man glaubte eine Zeit lang, dass man gute Papiere erhalten würde, wenn man sich nur an Lumpen, animalische Leimung und Handfabrikation (Büttenpapier) hielte; die Fabrikation in Bütten sollte vor der durch Maschinen den Vortheil besitzen, dass sich die Pflanzenfasern in allen Richtungen verfilzten und dass das Papier somit stärker würde, während sich die Fasern im Maschinenpapier parallel legen und dieses desshalb von verschiedener Stärke sei in den beiden Richtungen (sowohl des Maschinenlaufes als senkrecht hierzu). Durch die in neuerer Zeit ausgebildeten rationellen Papierprüfungsmethoden ist jedoch nachgewiesen, dass jene Ansicht eine Illusion ist, und dass die Büttenpapiere auch in zwei Richtungen verschiedene Stärke aufweisen, während man jetzt Maschinenpapiere fabrizirt, die besser sind, als alle Handpapiere und nebenbei viel billiger.[2])

Die immer zunehmende Verschlechterung der Papiere hat nun Techniker angeregt, Methoden auszusinnen, mittelst welcher man die Qualität der Papiere genau bestimmen kann, und besondere Ehre gebührt den deutschen Gelehrten, den Professoren Hoyer und

[1]) Herzberg a. a. O. S. 31.

[2]) Hoyer sagt a. a. O. S. 25: „Es ist die landläufige Ansicht, dass diese Differenz (nämlich zwischen den beiden Richtungen im Papiere) bei dem Handpapier fast oder sogar ganz fehle, ein sehr grosser Irrthum", und Vorwort S. VI: „Es sind mir sogar nach Abfassung der vorliegenden Schrift Papierproben von Maschinenpapier zugegangen, welche alle Handpapiere weit

Digitized by Google

Hartig[1]), weil sie seit zehn Jahren die einschlägigen Fragen in Fluss gebracht haben. Sie haben die Prinzipien festgestellt, nach welchen Normen für die Qualitäten der verschiedenen zu verwendenden Papiere vorgeschrieben werden können. Auf Grund dieser Untersuchungen hat man in Preussen Verfügungen über die im Staatsdienste zum Gebrauch kommenden Papiersorten erlassen, und Dänemark ist dem Beispiele gefolgt. Die hier vorliegenden Fragen müssen wegen ihrer Wichtigkeit, um den Nachkommen Urkunden und Akten unserer Zeit unbeschädigt überliefern zu können, das Interesse der Leser dieser Zeitschrift erregen, und ich bin um so lieber dem Wunsche der Redaktion[2]), über den Standpunkt der Fragen zu berichten, nachgekommen, als ich vor kurzer Zeit als Sekretär einer vom kgl. dänischen Kultusministerium (vgl. S. 303) ernannten Kommission Gelegenheit gehabt habe, mich, soweit es einem Nichttechniker möglich ist, eingehend mit der einschlägigen Literatur zu beschäftigen.

I. Preussen.

In Folge des Gutachtens einer Kommission, die auf Veranlassung des Generaldirektors der preussischen Staatsarchive ernannt wurde, ist für Untersuchung von Papier und Tinte seit 1. Mai 1884 eine Abtheilung an der mechanisch-technischen Versuchsanstalt zu Charlottenburg unter Leitung des Ingenieurs A. Martens errichtet worden.[3]) Die Geschäfte dieser Papierprüfungsanstalt wurden durch ein Reglement vom 1. September 1884[4]) geregelt, und Martens

hinter sich lassen". Prof. Hartig erwähnt in der „Papierzeitung" 1880 S. 205: „Die wunderliche und viel verbreitete Ansicht, dass den Mängeln der Akten und Dokumentenpapiere durch Rückkehr zur Handschöpferei abzuhelfen wäre". Vgl. auch O. Winckler a. a. O. S. 85, Herzberg a. a. O. S. 4—5.

[1]) Vgl. Hoyer's oben genanntes Buch S. 297. Hartig hat sich begnügt, die Resultate seiner Untersuchungen in der „Papierzeitung" 1879—82 mitzutheilen. Seine Abhandlungen sind in meiner oben genannten Schrift S. 9—10 verzeichnet. Er soll sich auch im „Civilingenieur" über die Fragen geäussert haben; diese Zeitschrift war mir jedoch nicht zugänglich.

[2]) Anm. d. Herausgebers. Als ich jüngst zu Kopenhagen auf der Kunst- und Gewerbeausstellung eine vom Herrn Kollegen Dr. Secher hergestellte grosse und sehr lehrreiche Sammlung von alten und neuen Papiersorten durchging, ersuchte ich ihn um diese Erläuterung.

[3]) Vgl. „Vort Papir" S. 9– 11, wo die Vorgeschichte dieses Unternehmens ausführlich dargestellt ist.

[4]) Gedruckt in „Mittheilungen" 1884 S. 91—92, im „Reichsanzeiger" 1884 und bei Herzberg a. a. O. S. 84—85.

Digitized by Google

publizirte selbigen Jahres den Aufsatz „Ueber Einrichtung und die Arbeiten der Abtheilung für Papierprüfung“.[1]) Endlich erschienen Seitens der kgl. Kommission zur Beaufsichtigung der technischen Versuchsanstalten am 5. Juli 1886 die „Grundsätze für amtliche Papierprüfungen“[2]), enthaltend Qualitätsbestimmungen für die Urkunden-, Schreib-, und Konzeptpapiere, welche im amtlichen Gebrauch von den preussischen Behörden zu verwenden sind. Die Papiere werden in doppelter Weise klassifizirt: einmal nach ihrer Festigkeit, zweitens nach ihrer Stoffzusammensetzung.

Nach ihrer Festigkeit werden die Papiersorten in sechs Klassen gestellt. Zur Einreihung in eine Klasse gehört ein Minimum von Eigenschaften in drei Richtungen: Reisslänge, Dehnung, und Widerstand gegen Zerknittern und Reiben. Die Minimumsvorschriften für jede Festigkeitsklasse sind aus folgender Tabelle zu ersehen.

Tabelle I.

Festigkeitsklassen I bis VI.

Klasse:	1	2	3	4	5	6	Skalen für den Widerstand gegen Zerknittern
1. Mittlere Reisslänge in Metern mindestens	6000	5000	4000	3000	2000	1000	0 ausserordentl. gering 1 sehr gering
2. Mittlere Dehnung in Prozenten der ursprünglichen Länge mindestens	4,5	4	3	2,5	2	1,5	2 gering 3 mittelmässig 4 ziemlich gross 5 gross
3. Widerstand gegen Zerknittern und Reiben	6	6	5	4	3	1	6 sehr gross 7 ausserordentl. gross

Der Widerstand eines Papierstreifens gegen Zerreissen ist von seiner Dicke und Breite abhängig; die verschiedenen Papiere können desshalb nicht direkt nach der Kraft (Gewicht), welche zum Zerreissen der respektiven Streifen erforderlich ist, mit einander verglichen werden. Um einen Vergleichungswerth auszufinden,

[1]) „Mittheilungen“ 1884 S. 125—128.

[2]) Der Text findet sich vollständig in „Mittheilungen“ 1886 S. 89—92, bei Winckler a. a. O. S. 110—114, Abel a. a. O. S. 6—9, Herzberg a. a. O. S. 87—91 etc.

Digitized by Google

berechnet man darum nach Vorschlag des Professors Hartig die sogenannte Reisslänge[1]) des Papiers. Man versteht hierunter „diejenige Länge eines Papierstreifens von beliebiger Breite und Dicke, bei welcher derselbe, an einem Ende aufgehängt gedacht, in Folge seines eigenen Gewichtes am Aufhängepunkt zerreissen würde.“[2]) Es leuchtet ein, dass Dicke und Breite des Streifens diesen Werth nicht beeinflussen kann. Die Reisslänge wird nun in folgender Weise ausfindig gemacht. Ein genau abgeschnittener Streifen des Papiers (z. B. 180 mm lang und 15 mm breit) wird in einer Maschine ein- und bis zum Zerreissen ausgespannt. Die Maschine gibt die hiezu erforderlich gewesene Kraft (Gewicht) an. Man kennt also das Reissgewicht (B), die ursprüngliche Länge des zerrissenen Streifens (L) und das Gewicht desselben (G), und es fragt sich demnächst: Wie lang (X) ist ein Streifen desselben Papiers von gleicher Breite wie der zerrissene, aber mit dem Gewichte B? Das Verhältniss L/G ist für gleich breite Streifen desselben Papiers ein constantes (die sog. Feinheitsnummer), und wir haben somit die Proportion („die Hartig'sche Formel“): $X/B = L/G$ oder $X = \frac{L}{G} \cdot B$. Ist $B = 500$ Gramm, $G = 0{,}2$ Gramm und $L = 180$ mm, wird die Reisslänge $X = 4500$ m.[3]) Der in der obigen Tabelle angegebene Werth für Reisslänge ist der Durchschnitt der Werthe für zehn Probestreifen ausgeschnitten je fünf und fünf aus den beiden Richtungen des Papiers.

Die Dehnung oder Bruchdehnung des Papiers wird in gleicher Weise mit dem Durchschnitt aus Versuchen mit zehn Probestreifen angegeben, und ist zu berechnen aus derjenigen Länge, die der zerrissene Streifen im Augenblick des Zerreissens erreicht hatte.

Um den Widerstand des Papiers gegen Zerknittern und Reiben zu untersuchen, muss man sich noch einer Probe aus freier Hand bedienen. Ein halber Bogen wird fest zusammengeballt, dann wieder aufgewickelt, und dieser Prozess einige Male wiederholt, bis das Stück voll kurzer Kniffe ist. Papiere von sehr geringer

[1]) Diese Benennung ist v. Prof. Reuleaux erdacht, Hoyer a. a. O. S. 25.

[2]) Herzberg a. a. O. S. 15. Hoyer a. a. S. 25.

[3]) Herzberg a. a. O. S. 4—16, Hoyer a. a. O. S. 41—52, Winckler a. a. O. S. 117—122, wo alle Einzelheiten und die zu benutzenden Maschinen ausführlich beschrieben sind; vgl. auch Abhandlungen von A. Martens und Herzberg in „Mittheilungen“.

Digitized by Google

Festigkeit erhalten schon während dieses Verfahrens Löcher, und bei solchen Papieren ist der Widerstand als „ausserordentlich gering" zu bezeichnen. Das gekniffte Papier wird dann mit beiden Händen gefasst und tüchtig zwischen den Handballen gerieben, „ungefähr so wie die Waschfrauen die Wäsche beim Reinigen behandeln".[1]) Bei den japanischen Papieren oder solchen, die aus ungekochtem Leinen oder Hanf fabrizirt sind, wird es nur nach sehr langem Reiben gelingen, Löcher hineinzubringen, und bei diesen Papieren kann nunmehr der Widerstand als „ausserordentlich gross" bezeichnet werden. Bei einiger Uebung wird es nicht schwer sein, die dazwischen liegenden Werthe der oben aufgeführten Skala gelegentlich anzubringen. Selbstverständlich kann die in genannter Weise ausgeführte Probe nur einen relativen Werth beanspruchen, ich muss aber durchaus der Meinung von A. Martens[2]) und W. Herzberg[3]) beipflichten[4]), dass diese Probe sehr geeignet ist, sich schnell über die Festigkeitseigenschaften eines Papiers zu orientiren, und dass sie besonders von Werth ist, um die Schwäche der mit Holzschliff oder grosser Menge von Füllstoffen dargestellten Papiere nachzuweisen.

Ein Papier, welches nicht gleichzeitig die in einer Vertikalspalte unter 1 und 2 der Tabelle I aufgeführten Festigkeitszahlen besitzt, gehört in eine tiefere Klasse. Der Regel nach soll auch die Nummer des Widerstandes gegen Zerknittern der unter der entsprechenden Klasse angegebenen Ziffer genügen, jedoch soll dieselbe nicht in allen Fällen unbedingt als ausschlaggebend angesehen werden.

Nach der Stoffzusammensetzung können ferner die Papiere in vier Stoffklassen eingetheilt werden:

Tabelle II.

Stoffklassen I bis IV.

Klasse I: Papiere, nur aus Hadern, mit nicht mehr als 2 % Asche. (Man ist bei der Festsetzung dieses Aschenmaximums davon ausgegangen, dass Lumpenpapiere ohne Beimengung von Füllstoffen höchstens 2 % Asche enthalten würden. In letzterer Zeit ist es jedoch vorgekommen, dass solche Papiere mehr als 2 % Asche enthalten haben, vgl. die Berichte in

[1]) Herzberg a. a. O. S. 24.
[2]) „Mittheilungen" 1887 S. 5.
[3]) A. a. O. S. 24.
[4]) „Vort Papir" S. 14, vgl. dagegen Winckler a. a. O. S. 124.

Digitized by Google

„Papierzeitung" 1888 Nr. 17, 27, 31, mit Herzberg a. a. O. S. 30—31. Es scheint doch zweifelhaft, ob sofort wegen solcher selten, bis jetzt nur ganz lokal (Düren), vorkommenden Fälle Aenderungen in den Papiernormalien vorzunehmen seien, geschweige denn dass diese „dringend nothwendig" sind. Vgl. auch Martens in „Mittheilungen" 1888 S. 105.)

Klasse II: Papiere aus Hadern, mit Zusatz von Holz-, Stroh- oder Esparto-Cellulose, aber frei von Holzschliff, mit nicht mehr als 5 % Asche.

Klasse III: Papiere von beliebiger Zusammensetzung, jedoch ohne Holzschliff, mit weniger als 15 % Asche.

Klasse IV: Papiere von beliebiger Stoffzusammensetzung und mit beliebigem Aschengehalt.

Jedes Papier muss ausserdem leimfest und ohne freie Säure sein. Eine Resolut. vom 18. Maj 1887[1]) hat festgestellt, dass der Zusatz von Surrogaten in Stoffklasse II nicht 25 % übertreffen darf; wohl hat man noch keine zuverlässige Methode, den Surrogatengehalt quantitativ zu bestimmen; in Zweifelsfällen muss darum ein Gutachten Sachverständiger den Ausschlag geben. — Der Aschengehalt des Papiers wird in Prozenten seines Gewichtes angegeben; er ist natürlich um so viel grösser, je mehr mineralische Stoffe (Füllstoffe) bei der Fabrikation verwendet werden. Die Zusammensetzung des Papiers wird durch mikroskopische Untersuchung festgestellt.[2]) Das Vorhandensein von Holzschliff lässt sich sehr leicht durch Betupfen des Papiers mit einer salzsauren Phloroglucinlösung[3]) konstatiren; holzschliffhaltige Papiere werden dadurch fast sofort in überraschender Weise roth gefärbt, je kräftiger, je mehr Holzschliff vorhanden ist.

Wie man bemerkt haben will, ist in den beiden Tabellen keine besondere Fabrikationsweise ausbedungen. Es ist den

---

[1]) Gedruckt in „Mittheilungen" 1887 S. 61.

[2]) Anleitung geben die genannten Werke von Herzberg, Hoyer und Winckler; vgl auch J. Wiesner: „Die mikroskopische Untersuchung des Papiers, mit besonderer Berücksichtigung der ältesten orientalischen und europäischen Papiere." 1888.

[3]) Genügend ist z. B.: 1 gr Phloroglucin, 69 gr Alkohol und 30 gr Salzsäure. Eine Portion dieses Reagenzes müsste in jedem Archiv und jedem Geschäftsbureau vorräthig sein.

Digitized by Google

Fabrikanten überlassen, ob sie die Papiere auf der Maschine oder durch die Hand darstellen wollen. Auch ist nichts über die Art der Leimung — ob animalisch oder vegetabilisch — gesagt. Während Hoyer (a. a. O. S. 28) für Urkunden erster Klasse animalische Leimung, 5000 m Reisslänge und 4 % Dehnung in Vorschlag bringt, hat man in Preussen die animalische Leimung aufgegeben und dagegen 6000 m Reisslänge und 4½ % Dehnung vorgeschrieben. Faktisch wird man jedoch im Allgemeinen nicht diese Festigkeit ohne animalische Leimung oder eine Kombination von vegetabilischer und animalischer Leimung erreichen.[1])

Als Anhalt für die Beamten in Preussen, welche Lieferungen von Papier zu bestimmten Gebrauchszwecken auszuschreiben haben, dienen die folgenden Normen:

1. Für besonders wichtige und auf lange Aufbewahrungsdauer berechnete Urkunden: Festigkeitsklasse I, Stoffklasse I.
2. Für Urkunden, Standesamtsregister, Geschäftsbücher u. s. w.:
   a) für erste Sorte: Festigkeitskl. II, Stoffkl. I;
   b) für zweite Sorte: Festigkeitskl. III, Stoffkl. II.
3. Für das zu dauernder Aufbewahrung bestimmte Aktenpapier:
   a) für Kanzlei-, Mundir-, Brief- u. s. w. Papier: Festigkeitskl. III, Stoffkl. II;
   b) für Konzeptpapier: Festigkeitskl. IV, Stoffkl. II.
4. Für Papiere, welche für den gewöhnlichen Gebrauch bestimmt sind und nur einige Jahre in Akten u. s. w. aufbewahrt werden sollen:
   a) für Kanzlei-, Mundir-, Brief- u. s. w. Papier: Festigkeitskl. III, Stoffkl. III;
   b) für Konzeptpapier: Festigkeitskl. IV, Stoffkl. III.
5. Für Briefumschläge, Packpapiere u. s. w., und zwar:
   a) für erste Sorte: Festigkeitskl. III, Stoffkl. II;
   b) für zweite Sorte: Festigkeitskl. V, Stoffkl. III.
6. Für Papiere, welche zu untergeordneten Zwecken im täglichen Verkehr verwendet werden sollen und an welche Ansprüche auf Dauerhaftigkeit nicht gemacht werden, kann Stoffkl. IV ohne besondere Rücksicht auf eine Festigkeitsklasse gewählt werden. Die Papiere dieser Abtheilung dürfen nur zu formularmässigen, mit

[1]) Vgl. Herzberg in „Mittheilungen" 1885 S. 187—9 und A. Martens ebenda 1886 S. 40—50.

Digitized by Google

Vordruck versehenen, in den Akten nicht verbleibenden, sondern zur Versendung kommenden Mittheilungen, Vorladungen, Aufforderungen u. s. w. benützt werden.

Die Eigenschaften der Papiere, welche der Eintheilung dieser Normen zu Grund gelegt worden sind, beziehen sich vorzugsweise auf die Qualität des Papierstoffes und sind mehr oder weniger unabhängig von denjenigen Eigenschaften der Papiersorten, die der Käufer selbst sofort erkennen oder leicht ermitteln kann, nämlich Farbe, Glanz, Durchsichtigkeit, Glätte, Dicke, Gewicht und Format. Es können hiernach mehrere Papiersorten, die sich nach den letzteren Eigenschaften unterscheiden, doch in Bezug auf die erstgenannten Eigenschaften, von welchen die Dauer und Festigkeit des Papiers abhängt, übereinstimmen.

Es ist auch vorgeschrieben, dass bei Papieren von erster und zweiter Festigkeitsklasse auf übergrosse Weisse und Reinheit der Oberfläche im Interesse der Haltbarkeit zu verzichten ist.

Für Submissionen sind folgende Vorschriften erlassen: Bei den Submissionsbedingungen, mit denen Papierlieferungen ausgeschrieben werden, wird für jede Papiersorte — je nach dem Zweck, welchem dieselbe dienen soll — sowohl eine der sechs Festigkeitsklassen der Tabelle I, als auch eine der vier Stoffklassen der Tabelle II vorzuschreiben, ausserdem aber der ausdrückliche Vorbehalt zu machen sein, das Papier nach erfolgter Lieferung in mindestens einer für jede Sorte zu ziehenden Durchschnittsprobe auf Kosten des Lieferanten prüfen zu lassen. Bei Lieferungen, welche den Betrag von 300 Mk. nicht erreichen, kann von einer Prüfung des Papiers ganz abgesehen werden.

II. Dänemark.

Auf Veranlassung des Direktors der dem kgl. dänischen Kultusministerium unterstellten Archive, Geheimarchivars A. D. Jörgensen, wurde am 8. März 1886 eine Kommission, und zwar mit dem Geheimarchivar als Vorsitzendem, ernannt, um das Beschaffen guter Papiersorten für den Staatsdienst zu überlegen und darüber Vorschläge zu stellen. Als Resultat der Arbeiten dieser Kommission wurde das oben genannte Gutachten unterm 13. Dezember 1837 dem Kultusministerium unterbreitet. Als Beilage I wurde die auch besonders herausgegebene Schrift „Vort Papir“ („Unser Papier“)

Digitized by Google

mitgegeben. Diese enthält eine ausführliche Darstellung des jetzigen Standes der Papierfrage in ihrer Bedeutung für das Archiv- und Bibliothekwesen und der Beiträge zu ihrer Lösung. Ausserdem berichtet sie über das Resultat der Untersuchung von Papierproben, welche die Kommission an der mechanisch-technischen Versuchsanstalt[1]) in Charlottenburg anstellen liess. Es wurden untersucht 32 Lagersorten moderner Schreibpapiere aus 3 dänischen Fabriken und zum Vergleiche hiermit 2 dänische Papiere aus den Jahren 1770—1771 und 6 Proben der schwedischen Papierfabrik zu Lessebo, welche den schwedischen Staatsdienst mit Schreibpapieren zu versehen übernommen hat. Das Resultat der Untersuchung gibt einen höchst traurigen Einblick in das künftige Schicksal der dänischen Archivalien aus den letzten 20 bis 30 Jahren, zu welchen fast nur dänisches Papier verwendet worden ist. Nur eines jener 32 Papiere kam in Stoffkl. I, Festigkeitskl. IV, nämlich das vom Staate ausdrücklich als Lumpenpapier bestellte Stempelpapier. In Stoffkl. II kamen 6 Papiere, in Stoffkl. III 6, in Stoffkl. IV 19 Sorten. Es enthielten nämlich nicht weniger als 16 jener Papiere Holzschliff und 25 hatten mehr als 10 % Aschengehalt, 15 Papiere hatten 15—21,75 %. In Folge der ungemein grossen Verwendung von Holzschliff und Füllstoffen war auch die Festigkeit jener Sorten ausserordentlich gering. Keine von ihnen kam den 100 Jahre alten Proben (Festigkeitskl. III) gleich. Nur 3 Proben konnten in Klasse IV, 3 in Klasse V, und 10 in Klasse VI eingereiht werden, während nicht weniger als 16 Proben wegen zu geringen Widerstandes gegen Zerknittern und Reiben nicht einmal der Festigkeitskl. VI genügen konnten. Die genannten Zahlen zeigen hinreichend den schädlichen Einfluss des Holzschliffes und der Füllstoffe auf die Festigkeit des Papiers. Ausserdem wurde die interessante Wahrnehmung gemacht, dass diese schlechten Papiere ganz ungemein kostbar waren. Trotzdem, dass der Engros-Preis von Papier bedeutend gefallen war, liessen sich die Detailhändler durchgehends für 480 Bogen (ein Ries) Preise wie vor 20 Jahren zahlen, wodurch sie an den verschiedenen Sorten von 47—80 % verdienten. Ja, das schlechteste Papier von allen (21,75 % Aschengehalt), welches übrigens gerade für die Korrespondenz der Ministerien fabrizirt wurde, war in Wirklichkeit in Kopenhagen eben so theuer geliefert,

[1]) Vgl. jetzt den Bericht von Herzberg in „Mittheilungen" 1888.

Digitized by Google

wie deutsches Papier mit Festigkeitskl. I.[1]) — Diese Sachlage zeigt genügend, dass dem Uebel nicht damit abgeholfen wäre, wie seiner Zeit in Preussen, nur den Gebrauch von besseren Papiersorten im Staatsdienste vorzuschreiben; diese würden den Behörden viel zu theuer kommen. Die Kommission trug nicht nur darauf an, dass die im Staatsdienste zu verwendenden Papiersorten nach dem preussischen System zu klassifiziren seien, und dass ein technisches Papierprüfungsbureau zu errichten, sondern stellte auch den Antrag, alle im Staatsdienste zu verbrauchenden besseren Papiersorten en-gros-weise anzuschaffen und sie mit Hülfe eines anzustellenden Hauptverhändlers zu billigen Preisen zu vertheilen.

Der Vorschlag der Kommission wurde seitens der Regierung gutgeheissen und eine kgl. Resolution vom 19. Januar 1888 übertrug dem Kultusministerium, als dem mit dem Archivwesen betrauten Ministerium, die Anschaffung der im amtlichen Gebrauche zu verwendenden besseren Papiersorten zu besorgen und ein Reglement für ihre Verwendung auszuarbeiten.

Seitdem erschien das „Reglement für Verwendung der vom Kultusministerium für den Staatsdienst angeschafften oder bestellten Papiersorten" vom 26. Mai 1888, welches die preussische Klassifikation nach Stoffklassen und Festigkeitsklassen acceptirt und die Verwendung der einzelnen Schreibpapiersorten spezifizirt, nicht nur wie in Preussen mit allgemeinen Vorschriften (vgl. oben S. 302—303), sondern auch mit genauer Angabe des Papiers für jede einzelne Art von Urkunden, Akten und Geschäftsbüchern. Ausserdem schreibt das Reglement vor, dass zu allen im Staatsdienst anzufertigenden Drucksachen, die von mehr als nur ganz augenblicklicher Bedeutung sind, Lumpendruckpapier zu verwenden, und zwar mit einer Reisslänge von mindestens 2800 Meter, Dehnung von $2^1/_2$ % und einem Aschengehalt von höchstens $4^1/_2$ %.[2])

[1]) „Vort Papir" S. 51—54. — Die dänischen Papierfabriken und Papierhandlungen waren natürlich nicht damit einverstanden, Objekte einer solchen Kritik zu sein. Eine theilweise wüthende Polemik gegen die zitirte Schrift, an der sich drei Fabrikanten und zwei Papierhändler betheiligten, wurde in Szene gesetzt, jedoch nur mit geringem Erfolg: „Nationaltidende" 1888 12. und 13. Jan., vgl. 21. und 23. Jan.; „Berlingske Tidende" 1888 10. und 13. Jan., vgl. 17. und 18. Jan.; „Morgenbladet" 1888 11. Jan., vgl. 12. und 22. Jan.

[2]) Meines Wissens giebt es in Deutschland noch keine Normen für Druckpapier, und doch wären solche dringend nöthig; ich verweise auf A. Martens Artikel „Ueber Druckpapiere d. Gegenwart" in „Mittheilungen" 1887

Digitized by Google

Die Schreibpapiere werden durch Submission bezogen, von dem Staats-Papierprüfungsbureau auf ihre Vertragsmässigkeit hin untersucht und dem Hauptverhändler übergeben. Jede Packung wird vom Bureau mit einer mit dem dänischen Wappen versehenen Etiquette überklebt und zwar in der Weise, dass das Packet nicht geöffnet werden kann ohne Beschädigung der Etiquette, welche das Siegel vertritt. Alle Staatsbeamten sind mit Requisitionsformularen versehen und die Papiere werden nur gegen schriftliche Requisition mittelst solcher ausgefüllten Formulare ausgeliefert. Solche können jedoch durch jede Papierhandlung eingeschickt werden, und die betreffende Handlung erhält einen gewissen Rabatt. Eine vom Kultusministerium ausgestellte Preisliste giebt die Preise für Kopenhagen an, sowie für das übrige Land mit einem Zuschlag für Porto u. s. w.

Während die Schreibpapiersorten grösstentheils ausländischen Ursprunges sind, ist die Lieferung des Druckpapieres einer dänischen Fabrik übertragen, die verpflichtet ist, immer die vereinbarte Qualität in bestimmten Formaten vorräthig zu haben und sie zu einem bestimmten Preise zu verkaufen. Die Vertragsmässigkeit des Papiers wird von Zeit zu Zeit von dem Papierprüfungsbureau untersucht.

III. Ueber den weiteren Fortgang der Papierfrage.

Es lässt sich mit Gründen nicht bestreiten, dass die innere Qualität des Papiers nach der oben besprochenen Klassifizirung sich ziemlich genau bestimmen lässt und dass jedenfalls Papiere, welche den besseren Klassen entsprechen, alle Gewähr dafür leisten, dass die mit ihnen angefertigten Akten sich in den Archiven auf die Dauer aufbewahren lassen. Die rationelle Papierprüfung kann sich auch der Aufmerksamkeit weiter Kreise erfreuen, und die letzten Jahre haben schon mehrere private Papierprüfungsanstalten entstehen sehen, welche reichlich zu arbeiten haben, so in Kopenhagen, Berlin, Leipzig und Wien[1]) und vielleicht noch mehrere. So weit jedoch mir bekannt, haben aber noch keine anderen Staaten, als Preussen und Dänemark, offiziell Papiernormen aufgestellt.

---

das Resultat seiner Prüfungen von dem Papiere in 97 wissenschaftlichen Zeitschriften mittheilt. Nur zwei dieser Proben waren aus Lumpenpapier, während 62 in Stoffkl. IV eingereiht werden mussten. Es fanden sich Proben mit gegen 60 % Holzschliff und andere mit einem Aschengehalt von gegen 32 %.

[1]) Vgl. „Vort Papir" S. 30—31, 18 Note.

Digitized by Google

Als ein Resultat der Bewegung ist jedoch das Zirkularschreiben des kgl. norwegischen Justiz- und Polizei-Departements vom 27. Juni 1888 anzusehen, welches den Gebrauch allzugrosser Formate des Papiers in den Akten und bei den Geschäftsbüchern verbietet und vorschreibt, dass die Akten deutlich geschrieben werden sollen; über die zu verwendenden Papierqualitäten wird dabei aber nur im Allgemeinen gesagt, dass „für Urkunden, Geschäftsbücher und amtliche Korrespondenz festes, gutes Papier zu benützen sei".

In Schweden besteht seit 1885 ein Vertrag mit der Fabrik „Lessebo Bolag" wegen Lieferung von Schreibpapieren für den amtlichen Gebrauch. Die obengenannte dänische Kommission liess diese Papiere untersuchen. Sie waren grösstentheils aus Lumpen fabrizirt und zeichneten sich durch ihren geringen Aschengehalt (durchgehend nur 0,75 %) und ihr ungemein grosses Dehnungsvermögen aus, während die Reisslängen nicht besonders gross waren und der Widerstand gegen Zerknittern und Reiben nur mässig war. Nur die besten Papiere, zwei Handpapiere, konnten darum in Festigkeitskl. III eingereiht werden.

Die Papierfabrikanten sind aber nicht mit den Papiernormen zufrieden. Schon unterm 7. November 1886 reichte der „Verein deutscher Papierfabrikanten" einen Antrag bei dem preussischen Staatsministerium ein, um Milderungen in den Vorschriften der Papiernormalien zu erzielen; besonders wünschte man, dass die Festigkeitskl. I wegfallen und dass der erlaubte Aschengehalt der besseren Papiere grösser sein möchte, damit man den Papieren „ein schöneres Aussehen" geben könnte. Dieser Antrag wurde jedoch durch Schreiben vom 8. März 1887[1]) des Präsidiums des Staatsministeriums abgelehnt, wie auch der Wunsch des Vereins, dass die Papiersorten nach gewissen Minima des Arbeitsmoduls klassifizirt werden möchten. Unter Arbeitsmodul versteht man diejenige mechanische Arbeit, die erforderlich ist, um ein Gramm Material (Papierstreifen, Metalldraht, Tauwerk etc.) zu zerreissen. Der Arbeitsmodul (A) wird gemessen mit Meterkilogramm als Einheit oder diejenige Kraft, die das Gewicht eines Kilogramms ein Meter hoch zu heben vermag und, indem δ die Dehnung und R die Reisslänge bezeichnen, nach folgender Formel berechnet:

$$A = {}^2/_3 \cdot \frac{\delta}{100} \cdot R \text{ Meterkilogramm.}$$

[1]) Gedruckt in „Wochenschrift für den Papier- u. Schreibwaarenhandel" 1887 Nr. 79.

Digitized by Google

Es leuchtet leicht ein, dass ein Anwachsen von R eine entsprechende Herabminderung von δ ausgleicht. Durch Klassifizirung nach dem Arbeitsmodul wird es darum möglich, ein Papier, welches der einen oder der anderen Forderung einer Festigkeitsklasse nicht genügt, aber einen Ueberschuss der einen Forderung gegenüber aufweist, in eine höhere Klasse einzuführen.

Das Staatsministerium bemerkte auch in seinem oben zitirten Schreiben, dass die Einführung eines Arbeitsmoduls „nicht nur schädlich für die Leistungen der Papierfabrikation wirken, sondern auch dadurch Gefahr bringen würde, dass Papiere mit erheblichem Zusatz von Sulfitcellulose, über welche ausreichende Erfahrungen noch vollständig fehlen, in häufige Anwendung kommen würden, da diese Sorten zwar eine geringe Dehnung, aber eine bedeutende Reisslänge besitzen". Den Arbeitsmodul mit in Betracht zu nehmen, wurde schon von Hartig vorgeschlagen[1]), Herzberg[2]) aber nimmt davon Abstand. Während oben vorausgesetzt ist, dass Dehnung und Reisslänge den Durchschnitt von den beiden Richtungen des Papiers repräsentiren, möchte ich darauf aufmerksam machen, dass die obengenannte Schrift über die schwedische Papierfabrik „Lessebo Bolag" den Vorschlag macht, den Arbeitsmodulus aus der Dehnung und Reisslänge in der schwächsten Richtung zu berechnen. Diese Berechnungsweise ist für die Papiere der genannten Fabrik wegen ihres grossen Dehnungsvermögens (vgl. oben) sehr günstig. Die Schrift berichtet von den Papiersorten, welche der Fabrik den ersten Preis der nordischen Gewerbe- Landwirthschaft- und Kunstausstellung im Sommer 1888 eingebracht haben, und von diesen haben fünf eine Dehnung in der schwächsten Richtung von 4,7—6,6 %, in der stärksten von 5,6—7,3 %, während die Festigkeitsklasse I im Durchschnitt nur 4,5 % fordert; nach dieser Berechnungsweise ist das beste Papier jener schwedischen Fabrik vor dem japanischen Papier mit Reisslänge 9180 Meter und Dehnung 4,8 % einzureihen.

Indessen werden die Papierfabrikanten sicher den Versuch wieder machen, weitreichende Aenderungen in den Papiernormalien zu erzielen. Ich habe folgende Aeusserungen, die einer der angesehensten deutschen Papierfabrikanten in diesem Sommer machte, gelesen: „Wir, gleich „vielen anderen deutschen Papierfabrikanten, halten nach wie vor die „Einrichtung der jetzigen Normalien für einen, die Begriffe verwirrenden

[1]) „Papierzeitung" 1881 S. 52.
[2]) Papierprüfung S. 17.

Digitized by Google

„und das ganze Papierfach schädigenden Fehler. Die übertriebenen „Ansprüche in Bezug auf Bruchdehnung und Reisslänge haben „lediglich zur Folge, dass die Fabrikation in ganz falsche Bahnen „geleitet, dieselbe überhaupt in einer Weise betrieben wird, mit „welcher sich wirklich sachverständige Fabrikanten niemals einver„standen erklären können. Um die grossen Zahlen der Bruch„dehnung und Reisslänge zu erzielen, können die Papiere nur auf „Kosten der Glätte oder Schreibfähigkeit, überhaupt der Verwend„barkeit und des guten Aussehens, hergestellt werden. Wenn „man nun auf diese Art wenigstens wirklich dauerhafte Papiere „erhielte, so könnte man die Sache noch hingehen lassen. Nach „unserer festen Ueberzeugung wird jedoch in Bezug auf Dauer„haftigkeit gerade das Gegentheil dessen erzielt, was man durch „Einführung der Normalien zu erreichen hoffte". Im vollen Ernste verstanden ist diese letzte Behauptung natürlich der reinste Unsinn: dass die festesten Papiere, aus den besten Stoffen fabrizirt, nicht die grösstmöglichste Dauerhaftigkeit besitzen sollten, wird kaum Jemand glauben. Die Behauptung mag auch nur als ein Superlativ der vorsthenden Aeusserungen hingestellt sein.

Damit kommen wir auch auf die eigentliche Streitfrage, auf den Grund zu dem im Anfange dieses Aufsatzes besprochenen Uebelstande. Muss es in erster Linie Zweck der Papierfabrikanten sein, ein schön aussehendes Fabrikat von blendender Weisse, grosser Glätte und gleichmässiger Durchsicht darzustellen, oder aber ein festes Papier mit genügender Glätte, welches den Gebrauch in der Gegenwart vertragen kann, ohne zu verderben, und die Schrift unbeschädigt auf die Nachwelt bringt? Ist das Papier ein Luxusgegenstand des Augenblicks, oder hat es eine Aufgabe für die Zukunft als ein Mittel zur Aufbewahrung der Geschichte der Völker? Die Papierfabriken werden immer geneigt sein, der ersten Ansicht zu sein, welche ihnen eine mehr lohnende und leichtere Aufgabe stellt, als der zweiten. Um so mehr müssen die Archive und Andere, denen die vaterländische Geschichte am Herzen liegt, es sich angelegen sein lassen, die jetzt gewonnenen Vortheile, welche für die Zukunft dauerhafte Akten und Urkunden versprechen, nicht wieder zu verlieren. — Uebrigens scheinen die Forderungen der ersten beiden Festigkeitsklassen faktisch nicht so „übertrieben" zu sein, wie es die „wirklich sachverständigen Fabrikanten" behaupten möchten. Ich verweise in Beziehung auf Dehnung auf die oben

Digitized by Google

besprochenen Papiere der schwedischen Fabrik „Lessebo Bolag", um sodann aus meinen eigenen Erfahrungen mitzutheilen, dass ich die bei Gelegenheit der Submission laufenden Jahres dem kgl. dänischen Kultusministerium (vergl. S. 305) eingereichten Probebogen genau durchgemustert habe, um eine vorläufige Auswahl der Proben zu machen. Es wurden eingereicht[1]) für:

Stoffklasse	I	Festigkeitsklasse	I	16	Proben
„	I	„	II	14	„
„	I	„	III[2])	8	„
„	II	„	III[2])	25	„
„	III	„	III[2])	15	„

Unter der grossen Zahl von 30 Proben aus den beiden ersten Festigkeitsklassen befanden sich viele von sehr grosser Schönheit und Reinheit, und nur wenige (die dänischen)[3]) waren des Aussehens oder dürftiger Schreibfähigkeit wegen nicht befriedigend. Und doch sind nur wenige Jahre seit der Einführung der Papiernormen verlaufen. Es wird keinem Zweifel unterliegen, dass die Technik die mit der Darstellung von festen Papieren bei gutem Aussehen verbundenen Schwierigkeiten bald überwinden wird.[4]) Es kommt nur darauf an, dass diejenigen, welche das faktische Interesse an der Sache haben, ausharren und nicht sofort ihre Forderungen aufgeben, wenn die Fabrikanten sich auf technische Schwierigkeiten berufen und die „wirkliche Sachverständigkeit" für sich allein vindiziren wollen.

[1]) Es zählen natürlich nur die verschiedenen Qualitätsproben, nicht die Formatproben oder die Doubletten derselben Qualität, von verschiedenen Submittenten eingereicht.

[2]) Während man in Preussen sich mit Konzeptpapier aus Festigkeitsklasse IV begnügt (vgl. S. 302), hat man in Dänemark Klasse III für diese Papiersorte bestimmt. Es werden nämlich in Dänemark nicht wie in Deutschland die Akten gebunden, und weil man nur in seltenen Fällen Aktendeckel verwendet, müssen die Konzepte zugleich als Aktenumschläge dienen. Man hat darum für das Konzeptpapier grössere Festigkeit für nöthig erachtet, als diejenige, die in Deutschland genügen würde.

[3]) Die dänischen Fabriken haben erst seit Anfang dieses Jahres angefangen, Papiere mit so grosser Festigkeit herzustellen.

[4]) Seit Obiges geschrieben, ist mir ein von einem Fabrikanten so eben dargestelltes Papier zu Händen gekommen. Parallel mit dem Maschinenlauf ist die Reislänge 6496 m, die Dehnung 7 %, senkrecht dazu bzw. 8326 m und 5 %. Die durchschnittlichen Werthe sind also bzw. 7411 m und 6 %. Der Widerstand gegen Zerknittern ist natürlich ausserordentlich gross. Die Durchsicht ist etwas wolkig, jedoch keines Wegs unschön; die Oberfläche ist rein und weiss, die Glätte gut. Ja was will man mehr? Es gereicht dem deutschen Fabrikanten zur Ehre, ein solches Papier dargestellt zu haben.

Digitized by Google

XVII. Das Stadtarchiv zu Eichstätt.

Vom

Herausgeber.

Nicht ohne archivalische Belehrung sieht man sich unter den Archivalien einer deutschen Stadt um, in welcher schon vom heil. Bonifaz ein Bisthum gegründet wurde, das zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts zu den reichsten in Deutschland zählte, und dessen Unterlage, die Stadt selbst, schon zu Ende der Karolinger Zeit ihr Stadtrecht, ihr Markt-, Zoll- und Münzrecht besass. Hätte unsere Nation nur keinen dreissigjährigen Krieg zu erdulden gehabt! Dieser traurige Gedanke drängt sich auch in Eichstätt vor, wenn man dort die Reste des Stadtarchivs beschauet.

I. Im Allgemeinen. Dieses Archiv ist sehr arm geworden, jedoch immer noch werthvoll. Seine etwa zwanzig Kodizes gehören dem sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert an, nur einer ist älter. Sie verbreiten sich sämmtlich über städtische Statuten und Anstalten.

Der Urkunden sind über tausend, davon etwa 750 auf Pergament, jedoch nur wenige aus dem dreizehnten Jahrhundert; mit jedem folgenden werden ihrer mehr. Ihr Inhalt ist ebenfalls ein städtisch beschränkter, liefert jedoch Beiträge zur Reichs- und Kulturgeschichte.

Ein besonderes Archivlokal besteht nicht. Die Urkunden und ein Theil der Kodizes werden im gewölbten Kassenzimmer aufbewahrt, welches trocken und gegen Einbruch wohl versichert ist. Ein anderer Theil von Bänden und Heften lagert im Sekretariats-Zimmer.

II. Kodizes. Unter den Kodizes ist weitaus der bedeutendste das „weisse Buch", ein mächtiger Folioband, vielleicht so genannt

Digitized by Google

wegen seines weissen Lederrückens, begonnen im Jahre 1454. Es ist ein Kopialbuch, wie die Rathsherren in den Städten sie damals anlegen liessen, theils aus Vorsicht und Bequemlichkeit, um die wichtigeren Schriftstücke gleich sämmtlich beisammen zu haben, keines zu vergessen, und nicht erst danach in ungeordneten Archiven suchen zu müssen, theils aber auch, weil die Abschriften sich leichter lasen, als die Originale. Die Vorrede lautet: „In dem Namen Gottes und nach seiner Geburt, da man zählt tausend vierhundert fünfzig und in dem vierten Jahr an Erichtag nach St. Andreastag des h. Zwölfboten da ist durch die nachgenannten ehrsamen fürsichtigen und weisen desselben Jahrs des innern und äussern Raths der Stadt zu Eichstädt weislich betrachtet und aus mancherlei Ursach gerathschlagt worden, wann nun aus dem zeitlichen Tode und Verwandlung der Person und Aemter, die der Stadt Nothdurft und ein gemein Nutz fürsehen, auch das löblich Herkommen und Freiheiten der genannten Stadt Eichstädt bei Kräften handhaben sollen, mancherlei Vergessenheit, daraus Unrath und Schwächung der Freiheit entstehen mochte, zukünftiglichen vermieden bliebe, so ist dies Buch, darinnen alle der Stadt Freiheiten Kaufbrief Spruchbrief, andere Gemeinbrief der Stadt zugehörend, Urteile und andere nothdürftige Dinge zu wissen vernottelt geschrieben und geregistriret sein, gemacht worden nach der Massen so man solche Brief und andere vorgemeldte Dinge ordentlich nach einander findet und das Register nach seiner Zahl ausweist. Das erste Capitel der Stadt Freiheiten, das Capitel kaiserlich Brief, von der Pfarrherrn wegen, Spitalbrief, von der Brotbänk wegen, Wunpassing, Parsenleyten, von der Stadt Häuser wegen, Brauhaus, Viehtrieb, von der Stadt Wiesmath wegen" u. s. w. Diese Ueberschriften erscheinen sodann über den einzelnen Kapiteln in rother Tinte. Der wichtigste Freiheitsbrief ist von 1261, und seiner lateinischen Urschrift wurde eine Uebersetzung in's Deutsche beigefügt. Die einzelnen Stücke sind auf 308 Pergament- und folgenden Papierblättern des Bandes ohne Ordnung, wie es sich gerade traf, eingeschrieben. So auch die Messordnung des berühmten Nördlinger Jahrmarkts und ein Bericht über die Belagerung Eichstätt's im Jahre 1460. An den Blatträndern finden sich kurze Hinweise und Bemerkungen von späteren Händen, auch ein Register fehlt nicht.

Als das wichtigste Stück, weil von allgemein rechtshistorischem Interesse, erscheint von Seite 287 an ein Auszug aus dem alten

Digitized by Google

Stadtrecht. Mit dem letztern ist in Verbindung zu bringen in einem andern Bande eine Konkursprozessordnung aus dem vorigen Jahrhundert. Zwei Bände enthalten die Rathsbeschlüsse, der eine betitelt „Raths- und andere Beschreibung von 1505 bis 1538", der andere „Rathspiegel": es sind Sammlungen von Rathsbeschlüssen aus dem fünfzehnten und sechszehnten Jahrhundert, verbunden mit Nachrichten über die Streitigkeiten zwischen Stadt und Bischof und Domkapitel, und über den Bauernaufstand von 1525. Ein fernerer Band verbreitet sich über die Rundreise des Koadjutors von Gemmingen 1594 im Bisthum Eichstätt. Ein dicker Quartband enthält Homilien aus dem fünfzehnten und sechszehnten Jahrhundert. Die übrigen Hefte und Bände des Archivs geben Auskunft über das Güter- und Steuer- und Polizeiwesen der Stadt im sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert, als da sind drei Pergamentheftchen in Quart, das eine von 1516 über die Zehnten, das andere über die Steuern von 1520 und 1558, das dritte über Ewiggelder aus noch früherer Zeit, — ferner eine Metzgerordnung von 1557, — eine Marksteinbeschreibung von 1686, — zwei Lehenbücher der Stadt von 1558 und 1570, — ein „Pflichtbuch", welches die Formeln der Eide der Bürger, Rathsherren und städtischen Beamten, — und ein „Gemaindbuch", welches die Rezesse mit Landgemeinden und Klöstern enthält.

Nicht zu vergleichen ist diese Anzahl städtischer Kodizes und Hefte mit dem Reichthum, welcher über Bisthum und Domkapitel Eichstätt im Reichsarchiv zu München lagert. Das Bisthum zählt hier nicht weniger als dritthalbhundert, das Domkapitel weit über hundert Kodizes. In den Kopialbüchern beginnen die Urkunden bei dem Bisthum schon mit dem Jahre 888, bei dem Domkapitel mit 1129. Für die städtische Geschichte ist auch hierin eine wesentliche Ausbeute zu sammeln, namentlich im sogen. Altpuech, welches gleich mehreren andern Kopialbüchern Abschriften von Urkunden, Sprüchen und Verhandlungen über der Stadt Rechte und Güter von 1411 (die Aufschrift zeigt irrig 1307) bis 1496 enthält.

III. Urkunden. Nicht minder ärmlich erscheint die Zahl der Urkunden, die noch im städtischen Archiv zu Eichsätt vorhanden, gegenüber der Menge, die im Reichsarchiv gesammelt sind. Während dieses aus dem früheren bischöflichen und dem domkapitel'schen Archive über 4500 Urkunden besitzt, deren Reihe schon mit dem Jahre 889 beginnt, — darunter eine Goldbulle Kaiser Friedrich II.

Digitized by Google

von 1234 über die Bestätigung der Rechte des Eichstätter Bischofs, — befinden sich im Stadtarchiv zu Eichstätt kaum 1000 Urkunden. Lyzealprofessor Dr. Sepp in Regensburg, der früher in Eichstätt wohnte und im Auftrag des Magistrats das Archiv ordnete, rechnete gegen 880 Stück, davon 750 auf Pergament. Ich fand aber in den Schiebläden des grossen Schrankes im Kassengewölbe noch eine Menge Urkunden, insbesondere sogen. Bürgerbriefe mit Stadtsiegel.

Für die Stadt war die wichtigste dieser Urkunden ein Vertrag des Grafen Gebhard von Hirschberg mit der Bürgerschaft im Jahre 1201, worin Bestand und Wahl des Stadtraths, Polizei, Gericht, Bürgeraufnahmen, Verehelichung u. s. w. geordnet worden. Vom Jahre 1337 sind zwei Urkunden da: in der einen verheisst Kaiser Ludwig den Bürgern seinen Schutz zur Aufrechthaltung ihres Vertrags mit Bischof Heinrich, dem sie 2000 Pfund Heller vorgestreckt; in der andern versprechen Domprobst, Dechant, Pfarrer, Sangmeister und Andere auf Geheiss des Kaisers der Stadt Schutz gegen Bischof Heinrich und seine Anhänger. Kaiser Karl IV. verleihet 1360 den Eichstättern einen Jahrmarkt mit den Rechten und Ordnungen, wie ihn die Nördlinger besitzen. Mehrere Urkunden verbreiten sich über die Rechte, zu deren Zusage die Bürger den Bischof nöthigten. Vom Jahre 1389 findet sich ein Schiedsspruch der Grafen von Oettingen zwischen Beiden über die Stadtschlüssel, Neubauten, Abgaben der Fleisch- und Brodbank u. s. w. Im Jahre 1407 wird festgesetzt, dass kein Jude mehr als 1 Pfund Heller auf Pfand leihen dürfe, es sei denn unter Brief und Siegel, die aber nur 1 Jahr und 1 Monat in Kraft bleiben. Bezüglich der Vehme zeigen sich Proteste gegen ihre Einmischung in Prozesse, 1432 gegen den Freistuhl zu Bodelschwinge und 1465 gegen den Freistuhl von Medebach.

Offenbar ist aber dem Urkundenschatze der Stadt Eichstätt und ihrer Umgegend früher übel mitgespielt worden. So erwarb ich für das Reichsarchiv eine Urkunde von 1134, worin der Bischof dem Kloster Rebdorf ein Privileg ertheilt, und ein Kopialbuch dieses Klosters, in welchem seine Privilegien-Urkunden in Rom selbst zierlich abgeschrieben und vom Papst Alexander bestätigt worden. Beide Stücke hatten sich im Nachlasse des längst verstorbenen Kaufmanns Grassegger in Neuburg a. D. gefunden und wurden mir von einem Verwandten desselben, Premierlieutenant Müller dortselbst, übergeben.

Digitized by Google

IV. Akten. Auch ihrer finden sich auffallend wenig. Ein grosser Theil ist wahrscheinlich im dreissigjährigen Kriege untergegangen, ein noch grösserer Theil wohl in den letzten hundert Jahren verschleudert worden. Erwähnung verdienen fünf Bände Auszüge aus Hexenprozessakten, von Joseph Brems hübsch zusammengestellt.

V. Anfänge der Verzeichnung. Eine solche ist den Kodizes noch nicht zu Theil geworden, und von den Urkunden hat Professor Sepp ein Verzeichniss entworfen, in welchem sie, wie folgt, in Gruppen vertheilt sind.

I. Schutz- u. Freibriefe der Stadt, Verträge mit den Bischöfen, bischöfliche Erlasse, 1291—1796. 52 Urkunden.

II. Bischöfliche St. Galli Steuer-Quittungen, 1369—1793, davon nur 131 aus dem Mittelalter. 241 Urkunden.

III. Urkunden der Stadtkämmerei, nur 3 aus dem 14., 23 aus dem 15., 36 aus dem 16. und 17. Jahrhundert. 62 Urkunden.

IV. Steuerbriefe von 1445 an und aus dem 16. Jahrh. 69 Urkunden.

V. Spruchbriefe der Landrichter der Grafschaft Hirschberg, der Stadtrichter, der bischöflichen Hofrichter, des kaiserlichen Landgerichts zu Rottweil aus dem 14., 15. und 16. Jahrh. 34 Urkunden.

VI. Urfehdebriefe von 1421 an. 14 Urkunden.

VII. Städtische Steuer- u. Zinsbücher aus dem 15. u. 16. Jahrh. 4 Urkd.

VIII. Kaufs- Ewiggelds- Leibgedings- Erbtheilungsbriefe und andere Urkunden Eichstätter Bürger von 1309 an, und zwar 18 aus dem 14., 48 aus dem 15. und 13 aus dem 16. Jahrh. 87 Urkunden.

IX. Vom heil. Geist-Spital von 1399 an, davon 52 aus dem Mittelalter. 87 Urkunden.

X. Urkunden der geistlichen Stifte und Wohlthätigkeits-Anstalten. 65 Urkunden.

XI. Stiftungen von Almosen u. Ewiglichtern von 1400 an. 27 Urkunden.

XII. Ein Durcheinander von Lehenbriefen, Vorladungen, Testamenten, Geburtsscheinen, nur 8 aus dem Mittelalter. 18 Urkunden.

Auf den ersten Blick sieht man, dass diese Gruppenbildung nur erst den Anfang einer Ordnung bildet, der immerhin sehr dankenswerth erscheint gegenüber dem früheren Zustande.

Regestirt sind nur die 52 Urkunden der ersten Gruppe. Die andern mehr als 700 Urkunden, die unter vorstehenden zwölf Gruppen zusammengefasst sind, entbehren noch einer näheren Verzeichnung, und ganz vernachlässigt ist dieselbe bei den vielen Urkunden, die noch lose in Schiebladen des Kassenschrankes umher liegen.

Digitized by Google

VI. Zusammenheftung von Urkunden. In Eichstätt findet sich eine Art von Urkundenaufbewahrung, wie sie wohl an keinem andern Orte vorkommt, — eine Erfindung neuester Zeit, die keineswegs geistlos zu nennen, jedoch so unpraktisch ist, dass schwerlich ein Archivar darauf verfallen wäre.

Es sind nämlich die Pergamenturkunden auseinander gefaltet und in ihrer ganzen Breite an den Rändern über einander befestigt, und zwar durch Einkleben zwischen Streifen röthlichen Pergamentpapiers. Man hat einen mächtigen Stoss vor sich, in welchem die Urkunden fest über einander liegen; jede folgende mehr oder minder von der vorhergehenden bedeckt; viele am untern Rande eingebogen; die anhängenden Siegel sind an ihren Schnüren dazwischen gelegt.

Nun hat man zwar die Urkunden beisammen, und ist auch jede endlich zu finden, zumal wenn erst ein Verzeichniss hergestellt ist, welches den Nummern entspricht, die sich in den Ecken oder an den Rändern der Stücke zeigen. Allein die unglückliche Erfindung hat zur Folge, dass erstens die Urkunden von Licht und Luft, die doch so nöthig zu ihrer Erhaltung, abgesperrt sind, — dass sie, insbesondere die Siegel, durch den Druck leiden, welchen sie, dicht über einander lagernd, auf einander ausüben, — dass das Aufsuchen wie das Lesen, weil stets eine Menge muss umgeschlagen werden, seine Unbequemlichkeiten und unausbleiblich auch zur Folge hat, dass Siegel brechen und bröckeln.

VIII. Herstellung einer archivalischen Ordnung. Wohl wäre es zu wünschen, dass die Stadt Eichstätt, die eine Geschichte von beinahe zwölfhundert Jahren hat, ein schönes Stadtarchiv erhielte, wie andere bayerische Städte, z. B. auch Kaufbeuern, ein solches besitzen. Vom Reichsarchiv in München, sowie vom Kreisarchiv zu Nürnberg könnte dazu, wenn man der guten Aufbewahrung versichert wäre, vielleicht eine und die andere städtische Urkunde von Interesse hergegeben werden. Doch das ist eine Frage späterer Zeit: jetzt aber erscheinen folgende Massregeln räthlich.

1. Sämmtliche Urkunden, Kodizes und die Akten von geschichtlicher Bedeutung sind aus allen Zimmern und Kammern des Rathhauses in das Kassenzimmer zusammen zu bringen.

2. Alle Stücke sind nach archivalischen Grundsätzen zu ordnen, also Inhalt und Aeusseres der Kodizes kurz zu beschreiben, die Urkunden zu regestiren, die Akten zu repertorisiren. Die einfachste

Digitized by Google

Art und Weise, dazu zu gelangen, ist, dass ein geübter Reichsarchivpraktikant etwa sechs Wochen lang täglich acht Stunden auf dem Rathhause arbeitet, wofür ihm die Stadt 6 Mark Taggelder vergütet. Oder es werden die Archivalien an's Reichsarchiv geschickt und wird hier — gegen Vergütung ausser den Dienststunden — so lange daran gearbeitet, bis in drei Bänden die archivalischen Verzeichnisse der Kodizes, der Urkunden, der Akten hergestellt sind.

3. Die jetzt bestehende Zusammenheftung der Urkunden muss dabei aufgelöst und ein Urkundenschrein in Form und Einrichtung, wie die neu hergestellten Urkundenkasten im Kreisarchiv zu Nürnberg, aufgestellt werden, in welchem jede Urkunde einzeln, und zwar unter Papierhülle mit Bezeichnung, ihren Platz dergestalt erhält, dass sie wie ein Buch in einer Bibliothek leicht ausgehoben und ebenso leicht wieder an ihren Ort hinein geschoben werden kann. Die Kodizes und Akten aber sind einer ausgiebigen Buchbinderarbeit zu unterziehen, und ist sodann, und zwar ebenfalls im Kassenzimmer, ein Gestelle zu errichten, in welchem sie nach der Nummernreihe ihren Platz finden.

VIII. Archivverwaltung. Da eine solche in geordneter Weise einzurichten ist, so könnte unter Oberleitung und Aufsicht des Bürgermeisters vielleicht der Stadtschreiber zum städtischen Archivar bestellt und dahin verpflichtet werden, ernstlich darüber zu wachen, dass kein Stück aus dem Archiv entfremdet werde oder in demselben Schaden leide, und dass die Repertorien und Verzeichnisse wohl bewahrt und nach Bedürfniss ergänzt werden.

Das Erste muss sein, ein Ausleihbuch in einem festen Bande anzulegen, in welchem jede Urkunde, jeder Band und jedes Heft, die aus dem Archive hinaus kommen, — sei es, dass sie ein städtischer Beamter braucht, oder dass sie an einen Geschichtsfreund geliehen werden, — mit kurzer Angabe von Inhalt und Lagerort, mit dem Namen des Benützers, Datum der Ausgabe an denselben, und nach Umständen mit einem Vormerk des Rückgabetermins verbucht werden. Ist Jemand in der Rücklieferung säumig, muss man zu bestimmter Zeit ihn mahnen. Es darf nicht mehr vorkommen, dass Archivstücke ausgeliehen werden, ohne dass genaue Beweise darüber zur Hand seien.

Ueber die ganze Art und Weise, wie das Archiv in Ordnung gebracht worden, und über Alles und Jedes, was sonst für dasselbe und mit demselben geschieht, ist ein Akt zu führen, bei welchem

Digitized by Google

auch die Gesuche der Archivbenützer, sowie die Korrespondenz mit denselben zu verwahren.

Wird es bekannt, dass die Stadt ihr eigenes, wohleingerichtetes Archiv besitzt, so wird die Theilnahme dafür rege werden und ihm mancher Beitrag zufliessen. Die städtischen Beamten aber, insbesondere der Stadtarchivar, müssen es sich angelegen sein lassen, alle alten Schriftstücke und Bände und Hefte, Flur- und Waldkarten, die irgendwie geschichtlichen Werth haben, in Stadt und Umgegend bei Pfarrern, Schullehrern und andern Besitzern, in Klöstern und Schlössern, bei Spitälern und andern Stiftungen und Genossenschaften aufzuspüren, zu verzeichnen, und womöglich in das Archiv zu leiten. Im bischöflichen und domkapitel'schen Archiv wird noch Manches sein, was für die Zwecke derselben unnütz, für die Stadt aber von Bedeutung ist. Auch der historische Verein in Eichstätt mus in geschickter Weise angeregt werden, dass seine Mitglieder eine Ehre darin finden, das Stadtarchiv zu vervollkommnen.

Zur Zeit genügt für Aufstellung und Lagerung des Archivs das Kassenzimmer. Sollte dieses zu klein werden, so muss ein grösseres Zimmer im Erdgeschosse des Rathhauses zum Archivsaal eingerichtet, also auch gewölbt und mit eiserner Zugangsthür versehen werden.

Digitized by Google

XVIII. Literaturbericht.

1. Fortschritte in der Urkundenlehre und Archivkunde.

Die Forschung in der mittelalterlichen Urkundenwelt, nicht bloss über ihren Inhalt, sondern auch über das Zustandekommen, wie über die Schriften, Formen und Arten der Urkunden, macht in unserer Zeit auffallend rasche Fortschritte. Fast möchte man sagen, es geht dabei wie in einem neu aufgekommenen Zweige der Naturwissenschaft, zu welchem sich auf einmal hier und dort zahlreiche Bearbeiter, eigentliche Sachverständige, wie geistreiche Liebhaber hingezogen fühlen. Die Forschung dringt immer weiter, immer tiefer: sie sammelt eine Menge Einzelheiten, besonders gern solche, die noch wenig beachtet sind, und bestrebt sich, aus alledem Schlüsse zu ziehen, welche die Vorgänge und ihre inneren Gesetze erklären. Mit der Jugendlichkeit aber der Urkundenlehre hängt es dann zusammen, dass bella diplomatica Schwerter blitzen lassen: es ist ja noch so Vieles erst zweifellos zu begründen, und es verräth nur eine niedrige Gesinnung, wenn die Schwertspitzen auf peinliche Verwundung ausgehen.

Die Deutschen stehen im Betrieb der Urkundenlehre allen Völkern weit voran und haben auch die Franzosen sehr überholt. Was hätten diese z. B. den zwei gleich näher zu besprechenden Werken, die in der kurzen Zeit von nur zwei Jahren erschienen, an die Seite zu setzen? Dagegen beeifern sich jetzt Italiener, Schweden und Dänen, Holländer und Belgier, über den Inhalt ihrer Archive nach aussen hin Licht zu verbreiten, und zwar sämmtlich keineswegs so oberflächlich, als dies in den meisten französischen Inventaires der Departemental-Archive geschehen. In Deutschland ist man, was die Veröffentlichung des Inhalts der Landesarchive von Staatswegen betrifft, gegen andere Länder noch weit zurück. Jedoch wächst, wenn man das Ganze überblickt, in riesigem Massstabe, was von der historischen Kommission in München, der badischen in Karlsruhe, der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde, dem Germanischen Museum und den zahlreichen Geschichtsvereinen in Deutschland veröffentlicht wird, und zwar meistens mit stetem Bestreben zu Fortschritten in der Urkundenlehre wie Archivkunde. Die Niederlande und Schweiz ausgenommen, beherbergt auch kein anderes Land nur entfernt so viele Archive als Deutschland, kein anderes zählt verhältnissmässig so viele und treffliche Urkundenbücher von Landen, Städten und Geschlechtern, und was nicht gering anzuschlagen, nirgend anderswo sind die Lagerstätten der Archive so vollständig aufgesucht und verzeichnet, als in Burkhardt's Handbuch der Archive. *L.*

Digitized by Google

2. Dr. Otto Posse. Die Lehre von den Privaturkunden. Mit 40 Tafeln. Leipzig 1887, Veit & Co.

Ohne Zweifel seit längerer Zeit die bedeutendste Leistung in der Urkundenlehre. Der Verfasser, k. sächs. Archivrath, hatte bei seinen langjährigen Arbeiten für das Urkundenbuch des Königreichs Sachsen nicht bloss im reichgefüllten Hauptarchiv zu Dresden, sondern auch auf seinen Archivreisen, da er nicht weniger als 28 Archive besuchte, die schönste Gelegenheit, ebenso sorgfältige als ausgedehnte Urkundenstudien zu machen und die Ergebnisse mit einander zu vergleichen. Um überall auf festem Boden eigener Anschauung zu stehen, erlernte er selbst die Photographie und konnte nun aus fremden Archiven nicht bloss Auf- und Nachzeichnungen, sondern gleichsam die Urkunde selbst mitnehmen. So wurde es ihm möglich, mit geübtem und geschärftem Blick in alles Eigenthümliche einer vorliegenden Urkunde einzudringen und zahllose Einzelheiten hervorzuheben, die von Andern noch gar nicht, oder doch nicht in solcher Art bemerkt worden. Was wir vermissen, ist, dass der Verfasser nicht breiter die Grundzüge der geschichtlichen Entwicklung dargelegt hat: jedoch gebührt ihm schon jetzt für das so reichlich neu Gegebene vorzüglicher Dank.

Der erste Theil — Paläographie — zeigt, wie Schulen und Klassen der Schrift entstanden und wie sich eine bestimmte Schrift vom Mutterkloster auf die Töchter- und Enkelklöster vererbte, wie die Schriftähnlichkeit sich über einen ganzen Orden verbreitete, und wie in den weltlichen Kanzleien sich wieder Besonderheiten ansetzten. Gerade aus der Schriftähnlichkeit, die in einem Kloster oder Orden oder Kanzleihofe statt fand, lässt sich erweisen, ob die Urkunde vom Empfänger, dem hauptsächlich es ja auf späteren schriftlichen Beweis ankam, oder vom Aussteller, oder von einem Dritten abgefasst wurde. Dieser Unterschied, der so wichtig für die Geschichte des Urkundenwesens in Deutschland, ist an zahllosen Beispielen der Benediktiner, Zisterzienser, Augustiner, Franziskaner, Deutschordensritter, und der Kanzleien des Bisthums Merseburg und des Wettiner Fürstenhauses dargelegt.

Der zweite Theil — Diplomatik — verbreitet sich über Entstehung und Arten urkundlicher Aufzeichnungen im frühen Mittelalter, über Bedeutung der Zeugen, Neuausfertigung, Transsumpte, und den gesammten Gang der Beurkundung, sowie über das Emporkommen der Kanzleien und des Notariats. Der Kenner wird in der ausserordentlichen Menge von Thatsächlichem, das Verfasser vorlegt, überall noch Bemerkenswerthes und Anregendes finden, und sich insbesondere der Auseinandersetzung des Datirungs- und Besiegelungsbrauchs erfreuen, noch mehr aber der Treue und Feinheit, mit welcher auf den vierzig Lichtdrucktafeln Urkunden wieder gegeben sind, die in Form und Schrift sehr verschieden, theilweise auch fremdartig erscheinen. Mit Recht wird der grossen Schwierigkeit gedacht, schon jetzt sichere Itinerarien der Reichs- und Landeshäupter in Bezug auf Urkunden aufzustellen. Den Schluss des Werkes bilden erfreulicher Weise Reichs-Kanzleiordnungen von 1482 bis 1527 und sächsische von 1470 bis 1547. Die aus Mecheln datirte vom 3. Okt. 1494 war für gegenwärtigen Band der Archivalischen Zeitschrift bereits vor Erscheinen des Posse'schen Werkes gedruckt, jedoch nicht nach der Würzburger, sondern nach der Wiener Abschrift. *L.*

Digitized by Google

3. Harry Bresslau. Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien. I. Bd. 1. Hälfte. Leipzig 1889, Veit & Co.

In der Diplomatik war längst ein Zusammenfassen der Einzelresultate der Forschungen dringend erwünscht. Wenn sich der unermüdliche Berliner Forscher in jahrelanger Arbeit dieser mühsamen und schwierigen Aufgabe unterzog, konnte man von vornherein Vortreffliches erwarten. Dem jetzt vorliegenden ersten Theil seiner Urkundenlehre soll sich in wenigen Wochen der zweite Theil anreihen. Im ersten Bande wird die allgemeine Diplomatik behandelt, der zweite wird sich mit der Spezialdiplomatik der päpstlichen sowie der deutschen und italienischen Königsurkunden befassen. Mit Recht wird als ein Hauptzweck des Buches bezeichnet: nachdrücklich auf die bestehenden Lücken hinzuweisen und dadurch der zukünftigen Forschung einen Wink zu geben, wo sie einzusetzen hat. Nach einem einführenden Kapitel über „Grundbegriffe und Definitionen" giebt Verfasser eine gedrängte Uebersicht über die Gesammtentwicklung der diplomatischen Disziplin. Zum eigentlichen Thema übergehend, behandelt er, nach einem Ueberblick über die wichtigsten Bestandtheile, die Urkundenarten, wie sie in den verschiedenen Perioden der deutschen Königs- und der Papstgeschichte auftreten, indem er mit kritischer Schärfe die einzelnen Formen und ihre Merkmale auseinanderhält. Das folgende Kapitel erörtert die Ueberlieferung und Vervielfältigung der Urkunden, wobei näher auf die Beglaubigung der Abschriften, auf die Kopialbücher und besonders auf die Registerbücher, deren Ursprung für die päpstliche und kaiserliche Kanzlei auch heute noch eine viel umstrittene Frage ist, eingegangen wird. Einer kurzen Zusammenstellung über die Geschichte der Archive in Italien und Deutschland, die dem Zweck des Werkes entsprechend sehr beschränkt werden musste, folgt im sechsten und siebenten Kapitel, dem bei weitem grössten und wichtigsten dieses ersten Theils, eine ausführliche Geschichte und Uebersicht der Kanzleibeamten der römischen Kaiser und der Päpste und der italienischen, fränkischen und deutschen Könige und Kaiser. Eine Fülle von Stoff ist hier zusammengetragen und kritisch gesichtet Mit einem Abriss über sonstige Kanzleibeamte und Urkundenschreiber in Deutschland und Italien schliesst der erste Theil des Werkes, das in keinem deutschen Archive fehlen sollte. *A. B.*

Digitized by Google

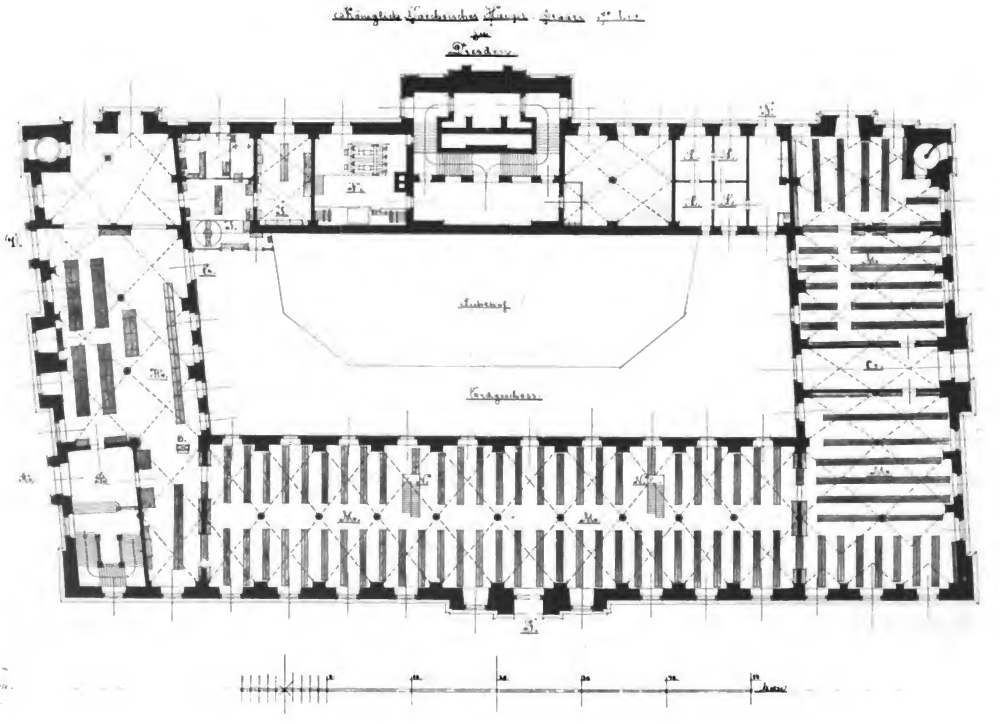

MAY 24 '66 H
1091 2430
STAFF STUDY
CHARGE

Widener Library
3 2044 100 119 056

Digitized by Google